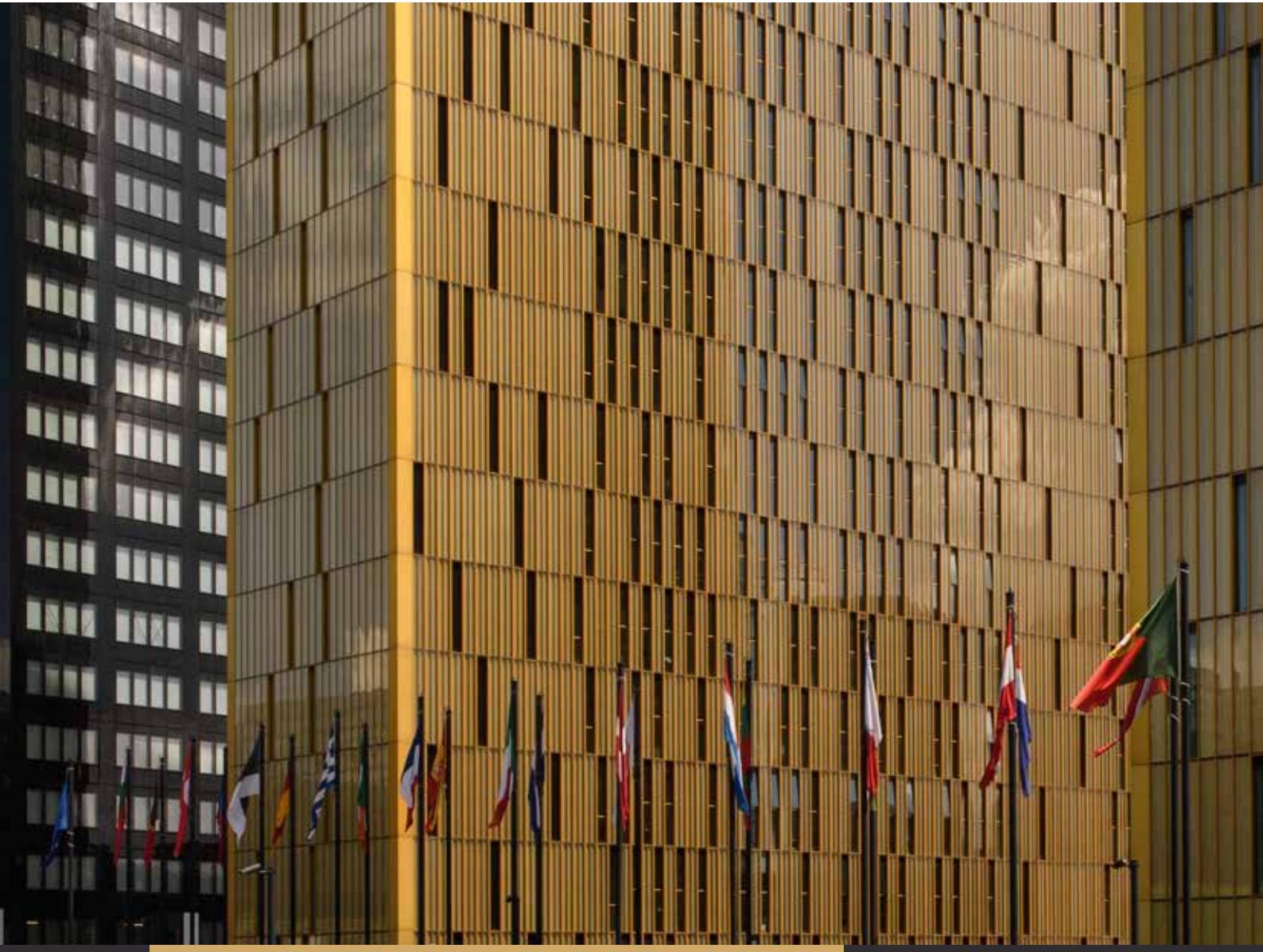




GERICHTSHOF  
DER EUROPÄISCHEN UNION



---

**JAHRESBERICHT 2018  
RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT**



GERICHTSHOF  
DER EUROPÄISCHEN UNION

---

# JAHRESBERICHT 2018

## RECHTSPRECHUNGSTÄTIGKEIT

Überblick über die Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs und des Gerichts  
der Europäischen Union

Luxemburg, 2019

[curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)

**GERICHTSHOF**  
L-2925 LUXEMBURG  
LUXEMBURG  
TEL. +352 4303-1

**GERICHT**  
L-2925 LUXEMBURG  
LUXEMBURG  
TEL. +352 4303-1

Der Gerichtshof im Internet: [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)

*Printed by Court of Justice of the European Union in Luxembourg*

Redaktionsschluss: Februar 2019

Das Unionsorgan und die in seinem Namen handelnden Personen haften nicht für die Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen.

Luxemburg: Gerichtshof der Europäischen Union / Direktion Kommunikation –  
Referat Publikationen und elektronische Medien, 2019

© Europäische Union, 2019

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright der EU unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

Print QD-AP-19-001-DE-C ISBN 978-92-829-3122-6 ISSN 2467-0812 DOI: 10.2862/27904

PDF QD-AP-19-001-DE-N ISBN 978-92-829-3114-1 ISSN 2467-1045 DOI: 10.2862/25826

# INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort von K. Lenaerts, Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union ..... 8

## KAPITEL I | GERICHTSHOF

**A| ENTWICKLUNG UND TÄTIGKEIT DES GERICHTSHOFS IM JAHR 2018** ..... 11

**B| RECHTSPRECHUNG DES GERICHTSHOFS IM JAHR 2018** ..... 13

<b>I.</b> Austritt eines Mitgliedstaats aus der Europäischen Union	13
<b>II.</b> Grundrechte	15
1. Möglichkeit, sich in Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu berufen	15
2. Verfahren bezüglich der behaupteten Verletzung von in der Charta verankerten Grundrechten	19
3. In der Charta verankerte Grundsätze und Grundrechte	20
3.1. Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens	20
3.2. Religionsfreiheit	22
3.3. Recht auf ein unparteiisches Gericht	23
3.4. Grundsatz <i>ne bis in idem</i>	25
<b>III.</b> Unionsbürgerschaft	27
1. Beschränkung des Aufenthaltsrechts eines Unionsbürgers und seiner Familienangehörigen	28
2. Abgeleitetes Aufenthaltsrecht von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers	30
3. Auslieferung eines Unionsbürgers in einen Drittstaat	34
<b>IV.</b> Institutionelle Bestimmungen	36
<b>V.</b> Unionsrecht und nationales Recht	38
<b>VI.</b> Unionsverfahrensrecht	40
1. Vorlage zur Vorabentscheidung	40
2. Nichtigkeitsklage	43
<b>VII.</b> Verkehrsfreiheiten	47
1. Niederlassungsfreiheit	47
2. Freier Dienstleistungsverkehr	48
3. Freier Kapitalverkehr	52

<b>VIII.</b> Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung	54
1. Grenzkontrollen	54
2. Asylpolitik	54
2.1. Anerkennung als Flüchtling	55
2.2. Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz	56
2.3. Rückkehrentscheidungen	61
3. Beziehungen zur Türkei	62
<b>IX.</b> Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen	63
1. Verordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	63
2. Verordnung Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung	65
3. Verordnung Nr. 650/2012 zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses	68
<b>X.</b> Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	69
1. Europäischer Haftbefehl	69
2. Gemeinsame strafprozeßrechtliche Vorschriften	73
<b>XI.</b> Verkehr	75
<b>XII.</b> Wettbewerb	76
1. Art. 101 AEUV	76
2. Zusammenschlüsse	78
3. Staatliche Beihilfen	79
<b>XIII.</b> Steuerliche Vorschriften	82
<b>XIV.</b> Angleichung von Rechtsvorschriften	84
1. Urheberrecht	84
2. Gewerbliches Eigentum	86
3. Schutz personenbezogener Daten	89
4. Öffentliche Aufträge	92
5. Amtshilfe bei der Beitreibung von Abgabenforderungen	94
6. Kraftfahrzeugversicherung	95

<b>XV. Wirtschafts- und Währungspolitik</b>	95
<b>XVI. Sozialpolitik</b>	98
1. Gleichbehandlung in den Bereichen Beschäftigung und soziale Sicherheit	98
2. Schutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz	101
3. Schutz befristet beschäftigter Arbeitnehmer	103
4. Arbeitszeitgestaltung	104
5. Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub	106
6. Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	108
<b>XVII. Verbraucherschutz</b>	111
<b>XVIII. Umwelt</b>	112
1. Schutz der Meeresumwelt	112
2. Schutzgebiete	113
3. Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt	114
4. Übereinkommen von Aarhus	115
<b>XIX. Internationale Übereinkünfte</b>	117
1. Auslegung einer internationalen Übereinkunft	117
2. Errichtung eines Schiedsgerichts durch eine internationale Übereinkunft	119
3. Außenkompetenz der Union	120
<b>C  TÄTIGKEIT DER KANZLEI DES GERICHTSHOFS IM JAHR 2018</b>	123
<b>D  RECHTSPRECHUNGSSTATISTIKEN DES GERICHTSHOFS</b>	128
<b>E  ZUSAMMENSEZUNG DES GERICHTSHOFS</b>	158

## KAPITEL II | GERICHT

<b>A  TÄTIGKEIT DES GERICHTS IM JAHR 2018</b>	167
<b>B  RECHTSPRECHUNG DES GERICHTS IM JAHR 2018</b>	169
I. Institutionelles Recht	172

<b>II.</b> Wettbewerbsregeln für Unternehmen	175
<b>1.</b> Entscheidungen zum Bereich des Art. 101 AEUV	175
<b>2.</b> Entscheidungen zum Bereich des Art. 102 AEUV	179
<b>3.</b> Entscheidungen zum Bereich der Zusammenschlüsse	181
<b>4.</b> Nachprüfungsbefugnisse	183
<b>III.</b> Staatliche Beihilfen	184
<b>1.</b> Begriff der staatlichen Beihilfe	184
<b>a.</b> Bestimmung des Beihilfebetrags – Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit	184
<b>b.</b> Selektivität im Steuerbereich	185
<b>c.</b> Zurechenbarkeit – Grundsatz des privaten Kapitalgebers	186
<b>2.</b> Vereinbarkeit	188
<b>3.</b> Vorprüfungsphase – Prüfungspflicht	189
<b>4.</b> Rückforderung	191
<b>IV.</b> Geistiges Eigentum – Unionsmarke	192
<b>1.</b> Abänderungsbefugnis	192
<b>2.</b> Absolute Eintragungshindernisse	193
<b>3.</b> Relative Eintragungshindernisse	196
<b>4.</b> Verfallsverfahren	197
<b>a.</b> Ernsthafte Benutzung	197
<b>b.</b> Marke, die im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung geworden ist	198
<b>V.</b> Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen	199
<b>1.</b> Ukraine	200
<b>2.</b> Ägypten	203
<b>3.</b> Bekämpfung des Terrorismus	205
<b>VI.</b> Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	206
<b>VII.</b> Schutz der Gesundheit	208
<b>VIII.</b> Dumping	213
<b>IX.</b> Aufsicht über den Finanzsektor	215
<b>X.</b> Öffentliche Aufträge der Unionsorgane	216

<b>XI. Zugang zu Dokumenten der Organe</b>	217
1. Dokumente im Besitz der EMA im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens eines Arzneimittels	217
2. Vom juristischen Dienst eines Organs stammende Dokumente	218
3. Dokumente betreffend die Gewährung eines Euratom-Darlehens	219
4. Dokumente betreffend ein laufendes Gesetzgebungsverfahren	220
5. Von einem Mitgliedstaat stammende Dokumente, die im Rahmen der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ausgetauscht werden	221
6. Dokumente betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Parlaments	222
<b>XII. Öffentlicher Dienst</b>	224
1. Mobbing	224
2. Berufskrankheit	226
3. Aufhebung der gerichtlichen Immunität	228
4. Einstellung	228
<b>XIII. Schadensersatzklagen</b>	229
<b>XIV. Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz</b>	233
<b>C  TÄTIGKEIT DER KANZLEI DES GERICHTS IM JAHR 2018</b>	238
I. Beitrag zur Rechtsprechungstätigkeit	239
II. Beitrag zur Kohärenz	240
III. Eine weitreichende Reform: e-Curia in den Verfahren vor dem Gericht obligatorisch	241
IV. Andere Formen der Unterstützung des Gerichts	242
V. Administrative Tätigkeiten	244
<b>D  RECHTSPRECHUNGSSTATISTIKEN DES GERICHTS</b>	246
<b>E  ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS</b>	272



## KOEN LENAERTS

Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union

Vor 100 Jahren lag Europa nach einem besonders verheerenden Konflikt verwüstet darnieder. Heute sind 500 Millionen Bürger aller Generationen Zeuge einer einzigartigen historischen Entwicklung, die zu einer Europäischen Gemeinschaft, dann einer Europäischen Union geführt hat, die sich auf die gemeinsamen Werte ihrer Mitgliedstaaten stützt und über ihre Organe Frieden, Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte garantiert.

Diese großartige Errungenschaft, die über mehrere Jahrzehnte geduldig aufgebaut wurde, müssen wir in dieser schwierigen Zeit der europäischen Geschichte in unserem kollektiven Gedächtnis bewahren.

Zu dem Zeitpunkt, zu dem ich dieses Vorwort schreibe, ist die Zukunft von Ungewissheiten über den Ausgang des politischen Prozesses gekennzeichnet, der mit dem Referendum vom 23. Juni 2016 über die Zugehörigkeit des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Union begonnen hat. Die unseren Kontinent treffende Migrationskrise ist über ihre dramatische menschliche Dimension hinaus Quelle bisweilen heftiger Spannungen zwischen den Mitgliedstaaten und führt bei einem Teil der Öffentlichkeit zu Reflexen nationaler Abschottung. In einigen Mitgliedstaaten gibt es auch Befürchtungen hinsichtlich der Wahrung rechtsstaatlicher Werte.

Diese Krisen- oder Spannungsherde wirken sich unmittelbar auf die Tätigkeiten unseres Organs aus. Im vergangenen Jahr hatte der Gerichtshof daher über erste Fragen im Zusammenhang mit dem *Brexit zu entscheiden, darunter die Frage, ob ein Mitgliedstaat*, nachdem er dem Europäischen Rat mitgeteilt hat, dass er die Union zu verlassen beabsichtige, diese Mitteilung zurücknehmen kann. Es gibt weiterhin zahlreiche Asylfälle, die Fragen aufwerfen, die zwar an der Oberfläche sehr technisch erscheinen, darunter aber eine erhebliche menschliche und gesellschaftliche Dimension aufweisen. Auch mehrere die Rechtsstaatlichkeit betreffende Rechtssachen sind beim Gerichtshof anhängig gemacht worden.

In diesem unsicheren Klima muss der Gerichtshof der Europäischen Union ein stabiler und tragender Pfeiler des europäischen Projekts bleiben. Seine Aufgabe ist es, mittels des unerschütterlichen Engagements seiner Mitglieder und seines Personals zur Konsolidierung der Grundwerte dieses Projekts beizutragen. Durch eine effiziente und transparente Justiz von hoher Qualität beizutragen zur Wiederherstellung des Vertrauens aller

– Bürger, Arbeitnehmer, Verbraucher, Unternehmen, politischer Entscheidungsträger oder Bediensteter der öffentlichen Verwaltungen – in das europäische Aufbauwerk. Unermüdlich als Garant der einer Union des Rechts immanenten Grundwerte aufzutreten, die keinerlei Zugeständnisse oder Kompromisse dulden.

In institutioneller Hinsicht war das Jahr 2018 durch die teilweise Neubesetzung des Gerichtshofs geprägt, der im Oktober 2018 sechs neue Mitglieder aufgenommen hat, die mit Talent und Enthusiasmus ans Werk gehen. Ich ergreife die sich hier bietende Gelegenheit, um den sechs ausgeschiedenen Mitgliedern noch einmal für ihren unermüdlichen Einsatz für das Unionsorgan und damit für die europäische Sache zu danken.

Statistisch gesehen war das Jahr 2018 in zweifacher Hinsicht außergewöhnlich. Zunächst hinsichtlich der Produktivität mit einer Rekordzahl von Rechtssachen, die die beiden Gerichte jeweils abschließen konnten (760 beim Gerichtshof und 1 009 beim Gericht), d. h. einem historischen Höchststand von 1 769 Rechtssachen, die vom Unionsorgan in einem Jahr erledigt wurden. Sodann hinsichtlich der neu eingegangenen Rechtssachen. Bei der Gesamtzahl der neuen Rechtssachen vor den beiden Gerichten bestätigt sich der Aufwärtstrend (1 683 neue Rechtssachen gegenüber 1 656 im Jahr 2017), insbesondere mit einer Rekordzahl von 849 neuen Rechtssachen beim Gerichtshof (gegenüber 739 im Jahr 2017), die auf einem Anstieg sowohl bei den Vorabentscheidungsersuchen als auch bei den Klagen und den Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Gerichts (63 bzw. 199 neue Rechtssachen gegenüber 46 und 147 im Jahr 2017) beruht.

Diese letztere statistische Entwicklung unterstreicht, dass Maßnahmen zur Entlastung des Gerichtshofs unumgänglich sind. Ich begrüße in diesem Zusammenhang die Fortschritte, die die Gesetzgebungsorgane der Union bei den Erörterungen eines wichtigen Aspekts des ihnen insoweit vom Gerichtshof im März 2018 unterbreiteten Antrags, nämlich der Einführung eines vorherigen Zulassungsverfahrens für bestimmte Kategorien von Rechtsmitteln, gemacht haben. Diese Fortschritte lassen hoffen, dass dieses Verfahren im Lauf des zweiten Quartals 2019 in Kraft treten kann.

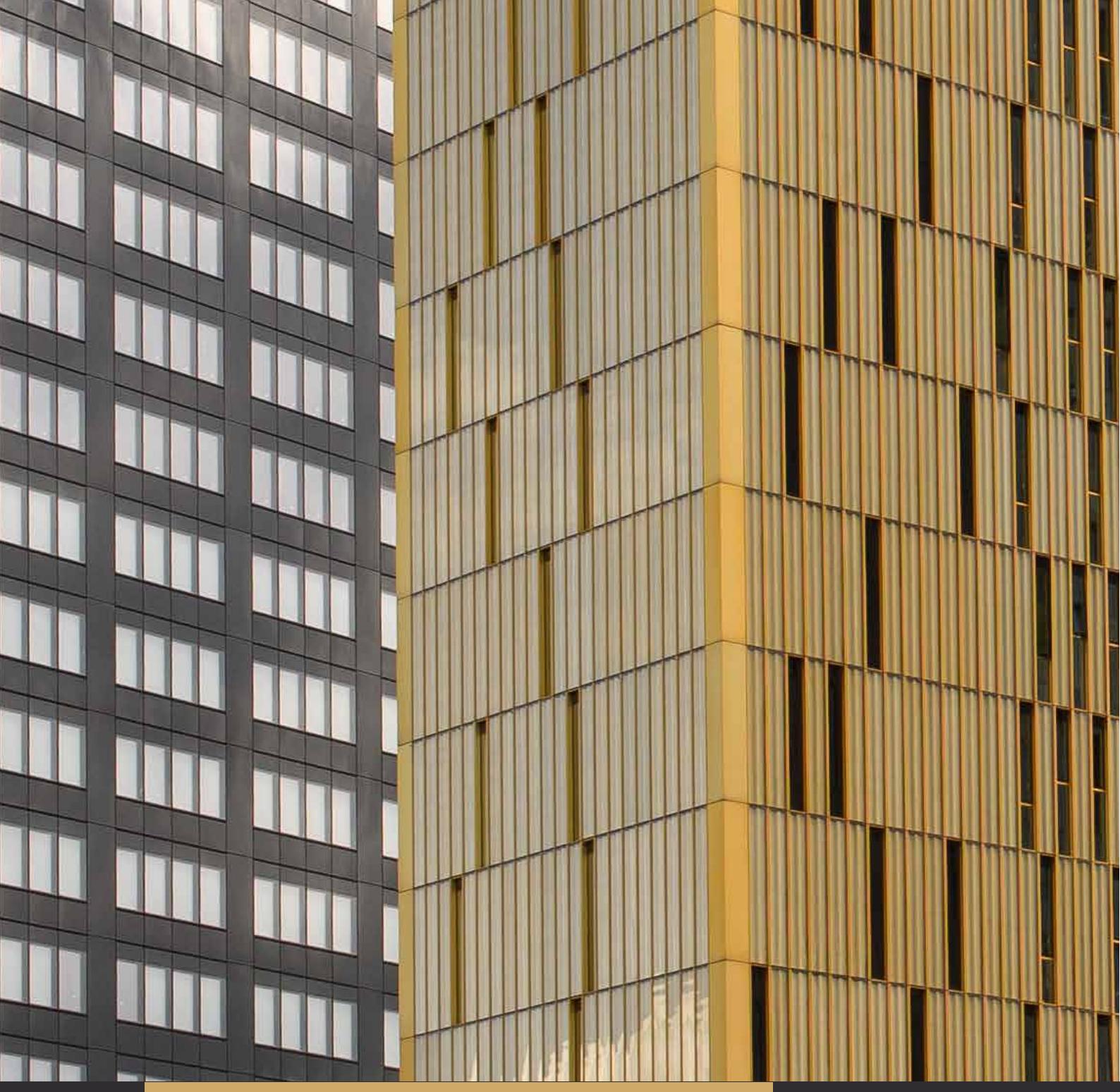
Von den Ereignissen des vergangenen Jahres möchte ich auch die Eröffnung des Justiziellen Netzwerks der Europäischen Union, einer Plattform für den Austausch zwischen dem Gerichtshof der Europäischen Union und den Verfassungs- und obersten Gerichten der Mitgliedstaaten, erwähnen.

Schließlich ist die Anwendung „e-Curia“ zum 1. Dezember 2018 zur ausschließlichen Art des Austauschs gerichtlicher Dokumente zwischen dem Gericht und den Vertretern der Parteien geworden. Diese Anwendung ermöglicht es nunmehr den beiden das Organ Gerichtshof der Europäischen Union bildenden Gerichten, die Behandlung der Rechtssachen zu optimieren, indem der größtmögliche Vorteil aus der Unmittelbarkeit der papierlosen Kommunikation gezogen wird, und eine erhebliche Menge Papier einzusparen und damit gemäß den vom Organ im Rahmen des EMAS-Umweltmanagementsystems (*Eco Management and Audit Scheme*) übernommenen Verpflichtungen die KohlenstoffBilanz des Organs zu verbessern.

Dieser Bericht bietet dem Leser eine umfassende Darstellung der Entwicklung und der Tätigkeit des Organs im Jahr 2018. Wie in den vergangenen Jahren ist ein wesentlicher Teil des Berichts der Darstellung der wichtigsten Entwicklungen der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts gewidmet. Der jeweiligen Darstellung geht eine kurze Einleitung voraus, und statistische Daten für jedes Rechtsprechungsorgan ergänzen und illustrieren die Analyse.

Ich nutze die Gelegenheit, um meinen Kollegen und dem gesamten Personal des Organs herzlich für die vortreffliche Arbeit zu danken, die sie in diesem Jahr geleistet haben.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "K. Temmerman".



---

# KAPITEL I

# GERICHTSHOF



# A | ENTWICKLUNG UND TÄTIGKEIT DES GERICHTSHOFS IM JAHR 2018

Von Präsident Koen Lenaerts

In diesem ersten Kapitel wird die Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2018 zusammenfassend dargestellt. Der vorliegende Teil (A) enthält einen Überblick über die Entwicklung des Gerichtshofs im vergangenen Jahr und seine Rechtsprechungstätigkeit. Im zweiten Teil (B) werden, wie in jedem Jahr, die wichtigsten Entwicklungen in der Rechtsprechung, gegliedert nach Sachgebieten, dargestellt. Im dritten Teil (C) wird die Tätigkeit der Kanzlei im Jahr 2018 beschrieben, der vierte Teil (D) enthält die Statistiken zum Gerichtsjahr 2018 und der fünfte Teil (E) die Zusammensetzung des Gerichtshofs im vergangenen Jahr.

**1.1.** Das Jahr 2018 war durch die teilweise Neubesetzung des Gerichtshofs geprägt. Die aus diesem Anlass am 8. Oktober 2018 stattfindende feierliche Sitzung ermöglichte es, Herrn Antonio Tizzano (Generalanwalt von 2000 bis 2006, Richter am Gerichtshof seit 2006, Präsident einer Kammer mit fünf Richtern von 2009 bis 2015 und Vizepräsident des Gerichtshofs von Oktober 2015 bis Oktober 2018), Herrn José Luís da Cruz Vilaça (Generalanwalt von 1986 bis 1988, Richter und Präsident des Gerichts von 1989 bis 1995, Richter am Gerichtshof von 2012 bis 2018 und Präsident einer Kammer mit fünf Richtern von Oktober 2015 bis Oktober 2018), Herrn Melchior Wathelet (Richter am Gerichtshof von 1995 bis 2003 und Generalanwalt von 2012 bis 2018, Erster Generalanwalt von Oktober 2014 bis Oktober 2018) sowie Herrn Anthony Borg Barthet (Richter am Gerichtshof von 2004 bis 2018), Herrn Paolo Mengozzi (Richter am Gericht von 1998 bis 2006 und Generalanwalt am Gerichtshof von 2006 bis 2018) und Herrn Egidijus Jarašiūnas (Richter am Gerichtshof von 2010 bis 2018) zu würdigen.

Sechs neue Mitglieder traten bei dieser Gelegenheit ihr Amt an, nämlich Herr Peter George Xuereb (Malta), Herr Nuno José Cardoso da Silva Piçarra (Portugal), Frau Lucia Serena Rossi (Italien) und Herr Irmantas Jarukaitis (Litauen) als Richter sowie Herr Gerard Hogan (Irland) und Herr Giovanni Pitruzzella (Italien) als Generalanwälte.

**1.2.** Hinsichtlich der Arbeitsweise des Organs hat es im Jahr 2018 bei der Durchführung der Reform des Gerichtssystems der Union, die sich aus der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. 2015, L 341, S. 14) ergibt und bis September 2019 zu einer Verdoppelung der Zahl der Richter am Gericht führen soll, keine Fortschritte gegeben.

**2.** Statistisch gesehen lassen sich – vorbehaltlich der eingehenderen Ausführungen in Teil C dieses Kapitels des Jahresberichts – den statistischen Daten des vergangenen Jahres drei wesentliche Trends entnehmen.

Zunächst setzt sich der Anstieg der Zahl der beim Gerichtshof neu eingegangenen Rechtssachen fort. Mit 849 neuen Rechtssachen verzeichnet der Gerichtshof einen neuen Rekordwert in seiner Geschichte. Wie im Jahr 2017 machen die Vorabentscheidungsersuchen den größten Teil dieser Rechtssachen aus (568 neue Rechtssachen, d. h. über zwei Drittel der beim Gerichtshof 2018 anhängig gemachten Rechtssachen), aber auch bei der Zahl der Vertragsverletzungsklagen und der Rechtsmittel gab es einen erheblichen Anstieg mit 57 bzw. 199 neuen Rechtssachen.

Der zweite statistische Trend betrifft die hohe Zahl der im vergangenen Jahr vom Gerichtshof erledigten Rechtssachen – 760 Rechtssachen, so viele wie noch nie – und vor allem die Zahl der von der Großen Kammer des Gerichtshofs erledigten Rechtssachen (80). Diese Zahlen belegen sowohl das Arbeitsvolumen des Gerichtshofs als auch die Bedeutung der bei ihm anhängigen Rechtssachen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass sich die durchschnittliche Verfahrensdauer trotz der gestiegenen Zahl der Rechtssachen 2018 auf einem sehr zufriedenstellenden Niveau gehalten hat. Bei den Vorabentscheidungsverfahren betrug sie 16 Monate, während sie bei Klage- und Rechtsmittelverfahren bei 18,8 Monaten bzw. 13,4 Monaten lag. Trotz ihrer hohen Zahl (12) konnten auch die Eilvorabentscheidungsverfahren im vergangenen Jahr durchschnittlich in 3,1 Monaten abgeschlossen werden, was dem Zielwert entspricht, den sich der Gerichtshof im Jahr 2008 bei der Einführung dieses besonderen Verfahrens vorgegeben hat.

# B | RECHTSPRECHUNG DES GERICHTSHOFS IM JAHR 2018

## I. Austritt eines Mitgliedstaats aus der Europäischen Union

Nach der Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der Europäischen Union auszutreten, waren dem Gerichtshof zwei Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt worden, die sich auf die Mitteilung dieses Mitgliedstaats über seine Austrittsabsicht bezogen.

Erstens hat der Gerichtshof (Plenum) im Urteil **Wightman u. a.** (C-621/18, EU:C:2018:999) vom 10. Dezember 2018 im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens<sup>1</sup> entschieden, dass Art. 50 EUV es einem Mitgliedstaat erlaubt, die Mitteilung seiner Absicht, aus der Union auszutreten, einseitig zurückzunehmen. Das Vorabentscheidungsersuchen war vom Obersten Gericht, Berufungsabteilung, Erste Kammer (Schottland), im Zusammenhang mit einem Antrag auf gerichtliche Überprüfung („judicial review“) eingereicht worden, den Mitglieder des Parlaments des Vereinigten Königreichs, des schottischen Parlaments und des Europäischen Parlaments gestellt hatten, um klären zu lassen, ob und wie die Mitteilung nach Art. 50 EUV vor Ablauf des in Abs. 3 dieser Vorschrift genannten Zweijahreszeitraums einseitig zurückgenommen werden kann, mit der Folge, dass das Vereinigte Königreich bei einer Rücknahme in der Union verbliebe.

Zum Vorbringen der Regierung des Vereinigten Königreichs und der Kommission, das Ersuchen sei unzulässig, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die ihm vom vorlegenden Gericht unterbreitete Auslegungsfrage relevant und nicht hypothetisch ist, da eben diese Frage Gegenstand des Rechtsstreits vor diesem Gericht ist. Dass im Ausgangsverfahren eine Feststellung begehrt wird, steht im Übrigen einer Entscheidung des Gerichtshofs über eine Vorlagefrage nicht entgegen, da dieses Verfahren nach nationalem Recht zulässig ist und da die Frage für die Entscheidung des Rechtsstreits, mit dem das vorlegende Gericht ordnungsgemäß befasst ist, objektiv erforderlich ist.

Zur Auslegung von Art. 50 EUV hat der Gerichtshof zunächst festgestellt, dass dieser Artikel auf die Rücknahme der Austrittsabsicht nicht ausdrücklich eingeht. Er hat sodann ausgeführt, dass mit dieser Vorschrift ein doppeltes Ziel verfolgt wird. Zum einen wird darin das souveräne Recht eines Mitgliedstaats verankert, aus der Union auszutreten, wobei er sich weder mit den übrigen Mitgliedstaaten noch mit den Unionsorganen abstimmen muss. Zum anderen wird mit Art. 50 EUV ein Verfahren geschaffen, das es ermöglichen soll, dass ein solcher Austritt in geordneter Form abläuft. Dass es sich um ein souveränes Recht handelt, spricht dafür, dass der betreffende Mitgliedstaat das Recht zur Rücknahme seiner Mitteilung, aus der Union auszutreten, haben muss, solange kein Austrittsabkommen zwischen der Union und ihm in Kraft getreten ist oder, andernfalls, solange die in Art. 50 Abs. 3 EUV vorgesehene Frist von zwei Jahren, die gegebenenfalls verlängert werden kann, nicht abgelaufen ist. Die Rücknahme kann daher einseitig, im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats, beschlossen werden. Darin kommt eine souveräne Entscheidung zum Ausdruck, den Status als Mitgliedstaat der Union behalten zu wollen, der durch die genannte Mitteilung weder ausgesetzt noch geändert wurde. Zum Kontext von Art. 50 EUV schließlich hat der Gerichtshof ausgeführt, dass es zum Ziel der Verträge, eine immer engere Union der Völker Europas zu schaffen, im Widerspruch stünde, wenn ein Mitgliedstaat zum Austritt gezwungen wäre, der, nachdem er seine Absicht

1| Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 19. Oktober 2018, **Wightman u. a.** (C-621/18, EU:C:2018:851).

mitgeteilt hat, im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften und am Ende eines demokratischen Prozesses aus der Union auszutreten, beschließt, die Mitteilung dieser Absicht im Rahmen eines solchen Prozesses zurückzunehmen. Würde das Rücknahmerecht von der einstimmigen Zustimmung des Europäischen Rates abhängig gemacht, würde aus einem einseitigen souveränen Recht ein an Bedingungen geknüpftes Recht, was mit dem Grundsatz, dass ein Mitgliedstaat nicht gezwungen werden kann, gegen seinen Willen die Union zu verlassen, unvereinbar wäre.

Der Gerichtshof hat weiter erläutert, dass die Rücknahme der Mitteilung der Austrittsabsicht schriftlich an den Europäischen Rat gerichtet werden und in dem Sinne eindeutig und unbedingt sein muss, dass sie die Bestätigung der Zugehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaats zur Union zu Bedingungen, die hinsichtlich seines Status als Mitgliedstaat unverändert sind, zum Gegenstand hat. Durch diese Rücknahme wird das Austrittsverfahren beendet.

Zweitens ist das Urteil **RO** (C-327/18 PPU, [EU:C:2018:733](#)) vom 19. September 2018 der Zweiten Kammer anzuführen, das im Eilvorabentscheidungsverfahren ergangen ist. In diesem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, dass *die bloße Mitteilung eines Mitgliedstaats über seine Absicht, aus der Union auszutreten, kein außergewöhnlicher Umstand ist, der es rechtfertigen könnte, die Vollstreckung eines von diesem Mitgliedstaat gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584<sup>2</sup> ausgestellten Europäischen Haftbefehls zu verweigern*. Der Ausgangsrechtsstreit betraf ein Verfahren wegen der Vollstreckung zweier von Gerichten des Vereinigten Königreichs ausgestellter Haftbefehle. RO hatte sich der Übergabe an die Behörden dieses Mitgliedstaats mit der Begründung widersetzt, dass er nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (im Folgenden: Brexit) nicht mehr seine Rechte aus dem Rahmenbeschluss 2002/584 geltend machen und vom Gerichtshof überprüfen lassen könne, ob sie in diesem Mitgliedstaat unionsrechtlich korrekt umgesetzt worden seien. Das vorlegende Gericht wies darauf hin, dass RO Gefahr laufe, von den britischen Behörden nach dem Zeitpunkt des Brexit in Haft gehalten zu werden, und dass ungewiss sei, welche Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich nach dem Austritt getroffen würden.

Der Gerichtshof hat, nachdem er festgestellt hatte, dass die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls die Regel und die Ablehnung der Vollstreckung die – eng auszulegende – Ausnahme darstellt, ausgeführt, dass die Mitteilung eines Mitgliedstaats, dass er beabsichtige, gemäß Art. 50 EUV aus der Union auszutreten, nicht zur Folge hat, dass die Anwendung des Unionsrechts in diesem Mitgliedstaat ausgesetzt würde. Die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses und die diesem immanenten Grundsätze des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung bleiben daher in diesem Staat bis zu seinem tatsächlichen Austritt aus der Union vollenmäßig in Kraft. Da es Sache des Europäischen Rates ist, im Hinblick auf die Aussetzung der Anwendung des Europäischen Haftbefehls gegenüber diesem Mitgliedstaat festzustellen, ob die in Art. 2 EUV enthaltenen Grundsätze im Ausstellungsmittelstaat verletzt werden, käme eine solche Ablehnung der Vollstreckung nach Auffassung des Gerichtshofs einer einseitigen Aussetzung der Bestimmungen des Rahmenbeschlusses durch einen Mitgliedstaat gleich.

Der Gerichtshof weist allerdings darauf hin, dass die vollstreckende Justizbehörde nach einer konkreten und genauen Beurteilung des Einzelfalls noch zu prüfen hat, ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass die Person, gegen die dieser Europäische Haftbefehl ergangen ist, nach dem Austritt des Ausstellungsmittelstaats aus der Union der Gefahr ausgesetzt ist, dass ihr die Grundrechte und die Rechte, die ihr im Wesentlichen aus dem Rahmenbeschluss erwachsen, nicht mehr zustehen. Es kommt jedoch darauf an, dass die vollstreckende Justizbehörde zum Zeitpunkt dieser Entscheidung annehmen

---

2| Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1).

darf, dass der Ausstellungsmittelstaat nach seinem Austritt aus der Union auf die zu übergebende Person im Wesentlichen den Inhalt der für die Zeit nach der Übergabe geltenden Rechte aus dem Rahmenbeschluss anwenden wird. Diese Annahme ist zulässig, wenn das nationale Recht des Ausstellungsmittelstaats im Wesentlichen den Inhalt dieser Rechte insbesondere deshalb einschließt, weil dieser seine Beteiligung an internationalen Übereinkommen auch nach seinem Austritt aus der Union aufrechterhält. Im vorliegenden Fall ist das Vereinigte Königreich Vertragspartei des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und hat deshalb die Rechte und Pflichten, die diejenigen aus den Art. 27 und 28 des Rahmenbeschlusses widerspiegeln, in sein nationales Recht übernommen. Es ist ferner Vertragspartei der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK), so dass sich der Brexit nicht auf die Verpflichtung auswirken wird, Art. 3 EMRK über das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu wahren, der Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) entspricht. Demnach kann die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der Union auszutreten, nicht rechtfertigen, die Vollstreckung eines von einer Justizbehörde dieses Mitgliedstaats ausgestellten Europäischen Haftbefehls mit der Begründung zu verweigern, dass die übergebene Person Gefahr lief, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne dieser Bestimmungen zu erfahren.

## II. Grundrechte

Im Jahr 2018 hat sich der Gerichtshof wiederholt zu den Grundrechten in der Unionsrechtsordnung der Union geäußert. Einige dieser Entscheidungen sind in diesem Bericht aufgeführt<sup>3</sup>. Im vorliegenden Abschnitt sind Entscheidungen dargestellt, die wichtige Klarstellungen zu den Fragen enthalten, ob in Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten eine Berufung auf die Charta möglich ist, welche Verfahren es bei einer behaupteten Verletzung von in der Charta verbürgten Grundrechten gibt und wie weit bestimmte in der Charta verankerte Grundrechte und Grundsätze reichen.

### 1. Möglichkeit, sich in Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu berufen

In den Urteilen **Egenberger** (C-414/16, [EU:C:2018:257](#)) vom 17. April 2018 und **IR** (C-68/17, [EU:C:2018:696](#)) vom 11. September 2018 hat sich der Gerichtshof u. a. zum Rechtsschutz geäußert, der dem Einzelnen aus den Art. 21 und 47 der Charta erwächst, wenn die Kirche oder kirchliche Einrichtungen im Rahmen von Arbeitsbeziehungen religiöse Bedingungen aufstellen.

3| Dabei handelt es sich um folgende Urteile: Urteil vom 19. September 2018, **RO** (C-327/18 PPU, [EU:C:2018:733](#)), in Abschnitt I „Austritt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union“, Urteil vom 13. November 2018, **Raugevicius** (C-247/17, [EU:C:2018:898](#)), in Abschnitt III „Unionsbürgerschaft“, Urteile vom 24. April 2018, **MP (Subsidiärer Schutz eines Opfers früherer Folterungen)** (C-353/16, [EU:C:2018:276](#)), vom 25. Januar 2018, **F** (C-473/16, [EU:C:2018:36](#)), und vom 4. Oktober 2018, **Ahmedbekova** (C-652/16, [EU:C:2018:801](#)), in Abschnitt VIII „Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung“, Urteile vom 19. September 2018, **C. E. und N. E.** (C-325/18 PPU und C-375/18 PPU, [EU:C:2018:739](#)), und vom 17. Oktober 2018, **UD** (C-393/18 PPU, [EU:C:2018:835](#)), in Abschnitt IX „Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen“, Urteile vom 25. Juli 2018, **Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems)** (C-216/18 PPU, [EU:C:2018:586](#)), **Generalstaatsanwaltschaft (Haftbedingungen in Ungarn)** (C-220/18 PPU, [EU:C:2018:589](#)), und vom 5. Juni 2018, **Kolev u. a.** (C-612/15, [EU:C:2018:392](#)), in Abschnitt X „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“, Urteile vom 26. April 2018, **Donnellan** (C-34/17, [EU:C:2018:282](#)), und vom 2. Oktober 2018, **Ministerio Fiscal** (C-207/16, [EU:C:2018:788](#)), in Abschnitt XIV „Angleichung der Rechtsvorschriften“, Urteile vom 4. Oktober 2018, **Hein** (C-385/17, [EU:C:2018:1018](#)), und vom 13. Dezember 2018, **Dicu** (C-12/17, [EU:C:2018:799](#)), in Abschnitt XVI „Sozialpolitik“ und Urteil vom 31. Mai 2018, **Sziber** (C-483/16, [EU:C:2018:367](#)), in Abschnitt XVII „Verbraucherschutz“.

Im Ausgangsverfahren, das dem Urteil **Egenberger** (C-414/16) zugrunde lag, ging es um die Ablehnung der Bewerbung einer konfessionslosen Person auf eine Stelle beim Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung, einem privatrechtlichen Verein der Evangelischen Kirche Deutschlands. Nach der Stellenausschreibung mussten die Bewerber Mitglied einer evangelischen oder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehörenden Kirche sein. Die Klägerin, die nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurde, ging davon aus, dass sie aus Gründen der Religion diskriminiert worden war, und verklagte das Evangelische Werk vor den deutschen Gerichten auf Schadensersatz.

Nachdem der Gerichtshof die Auslegungshinweise zur Richtlinie 2000/78<sup>4</sup> gegeben hatte, die für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits<sup>5</sup> nützlich waren, hat er darauf hingewiesen, dass das vorlegende Gericht, wenn eine richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts nicht möglich ist, verpflichtet ist, im Rahmen seiner Befugnisse den dem Einzelnen aus den Art. 21 und 47 der Charta erwachsenen Rechtsschutz zu gewährleisten und für die volle Wirksamkeit dieser Bestimmungen zu sorgen, indem es erforderlichenfalls jede entgegenstehende nationale Vorschrift unangewendet lässt, und zwar unbeschadet dessen, dass es mit einem Rechtsstreit zwischen zwei Privatpersonen befasst ist. Sowohl Art. 21 der Charta, in dem das Verbot jeder Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung verankert ist, als auch Art. 47 der Charta, der einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz garantiert, verleihen aus sich heraus dem Einzelnen ein Recht, das er in einem Rechtsstreit, der einen vom Unionsrecht erfassten Bereich betrifft, als solches geltend machen kann, und müssen nicht durch Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts konkretisiert werden. Diese Schlussfolgerung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich ein Gericht in einem Rechtsstreit zwischen Privatpersonen dazu veranlasst sehen kann, widerstreitende Grundrechte abzuwagen, die die Parteien dieses Rechtsstreits aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der Charta herleiten, und dass es sich im Rahmen der von ihm auszuübenden Kontrolle auch vergewissern muss, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird. Eine solche Verpflichtung zur Herstellung eines Ausgleichs zwischen den verschiedenen beteiligten Interessen beeinträchtigt nämlich keineswegs die Möglichkeit, die fraglichen Rechte in einem derartigen Rechtsstreit geltend zu machen. Im Übrigen obliegt es dem nationalen Gericht, wenn es über die Beachtung der Art. 21 und 47 der Charta zu wachen hat, bei der etwaigen Abwägung mehrerer beteiligter Interessen – wie etwa der in Art. 17 AEUV verankerten Achtung des Status der Kirchen – insbesondere den durch den Unionsgesetzgeber in der Richtlinie 2000/78 geschaffenen Ausgleich zwischen diesen Interessen zu berücksichtigen, um zu klären, welche Verpflichtungen sich unter den Umständen des konkreten Falls aus der Charta ergeben.

Die dem Urteil **IR** (C-68/17) zugrunde liegende Rechtssache betraf die Frage, ob eine Organisation, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, von ihren Beschäftigten loyales und aufrichtiges Verhalten im Sinne ihres Ethos verlangen darf. Konkret ging es im Ausgangsrechtsstreit darum, dass ein deutsches katholisches Krankenhaus einem Chefarzt katholischer Konfession gekündigt hatte, weil er nach der Scheidung von seiner ersten Frau, mit der er nach katholischem Ritus verheiratet war, erneut standesamtlich geheiratet hatte. Insoweit bezog sich der zwischen ihm und dem Krankenhaus geschlossene Arbeitsvertrag auf das kanonische Recht, wonach eine solche erneute Eheschließung einen schwerwiegenden Loyalitätsverstoß gegenüber dem Krankenhaus darstellt, so dass die Kündigung des Chefarztes nach Auffassung des Krankenhauses gerechtfertigt war.

---

4| Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).

5| Vgl. insoweit die Darstellung dieses Urteils in Abschnitt XVI.1 „Gleichbehandlung in den Bereichen Beschäftigung und soziale Sicherheit“ dieses Berichts.

Wie im Urteil *Egenberger* hat der Gerichtshof zunächst alle für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits<sup>6</sup> nützlichen Hinweise zur Auslegung der Richtlinie 2000/78 gegeben und sodann daran erinnert, dass ein mit einem Rechtsstreit zwischen zwei Privatpersonen befasstes nationales Gericht, wenn es ihm nicht möglich ist, das einschlägige nationale Recht im Einklang mit der Richtlinie 2000/78 auszulegen, verpflichtet ist, im Rahmen seiner Befugnisse den dem Einzelnen aus den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts wie dem in Art. 21 der Charta niedergelegten Verbot der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung erwachsenden Rechtsschutz zu gewährleisten und für die volle Wirksamkeit der sich daraus ergebenden Rechte zu sorgen, indem es erforderlichenfalls jede entgegenstehende nationale Vorschrift unangewendet lässt.

Die Große Kammer des Gerichtshofs hat in den Urteilen **Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften** (C-684/16, [EU:C:2018:874](#)) und **Kreuziger** (C-619/16, [EU:C:2018:872](#)) vom 6. November 2018 einen sehr ähnlichen Ansatz verfolgt. In diesen beiden Urteilen hat der Gerichtshof *nationale Regelungen, nach denen der Arbeitnehmer seinen vor Ende des entsprechenden Bezugszeitraums (Rechtssache C-619/16) oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Rechtssache C-684/16) nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub automatisch und ohne finanzielle Abgeltung verliert, wenn er nicht rechtzeitig einen Urlaubsantrag gestellt hat, als mit Art. 7 der Richtlinie 2003/88<sup>7</sup> und Art. 31 Abs. 2 der Charta unvereinbar erklärt*. In den Ausgangsrechtsstreitigkeiten waren die Anträge auf finanzielle Abgeltung des bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommenen bezahlten Jahresurlaubs in Anwendung dieser nationalen Regelungen abgelehnt worden<sup>8</sup>.

Zur Umsetzung des sich aus Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88 ergebenden Anspruchs der Arbeitnehmer auf finanzielle Abgeltung des vor Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses nicht genommenen bezahlten Jahresurlaubs hat der Gerichtshof festgestellt, dass diese Bestimmung die Kriterien der Unbedingtheit und hinreichenden Genauigkeit und damit die Voraussetzungen erfüllt, um unmittelbare Wirkung zu entfalten. Da sich in der Rechtssache Kreuziger ein Arbeitnehmer und sein früherer Arbeitgeber, bei dem es sich um einen Hoheitsträger handelte, gegenüberstanden, war das vorlegende Gericht in dieser Rechtssache verpflichtet, die einer Gewährung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Vergütung entgegenstehenden nationalen Regelungen oder Gepflogenheiten unangewendet zu lassen, sofern der Arbeitnehmer nachweislich die Anforderungen aus dieser Bestimmung erfüllt<sup>9</sup>.

In der Rechtssache *Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften*, in der sich ein Arbeitnehmer und sein ehemaliger – diesmal privater – Arbeitgeber gegenüberstanden, hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass selbst eine klare, genaue und nicht von Bedingungen abhängige Bestimmung einer Richtlinie, mit der dem Einzelnen Rechte gewährt oder Verpflichtungen auferlegt werden sollen, als solche im Rahmen eines Rechtsstreits, in dem sich ausschließlich Private gegenüberstehen, keine Anwendung finden kann. Da das in Art. 31 Abs. 2 der Charta für jeden Arbeitnehmer verankerte Recht auf bezahlten Jahresurlaub jedoch, was sein Bestehen selbst anbelangt, insoweit zugleich zwingend und nicht von Bedingungen abhängig ist, als die Charta nicht durch unionsrechtliche oder nationalrechtliche Bestimmungen konkretisiert werden

6| Vgl. insoweit die Darstellung dieses Urteils in Abschnitt XVI.1 „Gleichbehandlung in den Bereichen Beschäftigung und soziale Sicherheit“ dieses Berichts.

7| Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).

8| Vgl. insoweit die Darstellung dieser Urteile sowie der Urteile **Dicu** (C-12/17, [EU:C:2018:799](#)) und **Hein** (C-385/17, [EU:C:2018:1018](#)) in Abschnitt XVI.5 „Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub“ dieses Berichts.

9| Bezuglich der Rechtsprechung zur Möglichkeit Einzelner, sich auf Bestimmungen einer nicht oder unrichtig umgesetzten Richtlinie zu berufen, und zur Tragweite der Verpflichtung der mit der Anwendung der unionsrechtlichen Bestimmungen betrauten nationalen Gerichte, für die volle Wirksamkeit dieser Bestimmungen zu sorgen, indem sie erforderlichenfalls jede entgegenstehende nationale Vorschrift unangewendet lassen, vgl. Abschnitt V „Unionsrecht und nationales Recht“.

muss, in denen nur die genaue Dauer des Jahresurlaubs und gegebenenfalls bestimmte Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Rechts festzulegen sind, verleiht Art. 31 Abs. 2 der Charta schon für sich allein den Arbeitnehmern ein Recht, das sie in einem Rechtsstreit gegen ihren Arbeitgeber in einem vom Unionsrecht erfassten und daher in den Anwendungsbereich der Charta fallenden Sachverhalt als solches geltend machen können. Da dies im Ausgangsverfahren der Fall war, hat der Gerichtshof gefolgert, dass es dem vorlegenden Gericht, sollte es die fragliche nationale Regelung nicht im Einklang mit Art. 7 der Richtlinie 2003/88 und Art. 31 Abs. 2 der Charta auslegen können, obliegt, im Rahmen seiner Befugnisse den aus der letzteren Bestimmung erwachsenden Rechtsschutz zu gewährleisten und für die volle Wirksamkeit dieser Bestimmung zu sorgen, indem es erforderlichenfalls die nationale Regelung unangewendet lässt.

Zur gleichen Lösung ist der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil **Bauer und Willmeroth** (C-569/16 und C-570/16, [EU:C:2018:871](#)) vom 6. November 2018 gelangt, in dem es erneut um den durch Art. 7 der Richtlinie 2003/88 und Art. 31 Abs. 2 der Charta garantierten Anspruch der Arbeitnehmer auf bezahlten Jahresurlaub ging, diesmal aber um die Übertragbarkeit des Anspruchs eines verstorbenen Arbeitnehmers auf eine finanzielle Abgeltung nicht genommenen bezahlten Jahresurlaubs im Wege der Erbfolge auf seine Erben. Zwei deutsche Arbeitgeber – der eine staatlich, der andere privat – hatten sich geweigert, den Ehefrauen ihrer verstorbenen Arbeitnehmer eine Vergütung für den von ihren Ehemännern vor deren Tod nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub zu zahlen. In diesem Zusammenhang wollte das vorlegende Gericht wissen, ob die Rechtsprechung des Gerichtshofs<sup>10</sup>, wonach der Anspruch des Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub mit seinem Tod nicht untergehe, auch dann gelte, wenn eine solche finanzielle Vergütung nach dem nationalen Recht nicht Teil der Erbmasse werde.

Der Gerichtshof hat zunächst bestätigt, dass nicht nur aus Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88, sondern auch aus Art. 31 Abs. 2 der Charta hervorgeht, dass der Anspruch des Arbeitnehmers auf eine finanzielle Vergütung für nicht genommenen Urlaub im Wege der Erbfolge auf seine Rechtsnachfolger übergehen kann, da andernfalls der erworbene grundrechtlich relevante Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub einschließlich seiner vermögensrechtlichen Komponente rückwirkend entfallen würde.

Sodann hat der Gerichtshof entschieden, dass sich die Erben, falls das nationale Recht diese Möglichkeit ausschließt und somit gegen das Unionsrecht verstößt, unmittelbar auf das Unionsrecht berufen können, und zwar sowohl gegenüber einem öffentlichen als auch gegenüber einem privaten Arbeitgeber. In diesem Fall muss das mit einem Rechtsstreit zwischen dem Rechtsnachfolger eines verstorbenen Arbeitnehmers und dessen ehemaligem Arbeitgeber befasste nationale Gericht, wenn die einschlägige nationale Regelung nicht im Einklang mit Art. 7 der Richtlinie 2003/88 und Art. 31 Abs. 2 der Charta ausgelegt werden kann, im Rahmen seiner Befugnisse den aus der letzteren Bestimmung erwachsenden Rechtsschutz gewährleisten und für die volle Wirksamkeit der Bestimmung sorgen, indem es erforderlichenfalls die nationale Regelung unangewendet lässt.

Der Gerichtshof ist daher zu dem Schluss gelangt, dass sich die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass der Rechtsnachfolger vom Arbeitgeber eine finanzielle Vergütung für den vom Arbeitnehmer gemäß diesen Bestimmungen erworbenen und vor seinem Tod nicht mehr genommenen bezahlten Jahresurlaub erhält, für das nationale Gericht aus Art. 7 der Richtlinie 2003/88 und Art. 31 Abs. 2 der Charta ergibt, wenn sich in

---

10| Urteil des Gerichtshofs vom 12. Juni 2014, **Bollacke** (C-118/13, [EU:C:2014:1755](#)).

dem Rechtsstreit der Rechtsnachfolger und ein staatlicher Arbeitgeber gegenüberstehen, und aus Art. 31 Abs. 2 der Charta, wenn sich in dem Rechtsstreit der Rechtsnachfolger und ein privater Arbeitgeber gegenüberstehen.

## 2. Verfahren bezüglich der behaupteten Verletzung von in der Charta verankerten Grundrechten

Im Urteil **XC u. a.** (C-234/17, [EU:C:2018:853](#)) vom 24. Oktober 2018 hatte sich der Gerichtshof (Große Kammer) zu der Frage zu äußern, ob *nationale Verfahrensregeln, die die Verletzung von in der EMRK verankerten Grundrechten betreffen, auf Fälle anzuwenden sind, in denen es um die Verletzung von Grundrechten der Charta geht. Das Vorabentscheidungsersuchen erging* in einem Verfahren über ein Rechtshilfeersuchen in Strafsachen, das bei den österreichischen Justizbehörden auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft des schweizerischen Kantons St. Gallen eingeleitet worden war, um drei Personen vernehmen zu können, die im Verdacht standen, in der Schweiz Steuerhinterziehung nach dem schweizerischen Mehrwertsteuergesetz und andere strafbare Handlungen begangen zu haben. Die Betroffenen erhoben mehrere Einsprüche und Beschwerden gegen die beantragten Vernehmungen, die sie damit begründeten, dass in Deutschland und Liechtenstein Strafverfahren abgeschlossen worden seien, die dieselben Taten beträfen. Das in letzter Instanz angerufene österreichische Gericht war der Ansicht, dass es keine Anhaltspunkte für eine Verletzung des in Art. 50 der Charta und im Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (SDÜ)<sup>11</sup> anerkannten Doppelbestrafungsverbots gebe. Die Betroffenen richteten daraufhin Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens an den Obersten Gerichtshof und trugen vor, dass die Gewährung der streitigen Rechtshilfe eine Reihe ihrer nicht nur durch die EMRK, sondern auch durch das SDÜ und die Charta gewährleisteten Grundrechte verletzen würde. Da die Erneuerung eines Strafverfahrens nach österreichischem Recht nur möglich ist, wenn die Verletzung der durch die EMRK garantierten Rechte durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder den Obersten Gerichtshof festgestellt wurde, stellte sich dem vorlegenden Gericht die Frage, ob sie auch dann anzuordnen ist, wenn es um eine Verletzung von Grundrechten geht, die im Unionsrecht verankert sind.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass es mangels einschlägiger unionsrechtlicher Vorschriften nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der Mitgliedstaaten ist, die Modalitäten für die Umsetzung des Grundsatzes der Rechtskraft festzulegen, wobei jedoch die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität gewahrt sein müssen.

Zum Äquivalenzgrundsatz hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Unterschiede zwischen dem im österreichischen Recht vorgesehenen Verfahren einerseits und den Klagen zum Schutz der Rechte, die dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsen, andererseits so groß sind, dass sie nicht als vergleichbar angesehen werden können. Der im österreichischen Recht vorgesehene Rechtsbehelf der Erneuerung des Verfahrens findet seine Rechtfertigung in der Natur der EMRK selbst und wurde gerade deshalb eingeführt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der EGMR nach Art. 35 Abs. 1 EMRK erst nach Erschöpfung der nationalen Rechtsbehelfe und damit erst nach einer rechtskräftigen Entscheidung eines letztinstanzlichen Gerichts angerufen werden kann. Im Unionsrecht dagegen ist es Sache des Gerichtshofs und der nationalen Gerichte, die volle Anwendung des Unionsrechts und den gerichtlichen Schutz der Rechte zu gewährleisten, die dem Einzelnen aus ihm erwachsen, wobei die Gerichte für die volle Wirksamkeit dieser Bestimmungen Sorge zu tragen haben. Das Schlüsselement dieses Gerichtssystems besteht in dem in Art. 267 AEUV vorgesehenen

<sup>11</sup>| Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. 2000, L 239, S. 19), unterzeichnet in Schengen am 19. Juni 1990.

Vorabentscheidungsverfahren. Nach diesem Artikel müssen die letztinstanzlichen nationalen Gerichte den Gerichtshof anrufen, wenn sich eine Frage nach der Auslegung des Unionsrechts stellt. Dieser verfassungsmäßige Rahmen gewährleistet somit, dass jede Person die Möglichkeit hat, den effektiven Schutz der ihr durch die Rechtsordnung der Union verliehenen Rechte zu erlangen, noch bevor eine rechtskräftige nationale Entscheidung vorliegt.

Zum Effektivitätsgrundsatz hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Betroffenen den ihm vorliegenden Akten zufolge vor den österreichischen Gerichten eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 50 der Charta und Art. 54 SDÜ geltend machen konnten und diese Rügen von diesen Gericht geprüft wurden. Unter diesen Umständen ist die Effektivität des Unionsrechts garantiert, ohne dass es notwendig wäre, die im österreichischen Recht vorgesehene Erneuerung des Strafverfahrens auf das Unionsrecht zu erstrecken.

Der Gerichtshof hat schließlich in Anbetracht der Unterschiede zwischen den nationalen strafprozessrechtlichen Vorschriften und den Klagen zum Schutz der Rechte aus dem Unionsrecht, insbesondere aus der Charta, entschieden, dass das Unionsrecht das nationale Gericht nicht verpflichtet, einen innerstaatlichen Rechtsbehelf, mit dem bei einer Verletzung der EMRK oder eines ihrer Zusatzprotokolle die Erneuerung eines durch eine rechtskräftige nationale Entscheidung abgeschlossenen Strafverfahrens erreicht werden kann, auf Verletzungen des Unionsrechts – insbesondere des in Art. 50 der Charta und Art. 54 SDÜ garantierten Grundrechts – zu erstrecken.

### 3. In der Charta verankerte Grundsätze und Grundrechte

In den folgenden acht Urteilen musste sich der Gerichtshof mit Inhalt und Umfang verschiedener in der Charta verankerter Grundsätze und Grundrechte beschäftigen, wie dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Religionsfreiheit, dem Recht auf ein unparteiisches Gericht und dem Grundsatz *ne bis in idem* (Doppelbestrafungsverbot)<sup>12</sup>.

#### 3.1. Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Im Urteil **Coman u. a.** (C-673/16, [EU:C:2018:385](#)) vom 5. Juni 2018 hat der Gerichtshof (Große Kammer) in einem Fall gleichgeschlechtlicher Ehegatten *das in der Charta verbürgte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das abgeleitete Aufenthaltsrecht, auf das sich ein Drittstaatsangehöriger nach Art. 21 AEUV als Ehegatte eines Unionsbürgers berufen kann, geprüft*. Die Vorlage zur Vorabentscheidung betraf einen rumänischen und einen amerikanischen Staatsangehörigen, die 2010 in Brüssel geheiratet hatten. 2012 hatten sie bei den rumänischen Behörden beantragt, es dem amerikanischen Staatsangehörigen als Familienangehörigen des rumänischen Staatsangehörigen zu gestatten, sich für eine Dauer von mehr als drei Monaten rechtmäßig in Rumänien aufzuhalten. Dieser Antrag war auf die Richtlinie 2004/38<sup>13</sup> gestützt, die es dem Ehegatten eines Unionsbürgers, der von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, erlaubt, zu diesem in den Mitgliedstaat seines Aufenthalts zu ziehen. Die rumänischen Behörden entschieden, dass der amerikanische Staatsangehörige

<sup>12</sup>| Der Gerichtshof hat sich außerdem wiederholt zum Diskriminierungsverbot geäußert, wie es in der Richtlinie 2000/78 und der Richtlinie 79/7 konkretisiert ist. Diese Rechtsprechung ist in Abschnitt XVI.1 „Gleichbehandlung in den Bereichen Beschäftigung und soziale Sicherheit“ dargestellt.

<sup>13</sup>| Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77).

nur ein Recht zum Aufenthalt für drei Monaten habe, da er in Rumänien nicht als „Ehegatte“ eines Unionsbürgers eingestuft werden könne, weil Rumänien eine Ehe zwischen Personen desselben Geschlechts nicht anerkenne. Nachdem das homosexuelle Paar einen Einwand der Verfassungswidrigkeit erhoben hatte, wollte der damit befasste rumänische Verfassungsgerichtshof vom Gerichtshof wissen, ob der amerikanische Staatsangehörige unter den Begriff „Ehegatte“ eines Unionsbürgers, der von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, fällt und damit ein Recht auf dauerhaften Aufenthalt in Rumänien hat.

Der Gerichtshof hat insoweit zunächst festgestellt, dass dieser Begriff der Richtlinie 2004/38 geschlechtsneutral ist und somit den Ehegatten desselben Geschlechts wie der betreffende Unionsbürger einschließen kann.

Er hat sodann darauf hingewiesen, dass die Pflicht eines Mitgliedstaats, eine zwischen Personen gleichen Geschlechts in einem anderen Mitgliedstaat nach dessen Recht geschlossene Ehe allein zum Zweck der Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts zugunsten eines Drittstaatsangehörigen anzuerkennen, nicht das Institut der Ehe im erstgenannten Mitgliedstaat beeinträchtigt, das durch das nationale Recht definiert wird und in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Sie bedeutet nicht, dass dieser Mitgliedstaat in seinem nationalen Recht das Institut der Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts vorsehen müsste, sondern ist vielmehr darauf beschränkt, solche in einem anderen Mitgliedstaat nach dessen Recht geschlossene Ehen anzuerkennen, und zwar allein zum Zweck der Ausübung der diesen Personen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte. Die Pflicht zur Anerkennung allein zum Zweck der Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts zugunsten eines Drittstaatsangehörigen widerspricht somit weder der nationalen Identität noch der öffentlichen Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats.

Schließlich hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass für den Begriff „Ehegatte“ im Sinne der Richtlinie 2004/38 das in Art. 7 der Charta verbürgte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens von grundlegender Bedeutung ist, das die gleiche Bedeutung und Tragweite hat wie das Recht aus Art. 8 EMRK. Nach der Rechtsprechung des EGMR kann aber die von einem homosexuellen Paar geführte Beziehung genauso unter die Begriffe „Privatleben“ und „Familienleben“ fallen wie die Beziehung eines in derselben Situation befindlichen verschiedengeschlechtlichen Paares<sup>14</sup>.

In einem Fall, in dem ein Unionsbürger sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, indem er sich gemäß den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 in einen anderen Mitgliedstaat als den, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begeben und sich dort tatsächlich aufgehalten hat, und im Zuge dessen ein Familienleben mit einem gleichgeschlechtlichen Drittstaatsangehörigen entwickelt oder gefestigt hat, den er im Aufnahmemitgliedstaat rechtmäßig geheiratet hat, ist Art. 21 Abs. 1 AEUV somit dahin auszulegen, dass er es den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt, verwehrt, dem Drittstaatsangehörigen ein Recht zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats mit der Begründung zu verweigern, dass das Recht dieses Mitgliedstaats die Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts nicht vorsieht.

14| EGMR, 7. November 2013, **Vallianatos u. a./Griechenland** (CE:ECHR:2013:1107JUD002938109, § 73), und EGMR, 14. Dezember 2017, **Orlandi u. a./Italien** (CE:ECHR:2017:1214JUD002643112, § 143).

### **3.2. Religionsfreiheit**

Im Urteil **Liga van Moskeeën en Islamitische Organisaties Provincie Antwerpen u. a.** (C-426/16, [EU:C:2018:335](#)) vom 29. Mai 2018 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) zur Gültigkeit der Verordnung Nr. 1099/2009<sup>15</sup> geäußert und entschieden, dass die Vorschrift, nach der rituelle Schlachtungen ohne Betäubung nur in zugelassenen Schlachthöfen durchgeführt werden dürfen, nicht die in Art. 10 der Charta verbürgte Religionsfreiheit beeinträchtigt. Im Ausgangsrechtsstreit ging es um eine Entscheidung des für das Tierwohl zuständigen flämischen Ministers von 2014, mit der er angekündigt hatte, keine Zulassungen für temporäre Schlachtstätten mehr zu erteilen, weil sie gegen die Verordnung Nr. 1099/2009 verstießen. Nach dieser Verordnung dürfen rituelle Schlachtungen ohne Betäubung nur in zugelassenen Schlachthöfen durchgeführt werden, die eine Reihe von unionsrechtlichen Anforderungen erfüllen müssen. Verschiedene islamische Vereinigungen und Moschee-Dachverbände hatten die Flämische Region 2016 verklagt und die Gültigkeit der Verordnung insbesondere im Hinblick auf die in Art. 10 der Charta verankerte Religionsfreiheit in Frage gestellt.

Der Gerichtshof hat insoweit einleitend darauf hingewiesen, dass das durch Art. 10 Abs. 1 der Charta geschützte Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs u. a. die Freiheit eines jeden umfasst, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen, und dass die Charta dem dort genannten Begriff „Religion“ eine weite Bedeutung beilegt, die sowohl das *forum internum*, d. h. den Umstand, Überzeugungen zu haben, als auch das *forum externum*, d. h. die Bekundung des religiösen Glaubens in der Öffentlichkeit, umfassen kann<sup>16</sup>. Daraus folgt, dass die durch bestimmte religiöse Riten vorgeschriebenen speziellen Schlachtmethoden im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1099/2009 in den Anwendungsbereich von Art. 10 Abs. 1 der Charta fallen, was durch etwaige theologische Divergenzen in dieser Frage als solche nicht in Frage gestellt werden kann.

Zur Gültigkeit der Verordnung Nr. 1099/2009 hat der Gerichtshof ausgeführt, dass diese Verordnung rituelle Schlachtungen ohne Betäubung denselben technischen Bedingungen unterwirft, wie sie grundsätzlich für alle Schlachtungen von Tieren innerhalb der Union unabhängig von der angewandten Methode gelten. Die Pflicht, rituelle Schlachtungen in einem zugelassenen Schlachthof durchzuführen, soll die freie Vornahme von Schlachtungen ohne vorherige Betäubung zu religiösen Zwecken lediglich organisieren und hierfür Vorgaben technischer Natur geben. Derartige technische Vorgaben können als solche nicht zu einer Beschränkung des Rechts praktizierender Muslime auf Religionsfreiheit während des Opferfestes führen. Die Pflicht zur Nutzung zugelassener Schlachthöfe gilt zudem allgemein und unterschiedslos für jeden, der Schlachtungen durchführt, ohne irgendeinen Zusammenhang mit einer bestimmten Religion und betrifft somit in nicht diskriminierender Weise alle Erzeuger von Tierfleisch in der Union. Mit der Vorgabe dieser technischen Bedingungen hat der Unionsgesetzgeber einen Ausgleich geschaffen zwischen der Anerkennung von durch religiöse Riten vorgeschriebenen speziellen Schlachtmethoden und der Einhaltung der in den Verordnungen Nr. 1099/2009 und Nr. 853/2004<sup>17</sup> aufgestellten wesentlichen Regeln zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und zum Schutz der Gesundheit aller Tierfleischkonsumenten.

---

<sup>15</sup>| Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. 2009, L 303, S. 1).

<sup>16</sup>| Vgl. in diesem Sinne Urteile vom 14. März 2017, **G4S Secure Solutions** (C-157/15, [EU:C:2017:203](#), Rn. 27 und 28) und **Bougnouli und ADDH** (C-188/15, [EU:C:2017:204](#), Rn. 29 und 30).

<sup>17</sup>| Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. 2004, L 139, S. 55).

### 3.3. Recht auf ein unparteiisches Gericht

Am 27. Februar 2018 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil *Associação Sindical dos Juízes Portugueses* (C-64/16, [EU:C:2018:117](#)) zur Rechtmäßigkeit von Gehaltskürzungen für Mitglieder des portugiesischen Rechnungshofs im Hinblick auf den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit geäußert. Aufgrund von Vorgaben zum Abbau des übermäßigen portugiesischen Haushaltsdefizits im Zusammenhang mit einem Finanzhilfeprogramm der Union hatte der portugiesische Gesetzgeber vorübergehend die Bezüge eines Großteils der Bediensteten des portugiesischen öffentlichen Dienstes gekürzt. Die Gewerkschaft der portugiesischen Richter hatte gegen die Sparmaßnahmen geklagt, weil sie ihrer Ansicht nach den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit verletzten. In diesem Zusammenhang wollte das vorlegende Gericht vom Gerichtshof wissen, ob die Maßnahmen mit Art. 19 EUV und Art. 47 der Charta vereinbar sind.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass Art. 19 EUV, mit dem der Wert der in Art. 2 EUV proklamierten Rechtsstaatlichkeit konkretisiert wird, die Aufgabe, in der Rechtsordnung der Union die gerichtliche Kontrolle zu gewährleisten, nicht nur dem Gerichtshof, sondern auch den nationalen Gerichten überträgt. Schon das Vorhandensein einer wirksamen, zur Gewährleistung der Einhaltung des Unionsrechts dienenden gerichtlichen Kontrolle ist dem Wesen eines Rechtsstaats inhärent. Deshalb hat jeder Mitgliedstaat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen, die als Gerichte im Sinne des Unionsrechts Bestandteil seines Rechtsbehelfssystems sind, in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gewähren. Da der Rechnungshof als Gericht über Fragen der Anwendung oder der Auslegung des Unionsrechts zu entscheiden hat, muss Portugal dafür sorgen, dass diese Einrichtung einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gewährt.

Zur Gewährleistung dieses Schutzes ist dem Gerichtshof zufolge die Unabhängigkeit der Einrichtung von grundlegender Bedeutung, wie Art. 47 Abs. 2 der Charta bestätigt, wonach zu den Anforderungen im Zusammenhang mit dem Grundrecht auf wirksamen Rechtsschutz u. a. der Zugang zu einem „unabhängigen“ Gericht gehört. Die Unabhängigkeit ist nämlich nicht nur auf der Ebene der Union, sondern auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten für die nationalen Gerichte zu gewährleisten. Der Begriff der Unabhängigkeit setzt insbesondere voraus, dass die betreffende Einrichtung ihre richterlichen Funktionen in völliger Autonomie ausübt, ohne mit irgendeiner Stelle hierarchisch verbunden oder ihr untergeordnet zu sein und ohne von irgendeiner Stelle Anordnungen oder Anweisungen zu erhalten, und dass sie auf diese Weise vor Interventionen oder Druck von außen geschützt ist, die die Unabhängigkeit des Urteils ihrer Mitglieder gefährden und deren Entscheidungen beeinflussen könnten. Eine wesentliche Garantie für die richterliche Unabhängigkeit liegt aber auch in einer der Bedeutung der ausgeübten Funktionen entsprechenden Vergütung.

Der Gerichtshof hat allerdings festgestellt, dass sich die Gehaltskürzungsmaßnahmen hier nicht speziell gegen die Mitglieder des Rechnungshofs richteten, sondern vielmehr allgemeine Maßnahmen waren, mit denen dem gesamten nationalen öffentlichen Dienst ein Beitrag zu den Einsparungen abverlangt wurde, die zudem nur vorübergehend galten und zum 1. Oktober 2016 endgültig beendet wurden. Er hat daher entschieden, dass Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV allgemeinen Maßnahmen zur Kürzung von Bezügen wie denen des Ausgangsverfahrens, die mit der Notwendigkeit des Abbaus eines übermäßigen Haushaltsdefizits und einem Finanzhilfeprogramm der Union zusammenhängen, nicht entgegensteht.

Ebenfalls auf der Grundlage von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta hat der Gerichtshof (Große Kammer) mit im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenem Beschluss vom 17. Dezember 2018 in der Rechtssache *Kommission/Polen* (C-619/18 R, [EU:C:2018:1021](#)) die Republik Polen angewiesen, die Anwendung der nationalen Bestimmungen zur Senkung des Ruhestandsalters der Richter am polnischen Obersten Gericht unverzüglich auszusetzen. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz war im Rahmen

eines von der Europäischen Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens<sup>18</sup> gestellt worden, das auf die Feststellung gerichtet ist, dass Polen zum einen dadurch, dass es das Ruhestandsalter gesenkt und auf die bis zum 3. April 2018 an das Oberste Gericht ernannten Richter angewandt hat, und zum anderen dadurch, dass es dem Präsidenten der Republik Polen die Befugnis eingeräumt hat, die aktive richterliche Tätigkeit der Richter am Obersten Gericht nach freiem Ermessen zu verlängern, gegen das Unionsrecht verstößen hat<sup>19</sup>.

Da der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter eine einstweilige Anordnung nur erlassen kann, wenn ihre Notwendigkeit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft gemacht ist (*fumus boni iuris*) und wenn sie dringlich ist, hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass die Voraussetzung des *fumus boni iuris* dann erfüllt ist, wenn mindestens ein Klagegrund dem ersten Anschein nach nicht jeglicher Grundlage entbehrend erscheint. Ohne sich zur Begründetheit aller im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens geltend gemachten Klagegründe zu äußern, hat der Gerichtshof in diesem Fall die Ansicht vertreten, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die von der Kommission angegriffenen nationalen Bestimmungen die der Republik Polen nach Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta obliegende Verpflichtung verletzen, dafür zu sorgen, dass Einrichtungen wie das Oberste Gericht, die Bestandteil seines Rechtsbehelfssystems sind, in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gewähren, wozu das Recht auf ein „unabhängiges“ Gericht gehört.

Zur Voraussetzung der Dringlichkeit hat der Gerichtshof sodann festgestellt, dass in diesem Zusammenhang zu prüfen ist, ob die Anwendung der streitigen nationalen Bestimmungen bis zur Verkündung des Endurteils des Gerichtshofs über die Vertragsverletzungsklage zu einem schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden für die Unionsrechtsordnung führen kann. Hierzu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Unabhängigkeit der nationalen Gerichte sowohl für das reibungslose Funktionieren des Systems der justiziellen Zusammenarbeit, das durch den in Art. 267 AEUV vorgesehenen Mechanismus des Vorabentscheidungsersuchens verkörpert wird, als auch im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die die Union auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen erlassen hat und die auf dem besonderen wechselseitigen Vertrauen der einzelnen Mitgliedstaaten in die Rechtssysteme der anderen Mitgliedstaaten beruht, von grundlegender Bedeutung ist. Dass die Unabhängigkeit des polnischen Obersten Gerichts möglicherweise nicht bis zur Verkündung des Endurteils gewährleistet ist, könnte daher zu einem schweren Schaden für die Unionsrechtsordnung führen und damit für die Rechte, die die Bürger aus dem Unionsrecht ableiten, und die in Art. 2 EUV genannten Werte, auf die sich die Union gründet, insbesondere die Rechtsstaatlichkeit. Dieser schwere Schaden wäre außerdem nicht wiedergutzumachen, da zum einen das polnische Oberste Gericht auch in Rechtssachen, in denen Unionsrecht anzuwenden ist, als letztinstanzliches Gericht Entscheidungen erlässt, die rechtskräftig sind und damit in der Unionsrechtsordnung irreversible Wirkungen erzeugen können. Zum anderen könnte die Anwendung der streitigen nationalen Bestimmungen bis zur Verkündung des Endurteils das Vertrauen der Mitgliedstaaten und ihrer Gerichte in das polnische Gerichtssystem erschüttern und sie dazu veranlassen, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen polnischer Gerichte zu verweigern.

Schließlich hat der Gerichtshof das von der Kommission zur Stützung ihres Antrags auf einstweilige Anordnungen geltend gemachte Allgemeininteresse der Union und das Interesse der Republik Polen an der sofortigen Anwendung der streitigen nationalen Bestimmungen gegeneinander abgewogen. Er hat insoweit ausgeführt,

---

18| Rechtssache C-619/18, **Kommission/Polen**, am 31. Dezember 2018 noch nicht abgeschlossen.

19| Dieser Beschluss folgte auf einen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ohne Anhörung der Gegenpartei ergangenen früheren Beschluss der Vizepräsidentin des Gerichtshofs, mit dem diese dem Antrag der Kommission auf Erlass einstweiliger Anordnungen vorläufig stattgegeben hatte (Beschluss vom 19. Oktober 2018, **Kommission/Polen**, C-619/18 R, nicht veröffentlicht, [EU:C:2018:852](#)).

dass die beantragten einstweiligen Anordnungen geeignet sind, zu gewährleisten, dass sein Endurteil, sollte der Vertragsverletzungsklage stattgegeben werden, durchgeführt werden kann. Würden die einstweiligen Anordnungen dagegen nicht erlassen und der Vertragsverletzungsklage dann stattgegeben, bestünde die Gefahr, dass das Allgemeininteresse der Union am reibungslosen Funktionieren ihrer Rechtsordnung bis zum Erlass des Endurteils schwer und irreparabel beeinträchtigt würde. Hingegen kann Polens Interesse am reibungslosen Funktionieren des Obersten Gerichts nicht in einer solchen Weise beeinträchtigt werden, auch wenn die Klage in der Hauptsache abgewiesen werden sollte, da die einstweiligen Anordnungen lediglich zur Folge haben, dass die vor dem Erlass des neuen Gesetzes über das Oberste Gericht bestehende rechtliche Regelung für einen begrenzten Zeitraum weiter angewandt wird. Unter diesen Umständen spricht die Interessenabwägung nach Auffassung des Gerichtshofs für den Erlass der von der Kommission beantragten einstweiligen Anordnungen.

### 3.4. Grundsatz *ne bis in idem*

In drei Urteilen vom 20. März 2018 (Urteile *Menci*, C-524/15, [EU:C:2018:197](#), *Garlsson Real Estate u. a.*, C-537/16, [EU:C:2018:193](#), sowie *Di Puma und Zecca*, C-596/16 und C-597/16, [EU:C:2018:192](#)) hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) zu der Frage geäußert, ob es mit dem Grundsatz *ne bis in idem vereinbar ist, wenn eine Verfolgungsmaßnahme oder Verwaltungssanktion strafrechtlicher Natur mit einer Verfolgungsmaßnahme oder strafrechtlichen Sanktion kumuliert wird*. Der Grundsatz *ne bis in idem* ist in Art. 50 der Charta und auch in Art. 4 des Protokolls Nr. 7 der EMRK verankert. Danach darf niemand wegen derselben Straftat zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft werden. Dieser Grundsatz gewährt dem Einzelnen ein Recht, das im Rahmen eines Rechtsstreits unmittelbar anwendbar ist.

In den in Rede stehenden Rechtssachen wurden gegen die Kläger Verwaltungsgeldbußen wegen unterlassener Abführung der Mehrwertsteuer (Rechtssache *Menci*), Marktmanipulationen (Rechtssache *Garlsson Real Estate u. a.*) oder Insider-Geschäften (Rechtssache *Di Puma und Zecca*) verhängt. Es wurde jeweils auch ein Strafverfahren eingeleitet. In der Rechtssache *Menci* war dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen, in der Rechtssache *Garlsson Real Estate u. a.* hatte es zur Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe geführt, die allerdings im Wege der Begnadigung erlassen wurde, und in der Rechtssache *Di Puma und Zecca* zu einem Freispruch mit der Begründung, der Tatbestand der Straftat sei nicht erfüllt.

Der Gerichtshof hat erstens festgestellt, dass die fraglichen verwaltungs- und strafrechtlichen Verfahren und Sanktionen eine Durchführung des Unionsrechts im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta darstellen. Insbesondere sollen mit ihnen Art. 325 AEUV sowie die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112<sup>20</sup> (Rechtssache *Menci*) und der Richtlinie 2003/6<sup>21</sup> (Rechtssachen *Garlsson Real Estate u. a.* sowie *Di Puma und Zecca*) durchgeführt werden. Sie müssen daher das in Art. 50 der Charta verbürgte Grundrecht wahren.

Er hat zweitens in den Urteilen *Menci* und *Garlsson Real Estate u. a.* daran erinnert, anhand welcher Kriterien zu prüfen ist, ob Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen strafrechtlicher Natur sind und ob es sich um ein und dieselbe Straftat handelt. Dabei hat er auf die Urteile *Bonda*<sup>22</sup> und *Åkerberg Fransson*<sup>23</sup> verwiesen, wonach bei der Prüfung der strafrechtlichen Natur auf drei Kriterien abzustellen ist, nämlich auf die rechtliche

20| Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

21| Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (ABl. 2003, L 96, S. 16).

22| Urteil des Gerichtshofs vom 5. Juni 2012, *Bonda* (C-489/10, [EU:C:2012:319](#)).

23| Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 2013, *Åkerberg Fransson* (C-617/10, [EU:C:2013:105](#)).

Einordnung der Zuwiderhandlung im innerstaatlichen Recht, die Art der Zuwiderhandlung und den Schweregrad der dem Betroffenen drohenden Sanktion. Bei der Prüfung des Vorliegens derselben Straftat ist das Kriterium der Identität der materiellen Tat maßgebend, verstanden als das Vorliegen einer Gesamtheit konkreter, unlösbar miteinander verbundener Umstände, die zum Freispruch oder zur rechtskräftigen Verurteilung des Betroffenen geführt haben.

Drittens hat der Gerichtshof bestätigt, dass eine Kumulierung strafrechtlicher Verfolgungsmaßnahmen/Sanktionen mit verwaltungsrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen/finanziellen Sanktionen strafrechtlicher Natur eine Einschränkung des Grundsatzes *ne bis in idem* darstellen kann, die jedoch nach Art. 52 Abs. 1 der Charta gerechtfertigt werden kann, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist, den Wesensgehalt dieses Grundsatzes achtet sowie unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich ist und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen tatsächlich entspricht.

Eine nationale Regelung, die eine solche Kumulierung zulässt, muss eine dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung haben, die diese Kumulierung rechtfertigen kann, wobei mit den Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen komplementäre Zwecke verfolgt werden müssen, die gegebenenfalls verschiedene Aspekte desselben rechtswidrigen Verhaltens betreffen. Diesem Erfordernis entsprechen das Ziel, die Erhebung der gesamten geschuldeten Mehrwertsteuer zu gewährleisten (Rechtssache *Menci*), und das Ziel, die Integrität der Finanzmärkte der Union und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Finanzinstrumente zu schützen (Rechtssachen *Garlsson Real Estate u. a.* sowie *Di Puma und Zecca*).

Die Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen strafrechtlicher Natur darf sodann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht die Grenzen dessen überschreiten, was zur Erreichung der mit dieser Regelung zulässigerweise verfolgten Ziele geeignet und erforderlich ist. Was die Geeignetheit der Maßnahme angeht, so bedeutet dies, dass, wenn mehrere geeignete Maßnahmen zur Auswahl stehen, die am wenigsten belastende zu wählen ist und dass die durch sie bedingten Nachteile in angemessenem Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen müssen. Was die Erforderlichkeit der Maßnahme betrifft, so muss die nationale Regelung klare und präzise Regeln aufstellen, die es den Bürgern ermöglichen, vorherzusehen, bei welchen Handlungen und Unterlassungen eine solche Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen in Frage kommt. Außerdem muss sie sicherstellen, dass die Belastungen, die sich aus einer solchen Kumulierung für die Betroffenen ergeben, auf das zur Erreichung des verfolgten Ziels zwingend Erforderliche beschränkt bleiben. Dies bedeutet, dass die nationale Regelung zum einen Regeln zur Gewährleistung einer Koordinierung der Verfahren enthalten muss, um diese zusätzliche Belastung auf das zwingend Erforderliche zu beschränken, und zum anderen Regeln, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Schwere aller verhängten Sanktionen der Schwere der betreffenden Straftat entspricht. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und ob die konkrete Anwendung der nationalen Regelung verhältnismäßig ist.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass die Anforderungen, die Art. 50 der Charta in Verbindung mit ihrem Art. 52 Abs. 1 an eine etwaige Kumulierung von strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen mit verwaltungsrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen strafrechtlicher Natur stellt, ein Schutzniveau für den Grundsatz *ne bis in idem* gewährleisten, das das in Art. 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK in seiner Auslegung durch den EGMR – der jüngst entschieden hat<sup>24</sup>, dass eine solche Kumulierung einen hinreichend engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Steuerverfahren und dem Strafverfahren voraussetzt – garantierte Schutzniveau nicht verletzt.

---

24| Vgl. EGMR, 15. November 2016, **A und B/Norwegen** (CE:ECHR:2016:1115JUD002413011, § 132).

In Anbetracht dieser Erwägungen hat der Gerichtshof im Urteil *Menci* festgestellt, dass die in Rede stehende nationale Regelung, nach der eine Person, die die geschuldete Mehrwertsteuer nicht abgeführt hat, in einem Strafverfahren verfolgt werden kann, obwohl sie bereits mit einer Verwaltungssanktion strafrechtlicher Natur belegt wurde, gewährleistet, dass diese Kumulierung nicht über das zwingend Erforderliche hinausgeht, weil sie insbesondere die Verfolgung auf Straftaten beschränkt, die eine gewisse Schwere aufweisen, nämlich auf solche, die einen nicht abgeföhrten Mehrwertsteuerbetrag einer gewissen Höhe betreffen.

Dagegen hat der Gerichtshof im Urteil *Carlsson Real Estate u. a.* entschieden, dass die in Rede stehende nationale Regelung, nach der es zulässig ist, gegen eine Person ein Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße als Verwaltungssanktion strafrechtlicher Natur wegen Marktmanipulationen fortzusetzen, obwohl sie bereits rechtskräftig strafrechtlich verurteilt wurde, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt. Die strafrechtliche Verurteilung ist nämlich bereits geeignet, die Straftat wirksam, verhältnismäßig und abschreckend zu ahnden. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass dieses Ergebnis nicht durch den Umstand in Frage gestellt wird, dass die Strafe gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt im Wege einer Begnadigung erlassen werden kann.

In der Rechtssache *Di Puma und Zecca* stellte sich die Frage, ob die Richtlinie 2003/6 in Verbindung mit Art. 50 der Charta einer nationalen Regelung entgegensteht, die die Rechtskraft der in einem Strafverfahren getroffenen Tatsachenfeststellungen auf das Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße als Verwaltungssanktion erstreckt. Nach dieser Regelung durfte daher ein Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße als Verwaltungssanktion nicht fortgesetzt werden, nachdem ein freisprechendes Strafurteil ergangen war, obwohl die Richtlinie 2003/6 die Mitgliedstaaten verpflichtet, für Verstöße gegen das Verbot von Insider-Geschäften wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Verwaltungssanktionen vorzusehen. Der Gerichtshof hat entschieden, dass eine solche Regelung in Anbetracht der Bedeutung des Grundsatzes der Rechtskraft sowohl in der Unionsrechtsordnung als auch in den nationalen Rechtsordnungen nicht gegen das Unionsrecht verstößt. Wenn es ein endgültiges freisprechendes Strafurteil gibt, in dem festgestellt wird, dass der Tatbestand der Straftat nicht erfüllt ist, würde die Fortsetzung eines Verfahrens zur Verhängung einer Geldbuße als Verwaltungssanktion strafrechtlicher Natur dem Grundsatz *ne bis in idem* zuwiderlaufen. Sie ginge nämlich offensichtlich über das hinaus, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist. Insoweit hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass der durch den Grundsatz *ne bis in idem* gewährte Schutz sich auch auf den Fall erstreckt, dass eine Person endgültig freigesprochen wird.

### III. Unionsbürgerschaft

Bezüglich der Unionsbürgerschaft verdienen mehrere Urteile besonderes Augenmerk. Sieben Urteile betreffen das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen nach den Art. 20 und 21 AEUV und der Richtlinie 2004/38<sup>25</sup>, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. In zwei weiteren Urteilen geht es um die Modalitäten der Ausweisung von Unionsbürgern.

25| Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77).

## **1. Beschränkung des Aufenthaltsrechts eines Unionsbürgers und seiner Familienangehörigen**

In den verbundenen Rechtssachen, in denen das Urteil **B und Vomero** (C-316/16 und C-424/16, [EU:C:2018:256](#)) vom 17. April 2018 ergangen ist, hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) zu dem in Art. 28 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2004/38 vorgesehenen *verstärkten Schutz vor Ausweisung aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats* geäußert.

Die erste Rechtssache betraf einen 1989 geborenen griechischen Staatsangehörigen, der nach der Trennung seiner Eltern 1993 mit seiner Mutter, die die griechische und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, nach Deutschland kam und dort ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne von Art. 16 der Richtlinie 2004/38 hat. 2013 zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und acht Monaten verurteilt, war er seit dem 12. April 2013 inhaftiert. 2014 stellte die zuständige deutsche Behörde den Verlust seines Rechts auf Einreise nach und Aufenthalt in Deutschland fest und forderte ihn auf, das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats binnen eines Monats zu verlassen. Die zweite Rechtssache betraf einen italienischen Staatsangehörigen, der seit 1985 im Vereinigten Königreich lebte. Zwischen 1987 und 1999 wurde er in Italien und im Vereinigten Königreich mehrfach strafrechtlich verurteilt, ohne dass die Verurteilungen zu einem Freiheitsentzug führten. 2002 wurde er zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt und im Juli 2006 aus der Haft entlassen. Die zuständige britische Behörde verfügte 2007 seine Ausweisung.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof zunächst entschieden, dass Art. 28 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2004/38 dahin auszulegen ist, dass der darin vorgesehene Schutz vor Ausweisung an die Voraussetzung geknüpft ist, dass der Betroffene über ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne von Art. 16 und von Art. 28 Abs. 2 dieser Richtlinie verfügt. Insoweit hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 2004/38 anknüpfend an den Grad der Integration des betroffenen Unionsbürgers im Aufnahmemitgliedstaat eine stufenweise Verstärkung des Ausweisungsschutzes vorsieht. Während ein Unionsbürger mit dem Recht auf Daueraufenthalt aus „schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit“ ausgewiesen werden kann, dürfen Unionsbürger, die einen Aufenthalt in den letzten zehn Jahren vorweisen könnten, ihrerseits nur aus „zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit“ ausgewiesen werden. Ein Unionsbürger kommt daher nur dann in den Genuss des verstärkten Schutzniveaus in Anknüpfung an einen zehnjährigen Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat, wenn er im Vorfeld die Voraussetzung für die Gewährung des niedrigeren Schutzniveaus erfüllt, also über ein Recht auf Daueraufenthalt im Anschluss an einen rechtmäßigen ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren im Aufnahmemitgliedstaat verfügt.

Der Gerichtshof hat ferner erläutert, dass der für die Gewährung des verstärkten Schutzes gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2004/38 erforderliche Aufenthalt von zehn Jahren vom Zeitpunkt der Verfügung der Ausweisung des Betroffenen an zurückzurechnen ist und grundsätzlich ununterbrochen gewesen sein muss. Insoweit ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass Zeiträume der Verbüßung einer Haftstrafe als solche unabhängig von Zeiten der Abwesenheit vom Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats gegebenenfalls zu einem Abreißen des Bandes zu diesem Staat und zu einer Diskontinuität des Aufenthalts dort führen können. Dass der Betroffene von den Behörden dieses Staates in Haft genommen wurde, kann allerdings nicht als geeignet angesehen werden, ohne Weiteres seine zuvor zum Aufnahmemitgliedstaat geknüpften Integrationsbande abreißen zu lassen sowie die Kontinuität seines Aufenthalts in dessen Hoheitsgebiet zu unterbrechen. Bei einem Unionsbürger, der eine Freiheitsstrafe verbüßt und gegen den eine Ausweisungsverfügung ergeht, kann daher die in dieser Bestimmung genannte Voraussetzung, den „Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Aufnahmemitgliedstaat“ gehabt zu haben, dann erfüllt sein, wenn eine umfassende Beurteilung seiner Situation unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte zu dem Schluss führt, dass die Integrationsbande, die ihn mit dem Aufnahmemitgliedstaat verbinden, trotz der

Haft nicht abgerissen sind. Zu diesen Gesichtspunkten gehören insbesondere die Stärke der vor seiner Inhaftierung zum Aufnahmemitgliedstaat geknüpften Integrationsbande, die Art der die verhängte Haft begründenden Straftat und die Umstände ihrer Begehung sowie sein Verhalten während des Vollzugs.

In den verbundenen Rechtssachen, in denen das Urteil **K. und H. F. (Aufenthaltsrecht und Vorwürfe von Kriegsverbrechen)** (C-331/16 und C-366/16, [EU:C:2018:296](#)) vom 2. Mai 2018 ergangen ist, hatte der Gerichtshof (Große Kammer) über die Vereinbarkeit einer *Beschränkung des Aufenthalts eines Unionsbürgers oder eines seiner Familienangehörigen, der im Verdacht steht, in der Vergangenheit an Kriegsverbrechen beteiligt gewesen zu sein*, mit Art. 27 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 zu entscheiden.

Die erste Rechtssache betraf eine Person mit kroatischer und bosnischer Staatsangehörigkeit, die seit 2001 in den Niederlanden lebte und 2015 für im niederländischen Hoheitsgebiet unerwünscht erklärt wurde, und zwar mit der Begründung, dass sie sich eines unter Art. 1 Abschnitt F Buchst. a des Genfer Abkommens<sup>26</sup> fallenden Verhaltens schuldig gemacht habe, da sie von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Kenntnis gehabt habe, die Spezialeinheiten der bosnischen Armee begangen hätten, und selbst an ihnen teilgenommen habe. Die zweite Rechtssache betraf einen afghanischen Staatsangehörigen, der im Jahr 2000 in die Niederlande eingereist und 2011 nach Belgien gezogen war. Seine Anträge auf Aufenthaltserlaubnis in den Niederlanden und Belgien waren mit der Begründung abgelehnt worden, dass er unter Art. 1 Abschnitt F Buchst. a des Genfer Abkommens fallende Verbrechen begangen habe. Beide Personen klagten gegen die jeweilige Entscheidung.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 Maßnahmen ergreifen dürfen, die die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, u. a. aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit beschränken. Eine solche Beschränkung der Freizügigkeit und des Aufenthaltsrechts eines Unionsbürgers oder eines drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers, der in der Vergangenheit aufgrund von Art. 1 Abschnitt F des Genfer Abkommens oder von Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95<sup>27</sup> von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen wurde, kann unter den Begriff „Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit“ im Sinne von Art. 27 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 2004/38 fallen. Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt sind, können jedoch nur getroffen werden, wenn sich nach einer Einzelfallprüfung durch die zuständigen nationalen Behörden herausstellt, dass das individuelle Verhalten des Betroffenen eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft darstellt. Dass gegen eine solche Person, die beantragt, ihr ein Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu gewähren, in der Vergangenheit eine Entscheidung ergangen ist, mit der sie nach Art. 1 Abschnitt F des Genfer Abkommens oder Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95 von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen wurde, erlaubt den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats daher nicht automatisch die Annahme, dass ihre bloße Anwesenheit in dessen Hoheitsgebiet unabhängig vom Vorliegen

---

26| Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichnet (*United Nations Treaty Series*, Bd. 189, S. 150, Nr. 2545 [1954]). In Art. 1 Abschnitt F des Abkommens heißt es:

„Die Bestimmungen dieses Abkommens finden keine Anwendung auf Personen, in Bezug auf die aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, a) dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen ...“.

27| Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalem Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9).

von Wiederholungsgefahr eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und den Erlass von Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit rechtfertigen kann.

Die Feststellung, dass eine solche Gefahr besteht, muss nämlich auf eine Prüfung des persönlichen Verhaltens des Betroffenen durch die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats gestützt werden, bei der die Feststellungen in der Entscheidung, ihn von der Anerkennung als Flüchtling auszuschließen, und die dieser Entscheidung zugrunde liegenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, insbesondere Art und Schwere der ihm zur Last gelegten Verbrechen oder Handlungen, der Grad seiner persönlichen Beteiligung an ihnen, das etwaige Vorliegen von Gründen für eine Freistellung von seiner strafrechtlichen Verantwortung sowie das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung. Bei dieser umfassenden Prüfung ist auch zu berücksichtigen, wie viel Zeit seit der mutmaßlichen Begehung dieser Verbrechen oder Handlungen vergangen ist und wie sich der Betroffene später verhalten hat, wobei insbesondere relevant ist, ob sein Verhalten zeigt, dass bei ihm eine mit den in den Art. 2 und 3 EUV genannten Grundwerten unvereinbare Haltung fortbesteht, so dass die Ruhe und die physische Sicherheit der Bevölkerung gestört werden könnten. Die bloße Tatsache, dass sich das frühere Verhalten dieser Person in den spezifischen historisch-gesellschaftlichen Kontext ihres Herkunftslands einfügt, der sich im Aufnahmemitgliedstaat nicht wiederholen dürfte, steht einer solchen Feststellung nicht entgegen.

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats außerdem die Gefahr, die das persönliche Verhalten des Betroffenen für die Grundwerte der Aufnahmegesellschaft darstellt, gegen den Schutz der den Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen nach der Richtlinie 2004/38 zustehenden Rechte abwägen.

## **2. Abgeleitetes Aufenthaltsrecht von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers**

Hier sind fünf Urteile anzuführen, zu denen auch das Urteil **Coman u. a.** (C-673/16, [EU:C:2018:385](#)) gehört, das in Abschnitt II „Grundrechte“ dieses Berichts dargestellt ist.

Im Urteil **K. A. u. a. (Familienzusammenführung in Belgien)** (C-82/16, [EU:C:2018:308](#)) vom 8. Mai 2018 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) zum *abgeleiteten Aufenthaltsrecht geäußert, auf das sich Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, der nie von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, nach Art. 20 AEUV berufen können*. Der Ausgangsrechtsstreit betraf mehrere *Drittstaatsangehörige, die als unterhaltsberechtigter Abkömmling eines belgischen Staatsangehörigen, als Elternteil eines minderjährigen belgischen Kindes oder als ein mit einem belgischen Staatsangehörigen in einer dauerhaften stabilen Beziehung gesetzlich zusammenwohnender Partner Anträge auf Aufenthaltsgewährung zum Zweck einer Familienzusammenführung gestellt hatten*. Diese Anträge waren von den zuständigen belgischen Behörden mit der Begründung nicht bearbeitet worden, dass gegen die Antragsteller Einreiseverbote verhängt worden seien, die noch in Kraft seien und von denen einige mit dem Bestehen einer Gefahr für die öffentliche Ordnung gerechtfertigt worden seien.

Der Gerichtshof hat erstens entschieden, dass Art. 20 AEUV einer Praxis eines Mitgliedstaats entgegensteht, die darin besteht, dass solche Anträge allein deshalb nicht bearbeitet werden, weil gegen den Drittstaatsangehörigen ein Verbot der Einreise in dieses Hoheitsgebiet verhängt wurde, ohne dass geprüft worden wäre, ob zwischen dem Unionsbürger und dem Drittstaatsangehörigen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, das den Unionsbürger im Fall der Weigerung, dem Drittstaatsangehörigen ein abgeleitetes

Aufenthaltsrecht zu gewähren, *de facto* zwingen würde, das Unionsgebiet als Ganzes zu verlassen, so dass ihm dadurch der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihm sein Status verleiht, vorenthalten würde.

Der Gerichtshof hat zweitens erläutert, unter welchen Umständen ein solches Abhängigkeitsverhältnis bestehen kann. Im Unterschied zu Minderjährigen (insbesondere Kleinkindern) ist ein Erwachsener grundsätzlich in der Lage, ein von seinen Familienangehörigen unabhängiges Leben zu führen. Bei einem Erwachsenen kommt ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht somit nur in außergewöhnlichen Fällen in Betracht, in denen er in Anbetracht aller relevanten Umstände keinesfalls von dem Familienangehörigen getrennt werden darf, von dem er abhängig ist. Bei einem minderjährigen Unionsbürger sind bei der Prüfung der Frage, ob ein Abhängigkeitsverhältnis zu dem Drittstaatsangehörigen besteht, im Interesse des Kindeswohls dagegen sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, wie das Alter des Kindes, seine körperliche und emotionale Entwicklung, der Grad seiner affektiven Bindung an jeden Elternteil und das Risiko, das für sein inneres Gleichgewicht mit der Trennung von dem Elternteil, der Drittstaatsangehöriger ist, verbunden wäre.

Drittens hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass im Kontext des Ausgangsverfahrens im Hinblick auf die Frage, ob dem betreffenden Drittstaatsangehörigen ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zu gewähren ist, bestimmte Gesichtspunkte keine Rolle spielen. So ist unerheblich, dass das vom Drittstaatsangehörigen geltend gemachte Abhängigkeitsverhältnis erst entstanden ist, nachdem gegen ihn ein Einreiseverbot verhängt wurde. Ebenfalls unerheblich ist, dass das Einreiseverbot bereits bestandskräftig war, als der Drittstaatsangehörige seinen Antrag auf Aufenthaltsgewährung zum Zweck einer Familienzusammenführung stellte, oder dass es damit gerechtfertigt wird, dass einer Rückkehrverpflichtung nicht nachgekommen wurde. Wurde ein solches Verbot mit Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt, können diese nicht automatisch dazu führen, dass ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht verweigert wird. Die Verweigerung muss auf einer konkreten Beurteilung aller Umstände des Einzelfalls im Licht des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, des Kindeswohls und der Grundrechte beruhen, die ergibt, dass der Drittstaatsangehörige eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt.

Viertens hat der Gerichtshof festgestellt, dass nach der Richtlinie 2008/115<sup>28</sup> in Bezug auf einen Drittstaatsangehörigen, gegen den bereits eine mit einem Einreiseverbot einhergehende Rückkehrentscheidung erlassen wurde, die noch in Kraft ist, keine Rückkehrentscheidung ergehen kann, ohne dass dabei die in einem nach Verhängung eines solchen Einreiseverbots gestellten Antrag auf Aufenthaltsgewährung zum Zweck einer Familienzusammenführung erwähnten Aspekte seines Familienlebens – insbesondere das Wohl seines minderjährigen Kindes – berücksichtigt werden, es sei denn, der Betroffene hätte diese Aspekte schon früher anführen können.

Der Gerichtshof hat sich in zwei weiteren Rechtssachen erneut zum abgeleiteten Aufenthaltsrecht geäußert, auf das sich *drittstaatsangehörige Familienangehörige eines Unionsbürgers berufen können, der in dem Mitgliedstaat wohnt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt*. Die Rechtssache **Altiner und Ravn** (C-230/17, [EU:C:2018:497](#)), in der das Urteil vom 27. Juni 2018 erging, betraf einen Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels, den ein minderjähriges türkisches Kind als Familienangehöriger der dänischen Ehefrau seines Vaters in Dänemark gestellt hatte, nachdem das Ehepaar nach einem knapp zweijährigen Aufenthalt in Schweden dorthin zurückgekehrt war. Im Urteil **Banger** (C-89/17, [EU:C:2018:570](#)) vom 12. Juli 2018 hatte die südafrikanische Partnerin eines britischen Staatsangehörigen eine Aufenthaltskarte im Vereinigten Königreich beantragt, nachdem das Paar nach einem mehrjährigen Aufenthalt in den Niederlanden dorthin zurückgekehrt war.

28| Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98).

In den beiden Rechtssachen war die Richtlinie 2004/38 nicht anwendbar, da diese nur die Voraussetzungen regelt, unter denen ein Unionsbürger in andere Mitgliedstaaten als in den seiner eigenen Staatsangehörigkeit einreisen und sich dort aufhalten darf. Ein abgeleitetes Recht von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, auf Aufenthalt in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt, kann stattdessen auf Art. 21 Abs. 1 AEUV gestützt werden, und die Richtlinie 2004/38 ist, auch wenn sie den Fall nicht abdeckt, dass ein solcher Unionsbürger in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, zurückkehrt, um sich dort aufzuhalten, entsprechend anzuwenden.

Daher hat der Gerichtshof im Urteil *Altiner und Ravn* unter Berufung insbesondere auf die Richtlinie 2004/38 die im dänischen Recht vorgesehene spezielle Bedingung geprüft, dass die Einreise des *drittstaatsangehörigen* Familienmitglieds des Unionsbürgers, der nach Ausübung seines Freizügigkeitsrechts nach Dänemark zurückkehrt, oder die Stellung eines Antrags auf einen Aufenthaltstitel „in der natürlichen Verlängerung“ zu der Rückkehr des Unionsbürgers in diesen Mitgliedstaat erfolgen muss. Die dänischen Behörden hatten den Antrag des türkischen Sohnes des Ehemanns der dänischen Staatsangehörigen auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels nämlich mit der Begründung abgelehnt, dass er erst knapp neun Monate nach der Rückkehr des Ehepaars nach Dänemark gestellt worden sei.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass es, wenn sich im Zuge eines tatsächlichen Aufenthalts eines Unionsbürgers in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, dort ein Familienleben entwickelt oder gefestigt hat, aus Gründen der praktischen Wirksamkeit der Rechte des Unionsbürgers aus Art. 21 Abs. 1 AEUV geboten ist, dass das Familienleben, das der Unionsbürger im Aufnahmemitgliedstaat geführt hat, bei seiner Rückkehr in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, fortgesetzt werden kann, indem dem betreffenden Familienangehörigen ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht gewährt wird. Das abgeleitete Aufenthaltsrecht, das den Familienangehörigen eines Unionsbürgers gewährt wird, ist nach der Richtlinie 2004/38 nicht an die Bedingung geknüpft, dass die Familienangehörigen innerhalb einer bestimmten Frist nach der Einreise des Unionsbürgers in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats einreisen.

Im Hinblick auf die Gewährung eines solchen abgeleiteten Aufenthaltsrechts auf der Grundlage von Art. 21 Abs. 1 AEUV dürfen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt, jedoch prüfen, ob dieses Familienleben vor der Einreise des Drittstaatsangehörigen in das nationale Hoheitsgebiet unterbrochen wurde. Dabei kann der Mitgliedstaat den Umstand, dass der Familienangehörige in sein Gebiet erst geraume Zeit nach Rückkehr des Unionsbürgers dorthin eingereist ist, als bloßes Indiz berücksichtigen. Im Rahmen einer umfassenden Beurteilung müssen die zuständigen Behörden allerdings auch andere relevante Gesichtspunkte berücksichtigen, insbesondere solche, mit denen sich nachweisen lässt, dass trotz der Zeit, die zwischen der Rückkehr des Unionsbürgers in seinen Herkunftsmitgliedstaat und der Einreise des drittstaatsangehörigen Familienangehörigen dorthin verstrichen ist, das im Aufnahmemitgliedstaat entwickelte oder gefestigte Familienleben nicht beendet wurde.

Im Urteil vom 12. Juli 2018, *Banger*, hat der Gerichtshof entschieden, dass der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit ein Unionsbürger besitzt, zwar nicht verpflichtet ist, dem nicht eingetragenen Lebenspartner, der Drittstaatsangehöriger ist und mit dem dieser Unionsbürger eine dauerhafte Beziehung eingegangen ist, eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, dass er aber deren Gewährung erleichtern muss.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass ein Drittstaatsangehöriger, der eine ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte Beziehung mit einem Unionsbürger eingegangen ist, der von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat und in den Mitgliedstaat zurückkehrt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, um sich dort aufzuhalten, bei der Rückkehr dieses Unionsbürgers in den genannten Mitgliedstaat keine weniger günstige Behandlung erfahren darf, als sie nach der Richtlinie 2004/38 für einen Drittstaatsangehörigen vorgesehen ist, der eine ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte Beziehung mit einem Unionsbürger eingegangen ist, der seine Freizügigkeit in anderen Mitgliedstaaten ausübt als dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit

er besitzt. Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie sieht jedoch im Hinblick auf den Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger eine solche Beziehung hat, vor, dass der Aufnahmemitgliedstaat nach Maßgabe seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Einreise und den Aufenthalt dieses Lebenspartners „erleichtert“. Würde diese Richtlinie nicht entsprechend angewandt, würde der Unionsbürger somit davon abgehalten, den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, zu verlassen, um sein Recht auf Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Art. 21 Abs. 1 AEUV auszuüben, weil er nicht die Gewissheit hätte, in seinem Herkunftsmitgliedstaat ein im Aufnahmemitgliedstaat bei einem tatsächlichen Aufenthalt mit diesem Drittstaatsangehörigen entwickeltes oder gefestigtes Familienleben fortsetzen zu können.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten vorsehen müssen, dass der Lebenspartner des Unionsbürgers eine Entscheidung über seinen Antrag erhalten kann, die auf einer eingehenden Untersuchung seiner persönlichen Umstände beruht und im Fall der Ablehnung begründet wird. Im Rahmen dieser Untersuchung hat die zuständige Behörde verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, die je nach Fall maßgeblich sein können. Die Mitgliedstaaten haben zwar hinsichtlich der Wahl der zu berücksichtigenden Faktoren einen großen Ermessensspielraum, sie müssen allerdings dafür Sorge tragen, dass ihre Rechtsvorschriften Kriterien enthalten, die der gewöhnlichen Bedeutung des Ausdrucks „erleichtert“ in Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/38 entsprechen und dieser Bestimmung nicht ihre praktische Wirksamkeit nehmen. Den Drittstaatsangehörigen muss außerdem ein Rechtsbehelf zur Verfügung stehen, um eine Entscheidung anzufechten, mit der ihnen eine Aufenthaltserlaubnis verweigert wird, da die Bestimmungen der Richtlinie 2004/38 im Einklang mit den Anforderungen aus Art. 47 der Charta ausgelegt werden müssen. In diesem Zusammenhang hat das nationale Gericht zu überprüfen, ob sich die nationale Regelung und ihre Anwendung in den Grenzen des von der Richtlinie definierten Ermessensspieldraums halten und insbesondere ob die angefochtene Entscheidung auf einer hinreichend gesicherten tatsächlichen Grundlage beruht und die Verfahrensgarantien gewahrt wurden<sup>29</sup>.

Schließlich hatte der Gerichtshof im Urteil **Diallo** (C-246/17, [EU:C:2018:499](#)) vom 27. Juni 2018 zu klären, *binnen welcher Frist eine Entscheidung über die Ausstellung einer Aufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines Unionsbürgers nach Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 zu erlassen und bekannt zu geben ist und welche Folgen eine Überschreitung dieser Frist hat*. In diesem Fall hatte ein guineischer Staatsangehöriger als Verwandter in aufsteigender Linie eines in Belgien wohnhaften niederländischen Kindes die Erteilung einer Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers beantragt. Die belgischen Behörden lehnten den Antrag ab, und zwar sechs Monate und neun Tage nach Antragstellung. Nachdem diese Entscheidung wegen Begründungsmangels gerichtlich für nichtig erklärt worden war, erließen die belgischen Behörden – knapp ein Jahr nach Antragstellung – erneut eine ablehnende Entscheidung. Nach einer nationalen Rechtsprechung, die dem belgischen Staat zufolge in diesem Fall in Ermangelung einer einschlägigen spezifischen unionsrechtlichen Regelung heranzuziehen war, verfügten die Behörden nach der gerichtlichen Nichtigerklärung ihrer ursprünglichen Entscheidung erneut über eine Frist von sechs Monaten im Sinne von Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38, um über den Antrag zu entscheiden. Der Betroffene focht die ablehnende Entscheidung u. a. mit der Begründung an, dass Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 seine praktische Wirksamkeit genommen würde, wenn der zuständigen nationalen Behörde nach der Nichtigerklärung einer ersten Entscheidung eine weitere Frist von sechs Monaten gewährt würde.

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass die zuständigen nationalen Behörden innerhalb der in Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 vorgesehenen zwingenden Frist von sechs Monaten nach Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltskarte den Antrag prüfen, eine Entscheidung erlassen, diese – positive oder

29| Insoweit ist auch auf das Urteil **Coman u. a.** (C-673/16, [EU:C:2018:385](#)) in Abschnitt II.3.1 „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“ hinzuweisen, in dem sich der Gerichtshof ebenfalls zum abgeleiteten Aufenthaltsrecht aus Art. 21 AEUV, auf das sich ein Drittstaatsangehöriger als Ehegatte eines Unionsbürgers berufen kann, geäußert hat, und zwar in einem Fall gleichgeschlechtlicher Ehegatten.

negative – Entscheidung dem Antragsteller bekannt geben und ihm gegebenenfalls die Aufenthaltskarte erteilen müssen. Zu den Folgen einer Überschreitung dieser Sechsmonatsfrist hat der Gerichtshof festgestellt, dass die fragliche Aufenthaltskarte einem Drittstaatsangehörigen, der die in der Richtlinie 2004/38 festgelegten Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht erfüllt, nicht ausgestellt werden darf. Auch wenn nichts dagegen spricht, dass nach den nationalen Rechtsvorschriften ein auf die Antragstellung folgendes sechsmonatiges Schweigen der zuständigen Verwaltung als Ablehnung gilt, verbietet dagegen schon der Wortlaut der Richtlinie 2004/38, dass es als eine dem Antrag stattgebende Entscheidung gilt. Daher können die zuständigen nationalen Behörden nicht verpflichtet sein, dem Betroffenen von Amts wegen eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers auszustellen, ohne zuvor festgestellt zu haben, dass der Betroffene die Voraussetzungen für den Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat nach dem Unionsrecht tatsächlich erfüllt.

Schließlich hat der Gerichtshof zu den Folgen der gerichtlichen Nichtigerklärung von die Ausstellung einer Aufenthaltskarte ablehnenden Entscheidungen festgestellt, dass die Behörden in einem solchen Fall zum Erlass einer neuen Entscheidung in angemessener Frist verpflichtet sind, die jedenfalls nicht die Frist des Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 überschreiten darf. Denn es läuft dem Effektivitätsgrundsatz und dem mit der Richtlinie 2004/38 untrennbar verbundenen Ziel einer zügigen Bearbeitung zuwider, wenn die nationalen Behörden nach der gerichtlichen Nichtigerklärung einer ersten Entscheidung, mit der die Ausstellung einer Aufenthaltskarte abgelehnt wird, automatisch erneut über eine Frist von sechs Monaten verfügen. Eine solche automatische Eröffnung einer neuen Sechsmonatsfrist würde dem Familienangehörigen eines Unionsbürgers die Durchsetzung seines Anspruchs auf eine Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte übermäßig erschweren.

### 3. Auslieferung eines Unionsbürgers in einen Drittstaat

In den Urteilen **Pisciotti** (C-191/16, [EU:C:2018:222](#)) und **Raugevicius** (C-247/17, [EU:C:2018:898](#)) vom 10. April 2018 bzw. 13. November 2018 hatte der Gerichtshof (Große Kammer) zu prüfen, ob *Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats in Anbetracht des Verbots der Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit und des Grundsatzes der Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit der Unionsbürger eine Regelung des Wohnstaats, die die Auslieferung von Inländern untersagt, zugutekommt*. Diese Frage stellte sich in der Rechtssache Pisciotti im Kontext der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung<sup>30</sup> (im Folgenden: EU–USA-Abkommen) und in der Rechtssache Raugevicius, in der es mit dem ersuchenden Drittstaat kein Abkommen gab, hinsichtlich der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe.

In der Rechtssache *Pisciotti* wurde der Betroffene, ein italienischer Staatsangehöriger, in den USA beschuldigt, an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Marineschlüuchen beteiligt gewesen zu sein. Bei einer Zwischenlandung seines Fluges von Nigeria nach Italien wurde er in Deutschland festgenommen. Auf der Grundlage des EU–USA-Abkommens wurde er dann an die USA ausgeliefert, wo er anschließend verurteilt wurde. Herr Pisciotti hatte in Deutschland Klage erhoben, um von Deutschland eine Entschädigung zu erlangen. Deutschland habe mit der Ablehnung, ihm das im deutschen Grundgesetz für alle deutschen Staatsangehörigen vorgesehene Auslieferungsverbot zuteilwerden zu lassen, gegen das Unionsrecht und insbesondere gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot verstößen.

<sup>30</sup> | Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung vom 25. Juni 2003 (ABl. 2003, L 181, S. 27).

Unter Berufung auf sein Urteil *Petruhhin*<sup>31</sup> hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass Auslieferungsvorschriften mangels eines Auslieferungsabkommens zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, dass zu den Situationen, die in den Anwendungsbereich von Art. 18 AEUV in Verbindung mit den Bestimmungen des AEU-Vertrags über die Unionsbürgerschaft fallen, aber diejenigen gehören, die die Ausübung der durch Art. 21 AEUV verliehenen Freiheit betreffen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten. Daher fällt in einem Fall, in dem ein Unionsbürger, gegen den sich ein Ersuchen auf Auslieferung in die USA richtete, in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen seiner Staatsangehörigkeit zum Zwecke des etwaigen Vollzugs dieses Ersuchens festgenommen wurde, die Situation dieses Bürgers in den Anwendungsbereich des Unionsrechts, sofern dieser Bürger sein Recht auf Freizügigkeit in der Union ausgeübt hat und dieses Auslieferungsersuchen im Rahmen des EU–USA-Abkommens gestellt wurde.

Der Gerichtshof hat sodann entschieden, dass das EU–USA-Abkommen dem nicht entgegensteht, dass der Auslieferungsvertrag Deutschland–USA es Deutschland gestattet, seine eigenen Staatsangehörigen nicht auszuliefern. Diese Befugnis eines Mitgliedstaats muss im Einklang mit dem Primärrecht, insbesondere mit den die Gleichbehandlung und die Freizügigkeit der Unionsbürger betreffenden Bestimmungen des AEU-Vertrags, ausgeübt werden. Hierzu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Ungleichbehandlung, die darin besteht, dass die Auslieferung eines Unionsbürgers, der Staatsangehöriger eines anderen als des ersuchten Mitgliedstaats ist, erlaubt ist, die der eigenen Staatsangehörigen des ersuchten Mitgliedstaats dagegen nicht, zu einer Beschränkung der Freizügigkeit im Sinne von Art. 21 AEUV führt. Eine solche Beschränkung muss auf objektiven Erwägungen beruhen und in angemessenem Verhältnis zu dem legitimerweise verfolgten Zweck stehen. Insoweit ist das Ziel, der Gefahr entgegenzuwirken, dass Personen, die eine Straftat begangen haben, straflos bleiben, im Unionsrecht als legitim einzustufen.

Zum Erfordernis der Verhältnismäßigkeit hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die im Urteil *Petruhhin* in einem Zusammenhang ohne internationales Abkommen entwickelte Lösung auch auf die Situation, in der das EU–USA-Abkommen dem ersuchten Mitgliedstaat die Befugnis überträgt, seine eigenen Staatsangehörigen nicht auszuliefern, anwendbar ist. Somit muss ein solcher Mitgliedstaat, der um Auslieferung eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats ersucht wird, diesen Mitgliedstaat informieren und ihm gegebenenfalls auf sein Ersuchen den Unionsbürger im Einklang mit den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2002/584<sup>32</sup> übergeben, sofern dieser Mitgliedstaat nach seinem nationalen Recht für die Verfolgung dieser Person wegen im Ausland begangener Straftaten zuständig ist. Der Gerichtshof hat daher in Anbetracht des konkreten Sachverhalts entschieden, dass die Art. 18 und 21 AEUV dahin auszulegen sind, dass sie dem ersuchten Mitgliedstaat nicht verwehren, auf der Grundlage einer verfassungsrechtlichen Norm eigene Staatsangehörige und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten unterschiedlich zu behandeln und diese Auslieferung zu gestatten, obwohl er die Auslieferung eigener Staatsangehöriger nicht erlaubt, sofern er vorher den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehöriger der Betroffene ist, die Möglichkeit eingeräumt hat, ihn im Rahmen eines Europäischen Haftbefehls für sich zu beanspruchen, und dieser letztgenannte Mitgliedstaat keine entsprechende Maßnahme ergriffen hat.

Seine Rechtsprechung *Petruhhin* hat der Gerichtshof auch im Urteil *Raugevicius* vom 13. November 2018 im Zusammenhang mit einem Auslieferungsersuchen zum Zweck der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bei Fehlen einer unionsrechtlichen Regelung über die Auslieferung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten an Russland herangezogen. In diesem Fall hatten die russischen Behörden die finnischen Behörden um Auslieferung einer Person russischer und litauischer Staatsangehörigkeit zum Zweck der Vollstreckung einer vierjährigen Freiheitsstrafe ersucht. Da nach finnischem Recht finnische Staatsangehörige nicht an Staaten

31| Urteil des Gerichtshofs vom 6. September 2016, **Petruhhin** (C-182/15, [EU:C:2016:630](#)).

32| Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) (ABl. 2002, L 190, S. 1).

außerhalb der Union ausgeliefert werden dürfen, widersetzte sich der Betroffene seiner Auslieferung mit der Begründung, dass er seit Langem in Finnland lebe und dort Vater zweier Kinder sei, die ebenfalls in Finnland lebten und finnische Staatsangehörige seien. Das finnische Gericht, das um ein Gutachten zu der Frage, ob der Auslieferung ein rechtliches Hindernis entgegenstehe, ersucht worden war, wollte wissen, ob die vom Gerichtshof im Urteil *Petrushhin* entwickelten Grundsätze auch im Fall eines Auslieferungsersuchens zum Zweck des Vollzugs eines Strafurteils gelten.

Wie in der Rechtssache *Pisciotti* hat der Gerichtshof entschieden, dass die Ungleichbehandlung, die darin besteht, dass ein Unionsbürger, der die Staatsangehörigkeit eines anderen als des ersuchten Mitgliedstaats besitzt, ausgeliefert werden kann, während die eigenen Staatsangehörigen des ersuchten Mitgliedstaats nicht ausgeliefert werden dürfen, zu einer Beschränkung der Freizügigkeit im Sinne von Art. 21 AEUV führt, die sich nur rechtfertigen lässt, wenn sie auf objektiven Erwägungen beruht und in angemessenem Verhältnis zu dem mit dem nationalen Recht legitimerweise verfolgten Zweck steht. Da die Auslieferung den legitimen Zweck verfolgt, Straflosigkeit zu verhindern, hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger durch einen Mitgliedstaat zum Zweck des Vollzugs eines Strafurteils im Allgemeinen durch Mechanismen ausgeglichen wird, die es ermöglichen, dass diese Personen ihre Strafe in diesem Mitgliedstaat verbüßen. Da das finnische Recht diese Möglichkeit vorsieht, hat der Gerichtshof geprüft, ob es alternative Maßnahmen zur Auslieferung eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats gibt, die seine Freizügigkeit weniger beschränken.

Insoweit hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten mangels einer unionsrechtlichen Regelung über die Auslieferung von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten an Russland zwar für den Erlass solcher Regelungen zuständig bleiben, dass sie bei der Ausübung dieser Zuständigkeit aber das Unionsrecht und insbesondere die Art. 18 und 21 AEUV beachten müssen. Da sich die Staatsangehörigen des ersuchten Mitgliedstaats und die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die ihren ständigen Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat haben und somit ein bestimmtes Maß an Integration in der Gesellschaft aufweisen, in einer vergleichbaren Situation befinden, muss der ersuchte Mitgliedstaat sicherstellen, dass diese letzteren Staatsangehörigen bei Auslieferungsfragen auf gleiche Weise wie seine eigenen Staatsangehörigen behandelt werden. Einem solchen Unionsbürger muss daher die Regelung, wonach die eigenen Staatsangehörigen nicht ausgeliefert werden dürfen, zugutekommen, und er muss seine Strafe unter denselben Bedingungen wie Inländer im ersuchten Mitgliedstaat verbüßen können.

Schließlich hat der Gerichtshof daran erinnert, dass ein Mitgliedstaat, der mit einem Ersuchen um Auslieferung eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats befasst ist, überprüfen muss, ob durch die Auslieferung die in der Charta, insbesondere in deren Art. 19, verbürgten Rechte beeinträchtigt werden.

## IV. Institutionelle Bestimmungen

Im Urteil **Frankreich/Parlament (Ausübung der Haushaltsbefugnis)** (C-73/17, [EU:C:2018:787](#)) vom 2. Oktober 2018 hat der Gerichtshof (Große Kammer) entschieden, dass das Europäische Parlament einen Teil seiner Haushaltsbefugnisse in Brüssel statt in Straßburg ausüben kann, wenn es für den reibungslosen Ablauf des Haushaltsverfahrens erforderlich ist. In dieser Rechtssache beantragte die Französische Republik, unterstützt durch das Großherzogtum Luxemburg, beim Gerichtshof, bestimmte Handlungen des Parlaments im Zusammenhang mit der Annahme des Jahreshaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2017 für richtig zu erklären, da sie in einer zusätzlichen Plenartagung in Brüssel erlassen worden seien. Die Französische

Republik machte geltend, dass das Parlament nach dem einzigen Artikel Buchst. a des Protokolls über die Sitze der Organe<sup>33</sup> die ihm durch Art. 314 AEUV zugewiesenen Haushaltsbefugnisse zur Gänze während der ordentlichen Plenartagungen auszuüben habe, die in Straßburg stattfänden.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass das Parlament die ihm zufallenden Haushaltsbefugnisse unter Wahrung der Verträge und der darauf gestützten Rechtsakte auszuüben hat.

So muss es erstens das Protokoll über die Sitze der Organe beachten, das ein integraler Bestandteil der Verträge ist.

Zweitens muss es die ihm durch den Vertrag für die Ausübung seiner Haushaltsbefugnisse in Plenarsitzung auferlegten Termine und Fristen wahren, um den Erlass des Jahreshaushaltsplans der Union vor dem Ende des Jahres, das dem fraglichen Haushaltsjahr vorausgeht, sicherzustellen. Wenn es somit in zweiter Lesung innerhalb der in Art. 314 Abs. 6 AEUV vorgesehenen Frist von 14 Tagen keinen Beschluss über den gemeinsamen Entwurf des Jahreshaushaltsplans fasst und der Rat den Entwurf innerhalb dieser Frist ablehnt, muss das Haushaltsverfahren vollständig wiederholt werden und das Parlament verliert seine Prärogative nach Art. 314 Abs. 7 Buchst. d AEUV, die es ihm ermöglicht, im Fall der Ablehnung des gemeinsamen Entwurfs des Jahreshaushaltsplans durch den Rat über den Erlass des Haushaltsplans durch eine zusätzliche Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit allein zu entscheiden. Fehlt eine solche Entscheidung des Parlaments, würde es außerdem dem Rat ermöglicht, den gemeinsamen Entwurf des Jahreshaushaltsplans allein anzunehmen. Es ist aber für die Transparenz und die demokratische Legitimation der Handlungen der Union von besonderer Bedeutung, dass das Parlament in Plenarsitzung über diesen gemeinsamen Entwurf entscheidet.

Drittens sind das Protokoll über die Sitze der Organe und die für das Haushaltsverfahren geltenden Bestimmungen des Vertrags rechtlich gleichrangig. Daher können Anforderungen aus dem Protokoll als solche denjenigen des Vertrags nicht vorgehen und umgekehrt. Bei ihrer Anwendung müssen diese Anforderungen im Einzelfall miteinander in Einklang und in ein angemessenes Gleichgewicht gebracht werden. Somit ist das Parlament verpflichtet, seine Haushaltsbefugnisse während einer ordentlichen Plenartagung in Straßburg auszuüben, ohne dass diese Verpflichtung aus dem Protokoll über die Sitze der Organe jedoch dem entgegensteht, dass der Jahreshaushaltsplan, wenn es für den reibungslosen Ablauf des Haushaltsverfahrens erforderlich ist, in einer zusätzlichen Plenartagung in Brüssel debattiert und dort über ihn abgestimmt wird. Es obliegt dem Parlament, diese Anforderungen in Einklang zu bringen, wofür es über einen Ermessensspielraum verfügt, der sich aus den Geboten im Zusammenhang mit dem reibungslosen Ablauf des Haushaltsverfahrens ergibt.

Die Kontrolle des Gerichtshofs beschränkt sich daher auf die Frage, ob das Parlament insofern Ermessensfehler begangen hat, als es einen Teil seiner Haushaltsbefugnisse während einer zusätzlichen Plenartagung ausgeübt hat. In diesem Fall hat der Gerichtshof entschieden, dass das Parlament, ohne einen Ermessensfehler zu begehen, den Sitzungskalender für die ordentlichen Plenartagungen festgelegt und die Aussprache und Abstimmung über den gemeinsamen Entwurf des Jahreshaushaltsplans der Union für das Jahr 2017 auf die Tagesordnung der zusätzlichen Plenartagung, die am 30. November und 1. Dezember 2016 in Brüssel stattfand, gesetzt hat. In dieser Sitzung konnte der Präsident des Parlaments dann ermessensfehlerfrei feststellen, dass der Jahreshaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2017 endgültig erlassen ist.

<sup>33</sup> Protokoll über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union, das dem EU-Vertrag, dem AEU-Vertrag und dem EAG-Vertrag beigelegt ist (ABl. 2008, C 115, S. 265).

## V. Unionsrecht und nationales Recht

---

Im Urteil **Smith** (C-122/17, [EU:C:2018:631](#)) vom 7. August 2018 hat der Gerichtshof (Große Kammer) entschieden, dass *ein mit einem Rechtsstreit zwischen Privaten befasstes nationales Gericht, das sich außerstande sieht, Vorschriften seines innerstaatlichen Rechts, die gegen eine Bestimmung der Richtlinie 90/232<sup>34</sup> verstößen, die alle Voraussetzungen erfüllt, um unmittelbare Wirkung zu entfalten, richtlinienkonform auszulegen, nicht allein auf der Grundlage des Unionsrechts verpflichtet ist, diese innerstaatlichen Vorschriften sowie eine mit ihnen im Einklang stehende Klausel in einem Versicherungsvertrag unangewendet zu lassen.*

In dieser Rechtssache war der Gerichtshof aufgerufen, die Folgen seines Urteils *Farrell*<sup>35</sup> zu erläutern, in dem er festgestellt hatte, dass nationale Vorschriften, die einen Ausschluss vom Versicherungsschutz für Personen vorsehen, für die das Fahrzeug keine Sitzplätze hat, gegen Art. 1 der Richtlinie 90/232 verstößen und dass dieser Art. 1 alle Voraussetzungen erfüllt, um unmittelbare Wirkung zu entfalten. Dem vorlegenden Gericht stellte sich insoweit die Frage, welche unionsrechtlichen Verpflichtungen ein mit einem Rechtsstreit zwischen Privaten befasstes nationales Gericht hat, wenn die anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen dieser Richtlinie offensichtlich unvereinbar sind.

Unter Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung, nach der eine Richtlinie nicht selbst Verpflichtungen für einen Einzelnen begründen kann, so dass ihm gegenüber eine Berufung auf die Richtlinie als solche nicht möglich ist, hat der Gerichtshof entschieden, dass ein nationales Gericht die Anwendung der nationalen Vorschrift, die gegen eine Richtlinie verstößt, nur auszuschließen hat, wenn sie gegenüber einem Mitgliedstaat, seinen Verwaltungsträgern einschließlich dezentralisierter Behörden oder Einrichtungen und Stellen geltend gemacht wird, die dem Staat oder dessen Aufsicht unterstehen oder die von einem Mitgliedstaat mit der Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe betraut wurden und hierzu mit besonderen Rechten ausgestattet sind, die über die für die Beziehungen zwischen Privatpersonen geltenden Vorschriften hinausgehen. Die Ausdehnung der Möglichkeit der Berufung auf eine Bestimmung einer nicht oder unrichtig umgesetzten Richtlinie auf den Bereich der Beziehungen zwischen Privaten ist nämlich nur dann zulässig, wenn diese Bestimmung der Richtlinie einen allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatz konkretisiert. In einem solchen Fall ist es nicht die konkretisierende Richtlinie, sondern der allgemeine Grundsatz, der dem Einzelnen ein Recht verleiht, das er als solches geltend machen kann und das die nationalen Gerichte auch in Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelnen verpflichtet, die Anwendung innerstaatlicher Vorschriften, die gegen dieses Verbot verstößen, auszuschließen, sofern sie sich nicht in der Lage sehen, diese Vorschriften unionsrechtskonform auszulegen.

---

34| Dritte Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. 1990, L 129, S. 33).

35| Urteil des Gerichtshofs vom 19. April 2007, **Farrell** (C-356/05, [EU:C:2007:229](#)).

In diesem Fall wird durch die Richtlinie 90/232, nach deren Art. 1 die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Haftpflicht für aus der Nutzung eines Fahrzeugs resultierende Personenschäden bei allen Fahrzeuginsassen mit Ausnahme des Fahrers abdecken muss, kein allgemeiner unionsrechtlicher Grundsatz konkretisiert. Ist diese Bestimmung nicht oder unrichtig umgesetzt worden, ist eine unmittelbare Berufung auf sie in einem Rechtsstreit zwischen Privaten daher nicht möglich<sup>36</sup>.

Am 4. Dezember 2018 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil **Minister for Justice and Equality and Commissioner of An Garda Síochána** (C-378/17, [EU:C:2018:979](#)) mit der Frage beschäftigt, ob *eine nationale Stelle, die durch Gesetz eingerichtet wurde, um die Durchsetzung des Unionsrechts in einem bestimmten Bereich zu gewährleisten, die Befugnis haben muss, eine unionsrechtswidrige nationale Rechtsvorschrift unangewendet zu lassen.* Im Ausgangsrechtsstreit ging es um die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung bei den irischen Polizeikräften und die Frage, ob dies eine nach der Richtlinie 2000/78<sup>37</sup> und den irischen Umsetzungsvorschriften verbotene Diskriminierung wegen des Alters begründet. Nach dem irischen Recht ist, obwohl die Kommission für Beziehungen am Arbeitsplatz (das frühere Gleichstellungstribunal) die Stelle ist, die damit beauftragt ist, die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/78 sicherzustellen, nur das Hohe Gericht dafür zuständig, einem Antrag, eine unionsrechtswidrige Bestimmung des nationalen Rechts unangewendet zu lassen, stattzugeben.

Vom irischen Obersten Gerichtshof zur Vereinbarkeit eines solchen Höchstalters mit dem Unionsrecht befragt, hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass zwischen der Befugnis, eine unionsrechtswidrige Vorschrift des nationalen Rechts in einem bestimmten Fall unangewendet zu lassen, und jener, eine solche Vorschrift mit der weiteren Wirkung zu beseitigen, dass sie für keinen Zweck mehr rechtsgültig ist, zu unterscheiden ist. Es obliegt zwar den Mitgliedstaaten, die zur Überprüfung der Gültigkeit einer nationalen Bestimmung zuständigen Gerichte zu bestimmen, doch haben die nationalen Gerichte, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bestimmungen des Unionsrechts anzuwenden haben, für deren volle Wirksamkeit Sorge zu tragen, indem sie erforderlichenfalls jede entgegenstehende nationale Bestimmung aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lassen, ohne die vorherige Beseitigung dieser Bestimmung auf gesetzgeberischem Weg oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren zu beantragen oder abzuwarten. Denn nach dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts müssen nicht nur die Gerichte, sondern alle mitgliedstaatlichen Stellen den unionsrechtlichen Vorschriften volle Wirksamkeit verschaffen.

Der Gerichtshof hat deshalb entschieden, dass die praktische Wirksamkeit der Unionsvorschriften im Bereich der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf geschmälert würde, wenn eine Stelle wie die Kommission für Beziehungen am Arbeitsplatz, die gesetzlich mit der Aufgabe betraut wurde, dafür zu sorgen, dass die sich aus der Anwendung der Richtlinie 2000/78 ergebenden Verpflichtungen umgesetzt und eingehalten werden, nicht feststellen könnte, dass eine nationale Bestimmung gegen diese Richtlinie verstößt, und folglich nicht entscheiden könnte, diese Bestimmung unangewendet zu lassen. Dies wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass das innerstaatliche Recht es in diesem Fall dem Einzelnen ermöglicht, vor dem Hohen Gericht zu klagen und zu rügen, dass eine nationale Bestimmung gegen die Richtlinie 2000/78 verstößt, und es diesem Gericht, wenn es der Klage stattgibt, erlaubt, die betreffende Bestimmung des nationalen Rechts unangewendet zu lassen.

36| Im Zusammenhang mit dieser Richtlinie ist auch auf die Rechtssache **Juliana** (C-80/17, [EU:C:2018:661](#)) in Abschnitt XIV.6 „Kraftfahrzeugversicherung“ hinzuweisen.

37| Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).

Der Gerichtshof ist daher zu dem Schluss gelangt, dass das Unionsrecht, insbesondere der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts, dahin auszulegen ist, dass es einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der eine nationale Stelle, die durch Gesetz eingerichtet wurde, um die Durchsetzung des Unionsrechts in einem bestimmten Bereich zu gewährleisten, keine Zuständigkeit besitzt, eine unionsrechtswidrige Vorschrift des nationalen Rechts unangewendet zu lassen.

## VI. Unionsverfahrensrecht<sup>38</sup>

### 1. Vorlage zur Vorabentscheidung

In diesem Abschnitt sind zwei Urteile zur Zulässigkeit von Vorlagen zur Vorabentscheidung und ein Urteil zur Pflicht letztinstanzlicher Gerichte, den Gerichtshof nach Art. 267 Abs. 3 AEUV anzurufen, zu nennen.

Im Urteil **Georgsmarienhütte** (C-135/16, [EU:C:2018:582](#)) vom 25. Juli 2018 war der Gerichtshof (Große Kammer) aufgerufen, seine mit dem Urteil TWD<sup>39</sup> (Urteil vom 9. März 1994, **TWD Textilwerke Deggendorf**, C-188/92, [EU:C:1994:90](#)) begründete Rechtsprechung zu präzisieren. In Rede stand die *Zulässigkeit eines Vorabentscheidungsersuchens, das die Gültigkeit eines Beschlusses der Kommission betraf, mit dem eine staatliche Beihilfe für rechtswidrig erklärt worden war, und zwar in einem Fall, in dem die Partei, die vor dem vorlegenden Gericht die Ungültigkeit dieses Beschlusses geltend machte, keine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss beim Gericht erhoben hatte, obwohl sie nach Art. 263 Abs. 4 AEUV klagebefugt war, und nicht auf den ersten Blick ausgeschlossen war, dass die Klage vor dem vorlegenden Gericht innerhalb der in Art. 263 Abs. 6 AEUV vorgesehenen Frist erhoben worden war.*

Dieser Rechtssache lag das Gesetz zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von 2012 zugrunde. Dieses Gesetz sah u. a. die Begrenzung der mit diesem Gesetz eingeführten Umlage (im Folgenden: EEG-Umlage) für stromintensive Unternehmen vor. Diese Unternehmen, die einen hohen Energieverbrauch haben, konnten ihre Stromkosten senken und so ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit erhalten. Mit Beschluss 2015/1585<sup>40</sup> stufte die Kommission diese Begrenzung der EEG-Umlage als eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe ein und gab Deutschland auf, diese Beihilfen von den Unternehmen zurückzufordern. Vier von diesen Unternehmen beriefen sich im Zusammenhang mit ihren Klagen gegen die Rücknahmebescheide vor dem vorlegenden Gericht im Wesentlichen auf die Ungültigkeit des streitigen Beschlusses. Das Gericht setzte daher das Verfahren aus und befragte den Gerichtshof nach der Gültigkeit dieses Beschlusses.

Der Gerichtshof hat daran erinnert, dass es dem Empfänger einer staatlichen Beihilfe, der einen dieser Beihilfe betreffenden Kommissionsbeschluss, der unmittelbar nur an den Mitgliedstaat, dem der Beihilfeempfänger angehört, gerichtet war, zweifellos auf der Grundlage von Art. 263 AEUV hätte anfechten können und die in

38| In diesem Zusammenhang ist für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auf den Beschluss vom 17. Dezember 2018 in der Rechtssache **Kommission/Polen** (C-619/18 R, [EU:C:2018:1021](#)) in Abschnitt II.3.3 „Recht auf ein unparteiisches Gericht“ hinzuweisen.

39| Urteil des Gerichtshofs vom 9. März 1994, **TWD** (C-188/92, [EU:C:1994:90](#)).

40| Beschluss (EU) 2015/1585 der Kommission vom 25. November 2014 über die Beihilferegelung SA.33995 (2013/C) (ex 2013/NN) [Deutschlands zur Förderung erneuerbaren Stroms und stromintensiver Unternehmen] (ABl. 2015, L 250, S. 122, im Folgenden: streitiger Beschluss).

Abs. 6 dieser Bestimmung vorgesehene Ausschlussfrist verstreichen ließ, insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit verwehrt ist, die Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses vor den innerstaatlichen Gerichten anlässlich einer Klage gegen die nationalen Maßnahmen zur Durchführung des Beschlusses mit Erfolg wieder in Frage zu stellen. Dass dem Beihilfeempfänger diese Möglichkeit verwehrt wird, ist auch dann gerechtfertigt, wenn er sich vor einem innerstaatlichen Gericht auf die Ungültigkeit des Kommissionsbeschlusses beruft, bevor die Frist des Art. 263 Abs. 6 AEUV für eine Klage gegen diesen Beschluss abgelaufen ist. Will jemand, der ohne jeden Zweifel nach Art. 263 Abs. 4 AEUV klagebefugt ist, einen Unionsrechtsakt anfechten, muss er von dem in dieser Bestimmung vorgesehenen Rechtsbehelf Gebrauch machen, indem er eine Klage beim Gericht erhebt. Der Gerichtshof hat insoweit darauf hingewiesen, dass die Nichtigkeitsklage, mit der die Möglichkeit eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung des Gerichts einhergeht, einen Verfahrensrahmen bietet, der namentlich in technischen und komplexen Bereichen wie dem der staatlichen Beihilfen für die eingehende und kontradiktatorische Prüfung tatsächlich wie rechtlicher Fragen besonders geeignet ist.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens zwar ohne jeden Zweifel befugt waren, nach Art. 263 Abs. 4 AEUV die Nichtigkeitsklärung des streitigen Beschlusses zu beantragen, aber keine Klage beim Gericht erhoben hatten. Daraus folgt, dass sie sich für ihre Klagen vor dem vorlegenden Gericht gegen nationale Maßnahmen zur Durchführung des streitigen Beschlusses nicht auf dessen Ungültigkeit berufen können. Da die Gültigkeit des streitigen Beschlusses daher von dem vorlegenden Gericht nicht berechtigt in Frage gestellt wurde, hat der Gerichtshof das die Gültigkeit des Beschlusses betreffende Vorabentscheidungsersuchen für unzulässig erklärt.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 20. September 2018, **Fremoluc** (C-343/17, [EU:C:2018:754](#)), ergangen ist, hatte sich der Gerichtshof (Vierte Kammer) sodann im Kontext eines Rechtsstreits, dessen Merkmale sämtlich nicht über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinauswiesen, zur Frage der *Zulässigkeit einer Vorlage zur Vorabentscheidung in einer rein internen Rechtssache* zu äußern. Diese Frage stellte sich im Zusammenhang mit einer belgischen Regelung, die einer öffentlichen Stelle ein Vorkaufsrecht für Grundstücke zwecks Schaffung von Sozialwohnungen einräumt und vorsieht, dass diese Privatpersonen zum Verkauf oder zur Vermietung angebotenen Wohnungen nach einer Prioritätsregel zugewiesen werden, die auf dem Bestehen einer starken Bindung der potenziellen Begünstigten zum räumlichen Tätigkeitsbereich dieser Stelle beruht. Im Ausgangsrechtsstreit hatte die Fremoluc NV, eine in Belgien ansässige Gesellschaft, mit ebenfalls in Belgien ansässigen Käufern einen Kaufvertrag über mehrere Grundstücke in der Provinz Flämisch-Brabant unter der aufschiebenden Bedingung der Nichtausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte geschlossen. Die für das Grundstücks- und Wohnungswesen in dieser Provinz zuständige Stelle übte diese Rechte jedoch aus und erwarb die besagten Grundstücke, um sie danach weiterzuveräußern. Das mit der Klage von Fremoluc befasste vorlegende Gericht wollte vom Gerichtshof wissen, ob die fragliche nationale Regelung gegen die Verkehrsfreiheiten verstößt.

Der Gerichtshof hat zunächst auf seine Rechtsprechung hingewiesen, nach der die Bestimmungen des AEU-Vertrags und die dazu ergangenen Durchführungsrechtsakte in einer Konstellation, in der alle Elemente des Rechtsstreits des Ausgangsverfahrens auf einen Mitgliedstaat beschränkt sind, keine Anwendung finden. Allerdings gibt es Fälle, in denen, obwohl es sich um eine solche Konstellation handelt, es sich zur Lösung des Ausgangsrechtsstreits dennoch als erforderlich erweisen kann, eine Auslegung der Vertragsbestimmungen über die Grundfreiheiten vorzunehmen, und daher solche Vorabentscheidungsersuchen für zulässig erklärt werden können. Es ist jedoch Sache des vorlegenden Gerichts, dem Gerichtshof gemäß Art. 94 seiner Verfahrensordnung anzugeben, inwieweit der Rechtsstreit trotz seines rein innerstaatlichen Charakters einen Anknüpfungspunkt bezüglich der unionsrechtlichen Vorschriften über die Grundfreiheiten aufweist, der die Auslegung im Wege der Vorabentscheidung, um die ersucht wird, für die Entscheidung dieses Rechtsstreits erforderlich macht. In diesem Fall hieß es im Vorabentscheidungsersuchen jedoch lediglich, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Prioritätsregel Privatpersonen und Unternehmer anderer Mitgliedstaaten zu berühren scheine. Es enthielt jedoch insbesondere keine Angabe, die die Feststellung eines Interesses von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, wie etwa von Konkurrenten von Fremoluc, an

der Inanspruchnahme der betreffenden Grundfreiheiten im vorliegenden Fall ermöglichte. Der Gerichtshof hat das Vorabentscheidungsersuchen daher für unzulässig gehalten, da keine Verbindung zwischen dem Gegenstand oder den Umständen des Rechtsstreits des Ausgangsverfahrens, dessen Merkmale sämtlich nicht über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinauswiesen, und den unionsrechtlichen Bestimmungen, um deren Auslegung ersucht wurde, aufgezeigt wurde.

Schließlich hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) im Urteil **Kommission/Frankreich (Steuervorauszahlung)** (C-416/17, [EU:C:2018:811](#)) vom 4. Oktober 2018 festgestellt, dass ein Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, seine Vorlagepflicht verletzt hat. Die gegen Frankreich erhobene Vertragsverletzungsklage war auf die Feststellung gerichtet, dass französische Muttergesellschaften, die von ausländischen Tochtergesellschaften Dividenden erhalten, unter Verstoß gegen das Unionsrecht<sup>41</sup>, wie es vom Gerichtshof in seinem Urteil Accor<sup>42</sup> ausgelegt wurde, gegenüber französischen Muttergesellschaften, die von inländischen Tochtergesellschaften Dividenden erhalten, weiter diskriminiert und unverhältnismäßig behandelt werden und dass der französische Staatsrat seine Vorlagepflicht verletzt hat.

Der Kommission zufolge hatte dieses Gericht festgestellt, dass der vom Gerichtshof im Urteil Accor gewählte Ansatz es nicht ermögliche, die Frage nach den Modalitäten der Erstattung des Steuervorabzugs, dessen Erhebung durch dieses Urteil für mit den Art. 49 und 63 AEUV unvereinbar erklärt worden sei, zu lösen und dass sich der Gerichtshof in der Folge im Urteil *Test Claimants in the FII Group Litigation*<sup>43</sup> mit dieser Frage beschäftigt habe. Von diesem Urteil sei der Staatsrat dann aber mit der Begründung, dass sich die dort in Rede stehende britische Regelung von der französischen Regelung der Steuergutschrift und des Steuervorabzugs unterscheide, abgewichen, ohne sicher sein zu können, dass der Gerichtshof ohne Weiteres zu demselben Schluss gelangen würde. Er habe daher in den bei ihm anhängigen, diese Frage betreffenden Rechtssachen entschieden, ohne den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen.

Der Gerichtshof hat vorab daran erinnert, dass die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Vorschriften des AEUV-Vertrags zu beachten, alle Behörden der Mitgliedstaaten und, im Rahmen ihrer Befugnisse, auch die Gerichte trifft. Eine Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats kann daher grundsätzlich gemäß Art. 258 AEUV unabhängig davon festgestellt werden, welches Staatsorgan durch sein Handeln oder Unterlassen den Verstoß verursacht hat, selbst wenn es sich um ein verfassungsmäßig unabhängiges Organ handelt.

Er hat weiter ausgeführt, dass ein einzelstaatliches Gericht, soweit gegen seine Entscheidung kein Rechtsmittel gegeben ist, grundsätzlich verpflichtet ist, den Gerichtshof gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV anzurufen, wenn sich in einem bei ihm anhängigen Verfahren eine Frage nach der Auslegung des AEUV-Vertrags stellt. Diese Pflicht zur Vorlage soll insbesondere verhindern, dass sich in einem Mitgliedstaat eine nationale Rechtsprechung herausbildet, die mit den Normen des Unionsrechts nicht im Einklang steht. Keine Vorlagepflicht besteht, wenn das Gericht feststellt, dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, die betreffende

41| Zu dieser Rüge hat der Gerichtshof ausgeführt, dass ein Mitgliedstaat, der bei von gebietsansässigen Gesellschaften an ebenfalls Gebietsansässige gezahlten Dividenden ein System zur Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung anwendet, nach den Art. 49 und 63 AEUV für von gebietsfremden Gesellschaften an Gebietsansässige gezahlte Dividenden eine gleichwertige Behandlung vorsehen muss, sei denn, die Ungleichbehandlung ist durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Um die festgestellte Diskriminierung bei der Anwendung des Steuermechanismus zur Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung der ausgeschütteten Dividenden abzustellen, war die Französische Republik daher verpflichtet, im Rahmen ihrer eigenen Befugnis zur Besteuerung die vorherige Besteuerung der ausgeschütteten Dividenden durch den seine Befugnisse zur Besteuerung ausübenden Herkunftsmitgliedstaat der Dividenden zu berücksichtigen, und zwar unabhängig davon, auf welcher Stufe der Beteiligungskette – Tochter- oder Enkelgesellschaft – die Besteuerung erfolgt ist.

42| Urteil vom 15. September 2011, **Accor** (C-310/09, [EU:C:2011:581](#)).

43| Urteil vom 13. November 2012, **Test Claimants in the FII Group Litigation** (C-35/11, [EU:C:2012:707](#)).

unionsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt; ob ein solcher Fall vorliegt, ist unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Unionsrechts, der besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und der Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Union zu beurteilen. In diesem Fall hat die Französische Republik dadurch, dass der Staatsrat den Gerichtshof nicht gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV angerufen hat, obwohl die von ihm vorgenommene Auslegung der unionsrechtlichen Vorschriften nicht derart offenkundig war, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum geblieben wäre, gegen ihre Verpflichtungen aus dieser Bestimmung verstößen.

## 2. Nichtigkeitsklage<sup>44</sup>

Was die Nichtigkeitsklagen angeht, sind drei Urteile von besonderer Bedeutung. Die ersten beiden betreffen die Zulässigkeit von Klagen, die von einer natürlichen oder juristischen Person erhoben wurden, während sich die dritte auf die Zuständigkeit des Unionsgerichts für die Entscheidung über Handlungen eines Organs bezieht, die in einem Verfahren, das die Beteiligung einer nationalen Behörde vorsieht, vorgenommen werden.

In zwei Urteilen vom 13. März 2018, **Industrias Químicas del Vallés/Kommission** (C-244/16 P, [EU:C:2018:177](#)) und **European Union Copper Task Force/Kommission** (C-384/16 P, [EU:C:2018:176](#)) hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) unter Bestätigung der Beschlüsse des Gerichts, gegen die die Rechtsmittel gerichtet waren<sup>45</sup>, zur Auslegung des in Art. 263 Abs. 4 letzter Satzteil AEUV verwendeten Verbs „[Durchführungsmaßnahmen] nach sich ziehen“ geäußert. Nach dieser Bestimmung kann eine natürliche oder juristische Person eine Nichtigkeitsklage gegen einen Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht, erheben, wenn er sie unmittelbar betrifft. Mit den angefochtenen Beschlüssen hatte das Gericht Klagen auf Teilnichtigerklärung der Verordnung 2015/408<sup>46</sup> für unzulässig erklärt und im Wesentlichen entschieden, dass diese gegenüber den Klägerinnen Durchführungsmaßnahmen im Sinne von Art. 263 Abs. 4 letzter Satzteil AEUV nach sich zögen. Die Klägerinnen, ein Unternehmen, das Pflanzenschutzmittel vermarktet, die u. a. einen chemischen Wirkstoff – Metalaxyl – enthalten, und eine Vereinigung von Herstellern von Kupferverbindungen, hatten beantragt, die Verordnung teilweise für nichtig zu erklären, weil sie diese Erzeugnisse als Substitutionskandidaten einstuften und damit der mit der Verordnung Nr. 1107/2009<sup>47</sup> für diese Stoffe eingeführten Regelung unterwirft.

Der Gerichtshof hat zunächst zur Frage, ob die Verordnung 2015/408 gegenüber den Rechtsmittelführerinnen Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht, ausgeführt, dass die Rechtsakte, die die Kommission oder die Mitgliedstaaten zur Durchführung der für Metalaxyl und die Kupferverbindungen geltenden Sonderbestimmungen der Verordnung Nr. 1107/2009 erlassen sollen, gegenüber den Rechtsmittelführerinnen die Rechtswirkungen der Verordnung 2015/408 verwirklichen und daher Maßnahmen zu deren Durchführung darstellen werden.

44| Der Gerichtshof hat auch im Urteil **Kommission/Rat (Meeresschutzgebiet Antarktis)** (C-626/15 und C-659/16, [EU:C:2018:925](#)) vom 20. November 2018 die Zulässigkeit der bei ihm erhobenen Nichtigkeitsklage geprüft. Dieses Urteil ist in Abschnitt XIX.3 „Außenkompetenz der Union“ dieses Berichts dargestellt.

45| Beschlüsse des Gerichts vom 16. Februar 2016, **Industrias Químicas del Vallés/Kommission** (T-296/15, nicht veröffentlicht, [EU:T:2016:79](#)), und vom 27. April 2016, **European Union Copper Task Force/Kommission** (T-310/15, nicht veröffentlicht, [EU:T:2016:265](#)).

46| Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. 2015, L 67, S. 18).

47| Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 2009, L 309, S. 1).

Nach dem Wortlaut von Art. 263 Abs. 4 letzter Satzteil AEUV ist es für die Einstufung einer Maßnahme als Maßnahme zur Durchführung eines Rechtsakts mit Verordnungscharakter nicht erforderlich, dass dieser Rechtsakt die Rechtsgrundlage dieser Maßnahme bildet. Ein und dieselbe Maßnahme kann eine Maßnahme zur Durchführung sowohl des Rechtsakts, dessen Bestimmungen ihre Rechtsgrundlage bilden, als auch eines gesonderten Rechtsakts sein, wenn alle oder ein Teil der Rechtswirkungen des zuletzt genannten Rechtsakts nur über diese Maßnahme gegenüber den Rechtsmittelführerinnen eintreten werden.

Zur Frage, ob die Rechtsmittelführerinnen von der Verordnung 2015/408 unmittelbar betroffen sind, hat der Gerichtshof sodann festgestellt, dass der bloße Umstand, dass ein Einführer von Metalaxyl an dem Verfahren beteiligt war, das zur Aufnahme von Metalaxyl in die Liste in Anhang I der Richtlinie 91/414<sup>48</sup> geführt hat, nicht geeignet ist, ihn zu individualisieren. Denn dieser Einführer ist nur aufgrund seiner objektiven Eigenschaft als Einführer von Metalaxyl und Verkäufer von Metalaxyl enthaltenden Erzeugnissen von dieser Verordnung ebenso betroffen wie jeder andere Wirtschaftsteilnehmer, der sich gegenwärtig oder potenziell in einer identischen Situation befindet. Ebenso sind die Mitglieder des Verbands von Herstellern von Kupferverbindungen von der Verordnung 2015/408 nur in ihrer objektiven Eigenschaft als Hersteller von Kupferverbindungen ebenso wie jeder andere Wirtschaftsteilnehmer, der sich gegenwärtig oder potenziell in einer identischen Situation befindet, und somit nicht individuell betroffen.

Keine der Rechtsmittelführerinnen war daher vor dem Gericht klagebefugt, so dass dieses ihre Klagen zu Recht für unzulässig erklärt hatte.

Im Urteil vom 6. November 2018, **Scuola Elementare Maria Montessori/Kommission** (verbundene Rechtssachen C-622/16 P bis C-624/16 P, [EU:C:2018:873](#)), hat der Gerichtshof (Große Kammer) anhand von Art. 263 Abs. 4 dritter Satzteil AEUV die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen von Wettbewerbern von durch eine Beihilferegelung Begünstigten gegen einen Beschluss der Kommission geprüft, mit dem diese erklärt hatte, dass die fragliche nationale Regelung keine staatliche Beihilfe darstelle und dass Beihilfen, die auf der Grundlage einer rechtswidrigen Regelung gewährt worden seien, nicht zurückgefordert werden könnten.

Mit dem streitigen Beschluss<sup>49</sup> hatte die Kommission festgestellt, dass die Befreiung von der kommunalen Immobiliensteuer, die Italien nicht gewerblichen (etwa kirchlichen oder religiösen) Einrichtungen gewährt habe, die in ihren Immobilien bestimmte Tätigkeiten (z. B. Lehrtätigkeiten oder Beherbergung) ausübten, eine rechtswidrige staatliche Beihilfe darstelle. Sie hatte allerdings nicht deren Rückforderung angeordnet, weil sie sie für unmöglich hielt. Außerdem hatte sie die Auffassung vertreten, dass die in der neuen italienischen Regelung über die einheitliche Kommunalsteuer vorgesehene Steuerbefreiung, die in Italien seit dem 1. Januar 2012 galt, keine staatliche Beihilfe darstelle. Die Scuola Elementare Maria Montessori (im Folgenden: Montessori), eine private Lehranstalt, und Herr Ferracci, Eigentümer einer Frühstückspension, hatten beim Gericht gegen den streitigen Beschluss geklagt, weil er sie in eine nachteilige Wettbewerbssituation gegenüber in unmittelbarer Nähe ansässigen kirchlichen oder religiösen Einrichtungen versetzt habe, die den ihrigen ähnlichen Tätigkeiten ausübten. Nachdem das Gericht die Klagen als zulässig, aber unbegründet abgewiesen hatte<sup>50</sup>, hatten sowohl die Kläger als auch die Kommission Rechtsmittel gegen die Urteile des Gerichts eingelegt.

48| Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. 1991, L 230, S. 1).

49| Beschluss 2013/284/EU der Kommission vom 19. Dezember 2012 über die staatliche Beihilfe SA.20829 (C 26/2010, ex NN 43/2010 [ex CP 71/2006]), Regelung über die Befreiung von der kommunalen Immobiliensteuer im Falle von Immobilien, die von nichtgewerblichen Einrichtungen für besondere Zwecke genutzt werden, die Italien eingeführt hat (ABl. 2013, L 166, S. 24).

50| Urteile des Gerichts vom 15. September 2016, **Scuola Elementare Maria Montessori/Kommission** (T-220/13, [EU:T:2016:484](#)) und **Ferracci/Kommission** (T-219/13, [EU:T:2016:485](#)).

Die Kommission begründete ihre Rechtsmittel im Wesentlichen damit, dass das Gericht, als es die Nichtigkeitsklagen für nach Art. 263 Abs. 4 dritter Satzteil AEUV zulässig erklärt habe, die drei dort aufgestellten kumulativen Voraussetzungen jeweils falsch ausgelegt und angewandt habe.

Der Gerichtshof hat insoweit ausgeführt, dass mit dem Vertrag von Lissabon in Art. 263 Abs. 4 AEUV eine dritte Variante hinzugefügt wurde, mit der die Zulässigkeitsvoraussetzungen von Nichtigkeitsklagen natürlicher und juristischer Personen gelockert wurden. Ohne die Zulässigkeit der von natürlichen und juristischen Personen erhobenen Nichtigkeitsklagen von der Voraussetzung der individuellen Betroffenheit abhängig zu machen, eröffnet diese Variante nämlich einen Rechtsbehelf gegen „Rechtsakte mit Verordnungscharakter“, die keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen und den Kläger unmittelbar betreffen. Dieser Begriff „Rechtsakt mit Verordnungscharakter“ umfasst alle Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung. Der Gerichtshof hat, was den Bereich der staatlichen Beihilfen angeht, zum einen darauf hingewiesen, dass Beschlüsse der Kommission, die zum Gegenstand haben, eine nationale Regelung zu genehmigen oder zu verbieten, allgemeine Geltung haben, und zum anderen ausgeführt, dass die unmittelbare Betroffenheit des Klägers nicht aus der bloßen Möglichkeit seiner Wettbewerbsbeziehung zu dem Unternehmen, dem die staatliche Beihilfe gewährt wird, abgeleitet werden kann. Vielmehr muss der Kläger stichhaltig darlegen, weshalb der Beschluss der Kommission geeignet ist, ihn in eine nachteilige Wettbewerbssituation zu versetzen und sich damit auf seine Rechtsstellung auszuwirken.

Zum Kriterium der fehlenden Durchführungsmaßnahmen hat der Gerichtshof festgestellt, dass in Bezug auf die Begünstigten einer Beihilferegelung die nationalen Vorschriften, mit denen diese Regelung eingeführt wird, und die Rechtsakte, mit denen diese Vorschriften umgesetzt werden, z. B. ein Steuerbescheid, zwar Durchführungsmaßnahmen darstellen, die ein Beschluss, mit dem diese Regelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar oder vorbehaltlich der Einhaltung von Zusagen des betreffenden Mitgliedstaats für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird, nach sich zieht. Dies erklärt sich dadurch, dass der Begünstigte einer Beihilferegelung, soweit er die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, um von dieser Regelung profitieren zu können, bei den nationalen Behörden beantragen kann, ihm die Beihilfe so zu gewähren, wie sie ihm gewährt worden wäre, wenn es einen nicht an Bedingungen geknüpften Beschluss gäbe, mit dem diese Regelung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird. Den Rechtsakt, mit dem dieser Antrag abgelehnt wird, kann er dann vor den nationalen Gerichten anfechten, indem er die Ungültigkeit des Beschlusses der Kommission, mit dem die fragliche Regelung für mit dem Binnenmarkt unvereinbar oder vorbehaltlich der Einhaltung von Zusagen des betreffenden Mitgliedstaats für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird, geltend macht, um diese Gerichte zu veranlassen, den Gerichtshof im Wege von Vorabentscheidungsfragen nach der Gültigkeit dieses Beschlusses zu befragen.

Etwas anderes gilt jedoch für die Situation von Wettbewerbern von Begünstigten einer rechtswidrigen Beihilfe, die nicht die in der nationalen Maßnahme vorgesehenen Kriterien erfüllen, um von dieser Maßnahme profitieren zu können. Denn es ist abwegig, von einem solchen Wettbewerber zu verlangen, dass er bei den nationalen Behörden die Gewährung dieses Vorteils beantragt und den diesen Antrag ablehnenden Rechtsakt vor einem nationalen Gericht anflicht, um dieses zu veranlassen, den Gerichtshof nach der Gültigkeit des die genannte Maßnahme betreffenden Kommissionsbeschlusses zu befragen. Der Gerichtshof ist daher zu dem Schluss gelangt, dass dieser Beschluss in einem solchen Fall keine Durchführungsmaßnahmen gegenüber dem Wettbewerber nach sich zieht. Er hat deshalb entschieden, dass der streitige Beschluss ein „Rechtsakt mit Verordnungscharakter“ ist, der Montessori und Herrn Ferracci unmittelbar betrifft und ihnen gegenüber keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht, so dass das Gericht ihre Nichtigkeitsklagen zu Recht für zulässig erachtet hatte. In der Sache hat der Gerichtshof erläutert, wie die Kommission die absolute Unmöglichkeit der Rückforderung rechtswidriger Beihilfen zu prüfen hat<sup>51</sup>.

---

51| Vgl. hierzu Abschnitt XII „Wettbewerb“.

Im Urteil **Berlusconi und Fininvest** (C-219/17, [EU:C:2018:1023](#)) vom 19. Dezember 2018 hatte der Gerichtshof (Große Kammer) zu prüfen, wie sich die Beteiligung nationaler Behörden am Verfahren, das zum Erlass eines Rechtsakts der Union führt, auf die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Unionsgerichten und den Gerichten der Mitgliedstaaten auswirkt. An dem in dieser Rechtssache fraglichen Verfahren über die Genehmigung des Erwerbs oder die Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut<sup>52</sup> waren die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Aufsichtsbehörden beteiligt gewesen.

In der Ausgangsrechtssache war das vorlegende Gericht mit einer Klage gegen einen Beschlussvorschlag der Banca d'Italia befasst worden, in dem der Leumund der Kläger als Erwerber einer Beteiligung an einem Kreditinstitut negativ beurteilt und die EZB aufgefordert wurde, den Erwerb abzulehnen. Die Kläger machten vor dem vorlegenden Gericht geltend, dass dieser Beschlussvorschlag die Rechtskraft eines Urteils des italienischen Staatsrats verletze, wonach der fragliche Erwerb unter die vor Erlass der Leumundskriterien geltenden Rechtsvorschriften falle, die weiterhin anwendbar seien. Dagegen wandte die Banca d'Italia u. a. ein, dass die nationalen Gerichte für diese Klage nicht zuständig seien, da sie sich gegen vorbereitende Handlungen richte, die keinen Entscheidungscharakter hätten und auf den Erlass einer Entscheidung, für die ein Unionsorgan (die EZB) ausschließlich zuständig sei, abzielen und – ebenso wie die endgültige Entscheidung – in die alleinige Zuständigkeit des Unionsrichters fielen.

In diesem Zusammenhang wollte das vorlegende Gericht vom Gerichtshof wissen, ob es Sache der nationalen Gerichte oder des Unionsrichters ist, verfahrenseinleitende Handlungen, Ermittlungsmaßnahmen oder Vorschläge, die eine zuständige nationale Behörde (hier die Banca d'Italia) im Rahmen eines Verfahrens über die Genehmigung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut vornimmt, zu prüfen.

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass nach Art. 263 AEUV nur die Unionsgerichte dafür zuständig sind, Handlungen der Unionsorgane wie der EZB auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Sodann hat er zwischen zwei Fallgestaltungen unterschieden: erstens dem Fall, dass das Unionsorgan nur über ein eingeschränktes oder über gar kein Ermessen verfügt, so dass die Handlung der nationalen Behörde das Unionsorgan bindet, und zweitens dem Fall, dass das Unionsorgan die Befugnis zur endgültigen Entscheidung allein ausübt, ohne an die Handlung der nationalen Behörde gebunden zu sein. Im ersten Fall haben die nationalen Gerichte über die etwaigen Fehler einer solchen nationalen Handlung zu entscheiden, wobei sie gegebenenfalls den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersuchen. Im zweiten Fall hat dagegen der Unionsrichter nicht nur über die Rechtmäßigkeit der vom Unionsorgan erlassenen endgültigen Entscheidung zu entscheiden, sondern auch die etwaigen Mängel der vorbereitenden Handlungen oder Vorschläge der nationalen Behörden zu prüfen, die die Gültigkeit dieser Endentscheidung beeinträchtigen könnten.

Insoweit hat der Gerichtshof betont, dass die Wirksamkeit eines Entscheidungsprozesses, der auf der ausschließlichen Entscheidungsbefugnis eines Unionsorgans beruht, zwangsläufig eine einzige gerichtliche Überprüfung voraussetzt, um die Gefahr auszuschließen, dass es zu unterschiedlichen Beurteilungen der Rechtmäßigkeit der endgültigen Entscheidung kommt, insbesondere, wenn sich diese Entscheidung der Prüfung und dem Vorschlag einer nationalen Behörde anschließt. Denn mit der Wahl eines solchen Verwaltungsverfahrens möchte der Unionsgesetzgeber zwischen dem betreffenden Unionsorgan und den

---

52| Vgl. das Verfahren nach den Art. 22 und 23 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (CRD-IV-Richtlinie) (ABl. 2013, L 176, S. 338), den Art. 4 Abs. 1 Buchst. c und 15 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (SSM-Verordnung) (ABl. 2013, L 287, S. 63) und den Art. 85 bis 87 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (ABl. 2014, L 141, S. 1, und Berichtigung ABl. 2018, L 65, S. 48).

nationalen Behörden ein besonderes Instrument der Zusammenarbeit einrichten, das auf der ausschließlichen Entscheidungsbefugnis des Unionsorgans beruht. Aus Art. 263 AEUV in Verbindung mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Art. 4 Abs. 3 EUV ergibt sich daher, dass Handlungen, die eine nationale Behörde im Rahmen eines solchen Verfahrens vornimmt, nicht von den Gerichten der Mitgliedstaaten überprüft werden können.

Im vorliegenden Fall war die EZB also nach Abschluss des Verfahrens, das im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus der Bankenunion vorgesehen ist, in Bezug auf den die EZB dafür verantwortlich ist, dass er wirksam und einheitlich funktioniert, allein für die Entscheidung über die Genehmigung des beabsichtigten Erwerbs zuständig. Folglich ist allein der Unionsrichter für die – inzidente – Prüfung zuständig, ob die Rechtmäßigkeit des endgültigen Beschlusses der EZB durch etwaige Mängel der ihn vorbereitenden Handlungen der Banca d'Italia beeinträchtigt wird. Diese Zuständigkeit schließt eine Zuständigkeit der nationalen Gerichte für diese Handlungen aus.

## VII. Verkehrsfreiheiten

### 1. Niederlassungsfreiheit

Im Urteil **Bevola und Jens W. Trock** (C-650/16, [EUC:2018:424](#)) vom 12. Juni 2018 hat der Gerichtshof (Große Kammer) geprüft, ob eine dänische Steuerregelung, die es gebietsansässigen Gesellschaften, die nicht die internationale gemeinsame Besteuerung gewählt haben, verwehrt, endgültige Verluste ihrer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätten in Abzug zu bringen.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass die unionsrechtlichen Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit nach ihrem Wortlaut zwar die Inländerbehandlung im Aufnahmemitgliedstaat sicherstellen sollen, es aber auch verbieten, dass der Herkunftsmitgliedstaat die Tätigkeiten einer gebietsansässigen Gesellschaft über eine Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat behindert. Er hat sodann festgestellt, dass die dänische Steuerregelung, die vom steuerpflichtigen Einkommen dänischer Gesellschaften grundsätzlich sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben ihrer in einem anderen Land belegenen Betriebsstätten ausschließt, eine Ungleichbehandlung begründet zwischen dänischen Gesellschaften, die eine Betriebsstätte in Dänemark haben, und solchen, deren Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat belegen ist. Diese Ungleichbehandlung kann es für eine dänische Gesellschaft weniger attraktiv machen, von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch zu machen, indem sie Betriebsstätten in anderen Mitgliedstaaten gründet.

In Anbetracht des mit dieser nationalen Regelung verfolgten Ziels, nämlich eine Doppelbesteuerung der Gewinne und – symmetrisch dazu – einen doppelten Abzug der Verluste von gebietsansässigen Gesellschaften mit solchen Betriebsstätten zu vermeiden, betrifft die Ungleichbehandlung objektiv vergleichbare Situationen.

Der Gerichtshof hat daher geprüft, ob die Ungleichbehandlung gerechtfertigt werden kann, und insoweit ausgeführt, dass sich die dänische Regelung mit zwingenden Gründen des Allgemeinteresses, nämlich der ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten, der Kohärenz des dänischen Steuersystems und der Notwendigkeit, der Gefahr einer doppelten Verlustberücksichtigung vorzubeugen, rechtfertigen lässt, sofern sie nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist. Zur Erforderlichkeit der fraglichen Ungleichbehandlung in dem besonderen Fall, in dem die Verluste der gebietsfremden Betriebsstätte endgültig sind, hat der Gerichtshof festgestellt, dass keine Gefahr

einer doppelten Verlustberücksichtigung besteht, wenn ein Abzug der Verluste der gebietsfremden Betriebsstätte in dem Mitgliedstaat, in dem diese belegen ist, nicht mehr möglich ist. In einem solchen Fall geht die nationale Regelung daher über das zur Erreichung der genannten zwingenden Gründe des Allgemeininteresses Erforderliche hinaus. Um die Kohärenz des dänischen Steuersystems nicht zu gefährden, kann der Abzug solcher Verluste jedoch nur dann zugelassen werden, wenn die gebietsansässige Gesellschaft den Beweis erbringt, dass sie endgültig sind<sup>53</sup>.

Der Gerichtshof hat folglich entschieden, dass Art. 49 AEUV Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, die es einer gebietsansässigen Gesellschaft, die nicht eine Regelung der internationalen gemeinsamen Besteuerung gewählt hat, auch dann verwehrt, von ihrem steuerpflichtigen Gewinn Verluste einer in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte abzuziehen, wenn sie zum einen alle Möglichkeiten zum Abzug dieser Verluste ausgeschöpft hat, die ihr das Recht des Mitgliedstaats bietet, in dem diese Betriebsstätte belegen ist, und zum anderen über diese Betriebsstätte keine Einnahmen mehr erzielt, so dass keine Möglichkeit mehr besteht, dass die Verluste in diesem Mitgliedstaat berücksichtigt werden, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

## 2. Freier Dienstleistungsverkehr

Im Urteil **X und Visser** (C-360/15 und C-31/16, [EU:C:2018:44](#)) vom 30. Januar 2018 hat der Gerichtshof (Große Kammer) in zwei Rechtssachen, die Verwaltungsabgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Netzen der elektronischen Kommunikation bzw. Vorschriften in einem Bauleitplan betrafen, nach denen bestimmte außerhalb des Stadtzentrums gelegene Gebiete ausschließlich dem Einzelhandel für Waren mit großem Platzbedarf vorbehalten sind, *die Richtlinie 2006/123<sup>54</sup> ausgelegt*.

In der ersten Rechtssache hatte die Klägerin, die mit der Verlegung von Glasfaserkabeln in einer niederländischen Gemeinde beauftragt war, die Gebühren beanstandet, die die Gemeinde für Genehmigungen zur Verlegung von Kabeln erhob. Das mit einer Kassationsbeschwerde befasste vorlegende Gericht war sich nicht sicher, ob die Erhebung dieser Gebühren in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123 fällt.

Der Gerichtshof hat insoweit entschieden, dass die Richtlinie 2006/123 nicht auf Gebühren anwendbar ist, deren anspruchsbegründender Tatbestand an das Recht der zur Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste ermächtigten Unternehmen zur Verlegung von Kabeln für ein öffentliches elektronisches Kommunikationsnetz anknüpft. Bei solchen Gebühren knüpft der anspruchsbegründende Tatbestand nämlich an das Recht der zur Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze ermächtigten Unternehmen zur Installation von Einrichtungen im Sinne von Art. 13 der Richtlinie 2002/20<sup>55</sup> an, der Entgelte für Nutzungsrechte und für Rechte für die Installation von Einrichtungen regelt. Die Erhebung derartiger Gebühren ist demnach ein in der Richtlinie 2002/20 geregelter Bereich im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2006/123, der Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste in diesen Bereichen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123 ausschließt.

53| Vgl. insoweit Urteile des Gerichtshofs vom 13. Dezember 2005, **Marks & Spencer** (C-446/03, [EU:C:2005:763](#), Rn. 55), und vom 3. Februar 2015, **Kommission/Vereinigtes Königreich** (C-172/13, [EU:C:2015:50](#), Rn. 36).

54| Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. 2006, L 376, S. 36).

55| Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. 2002, L 108, S. 21).

In der zweiten Rechtssache ging es um den Erlass eines Bauleitplans durch eine niederländische Gemeinde, mit dem, um die Lebensqualität im Stadtzentrum zu erhalten und Leerstand von Geschäftslokalen im Stadtzentrum zu vermeiden, außerhalb des Stadtzentrums ein Gewerbegebiet ausgewiesen wurde, das ausschließlich für den Einzelhandel für Waren mit großem Platzbedarf bestimmt war. Die Klägerin, die dort Gewerbeflächen an ein anderes Unternehmen vermieten wollte, das ein Einzelhandelsgeschäft für Schuhe und Bekleidung eröffnen wollte, klagte gegen den Beschluss, mit dem der Plan aufgestellt wurde, und machte einen Verstoß gegen die Richtlinie 2006/123 geltend.

Nachdem er festgestellt hatte, dass die Tätigkeit des Einzelhandels mit Waren eine „Dienstleistung“ im Sinne der Richtlinie 2006/123 darstellt, hat der Gerichtshof entschieden, dass die in Kapitel III dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer dahin auszulegen sind, dass sie auch auf einen Sachverhalt anwendbar sind, dessen Merkmale sämtlich nicht über die Grenzen eines einzigen Mitgliedstaats hinausweisen. Denn die Richtlinie 2006/123 benennt weder ihrem Wortlaut noch ihrem Aufbau nach eine Voraussetzung, nach der ein Auslandsbezug bestehen muss, und die Auslegung, dass die Bestimmungen in Kapitel III dieser Richtlinie nicht nur auf den Dienstleistungserbringer, der sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen will, sondern auch auf denjenigen, der sich in seinem eigenen Mitgliedstaat niederlassen will, anwendbar sind, steht mit den Zielen dieser Richtlinie im Einklang.

Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass die Richtlinie 2006/123 Vorschriften in einem Bauleitplan einer Gemeinde, die die Tätigkeit des Einzelhandels mit Waren ohne großen Platzbedarf in Gebieten außerhalb des Stadtzentrums dieser Gemeinde verbieten, dann nicht entgegensteht, wenn die Voraussetzungen der Nichtdiskriminierung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit erfüllt sind, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat. Im Zusammenhang mit der Voraussetzung der Erforderlichkeit hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass das Ziel des Schutzes der städtischen Umwelt ein zwingender Grund des Allgemeininteresses sein kann, der eine territoriale Beschränkung wie die im Ausgangsverfahren streitige zu rechtfertigen vermag.

In seinem Urteil vom 7. November 2018 in der Rechtssache **Kommission/Ungarn** (C-171/17, [EU:C:2018:881](#)) hat der Gerichtshof festgestellt, dass Ungarn dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 15 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123 und aus Art. 56 AEUV verstoßen hat, dass es ein nationales Monopol für mobile Zahlungsdienste eingeführt und beibehalten hat.

In dieser Rechtssache ging es um den Betrieb eines nationalen mobilen Zahlungssystems, dessen Verwendung für die mobile Zahlung der Gebühren für das öffentliche Parken, die Benutzung des Straßennetzes und die Personenbeförderung sowie der mit allen weiteren von einer staatlichen Einrichtung angebotenen Dienstleistungen verbundenen Kosten vorgeschrieben war, durch eine vollständig im Eigentum des ungarischen Staates stehende ungarische Gesellschaft. Die Erbringer dieser Dienstleistungen waren grundsätzlich verpflichtet, Kunden den Zugang zu diesen Dienstleistungen über dieses mobile Bezahlsystem zu gewährleisten. Die Kommission, die das System für ein rechtswidriges staatliches Monopol hielt, erhob beim Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage nach Art. 258 AEUV.

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass Ungarn keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler beging, als es seinen mobilen Zahlungsdienst als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) einstuft. Da jedoch nur die DAWI, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 2006/123 bereits bestanden, von deren Anwendungsbereich ausgenommen sind, während das beanstandete nationale Monopol erst seit 2014 bestand, hat der Gerichtshof das nationale mobile Bezahlsystem sodann anhand der in dieser Richtlinie vorgesehenen spezifischen Regeln für die DAWI geprüft.

Der Gerichtshof hat insoweit ausgeführt, dass das nationale mobile Bezahlsystem, da es den Zugang zur Erbringung mobiler Zahlungsdienste einem öffentlichen Unternehmen vorbehält, eine „Anforderung“ im Sinne von Art. 15 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123 darstellt, die die in Abs. 3 dieses Artikels genannten Voraussetzungen der Nichtdiskriminierung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit erfüllen muss. In

Anbetacht dessen, dass Ungarn selbst eingeräumt hatte, dass es Maßnahmen gibt, die weniger einschneidend sind und die Niederlassungsfreiheit weniger beschränken, z. B. ein Konzessionssystem, das auf einem dem Wettbewerb offenen Verfahren beruht, und nicht nachgewiesen hatte, dass eine solche weniger einschneidende Maßnahme die Erfüllung des Auftrags von öffentlichem Interesse verhindern kann, hat der Gerichtshof einen Verstoß gegen Art. 15 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123 bejaht.

Da Art. 16 der Richtlinie 2006/123, der das Recht der Dienstleistungserbringer betrifft, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ihrer Niederlassung zu erbringen, nicht auf DAWI anwendbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat erbracht werden, hat der Gerichtshof schließlich, wie die Kommission hilfsweise beantragt hatte, geprüft, ob das nationale Monopol gegen Art. 56 AEUV verstößt. Unter Verweis auf die bereits im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Art. 15 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123 angeführten Gründe hat der Gerichtshof festgestellt, dass das ungarische mobile Zahlungssystem auch die in Art. 56 AEUV verbürgte Dienstleistungsfreiheit verletzt.

Im Urteil **Čepelnik** (C-33/17, [EU:C:2018:896](#)) vom 13. November 2018 hat der Gerichtshof (Große Kammer) entschieden, dass Art. 56 AEUV *dahin auszulegen ist, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach die zuständigen Behörden einem inländischen Auftraggeber auferlegen können, die Zahlungen an seinen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Vertragspartner zu stoppen und sogar eine Sicherheitsleistung in Höhe des noch ausstehenden Werklohns zu zahlen, um die Zahlung einer Geldbuße zu sichern, die gegen den Vertragspartner im Fall der Feststellung eines Verstoßes gegen das Arbeitsrecht des ersten Mitgliedstaats verhängt werden könnte.*

Im Ausgangsverfahren stritten ein in Slowenien ansässiges Unternehmen als Dienstleistungserbringer und ein österreichischer Auftraggeber über die Bezahlung von Bauarbeiten, die das Unternehmen in Österreich ausgeführt hatte. Gegen die Forderung des Unternehmens auf Zahlung des noch ausstehenden Werklohns wandte der Beklagte ein, dass er diesen Betrag bereits der zuständigen österreichischen Verwaltungsbehörde als Sicherheitsleistung habe zahlen müssen, um die Zahlung einer Geldbuße zu sichern, die dem Unternehmen nach einer Baustellenkontrolle der Finanzpolizei wegen Verstoßes gegen das österreichische Arbeitsrecht möglicherweise auferlegt werde. Da die Zahlung dieser Sicherheitsleistung nach nationalem Recht schuldbefreiende Wirkung hat, weigerte sich der Auftraggeber, die Forderung zu begleichen. Der Dienstleistungserbringer klagte deshalb bei dem vorlegenden Gericht, das sich wiederum an den Gerichtshof wandte.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass eine nationale Regelung, nach der ein Auftraggeber die Zahlungen an seinen Vertragspartner zu stoppen und eine Sicherheitsleistung in Höhe des noch ausstehenden Werklohns zu zahlen hat, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Dienstleistungserbringer eine Verwaltungsübertretung in Bezug auf nationales Arbeitsrecht begangen hat, eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt, da sie Auftraggeber aus dem betreffenden Mitgliedstaat davon abhalten kann, in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Dienstleistungserbringer heranzuziehen, und diese davon abhalten kann, den Auftraggebern ihre Dienste anzubieten. Durch solche Maßnahmen kann nämlich zum einen der Zeitpunkt, zu dem der betreffende Dienstleistungsempfänger den noch ausstehenden Werklohn zu zahlen hat, vorverlegt und dem Dienstleistungsempfänger damit die Möglichkeit genommen werden, einen Teil dieses Betrags als Ausgleich für eine mangelhafte oder verspätete Fertigstellung des Werks zurückzubehalten. Zum anderen verlieren in anderen Mitgliedstaaten ansässige Dienstleistungserbringer durch diese Maßnahmen das Recht, von ihren österreichischen Kunden die Zahlung des noch ausstehenden Werklohns zu verlangen, und sind damit dem Risiko von Zahlungsverzögerungen ausgesetzt.

Der Gerichtshof hat sodann ausgeführt, dass sich eine solche Beschränkung mit zwingenden Gründen des Allgemeininteresses wie dem sozialen Schutz der Arbeitnehmer sowie der Bekämpfung von Betrug, insbesondere Sozialbetrug, und der Verhinderung von Missbräuchen rechtfertigen lässt, sofern sie geeignet ist, die Verwirklichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Zur Frage, ob die fragliche österreichische Regelung im Hinblick auf ihr Ziel

verhältnismäßig ist, hat der Gerichtshof erstens festgestellt, dass die zuständigen Behörden dem Auftraggeber nach dieser Regelung auferlegen können, seine Zahlungen an den Dienstleistungserbringer zu stoppen und eine Sicherheitsleistung in Höhe des noch ausstehenden Werklohns zu zahlen, wenn schon der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung in Bezug auf nationales Arbeitsrecht vorliegt, noch bevor die zuständige Behörde einen Betrug, einen Missbrauch oder eine den Schutz der Arbeitnehmer beeinträchtigende Praktik festgestellt hat. Zweitens hat der Dienstleistungserbringer nach dieser Regelung nicht die Möglichkeit, vor dem Erlass der betreffenden Maßnahmen Stellung zu dem ihm vorgeworfenen Sachverhalt zu nehmen. Drittens könnte die Sicherheitsleistung, da die zuständigen Behörden ihre Höhe festlegen können, ohne etwaige Vertragsverstöße des Dienstleistungserbringers zu berücksichtigen, gegebenenfalls erheblich über dem Betrag liegen, den der Auftraggeber an und für sich nach Beendigung der Arbeiten zahlen müsste. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass eine solche nationale Regelung aus jedem der drei Gründe über das hinausgeht, was zur Erreichung der Ziele des Arbeitnehmerschutzes sowie der Bekämpfung von Betrug, insbesondere Sozialbetrug, und der Verhinderung von Missbräuchen erforderlich ist. Sie verstößt demnach gegen Art. 56 AEUV.

Im Urteil **Danieli & C. Officine Meccaniche u. a.** (C-18/17, [EU:C:2018:904](#)) vom 14. November 2018 hat der Gerichtshof geprüft, ob bestimmte Maßnahmen eines Mitgliedstaats, mit denen die Entsendung von kroatischen Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen in diesen Mitgliedstaat durch das Erfordernis einer Beschäftigungsbewilligung eingeschränkt werden soll, mit der Dienstleistungsfreiheit vereinbar sind. In dieser Vorabentscheidungssache hatte der Gerichtshof konkret über die Frage zu entscheiden, ob die Republik Österreich berechtigt ist, von Arbeitnehmern, die einem italienischen Unternehmen überlassen werden, das in Österreich eine Dienstleistung erbringt, zu verlangen, dass sie über eine Beschäftigungsbewilligung verfügen, wenn diese Arbeitnehmer i) bei einem kroatischen Unternehmen beschäftigte kroatische Staatsangehörige oder ii) Drittstaatsangehörige sind, die bei einem anderen italienischen Unternehmen rechtmäßig beschäftigt sind.

In Bezug auf die Entsendung kroatischer Staatsangehöriger hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass nach Anhang V Kapitel 2 Nr. 1 der Akte über den Beitritt Kroatiens<sup>56</sup> hinsichtlich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der Dienstleistungsfreiheit mit vorübergehender Entsendung von Arbeitskräften im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 96/71<sup>57</sup> Art. 45 und Art. 56 Abs. 1 AEUV zwischen Kroatien einerseits und den derzeitigen Mitgliedstaaten andererseits in vollem Umfang nur vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen der Nrn. 2 bis 13 gelten. Er hat sodann ausgeführt, dass die im Ausgangsverfahren fragliche Überlassung von Arbeitskräften in den Anwendungsbereich von Anhang V Kapitel 2 Nr. 2 fällt, wonach die Mitgliedstaaten – abweichend von den Art. 1 bis 6 der Verordnung Nr. 492/2011<sup>58</sup> und bis zum Ende eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Tag des Beitritts – nationale oder sich aus bilateralen Abkommen ergebende Maßnahmen anwenden, um den Zugang kroatischer Staatsangehöriger zu ihren Arbeitsmärkten zu regeln. Der Gerichtshof

56| Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABI. 2012, L 112, S. 21), die dem Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Republik Kroatien über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABI. 2012, L 112, S. 10) beigefügt ist.

57| Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABI. 1997, L 18, S. 1).

58| Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABI. 2011, L 141, S. 1).

hat daher entschieden, dass die Art. 56 und 57 AEUV sowie Anhang V Kapital 2 Nr. 2 der Akte über den Beitritt Kroatiens dahin auszulegen sind, dass ein Mitgliedstaat während der in letzterer Bestimmung vorgesehenen Übergangszeit berechtigt ist, die Entsendung von kroatischen Arbeitnehmern, die bei einem Unternehmen mit Sitz in Kroatien beschäftigt sind, durch das Erfordernis einer Beschäftigungsbewilligung einzuschränken, wenn die Entsendung dieser Arbeitnehmer im Wege ihrer Überlassung im Sinne des Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 96/71 an ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiges Unternehmen zum Zweck der Erbringung einer Dienstleistung durch dieses Unternehmen in dem ersten dieser Mitgliedstaaten erfolgt.

Zur Entsendung von drittstaatsangehörigen Arbeitnehmern hat der Gerichtshof festgestellt, dass es, wenn ein Mitgliedstaat das Erfordernis einer Beschäftigungsbewilligung für Drittstaatsangehörige, die einem in diesem Mitgliedstaat tätigen Unternehmen von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen überlassen werden, dauerhaft aufrechterhält, eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellt, die über das hinausgeht, was notwendig ist, um das Ziel zu erreichen, dass Störungen auf dem Arbeitsmarkt verhindert werden, weil drittstaatsangehörige Arbeitnehmer keinen Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats beanspruchen, da sie nach Erfüllung ihrer Aufgabe in ihr Herkunfts- oder Wohnsitzland zurückkehren. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass die Art. 56 und 57 AEUV dahin auszulegen sind, dass ein Mitgliedstaat nicht berechtigt ist, zu verlangen, dass Drittstaatsangehörige, die einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen von einem anderen, ebenfalls in diesem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen zum Zweck der Erbringung einer Dienstleistung im erstgenannten Mitgliedstaat überlassen werden, über eine Beschäftigungsbewilligung verfügen.

### 3. Freier Kapitalverkehr

Im Urteil **SEGRO und Horváth** (C-52/16 und C-113/16, [EU:C:2018:157](#)) vom 6. März 2018 hat der Gerichtshof (Große Kammer) entschieden, dass der in Art. 63 AEUV verbürgte freie Kapitalverkehr einer *mitgliedstaatlichen Regelung entgegensteht, nach der alle Nießbrauchsrechte an landwirtschaftlichen Flächen, die nicht einem nahen Angehörigen des Grundstückseigentümers zustehen, ohne Entschädigung gelöscht werden*. Diese Regelung stand im Zusammenhang mit einer ungarischen Regelung, nach der ausländische Staatsangehörige und juristische Personen Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen in Ungarn nur unter bestimmten Beschränkungen oder gar nicht erwerben konnten, so dass ihre einzige Möglichkeit, in landwirtschaftliche Flächen zu investieren, im Erwerb eines Nießbrauchsrechts bestand.

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass die fragliche Regelung dadurch, dass sie den Inhabern eines Nießbrauchsrechts sowohl die Möglichkeit, die betreffenden landwirtschaftlichen Flächen zu bewirtschaften, als auch die Möglichkeit, über das Recht zu verfügen, nimmt, eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellt, und zwar unabhängig davon, ob sie eine Entschädigung für solche Nießbraucher vorsieht. Da das Erfordernis eines Verwandtschaftsverhältnisses mit dem Grundstückseigentümer geeignet ist, sich stärker zulasten von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten auszuwirken als zulasten ungarischer Staatsangehöriger, kann es auch eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Nießbrauchers oder der Herkunft des Kapitals darstellen.

Zu einer möglichen Rechtfertigung dieser Beschränkung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das Bestehen des verlangten Verwandtschaftsverhältnisses nicht geeignet ist, die Verwirklichung des geltend gemachten Ziels – die Anbauflächen den sie bewirtschaftenden Personen vorzubehalten und ihren Erwerb zu Spekulationszwecken zu verhindern – sicherzustellen. Zur Rechtfertigung mit der Absicht, Verstöße gegen die ungarischen Vorschriften über Devisenkontrollen zu ahnden, hat der Gerichtshof sodann festgestellt, dass das Kriterium des Verwandtschaftsverhältnisses in keinem Zusammenhang mit diesen Vorschriften steht. Jedenfalls hätten andere Maßnahmen mit weniger weitgehenden Wirkungen, wie z. B. Geldbußen, erlassen werden können, um etwaige Verstöße zu ahnden. Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass

sich die fragliche Beschränkung auch nicht mit der Absicht rechtfertigen lässt, rein künstliche Gestaltungen zur Umgehung der für den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen geltenden nationalen Rechtsvorschriften zu bekämpfen. Durch die Annahme, dass jede Person, die zu dem Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen in keinem nahen Angehörigenverhältnis steht, beim Erwerb des Nießbrauchsrechts missbräuchlich gehandelt hat, stellt die ungarische Regelung eine allgemeine Vermutung missbräuchlicher Praktiken auf, die keinesfalls in einem angemessenen Verhältnis zur Bekämpfung dieser Praktiken steht<sup>59</sup>.

Im Urteil **Sofina u. a.** (C-575/17, [EU:C:2018:943](#)) vom 22. November 2018 hat der Gerichtshof entschieden, dass die *den freien Kapitalverkehr betreffenden Bestimmungen des AEU-Vertrags bestimmten Vorschriften des französischen Allgemeinen Steuergesetzbuchs entgegenstehen, die eine Quellensteuer auf den Bruttopreis der Dividenden nationalen Ursprungs, die an defizitäre gebietsfremde Gesellschaften ausgeschüttet werden, vorsieht, während Dividenden, die an defizitäre gebietsansässige Gesellschaften ausgeschüttet werden, erst dann besteuert werden, wenn diese wieder Gewinn erzielen.*

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass eine solche unterschiedliche steuerliche Behandlung gebietsansässigen Gesellschaften, die Verluste erleiden, einen Vorteil verschafft, da sich daraus zumindest ein Liquiditätsvorteil oder sogar – im Fall der Aufgabe der Tätigkeit – eine Steuerbefreiung ergibt, während gebietsfremde Gesellschaften unabhängig von ihrem Ergebnis unmittelbar und endgültig besteuert werden. Eine solche unterschiedliche steuerliche Behandlung der Dividenden je nach dem Ort des Sitzes der begünstigten Gesellschaften ist geeignet, zum einen gebietsfremde Gesellschaften von Investitionen in Gesellschaften, die in Frankreich ansässig sind, abzuhalten und zum anderen in Frankreich ansässige Anleger vom Erwerb von Anteilen an gebietsfremden Gesellschaften abzuhalten.

Da die fragliche nationale Regelung somit eine nach Art. 63 Abs. 1 AEUV grundsätzlich verbotene Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellt, hatte der Gerichtshof zu prüfen, ob diese Beschränkung nach Art. 65 AEUV, wonach eine unterschiedliche steuerliche Behandlung als mit dem freien Kapitalverkehr vereinbar angesehen werden kann, wenn sie Situationen betrifft, die nicht objektiv miteinander vergleichbar sind, gerechtfertigt werden kann. Insoweit hat er ausgeführt, dass sich die fragliche Ungleichbehandlung nicht auf die Modalitäten für die Erhebung der Steuer beschränkt und somit nicht durch eine objektiv unterschiedliche Situation gerechtfertigt ist. Der Gerichtshof hat daher geprüft, ob die unterschiedliche steuerliche Behandlung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden kann, und dies verneint. Denn zum einen greift die Rechtfertigung mit dem Ziel, eine ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten zu wahren, nur insoweit, als der Aufschub der Besteuerung der von einer defizitären gebietsfremden Gesellschaft bezogenen Dividenden nicht bedeutet, dass der französische Staat auf sein Recht zur Besteuerung in seinem Hoheitsgebiet erzielter Einkünfte verzichten muss und den Verlust von Steuereinnahmen hinnimmt, wenn gebietsansässige Gesellschaften ihre Tätigkeit einstellen, ohne wieder Gewinn erzielt zu haben. Auch der Rechtfertigungsgrund der Effizienz der Beitreibung der Steuer kann, so der Gerichtshof, nicht greifen. Würde der mit dem Aufschub der Besteuerung ausgeschütteter Dividenden verbundene Vorteil auch gebietsfremden defizitären Gesellschaften gewährt, würde dies nämlich zur Beseitigung jeder Beschränkung des freien Kapitalverkehrs führen, ohne dabei der Verwirklichung des Ziels der effizienten Beitreibung der Steuer, die diese Gesellschaften im Fall des Bezugs von Dividenden von einer gebietsansässigen Gesellschaft schulden, entgegenzustehen. Der Gerichtshof hat insoweit auf die Mechanismen der gegenseitigen Unterstützung verwiesen, die zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bestehen.

59| Vgl. zu dieser ungarischen Regelung auch die derzeit anhängige Rechtssache C-235/17, **Kommission/Ungarn (Nießbrauch an landwirtschaftlichen Flächen)**.

## VIII. Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung

### 1. Grenzkontrollen

Im Urteil **Touring Tours und Travel und Sociedad de transportes** (C-412/17 und C-474/17, [EU:C:2018:1005](#)) vom 13. Dezember 2018 hatte der Gerichtshof im Zusammenhang mit der Frage, ob ein Mitgliedstaat Beförderungsunternehmer im grenzüberschreitenden Busverkehr verpflichten kann, vor der Einreise in das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats die Pässe und Aufenthaltstitel der Passagiere zu kontrollieren, Art. 67 Abs. 2 AEUV sowie die Art. 20 und 21 der Verordnung Nr. 562/2006<sup>60</sup> auszulegen. In diesem Fall hatten die deutschen Polizeibehörden, die der Auffassung waren, dass zwei Busreiseunternehmer, die Linienverkehre nach Deutschland über die deutsch-niederländische und die deutsch-belgische Grenze betrieben, unter Verstoß gegen deutsches Recht eine erhebliche Zahl von Drittstaatsangehörigen ohne die erforderlichen Reisedokumente nach Deutschland befördert hätten, zwangsgeldbewehrte Untersagungsverfügungen erlassen. Diese Unternehmer seien verpflichtet gewesen, beim Einstieg der Passagiere in den Bus zusammen mit der Fahrkartenkontrolle die erforderlichen Reisedokumente zu überprüfen und Drittstaatsangehörigen, die nicht im Besitz dieser Dokumente seien, den Zugang zu verweigern.

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass es sich bei diesen Kontrollen, da sie durchgeführt werden, wenn die Reisenden zu Beginn der grenzüberschreitenden Reise in den Bus einsteigen, um Kontrollen innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats im Sinne von Art. 21 der Verordnung handelt, die verboten sind, wenn sie die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen haben.

Er hat festgestellt, dass Art. 67 Abs. 2 AEUV sowie Art. 21 der Verordnung Nr. 562/2006 dahin auszulegen sind, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegenstehen, nach denen Beförderungsunternehmer, die im Schengen-Raum einen grenzüberschreitenden Linienbusverkehr mit Zielort im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats betreiben, vor dem Überschreiten einer Binnengrenze Pässe und Aufenthaltstitel der Passagiere kontrollieren müssen und die Polizeibehörden zur Durchsetzung dieser Kontrollpflicht zwangsgeldbewehrte Verfügungen zur Untersagung solcher Beförderungen an die betreffenden Beförderungsunternehmer richten können.

### 2. Asylpolitik

Wie im Vorjahr hatte der Gerichtshof wegen des Ausmaßes der Flüchtlingskrise, die seit einigen Jahren Europa bewegt, und der damit einhergehenden Ankunft einer großen Zahl von Personen, die in der Union internationalen Schutz beantragen, zahlreiche Rechtssachen im Zusammenhang mit der Asylpolitik der Union zu entscheiden.

<sup>60</sup> Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. 2006, L 105, S. 1) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. 2013, L 182, S. 1) geänderten Fassung.

Davon verdienen neun besonderes Augenmerk: eine zur Richtlinie 2004/83<sup>61</sup>, eine zur Richtlinie 2011/95<sup>62</sup>, drei, die sowohl diese Richtlinie als auch die Richtlinie 2013/32<sup>63</sup> bzw. die Verordnung Nr. 604/2013<sup>64</sup> (im Folgenden: Dublin-III-Verordnung) betreffen, eine, die die Dublin-III-Verordnung und die Durchführungsverordnung Nr. 1560/2003<sup>65</sup> betrifft, und die letzte zur Richtlinie 2008/115<sup>66</sup>.

## 2.1. Anerkennung als Flüchtling

Im Urteil **MP (Subsidiärer Schutz eines Opfers früherer Folterungen)** (C-353/16, [EU:C:2018:276](#)) vom 24. April 2018 hat der Gerichtshof (Große Kammer) erläutert, unter welchen Voraussetzungen eine Person, die in der Vergangenheit in ihrem Herkunftsland Opfer von Folterungen war, als subsidiär Schutzberechtigter im Sinne der Richtlinie 2004/83 in Verbindung mit Art. 4 der Charta angesehen werden kann. In der Ausgangsrechtssache hatte ein sri-lankischer Staatsangehöriger im Vereinigten Königreich einen Asylantrag gestellt, den er damit begründete, dass er wegen seiner Zugehörigkeit zur Organisation „Befreiungstiger von Tamil Eelam“ von den sri-lankischen Sicherheitskräften inhaftiert und gefoltert worden sei und bei einer Rückkehr nach Sri Lanka Gefahr laufe, erneut misshandelt zu werden. Die britischen Behörden lehnten seinen Antrag ab und verwehrten ihm auch die Gewährung subsidiären Schutzes, da diese Gefahr nicht nachgewiesen sei. Dagegen vertraten die britischen Gerichte die Auffassung, dass seine Rückführung nach Sri Lanka gegen Art. 3 EMRK verstößen würde, weil er psychisch schwer krank sei und dort nicht angemessen behandelt werden könne.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass eine Person, die in der Vergangenheit Opfer von Folterungen durch die Behörden ihres Herkunftslands war, bei einer Rückkehr in dieses Land einer solchen Gefahr aber nicht mehr ausgesetzt wäre, nicht allein deshalb Anspruch auf subsidiären Schutz hat. Auch die Gefahr der Verschlechterung ihres Gesundheitszustands als solche stellt keine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Herkunftsland dar, und zwar auch dann nicht, wenn sie auf allgemeine Unzulänglichkeiten des Gesundheitssystems oder das Fehlen angemessener Behandlungsmöglichkeiten zurückzuführen ist. Anders verhielte es sich jedoch, wenn offensichtlich wäre, dass die Behörden des Herkunftslands nicht bereit sind, eine Rehabilitation sicherzustellen, oder beim Zugang zur medizinischen Versorgung in diskriminierender

61| Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2004, L 304, S. 12, und Berichtigung ABl. 2005, L 204, S. 24).

62| Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9).

63| Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).

64| Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).

65| Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. 2003, L 222, S. 3), in der durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 der Kommission vom 30. Januar 2014 (ABl. 2014, L 39, S. 1) geänderten Fassung.

66| Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98).

Weise vorgehen, so dass bestimmten ethnischen Gruppen oder bestimmten Kategorien von Personen, zu denen der Betreffende gehört, der Zugang zu einer angemessenen Behandlung der physischen oder psychischen Folgeschäden von Folterhandlungen dieser Behörden erschwert wird.

Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass ein Drittstaatsangehöriger, der in der Vergangenheit von den Behörden seines Herkunftslands gefoltert wurde und bei der Rückkehr in dieses Land nicht mehr der Gefahr einer Folter ausgesetzt ist, aber dessen physischer und psychischer Gesundheitszustand sich in einem solchen Fall erheblich verschlechtern könnte, wobei die ernsthafte Gefahr besteht, dass er aufgrund eines auf den ihm zugefügten Folterhandlungen beruhenden Traumas Suizid begeht, für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus in Betracht kommt, sofern eine tatsächliche Gefahr besteht, dass ihm in diesem Land eine angemessene Behandlung der physischen oder psychischen Folgeschäden dieser Folterhandlungen vorsätzlich vorenthalten wird.

## 2.2. Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz

Die in diesem Bericht angeführten Urteile zur Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz betreffen die Modalitäten der Prüfung solcher Anträge und die für das Verfahren der neuerlichen Prüfung eines Gesuchs um Aufnahme oder Wiederaufnahme des Antragstellers geltenden Fristen.

Im Urteil **F** (C-473/16, [EU:C:2018:36](#)) vom 25. Januar 2018 hat sich der Gerichtshof zur Auslegung von Art. 4 der Richtlinie 2011/95 in Verbindung mit Art. 7 der Charta geäußert, und zwar im Zusammenhang mit der Frage, ob diese Vorschriften es verbieten, dass *zur Beurteilung der Frage, ob die behauptete sexuelle Orientierung einer um internationalen Schutz nachsuchenden Person tatsächlich besteht, ein psychologisches Gutachten erstellt und herangezogen wird*. In der Ausgangsrechtssache hatte F, ein nigerianischer Staatsangehöriger, bei den ungarischen Behörden Asyl beantragt und erklärt, er befürchte, in seinem Herkunftsland wegen seiner Homosexualität verfolgt zu werden. Die zuständige ungarische Behörde hielt seine Angaben aufgrund eines psychologischen Gutachtens für unglaubwürdig. Dieses Gutachten, das eine Exploration, eine Persönlichkeitsprüfung und verschiedene Persönlichkeitstests umfasste, war zu dem Ergebnis gelangt, dass die Behauptung von F über seine sexuelle Orientierung nicht bestätigt werden könne.

Der Gerichtshof hat erstens entschieden, dass Art. 4 der Richtlinie 2011/95 dahin auszulegen ist, dass er der für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständigen Behörde oder den Gerichten, bei denen gegebenenfalls eine Klage gegen eine Entscheidung dieser Behörde anhängig ist, nicht untersagt, im Rahmen der Prüfung der Tatsachen und Umstände, die sich auf die behauptete sexuelle Orientierung eines Antragstellers beziehen, ein Gutachten in Auftrag zu geben, soweit die Modalitäten eines solchen Gutachtens in Einklang mit den in der Charta garantierten Grundrechten stehen, die Behörde und die Gerichte ihre Entscheidung nicht allein auf die Ergebnisse des Gutachtens stützen und sie bei der Bewertung der Aussagen des Antragstellers zu seiner sexuellen Orientierung nicht an diese Ergebnisse gebunden sind. Der Gerichtshof hat insoweit erläutert, dass für eine Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz, der mit Furcht vor Verfolgung wegen der sexuellen Orientierung begründet wird, zwar nicht unbedingt erforderlich ist, dass im Rahmen der in Art. 4 dieser Richtlinie vorgesehenen Prüfung die Glaubhaftigkeit der sexuellen Orientierung des Antragstellers beurteilt wird, dass sich in dem speziellen Kontext der Würdigung derartiger Aussagen eines Antragstellers jedoch nicht ausschließen lässt, dass sich bestimmte Arten von Gutachten als nützlich erweisen und dass sie erstellt werden können, ohne die Grundrechte dieser Person zu beeinträchtigen. Der Gerichtshof hat allerdings darauf hingewiesen, dass es allein den nach den einschlägigen Bestimmungen

der Richtlinie 2005/85<sup>67</sup> und der Richtlinie 2013/32 für die Prüfung der Anträge zuständigen Behörden obliegt, unter gerichtlicher Kontrolle die in Art. 4 der Richtlinie 2011/95 vorgesehene Prüfung der Tatsachen und Umstände vorzunehmen, so dass sowohl die befasste Behörde als auch die Gerichte, bei denen gegebenenfalls eine Klage gegen den ablehnenden Bescheid anhängig ist, ihre Entscheidung nicht allein auf die Ergebnisse eines Gutachtens stützen und an diese Ergebnisse gebunden sein dürfen.

Zweitens hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 4 der Richtlinie 2011/95 in Verbindung mit Art. 7 der Charta dahin auszulegen ist, dass er es untersagt, zur Beurteilung der Frage, ob die behauptete sexuelle Orientierung einer um internationalen Schutz nachsuchenden Person tatsächlich besteht, ein psychologisches Gutachten, das auf der Grundlage eines projektiven Persönlichkeitstests die sexuelle Orientierung dieser Person abbilden soll, zu erstellen und heranzuziehen, und zwar auch dann, wenn die Durchführung der fraglichen psychologischen Tests formal voraussetzt, dass der Betroffene seine Einwilligung gibt, da diese nicht zwangsläufig aus freien Stücken erfolgt, sondern *de facto* unter dem Druck der Umstände verlangt wird, in denen sich eine um internationalen Schutz nachsuchende Person befindet. Zwar kann ein Eingriff in das Privatleben eines Antragstellers durch die Suche nach Anhaltspunkten gerechtfertigt sein, die eine Einschätzung ermöglichen, inwieweit der Antragsteller tatsächlich internationalen Schutzes bedarf; es ist jedoch Sache der zuständigen Behörde, unter gerichtlicher Kontrolle zu beurteilen, ob ein psychologisches Gutachten, das sie anzufordern beabsichtigt oder berücksichtigen möchte, im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels geeignet – es muss auf Methoden und Grundsätze gestützt sein, die nach den von der internationalen Wissenschaftsgemeinschaft anerkannten Normen als hinreichend zuverlässig gelten – und erforderlich ist. Der Gerichtshof hat insbesondere festgestellt, dass die Auswirkungen des fraglichen Gutachtens auf das Privatleben des Antragstellers in einem Missverhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen, da die Schwere des Eingriffs in das Privatleben, den es darstellt, im Vergleich zu dem Nutzen, den es möglicherweise für die in Art. 4 der Richtlinie 2011/95 vorgesehene Prüfung der Tatsachen und Umstände haben könnte, nicht als verhältnismäßig angesehen werden kann.

Im Urteil **Alheto** (C-585/16, EU:C:2018:584) vom 25. Juli 2018 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) zu den spezifischen Kriterien für die Bearbeitung der Asylanträge von Personen, die beim Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) registriert sind, geäußert. Ein bulgarisches Gericht, das mit einer Klage gegen einen Bescheid befasst war, mit dem der Asylantrag einer Person palästinensischer Herkunft abgewiesen worden war, war unsicher, wie die Richtlinien 2011/95 und 2013/32 in Bezug auf beim UNRWA registrierte Personen auszulegen sind, und wollte insbesondere wissen, ob eine solche Person, die aus dem Gazastreifen geflohen sei und sich vor ihrer Einreise in die Union in Jordanien aufgehalten habe, als in Jordanien hinreichend geschützt anzusehen sei, so dass ihr in der Union gestellter Antrag auf internationalen Schutz für unzulässig zu erklären sei.

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass ein Gericht, bei dem ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung der Asylbehörde – die in Art. 2 der Richtlinie 2013/32 definiert ist als „jede gerichtsähnliche Behörde beziehungsweise jede Verwaltungsstelle eines Mitgliedstaats, die für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zuständig und befugt ist, erstinstanzliche Entscheidungen über diese Anträge zu erlassen“ – über einen Antrag auf Asyl oder auf subsidiären Schutz anhängig ist, eine umfassende Prüfung anhand des aktuellen Standes vorzunehmen und dabei alle als erheblich anzusehenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen hat, und zwar auch diejenigen, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung durch das fragliche Organ noch nicht existierten.

67| Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. 2005, L 326, S. 13).

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass jeder durch die Richtlinie 2013/32 gebundene Mitgliedstaat sein nationales Recht so zu gestalten hat, dass, wenn die Entscheidung der Asylbehörde vom Gericht für richtig erklärt wird und die Asylbehörde den Antrag auf Asyl oder auf subsidiären Schutz deshalb neu verbescheiden muss, diese neue Entscheidung innerhalb kurzer Zeit erlassen wird und mit der im Nichtigkeitsurteil enthaltenen Beurteilung im Einklang steht.

Zu den spezifischen Kriterien für die Prüfung des Antrags eines Palästinensers auf Asyl oder internationalen Schutz hat der Gerichtshof festgestellt, dass ein Palästinenser nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2011/95 in der Union kein Asyl erhalten kann, solange ihm das UNRWA tatsächlich Schutz oder Beistand gewährt. Er kann nur dann in der Union Asyl erhalten, wenn er sich in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befindet, erfolglos um den Beistand des UNRWA ersucht hat und sich aufgrund von Umständen, die von seinem Willen unabhängig sind, dazu gezwungen sah, das Einsatzgebiet des UNRWA zu verlassen.

Der Gerichtshof hat insoweit entschieden, dass Art. 35 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2013/32 dahin auszulegen ist, dass im Fall einer beim UNRWA registrierten Person, der von dieser Organisation in einem Drittstaat, der nicht dem Gebiet entspricht, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, aber zum Einsatzgebiet der Organisation gehört, tatsächlich Schutz oder Beistand gewährt wird, davon auszugehen ist, dass ihr in diesem Drittstaat ausreichender Schutz im Sinne der genannten Bestimmung gewährt wird, sofern sich der Drittstaat verpflichtet, sie wieder aufzunehmen, nachdem sie sein Hoheitsgebiet verlassen hat, um internationalen Schutz in der Union zu beantragen, den Schutz oder Beistand des UNRWA anerkennt und dem Grundsatz der Nichtzurückweisung zustimmt, so dass sich die betreffende Person in seinem Hoheitsgebiet in Sicherheit und unter menschenwürdigen Lebensbedingungen so lange aufhalten kann, wie es die im Gebiet des gewöhnlichen Aufenthalts bestehenden Gefahren erfordern.

Im Urteil **Ahmedbekova** (C-652/16, [EU:C:2018:801](#)) vom 4. Oktober 2018 hat der Gerichtshof *die Richtlinien 2011/95 und 2013/32 ausgelegt und insbesondere präzisiert, wie die Anträge von Mitgliedern einer Familie auf internationalen Schutz zu prüfen sind und wie weit das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Versagung dieses Schutzes reicht*. In diesem Fall waren die Anträge einer illegal nach Bulgarien eingereisten Familie aserbaidschanischer Staatsangehöriger von der zuständigen bulgarischen Behörde abgelehnt worden. Im Rahmen ihrer Klage machte die Ehefrau geltend, dass ihr Ehemann von den aserbaidschanischen Behörden verfolgt werde, trug aber auch Umstände vor, die sie individuell betrafen, nämlich dass sie wegen ihrer politischen Überzeugung, die sich u. a. an ihrer Beteiligung an der Erhebung von Beschwerden gegen Aserbaidschan beim EGMR zeige, von Verfolgung bedroht sei.

Erstens hat der Gerichtshof zur individuellen Prüfung der Anträge auf internationale Schutz nach einem Hinweis darauf, dass jede Entscheidung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzstatus auf einer individuellen Prüfung beruhen muss, erläutert, dass dabei die Bedrohung eines Familienangehörigen des Antragstellers durch Verfolgung und einen ernsthaften Schaden zu berücksichtigen ist, um festzustellen, ob der Antragsteller aufgrund seiner familiären Bindung zu dieser bedrohten Person selbst einer solchen Bedrohung ausgesetzt ist. Von Angehörigen einer Familie getrennt gestellte Anträge dürfen, obwohl insoweit Maßnahmen zum Umgang mit etwaigen Zusammenhängen ergriffen werden können, nicht gemeinsam geprüft werden. Ferner kann die Prüfung eines dieser Anträge nicht bis zum Abschluss des Verfahrens zur Prüfung eines anderen dieser Anträge ausgesetzt werden.

Zweitens hat der Gerichtshof zu den Voraussetzungen einer Anerkennung als Flüchtling aufgrund einer Beteiligung des Antragstellers an der Erhebung einer Beschwerde gegen sein Herkunftsland beim EGMR ausgeführt, dass diese Beteiligung im Rahmen der Prüfung der in der Richtlinie 2011/95 vorgesehenen Verfolgungsgründe grundsätzlich nicht so anzusehen ist, dass damit die Zugehörigkeit des Antragstellers zu einer „bestimmten sozialen Gruppe“ bewiesen wird, sondern dass sie als Verfolgungsgrund wegen der

„politischen Überzeugung“ anzusehen ist, wenn es gute Gründe für die Befürchtung gibt, dass die Beteiligung an der Erhebung der Beschwerde von diesem Land als ein Akt politischen Widerstands aufgefasst wird, gegen den es Repressalien ergreifen könnte.

Schließlich hat der Gerichtshof drittens zu dem Erfordernis, dass ein Gericht, das mit einem Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über die Versagung des internationalen Schutzes befasst ist, eine umfassende Ex-nunc-Prüfung vornehmen muss, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt, festgestellt, dass dieses Gericht grundsätzlich verpflichtet ist, die Gründe für die Gewährung internationalen Schutzes oder die tatsächlichen Gesichtspunkte, die erstmals im Rechtsbehelfsverfahren vorgetragen werden, obwohl sie Ereignisse oder Bedrohungen betreffen, die vor Erlass dieser Versagungsentscheidung oder sogar vor Beantragung des internationalen Schutzes stattgefunden haben sollen, als „weitere Angaben“ zu würdigen, nachdem es die Asylbehörde um deren Prüfung ersucht hat. Das Gericht ist dazu jedoch nicht verpflichtet, wenn es feststellt, dass diese Gründe oder Gesichtspunkte in einer zu späten Phase des Rechtsbehelfsverfahrens oder nicht hinreichend konkret vorgetragen worden sind, um ordnungsgemäß geprüft werden zu können, oder wenn es feststellt, dass die tatsächlichen Gesichtspunkte nicht erheblich sind oder sich nicht hinreichend von den Gesichtspunkten unterscheiden, die von der Asylbehörde bereits berücksichtigt werden konnten.

Im Urteil **Fathi** (C-56/17, EU:C:2018:803) vom 4. Oktober 2018 hat sich der Gerichtshof zu den Fragen geäußert, wie anhand der Dublin-III-Verordnung und der Richtlinie 2013/32 der Mitgliedstaat zu bestimmen ist, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, wie weit die Beweislast hinsichtlich des Vorliegens einer Verfolgung reicht und wie der Begriff „Verfolgungshandlung“ im Sinne der Richtlinie 2011/95 auszulegen ist. In dieser Rechtssache ging es um einen Iraner kurdischer Abstammung, der bei der Staatlichen Agentur für Flüchtlinge in Bulgarien einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte, den er damit begründete, dass er von den iranischen Behörden aus religiösen Gründen, insbesondere wegen seiner Konversion zum Christentum, verfolgt worden sei. Die zuständige bulgarische Behörde hatte den Antrag inhaltlich geprüft, ohne dass nach dem Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats eine ausdrückliche Entscheidung erlassen worden wäre, und ihn als unbegründet abgelehnt, da die Aussagen des Antragstellers mit erheblichen Widersprüchen behaftet seien und weder erwiesen sei, dass er verfolgt werde oder Gefahr laufe, zukünftig verfolgt zu werden, noch, dass ihm die Todesstrafe drohe.

Der Gerichtshof hat zunächst entschieden, dass Art. 3 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung dahin auszulegen ist, dass er die Behörden eines Mitgliedstaats nicht daran hindert, die inhaltliche Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz im Sinne von Art. 2 Buchst. d dieser Verordnung vorzunehmen, ohne dass eine ausdrückliche Entscheidung dieser Behörden vorliegt, in der anhand der in dieser Verordnung vorgesehenen Kriterien festgestellt worden wäre, dass dieser Mitgliedstaat für eine solche Prüfung zuständig ist. Er hat ferner entschieden, dass Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32 dahin auszulegen ist, dass das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats im Rahmen einer Klage einer Person, die internationalen Schutz beantragt, gegen eine Entscheidung, ihren Antrag auf internationalen Schutz als unbegründet zu betrachten, von Amts wegen prüfen muss, ob die in der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung dieses Antrags zuständig ist, korrekt angewandt wurden.

Sodann hat der Gerichtshof zum Umfang der Beweislast hinsichtlich des Vorliegens einer Verfolgung festgestellt, dass von einer Person, die unter Berufung auf eine Gefahr der Verfolgung aus religiösen Gründen internationalen Schutz beantragt, nicht verlangt werden kann, dass sie zum Nachweis ihrer religiösen Überzeugungen zu jedem von Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2011/95 erfassten Aspekt (theistische, nicht theistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser

vorgeschrieben sind) Erklärungen abgibt oder Schriftstücke vorlegt. Dem Antragsteller obliegt es jedoch, dieses Vorbringen glaubhaft zu substantiiieren, indem er Anhaltspunkte darlegt, die es der zuständigen Behörde ermöglichen, den Wahrheitsgehalt des Vorbringens zu überprüfen.

Schließlich hat der Gerichtshof zum Begriff „Verfolgungshandlung“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2011/95 ausgeführt, dass diese Bestimmungen dahin auszulegen sind, dass das mit Todes- oder Freiheitsstrafe bewehrte Verbot von Handlungen, die der Staatsreligion des Herkunftslands der Person, die internationalen Schutz beantragt, zuwiderlaufen, eine „Verfolgungshandlung“ im Sinne dieses Artikels darstellen kann, sofern die Behörden dieses Landes Verstöße gegen dieses Verbot in der Praxis mit solchen Strafen ahnden.

Im Urteil **X und X** (C-47/17 und C-48/17, [EU:C:2018:900](#)) vom 13. November 2018 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) zu den für das in Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung Nr. 1560/2003 vorgesehene Verfahren der neuerlichen Prüfung eines Gesuchs um Aufnahme oder Wiederaufnahme eines Asylbewerbers geltenden Fristen geäußert. Die Ausgangsrechtsstreitigkeiten betrafen einen syrischen und einen eritreischen Staatsangehörigen, die in den Niederlanden die Erteilung eines befristeten Aufenthaltstitels für Asylberechtigte stellten, nachdem sie bereits in einem anderen Staat (Deutschland bzw. Schweiz) einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatten, wobei der eritreische Staatsangehörige über Italien gekommen war (wo er offenbar keinen solchen Antrag gestellt hatte). Die niederländischen Behörden stellten nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der Dublin-III-Verordnung Wiederaufnahmegerüste bei den deutschen, schweizerischen und italienischen Behörden, die abgelehnt wurden. Daraufhin stellten sie nach Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung Nr. 1560/2003 Ersuchen um neuerliche Prüfung bei den deutschen und italienischen Behörden, die aber nicht bzw. erst nach Ablauf der in dieser Bestimmung vorgesehenen Frist von zwei Wochen antworteten.

Nach einem Hinweis darauf, dass der Unionsgesetzgeber in der Dublin-III-Verordnung für die Verfahren, nach denen der ersuchte Mitgliedstaat (Wieder-)Aufnahmegerüste prüft, zwingende Fristen vorgesehen hat, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das in Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung Nr. 1560/2003 festgelegte Verfahren, nach dem der ersuchende Mitgliedstaat beim ersuchten Mitgliedstaat eine neuerliche Prüfung beantragen kann, wenn dieser es abgelehnt hat, dem Gesuch um Aufnahme oder Wiederaufnahme nachzukommen, ein – fakultatives – „zusätzliches Verfahren“ darstellt, dessen Dauer eng und in vorhersehbarer Weise umschrieben wird. Ein Verfahren der neuerlichen Prüfung, das lediglich durch eine „angemessene“ Antwortfrist begrenzt oder unbefristet wäre, wäre mit den Zielen der Dublin-III-Verordnung, insbesondere dem einer zügigen Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz, unvereinbar.

Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1560/2003 dahin auszulegen ist, dass der mit einem Aufnahme- oder Wiederaufnahmegerüste nach Art. 21 bzw. Art. 23 der Dublin-III-Verordnung befasste Mitgliedstaat, der, nachdem er die erforderlichen Überprüfungen vorgenommen hat, auf dieses Gesuch innerhalb der nach Art. 22 bzw. Art. 25 der letztgenannten Verordnung vorgesehenen Frist ablehnend geantwortet hat und an den in der Folge ein Ersuchen um neuerliche Prüfung gemäß dem genannten Art. 5 Abs. 2 gerichtet worden ist, sich im Geist loyaler Zusammenarbeit bemühen muss, auf dieses innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Antwort zu erteilen.

Antwortet der ersuchte Mitgliedstaat nicht innerhalb dieser Frist von zwei Wochen auf dieses Ersuchen, ist das zusätzliche Verfahren der neuerlichen Prüfung endgültig abgeschlossen, so dass der ersuchende Mitgliedstaat nach Ablauf dieser Frist als für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig anzusehen ist, es sei denn, ihm steht noch die für die Stellung eines erneuten Gesuchs um Aufnahme oder Wiederaufnahme innerhalb der dazu in Art. 21 Abs. 1 bzw. Art. 23 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen zwingenden Fristen erforderliche Zeit zur Verfügung.

## 2.3. Rückkehrentscheidungen

Im Urteil **Gnandi** (C-181/16, [EU:C:2018:465](#)) vom 19. Juni 2018 hat sich der Gerichtshof zur Frage geäußert, ob eine Rückkehrentscheidung im Sinne der Richtlinie 2008/115 erlassen werden kann, sobald der Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt wurde, d. h. bevor über den gegen eine solche Entscheidung möglichen Rechtsbehelf entschieden wurde. Im Ausgangsrechtsstreit hatte ein togolesischer Staatsangehöriger einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, der abgelehnt wurde. Einige Tage später erging eine Rückkehrentscheidung in Form einer Anweisung, das Staatsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu verlassen.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt, unter die Richtlinie 2008/115 fällt, wenn ihr Antrag von der zuständigen Behörde abgelehnt wurde. Dass sie zur Ausübung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen diese Ablehnung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verbleiben darf, schließt es nicht aus, dass ihr Aufenthalt mit der Ablehnung grundsätzlich illegal wird.

Der Gerichtshof hat jedoch darauf hingewiesen, dass der dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und dem Grundsatz der Nichtzurückweisung innewohnende Schutz gegenüber einer Rückkehrentscheidung und einer etwaigen Abschiebungentscheidung dadurch zu gewährleisten ist, dass der Person, die internationalen Schutz beantragt hat, das Recht zuzuerkennen ist, zumindest vor einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf mit kraft Gesetzes aufschiebender Wirkung einzulegen. Vorbehaltlich der strikten Einhaltung dieses Erfordernisses verstößt der bloße Umstand, dass der Aufenthalt des Betroffenen, nachdem sein Antrag auf internationalen Schutz in erster Instanz von der zuständigen Behörde abgelehnt wurde, als illegal eingestuft wird und daher sodann oder zusammen mit der Ablehnung in einer einzigen behördlichen Entscheidung eine Rückkehrentscheidung erlassen werden kann, weder gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung noch gegen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass die Mitgliedstaaten zu gewährleisten haben, dass es einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz gibt, wobei der Grundsatz der Waffengleichheit zu wahren ist, so dass während der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs und, falls er eingelegt wird, bis zur Entscheidung über ihn u. a. alle Wirkungen der Rückkehrentscheidung auszusetzen sind. Insoweit genügt es nicht, dass der betreffende Mitgliedstaat von einer zwangsweisen Vollstreckung der Rückkehrentscheidung absieht. Vielmehr darf insbesondere die Frist für die freiwillige Ausreise nicht zu laufen beginnen, solange der Betroffene ein Bleiberecht hat, und er darf während dieses Zeitraums nicht in Abschiebehaft genommen werden. Zudem behält er, solange noch nicht endgültig über seinen Antrag entschieden wurde, seinen Status als Person, die internationalen Schutz beantragt hat. Im Übrigen müssen die Mitgliedstaaten dem Antragsteller die Geltendmachung einer nach Erlass der Rückkehrentscheidung eingetretenen Änderung der Umstände ermöglichen, sofern sie erheblichen Einfluss auf die Beurteilung seiner Situation hinsichtlich der Richtlinie 2008/115 haben kann. Schließlich haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass der Antragsteller in transparenter Weise über die Einhaltung dieser Garantien informiert wird.

### 3. Beziehungen zur Türkei

Im Urteil **Yön** (C-123/17, [EU:C:2018:632](#)) vom 7. August 2018 hatte der Gerichtshof die *Stillhalteklausel* in Art. 7 des Beschlusses Nr. 2/76<sup>68</sup> und in Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80<sup>69</sup> auszulegen, beide erlassen vom Assoziationsrat, der durch das EWG-Türkei-Abkommen eingesetzt wurde. Die Stillhalteklausel verbietet es den Mitgliedstaaten und der Republik Türkei, für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt und Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet ordnungsgemäß sind, neue Beschränkungen der Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt einzuführen. In diesem Fall hatte eine türkische Staatsangehörige und Ehefrau eines türkischen Arbeitnehmers, der sich rechtmäßig in Deutschland aufhielt, bei den deutschen Behörden eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug beantragt. Ihr Antrag wurde abgelehnt, da sie nicht nachgewiesen habe, dass sie über die nach deutschem Recht erforderlichen Sprachkenntnisse verfüge, und weil sie ohne das – nach einer in der Zeit vom 20. Dezember 1976 bis zum 30. November 1980 eingeführten deutschen Rechtsvorschrift – erforderliche nationale Visum in das Bundesgebiet eingereist sei. Durch diese Vorschrift waren die Voraussetzungen für die Familienzusammenführung von Drittstaatsangehörigen, die sich als Arbeitnehmer rechtmäßig in Deutschland aufhalten, gegenüber den Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses Nr. 2/76 in Deutschland galten, verschärft worden.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass mangels einer rückwirkenden Aufhebung des Beschlusses Nr. 2/76 die in dessen Art. 7 und nicht die in Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 enthaltene Stillhalteklausel auf alle von einem Mitgliedstaat in der Zeit vom 20. Dezember 1976 bis zum 30. November 1980 eingeführten Maßnahmen angewandt werden muss.

Sodann hat er unter Verweis auf die in den Urteilen *Dogan*<sup>70</sup> und *Tekdemir*<sup>71</sup> vorgenommene Auslegung präzisiert, dass eine nationale Maßnahme, die die Voraussetzungen für die Familienzusammenführung verschärft und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats durch türkische Arbeitnehmer, die sich rechtmäßig dort aufhalten, beeinträchtigt, eine neue Beschränkung der Ausübung der Arbeitnehmerfreiheit durch einen türkischen Staatsangehörigen im betreffenden Mitgliedstaat im Sinne von Art. 7 des Beschlusses Nr. 2/76 darstellt und daher in den sachlichen Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt. Eine solche Maßnahme kann zwar durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses wie die effektive Einwanderungskontrolle und die Steuerung der Migrationsströme gerechtfertigt werden, ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Einzelheiten ihrer Umsetzung nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist

68| Beschluss Nr. 2/76 des Assoziationsrats vom 20. Dezember 1976 über die Durchführung von Art. 36 des Zusatzprotokolls, das am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichnet und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 (ABl. 1972, L 293, S.1) im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt wurde.

69| Beschluss Nr. 1/80 vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation, der dem von der Republik Türkei einerseits und den Mitgliedstaaten der EWG und der Gemeinschaft andererseits am 12. September 1963 in Ankara unterzeichneten und durch den Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963 (ABl. 1964, Nr. 217, S. 3685) im Namen der Gemeinschaft geschlossenen, gebilligten und bestätigten Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei beigelegt wurde.

70| Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 2014, *Dogan* (C-138/13, [EU:C:2014:2066](#)).

71| Urteil des Gerichtshofs vom 29. März 2017, *Tekdemir* (C-652/15, [EU:C:2017:239](#)).

## **IX. Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen**

---

### **1. Verordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

Im Urteil **flyLAL-Lithuanian Airlines** (C-27/17, [EU:C:2018:533](#)) vom 5. Juli 2018 hat sich der Gerichtshof mit der Frage beschäftigt, *wie nach der Verordnung Nr. 44/2001<sup>72</sup> das zuständige Gericht in einem Fall zu bestimmen ist, in dem Ersatz des Schadens verlangt wird, der durch wettbewerbswidrige Verhaltensweisen in verschiedenen Mitgliedstaaten verursacht worden sein soll*. In diesem Fall hatte die Klägerin, eine litauische Fluggesellschaft, bei den litauischen Gerichten Klagen gegen eine andere Fluggesellschaft – Air Baltic – und den Flughafen Riga (Lettland) erhoben, mit denen sie Ersatz des Schadens verlangte, der durch wettbewerbswidrige Verhaltensweisen verursacht worden sei. Diese Verhaltensweisen, die insbesondere in Nachlässen von bis zu 80 % für Flugzeugstarts und -landungen sowie Sicherheitsdienste bestanden, die dieser Flughafen Air Baltic ab November 2004 gewährt hatte, waren vom lettischen Wettbewerbsrat im Rahmen eines gesonderten Verfahrens für mit dem Wettbewerbsrecht der Union unvereinbar erachtet worden. Die Beklagten bestritten die Zuständigkeit der litauischen Gerichte für die Entscheidung über den Rechtsstreit mit der Begründung, dass die mit der Klage gerügte wettbewerbswidrige Absprache zwischen dem Flughafen Riga und dem lettischen Stammhaus von Air Baltic nicht in Litauen, sondern in Lettland stattgefunden und sich dort ausgewirkt habe. Das erstinstanzliche litauische Gericht stellte fest, dass nach der Verordnung Nr. 44/2001 die litauischen Gerichte zuständig seien, weil zum einen die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen, die den Schaden der Klägerin verursacht hätten, insbesondere die Anwendung von Kampfpreisen, die Koordinierung der Flugpläne, unerlaubte Werbung, Einstellung von Direktflügen und Umleitung der Passagierströme zum Flughafen Riga, in Litauen stattgefunden hätten und Air Baltic zum anderen in Litauen über ihre Zweigniederlassung tätig sei.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 dem Kläger die Wahl lässt, entweder das Gericht des Ortes der Verwirklichung des Schadenserfolgs oder das des Ortes des für den Schaden ursächlichen Geschehens anzurufen, so dass ein Gericht rechtmäßig auf der Grundlage eines dieser beiden Zuständigkeitskriterien angerufen werden kann. Entgangene Einnahmen, die insbesondere auf Absatzeinbußen beruhen, die angeblich infolge von gegen die Art. 101 und 102 AEUV verstößenden wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen erlitten wurden, können als „Schaden“ für die Zwecke der Anwendung von Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 eingestuft werden, der grundsätzlich die gerichtliche Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats begründen kann, in dem sich der Ort befindet, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Der Gerichtshof hat daraus zum einen geschlossen, dass im Rahmen einer Klage auf Ersatz eines durch wettbewerbswidrige Verhaltensweisen verursachten Schadens der „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, insbesondere der Ort der Verwirklichung von entgangenen Einnahmen aus Absatzverlusten ist, d. h. der Ort des durch diese Verhaltensweisen beeinträchtigten Marktes, auf dem der Geschädigte diese Verluste erlitten zu haben behauptet. Zum anderen kann die Wendung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ so verstanden werden, dass damit entweder der Ort des Abschlusses

---

<sup>72</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1).

einer gegen Art. 101 AEUV verstößenden wettbewerbswidrigen Vereinbarung gemeint ist oder der Ort, an dem die Kampfpreise angeboten und angewendet wurden, wenn diese Praxis gegen Art. 102 AEUV verstößen hat.

Der Gerichtshof hat, da Air Baltic über eine Zweigniederlassung tätig war, erläutert, dass die Wendung „Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung“ im Sinne von Art. 5 Nr. 5 der Verordnung Nr. 44/2001 eine Klage umfasst, die auf den Ersatz eines angeblich durch den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung in Form der Anwendung von Kampfpreisen verursachten Schadens abzielt, wenn eine Zweigniederlassung des Unternehmens, das die marktbeherrschende Stellung innehat, sich tatsächlich und in bedeutsamer Weise an dieser missbräuchlichen Praxis beteiligt hat, was vom befassten Gericht zu prüfen ist.

Im Urteil **Apple Sales International u. a.** (C-595/17, [EU:C:2018:854](#)) vom 24. Oktober 2018 hatte der Gerichtshof *Art. 23 der Verordnung Nr. 44/2001 im Hinblick auf eine Gerichtsstandsvereinbarung auszulegen, die anlässlich einer Streitigkeit über die deliktische Haftung eines Vertragspartners für unlauteren Wettbewerb und Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Art. 102 AEUV angewandt wurde*. Im Ausgangsrechtsstreit hatte sich Apple Sales International auf eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten der irischen Gerichte, die sich nicht ausdrücklich auf Streitigkeiten über die Haftung wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht bezog, berufen, um die Unzuständigkeit des französischen Gerichts geltend zu machen, das mit der Schadensersatzklage eines ihrer Händler u. a. wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung gegen sie befasst war.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass die Auslegung einer Gerichtsstandsvereinbarung zur Bestimmung der in ihren Geltungsbereich fallenden Rechtsstreitigkeiten Sache des nationalen Gerichts ist, vor dem sie geltend gemacht wird. Sodann hat er ausgeführt, dass sich die Geltung einer Gerichtsstandsklausel auf die Rechtsstreitigkeiten beschränkt, die ihren Ursprung in dem Rechtsverhältnis haben, anlässlich dessen die Vereinbarung geschlossen wurde. Das in Art. 101 AEUV genannte wettbewerbswidrige Verhalten, d. h. ein rechtswidriges Kartell, weist zwar dem Grundsatz nach keine unmittelbaren Bezug zur vertraglichen Beziehung zwischen einen am Kartell Beteiligten und einem Dritten, auf den sich das Kartell auswirkt, auf. Allerdings kann sich das in Art. 102 AEUV genannte wettbewerbswidrige Verhalten, d. h. der Missbrauch einer beherrschenden Stellung, in den von einem Unternehmen, das eine beherrschende Stellung innehat, geknüpften vertraglichen Beziehungen und über die Vertragsbedingungen manifestieren. Art. 23 der Verordnung Nr. 44/2001 ist daher dahin auszulegen, dass die Anwendung einer in dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag enthaltenen Gerichtsstandsklausel auf eine auf Art. 102 AEUV gestützte Schadensersatzklage eines Händlers gegen seinen Lieferanten nicht allein aus dem Grund ausgeschlossen ist, dass sie sich nicht ausdrücklich auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Haftung wegen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht bezieht. Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass die Anwendung einer Gerichtsstandsklausel im Rahmen einer solchen Klage nicht von der vorherigen Feststellung eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht durch eine nationale oder europäische Behörde abhängt, da das Fehlen oder Vorhandensein der vorherigen Feststellung eines Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln durch eine Wettbewerbsbehörde eine Erwägung ist, die nichts mit den Erwägungen zu tun hat, die maßgeblich für die Entscheidung sind, ob eine Gerichtsstandsklausel auf eine Klage auf Ersatz des angeblich durch einen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln entstandenen Schadens anzuwenden ist.

## **2. Verordnung Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung**

Bezüglich der justiziellen Zusammenarbeit in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung sind drei Urteile anzuführen: Das erste betrifft den Begriff des Umgangsrechts, das zweite einen Antrag auf Rückgabe von Kindern und das dritte den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes.

Im Urteil **Valcheva** (C-335/17, [EU:C:2018:359](#)) vom 31. Mai 2018 hat der Gerichtshof *den Begriff „Umgangsrecht“ im Sinne der Verordnung Nr. 2201/2003<sup>73</sup> ausgelegt*. In dieser Rechtssache wollte die Klägerin, die in Bulgarien wohnt und Großmutter mütterlicherseits eines minderjährigen Kindes ist, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei seinem Vater in Griechenland hat, ein Umgangsrecht erwirken. Sie machte geltend, dass es ihr nicht möglich sei, einen engen Kontakt mit ihrem Enkel aufrechtzuerhalten, und sie die griechischen Behörden vergeblich um Unterstützung gebeten habe, und beantragte bei einem bulgarischen Gericht, die Modalitäten für die Ausübung des Umgangsrechts mit ihrem minderjährigen Enkel zu bestimmen. Da diese Klage mit der Begründung abgewiesen wurde, dass die Verordnung Nr. 2201/2003 die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort habe, hier der griechischen Gerichte, vorsehe, wollte das bulgarische Gericht vom Gerichtshof wissen, ob diese Verordnung auf das Umgangsrecht der Großeltern anwendbar sei, um das zuständige Gericht bestimmen zu können.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass der Begriff „Umgangsrecht“ im Sinne der Verordnung Nr. 2201/2003 autonom auszulegen ist und dass sich der Unionsgesetzgeber dazu entschieden hat, den Kreis der Personen, die die elterliche Verantwortung tragen oder ein Umgangsrecht haben, nicht einzuschränken. Daher erfasst der Begriff „Umgangsrecht“ nicht nur das Umgangsrecht der Eltern mit ihren Kindern, sondern auch das anderer Personen, hinsichtlich deren es für das Kind wichtig ist, persönliche Beziehungen zu unterhalten, insbesondere das seiner Großeltern. Würde das Umgangsrecht nicht alle diese Personen erfassen, könnten die dieses Recht betreffenden Fragen nicht ausschließlich von dem nach der Verordnung Nr. 2201/2003 zuständigen Gericht entschieden werden, sondern auch von anderen Gerichten, die sich auf der Grundlage des internationalen Privatrechts für zuständig erachten. Da das einem Angehörigen des Kindes eingeräumte Umgangsrecht das dem Träger der elterlichen Verantwortung gewährte beeinträchtigen kann, bestünde die Gefahr, dass sich widersprechende, ja sogar miteinander unvereinbare Entscheidungen erlassen werden. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass ein Antrag der Großeltern auf Einräumung eines Umgangsrechts mit ihren Enkelkindern unter Art. 1 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 2201/2003 und daher in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt.

Der Gerichtshof hat ferner darauf hingewiesen, dass die Gewährung eines Umgangsrechts für eine andere Person als die Eltern in deren Rechte und Pflichten eingreifen kann, so dass zur Vermeidung sich widersprechender Maßnahmen und zum Schutz des Kindeswohls dasselbe Gericht, also grundsätzlich das am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zuständige, über das Umgangsrecht entscheiden muss.

73| Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. 2003, L 338, S. 1).

Im Urteil **C. E. und N. E.** (C-325/18 PPU und C-375/18 PPU, [EU:C:2018:739](#)) vom 19. September 2018 hat sich der Gerichtshof im Rahmen eines Eilvorabentscheidungsverfahrens mit der Problematik der *Vollstreckung einer Entscheidung eines Mitgliedstaats, mit der die Rückgabe mehrerer unter gerichtliche Vormundschaft gestellter Kinder angeordnet wurde, durch einen anderen Mitgliedstaat beschäftigt*.

Im Ausgangsrechtsstreit standen sich eine englische Behörde und die Eltern dreier minderjähriger Kinder gegenüber, die ihre Kinder nach Irland verbracht hatten. Drei Tage nach Ankunft der Familie in Irland hatte ein Gericht des Vereinigten Königreichs einen Beschluss erlassen, mit dem die drei Kinder unter gerichtliche Vormundschaft gestellt wurden und das Sorgerecht auf die englische Behörde übertragen wurde und der eine Anordnung zur Rückgabe der Kinder umfasste. Nach einer Entscheidung eines irischen Gerichts, mit der dieser Vormundschaftsbeschluss anerkannt und seine Vollstreckung in Irland angeordnet wurde (im Folgenden: Exequaturentscheidung), wurden die drei Kinder der englischen Behörde übergeben und in das Vereinigte Königreich zurückgebracht. Da die Exequaturentscheidung den Eltern erst am Tag nach ihrer Vollstreckung zugestellt wurde, klagten die Eltern gegen diese Entscheidung und beantragten einstweiligen Rechtsschutz, um die Aussetzung eines im Vereinigten Königreich eingeleiteten Verfahrens zur Adoption der Kinder zu erreichen. In diesem Zusammenhang wollte das irische Gericht vom Gerichtshof wissen, ob die Entscheidung des englischen Gerichts, mit dem die Rückgabe der Kinder angeordnet worden war, in Irland für vollstreckbar erklärt werden kann, obwohl die englische Behörde, bevor sie versucht hatte, nach der Verordnung Nr. 2201/2003 die Anerkennung dieses Beschlusses in Irland zu erreichen und diesen zu vollstrecken, die nach dem Haager Übereinkommen von 1980<sup>74</sup> zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe in Irland nicht ausgeschöpft hatte. Es fragte außerdem, ob die Rückgabeanordnung vollstreckt werden kann, bevor die Exequaturentscheidung den Eltern zugestellt worden ist und ob die Verordnung Nr. 2201/2003 dem entgegensteht, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats Schutzmaßnahmen in Form einer Anordnung gegen eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats erlässt, mit denen dieser Behörde untersagt wird, vor den Gerichten dieses anderen Mitgliedstaats ein Verfahren zur Adoption von Kindern, die sich dort aufhalten, einzuleiten oder fortzuführen.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass die Verordnung Nr. 2201/2003 das Haager Übereinkommen von 1980 ergänzt und nicht verlangt, dass sich eine Person, eine Stelle oder eine Behörde in dem Fall, dass eine internationale Kindesentführung geltend gemacht wird, auf dieses Übereinkommen stützt, um die sofortige Rückgabe des Kindes in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts zu beantragen. Somit kann der Träger der elterlichen Verantwortung nach den Vorschriften von Kapitel III der Verordnung Nr. 2201/2003 die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung bezüglich der elterlichen Sorge und der Rückgabe von Kindern, die von einem gemäß Kapitel II Abschnitt 2 der Verordnung Nr. 2201/2003 zuständigen Gericht erlassen wurde, auch dann beantragen, wenn er keinen auf das Haager Übereinkommen von 1980 gestützten Antrag auf Rückgabe gestellt hat. Der Gerichtshof vertrat daher die Auffassung, dass der Vormundschaftsbeschluss und die Rückgabeanordnung, deren Vollstreckbarerklärung beim irischen Gericht beantragt worden war, in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 2201/2003 fallen, da die Rückgabeanordnung auf die Entscheidung betreffend die elterliche Verantwortung folgte und mit dieser untrennbar verbunden ist.

Sodann hat der Gerichtshof zu dem Umstand, dass die Vollstreckung der Rückgabeanordnung noch vor Zustellung der Exequaturentscheidung an die betroffenen Eltern erfolgte, ausgeführt, dass mit dem Erfordernis der Zustellung dieser Entscheidung sichergestellt wird, dass dem Vollstreckungsschuldner das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zugutekommt. Daher verstößt die Vollstreckung einer Entscheidung, mit der die Vormundschaft für Kinder und deren Rückgabe angeordnet wird und die im ersuchten Mitgliedstaat für

---

<sup>74</sup> | Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, geschlossen am 25. Oktober 1980 in Den Haag.

vollstreckbar erklärt wurde, bevor die Zustellung der Vollstreckbarerklärung dieser Entscheidung an die betroffenen Eltern vorgenommen wurde, gegen Art. 33 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2201/2003, ausgelegt im Licht von Art. 47 der Charta.

Schließlich hat der Gerichtshof bezüglich des im Zusammenhang mit dem im Vereinigten Königreich laufenden Adoptionsverfahren gestellten Antrags auf Schutzmaßnahmen, die darauf gerichtet waren, es der zuständigen Einrichtung zu untersagen, ein Adoptionsverfahren einzuleiten oder fortzuführen, entschieden, dass die Verordnung Nr. 2201/2003 dem nicht entgegensteht. Denn erstens hat ein gerichtliches Adoptionsverfahren einen anderen Gegenstand und andere Wirkungen als das auf diese Verordnung gestützte Verfahren, das die Rückgabe der Kinder betrifft und mit dem das Recht der betroffenen Eltern auf einen Rechtsbehelf gewahrt werden soll, und zweitens bezwecken und bewirken diese Schutzmaßnahmen nicht, dass die Gegenseite daran gehindert wird, ein englisches Gericht mit demselben Gegenstand wie dem des beim irischen Gericht anhängigen Rechtsstreits zu befassen. Daher kann eine solche Anordnung keine Art „anti-suit injunction“ darstellen, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs verboten ist<sup>75</sup>.

Im Urteil **UD** (C-393/18 PPU, [EU:C:2018:835](#)) vom 17. Oktober 2018 hatte der Gerichtshof im Rahmen eines Eilvorabentscheidungsverfahrens den Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts eines Kindes im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2201/2003 auszulegen, um festzustellen, ob die körperliche Anwesenheit des Kindes in einem Mitgliedstaat unabdingbar für die Bestimmung der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist. Im Ausgangsrechtsstreit standen sich die Mutter, eine bangladeschische Staatsangehörige, und der Vater, ein britischer Staatsangehöriger, eines Kleinkindes, das in Bangladesch geboren wurde und seitdem dort lebte, gegenüber. Die Mutter beantragte, das Kind unter die Vormundschaft eines britischen Gerichts zu stellen und anzurufen, dass sie und das Kind in das Vereinigte Königreich zurückkehren können, um an dem Verfahren vor diesem Gericht teilnehmen zu können.

Der Gerichtshof, der erstens über seine Zuständigkeit und den räumlichen Geltungsbereich der Verordnung Nr. 2201/2003 zu entscheiden hatte, hat festgestellt, dass die in Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2201/2003 vorgesehene allgemeine Zuständigkeitsvorschrift auf Rechtsstreitigkeiten angewandt werden kann, die Anknüpfungspunkte zu den Gerichten nur eines Mitgliedstaats und zu den Gerichten eines Drittstaats aufweisen, und nicht nur auf solche, die Anknüpfungspunkte zu Gerichten mehrerer Mitgliedstaaten aufweisen.

Zweitens hat der Gerichtshof zum Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes ausgeführt, dass sich weder mit dem Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes wegen mangelnder körperlicher Anwesenheit dieses Kindes in einem Mitgliedstaat noch mit dem Vorhandensein von Gerichten eines Mitgliedstaats, die den jeweiligen Fall dieses Kindes besser beurteilen können, obwohl es sich nie in diesem Mitgliedstaat aufgehalten hat, die Feststellung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in einem Staat rechtfertigen lässt, in dem es niemals anwesend war. Der Gerichtshof hat daraus gefolgert, dass Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2201/2003 dahin auszulegen ist, dass ein Kind körperlich in einem Mitgliedstaat anwesend gewesen sein muss, damit angenommen werden kann, dass es in diesem Mitgliedstaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne dieser Vorschrift hat. Insoweit kommt Umständen wie einem rechtswidrigen Verhalten eines Elternteils gegenüber dem anderen, das zur Folge hat, dass ihr Kind in einem Drittstaat geboren wurde und sich seit seiner Geburt dort aufhält, und einer Verletzung der Grundrechte der Mutter oder des Kindes keine Bedeutung zu.

75| Urteile vom 27. April 2004, **Turner** (C-159/02, [EU:C:2004:228](#)), und vom 10. Februar 2009, **Allianz und Generali Assicurazioni Generali** (C-185/07, [EU:C:2009:69](#)).

### **3. Verordnung Nr. 650/2012 zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses**

Das Urteil **Mahnkopf** (C-558/16, [EU:C:2018:138](#)) vom 1. März 2018 betrifft die Anwendungsbereiche der Verordnungen Nrn. 650/2012<sup>76</sup> und 2016/1103<sup>77</sup>.

Im Ausgangsrechtsstreit ging es um die Weigerung eines deutschen Gerichts, im Hinblick auf den Verkauf einer Immobilie in Schweden ein Europäisches Nachlasszeugnis auszustellen, in dem nach der gesetzlichen Erbfolge des deutschen Rechts die Ehefrau des Verstorbenen und dessen Sohn als Miterben je zur Hälfte ausgewiesen sein sollten. Dieses Gericht, das einen nationalen Erbschein ausgestellt hatte, wonach die überlebende Ehefrau und der Abkömmling den Erblasser jeweils zur Hälfte beerbten, wies den Antrag auf Erteilung des Europäischen Nachlasszeugnisses mit der Begründung zurück, dass das Erbteil der Ehegattin des Verstorbenen, was ein Viertel des Nachlasses angehe, auf erbrechtlichen Bestimmungen beruhe und, was ein anderes Viertel des Nachlasses betreffe, auf der güterrechtlichen Regelung des § 1371 Abs. 1 BGB. Die Vorschrift, aufgrund deren dieses zuletzt genannte Viertel zugesprochen worden sei, gehöre zum ehelichen Güterrecht und nicht zum Erbrecht, so dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 650/2012 falle. Die Ehefrau focht diese Entscheidung vor dem vorlegenden Gericht an, das dem Gerichtshof mehrere Fragen nach der Auslegung dieser Verordnung zur Vorabentscheidung vorlegte.

Das vorlegende Gericht wollte insbesondere wissen, ob Art. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 650/2012 dahin auszulegen ist, dass eine nationale Bestimmung, wonach beim Tod eines Ehegatten ein pauschaler Zugewinnausgleich durch Erhöhung des Erbteils des überlebenden Ehegatten vorzunehmen ist, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, obwohl Art. 1 Abs. 2 der Verordnung, die auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden ist, die Bereiche abschließend aufzählt, die von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen sind, darunter gemäß Buchst. d dieser Vorschrift die „Fragen des ehelichen Güterrechts“.

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass § 1371 Abs. 1 BGB in erster Linie die Rechtsnachfolge nach dem Tod eines Ehegatten und nicht das eheliche Güterrecht betrifft und sich deshalb auf Erbsachen im Sinne der Verordnung Nr. 650/2012 bezieht. Dieser Auslegung steht die Verordnung 2016/1103, die „die Rechtsnachfolge nach dem Tod eines Ehegatten“ ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich ausnimmt, nicht entgegen. Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass, wenn der dem überlebenden Ehegatten gemäß der streitigen nationalen Bestimmung zufallende Anteil dem Erbrecht zugeordnet wird, Angaben zu diesem Anteil in das Europäische Nachlasszeugnis aufgenommen werden können und dass andernfalls die Erreichung der mit dem Europäischen Nachlasszeugnis verfolgten Ziele erheblich beeinträchtigt würde.

---

<sup>76</sup>| Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABl. 2012, L 201, S. 107).

<sup>77</sup>| Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (ABl. 2016, L 183, S. 1).

# X. Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

## 1. Europäischer Haftbefehl

Im Jahr 2018 verdienen fünf Urteile zum Europäischen Haftbefehl besonderes Augenmerk<sup>78</sup>. Sie betreffen die Gründe, die eine Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls rechtfertigen können. Die beiden letzten Urteile betreffen die Feststellung systemischer oder allgemeiner Mängel des Justizsystems des Mitgliedstaats, der den Haftbefehl ausgestellt hat.

Das Urteil **Piotrowski** (C-367/16, [EU:C:2018:27](#)) des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. Januar 2018 betrifft Art. 3 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584<sup>79</sup>, der vorsieht, dass *die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen ist, wenn die Person, gegen die der Europäische Haftbefehl ergangen ist, nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats aufgrund ihres Alters für die Handlung, die diesem Haftbefehl zugrunde liegt, nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.*

Der Ausgangsrechtsstreit betraf ein Verfahren wegen der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, der von einem polnischen Gericht ausgestellt worden war, um die Vollstreckung der durch zwei Urteile gegen einen polnischen Staatsangehörigen verhängten Strafen in Polen zu erwirken. Das mit dem Vollstreckungsersuchen befasste belgische Gericht hatte den Betroffenen in Haft genommen, um ihn zum Zweck der Vollstreckung des ersten Urteils an Polen zu übergeben. Soweit der Europäische Haftbefehl das zweite Urteil betraf, konnte er seines Erachtens jedoch nicht vollstreckt werden, da der Betroffene zur Tatzeit 17 Jahre alt gewesen sei und nach der im belgischen Recht vorgesehenen konkreten Prüfung die Bedingungen für die Verfolgung eines Minderjährigen, der zur Tatzeit das Alter von 16 Jahren erreicht habe, in diesem Fall nicht erfüllt gewesen seien.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass der in Art. 3 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 vorgesehene Ablehnungsgrund nicht Minderjährige im Allgemeinen betrifft, sondern nur Minderjährige, die nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats nicht das erforderliche Alter haben, um für die Handlung, die dem gegen sie ergangenen Haftbefehl zugrunde liegt, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden zu können. Diese Vorschrift ist daher angesichts ihres Wortlauts dahin auszulegen, dass sie es den vollstreckenden Justizbehörden grundsätzlich nicht gestattet, die Übergabe von Minderjährigen abzulehnen, die das Mindestalter erreicht haben, ab dem sie nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats für die Handlung, die dem gegen sie ergangenen Haftbefehl zugrunde liegt, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.

Diese Bestimmung erlaubt es somit mangels jedes ausdrücklichen entsprechenden Hinweises der vollstreckenden Justizbehörde nicht, die Übergabe eines Minderjährigen, gegen den ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist, auf der Grundlage einer Würdigung seiner besonderen Situation -und der Handlung, die dem gegen ihn ergangenen Haftbefehl zugrunde liegt, abzulehnen. Eine solche inhaltliche Überprüfung der bereits im Rahmen der im Ausstellungsmitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung, auf der der Europäische Haftbefehl

78| In diesem Zusammenhang ist auch auf das Urteil **RO** (C-327/18 PPU, [EU:C:2018:733](#)) vom 19. September 2018 in Abschnitt I „Austritt eines Mitgliedstaats aus der Europäischen Union“ hinzuweisen.

79| Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1) in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 (ABl. 2009, L 81, S. 24) geänderten Fassung.

beruht, vorgenommenen Analyse verstieße gegen den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, der impliziert, dass ein gegenseitiges Vertrauen darauf besteht, dass jeder der Mitgliedstaaten die Anwendung des in den übrigen Mitgliedstaaten geltenden Strafrechts anerkennt, auch wenn die Anwendung seines eigenen nationalen Rechts zu einem anderen Ergebnis führen würde. Eine solche Möglichkeit wäre zudem auch nicht mit dem Ziel des Rahmenbeschlusses 2002/584 zu vereinbaren, die justizielle Zusammenarbeit zu erleichtern und zu beschleunigen. Die vollstreckende Justizbehörde muss bei der Entscheidung über die Übergabe eines Minderjährigen, gegen den ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist, nach Art. 3 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses also nur prüfen, ob der Betroffene das Mindestalter erreicht hat, um im Vollstreckungsmitgliedstaat für die Handlung, die diesem Haftbefehl zugrunde liegt, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden zu können.

Im Urteil **Sut** (C-514/17, [EU:C:2018:1016](#)) vom 13. Dezember 2018 geht es um die *fakultativen Gründe für die Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls*. Der Ausgangsrechtsstreit betraf einen rumänischen Staatsangehörigen, der in Rumänien wegen verschiedener Straßenverkehrsdelikte und Verursachung eines Unfalls zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Nachdem der Betroffene Rumänien verlassen hatte, erließen die rumänischen Behörden einen Europäischen Haftbefehl gegen ihn, um seine Übergabe zum Zwecke der Vollstreckung des Urteils zu erwirken. Da der Betroffene sich in Belgien niedergelassen hatte, wo er mit seiner Ehefrau lebt, ordnete das erstinstanzliche belgische Gericht die Vollstreckung des Haftbefehls an. Der Betroffene, der die Vollstreckung der Strafe in Belgien beantragt hatte, focht diese Entscheidung an und berief sich insoweit auf die nationale Bestimmung, mit der Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584, wonach die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ablehnen kann, wenn sich der Vollstreckungsmitgliedstaat verpflichtet, die Strafe nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken, in das belgische Recht umgesetzt wurde. Das vorlegende Gericht stellte insoweit fest, dass die Straftaten, die Gegenstand des fraglichen Europäischen Haftbefehls seien, in Belgien nur mit einer Geldstrafe bewehrt seien und das belgische Recht es nicht erlaube, eine Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe umzuwandeln. In Anbetracht der Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach die vollstreckende Justizbehörde besonderes Gewicht auf eine Erhöhung der Resozialisierungschancen der gesuchten Person nach Verbüßung der gegen sie verhängten Strafe legen könne, beschloss es jedoch, den Gerichtshof um Vorabentscheidung über die Frage zu ersuchen, ob die vollstreckende Justizbehörde in einem solchen Fall aus Gründen der Resozialisierung des Betroffenen und seiner familiären, sozialen und beruflichen Bindungen zu Belgien die Vollstreckung des Haftbefehls ablehnen darf.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass die Anwendung des in Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 vorgesehenen Grundes, aus dem die Vollstreckung abgelehnt werden kann, von zwei Voraussetzungen abhängt, nämlich zum einen, dass sich die gesuchte Person im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger sie ist oder in dem sie ihren Wohnsitz hat, und zum anderen, dass dieser Staat sich verpflichtet, die Strafe oder die Maßregel der Sicherung nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken. Zur zweiten Voraussetzung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass diese Vorschrift nichts dafür enthält, dass diese Voraussetzung dahin auszulegen sein könnte, dass sie es der Justizbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats ohne Weiteres verbietet, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zu verweigern, wenn das Recht dieses Staates für die dem Haftbefehl zugrunde liegende Straftat nur eine Geldstrafe vorsieht. Denn sie verlangt nach ihrem Wortlaut lediglich, dass sich der Vollstreckungsmitgliedstaat verpflichtet, die in dem ausgestellten Europäischen Haftbefehl vorgesehene Freiheitsstrafe nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken. Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang hervorgehoben, dass der Unionsgesetzgeber es mit Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 den Mitgliedstaaten zwar ermöglichen wollte, zur Erleichterung der Resozialisierung der gesuchten Person die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zu

verweigern, er aber gleichwohl dafür Sorge getragen hat, vom Vollstreckungsmitgliedstaat zu verlangen, sich zu verpflichten, die gegen die gesuchte Person verhängte Freiheitsstrafe tatsächlich vollstrecken zu lassen, um jedes Risiko einer Straffreiheit der Person auszuschließen.

Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 dahin auszulegen ist, dass die vollstreckende Justizbehörde – wenn die Person, gegen die zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde, ihren Wohnsitz im Vollstreckungsmitgliedstaat hat und zu diesem familiäre, soziale und berufliche Bindungen aufweist – die Vollstreckung des Haftbefehls aus Gründen der Resozialisierung der Person verweigern kann, obwohl die dem Haftbefehl zugrunde liegende Straftat nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats nur mit Geldstrafe bewehrt ist, sofern dieser Umstand es nach dem nationalen Recht nicht ausschließt, dass die gegen die gesuchte Person verhängte Freiheitsstrafe in diesem Mitgliedstaat tatsächlich vollstreckt wird.

Die jeweils im Rahmen eines Eilverabentscheidungsverfahrens ergangenen Urteile *Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems)* und *Generalstaatsanwaltschaft (Haftbedingungen in Ungarn)* vom 25. Juli 2018 erläutern die Rechtsprechung *Aranyosi und Căldăraru*<sup>80</sup>.

Im Urteil **Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems)** (C-216/18 PPU, [EU:C:2018:586](#)) hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) zur Frage geäußert, ob eine Vollstreckungsbehörde von der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls absehen kann, wenn wegen systemischer oder allgemeiner Mängel, die die Unabhängigkeit der Justiz in dem Ausstellungsmitgliedstaat beeinträchtigen können, die Gefahr einer Verletzung des Rechts auf ein unabhängiges Gericht bestünde. Einer irischen Vollstreckungsbehörde, die mit einem Ersuchen um Vollstreckung eines von einem polnischen Gericht ausgestellten Europäischen Haftbefehls befasst war, stellte sich die Frage, welche Folgen die kürzlich von der polnischen Regierung vorgenommenen Änderungen des Justizsystems haben, die die Kommission dazu veranlasst hatten, am 20. Dezember 2017 einen begründeten Vorschlag anzunehmen, mit dem der Rat aufgefordert wurde, nach Art. 7 Abs. 1 EUV das Bestehen einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch Polen festzustellen.

In diesem Urteil hat der Gerichtshof zunächst darauf hingewiesen, dass die Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls eine Ausnahme von dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung darstellt, der dem Mechanismus des Europäischen Haftbefehls zugrunde liegt. Beschränkungen der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten sind somit nur unter „außergewöhnlichen Umständen“ möglich. Der Gerichtshof hat insoweit ausgeführt, dass er bereits anerkannt hat, dass die vollstreckende Justizbehörde unter bestimmten Umständen<sup>81</sup> das mit dem Rahmenbeschluss 2002/584 eingerichtete Übergabeverfahren beenden kann, wenn die Gefahr besteht, dass eine Übergabe zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung der gesuchten Person im Sinne des Art. 4 der Charta führt. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn eine echte Gefahr einer Verletzung des Grundrechts des Betroffenen auf ein unabhängiges Gericht und damit seines Grundrechts auf ein faires Verfahren nach Art. 47 Abs. 2 der Charta besteht. Denn das Erfordernis der richterlichen Unabhängigkeit gehört zum Wesensgehalt des Grundrechts auf ein faires Verfahren, dem als Garant für den Schutz sämtlicher dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsener Rechte und für die Wahrung der in Art. 2 EUV genannten Werte, die den Mitgliedstaaten gemeinsam sind, u. a. des Werts der Rechtsstaatlichkeit, grundlegende Bedeutung zukommt.

80| Urteil des Gerichtshofs vom 5. April 2016, *Aranyosi und Căldăraru* (C-404/15 und C-659/15 PPU, [EU:C:2016:198](#)), ergangen auf ein Vorabentscheidungsersuchen desselben deutschen Gerichts.

81| Urteil des Gerichtshofs vom 5. April 2016, *Aranyosi und Căldăraru* (C-404/15 und C-659/15 PPU, [EU:C:2016:198](#)).

Widerspricht die Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl besteht, ihrer Übergabe an die ausstellende Justizbehörde unter Berufung auf systemische oder zumindest allgemeine Mängel, die ihrer Ansicht nach geeignet sind, die Unabhängigkeit der Justiz im Ausstellungsmitgliedstaat und damit den Wesensgehalt ihres Grundrechts auf ein faires Verfahren anzutasten, muss die vollstreckende Justizbehörde daher in einem ersten Schritt beurteilen, ob eine echte Gefahr besteht, dass diese Person eine Verletzung dieses Grundrechts erleidet. Ob eine solche Gefahr besteht, ist auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben über das Funktionieren des Justizsystems im Ausstellungsmitgliedstaat zu beurteilen. Die Informationen in einem begründeten Vorschlag, den die Kommission auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 1 EUV an den Rat gerichtet hat, stellen dabei besonders relevante Angaben dar. Nur dann, wenn der Europäische Rat unter den Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 EUV eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Art. 2 EUV genannten Grundsätze wie derjenigen, die der Rechtsstaatlichkeit inhärent sind, im Ausstellungsmitgliedstaat festgestellt hat und die Anwendung des Rahmenbeschlusses 2002/584 gegenüber diesem Mitgliedstaat daraufhin vom Rat ausgesetzt worden ist, müsste die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung von Europäischen Haftbefehlen, die von dem besagten Mitgliedstaat ausgestellt worden sind, ohne Weiteres ablehnen, ohne in irgendeiner Weise konkret prüfen zu müssen, ob die betroffene Person der echten Gefahr ausgesetzt ist, dass ihr Grundrecht auf ein faires Verfahren in seinem Wesensgehalt angetastet wird. Stellt die vollstreckende Justizbehörde fest, dass im Ausstellungsmitgliedstaat eine echte Gefahr besteht, dass das Grundrecht auf ein faires Verfahren in seinem Wesensgehalt verletzt wird, weil die Justiz dieses Mitgliedstaats systemische oder allgemeine Mängel aufweist, so dass die Unabhängigkeit seiner Gerichte gefährdet sein kann, hat sie in einem zweiten Schritt konkret und genau zu prüfen, ob es unter den gegebenen Umständen ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass die gesuchte Person nach ihrer Übergabe an den Ausstellungsmitgliedstaat einer solchen Gefahr ausgesetzt sein wird. Außerdem muss die vollstreckende Justizbehörde die ausstellende Justizbehörde um alle zusätzlichen Informationen ersuchen, die sie für notwendig hält, um das Bestehen einer solchen Gefahr zu beurteilen.

Im Urteil **Generalstaatsanwaltschaft (Haftbedingungen in Ungarn)** (C-220/18 PPU, [EU:C:2018:589](#)) hat sich der Gerichtshof (Erste Kammer) im Eilvorabentscheidungsverfahren ebenfalls mit der Frage befasst, ob *eine ausstellende Behörde von der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls absehen kann, wenn wegen systemischer oder allgemeiner Mängel der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat die Gefahr der Verletzung des Grundrechts des Betroffenen, keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden, besteht*. Ein in Deutschland lebender ungarischer Staatsangehöriger war in Ungarn in Abwesenheit strafrechtlich verfolgt und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Ein Kreisgericht hatte zum Zwecke der Vollstreckung dieser Strafe in Ungarn einen Europäischen Haftbefehl gegen ihn ausgestellt. Die deutsche Vollstreckungsbehörde, die über Anhaltspunkte für systemische oder allgemeine Mängel der Haftbedingungen in Ungarn verfügte, sah es allerdings für erforderlich an, zur Beurteilung der Zulässigkeit der Übergabe an die ungarischen Behörden von Ungarn zusätzliche Informationen über die Bedingungen einzuholen, unter denen der Betroffene dort inhaftiert werden könnte. Ihr stellte sich insbesondere die Frage, welche Prüfung sie im Hinblick auf den Rahmenbeschluss 2002/584 und die Rechtsprechung des EGMR vornehmen müsse.

Wie im oben angeführten Urteil *Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems)* hat der Gerichtshof auch in diesem Urteil darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung den „Eckstein“ der justiziellen Zusammenarbeit im strafrechtlichen Bereich bildet und die Ablehnung der Vollstreckung die Ausnahme bleibt. Doch selbst wenn der Ausstellungsmitgliedstaat Rechtsschutzmöglichkeiten vorsieht, um die Rechtmäßigkeit der Haftbedingungen im Hinblick auf die Grundrechte überprüfen zu lassen, sind die vollstreckenden Justizbehörden weiterhin verpflichtet, die Situation jedes Betroffenen individuell zu prüfen, um sich zu vergewissern, dass er durch ihre Entscheidung über seine Übergabe nicht aufgrund dieser Haftbedingungen einer echten Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne der genannten Vorschrift ausgesetzt wird.

Zum Umfang der Prüfung der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die vollstreckenden Justizbehörden nur verpflichtet sind, die Haftbedingungen in den Haftanstalten zu prüfen, in denen der Betroffene nach den ihnen vorliegenden Informationen, sei es auch nur vorübergehend oder zu Übergangszwecken, wahrscheinlich inhaftiert sein wird. In Anbetracht des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten, auf dem das System des Europäischen Haftbefehls beruht, können die vollstreckenden Justizbehörden außerdem Informationen berücksichtigen, die von anderen Behörden des Ausstellungsmitgliedstaats als der ausstellenden Justizbehörde erteilt worden sind, wie namentlich die Zusicherung, dass der Betroffene keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein wird. Der Gerichtshof hat in diesem konkreten Fall die Auffassung vertreten, dass die Übergabe des Betroffenen an die ungarischen Behörden unter Wahrung seines Grundrechts, keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden, zulässig erscheint, was das vorlegende Gericht jedoch zu überprüfen hat.

## 2. Gemeinsame strafprozessrechtliche Vorschriften

Im Urteil **Kolev u. a.** (C-612/15, [EU:C:2018:392](#)) vom 5. Juni 2018 hat der Gerichtshof (Große Kammer) erläutert, welche Verpflichtungen den Mitgliedstaaten aus Art. 325 AEUV erwachsen, der die Bekämpfung von Betrügereien und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen betrifft, und welche Rechte Personen in Strafverfahren insbesondere nach der Richtlinie 2012/13<sup>82</sup> haben.

Die Kläger des Ausgangsverfahrens gehörten zu einer Gruppe von acht Zollbeamten, die im Mai 2012 in Bulgarien der Korruption beschuldigt wurden. Die gegen sie erhobenen Tatvorwürfe wurden unmittelbar nach der Festnahme formuliert, sodann im Lauf des Jahres 2013 präzisiert. Da das vorlegende Gericht festgestellt hatte, dass die schriftlichen Tatvorwürfe Unregelmäßigkeiten aufwiesen, wurde die Sache an die zuständige Schwerpunktstaatsanwaltschaft verwiesen, die neue schriftliche Tatvorwürfe erstellen sollte. Nachdem die für die Ermittlungen gesetzten Fristen mehrfach verlängert worden waren, setzte auch das vorlegende Gericht dem Staatsanwalt eine Frist für diese Erstellung. Da dabei aber gegen wesentliche Verfahrensregeln verstoßen wurde, insbesondere weil die Kläger nicht entsprechend unterrichtet wurden, und der Staatsanwalt diese Verstöße nicht fristgerecht behob, beendete das vorlegende Gericht das Verfahren am 22. Mai 2015. Der Staatsanwalt und einer der Kläger fochten diese Entscheidung an, und das insoweit befasste Gericht stellte fest, dass das vorlegende Gericht nach der bulgarischen Strafprozessordnung das Verfahren über die zollrechtlichen Straftaten wegen Fristablaufs förmlich einstellen müssen.

In diesem Zusammenhang hatte das vorlegende Gericht Zweifel an der Vereinbarkeit der nationalen Regelung mit dem Unionsrecht und ersuchte den Gerichtshof, falls dieser die Unvereinbarkeit feststellen sollte, um Klärung, welche Maßnahmen es ergreifen solle, um die volle Wirksamkeit des Unionsrechts und insbesondere den Schutz der Verteidigungsrechte und des Rechts der Betroffenen auf ein faires Verfahren zu gewährleisten.

Der Gerichtshof hat daran erinnert, dass Art. 325 Abs. 1 AEUV den Mitgliedstaaten aufgibt, für den Fall von Verstößen gegen das Zollrecht der Union die Anwendung wirksamer und abschreckender Sanktionen vorzusehen. Diese Vorschrift erlegt den Mitgliedstaaten Verpflichtungen zur Erreichung eines bestimmten Ergebnisses auf, die im Hinblick auf die Anwendung der in diesem Artikel aufgestellten Regeln an keine Bedingung geknüpft sind. Es obliegt dem nationalen Gericht, diesen Verpflichtungen volle Wirksamkeit zu verschaffen, indem es die nationale Regelung so weit wie möglich im Licht von Art. 325 Abs. 1 AEUV auslegt oder sie erforderlichenfalls unangewendet lässt. Sollten mehrere Maßnahmen in Betracht kommen, um die

<sup>82</sup> Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. 2012, L 142, S. 1).

fraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wie z. B. sämtliche Vorgaben unberücksichtigt zu lassen oder die in der nationalen Strafprozessordnung vorgesehenen Fristen zu verlängern, obliegt es dem nationalen Gericht, zu entscheiden, welche dieser Maßnahmen es anwendet.

Das nationale Gericht muss in diesem Zusammenhang jedoch auch darauf achten, dass die Grundrechte, die den Beschuldigten des Ausgangsverfahrens nach der Charta zustehen, gewahrt werden, insbesondere ihre Verteidigungsrechte und ihr Recht darauf, dass ihre Sache innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Die Verpflichtung, eine wirksame Erhebung der Eigenmittel der Union zu garantieren, darf diese Rechte nämlich nicht aushebeln. Zum Recht des Beschuldigten und seines Rechtsbeistands auf Unterrichtung über den Tatvorwurf und auf Zugang zur Verfahrensakte hat der Gerichtshof ausgeführt, dass Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2012/13 dem nicht entgegensteht, dass der Verteidigung erst nach Einreichung der Anklageschrift bei Gericht, aber bevor das Gericht mit der inhaltlichen Prüfung des Tatvorwurfs beginnt und bevor die Verhandlung vor ihm aufgenommen wird, detaillierte Informationen über den Tatvorwurf erteilt werden oder sogar nach Beginn der Verhandlung, aber vor dem Eintritt in die abschließende Beratung, falls die erteilten Informationen später geändert werden, vorausgesetzt, dass das Gericht alles Erforderliche unternimmt, um die Verteidigungsrechte und die Fairness des Verfahrens zu wahren. Nach Art. 7 Abs. 3 dieser Richtlinie muss sich das nationale Gericht vergewissern, dass die Verteidigung tatsächlich die Möglichkeit zur Einsicht in die Verfahrensakte erhält, wobei diese Einsichtnahme gegebenenfalls auch in dem genannten Stadium erfolgen kann.

Im Urteil **Milev** (C-310/18 PPU, [EU:C:2018:732](#)) vom 19. September 2018 hat der Gerichtshof im Rahmen eines Eilverabtscheidungsverfahrens Art. 3 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2016/343<sup>83</sup> über die Unschuldsvermutung im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung einer einstweiligen Anordnung ausgelegt.

Der Ausgangsrechtsstreit betraf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft eines bulgarischen Staatsangehörigen im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Raubüberfalls. Der Betroffene war festgenommen worden, um dem für die Anordnung von Untersuchungshaft zuständigen Gericht vorgeführt zu werden. Auf der Grundlage einer als glaubwürdig eingestuften Zeugenaussage wurde dem Antrag des Staatsanwalts, den Betroffenen in Untersuchungshaft zu belassen, in erster Instanz stattgegeben, und der Antrag wurde in zweiter Instanz bestätigt, und zwar jeweils ohne Berücksichtigung anderer Beweise. Das vorlegende Gericht, das mit einem neuen Antrag auf Haftprüfung befasst war, beschloss, den Gerichtshof zu den insoweit einschlägigen Rechtsvorschriften zu befragen. Nach einer neuen nationalen Rechtsprechung seien die nationalen Gerichte verpflichtet, im Rahmen der Haftprüfung zu prüfen, ob ein „hinreichender Verdacht“ bestehe, nachdem sie die Beweise „auf den ersten Blick“, und nicht umfassend, zur Kenntnis genommen hätten.

Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 3 der Richtlinie 2016/343 sicherstellen müssen, dass Verdächtige und beschuldigte Personen als unschuldig gelten, bis ihre Schuld rechtsformlich nachgewiesen wurde, und nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, um u. a. sicherzustellen, dass, solange die Schuld eines Verdächtigen oder einer beschuldigten Person nicht rechtsformlich nachgewiesen wurde, in nicht die Frage der Schuld betreffenden gerichtlichen Entscheidungen nicht so auf die betreffende Person Bezug genommen wird, als sei sie schuldig, was unbeschadet der vorläufigen Entscheidungen verfahrensrechtlicher Art gilt, die von einer gerichtlichen Stelle getroffen werden und auf Verdachtsmomenten oder belastendem Beweismaterial beruhen. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass Art. 3 und Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2016/343 dahin auszulegen sind, dass sie dem Erlass vorläufiger Entscheidungen verfahrensrechtlicher Art, die auf Verdachtsmomenten oder belastendem

<sup>83</sup> Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. 2016, L 65, S. 1).

Beweismaterial beruhen, wie etwa einer Entscheidung einer gerichtlichen Stelle über die Fortdauer der Untersuchungshaft, nicht entgegenstehen, soweit der Verdächtige oder die beschuldigte Person darin nicht als schuldig bezeichnet wird.

## XI. Verkehr

Im Urteil **Krüsemann u. a.** (C-195/17, C-197/17 bis C-203/17, C-226/17, C-228/17, C-254/17, C-274/17, C-275/17, C-278/17 bis C-286/17 und C-290/17 bis C-292/17, [EU:C:2018:258](#)) vom 17. April 2018 hat der Gerichtshof entschieden, dass ein „wilder Streik“ des Flugpersonals einer Fluggesellschaft, der auf die überraschende Ankündigung einer Umstrukturierung dieser Gesellschaft folgt, keinen „außergewöhnlichen Umstand“ im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004<sup>84</sup> darstellt, der es der Gesellschaft erlaubt, sich von ihrer Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichszahlungen bei Annulierung oder großer Verspätung von Flügen zu befreien. In diesem Fall hatten zahlreiche Flüge des Luftfahrtunternehmens TUIfly Verspätung oder wurden annulliert, nachdem sich ein Großteil des Flugpersonals nach einer Ankündigung von Umstrukturierungsplänen durch das Management von TUIfly plötzlich krank gemeldet hatte.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass als „außergewöhnliche Umstände“ im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 Vorkommnisse angesehen werden können, die ihrer Natur oder Ursache nach nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betreffenden Luftfahrtunternehmens sind und von ihm nicht tatsächlich beherrschbar sind. Nicht jedes unerwartete Ereignis ist jedoch zwangsläufig als „außergewöhnlicher Umstand“ einzustufen, sondern kann Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des Luftfahrtunternehmens sein. Da Umstrukturierungen und betriebliche Umorganisationen aber zu den normalen betriebswirtschaftlichen Maßnahmen von Unternehmen gehören und es nicht ungewöhnlich ist, dass sich Luftfahrtunternehmen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten mit ihren Mitarbeitern oder einem Teil von ihnen gegenübersehen können, hat der Gerichtshof entschieden, dass die Risiken, die sich aus den mit solchen Maßnahmen einhergehenden sozialen Folgen ergeben, als Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des Luftfahrtunternehmens zu betrachten sind und ein „wilder Streik“ deshalb nicht als „außergewöhnlicher Umstand“ im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 eingestuft werden kann.

Im Urteil **Kommission/Polen** (C-530/16, [EU:C:2018:430](#)) vom 13. Juni 2018 geht es um den Begriff der Unabhängigkeit der Stelle, die mit der Untersuchung von Eisenbahnunfällen beauftragt ist, im Sinne von Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2004/49<sup>85</sup>. Der Gerichtshof hatte u. a. zu prüfen, ob die von der Republik Polen eingerichtete Stelle, die beim Verkehrsministerium angesiedelt ist, vom Fahrwegbetreiber und vom Eisenbahnunternehmen unabhängig ist, die beide vom Verkehrsminister kontrolliert werden.

84| Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annulierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

85| Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit) (ABl. 2004, L 164, S. 44, berichtet in ABl. 2004, L 220, S. 16).

Nach einem Hinweis darauf, dass der Begriff der Unabhängigkeit in der Regel eine Stellung bezeichnet, die garantiert, dass die betreffende Stelle völlig frei von Weisungen und Druck der Einrichtungen handeln kann, denen gegenüber ihre Unabhängigkeit zu wahren ist, hat der Gerichtshof zunächst zur Unabhängigkeit der Untersuchungsstelle in rechtlicher Hinsicht ausgeführt, dass sie zwar Teil des für Verkehrsangelegenheiten zuständigen Ministeriums ist und nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, dass dies allein jedoch noch nicht belegt, dass sie nicht vom Fahrwegbetreiber und vom Eisenbahnunternehmen rechtlich unabhängig ist, die selbst eine eigene und von diesem Ministerium getrennte Rechtspersönlichkeit besitzen. Im Übrigen verbietet die Richtlinie 2004/49 nicht die Eingliederung der Untersuchungsstelle in das für Verkehrsangelegenheiten zuständige Ministerium als solche.

Zur organisatorischen Unabhängigkeit der Untersuchungsstelle hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2004/49, soweit er verlangt, dass die Untersuchungsstelle u. a. von Fahrwegbetreibern und Eisenbahnunternehmen organisatorisch unabhängig ist, dem entgegensteht, dass die Behörde, die einen Fahrwegbetreiber und ein Eisenbahnunternehmen kontrolliert, alle Mitglieder der Untersuchungsstelle ernennen und abberufen kann, wenn diese Befugnis nicht streng gesetzlich dahin geregelt ist, dass diese Behörde Entscheidungen auf der Grundlage objektiver, klar und abschließend aufgeführter sowie überprüfbare Kriterien treffen muss. Im Einzelnen ist das dem Verkehrsminister eingeräumte weite Ermessen bei der Ernennung und Abberufung allein schon geeignet, die Unabhängigkeit der Mitglieder der Untersuchungsstelle zu beeinträchtigen, wenn die Interessen des Fahrwegbetreibers und des Eisenbahnunternehmens berührt werden, die von diesem Minister kontrolliert werden.

Schließlich hat der Gerichtshof zur Unabhängigkeit der Untersuchungsstelle in ihren Entscheidungen ausgeführt, dass es, da die Öffentlichkeit der Entscheidungen der Untersuchungsstelle eine der wesentlichen Zielsetzungen des Verfahrens für die Untersuchung von Eisenbahnunfällen und -störungen ist, nicht mit der für diese Stelle geforderten Unabhängigkeit vom Fahrwegbetreiber und vom Eisenbahnunternehmen zu vereinbaren ist, dass eine Behörde, die diese beiden Unternehmen kontrolliert, in der Lage ist, die offizielle Veröffentlichung von Berichten zu verhindern, in denen gegebenenfalls diese beiden Unternehmen für den untersuchten Unfall oder die untersuchte Störung verantwortlich gemacht werden.

## XII. Wettbewerb

### 1. Art. 101 AEUV

Auf dem Gebiet der Kartelle ist auf das Urteil vom 23. Januar 2018, **F. Hoffmann-La Roche u. a.** (C-179/16, EU:C:2018:25), hinzuweisen, in dem der Gerichtshof (Große Kammer) festgestellt hat, dass es eine „bezweckte“ Wettbewerbsbeschränkung darstellen kann, wenn zwei Arzneimittelhersteller, die zwei konkurrierende Arzneimittel vertreiben, Informationen verbreiten, die in der Öffentlichkeit Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Anwendung eines dieser Arzneimittel für eine Behandlung, die nicht von der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels gedeckt ist (off-label), erzeugen sollen, um die Nachfrage zu dem anderen Arzneimittel zu verlagern.

Die beiden Arzneimittel – Lucentis und Avastin – werden von dem Unternehmen Genentech hergestellt und sind in der Union von der Kommission und der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) zugelassen worden. Lucentis ist für die Behandlung von Augenerkrankungen zugelassen. Seine gewerbliche Verwertung wurde mit Lizenzvereinbarung der Novartis-Gruppe übertragen. Avastin wird, obwohl es nur für die Behandlung von Tumorerkrankungen zugelassen ist, auch für die Behandlung von Augenerkrankungen verschrieben, die nicht von der Genehmigung für das Inverkehrbringen gedeckt sind, und von Roche, der Muttergesellschaft

von Genentech, vertrieben. Nachdem Roche und Novartis Informationen über Nebenwirkungen der Anwendung von Avastin für die Off-label-Behandlung verbreitet hatten, verhängte die italienische Wettbewerbsbehörde Geldbußen wegen einer gegen Art. 101 AEUV verstößenden Absprache gegen sie, weil sie die Einschätzung der Risiken beim Einsatz von Avastin in der Augenheilkunde manipuliert hätten. Roche und Novartis fochten die Geldbußen an und legten Rechtsmittel beim italienischen Staatsrat ein, der sich an den Gerichtshof wandte und um Auslegung der einschlägigen Wettbewerbsregeln der Union ersuchte.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass eine nationale Wettbewerbsbehörde in Anbetracht der Besonderheiten, die der Wettbewerb im Pharmasektor aufweist, für die Zwecke der Anwendung von Art. 101 AEUV in den relevanten Markt außer den für die Behandlung der betreffenden Erkrankungen zugelassenen Arzneimitteln ein anderes Arzneimittel einbeziehen kann, dessen Zulassung eine solche Behandlung nicht deckt, das aber zu diesem Zweck eingesetzt wird und so in einem konkreten Substituierbarkeitsverhältnis zu den erstgenannten Arzneimitteln steht. Zwar können Arzneimittel, die unrechtmäßig hergestellt oder verkauft werden, nicht als im Verhältnis zu rechtmäßig hergestellten oder verkauften Produkten substituierbar oder austauschbar angesehen werden. Das Arzneimittelrecht der Union verbietet jedoch nicht die Off-label-Verschreibung eines Arzneimittels und auch nicht seine Umpackung zu diesem Zweck, sofern bestimmte Bedingungen eingehalten werden.

Sodann hat der Gerichtshof ausgeschlossen, dass die von der italienischen Wettbewerbsbehörde beanstandeten Wettbewerbsbeschränkungen deshalb nicht unter Art. 101 Abs. 1 AEUV fallen könnten, weil sie Nebenabreden der Lizenzvereinbarung über die gewerbliche Verwertung des Arzneimittels Lucentis seien. Insoweit hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass die gerügte Verbreitung von Informationen nicht die geschäftliche Selbständigkeit der Parteien der Lizenzvereinbarung, sondern das Verhalten Dritter, insbesondere der Ärzte, beschränken sollte, um die Verschreibung von Avastin in der Augenheilkunde zugunsten von Lucentis zu verringern. Unter diesen Umständen konnten diese Verhaltensweisen nicht als für die Durchführung der Lizenzvereinbarung akzessorisch und objektiv erforderlich angesehen werden.

Zur Frage, ob die von der italienischen Wettbewerbsbehörde beanstandete Informationsverbreitung eine „bezoachte“ Wettbewerbsbeschränkung darstellen kann, hat der Gerichtshof festgestellt, dass dieser Begriff eng auszulegen ist und nur auf bestimmte Arten der Koordination zwischen Unternehmen angewandt werden kann, die den Wettbewerb hinreichend beeinträchtigen, um davon ausgehen zu können, dass die Prüfung ihrer Wirkungen nicht notwendig ist. Unter Bezugnahme auf den durch die Richtlinie 2001/83<sup>86</sup> und die Verordnung Nr. 726/2004<sup>87</sup> gebildeten regulatorischen Rahmen ist der Gerichtshof zu dem Schluss gelangt, dass es den Wettbewerb hinreichend beeinträchtigt, um eine Prüfung der Wirkungen überflüssig erscheinen zu lassen, und damit eine „bezoachte Wettbewerbsbeschränkung“ im Sinne von Art. 101 Abs. 1 AEUV darstellt, wenn zwei Unternehmen, die zwei konkurrierende Arzneimittel vertreiben, eine Absprache treffen, die darauf abzielt, gegenüber der EMA, Angehörigen der Heilberufe und der Öffentlichkeit in einem Kontext, der durch einen ungesicherten wissenschaftlichen Kenntnisstand gekennzeichnet ist, irreführende Informationen über die Nebenwirkungen der Off-label-Anwendung eines dieser Medikamente zu verbreiten, um den Wettbewerbsdruck auf das andere Arzneimittel zu senken. Eine solche Absprache kann nicht unter die in Art. 101 Abs. 3 AEUV vorgesehene Freistellung fallen, da die Verbreitung irreführender Informationen über ein Arzneimittel nicht als eine „unerlässliche“ Beschränkung im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann.

86 | Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67) in geänderter Fassung.

87 | Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1) in geänderter Fassung.

## 2. Zusammenschlüsse

Im Urteil **Ernst & Young** (C-633/16, [EUC:2018:371](#)) vom 31. Mai 2018 hat sich der Gerichtshof (Fünfte Kammer) zum *Umfang des in Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 139/2004<sup>88</sup> vorgesehenen Verbots, einen Zusammenschluss vor seiner Anmeldung und vor der Erklärung der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu vollziehen*, geäußert.

Im Ausgangsrechtsstreit ging es um den Vollzug eines am 18. November 2013 zwischen mehreren Wirtschaftsprüfungsunternehmen geschlossenen Fusionsvertrags und insbesondere darum, dass eine der Parteien des Fusionsvertrags am Tag seines Abschlusses einen 2010 geschlossenen Kooperationsvertrag mit einem internationalen Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungsunternehmen gekündigt hatte. Nach Genehmigung des Zusammenschlusses hatte der dänische Wettbewerbsrat festgestellt, dass die Kündigung des Kooperationsvertrags gegen das im dänischen Wettbewerbsrecht vorgesehene Verbot verstößt, einen Zusammenschluss vor seiner Genehmigung zu vollziehen. Das mit einer Nichtigkeitsklage gegen diese Entscheidung befasste vorlegende Gericht beschloss, dem Gerichtshof die Frage, ob die Kündigung eines Kooperationsvertrags unter diesen Umständen zum Vollzug eines Zusammenschlusses im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 139/2004 führt, zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Der Gerichtshof hat zunächst seine Zuständigkeit, über dieses Vorabentscheidungsersuchen zu entscheiden, bejaht, obwohl das Fusionskontrollrecht der Union im Ausgangsrechtsstreit nicht anwendbar war und das dänische Wettbewerbsgesetz weder direkt auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung Nr. 139/2004 verweist noch diese wortgleich wiedergibt. Diese Zuständigkeit erklärt sich sowohl aus der Absicht des dänischen Gesetzgebers, das nationale Wettbewerbsrecht im Bereich der Fusionskontrolle mit dem Unionsrecht zu harmonisieren, als auch aus den Ausführungen des vorlegenden Gerichts, das erläutert hatte, dass das dänische Recht u. a. im Licht der Rechtsprechung des Gerichtshofs auszulegen sei.

Zur Auslegung von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 139/2004 hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass diese Bestimmung lediglich vorsieht, dass ein Zusammenschluss weder vor der Anmeldung noch so lange vollzogen werden darf, bis er für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt worden ist. Da sich der Umfang dieses Verbots somit nicht anhand des Wortlauts der Vorschrift bestimmen lässt, hat der Gerichtshof bei der Auslegung auf ihre Zielsetzung und Systematik abgestellt. Um die Wirksamkeit der Fusionskontrolle im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbsstruktur in der Union zu gewährleisten, beschränkt Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 139/2004 das dort aufgestellte Verbot auf Zusammenschlüsse im Sinne des Art. 3 der Verordnung, deren Vollzug dadurch gekennzeichnet ist, dass Handlungen vorgenommen werden, die zu einer dauerhaften Veränderung der Kontrolle über das Zielunternehmen beitragen. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass die Kündigung des Kooperationsvertrags unter den Umständen des Ausgangsverfahrens grundsätzlich nicht zum Vollzug eines Zusammenschlusses im Sinne von Art. 7 Abs. 1 geführt hat, und zwar unabhängig davon, ob sie Auswirkungen auf den Markt hatte.

<sup>88</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. 2004, L 24, S. 1).

### 3. Staatliche Beihilfen

Im Urteil **Kommission/FIH Holding und FIH Erhversbank** (C-579/16 P, [EU:C:2018:159](#)) vom 6. März 2018, mit dem das angefochtene Urteil des Gerichts<sup>89</sup> aufgehoben wurde, hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) zum Begriff des selektiven Vorteils auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen und insbesondere zur Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden privaten Wirtschaftsteilnehmers geäußert.

Mit dem angefochtenen Urteil hatte das Gericht einen Beschluss der Kommission, mit dem bestimmte Maßnahmen Dänemarks zugunsten einer Bankengruppe als staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV eingestuft worden waren, wegen falscher Anwendung des Grundsatzes des privaten Wirtschaftsteilnehmers für nichtig erklärt. Das Rechtsmittel warf insoweit die Frage auf, ob die Kommission die finanziellen Risiken hätte berücksichtigen müssen, denen der dänische Staat ohne die fraglichen Maßnahmen ausgesetzt gewesen wäre, auch wenn sich diese Risiken aus einer derselben Bankengruppe zuvor gewährten staatlichen Beihilfe ergaben.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass der Begriff „Beihilfe“ im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV in Anbetracht des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels eine Maßnahme aus Staatsmitteln zugunsten eines Unternehmens dann nicht erfasst, wenn das Unternehmen denselben Vorteil unter Umständen, die normalen Marktbedingungen entsprechen, hätte erhalten können. Die Beurteilung der Voraussetzungen, unter denen ein solcher Vorteil gewährt wurde, erfolgt somit grundsätzlich unter Anwendung des Grundsatzes des privaten Wirtschaftsteilnehmers.

Der Gerichtshof hat sich sodann mit der Frage beschäftigt, ob die Kommission das Risiko finanzieller Verluste hätte berücksichtigen müssen, dem der dänische Staat aufgrund der derselben Bankengruppe zuvor gewährten Beihilfe ausgesetzt war. Er hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass zur Beurteilung der Frage, ob dieselbe Maßnahme unter normalen Marktbedingungen von einem privaten Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer möglichst ähnlichen Lage befindet wie der Staat, getroffen worden wäre, nur die Vorteile und Verpflichtungen zu berücksichtigen sind, die mit der Eigenschaft des Staates als privater Wirtschaftsteilnehmer zusammenhängen, nicht aber jene, die sich an seine Eigenschaft als Träger öffentlicher Gewalt knüpfen. Da der dänische Staat die frühere Beihilfe der Bankengruppe in Ausübung seiner hoheitlichen Befugnisse gewährt hatte, waren die damit verbundenen Risiken ebenfalls mit seiner Rolle als Träger öffentlicher Gewalt verknüpft und zählten daher nicht zu den Kriterien, die ein privater Wirtschaftsteilnehmer unter normalen Wettbewerbsbedingungen in seine wirtschaftlichen Überlegungen einbezogen hätte. Diese Risiken dürfen daher bei der Anwendung des Grundsatzes des privaten Wirtschaftsteilnehmers auf die späteren Maßnahmen dieses Mitgliedstaats zugunsten der Bankengruppe nicht berücksichtigt werden. Der Gerichtshof hat daher das angefochtene Urteil aufgehoben.

Im Urteil **A-Brauerei** (C-374/17, [EU:C:2018:1024](#)) vom 19. Dezember 2018 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) mit der Selektivität eines steuerlichen Vorteils im Hinblick auf seine Einstufung als staatliche Beihilfe beschäftigt. Im Ausgangsrechtsstreit standen sich die deutsche Finanzverwaltung und eine Brauerei gegenüber, der die Befreiung von der Grunderwerbsteuer versagt worden war, die nach dem deutschen Steuerrecht bei Umwandlungsvorgängen gewährt wird, an denen ausschließlich Gesellschaften desselben Konzerns beteiligt sind, die während eines ununterbrochenen Mindestzeitraums von fünf Jahren vor und fünf Jahren nach diesem Vorgang durch eine Beteiligung von mindestens 95 % miteinander verbunden sind. In diesem

---

89| Urteil des Gerichts vom 15. September 2016 (T-386/14, [EU:T:2016:474](#)).

Zusammenhang wollte das vorlegende Gericht vom Gerichtshof wissen, ob eine solche Steuerbefreiung eine nach Art. 107 Abs. 1 AEUV verbotene staatliche Beihilfe darstellt und insbesondere, ob der damit gewährte steuerliche Vorteil die Voraussetzung der Selektivität erfüllt.

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass die fragliche Steuerbefreiung nur durch eine bestimmte Beteiligung verbundene Gesellschaften eines Konzerns, die Umwandlungen vornehmen, begünstigt, während Gesellschaften, die nicht zu solchen Konzernen gehören, selbst dann von diesem Vorteil ausgeschlossen sind, wenn sie die gleichen Umwandlungen wie diese Konzerne vornehmen. Er hat also zunächst das Vorbringen, dass diese Befreiung eine allgemeine, nicht selektive Maßnahme sei, zurückgewiesen. Da sich die unterschiedlichen Konzerne im Hinblick auf das mit der Steuerregelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden, ist die Befreiung daher nach Auffassung des Gerichtshofs *a priori* selektiv.

Solche Maßnahmen können allerdings von dem betreffenden Mitgliedstaat gerechtfertigt werden, wenn er nachweist, dass sie sich aus der Natur oder dem Aufbau des Systems ergeben, in das sie sich einfügen. Mit der fraglichen Steuerbefreiung soll eine Doppelbesteuerung von Grundstücksübertragungen bei Umwandlungsvorgängen vermieden werden, an denen durch eine Beteiligung von mindestens 95 % miteinander verbundene Gesellschaften beteiligt sind, während eine solche Doppelbesteuerung in anderen Fällen durch das allgemeine Steuerrecht ausgeschlossen ist. Daraus hat der Gerichtshof geschlossen, dass der *a priori* selektive Steuervorteil durch das mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des allgemeinen Steuersystems zusammenhängende Ziel gerechtfertigt ist. Da das als Voraussetzung für die Gewährung des Steuervorteils festgelegte Erfordernis der Mindesthaltezeit einer solchen Beteiligung überdies durch die Absicht gerechtfertigt erscheint, Missbrauch zu verhindern, indem vermieden wird, dass Beteiligungsverhältnisse von über 95 % nur für kurze Zeit geschaffen werden, um in den Genuss der Steuerbefreiung zu gelangen, hat der Gerichtshof entschieden, dass der betreffende Steuervorteil nicht die in Art. 107 Abs. 1 AEUV genannte Voraussetzung der Selektivität erfüllt.

Im Urteil **Carrefour Hypermarchés u. a.** (C-510/16, [EU:C:2018:751](#)) vom 20. September 2018 hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) den Begriff „Änderung einer bestehenden Beihilfe“ im Sinne von Art. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 659/1999<sup>90</sup> erläutert. In dem Rechtsstreit, der dem Vorabentscheidungsersuchen zugrunde lag, ging es um den starken Anstieg des Aufkommens von Abgaben, die der Finanzierung mehrerer genehmigter Beihilferegelungen dienten, im Verhältnis zu den vom Mitgliedstaat mitgeteilten Vorausberechnungen.

Die drei fraglichen Abgaben standen im Zusammenhang mit französischen Beihilferegelungen für die Filmwirtschaft und den audiovisuellen Bereich, die die Kommission mit Entscheidungen von 2006<sup>91</sup> und 2007<sup>92</sup> für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt hatte. Die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens hatten jedoch die Erstattung der von ihnen entrichteten Abgabe auf den Verkauf und die Vermietung von Videofilmen verlangt, da sie der Auffassung waren, dass ihre Erhebung gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV verstöße,

90| Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel [108 AEUV] (ABl. 1999, L 83, S. 1).

91| Entscheidung C(2006) 832 final der Kommission vom 22. März 2006 (Staatliche Beihilfen NN 84/2004 und N 95/2004 – Frankreich, Beihilferegelungen für die Filmwirtschaft und den audiovisuellen Bereich).

92| Entscheidung C(2007) 3230 final vom 10. Juli 2007 (Staatliche Beihilfen N 192/2007 – Frankreich, Änderung von NN 84/2004 – Förderung der Filmwirtschaft und des audiovisuellen Bereichs in Frankreich – Modernisierung der Regelung des Beitrags der Fernsehbranche zur Förderung der Filmwirtschaft und des audiovisuellen Bereichs).

weil Frankreich den zwischen 2007 und 2011 zu verzeichnenden Anstieg des Gesamtaufkommens der drei Abgaben, die in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 794/2004<sup>93</sup> genannte Schwelle von 20 % der Ausgangsmittel überschritten habe, nicht bei der Kommission angemeldet habe.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass es dem vorlegenden Gericht obliegt, zu überprüfen, ob die drei Abgaben im fraglichen Zeitraum Bestandteil der streitigen Beihilferegelungen waren. Davon ausgehend, dass dies der Fall ist, hat der Gerichtshof sodann darauf hingewiesen, dass Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 794/2004 den Begriff „Änderung einer bestehenden Beihilfe“ im Sinne von Art. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 659/1999 weit definiert und diese Definition nicht allein auf rechtliche Änderungen von Beihilferegelungen beschränkt werden kann. Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 794/2004 wird eine Erhöhung der Ausgangsmittel für eine bestehende Beihilfe bis zu 20 % jedoch nicht als Änderung einer bestehenden Beihilfe angesehen. Hierzu hat der Gerichtshof festgestellt, dass sich der Begriff „Mittel für eine Beihilfe“ nicht auf den Betrag der tatsächlich gewährten Beihilfen beschränken kann, da dieser Betrag erst nach der Durchführung der betreffenden Beihilferegelung bekannt ist. In Anbetracht des vorbeugenden Charakters der mit Art. 108 Abs. 3 AEUV geschaffenen Kontrolle muss dieser Begriff vielmehr dahin ausgelegt werden, dass er sich auf die Mittelausstattung bezieht, d. h. auf die Beträge, über die die Stelle, die mit der Gewährung der betreffenden Beihilfen betraut ist, zu diesem Zweck verfügt. Bei einer Beihilferegelung, die durch zugewiesene Abgaben finanziert wird, stellt somit das Aufkommen dieser Abgaben, das der mit der Durchführung der betreffenden Beihilferegelung betrauten Stelle zur Verfügung gestellt wird, die „Mittel“ für diese Beihilferegelung dar.

Die Erhöhung des Abgabenaufkommens, mit dem mehrere genehmigte Beihilferegelungen finanziert werden, im Verhältnis zu den der Kommission mitgeteilten Vorausberechnungen stellt hier also eine „Änderung einer bestehenden Beihilfe“ dar, wenn sie die Schwelle von 20 % übersteigt. Da die tatsächliche Erhöhung, die beim Gesamtaufkommen der Abgaben im fraglichen Zeitraum zu verzeichnen war, deutlich über den der Kommission mitgeteilten Vorausberechnungen lag, hätte sie der Kommission rechtzeitig – d. h., sobald die französischen Behörden vernünftigerweise absehen konnten, dass der Schwellenwert von 20 % überschritten wird – angemeldet werden müssen.

Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass – vorbehaltlich einer Überprüfung durch das vorlegende Gericht – die bloße Einstellung eines Teils der Einnahmen der mit der Durchführung der streitigen Beihilferegelungen betrauten Stelle in Rücklagen, ohne dass der betreffende Betrag anderen Zwecken als der Gewährung von Beihilfen zugewiesen worden wäre, und auch die im fraglichen Zeitraum erfolgte Zuführung an den allgemeinen Staatshaushalt nicht geeignet sind, eine im Verhältnis zu den genehmigten Mitteln eingetretene Erhöhung der Mittel für diese Beihilferegelungen, die den Schwellenwert übersteigt, in Frage zu stellen.

Im Urteil vom 6. November 2018, **Scuola Elementare Maria Montessori/Kommission** (verbundene Rechtssachen C-622/16 P bis C-624/16 P, [EU:C:2018:873](#)) hat der Gerichtshof (Große Kammer) u. a. erläutert, welche Prüfung die Kommission vorzunehmen hat, um die absolute Unmöglichkeit der Rückforderung rechtswidriger Beihilfen feststellen zu können<sup>94</sup>.

93| Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel [108 AEUV] (ABl. 2004, L 140, S. 1).

94| In diesem Urteil hat der Gerichtshof auch die Zulässigkeit von Nichtigkeitsklagen nach Art. 263 Abs. 4 dritter Satzteil AEUV geprüft, die Wettbewerber von Begünstigten einer staatlichen Beihilferegelung gegen eine Entscheidung der Kommission erhoben hatten, mit denen festgestellt wurde, dass die fragliche nationale Regelung keine staatliche Beihilfe darstelle und Beihilfen, die auf der Grundlage einer rechtswidrigen Regelung gewährt worden seien, nicht zurückgefordert werden könnten. Vgl. insoweit Abschnitt VI „Unionsverfahrensrecht“, Unterabschnitt 2 „Nichtigkeitsklage“.

In dieser Rechtssache hatte die Kommission, nachdem sie die Befreiung von der kommunalen Immobiliensteuer, die Italien nicht gewerblichen Einrichtungen gewährt hatte, die in ihnen gehörenden Immobilien bestimmte Tätigkeiten ausübten, als rechtswidrige staatliche Beihilfe eingestuft hatte, beschlossen, die Rückforderung dieser Beihilfen nicht anzutreten, da sie absolut unmöglich sei<sup>95</sup>. Sie hatte außerdem festgestellt, dass die in der neuen italienischen Regelung über die einheitliche Kommunalsteuer vorgesehene Steuerbefreiung keine staatliche Beihilfe darstelle. Die Scuola Elementare Maria Montessori, eine private Lehranstalt, und Herr Ferracci, Eigentümer einer Frühstückspension, hatten beim Gericht beantragt, den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären, da er sie in eine nachteilige Wettbewerbssituation gegenüber in unmittelbarer Nähe ansässigen kirchlichen oder religiösen Einrichtungen versetze, die den ihrigen ähnliche Tätigkeiten ausübten und von den fraglichen Steuerbefreiungen profitieren könnten. Nachdem das Gericht die Klagen als zulässig, aber unbegründet abgewiesen hatte<sup>96</sup>, hatten sowohl die Kläger als auch die Kommission Rechtsmittel gegen die Urteile des Gerichts eingelegt.

Zur Entscheidung der Kommission, von der Rückforderung der Beihilfe abzusehen, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Erlass einer Anordnung, die rechtswidrigen Beihilfen zurückzufordern, die logische und normale Folge der Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit ist. Zwar kann die Kommission nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 659/1999 von der Rückforderung einer Beihilfe absehen, wenn sie gegen einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts verstößen würde, wie etwa den Grundsatz, dass niemand zu etwas Unmöglichem verpflichtet ist. Eine Rückforderung rechtswidriger Beihilfen kann jedoch nur dann als objektiv und absolut unmöglich zu verwirklichen angesehen werden, wenn die Kommission nach einer eingehenden Prüfung feststellt, dass zwei kumulative Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich zum einen, dass die vom betroffenen Mitgliedstaat geltend gemachten Schwierigkeiten tatsächlich vorliegen, und zum anderen, dass andere Wege der Rückforderung fehlen.

Nach Auffassung des Gerichtshofs durfte die Kommission hier nicht mit dem bloßen Verweis auf die Unmöglichkeit, aus den italienischen Kataster- und Steuerdatenbanken die für die Rückforderung der rechtswidrigen Beihilfen erforderlichen Informationen zu gewinnen, zu dem Ergebnis gelangen, dass die Rückforderung dieser Beihilfen absolut unmöglich sei, sondern hätte darüber hinaus prüfen müssen, ob es andere Wege gab, die eine wenigstens teilweise Rückforderung der Beihilfen ermöglicht hätten. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass die Kommission nicht die absolute Unmöglichkeit der Rückforderung der Beihilfen dargetan hat, und sowohl die Urteile des Gerichts aufgehoben, soweit darin die Entscheidung der Kommission, die Rückforderung der gewährten rechtswidrigen Beihilfen nicht anzutreten, bestätigt wurde, als auch den streitigen Beschluss der Kommission für nichtig erklärt, soweit diese die Rückforderung dieser Beihilfen nicht angeordnet hatte.

## XIII. Steuerliche Vorschriften

Auf dem Gebiet des Steuerrechts ist auf die Urteile *Scialdone* (C-574/15) und *Kolev u. a.* (C-612/15)<sup>97</sup> hinzuweisen, insbesondere im Hinblick auf Art. 325 AEUV, der die Betrugsbekämpfung betrifft.

95| Beschluss 2013/284/EU der Kommission vom 19. Dezember 2012 über die staatliche Beihilfe SA.20829 (C 26/2010, ex NN 43/2010 [ex CP 71/2006]), Regelung über die Befreiung von der kommunalen Immobiliensteuer im Falle von Immobilien, die von nichtgewerblichen Einrichtungen für besondere Zwecke genutzt werden, die Italien eingeführt hat (ABl. 2013, L 166, S. 24).

96| Urteile des Gerichts vom 15. September 2016, ***Scuola Elementare Maria Montessori/Kommission*** (T-220/13, [EU:T:2016:484](#)) und ***Ferracci/Kommission*** (T-219/13, [EU:T:2016:485](#)).

97| Dieses Urteil ist in Abschnitt X.2 „Gemeinsame strafprozessrechtliche Vorschriften“ dargestellt.

Im Urteil ***Scialdone*** (C-574/15, EU:C:2018:295) vom 2. Mai 2018 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) mit der Frage beschäftigt, ob eine nationale Regelung, nach der die Nichtabführung der gemäß der Jahressteuererklärung für ein bestimmtes Steuerjahr geschuldeten Mehrwertsteuer eine Straftat darstellt, wenn ein Schwellenwert überschritten wird, der höher ist als derjenige, der für die Nichtabführung von an der Quelle einbehaltener Einkommensteuer gilt, mit der Richtlinie 2006/112<sup>98</sup>, Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 325 Abs. 1 AEUV vereinbar ist.

Beim Ausgangsverfahren handelte es sich um ein Strafverfahren gegen den alleinigen Geschäftsführer einer umsatzsteuerpflichtigen Gesellschaft, dem vorgeworfen wurde, die zu entrichtende Mehrwertsteuer nicht binnen der gesetzlich festgelegten Fristen abgeführt zu haben. Zu diesem Zeitpunkt sah das italienische Recht vor, dass eine solche Nichtabführung mit einer Freiheitsstrafe bewehrt ist, wenn der geschuldete Beitrag, sowohl bei der Mehrwertsteuer als auch bei der Einkommensteuer, 50 000 Euro übersteigt. Später erhöhte der italienische Gesetzgeber den Schwellenwert von 50 000 Euro jedoch auf 250 000 Euro für die Mehrwertsteuer und 150 000 Euro für die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer. Das vorlegende Gericht war der Ansicht, dass diese Änderung, da es sich um eine günstigere Norm handele als die frühere, rückwirkend anzuwenden sei und damit keine Straftat mehr vorliege. Es stellte jedoch fest, dass sich der Schwellenwert für die Nichtabführung der an der Quelle einbehaltenen Einkommensteuer von demjenigen unterscheide, der für die Nichtabführung der Mehrwertsteuer gelte, und wollte daher vom Gerichtshof wissen, ob dieser Unterschied mit dem Unionsrecht vereinbar ist, da die nationalen finanziellen Interessen besser geschützt werden als die der Union.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Erhebung der gesamten in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet geschuldeten Mehrwertsteuer zu gewährleisten, und dass die finanziellen Interessen der Union u. a. die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer umfassen. Er hat sodann ausgeführt, dass die von den Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Verstößen gegen die harmonisierten Vorschriften im Bereich der Mehrwertsteuer eingeführten Sanktionen zwar unter ihre verfahrensrechtliche und institutionelle Autonomie fallen, dass diese Autonomie jedoch zum einen durch den Äquivalenzgrundsatz, wonach die Sanktionen denjenigen ähneln müssen, die bei nach Art und Schwere gleichartigen Verstößen gegen das nationale Recht und Verletzungen der nationalen finanziellen Interessen gelten, und zum anderen durch den Effektivitätsgrundsatz, wonach diese Sanktionen wirksam und abschreckend sein müssen, beschränkt wird.

Zum Effektivitätsgrundsatz hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine solche Nichtabführung der Mehrwertsteuer – soweit der Steuerpflichtige seinen Erklärungspflichten auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer nachgekommen ist – zwar keinen „Betrug“ im Sinne von Art. 325 Abs. 1 AEUV, aber „rechtswidrige Handlungen“ im Sinne dieser Vorschrift darstellt, auf die daher effektive, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen anzuwenden sind. In Anbetracht dessen, dass die in der fraglichen nationalen Regelung vorgesehenen Geldbußen hoch sind und Verzugszinsen anfallen, hat der Gerichtshof die Auffassung vertreten, dass diese Geldbußen die Steuerpflichtigen veranlassen können, von einer verspäteten Zahlung oder Nichtabführung der Mehrwertsteuer abzusehen, und daher abschreckende Wirkung haben. Da sie die säumigen Steuerpflichtigen außerdem veranlassen, die geschuldete Steuer so rasch wie möglich zu entrichten, können sie grundsätzlich auch als wirksam angesehen werden. Dies wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Steuerpflichtige eine juristische Person ist und die Sanktionen gegen diese gerichtet ist und nicht gegen ihren Geschäftsführer. Der Schwellenwert von 250 000 Euro für die Strafbarkeit der Nichtabführung der Mehrwertsteuer ist daher als mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar anzusehen.

---

<sup>98</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

Zum Äquivalenzgrundsatz hat der Gerichtshof ausgeführt, dass für die Nichtabführung sowohl von Mehrwertsteuer als auch von an der Quelle einbehaltener Einkommensteuer zwar gleichermaßen kennzeichnend ist, dass die Verpflichtung, die erklärte Steuer innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen abzuführen, nicht eingehalten wurde, und der italienische Gesetzgeber dadurch, dass er diese Verhaltensweisen unter Strafe gestellt hat, jeweils denselben Zweck verfolgt hat, nämlich sicherzustellen, dass die Steuer fristgerecht in die Staatskasse fließt und damit die Integrität der Steuereinnahmen gewahrt wird. Allerdings unterscheiden sich die diese Abgaben betreffenden Straftaten sowohl in Bezug auf ihre Tatbestandsmerkmale als auch hinsichtlich der Schwierigkeit der Aufdeckung, so dass diese Verstöße nicht nach Art und Schwere gleichartig sind. Der Äquivalenzgrundsatz steht daher einem Unterschied wie dem zwischen den fraglichen Schwellenwerten nicht entgegen. Der Gerichtshof hat folglich entschieden, dass die Richtlinie 2006/112 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 325 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen ist, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der die Nichtabführung der gemäß der Jahressteuererklärung für ein bestimmtes Steuerjahr geschuldeten Mehrwertsteuer innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen nur dann eine mit einer Freiheitsstrafe bewehrte Straftat darstellt, wenn die Höhe der nicht entrichteten Mehrwertsteuer einen Schwellenwert von 250 000 Euro für die Strafbarkeit übersteigt, während für die Strafbarkeit der Nichtabführung von an der Quelle einbehaltener Einkommensteuer ein Schwellenwert von 150 000 Euro vorgesehen ist.

## XIV. Angleichung von Rechtsvorschriften

### 1. Urheberrecht

Im Urteil **Renckhoff** (C-161/17, [EU:C:2018:634](#)) vom 7. August 2018 hatte der Gerichtshof den Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29<sup>99</sup> zu prüfen. Im Ausgangsrechtsstreit standen sich das Land Nordrhein-Westfalen (Deutschland) und ein Fotograf gegenüber, weil eine Schülerin einer im Zuständigkeitsbereich dieses Landes gelegenen Schule eine von diesem Fotografen angefertigte und auf einer Website öffentlich zugängliche Fotografie ohne Zustimmung genutzt hatte, um ein Schülerreferat zu illustrieren, das von der Schule auf einer anderen Website veröffentlicht wurde.

Der Gerichtshof hat erläutert, dass es als „Zugänglichmachung“ und folglich als „Handlung der Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 einzustufen ist, wenn auf eine Website eine zuvor auf einer anderen Website veröffentlichte Fotografie eingestellt wird, nachdem sie zuvor auf einen privaten Server kopiert worden war. Denn durch ein solches Einstellen wird den Besuchern der Website, auf der die Einstellung erfolgt ist, der Zugang zu der betreffenden Fotografie auf dieser Website ermöglicht.

Nach Auffassung des Gerichtshofs ist die Einstellung eines urheberrechtlich geschützten Werks auf eine andere Website als die, auf der die ursprüngliche Wiedergabe mit der Zustimmung des Urheberrechtsinhabers erfolgt ist, als Zugänglichmachung eines solchen Werks für ein neues Publikum einzustufen. Das Publikum, an das der Urheberrechtsinhaber gedacht hatte, als er der Wiedergabe seines Werks auf der Website zugestimmt hatte, auf der es ursprünglich veröffentlicht wurde, besteht nämlich nur aus den Nutzern dieser Website und nicht aus den Nutzern der Website, auf der das Werk später ohne seine Zustimmung eingestellt worden ist, oder sonstigen Internetnutzern.

<sup>99</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10).

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass eine solche Einstellung von der Zugänglichmachung geschützter Werke über einen anklickbaren Link, der auf eine andere Website verweist, auf der die ursprüngliche Wiedergabe erfolgt war, zu unterscheiden ist<sup>100</sup>. Im Gegensatz zu Hyperlinks, die zum guten Funktionieren des Internets beitragen, trägt die Einstellung eines Werks auf eine Website ohne Zustimmung des Urheberrechtsinhabers, nachdem es zuvor auf einer anderen Website mit dessen Zustimmung wiedergegeben worden war, nicht im gleichen Maße zu diesem Ziel bei.

Unter diesen Umständen hat der Gerichtshof entschieden, dass der Begriff „*öffentliche Wiedergabe*“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29 die Einstellung einer Fotografie auf eine Website erfasst, wenn die Fotografie zuvor ohne beschränkende Maßnahme, die ihr Herunterladen verhindert, und mit Zustimmung des Urheberrechtsinhabers auf einer anderen Website veröffentlicht wurde.

Mit Urteil vom 13. November 2018, **Levola Hengelo** (C-310/17, [EU:C:2018:899](#)), hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) zur Frage geäußert, ob der *Geschmack eines Lebensmittels nach der Richtlinie 2001/29 urheberrechtlich geschützt werden kann*. Im Ausgangsverfahren stritten zwei niederländische Lebensmittelunternehmen über die angebliche Verletzung des Urheberrechts eines der Unternehmen am Geschmack eines Streichkäses mit Crème fraîche und Kräutern namens „Heksenkaas“ oder „Heks’nkaas“ durch das andere Unternehmen.

Nach Auffassung des Gerichtshofs kann der Geschmack eines Lebensmittels nur dann gemäß der Richtlinie 2001/29 urheberrechtlich geschützt sein, wenn er als „Werk“ im Sinne der Richtlinie einzustufen ist. Dafür müssen zwei kumulative Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen muss es sich bei dem betreffenden Objekt um ein Original in dem Sinne handeln, dass es eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers darstellt. Zum anderen ist die Einstufung als „Werk“ im Sinne der Richtlinie 2001/29 Elementen vorbehalten, die eine solche geistige Schöpfung zum Ausdruck bringen. Außerdem impliziert der Begriff „Werk“, auf den die Richtlinie 2001/29 abzielt, notwendigerweise eine Ausdrucksform des urheberrechtlichen Schutzobjekts, die es mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbar werden lässt, auch wenn diese Ausdrucksform nicht notwendigerweise dauerhaft sein sollte.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass es im Fall des Geschmacks eines Lebensmittels an eben dieser Möglichkeit einer präzisen und objektiven Identifizierung fehlt. Die Identifizierung des Geschmacks eines Lebensmittels beruht nämlich im Wesentlichen auf Geschmacksempfindungen und -erfahrungen, die subjektiv und veränderlich sind, da sie u. a. von Faktoren, die mit dem Erzeugnis kostenden Person verbunden sind, wie beispielsweise deren Alter, Ernährungsvorlieben und Konsumgewohnheiten, sowie von der Umwelt oder dem Kontext, in dem dieses Erzeugnis gekostet wird, abhängen. Zudem ist beim gegenwärtigen Stand der Wissenschaft eine genaue und objektive Identifizierung des Geschmacks eines Lebensmittels, die es erlaubt, ihn vom Geschmack anderer gleichartiger Erzeugnisse zu unterscheiden, mit technischen Mitteln nicht möglich.

Der Gerichtshof hat deshalb entschieden, dass die Richtlinie 2001/29 dem entgegensteht, dass der Geschmack eines Lebensmittels gemäß dieser Richtlinie urheberrechtlich geschützt ist und dass nationale Rechtsvorschriften dahin ausgelegt werden, dass sie einem solchen Geschmack urheberrechtlichen Schutz gewähren.

---

100| Vgl. insoweit Urteil des Gerichtshofs vom 13. Februar 2014, **Svensson u. a.** (C-466/12, [EU:C:2014:76](#)).

## 2. Gewerbliches Eigentum

Auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums ist auf vier Urteile hinzuweisen. Das erste betrifft die für die Ansprüche eines Grundpatents geltenden Auslegungskriterien und die drei folgenden Urteile das Markenrecht der Union.

Im Urteil **Teva UK u. a.** (C-121/17, [EU:C:2018:585](#)) vom 25. Juli 2018 hatte sich der Gerichtshof zu der Frage zu äußern, *anhand welcher Kriterien die Ansprüche eines Grundpatents auszulegen sind, um bestimmen zu können, ob ein Erzeugnis, das Gegenstand eines ergänzenden Schutzzertifikats (im Folgenden: ESZ) ist, im Sinne von Art. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 469/2009<sup>101</sup> durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt ist*. Im Ausgangsrechtsstreit standen sich ein pharmazeutisches Unternehmen, das ein antiretrovirales Arzneimittel vertreibt, und Unternehmen gegenüber, die Generika dieses Arzneimittels im Vereinigten Königreich auf den Markt bringen wollten. Letztere fochten die Gültigkeit des für das Arzneimittel erteilten ESZ an, da nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs<sup>102</sup> die in Art. 3 Buchst. a dieser Verordnung aufgestellte Voraussetzung nur erfüllt sei, wenn die Wirkstoffe des Erzeugnisses in den Ansprüchen des Grundpatents genannt seien.

Der Gerichtshof hat zunächst daran erinnert, dass die Verordnung Nr. 469/2009 grundsätzlich dem nicht entgegensteht, dass ein Wirkstoff, der einer in den Ansprüchen eines Grundpatents enthaltenen funktionellen Definition entspricht, als durch dieses Patent geschützt angesehen werden kann; dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Ansprüche, die nach Art. 69 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente<sup>103</sup> und dem Protokoll über dessen Auslegung, das Bestandteil des Übereinkommens ist, u. a. im Licht der Beschreibung der Erfindung auszulegen sind, den Schluss zulassen, dass sie sich stillschweigend, aber notwendigerweise auf den in Rede stehenden Wirkstoff beziehen, und zwar in spezifischer Art und Weise. Somit kann ein Erzeugnis nur dann als im Sinne von Art. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 469/2009 durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt angesehen werden, wenn das Erzeugnis, das Gegenstand des ESZ ist, entweder ausdrücklich genannt wird oder sich die Patentansprüche notwendigerweise und in spezifischer Weise auf dieses Erzeugnis beziehen.

Sodann hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass das ESZ den durch das Patent gewährten Schutzbereich nicht über die von ihm geschützte Erfindung hinaus ausweiten soll und dass es dem Ziel der Verordnung Nr. 469/2009 widerspräche, ein ESZ für ein Erzeugnis zu erteilen, das nicht von der durch das Grundpatent geschützten Erfindung erfasst ist, da ein solches ESZ nicht die mit diesem Patent beanspruchten Forschungsergebnisse beträfe. Somit müssen die Ansprüche des Grundpatents bei der Anwendung von Art. 3 Buchst. a der Verordnung anhand der Grenzen dieser aus der Beschreibung und den Zeichnungen des Patents hervorgehenden Erfindung verstanden werden. Insoweit hat der Gerichtshof erläutert, dass das Erzeugnis zum Zwecke der Beurteilung, ob es von der durch ein Grundpatent geschützten Erfindung erfasst ist, vom Fachmann anhand aller durch das Grundpatent offengelegten Angaben und des Standes der Technik bei der Einreichung oder am Prioritätstag dieses Patents in spezifischer Weise identifiziert werden können muss.

<sup>101</sup>| Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (ABl. 2009, L 152, S. 1).

<sup>102</sup>| Urteil des Gerichtshofs vom 24. November 2011, **Medeva** (C-322/10, [EU:C:2011:773](#)).

<sup>103</sup>| Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente, am 5. Oktober 1973 in München unterzeichnet.

In der Rechtssache, die dem Urteil vom 12. Juni 2018, **Louboutin und Christian Louboutin** (C-163/16, EU:C:2018:423), zugrunde liegt, hatte der Gerichtshof (Große Kammer) zu prüfen, ob ein Zeichen, das aus einer bestimmten, an einer spezifischen Stelle einer Ware aufgebrachten Farbe besteht, aus einer Form im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. e Ziff. iii der Richtlinie 2008/95<sup>104</sup> besteht.

Beim Ausgangsverfahren handelte es sich um ein Markenverletzungsverfahren zwischen Herrn Christian Louboutin und der Christian Louboutin SAS einerseits und einem niederländischen Unternehmen andererseits, das Schuhe vertrieb, die nach Auffassung der Kläger die Marke von Herrn Louboutin verletzten. Diese Marke besteht aus der Farbe Rot (Pantone 18-1663TP), die auf der Sohle eines hochhackigen Schuhs aufgebracht ist.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass unter dem Begriff „Form“ im Kontext des Markenrechts allgemein die Gesamtheit der Linien oder Konturen verstanden wird, die die betreffende Ware räumlich begrenzen. Weder aus der Richtlinie 2008/95 noch aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs oder dem üblichen Wortsinn ergibt sich, dass eine Farbe als solche ohne räumliche Begrenzung eine Form darstellen kann.

Der Gerichtshof hat sodann darauf hingewiesen, dass die Form der Ware oder eines Teils der Ware bei der räumlichen Begrenzung der Farbe zwar eine Rolle spielt, dass jedoch nicht angenommen werden kann, dass ein Zeichen aus dieser Form besteht, wenn die Eintragung der Marke nicht diese Form, sondern nur die Aufbringung einer Farbe an einer bestimmten Stelle dieser Ware schützen soll. Jedenfalls kann ein Zeichen wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende nicht als „ausschließlich“ aus der Form bestehend angesehen werden, wenn sein Hauptgegenstand wie in diesem Fall eine Farbe ist, die nach einem international anerkannten Kennzeichnungscode festgelegt worden ist. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass Art. 3 Abs. 1 Buchst. e Ziff. iii der Richtlinie 2008/95 dahin auszulegen ist, dass ein Zeichen, das aus einer auf der Sohle eines hochhackigen Schuhs aufgebrachten Farbe besteht, nicht ausschließlich aus der „Form“ im Sinne dieser Bestimmung besteht.

Im Urteil **Mitsubishi Shoji Kaisha und Mitsubishi Caterpillar Forklift Europe** (C-129/17, EU:C:2018:594) vom 25. Juli 2018 hat sich der Gerichtshof zu den Grenzen der Rechte geäußert, die die Verordnung Nr. 207/2009<sup>105</sup> und die Richtlinie 2008/95 über Unterscheidungszeichen dem Markeninhaber verleihen. Im Ausgangsverfahren stritten zwei Unternehmen, die zum Mitsubishi-Konzern gehörten, und in Belgien ansässige Drittunternehmen über deren Inverkehrbringen von außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erworbenen Mitsubishi-Gabelstaplern, auf denen sie die mit den Marken von Mitsubishi identischen Zeichen entfernt und ihre eigenen Zeichen angebracht hatten.

Der Gerichtshof hat erstens festgestellt, dass die Entfernung von mit der Marke identischen Zeichen verhindert, dass die Waren, für die diese Marke eingetragen ist, dann, wenn sie erstmals im EWR in den Verkehr gebracht werden, mit dieser Marke versehen sind, und damit dem Markeninhaber das ihm zustehende grundlegende Recht nimmt, das erstmalige Inverkehrbringen der mit der Marke versehenen Waren im EWR zu kontrollieren. Zweitens beeinträchtigen die – im Hinblick auf das erstmalige Inverkehrbringen der Waren im EWR erfolgende – Entfernung der mit der Marke identischen Zeichen und die Anbringung neuer Zeichen auf den Waren die Funktionen der Marke. Drittens verstößt es gegen das Ziel, einen unverfälschten Wettbewerb zu gewährleisten, wenn Dritte ohne Zustimmung des Markeninhabers die mit der Marke identischen Zeichen entfernen und neue Zeichen auf den Waren anbringen, um diese unter Umgehung des Rechts des Inhabers, die Einfuhr der

104| Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 2008, L 299, S. 25).

105| Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

mit seiner Marke versehenen Waren zu verbieten, in den EWR einzuführen bzw. dort in den Verkehr zu bringen, und dadurch das Recht des Markeninhabers, das erste Inverkehrbringen der mit der Marke versehenen Waren in den EWR zu kontrollieren, und die Funktionen der Marke beeinträchtigt werden.

Schließlich hat der Gerichtshof in diesem Zusammenhang den Begriff „Benutzung im geschäftlichen Verkehr“ im Sinne von Art. 5 der Richtlinie 2008/95 und Art. 9 der Verordnung Nr. 207/2009 erläutert und insoweit darauf hingewiesen, dass der Vorgang, der darin besteht, dass der Dritte die mit der Marke identischen Zeichen entfernt, um seine eigenen Zeichen anzubringen, eine aktive Handlung dieses Dritten darstellt, die – da sie im Hinblick auf die Einfuhr und das Inverkehrbringen der Waren in den bzw. im EWR und somit im Zusammenhang mit einer geschäftlichen Tätigkeit erfolgt, die auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtet ist – als Benutzung der Marke im geschäftlichen Verkehr angesehen werden kann.

Aus all diesen Gründen hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 5 der Richtlinie 2008/95 und Art. 9 der Verordnung Nr. 207/2009 dahin auszulegen sind, dass sich der Inhaber einer Marke dem widersetzen kann, dass ein Dritter ohne seine Zustimmung auf in das Zolllagerverfahren überführten Waren im Hinblick auf ihre Einfuhr in den oder ihr Inverkehrbringen im EWR, wo sie noch nie vertrieben wurden, alle mit dieser Marke identischen Zeichen entfernt und andere Zeichen anträgt.

Im Urteil **Bundesverband Souvenir – Geschenke – Ehrenpreise/EUIPO** (C-488/16 P, [EU:C:2018:673](#)) vom 6. September 2018 hat der Gerichtshof das angefochtene Urteil des Gerichts<sup>106</sup> bestätigt und entschieden, dass die Wortmarke „NEUSCHWANSTEIN“ (im Folgenden: angegriffene Marke) nicht beschreibend im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 ist.

Erstens hat der Gerichtshof zu den im Rahmen des Betriebs eines Schlosses als Souvenirartikel verkauften Waren festgestellt, dass das Gericht zutreffend entschieden hat, dass es sich bei den von der angegriffenen Marke erfassten Waren um Waren des laufenden Verbrauchs handelt und bei den betreffenden Dienstleistungen um täglich erbrachte Leistungen, die die Verwaltung und den Betrieb des Schlosses erlauben. Er hat ferner ausgeführt, dass es für die Beurteilung des beschreibenden Charakters der Bezeichnung „Neuschwanstein“ unerheblich ist, dass diese Waren als Souvenirartikel verkauft werden. Dass einer Ware die Funktion als Souvenir zugeschrieben wird, ist kein objektives, dem Wesen der Ware innewohnendes Merkmal, da diese Funktion vom freien Willen des Käufers abhängt und allein an seinen Intentionen ausgerichtet ist. Daher zeigt die Erinnerung, auf die die Bezeichnung „Neuschwanstein“ Bezug nimmt, in den Augen der maßgeblichen Verkehrskreise weder eine Beschaffenheit noch ein wesentliches Merkmal der von der angegriffenen Marke erfassten Waren und Dienstleistungen an.

Zweitens hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass der bloße Umstand, dass die Waren und Dienstleistungen an einem bestimmten Ort angeboten werden, keine für ihre geografische Herkunft beschreibende Angabe darstellen kann, da der Ort ihres Verkaufs als solcher nicht geeignet ist, eigene Merkmale, Beschaffenheiten oder Besonderheiten zu bezeichnen, die – wie ein Handwerk, eine Tradition oder ein Klima, die einen bestimmten Ort kennzeichnen – mit ihrer geografischen Herkunft verbunden sind. Das Schloss Neuschwanstein ist nicht wegen der dort verkauften Souvenirartikel oder angebotenen Dienstleistungen bekannt, sondern wegen seiner architektonischen Einzigartigkeit. Im Übrigen wird die angegriffene Marke nicht für den Vertrieb spezieller Souvenirartikel und das Angebot besonderer Dienstleistungen genutzt, für die sie traditionell bekannt wäre. Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass das Gericht rechtsfehlerfrei entschieden hat, dass das Schloss Neuschwanstein als solches kein Ort der Herstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen ist, so dass die angegriffene Marke keinen Hinweis auf die geografische Herkunft der von ihr erfassten Waren und Dienstleistungen bieten kann.

<sup>106</sup> Urteil des Gerichts vom 5. Juli 2016, **Bundesverband Souvenir – Geschenke – Ehrenpreise/EUIPO – Freistaat Bayern (NEUSCHWANSTEIN)** (T-167/15, nicht veröffentlicht, [EU:T:2016:391](#)).

### 3. Schutz personenbezogener Daten

Auf dem Gebiet des Datenschutzes sind drei Urteile zu nennen. Im ersten hatte der Gerichtshof den Begriff „für die Verarbeitung [personenbezogener Daten] Verantwortlicher“ auszulegen. Das zweite betrifft die Frage, ob eine Religionsgemeinschaft für die Verarbeitung solcher Daten verantwortlich ist. Das dritte bezieht sich auf den Zugang zu personenbezogenen Daten im Rahmen eines Strafverfahrens.

Am 5. Juni 2018 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil **Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein** (C-210/16, [EU:C:2018:388](#)) zur Auslegung des Begriffs „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46<sup>107</sup> sowie zum Umfang der Einwirkungsbefugnisse der Kontrollstellen bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten, an der mehrere Akteure beteiligt sind, geäußert. Im Ausgangsrechtsstreit hatte eine deutsche Datenschutzbehörde in ihrer Eigenschaft als Kontrollstelle im Sinne von Art. 28 der Richtlinie 95/46 einem deutschen Bildungsunternehmen, das Bildungsdienstleistungen über eine auf dem sozialen Netzwerk Facebook unterhaltene Fanpage anbietet, aufgegeben, diese Seite zu deaktivieren. Denn ihrer Ansicht nach hatten weder das Unternehmen noch Facebook die Besucher der Fanpage darüber informiert, dass Facebook über Cookies sie betreffende personenbezogene Daten erhebt und dass das Unternehmen und Facebook diese anschließend verarbeiten.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass der Betreiber einer auf Facebook unterhaltenen Fanpage wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Unternehmen durch die von ihm vorgenommene Parametrierung (u. a. entsprechend seinem Zielpublikum sowie den Zielen der Steuerung oder Förderung seiner Tätigkeiten) an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Fanpage beteiligt ist. Daher ist dieser Betreiber gemeinsam mit Facebook Ireland (die Tochtergesellschaft des amerikanischen Unternehmens Facebook) als in der Union für diese Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 einzustufen.

Sodann hat der Gerichtshof in Auslegung der Art. 4 und 28 der Richtlinie 95/46 entschieden, dass dann, wenn ein außerhalb der Union ansässiges Unternehmen (wie Facebook) mehrere Niederlassungen in verschiedenen Mitgliedstaaten unterhält, die Kontrollstelle eines Mitgliedstaats zur Ausübung der ihr durch Art. 28 Abs. 3 dieser Richtlinie übertragenen Befugnisse gegenüber einer im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats gelegenen Niederlassung dieses Unternehmens (hier Facebook Germany) auch dann befugt ist, wenn nach der konzerninternen Aufgabenverteilung zum einen diese Niederlassung allein für den Verkauf von Werbeflächen und sonstige Marketingtätigkeiten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats zuständig ist und zum anderen die ausschließliche Verantwortung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für das gesamte Gebiet der Union einer in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen Niederlassung (hier Facebook Ireland) obliegt.

Der Gerichtshof hat ferner präzisiert, dass die Kontrollstelle eines Mitgliedstaats, wenn sie beabsichtigt, gegenüber einer im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ansässigen Stelle wegen Verstößen gegen die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, die von einem Dritten begangen wurden, der für die Verarbeitung dieser Daten verantwortlich ist und seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat (hier Facebook Ireland), die Einwirkungsbefugnisse nach Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie 95/46 auszuüben, dafür zuständig ist, die Rechtmäßigkeit einer solchen Datenverarbeitung unabhängig von der Kontrollstelle des letztgenannten Mitgliedstaats (Irland) zu beurteilen und ihre Einwirkungsbefugnisse gegenüber der in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Stelle auszuüben, ohne zuvor die Kontrollstelle des anderen Mitgliedstaats um ein Eingreifen zu ersuchen.

<sup>107</sup> | Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. 1995, L 281, S. 31).

Im Urteil **Jehovan todistajat** (C-25/17, EU:C:2018:551) vom 10. Juli 2018 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) mit der Frage beschäftigt, ob eine Religionsgemeinschaft für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich ist, die im Rahmen einer von ihr organisierten, koordinierten und geförderten von Tür zu Tür durchgeführten Verkündigungstätigkeit erhoben werden. Im Ausgangsrechtsstreit hatte die finnische Datenschutzbehörde eine Entscheidung erlassen, mit der sie der Gemeinschaft der Zeugen Jehovas verbot, im Rahmen der von Tür zu Tür durchgeführten Verkündigungstätigkeit personenbezogene Daten zu erheben oder zu verarbeiten, ohne dass die nach finnischem Recht geltenden Voraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden. Die Mitglieder dieser Gemeinschaft machen sich im Rahmen dieser Verkündigungstätigkeit Notizen über Besuche bei Personen, die weder ihnen noch der Gemeinschaft bekannt sind. Diese Daten werden als Gedächtnissstütze erhoben, um für den Fall eines erneuten Besuchs wiederauffindbar zu sein, ohne dass die betroffenen Personen hierin eingewilligt hätten oder darüber informiert worden wären. Die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas hat insoweit Anleitungen zur Anfertigung solcher Notizen gegeben, die in mindestens einem ihrer der Verkündigungstätigkeit gewidmeten Mitteilungsblätter abgedruckt sind.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass die Erhebung personenbezogener Daten, die durch Mitglieder einer Religionsgemeinschaft im Rahmen einer Verkündigungstätigkeit von Tür zu Tür erfolgt, und die anschließenden Verarbeitungen dieser Daten nicht unter die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 95/46 fallen, da es sich dabei weder um Verarbeitungen personenbezogener Daten, die für die Ausübung von in Art. 3 Abs. 2 erster Gedankenstrich dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten erfolgen, noch um Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von einer natürlichen Person zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen werden, im Sinne von Art. 3 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie handelt.

Sodann hat der Gerichtshof nach einem Hinweis darauf, dass die Richtlinie 95/46 für manuelle Verarbeitungen personenbezogener Daten nur dann gilt, wenn die verarbeiteten Daten in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, festgestellt, dass der in Art. 2 Buchst. c der Richtlinie genannte Begriff „Datei“ eine Sammlung personenbezogener Daten, die im Rahmen einer Verkündigungstätigkeit von Tür zu Tür erhoben wurden und zu denen Namen und Adressen sowie weitere Informationen über die aufgesuchten Personen gehören, umfasst, sofern diese Daten in der Praxis zur späteren Verwendung leicht wiederauffindbar sind. Es ist hingegen nicht erforderlich, dass diese Sammlung aus spezifischen Kartotheken oder Verzeichnissen oder anderen der Recherche dienenden Ordnungssystemen besteht.

Schließlich hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die für jedermann geltende Pflicht, die Vorschriften des Unionsrechts über den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten, nicht als Eingriff in die organisatorische Autonomie der Religionsgemeinschaften angesehen werden kann. Er hat daher entschieden, dass Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 im Licht von Art. 10 Abs. 1 der Charta dahin auszulegen ist, dass eine Religionsgemeinschaft gemeinsam mit ihren als Verkünder tätigen Mitgliedern als Verantwortliche für die Verarbeitungen personenbezogener Daten angesehen werden kann, die durch diese Mitglieder im Rahmen einer Verkündigungstätigkeit von Tür zu Tür erfolgen, die von dieser Gemeinschaft organisiert und koordiniert wird und zu der sie ermuntert, ohne dass es hierfür erforderlich wäre, dass die Gemeinschaft Zugriff auf diese Daten hat oder ihren Mitgliedern nachweislich schriftliche Anleitungen oder Anweisungen zu diesen Datenverarbeitungen gegeben hat.

Im Urteil **Ministerio Fiscal** (C-207/16, [EU:C:2018:788](#)) vom 2. Oktober 2018 hat der Gerichtshof (Große Kammer) anhand der Richtlinie 2002/58<sup>108</sup> geprüft, ob im Zusammenhang mit Straftaten die Möglichkeit besteht, den Zugang zu von den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste gespeicherten personenbezogenen Daten zu rechtfertigen. Im Ausgangsrechtsstreit ging es um die Weigerung eines spanischen Ermittlungsrichters, einem im Rahmen von Ermittlungen wegen des Raubs einer Brieftasche und eines Mobiltelefons von der Kriminalpolizei gestellten Antrag stattzugeben, ihr Zugang zu Identifikationsdaten der Nutzer der Telefonnummern zu gewähren, die in einem Zeitraum von zwölf Tagen ab dem Tatzeitpunkt mit dem entwendeten Mobiltelefon aktiviert wurden. Der Richter hatte diesen Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass der den strafrechtlichen Ermittlungen zugrunde liegende Sachverhalt keine „schwere“ – d. h. eine nach spanischem Recht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedrohte – Straftat darstelle und der Zugang zu diesen Identifikationsdaten nur bei dieser Art von Straftaten möglich sei.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass der Zugang von Behörden zu von den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste gespeicherten Daten im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens in den Geltungsbereich der Richtlinie 2002/58 fällt. Darüber hinaus stellt der Zugang zu den Daten, anhand deren die Inhaber der SIM-Karten, die mit einem gestohlenen Mobiltelefon aktiviert wurden, identifiziert werden sollen, wie Name, Vorname und gegebenenfalls Adresse dieser Karteninhaber, einen Eingriff in deren in der Charta verankerte Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Datenschutz dar, auch wenn keine Umstände vorliegen, aufgrund deren dieser Eingriff als „schwer“ eingestuft werden kann, und ohne dass es darauf ankommt, ob die betroffenen Informationen über das Privatleben als sensibel anzusehen sind oder die Betroffenen durch diesen Eingriff irgendwelche Nachteile erlitten haben. Der Gerichtshof hat jedoch festgestellt, dass dieser Eingriff nicht so schwer ist, dass dieser Zugang im Bereich der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten auf die Bekämpfung der schweren Kriminalität beschränkt werden müsste. Denn die Richtlinie 2002/58 zählt zwar die Zwecke, die eine nationale Regelung, die den Zugang von Behörden zu diesen Daten betrifft und damit vom Grundsatz der Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation abweicht, rechtfertigen können, abschließend auf, so dass dieser Zugang tatsächlich strikt einem dieser Zwecke dienen muss. Der Zweck der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten ist nach dem Wortlaut der Richtlinie jedoch nicht auf die Bekämpfung schwerer Straftaten beschränkt, sondern betrifft „Straftaten“ im Allgemeinen.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof erläutert, dass er im Urteil *Tele2 Sverige und Watson u. a.*<sup>109</sup> zwar entschieden hatte, dass allein die Bekämpfung der schweren Kriminalität einen Zugang der Behörden zu von den Betreibern von Kommunikationsdiensten gespeicherten personenbezogenen Daten rechtfertigen kann, aus deren Gesamtheit genaue Schlüsse auf das Privatleben der Personen gezogen werden können, deren Daten betroffen sind. Diese Auslegung war jedoch damit begründet worden, dass der mit einer solchen Zugangsregelung verfolgte Zweck im Verhältnis zur Schwere des damit einhergehenden Eingriffs in die betroffenen Grundrechte stehen muss. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann nämlich ein schwerer Eingriff im Zusammenhang mit der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten nur durch den Zweck der Bekämpfung einer ebenfalls als „schwer“ einzustufenden Kriminalität gerechtfertigt werden. Ist dagegen der mit dem Zugang verbundene Eingriff nicht schwer, kann dieser Zugang durch den Zweck der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von „Straftaten“ im Allgemeinen gerechtfertigt werden.

108| Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. 2002, L 201, S. 37) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. 2009, L 337, S. 11) geänderten Fassung.

109| Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2016, *Tele2 Sverige und Watson u. a.* (C-203/15 und C-698/15, [EU:C:2016:970](#)).

In diesem Fall hat der Gerichtshof die Auffassung vertreten, dass der Zugang nur zu den Daten, auf die sich der im Ausgangsverfahren fragliche Antrag bezieht, nicht als „schwerer“ Eingriff in die Grundrechte der Personen, deren Daten betroffen sind, eingestuft werden kann, da sich aus diesen Daten keine genauen Schlüsse auf ihr Privatleben ziehen lassen. Der Gerichtshof schließt daraus, dass der Eingriff, den ein Zugang zu solchen Daten mit sich bringen würde, durch den Zweck der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von „Straftaten“ im Allgemeinen gerechtfertigt sein kann, ohne dass es erforderlich wäre, dass diese Straftaten als „schwer“ einzustufen sind.

## 4. Öffentliche Aufträge

Mit dem Urteil **Kommission/Österreich (Staatsdruckerei)** (C-187/16, [EU:C:2018:194](#)) vom 20. März 2018 hat der Gerichtshof (Große Kammer) der von der Kommission gegen die Republik Österreich erhobenen Vertragsverletzungsklage stattgegeben, mit der beantragt worden war, *festzustellen, das dieser Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 49 und 56 AEUV, aus den Art. 4 und 8 der Richtlinie 92/50<sup>110</sup> und aus den Art. 14 und 20 der Richtlinie 2004/18<sup>111</sup> verstoßen hat, indem er zum einen Dienstleistungsaufträge über die Herstellung von amtlichen Dokumenten unmittelbar an eine Druckerei vergeben hat und zum anderen nationale Vorschriften beibehalten hat, nach denen die öffentlichen Auftraggeber diese Dienstleistungsaufträge unmittelbar an diese Druckerei vergeben müssen.*

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/50 und Art. 14 der Richtlinie 2004/18 den Mitgliedstaaten bei der Entscheidung über die Maßnahmen, die sie als für den Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich erachten, zwar einen Ermessensspielraum lassen, dass sie jedoch nicht als Ermächtigung der Mitgliedstaaten ausgelegt werden können, durch bloße Berufung auf diese Interessen von den Bestimmungen des AEU-Vertrags abzuweichen. Ein Mitgliedstaat, der sich auf diese Ausnahmen beruft, muss nämlich nachweisen, dass ihre Inanspruchnahme zur Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich ist, d. h., er muss nachweisen, dass eine Ausschreibung, wie sie nach den Richtlinien 92/50 und 2004/18 vorgesehen ist, dem Erfordernis des Schutzes solcher Interessen nicht hätte gerecht werden können.

Da die Republik Österreich nicht nachgewiesen hatte, dass das Ziel, das Bekanntwerden sensibler Informationen über die Herstellung der fraglichen amtlichen Dokumente zu verhindern, nicht im Rahmen einer Ausschreibung hätte erreicht werden können, hat der Gerichtshof festgestellt, dass sich die Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien vorgesehenen Auftragsvergabeverfahren, gemessen an diesem Ziel, als unverhältnismäßig erweist.

Im Urteil **Vossloh Laeis** (C-124/17, [EU:C:2018:855](#)) vom 24. Oktober 2018 hat der Gerichtshof zur *Obliegenheit des Wirtschaftsteilnehmers, zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit mit dem öffentlichen Auftraggeber zusammenzuarbeiten*, Stellung genommen. Im Ausgangsrechtsstreit ging es darum, dass der öffentliche Auftraggeber ein Qualifizierungssystem im Sinne von Art. 77 der Richtlinie 2014/25<sup>112</sup> zur Auswahl von Unternehmen eingerichtet hatte, die Gleisoberbaumaterialien liefern sollten. Das Unternehmen Vossloh Laeis war von diesem System

---

<sup>110</sup>| Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. 1992, L 209, S. 1).

<sup>111</sup>| Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. 2004, L 134, S. 114).

<sup>112</sup>| Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. 2014, L 94, S. 243).

ausgeschlossen worden, weil das Bundeskartellamt wegen mehrjähriger Beteiligung an einem Kartell eine Geldbuße gegen das Unternehmen verhängt hatte. Der öffentliche Auftraggeber, der zu den Kartellgeschädigten gehörte und an der Zuverlässigkeit des Unternehmens zweifelte, hatte von diesem verlangt, ihm den Bußgeldbescheid des Bundeskartellamts zu übermitteln. Da die Erläuterungen des Unternehmens seines Erachtens nicht gezeigt hatten, dass dieses hinreichende Selbstreinigungsmaßnahmen im Sinne des nationalen Rechts ergriffen habe, hatte er es endgültig vom Qualifizierungsverfahren ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wollte das vorlegende Gericht vom Gerichtshof wissen, ob das nationale Recht mit dem Vergaberecht der Union vereinbar ist.

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass aus dem 102. Erwägungsgrund der Richtlinie 2014/24<sup>113</sup> hervorgeht, dass ein Wirtschaftsteilnehmer, wenn er Compliance-Maßnahmen, die ausreichende Garantien bieten, getroffen hat, um die Folgen eines strafrechtlichen Verstoßes oder eines Fehlverhaltens zu beheben und weiteres Fehlverhalten wirksam zu verhindern, nicht länger allein aus diesen Gründen ausgeschlossen werden sollte. Ferner heißt es in diesem Erwägungsgrund, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, die genauen verfahrenstechnischen und inhaltlichen Bedingungen zu bestimmen, die in diesem Fall gelten, und dass es ihnen insbesondere freistehen sollte, zu entscheiden, es den jeweiligen öffentlichen Auftraggebern zu überlassen, die einschlägigen Bewertungen vorzunehmen, oder sie anderen Behörden auf zentraler oder dezentraler Ebene zu übertragen. Überlassen die Mitgliedstaaten es dem öffentlichen Auftraggeber, die einschlägigen Bewertungen vorzunehmen, kommt es diesem zu, nicht nur zu beurteilen, ob ein Grund für einen Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers vorliegt, sondern auch, ob dieser Wirtschaftsteilnehmer gegebenenfalls seine Zuverlässigkeit tatsächlich wiederhergestellt hat.

Der Gerichtshof hat sodann ausgeführt, dass sich der öffentliche Auftraggeber in einer Situation, in der es ein eigenes Verfahren nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zur Verfolgung bestimmter Verstöße gibt und in der spezielle Einrichtungen mit den Ermittlungen in dieser Hinsicht betraut sind, im Rahmen der Würdigung der vorgelegten Nachweise grundsätzlich auf das Ergebnis eines solchen Verfahrens stützen muss. Mit der Aufklärung der Tatsachen und Umstände durch die Ermittlungsbehörden im Sinne des Art. 57 Abs. 6 der Richtlinie 2014/24 wird nicht der gleiche Zweck verfolgt wie mit der Prüfung der Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers, der in dieser Bestimmung vorgesehene Maßnahmen ergriffen hat und dem öffentlichen Auftraggeber den Nachweis dafür erbringen muss, dass diese Maßnahmen für seine Zulassung zum Vergabeverfahren ausreichend sind. Sofern und soweit die jeweiligen Funktionen des öffentlichen Auftraggebers und der Ermittlungsbehörden dies verlangen, muss somit der Wirtschaftsteilnehmer, der trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes seine Zuverlässigkeit nachweisen möchte, wirksam mit den Stellen zusammenarbeiten, denen diese jeweiligen Funktionen übertragen worden sind, ganz gleich, ob es sich um den öffentlichen Auftraggeber oder um die Ermittlungsbehörde handelt. Diese Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Auftraggeber muss jedoch auf die Maßnahmen beschränkt sein, die unbedingt erforderlich sind, damit das Ziel wirksam verfolgt werden kann, das der Prüfung der Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers zugrunde liegt.

Der Gerichtshof ist daher zu dem Schluss gelangt, dass Art. 80 der Richtlinie 2014/25 in Verbindung mit Art. 57 Abs. 6 der Richtlinie 2014/24 einer Bestimmung des nationalen Rechts nicht entgegensteht, nach der ein Wirtschaftsteilnehmer, der seine Zuverlässigkeit trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes nachweisen möchte, die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem begangenen Fehlverhalten in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit nicht nur mit der Ermittlungsbehörde, sondern

113 | Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

auch mit dem öffentlichen Auftraggeber im Rahmen der diesem eigenen Rolle umfassend klären muss, um Letzterem den Nachweis der Wiederherstellung seiner Zuverlässigkeit zu erbringen, sofern diese Zusammenarbeit auf die Maßnahmen beschränkt ist, die für die betreffende Prüfung unbedingt erforderlich sind.

## 5. Amtshilfe bei der Beitreibung von Abgabenforderungen

Im Urteil **Donnellan** (C-34/17, [EU:C:2018:282](#)) vom 26. April 2018 hat der Gerichtshof die Frage geprüft, *unter welchen Umständen die Behörde eines Mitgliedstaats im Rahmen der mit der Richtlinie 2010/24<sup>114</sup> eingeführten Amtshilferegelung die Vollstreckung eines Ersuchens um Beitreibung einer Forderung, die auf einer in einem anderen Mitgliedstaat verhängten Geldbuße beruht, ablehnen kann.*

Gegen Herrn Donnellan, einen Lastkraftwagenfahrer irischer Staatsangehörigkeit, war 2009 eine Geldbuße verhängt worden, nachdem griechische Zollbeamte 2002 in seinem Lkw Schmuggelwaren gefunden hatten. 2012 übermittelten die griechischen Behörden der ersuchten irischen Behörde ein Beitreibungsersuchen, dem der in der Richtlinie 2010/24 vorgesehene einheitliche Vollstreckungstitel beigelegt war. In diesem Ersuchen hatten die griechischen Behörden gemäß Art. 12 Abs. 1 dieser Richtlinie Angaben gemacht, die die Vollstreckung in Irland ermöglichen sollten. Trotz der im Beitreibungsersuchen enthaltenen Erklärung, dass im ersuchenden Mitgliedstaat Beitreibungsverfahren durchgeführt worden seien, erfuhr der Betroffene erst 2012, als die zuständige irische Steuerbehörde ihm das Zahlungsersuchen mit dem einheitlichen Vollstreckungstitel übermittelte, dass in Griechenland schon mehrere Jahre zuvor eine Geldbuße gegen ihn verhängt worden war. Da er nicht in der Lage gewesen war, rechtzeitig in Griechenland die Bußgeldentscheidung anzufechten, leitete er in Irland ein Verfahren ein, um die Aufhebung des Beitreibungsersuchens zu erwirken. Unter diesen Umständen wollte das vorlegende Gericht vom Gerichtshof wissen, ob die ersuchte mitgliedstaatliche Behörde die Vollstreckung eines Beitreibungsersuchens aus mit dem Grundrecht des Betroffenen auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 47 der Charta zusammenhängenden Gründen ablehnen kann.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 2010/24, obwohl sie zum Bereich des Binnenmarkts gehört, auch auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens der betreffenden nationalen Behörden beruht. Die Richtlinie verleiht den Instanzen des ersuchten Mitgliedstaats daher keineswegs eine Befugnis zur Überprüfung der Handlungen des ersuchenden Mitgliedstaats, sondern beschränkt ihre Prüfungsbefugnis in Art. 14 Abs. 2 ausdrücklich auf die Handlungen des ersuchten Mitgliedstaats. Die ersuchte Behörde kann jedoch ausnahmsweise beschließen, der ersuchenden Behörde keine Amtshilfe zu leisten, und zwar insbesondere dann, wenn sie die öffentliche Ordnung des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde beeinträchtigen könnte. In einem Fall wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, in dem eine Behörde eines Mitgliedstaats eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats um Beitreibung einer Forderung ersucht, die auf einer Geldbuße beruht, von der der Betroffene keine Kenntnis hatte, so dass er keine Möglichkeit hatte, die Gerichte des ersuchenden Mitgliedstaats unter Bedingungen anzurufen, die mit dem Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vereinbar sind, kann die ersuchte Behörde die Vollstreckung des Ersuchens mit der Begründung ablehnen, dass die Bußgeldentscheidung dem Betroffenen nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde, bevor bei ihr das Beitreibungsersuchen nach der Richtlinie 2010/24 gestellt wurde.

<sup>114</sup> Richtlinie 2010/24/EU des Rates vom 16. März 2010 über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen (ABl. 2010, L 84, S. 1).

## 6. Kraftfahrzeugversicherung

Auf dem Gebiet der Kfz-Versicherung ist auf das Urteil **Smith** (C-122/17, [EU:C:2018:631](#)) vom 7. August 2018<sup>115</sup> und das Urteil **Juliana** (C-80/17, [EU:C:2018:661](#)) vom 4. September 2018 hinzuweisen.

In letzterem Urteil hat sich der Gerichtshof zu der Frage geäußert, ob die in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 72/166<sup>116</sup> vorgesehene Versicherungspflicht auch dann besteht, wenn der Eigentümer eines Fahrzeugs dessen Nutzung eingestellt und es im Hof seines Hauses geparkt hat, ohne jedoch Schritte zu seiner offiziellen Stilllegung zu unternehmen. Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass ein solches Fahrzeug, da es fahrbereit ist, unter den Begriff „Fahrzeug“ im Sinne von Art. 1 Nr. 1 der Richtlinie 72/166 fällt und folglich nicht allein deshalb, weil sein Eigentümer es nicht mehr nutzen will und es auf einem Privatgrundstück abstellt, nicht mehr der Versicherungspflicht gemäß Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie unterliegt. Der Gerichtshof hat sodann festgestellt, dass die in Art. 1 Abs. 4 der Zweiten Richtlinie 84/5<sup>117</sup> genannte Entschädigungsstelle bei einem Unfall, an dem ein Fahrzeug beteiligt war, dessen Eigentümer gegen die ihm nach dem nationalen Recht obliegende Pflicht, es zu versichern, verstoßen hat, Rückgriff nicht nur bei dem oder den für den Unfall Verantwortlichen, sondern auch bei diesem Eigentümer nehmen kann, und zwar unabhängig davon, ob dieser zivilrechtlich für den Unfall haftet.

## XV. Wirtschafts- und Währungspolitik<sup>118</sup>

Im Urteil **Weiss u. a.** (C-493/17, [EU:C:2018:1000](#)) vom 11. Dezember 2018 hat der Gerichtshof (Große Kammer) die Gültigkeit des Beschlusses 2015/774<sup>119</sup> bestätigt, mit dem die Europäische Zentralbank das Programm- zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors an den Sekundärmarkten (im Folgenden: PSPP) eingeführt hat, in dessen Rahmen die Zentralbanken des Eurosystems an den Sekundärmarkten unter bestimmten Bedingungen notenbankfähige marktfähige Schuldtitel von zugelassenen Geschäftspartnern kaufen.

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass ein solcher Beschluss in Anbetracht seines Ziels und der zur Erreichung dieses Ziels vorgesehenen Mittel in den Bereich der Währungspolitik fällt. Denn das im vierten Erwägungsgrund des Beschlusses festgelegte spezifische Ziel – nämlich dazu beizutragen, dass die Inflationsraten sich mittelfristig wieder einem Niveau von unter, aber nahe 2 % annähern – kann dem vorrangigen Ziel der Währungspolitik der Union nach Art. 127 Abs. 1 und Art. 282 Abs. 2 AEUV, nämlich der Gewährleistung der Preisstabilität, zugeordnet werden.

---

115| Dieses Urteil ist in Abschnitt V „Unionsrecht und nationales Recht“ dargestellt.

116| Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. 1972, L 103, S. 1).

117| Zweite Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. 1984, L 8, S. 17).

118| Vgl. zu diesem Sachgebiet auch Urteil vom 19. Dezember 2018, **Berlusconi und Fininvest** (C-219/17, [EU:C:2018:1023](#)), das in Abschnitt VI.2. „Nichtigkeitsklage“ dieses Berichts dargestellt ist.

119| Beschluss (EU) 2015/774 der Europäischen Zentralbank vom 4. März 2015 über ein Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors an den Sekundärmarkten (ABl. 2015, L 121, S. 20) in der durch den Beschluss (EU) 2017/100 der Europäischen Zentralbank vom 11. Januar 2017 (ABl. 2017, L 16, S. 51) geänderten Fassung.

Sodann hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Beschluss 2015/774 nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt. Das PSPP wurde in einem Kontext aufgelegt, der zum einen durch ein dauerhaft niedriges Inflationsniveau, das drohte, einen Deflationszyklus auszulösen, und zum anderen dadurch gekennzeichnet war, dass diese Gefahr nicht durch den Einsatz der anderen Instrumente, über die das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) zur Gewährleistung des Anstiegs der Inflationsraten verfügte, abgewendet werden konnte. Vor diesem Hintergrund ist der Gerichtshof in Anbetracht der vorhersehbaren Auswirkungen des PSPP und da nicht ersichtlich ist, dass das vom ESZB verfolgte Ziel durch eine andere Art geldpolitischer Maßnahmen hätte erreicht werden können, die ein weniger weitreichendes Tätigwerden des ESZB beinhaltet hätte, davon ausgegangen, dass das PSPP nach seinem Grundgedanken nicht offensichtlich über das zur Erreichung dieses Ziels Erforderliche hinausgeht.

Schließlich hat er zur Vereinbarkeit des Beschlusses 2015/774 mit dem in Art. 123 Abs. 1 AEUV festgelegten Verbot der monetären Finanzierung festgestellt, dass das Tätigwerden des ESZB im Rahmen dieses Programms nicht mit einer Maßnahme der finanziellen Unterstützung zugunsten eines Mitgliedstaats gleichgestellt werden kann. Das ESZB darf im Rahmen des PSPP Anleihen nämlich nicht unmittelbar von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten, sondern nur mittelbar auf den Sekundärmarkten erwerben. Dass die Modalitäten des PSPP den Erwerb eines erheblichen Volumens von Anleihen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Einrichtungen der Mitgliedstaaten auf makroökonomischer Ebene vorhersehbar machen, kann einem konkreten privaten Marktteilnehmer keine solche Gewissheit verschaffen, dass er faktisch wie eine Mittelperson des ESZB für den unmittelbaren Erwerb von Anleihen von einem Mitgliedstaat agieren könnte. Auch nimmt der Beschluss 2015/774 den betreffenden Mitgliedstaaten nicht den Anreiz, eine gesunde Haushaltspolitik zu verfolgen, da sich ein Mitgliedstaat nicht auf die sich aus der Durchführung des PSPP möglicherweise ergebenden Finanzierungsmöglichkeiten stützen kann, um eine gesunde Haushaltspolitik aufzugeben, ohne letztlich Gefahr zu laufen, dass seine Anleihen wegen der Verschlechterung ihrer Bewertung von diesem Programm ausgeschlossen werden oder dass seine vom ESZB erworbenen Anleihen wieder verkauft werden.

In den Urteilen **Baumeister** (C-15/16, [EU:C:2018:464](#)) und **Buccioni** (C-594/16, [EU:C:2018:717](#)) hatte der Gerichtshof Gelegenheit, die Tragweite der Pflicht der nationalen Finanz- und Bankenaufsichtsbehörden zur Wahrung des Berufsgeheimnisses zu klären.

Im ersten Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Juni 2018 ging es um den Begriff „vertrauliche Information“ im Sinne von Art. 54 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39<sup>120</sup> und eine Präzisierung der mit dem Urteil *Altmann u. a.*<sup>121</sup> begründeten Rechtsprechung. Der Ausgangsrechtsstreit betraf eine Entscheidung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), mit der diese den Antrag eines durch betrügerische Handlungen eines deutschen Unternehmens geschädigten Anlegers auf Zugang zu Dokumenten, die sie im Rahmen ihrer das Unternehmen betreffenden Aufsichtstätigkeit erhalten oder verfasst hatte, abgelehnt hatte.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass nicht alle Informationen, die das überwachte Unternehmen betreffen und von ihm an die zuständige Behörde übermittelt wurden, sowie alle in der Überwachungsakte enthaltenen Äußerungen dieser Behörde (einschließlich ihrer Korrespondenz mit anderen Stellen) ohne weitere Voraussetzungen vertrauliche Informationen darstellen, die von der Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gedeckt sind. Als vertraulich einzustufen sind vielmehr nur Informationen, die nicht

120| Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. 2004, L 145, S. 1).

121| Urteil des Gerichtshofs vom 12. November 2014, *Altmann u. a.* (C-140/13, [EU:C:2014:2362](#)).

öffentlich zugänglich sind und bei deren Weitergabe die Gefahr einer Beeinträchtigung der Interessen der Person, die sie liefert hat, der Interessen Dritter oder des ordnungsgemäßen Funktionierens des durch die Richtlinie geschaffenen Systems zur Überwachung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen bestünde.

Sodann hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass Informationen, die möglicherweise Geschäftsgeheimnisse waren, aber mindestens fünf Jahre alt sind, im Allgemeinen ihren vertraulichen Charakter verlieren. Etwas anderes kann ausnahmsweise dann gelten, wenn die Partei, die sich auf die Vertraulichkeit beruft, nachweist, dass die Informationen trotz ihres Alters immer noch wesentliche Bestandteile ihrer eigenen wirtschaftlichen Stellung oder der von betroffenen Dritten sind. Diese Erwägungen gelten jedoch nicht für Informationen, deren Vertraulichkeit aus anderen Gründen als ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Stellung der fraglichen Unternehmen gerechtfertigt sein könnte, z. B. Informationen über aufsichtsrechtliche Überwachungsmethoden und -strategien.

Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, den Schutz vor der Weitergabe auf den gesamten Inhalt der Überwachungsakten der zuständigen Behörden zu erstrecken oder umgekehrt den Zugang zu Informationen zu gestatten, die den zuständigen Behörden vorliegen und keine vertraulichen Informationen im Sinne der Richtlinie 2004/39 sind. Die Richtlinie soll die zuständigen Behörden nämlich nur dazu verpflichten, die Weitergabe vertraulicher Informationen grundsätzlich zu verweigern.

Im zweiten Urteil vom 13. September 2018 hat der Gerichtshof geprüft, ob die Richtlinie 2013/36<sup>122</sup> es den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verwehrt, vertrauliche Informationen an eine Person weiterzugeben, die dies beantragt, um ein zivil- oder handelsrechtliches Verfahren zum Schutz von Vermögensinteressen, die infolge der Zwangsabwicklung eines Kreditinstituts verletzt worden sein sollen, einleiten zu können. Im Ausgangsverfahren hatte ein Bürger gegen die Banca d'Italia, die italienische Bankenaufsichtsbehörde, geklagt, weil diese es abgelehnt hatte, ihm Zugang zu bestimmten Dokumenten zu gewähren, die die Aufsicht über ein zwangsabgewickeltes Kreditinstitut betrafen. Der Kläger wollte in diese Dokumente Einsicht nehmen, um einschätzen zu können, ob er wegen der erlittenen finanziellen Verluste gegen die Banca d'Italia klagen solle.

Der Gerichtshof hat hierzu ausgeführt, dass der Unionsgesetzgeber es der zuständigen Behörde mit Art. 53 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 2013/36 ermöglichen wollte, vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, die an Versuchen zur Rettung des Kreditinstituts beteiligt sind, nur an die Personen, die von der Insolvenz oder der Zwangsabwicklung des Kreditinstituts unmittelbar betroffen sind, weiterzugeben, damit sie unter der Kontrolle der zuständigen Gerichte im Rahmen von zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren verwendet werden können. In diesem Kontext würden die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege beeinträchtigt, wenn der Antragsteller gezwungen wäre, ein zivil- oder handelsrechtliches Verfahren mit dem Ziel einzuleiten, den Zugang zu vertraulichen Informationen, die sich im Besitz der zuständigen Behörden befinden, zu erhalten.

Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass die Möglichkeit, von der Geheimhaltungspflicht nach Art. 53 Abs. 1 Unterabs. 3 dieser Richtlinie abzusehen, verlangt, dass der Antrag auf Weitergabe Informationen betrifft, hinsichtlich deren der Antragsteller genaue und übereinstimmende Indizien vorlegt, die plausibel vermuten lassen, dass sie für die Belange eines laufenden oder einzuleitenden zivil- oder handelsrechtlichen Verfahrens relevant sind, dessen Gegenstand vom Antragsteller konkret bezeichnet werden muss und außerhalb dessen die betreffenden Informationen nicht verwendet werden dürfen. Es ist jedenfalls Sache der zuständigen Behörden und Gerichte, das Interesse des Antragstellers, über die in Rede stehenden

---

122| Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. 2013, L 176, S. 338).

Informationen zu verfügen, gegen die Interessen an der Aufrechterhaltung der Vertraulichkeit dieser geheimhaltungspflichtigen Informationen abzuwägen, bevor jede einzelne der erbetenen vertraulichen Informationen weitergegeben wird.

## XVI. Sozialpolitik

Auf dem Gebiet der Sozialpolitik verdienen mehrere Urteile besonderes Augenmerk. Sie betreffen den Grundsatz der Gleichbehandlung in den Bereichen Beschäftigung und soziale Sicherheit, den Schutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, den Schutz befristet beschäftigter Arbeitnehmer, die Arbeitszeitgestaltung, das Recht auf bezahlten Jahresurlaub und die Auslegung der Unionsvorschriften über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

### 1. Gleichbehandlung in den Bereichen Beschäftigung und soziale Sicherheit

Im Urteil **Ruiz Conejero** (C-270/16, [EU:C:2018:17](#)) vom 18. Januar 2018 hat der Gerichtshof geprüft, ob *die Entlassung eines Arbeitnehmers wegen wiederkehrender, wenn auch gerechtfertigter Abwesenheiten vom Arbeitsplatz aufgrund von auf seine Behinderung zurückzuführenden Krankheiten mit der Richtlinie 2000/78<sup>123</sup> vereinbar ist*. Im Ausgangsrechtsstreit ging es um eine Reinigungskraft, die unter verschiedenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die als Behinderung anerkannt worden waren, litt und entlassen worden war, weil die Gesamtdauer ihrer – möglicherweise gerechtfertigten – Fehlzeiten das in der nationalen arbeitsrechtlichen Regelung festgelegte Höchstmaß überschritten hatte. Der Betroffene machte geltend, dass seine Entlassung eine Diskriminierung wegen einer Behinderung darstelle.

Nach einem Hinweis darauf, dass die Adipositas eines Arbeitnehmers, die eine Einschränkung seiner Fähigkeiten mit sich bringt, die ihn an der vollen und wirksamen Teilhabe am Berufsleben unter Gleichstellung mit den übrigen Arbeitnehmern hindern kann, unter bestimmten Umständen unter den Begriff der „Behinderung“ der Richtlinie 2000/78 fällt, hat der Gerichtshof festgestellt, dass ein Arbeitnehmer mit Behinderung im Vergleich zu einem Arbeitnehmer ohne Behinderung ein zusätzliches Risiko trägt, wegen einer mit seiner Behinderung zusammenhängenden Krankheit abwesend zu sein. Er ist somit einem höheren Risiko ausgesetzt, krankheitsbedingte Fehltage anzusammeln. Da die in Rede stehende nationale Vorschrift über die Kündigung des Arbeitsvertrags in gleicher Weise auf Menschen mit und ohne Behinderung anwendbar ist, die krankheitsbedingt dem Arbeitsplatz fernbleiben, kann sie daher Arbeitnehmer mit Behinderung benachteiligen und so zu einer mittelbaren Ungleichbehandlung wegen der Behinderung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2000/78 führen. Der Gerichtshof hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Bekämpfung des Absentismus am Arbeitsplatz als ein sachlich gerechtfertigtes Ziel im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann, da es sich um eine beschäftigungspolitische Maßnahme handelt. In diesem Zusammenhang hat er das vorlegende Gericht dazu aufgefordert, eine Reihe von Gesichtspunkten zu prüfen, um festzustellen, ob die fragliche nationale Regelung nicht über das zur Erreichung des verfolgten Ziels Erforderliche hinausgeht.

<sup>123</sup> | Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).

Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass Art. 2 Abs. 2 Buchst. b Ziff. i der Richtlinie 2000/78 dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer aufgrund gerechtfertigter, aber wiederkehrender Abwesenheiten vom Arbeitsplatz auch dann entlassen darf, wenn die Fehlzeiten die Folge von Krankheiten sind, die auf eine Behinderung des Arbeitnehmers zurückzuführen sind, es sei denn, diese Regelung geht unter Verfolgung des legitimen Ziels der Bekämpfung von Absentismus nicht über das zu dessen Erreichung Erforderliche hinaus; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

In den Urteilen **Egenberger und IR**, die auch in Unterabschnitt 1 des Abschnitts II „Grundrechte“ dieses Berichts dargestellt sind, hat der Gerichtshof (Große Kammer) *die Richtlinie 2000/78 im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten innerhalb von Kirchen oder anderen Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht*, ausgelegt und insbesondere die Frage einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle von Voraussetzungen religiöser Art für die Besetzung von Stellen bei einer Kirche oder zugehörigen Einrichtung anhand der Art. 21 und 47 der Charta geprüft.

Im Urteil **Egenberger** (C-414/16, [EU:C:2018:257](#)) vom 17. April 2018 betraf der Ausgangsrechtsstreit die Ablehnung einer Bewerbung einer konfessionslosen Person auf eine Stelle beim Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung, einem privatrechtlichen Verein der Evangelischen Kirche Deutschlands. Nach der Stellenausschreibung mussten die Bewerber Mitglied einer evangelischen oder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehörenden Kirche sein. Die Klägerin, die nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurde, ging davon aus, dass sie aus Gründen der Religion diskriminiert worden war, und verklagte das Evangelische Werk vor den deutschen Gerichten auf Schadensersatz.

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78 nationale Bestimmungen wie die im Ausgangsverfahren fraglichen aufrechterhalten können, nach denen Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens eine mit der Religion oder Weltanschauung zusammenhängende Anforderung aufstellen können. Diese Möglichkeit setzt nach dieser Bestimmung jedoch voraus, dass „die Religion oder die Weltanschauung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation darstellt“.

Da das im Ausgangsverfahren anwendbare nationale Recht die gerichtliche Kontrolle auf eine Plausibilitätskontrolle auf der Grundlage des glaubensdefinierten Selbstverständnisses beschränkt, wollte das vorlegende Gericht vom Gerichtshof wissen, ob eine solche eingeschränkte Kontrolle mit der Richtlinie 2000/78 vereinbar ist.

Insoweit hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78 die Herstellung eines angemessenen Ausgleichs zwischen einerseits dem Recht auf Autonomie der Kirchen (und der anderen Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht) und andererseits dem Recht der Arbeitnehmer, insbesondere bei der Einstellung nicht wegen ihrer Religion oder Weltanschauung diskriminiert zu werden, bezweckt. Im Hinblick darauf nennt diese Bestimmung die Kriterien, die im Rahmen der zur Herstellung eines angemessenen Ausgleichs zwischen den möglicherweise widerstreitenden Rechten vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigen sind. Macht eine Kirche (oder eine andere Organisation, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht) zur Begründung einer Handlung oder Entscheidung wie der Ablehnung einer Bewerbung auf eine bei ihr zu besetzende Stelle geltend, die Religion sei nach der Art der betreffenden Tätigkeiten oder den vorgesehenen Umständen ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos dieser Kirche, muss ein solches Vorbringen Gegenstand einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle gemäß Art. 47 der Charta sein können, wobei eine solche Kontrolle im Übrigen nicht gegen Art. 17 AEUV verstößt.

Zum Begriff „wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung“ im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78 hat der Gerichtshof festgestellt, dass es sich dabei um eine Anforderung handelt, die notwendig und angesichts des Ethos der betreffenden Kirche oder Organisation aufgrund der Art der in Rede stehenden beruflichen Tätigkeit oder der Umstände ihrer Ausübung objektiv geboten ist und keine sachfremden Erwägungen ohne Bezug zu diesem Ethos oder dem Recht dieser Kirche oder Organisation auf Autonomie umfassen darf. Die Anforderung muss außerdem mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen.

Im Urteil **IR** (C-68/17, [EU:C:2018:696](#)) vom 11. September 2018 ging es darum, dass ein deutsches katholisches Krankenhaus einem Chefarzt katholischer Konfession gekündigt hatte, weil er nach der Scheidung von seiner ersten Frau, mit der er nach katholischem Ritus verheiratet war, erneut standesamtlich geheiratet hatte. Insoweit bezog sich der zwischen ihm und dem Krankenhaus geschlossene Arbeitsvertrag auf das kanonische Recht, wonach eine solche erneute Eheschließung einen schwerwiegenden Loyalitätsverstoß gegenüber dem Krankenhaus darstellt, so dass die Kündigung des Chefarztes nach Auffassung des Krankenhauses gerechtfertigt war.

Wie im Urteil *Egenberger* hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Entscheidung einer Kirche oder Organisation, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, in Anwendung des nationalen Rechts an ihre leitend tätigen Beschäftigten je nach deren Konfession oder Konfessionslosigkeit unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich der Loyalität und Aufrichtigkeit zu stellen, Gegenstand einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle sein können muss. Bei dieser Kontrolle muss sichergestellt werden können, dass die in Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78 genannten Kriterien insbesondere im Hinblick auf die Art der betreffenden beruflichen Tätigkeiten oder die Umstände ihrer Ausübung erfüllt sind und die Religion oder die Weltanschauung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der fraglichen Kirche ist, und zwar unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass in diesem Fall die Akzeptanz des von der katholischen Kirche befürworteten Eheverständnisses keine wesentliche Voraussetzung der fraglichen beruflichen Tätigkeit, nämlich Beratung und medizinische Pflege in einem Krankenhaus und Leitung der Abteilung „Innere Medizin“ als Chefarzt, zu sein scheint, was im Übrigen dadurch bestätigt wird, dass Stellen, die medizinische Verantwortung und Leitungsaufgaben umfassen und der mit dem Kläger besetzten Stelle ähneln, Beschäftigten des Krankenhauses anvertraut wurden, die nicht katholischer Konfession sind.

Im Urteil **MB (Geschlechtsumwandlung und Ruhestandsrente)** (C-451/16, [EU:C:2018:492](#)) vom 26. Juni 2018 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) zur *Richtlinie 79/7<sup>124</sup> über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Leistungen* geäußert. In diesem Fall war nach einer britischen Regelung das Rentenalter für vor dem 6. April 1950 geborene Frauen auf 60 Jahre und für vor dem 6. Dezember 1953 geborene Männer auf 65 Jahre festgelegt. Einer bei der Geburt als männlich eingetragenen und mit einer Frau verheirateten Person, die sich später einer operativen Geschlechtsumwandlung unterzogen hatte, war die Ruhestandsrente als Frau mit der Begründung verweigert worden, dass sie nicht über eine vollständige Bescheinigung über die Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit verfüge. Diese konnte jedoch nur nach Ungültigerklärung ihrer Ehe ausgestellt werden. Sie und ihre Frau wollten aber aus religiösen Gründen verheiratet bleiben.

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass nach der fraglichen Regelung eine Person, die sich nach ihrer Eheschließung einer Geschlechtsumwandlung unterzogen hat, weniger günstig behandelt wird als eine Person, die ihr bei der Geburt eingetragenes Geschlecht beibehalten hat und verheiratet ist, da die streitige Voraussetzung der

<sup>124</sup> Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. 1979, L 6, S. 24).

Ungültigerklärung der Ehe nur für Erstere gilt. Diese Regelung kann daher gegen die Richtlinie 79/7 verstoßen, wenn sich die beiden Personengruppen in einer vergleichbaren Situation befinden. Dies hat der Gerichtshof in Anbetracht des Gegenstands und der Voraussetzungen für die Gewährung der Ruhestandsrente bejaht. Diese soll gegen das Risiko des Alters schützen, indem es der betreffenden Person unabhängig von ihrem Ehestand einen Anspruch auf eine Ruhestandsrente verleiht, der nach Maßgabe der während ihres Berufslebens eingezahlten Beiträge erworben wird.

Da das von der britischen Regierung geltend gemachte Ziel, das damals darin bestand, gleichgeschlechtliche Ehen zu verhindern, nicht zu den nach der Richtlinie 79/7 zulässigen Ausnahmen vom Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gehört, hat der Gerichtshof festgestellt, dass die fragliche Regelung eine mit dieser Richtlinie unvereinbare unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts begründet.

## 2. Schutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz

In den Urteilen *Porras Guisado und González Castro* hat sich der Gerichtshof mit *dem schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen durch die Richtlinie 92/85*<sup>125</sup> gewährten Schutz am Arbeitsplatz beschäftigt.

Im Urteil **Porras Guisado** (C-103/16, [EU:C:2018:99](#)) vom 22. Februar 2018 hat sich der Gerichtshof zum *Schutz schwangerer Arbeitnehmerinnen im Zusammenhang mit einem Massenentlassungsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/59*<sup>126</sup> geäußert. Ein spanisches Unternehmen hatte im Hinblick auf eine Massenentlassung ein Verfahren zur Konsultation der Arbeitnehmervertreter eingeleitet. Gemäß einer von dem Verhandlungsgremium erzielten Vereinbarung, in der die Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden Arbeitnehmer sowie die Kriterien für einen Anspruch auf vorrangige Weiterbeschäftigung festgelegt waren, hatte es einer damals schwangeren Arbeitnehmerin gekündigt. Die Arbeitnehmerin focht die Kündigung vor Gericht an.

Der Gerichtshof hat zunächst entschieden, dass die Richtlinie 92/85 einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der ein Arbeitgeber einer schwangeren Arbeitnehmerin im Rahmen einer Massenentlassung kündigen kann. Denn mit dem Kündigungsverbot nach dieser Richtlinie unvereinbar ist eine Kündigungsentscheidung, die aus Gründen ergeht, die wesentlich mit der Schwangerschaft der Betroffenen zusammenhängen. Eine Kündigungsentscheidung in der Zeit vom Schwangerschaftsbeginn bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs aus Gründen, die nichts mit der Schwangerschaft der Arbeitnehmerin zu tun haben, verstößt dagegen nicht gegen die Richtlinie 92/85, wenn der Arbeitgeber schriftlich berechtigte Kündigungsgründe anführt und die Kündigung der Betroffenen nach den betreffenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten zulässig ist. Daraus folgt, dass die nicht in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründe, die im Rahmen von Massenentlassungen im Sinne der Richtlinie 98/59 geltend gemacht werden können, unter die nicht mit dem Zustand der Arbeitnehmerinnen in Zusammenhang stehenden Ausnahmefälle im Sinne der Richtlinie 92/85 fallen.

125| Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. 1992, L 348, S. 1).

126| Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. 1998, L 225, S. 16).

Sodann hat der Gerichtshof zur Pflicht des Arbeitgebers, schriftlich berechtigte Kündigungsgründe anzuführen, ausgeführt, dass der Arbeitgeber sich darauf beschränken kann, die nicht in der Person der schwangeren Arbeitnehmerin liegenden Gründe anzuführen, aus denen er die Massenentlassung vornimmt (insbesondere wirtschaftliche, technische, organisations- oder produktionsbedingte Gründe), sofern er die sachlichen Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden Arbeitnehmer nennt.

Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass die Richtlinie 92/85 einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die Kündigung von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen nicht grundsätzlich präventiv verboten ist und bei einer widerrechtlichen Kündigung lediglich deren Unwirksamkeit als Wiedergutmachung vorgesehen ist. Denn ein Schutz im Wege der Wiedergutmachung vermag selbst dann, wenn er zur Wiedereingliederung der entlassenen Arbeitnehmerin und zur Zahlung der wegen der Entlassung nicht erhaltenen Gehälter führt, den präventiven Schutz nicht zu ersetzen.

Die Richtlinie 92/85 steht aber einer nationalen Regelung nicht entgegen, die im Rahmen einer Massenentlassung für schwangere Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen oder stillende Arbeitnehmerinnen weder einen Vorrang der Weiterbeschäftigung noch einen Vorrang der anderweitigen Verwendung vor dieser Entlassung vorsieht. Da die Richtlinie jedoch nur Mindestvorschriften enthält, können die Mitgliedstaaten diesen Arbeitnehmerinnen einen weiter gehenden Schutz gewähren.

Im Urteil **González Castro** (C-41/17, [EU:C:2018:736](#)) vom 19. September 2018 hat sich der Gerichtshof außerdem zur Frage geäußert, *wie die Sicherheit und Gesundheit schwangerer Arbeitnehmer, die teilweise Nachschichten arbeiten, geschützt werden kann*. Die Klägerin, eine Sicherheitsbedienstete, die Wechselschichten von denen ein Teil in den Nachtstunden lag, leistete, hatte um das Ruhen ihres Arbeitsverhältnisses und die Gewährung einer Geldleistung wegen Risiken während der Stillzeit ersucht. Zu diesem Zweck hatte sie beim Träger der Versicherung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beantragt, ihr ein Attest über das Vorliegen eines ihrem Arbeitsplatz innewohnenden Risikos für die Stillzeit auszustellen, was abgelehnt wurde.

Der Gerichtshof hat erstens entschieden, dass die Richtlinie 92/85 auf eine Situation Anwendung findet, in der die betroffene Arbeitnehmerin Schichtarbeit leistet, in deren Rahmen sie ihre Arbeit nur zum Teil während der Nachtzeit verrichtet. Da diese Richtlinie aber keinerlei nähere Angabe zur genauen Tragweite des Begriffs „Nachtarbeit“ in Art. 7 enthält, hat der Gerichtshof festgestellt, dass die fragliche Arbeit als während der „Nachtzeit“ im Sinne der Richtlinie 2003/88<sup>127</sup> verrichtet anzusehen und die Betroffene daher als „Nachtarbeiter“ im Sinne dieser Richtlinie einzustufen ist. Die besonderen Bestimmungen der Richtlinie 92/85 dürfen weder ungünstiger ausgelegt werden als die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 2003/88 noch entgegen der Zielsetzung der Richtlinie 92/85 interpretiert werden, die darin besteht, den Schutz für schwangere Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillende Arbeitnehmerinnen zu verstärken. Damit der betroffenen Arbeitnehmerin dieser Schutz im Rahmen der Nachtarbeit zuteil wird, muss sie ein ärztliches Attest vorlegen, in dem die entsprechende Notwendigkeit im Hinblick auf ihre Sicherheit oder ihre Gesundheit bestätigt wird.

<sup>127</sup> | Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003, L 299, S. 9).

Der Gerichtshof hat zweitens darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 2006/54<sup>128</sup> im Einklang mit dem System ihrer nationalen Gerichtsbarkeit die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, nach denen dann, wenn Personen, die sich durch die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für beschwert halten und bei einem Gericht bzw. einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es dem Beklagten obliegt zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat. Diese Regel über die Umkehr der Beweislast gilt, wenn die Arbeitnehmerin Tatsachen vorbringt, die vermuten lassen, dass die Risikobeurteilung ihres Arbeitsplatzes keine spezifische Prüfung unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation umfasst hat und dass daher eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts vorliegt.

Ebenso wenig kann die Beurteilung der Risiken des Arbeitsplatzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen oder stillenden Arbeitnehmerinnen weniger strengen Anforderungen unterliegen als denen, die im Rahmen der allgemeinen Regelung gelten, in der niedergelegt ist, welche Maßnahmen in Bezug auf alle Tätigkeiten zu ergreifen sind, bei denen ein spezifisches Risiko für diese Arbeitnehmerinnen bestehen kann. Diese Beurteilung muss eine spezifische Prüfung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der betreffenden Arbeitnehmerin umfassen, um festzustellen, ob ein Risiko für ihre Gesundheit oder Sicherheit oder die ihres Kindes besteht. Andernfalls würde eine Frau im Zusammenhang mit Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaub im Sinne der Richtlinie 92/85 ungünstiger behandelt; dies würde eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Sinne der Richtlinie 2006/54 darstellen und damit zur Anwendung der Regel über die Beweislastumkehr führen.

### 3. Schutz befristet beschäftigter Arbeitnehmer

In den Urteilen **Grupo Norte Facility** (C-574/16, [EU:C:2018:390](#)) und **Montero Mateos** (C-677/16, [EU:C:2018:393](#)) vom 5. Juni 2018 hat der Gerichtshof (Große Kammer) *Paragraf 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge*<sup>129</sup> ausgelegt, der es verbietet, befristet beschäftigte Arbeitnehmer gegenüber vergleichbaren Dauerbeschäftigte schlechter zu behandeln, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt.

Die erste Rechtssache betraf einen befristet beschäftigten Arbeitnehmer, der einen anderen Arbeitnehmer, der in Altersteilzeit gegangen war, ersetzte. Sein Ersatzungsvertrag endete mit dem Eintritt des anderen Arbeitnehmers in Vollrente. In der zweiten Rechtssache ging es um eine befristet beschäftigte Arbeitnehmerin, die mit einem Vertrag für eine Übergangszeit (im Folgenden: Interimsvertrag) angestellt worden war, um einen Dauerbeschäftigte zu ersetzen, und dann, um eine freie Stelle zeitweise zu besetzen. Nach Durchführung eines Auswahlverfahrens wurde diese Stelle der in diesem Verfahren ausgewählten Person zugewiesen und der Vertrag der Betroffenen beendet. Die beiden befristet beschäftigten Arbeitnehmer erhoben jeweils Klage, der eine gegen die Verweigerung eines unbefristeten Vertrags im Anschluss an den befristeten Vertrag, die andere gegen die Beendigung des Vertrags zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Nach spanischem Recht wird bei der Beendigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags aus sachlichem Grund eine Entschädigung

128| Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. 2006, L 204, S. 23).

129| Rahmenvereinbarung vom 18. März 1999 über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43).

gewährt. Dagegen gibt es bei Beendigung eines Interimsvertrags keine Entschädigung und bei Beendigung eines Ersetzungsvertrags nur eine niedrigere Entschädigung. In den Ausgangsrechtsstreitigkeiten ging es daher darum, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung zu gewähren ist.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass nach Paragraf 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung befristet beschäftigte Arbeitnehmer in ihren Beschäftigungsbedingungen nur deswegen, weil für sie ein befristeter Arbeitsvertrag oder ein befristetes Arbeitsverhältnis gilt, gegenüber vergleichbaren Dauerbeschäftigen nicht schlechter behandelt werden dürfen, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt.

Der Gerichtshof hat sodann entschieden, dass das Auslaufen von Ersetzungs- und Interimsverträgen in einem in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht deutlich anderen Kontext steht als dem, in dem der Arbeitsvertrag eines Dauerbeschäftigen aus einem der im spanischen Recht genannten sachlichen Gründe aufgelöst wird. Denn aus der Definition des Begriffs „befristeter Arbeitsvertrag“ in Paragraf 3 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung ergibt sich, dass ein solcher Vertrag am Ende der darin vorgesehenen Frist keine Wirkungen für die Zukunft mehr entfaltet, wobei sein Ende durch die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe, das Eintreten eines bestimmten Ereignisses oder das Erreichen eines bestimmten Datums bestimmt werden kann. Somit ist den Parteien eines befristeten Arbeitsvertrags schon bei seinem Abschluss bekannt, wann oder mit welchem Ereignis er endet. Sein Ende begrenzt die Dauer des Arbeitsverhältnisses, ohne dass die Parteien ihrem dahin gehenden Willen nach Vertragsschluss noch Ausdruck verleihen müssten.

Die Auflösung eines unbefristeten Arbeitsvertrags auf Initiative des Arbeitgebers aus einem der in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Gründe beruht hingegen auf dem Eintritt von Umständen, die bei Vertragsschluss nicht vorhergesehen wurden und nun den normalen Ablauf des Arbeitsverhältnisses stören. Daher verlangt das spanische Recht die Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 20 Tagesentgelten pro Beschäftigungsjahr an den entlassenen Arbeitnehmer gerade deshalb, um die Unvorhersehbarkeit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus einem solchen Grund und damit die Enttäuschung der berechtigten Erwartungen auszugleichen, die der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt in Bezug auf die Stabilität des Arbeitsverhältnisses hegen durfte. Der Gerichtshof ist daher zu dem Schluss gelangt, dass der – je nach den einschlägigen spanischen Rechtsvorschriften – spezielle oder unterschiedliche Gegenstand der fraglichen Entschädigungen in den betreffenden Rechtssachen ebenso wie der spezielle Zusammenhang, in den sich ihre Zahlung einfügt, einen sachlichen Grund darstellt, der die in Rede stehende Ungleichbehandlung zwischen den unbefristet und den befristet beschäftigten Arbeitnehmern rechtfertigt.

In der zweiten Rechtssache hat der Gerichtshof allerdings darauf hingewiesen, dass die Betroffene bei Abschluss ihres Interimsvertrags weder wissen konnte, wann die von ihr mit diesem Vertrag bekleidete Stelle endgültig besetzt werden würde, noch, dass dieser Vertrag ungewöhnlich lange laufen würde. Der Gerichtshof hat daher das vorlegende Gericht aufgefordert, zu prüfen, ob der Vertrag in Anbetracht der Unvorhersehbarkeit seines Endes und seiner ungewöhnlich langen Laufzeit in einen „unbefristeten Vertrag“ umzudeuten ist.

## 4. Arbeitszeitgestaltung

Im Urteil **Sindicatul Familia Constanța u. a.** (C-147/17, EU:C:2018:926) vom 20. November 2018 hatte sich der Gerichtshof (Große Kammer) mit dem *Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/88 in Verbindung mit der Richtlinie 89/391 zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit*<sup>130</sup> zu befassen.

<sup>130</sup> Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. 1989, L 183, S. 1).

Die Rechtssache betraf Pflegeeltern, die an ihrem Wohnsitz Kinder, deren Eltern vorübergehend oder endgültig das Sorgerecht entzogen wurde, betreuen und sich um Erziehung und Unterhalt dieser Kinder kümmern. Dabei handelte es sich um ihre Hauptbeschäftigung, für die sie von der zuständigen Behörde, mit der sie einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hatten, eine Vergütung erhielten. In Anbetracht der Bedürfnisse der Kinder durften die Pflegeeltern ihren Jahresurlaub ohne die Pflegekinder nur mit Genehmigung des Arbeitgebers nehmen. Sie erhielten auch keine zusätzliche Entschädigung dafür, dass sie die Kinder ständig betreuten, ohne Anspruch auf im Voraus festgelegte Ruhezeiten zu haben. Mehrere der Pflegeelternteile hatten auf zusätzliche Gehaltsforderungen in Höhe von 100 % des Grundgehalts für die während wöchentlicher Ruhezeiten, des gesetzlichen Erholungsurlaubs und anderer arbeitsfreier Tage ausgeübten Tätigkeiten sowie auf Zahlung einer Entschädigung geklagt, die der Entschädigung im Zusammenhang mit dem bezahlten Jahresurlaub entspricht.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass solche Pflegeltern zwar „Arbeitnehmer“ im Sinne der Richtlinie 2003/88 sind, dass die Pflegeelterntätigkeit, die darin besteht, im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit einer öffentlichen Behörde ein Kind zu betreuen, in den eigenen Haushalt einzugliedern und die harmonische Entwicklung und die Erziehung dieses Kindes durchgängig zu gewährleisten, jedoch nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/88 fällt, der durch einen Verweis auf die Richtlinie 89/391 definiert ist.

Da eine solche Tätigkeit zum Schutz des Kindes beiträgt, der eine zu den grundlegenden Funktionen des Staates gehörende Gemeinwohlaufgabe ist, und sich die Besonderheit dieser Tätigkeit im Verhältnis zu anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern daraus ergibt, dass sie darauf gerichtet ist, das Kind, für das ein Pflegeelternteil das Sorgerecht hat, durchgängig und auf lange Zeit angelegt in dessen Haushalt und Familie einzugliedern, fällt sie unter Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 1 der Richtlinie 89/391, nach dem die Richtlinie keine Anwendung findet, soweit dem Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst zwingend entgegenstehen.

Der Gerichtshof hat insoweit hervorgehoben, dass die durchgängige und auf lange Zeit angelegte Eingliederung von Kindern, die wegen ihrer schwierigen familiären Situation besonders verletzlich sind, in den Haushalt und die Familie eines Pflegeelternteils eine geeignete Maßnahme zur Wahrung des in Art. 24 der Charta verankerten Wohls des Kindes darstellt. Würde Pflegeltern in regelmäßigen Abständen das Recht gewährt, sich von dem bei ihnen untergebrachten Kind nach einer bestimmten Zahl von Arbeitsstunden oder in Zeiträumen, die, wie die wöchentlichen oder jährlichen Ruhetage, allgemein mit Momenten in Verbindung gebracht werden, die der Entwicklung des Familienlebens förderlich sind, zu trennen, so würde dies daher dem Ziel der nationalen Behörden, das Kind, für das eine Pflegemutter oder ein Pflegevater das Sorgerecht hat, durchgängig und auf lange Zeit angelegt in deren Haushalt und deren Familie einzugliedern, unmittelbar zuwiderlaufen.

Zu Art. 31 Abs. 2 der Charta, in dem das Grundrecht auf bezahlten Jahresurlaub verankert ist, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das rumänische Gesetz bestimmt, dass der zwischen Pflegeeltern und ihrem Arbeitgeber geschlossene Vertrag Bestandteile zur Planung der Freizeit der Pflegeeltern, bei der insbesondere das Programm des Pflegekindes zu berücksichtigen ist, umfasst und den Pflegeeltern ein Recht auf bezahlten Jahresurlaub zuerkennt, aber ihr Recht, diesen Urlaub ohne das Pflegekind zu verbringen, von einer Genehmigung des Arbeitgebers abhängig macht, der die reibungslose Erfüllung der Aufgabe, das Kind zu schützen, zu beachten hat. Der Gerichtshof hat daher festgestellt, dass die auf diese Weise vorgenommenen Beschränkungen des Rechts der Pflegeeltern auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten und auf bezahlten Jahresurlaub den wesentlichen Inhalt dieses Rechts wahren und für die Verwirklichung des von der Union anerkannten Gemeinwohlziels, der Wahrung des Kindeswohls, erforderlich sind.

## 5. Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub

Bezüglich des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub verdienen fünf Urteile besonderes Augenmerk. Das erste betrifft die Frage, wie der Elternurlaub bei der Bestimmung des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub zu berücksichtigen ist. Drei weitere Urteile betreffen nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub, in einem Fall die Frage der Vererbbarkeit des Anspruchs des verstorbenen Arbeitnehmers auf eine entsprechende Vergütung. Im fünften Urteil geht es um die Berücksichtigung von Kurzarbeitszeiten bei der Berechnung des für den Jahresurlaub gezahlten Entgelts.

Im Urteil **Dicu** (C-12/17, [EU:C:2018:799](#)) vom 4. Oktober 2018 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) mit der Frage beschäftigt, ob *die Dauer eines von einem Arbeitnehmer im Lauf des Bezugszeitraums genommenen Elternurlaubs zum Zwecke der Bestimmung seines Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub nach Art. 7 der Richtlinie 2003/88 einem Zeitraum tatsächlicher Arbeitsleistung gleichzusetzen ist*. Der Ausgangsrechtsstreit betraf eine rumänische Richterin, die nach einem Mutterschaftsurlaub mehrere Monate des Jahres 2015 Elternurlaub für die Erziehung eines Kindes im Alter von unter zwei Jahren und in unmittelbarem Anschluss daran 30 Tage bezahlten Jahresurlaub genommen hatte. Danach beantragte sie bei ihrem Arbeitgeber, ihr den Restanspruch von fünf Tagen bezahlten Jahresurlaub für 2015 zu gewähren. Dies wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die Dauer des bezahlten Jahresurlaubs nach rumänischem Recht an die Zeit tatsächlicher Arbeitsleistung innerhalb des laufenden Jahres gebunden sei und die Dauer des Elternurlaubs, der ihr 2015 gewährt worden sei, bei der Berechnung ihrer Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub nicht als Zeitraum tatsächlicher Arbeitsleistung gelte.

Nach einem Hinweis darauf, dass der in Art. 31 Abs. 2 der Charta anerkannte Anspruch auf einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen, wie in Art. 7 der Richtlinie 2003/88 festgestellt, als ein besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts der Union anzusehen ist, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Zweck dieses Anspruchs auf der Prämisse beruht, dass der Arbeitnehmer im Lauf des Bezugszeitraums tatsächlich gearbeitet hat. Das Ziel, es dem Arbeitnehmer zu ermöglichen, sich zu erholen, setzt nämlich voraus, dass dieser Arbeitnehmer eine Tätigkeit ausgeübt hat, die es zu dem in der Richtlinie 2003/88 vorgesehenen Schutz seiner Sicherheit und seiner Gesundheit rechtfertigt, dass er über einen Zeitraum der Erholung, der Entspannung und der Freizeit verfügt. Daher sind die Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub grundsätzlich anhand der auf der Grundlage des Arbeitsvertrags tatsächlich geleisteten Arbeitszeiträume zu berechnen.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass nach seiner Rechtsprechung zwar in bestimmten Fällen, in denen ein Arbeitnehmer nicht in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen, z. B. weil er wegen einer ordnungsgemäß belegten Krankheit oder eines Mutterschaftsurlaubs fehlt, der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht von der Voraussetzung abhängig gemacht werden kann, dass der Arbeitnehmer tatsächlich gearbeitet hat. In diesen Fällen sind die Arbeitnehmer daher solchen, die während dieses Zeitraums tatsächlich gearbeitet haben, gleichgestellt<sup>131</sup>. Die Situation des Arbeitnehmers im Elternurlaub unterscheidet sich jedoch von derjenigen eines aufgrund seines Gesundheitszustands Arbeitsunfähigen oder einer ihr Recht auf Mutterschaftsurlaub in Anspruch nehmenden Arbeitnehmerin. Demgegenüber ist die Inanspruchnahme des Elternurlaubs nicht unvorhersehbar und folgt in den meisten Fällen aus dem Wunsch des Arbeitnehmers, sich um sein Kind zu kümmern. Der Arbeitnehmer im Elternurlaub leidet ferner unter keinen durch eine Erkrankung hervorgerufenen physischen oder psychischen Beschwerden. Im Unterschied zum Mutterschaftsurlaub soll der Elternurlaub auch nicht dem Schutz der körperlichen Verfassung der Frau

131| Vgl. insoweit Urteile des Gerichtshofs vom 24. Januar 2012, **Dominguez** (C-282/10, [EU:C:2012:33](#)), vom 20. Januar 2009, **Schultz-Hoff u. a.** (C-350/06 und C-520/06, [EU:C:2009:18](#)), und vom 18. März 2004, **Merino Gómez** (C-342/01, [EU:C:2004:160](#)).

während und nach ihrer Schwangerschaft und dem Schutz der besonderen Beziehung zwischen der Mutter und ihrem Kind während der an Schwangerschaft und Entbindung anschließenden Zeit dienen. In diesem Zusammenhang ist der Gerichtshof zu dem Schluss gelangt, dass Art. 7 der Richtlinie 2003/88 dahin auszulegen ist, dass er einer Bestimmung des nationalen Rechts nicht entgegensteht, wonach bei der Berechnung der einem Arbeitnehmer durch diesen Artikel gewährleisteten Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub in einem Bezugszeitraum die Dauer eines von dem Arbeitnehmer in diesem Zeitraum genommenen Elternurlaubs nicht als Zeitraum tatsächlicher Arbeitsleistung angesehen wird.

In den Urteilen **Kreuziger** (C-619/16, [EU:C:2018:872](#)) und **Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften** (C-684/16, [EU:C:2018:874](#)) vom 6. November 2018<sup>132</sup> hat der Gerichtshof (Große Kammer) entschieden, dass nationale Regelungen, nach denen der Arbeitnehmer seinen in einem Bezugszeitraum oder vor Ende des Arbeitsverhältnisses nicht genommenen Jahresurlaub automatisch und ohne finanzielle Abgeltung verliert, wenn er ihn nicht rechtzeitig beantragt hat, gegen Art. 7 der Richtlinie 2003/88 und Art. 31 Abs. 2 der Charta verstößen. In den Ausgangsrechtsstreitigkeiten waren die Anträge der Arbeitnehmer auf eine finanzielle Abgeltung ihrer vor Ende des Arbeitsverhältnisses nicht genommenen Urlaubstage in Anwendung der nationalen Regelungen abgelehnt worden. In der Rechtssache *Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften* lag die Besonderheit darin, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer etwa zwei Monate vor Ende des Arbeitsverhältnisses aufgefordert hatte, seinen Jahresurlaub zu nehmen, ohne ihn allerdings dazu zu zwingen.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass der Arbeitnehmer nach Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88 bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für nicht genommenen Jahresurlaub hat, und sodann ausgeführt, dass eine nationale Regelung, nach der der Arbeitnehmer, der vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses keinen Antrag auf Wahrnehmung seines Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub gestellt hat, die ihm zustehenden Urlaubstage und entsprechend seinen Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für diesen nicht genommenen Jahresurlaub automatisch verliert, ohne dass zuvor geprüft worden wäre, ob er z. B. durch angemessene Aufklärung tatsächlich in die Lage versetzt wurde, diesen Anspruch wahrzunehmen, die Grenzen verkennt, die von den Mitgliedstaaten zwingend einzuhalten sind, wenn sie die Modalitäten für die Wahrnehmung dieses Anspruchs im Einzelnen festlegen. Ist der Arbeitgeber hingegen in der Lage, den ihm obliegenden Beweis zu erbringen, dass der Arbeitnehmer aus freien Stücken und in voller Kenntnis der sich daraus ergebenden Konsequenzen darauf verzichtet hat, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, nachdem er in die Lage versetzt worden war, seinen Urlaubsanspruch tatsächlich wahrzunehmen, stehen Art. 7 der Richtlinie 2003/88 und Art. 31 Abs. 2 der Charta dem Verlust dieses Anspruchs und – bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses – dem entsprechenden Wegfall der finanziellen Vergütung für den nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub nicht entgegen<sup>133</sup>.

Im Urteil **Bauer und Willmeroth** (C-569/16 und C-570/16, [EU:C:2018:871](#)) vom 6. November 2018 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) erneut zu dem *in Art. 7 der Richtlinie 2003/88 und Art. 31 Abs. 2 der Charta garantierten Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, insbesondere zum Übergang des Anspruchs auf eine finanzielle Vergütung für den nicht genommenen Urlaub im Wege der Erbfolge auf die Rechtsnachfolger des verstorbenen Arbeitnehmers* geäußert. Insoweit hat der Gerichtshof u. a. bestätigt<sup>134</sup>, dass sich nicht nur aus Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88, sondern auch aus Art. 31 Abs. 2 der Charta ergibt, dass der Anspruch des Arbeitnehmers

132| Diese Urteile sind auch in Abschnitt II „Grundrechte“ dieses Berichts dargestellt.

133| Zur Möglichkeit, sich in einem Rechtsstreit zwischen Privaten auf Art. 31 der Charta zu berufen, vgl. die Darstellung dieser Urteile in Abschnitt II.1 „Möglichkeit, sich in Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu berufen“ dieses Berichts.

134| Vgl. in diesem Sinne bereits Urteil vom 12. Juni 2014, **Bollacke** (C-118/13, [EU:C:2014:1755](#)).

auf eine finanzielle Vergütung für nicht genommenen Urlaub im Wege der Erbfolge auf seine Rechtsnachfolger übergehen kann, da andernfalls der erworbene grundrechtlich relevante Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub einschließlich seiner vermögensrechtlichen Komponente rückwirkend entfallen würde<sup>135</sup>.

Im Urteil **Hein** (C-385/17, [EU:C:2018:1018](#)) vom 13. Dezember 2018 hat sich der Gerichtshof mit der Frage beschäftigt, ob *Kurzarbeitszeiten bei der Berechnung des Entgelts berücksichtigt werden, das für den durch Art. 7 der Richtlinie 2003/88 garantierten Jahresurlaub gezahlt wird*. Im Ausgangsverfahren stritten ein deutscher Arbeitnehmer und dessen Arbeitgeber über die Berechnung der Urlaubsvergütung, d. h. des Entgelts, das dem Arbeitnehmer für seinen bezahlten Jahresurlaub zusteht. In Anbetracht der Kurzarbeitszeiten des Arbeitnehmers im Bezugszeitraum hatte der Arbeitgeber die Urlaubsvergütung – entsprechend dem geltenden Tarifvertrag – auf der Grundlage eines Bruttostundenlohns berechnet, der unter dem normalen Stundenlohn lag. Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass es sich bei einer Erhöhung der Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub über das von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88 verlangte Minimum hinaus oder bei der Möglichkeit, einen Anspruch auf zusammenhängenden bezahlten Jahresurlaub zu erlangen, um für die Arbeitnehmer günstige Maßnahmen handelt, die über die Mindestanforderungen dieser Vorschrift hinausgehen und damit nicht durch sie geregelt werden. Diese Maßnahmen können nicht dazu dienen, die für den Arbeitnehmer negative Wirkung einer Kürzung des Urlaubsentgelts zu kompensieren; anderenfalls würde das nach dieser Vorschrift bestehende Recht auf bezahlten Jahresurlaub beeinträchtigt, wozu als integraler Bestandteil das Recht des Arbeitnehmers gehört, während des ihm für Erholung und Entspannung zur Verfügung stehenden Zeitraums in den Genuss wirtschaftlicher Bedingungen zu kommen, die mit denen vergleichbar sind, die die Ausübung seiner Arbeit betreffen.

Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88 und Art. 31 Abs. 2 der Charta dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der in Tarifverträgen bestimmt werden kann, dass Verdienstkürzungen, die im Referenzzeitraum dadurch eintreten, dass an bestimmten Tagen aufgrund von Kurzarbeit keine tatsächliche Arbeitsleistung erbracht wird, bei der Berechnung der Urlaubsvergütung berücksichtigt werden, was zur Folge hat, dass der Arbeitnehmer für die Dauer des ihm nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88 zustehenden Mindestjahresurlaubs eine Urlaubsvergütung erhält, die geringer ist als das gewöhnliche Arbeitsentgelt, das er in Arbeitszeiträumen erhält.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die zeitlichen Wirkungen seines Urteils nicht zu beschränken sind und dass das Unionsrecht dahin auszulegen ist, dass es die nationalen Gerichte daran hindert, auf der Grundlage des nationalen Rechts das berechtigte Vertrauen der Arbeitgeber auf den Fortbestand der nationalen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu schützen, die die Rechtmäßigkeit der Regelungen des fraglichen Tarifvertrags über den bezahlten Urlaub bestätigt hat.

## 6. Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Auf diesem Gebiet sind die Urteile *Altun u. a.* und *Alpenrind u. a.* zur Arbeitnehmerentsendung zu nennen. In diesen Urteilen hat der Gerichtshof erläutert, welche Wirkungen die E-101-Bescheinigung, nunmehr A-1-Bescheinigung, hat, mit der der zuständige Träger des Mitgliedstaats, in dem das die entsandten Arbeitnehmer beschäftigende Unternehmen niedergelassen ist, erklärt, dass sein System der sozialen Sicherheit auf die Arbeitnehmer anwendbar bleibt.

135| Zur Möglichkeit, sich in einem Rechtsstreit zwischen Privaten auf Art. 31 der Charta zu berufen, vgl. die Darstellung dieser Urteile in Abschnitt II.1 „Möglichkeit, sich in Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu berufen“ dieses Berichts.

Im Urteil **Altun u. a.** (C-359/16, [EU:C:2018:63](#)) vom 6. Februar 2018 hat der Gerichtshof (Große Kammer) die Frage geprüft, ob die Gerichte des Aufnahmemitgliedstaats im Zusammenhang mit der Verordnung Nr. 1408/71<sup>136</sup> eine E-101-Bescheinigung<sup>137</sup> für nichtig erklären oder außer Acht lassen können, wenn sie auf betrügerische Weise erlangt oder geltend gemacht wurde. Im Ausgangsverfahren ging es um E-101-Bescheinigungen, die vom zuständigen bulgarischen Träger ausgestellt worden waren, um zu bestätigen, dass von bulgarischen Unternehmen nach Belgien entsandte bulgarische Arbeitnehmer in Bulgarien sozialversichert sind. Eine im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens eines belgischen Untersuchungsrichters in Bulgarien veranlasste gerichtliche Untersuchung hatte ergeben, dass diese bulgarischen Unternehmen dort keine nennenswerte geschäftliche Tätigkeit ausübten. Die belgischen Behörden hatten daher beim zuständigen bulgarischen Träger einen mit Gründen versehenen Antrag auf erneute Prüfung oder Widerruf der Bescheinigungen gestellt. In seiner Antwort hatte der bulgarische Träger eine Aufstellung der ausgestellten Bescheinigungen übersandt, ohne die von den belgischen Behörden festgestellten und bewiesenen Tatsachen zu berücksichtigen.

Der Gerichtshof hat zunächst auf seine Rechtsprechung<sup>138</sup> hingewiesen, nach der die E-101-Bescheinigung, da sie eine Vermutung dafür begründet, dass der Anschluss des betreffenden Arbeitnehmers an das System der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen, das ihn beschäftigt, niedergelassen ist, ordnungsgemäß ist, grundsätzlich den zuständigen Träger des Mitgliedstaats bindet, in dem dieser Arbeitnehmer eine Arbeit ausführt. Solange diese Bescheinigung nicht zurückgezogen oder für ungültig erklärt wird, hat der zuständige Träger des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitnehmer eine Arbeit ausführt, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass dieser bereits dem Recht der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats unterliegt, in dem das Unternehmen, das ihn beschäftigt, niedergelassen ist, und kann den Arbeitnehmer daher nicht seinem eigenen System der sozialen Sicherheit unterstellen.

Der Gerichtshof hat allerdings darauf hingewiesen, dass die Anwendung der Unionsregelung nicht so weit gehen kann, dass Vorgänge geschützt werden, die zu dem Zweck durchgeführt werden, betrügerisch oder missbräuchlich in den Genuss von im Unionsrecht vorgesehenen Vorteilen zu gelangen. Wenn der vom Träger des Aufnahmemitgliedstaats ersuchte Träger, der die E-101-Bescheinigungen ausgestellt hat, nicht innerhalb einer angemessenen Frist erneut überprüft, ob die Ausstellung zu Recht erfolgt war, müssen die konkreten Beweise, die den Schluss zulassen, dass diese Bescheinigungen betrügerisch erlangt wurden, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht werden dürfen, um zu erreichen, dass das Gericht des Mitgliedstaats, in den die Arbeitnehmer entsandt wurden, die betreffenden Bescheinigungen außer Acht lässt.

Im Urteil **Alpenrind u. a.** (C-527/16, [EU:C:2018:669](#)) vom 6. September 2018 hatte der Gerichtshof Gelegenheit, die Wirkungen einer A-1-Bescheinigung, die vom zuständigen Träger des Mitgliedstaats, in dem das die entsandten Arbeitnehmer beschäftigende Unternehmen niedergelassen ist, nach Art. 12 Abs. 1 der Verordnung Nr. 883/2004<sup>139</sup> ausgestellt wurde, zu erläutern. Der Ausgangsrechtsstreit betraf ein österreichisches Unternehmen, das von 2012 bis 2014 von einem ungarischen Unternehmen entsandte Arbeitnehmer in Österreich beschäftigt hatte.

136| Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 28, S. 1) geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 631/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 (ABl. 2004, L 100, S. 1).

137| Es handelt es sich um ein von der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer erstelltes Formblatt (seit 1. Mai 2010 A-1-Bescheinigung).

138| Urteil vom 27. April 2017, **A-Rosa Flussschiff** (C-620/15, [EU:C:2017:309](#)).

139| Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. 2004, L 166, S. 1, berichtet im ABl. 2004, L 200, S. 1) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 der Kommission vom 9. Dezember 2010 (ABl. 2010, L 338, S. 35) geänderten Fassung.

Vor und nach diesem Zeitraum wurden die Arbeiten von Arbeitnehmern eines anderen ungarischen Unternehmens durchgeführt. Für die von dem erstgenannten ungarischen Unternehmen entsandten Arbeitnehmer hatte der ungarische Sozialversicherungsträger – teilweise rückwirkend und teilweise in Fällen, in denen der österreichische Sozialversicherungsträger bereits festgestellt hatte, dass die betreffenden Arbeitnehmer in Österreich pflichtversichert seien – A-1-Bescheinigungen über die Anwendung der ungarischen Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit ausgestellt. Der Bescheid des österreichischen Sozialversicherungsträgers über die Pflichtversicherung der Arbeitnehmer nach den österreichischen Rechtsvorschriften wurde vor den österreichischen Gerichten angefochten. Die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, an die sich die österreichischen und die ungarischen Behörden gewandt hatten, hatte festgestellt, dass Ungarn sich zu Unrecht als für die betreffenden Arbeitnehmer zuständig erklärt habe und die A-1-Bescheinigungen daher widerrufen sollte.

Der Gerichtshof hat zunächst entschieden, dass eine A-1-Bescheinigung, die vom zuständigen Träger eines Mitgliedstaats ausgestellt wurde (hier Ungarn), sowohl für die Träger des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird (hier Österreich), als auch für die Gerichte dieses Mitgliedstaats verbindlich ist, solange sie von dem ausstellenden Mitgliedstaat weder widerrufen noch für ungültig erklärt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit angerufen haben und diese zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Bescheinigung zu Unrecht ausgestellt wurde und widerrufen werden sollte. Denn die Rolle der Verwaltungskommission beschränkt sich in diesem Rahmen auf eine Annäherung der Standpunkte der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die sie angerufen haben.

Der Gerichtshof hat sodann ausgeführt, dass eine solche Bescheinigung rückwirkend anwendbar sein kann, obwohl der zuständige Träger des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung bereits einen Bescheid erlassen hatte, wonach der betreffende Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats unterliegt.

Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass ein von einem Arbeitgeber zur Ausführung einer Arbeit in einen anderen Mitgliedstaat entsandter Arbeitnehmer, der dort einen anderen, von einem anderen Arbeitgeber entsandten Arbeitnehmer ablöst, nicht weiterhin den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats unterliegen kann, in dem sein Arbeitgeber gewöhnlich tätig ist. In der Regel unterliegt ein Arbeitnehmer nämlich dem System der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem er arbeitet, um insbesondere die Gleichbehandlung aller im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erwerbstätigen Personen am besten zu gewährleisten. Nur unter bestimmten Umständen hat der Unionsgesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, dass ein entsandter Arbeitnehmer weiterhin dem System der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats unterliegt, in dem sein Arbeitgeber gewöhnlich tätig ist. Ausgeschlossen hat er diese Möglichkeit, wenn der entsandte Arbeitnehmer eine andere Person ablöst. Ein solcher Fall liegt, so der Gerichtshof, vor, wenn ein von einem Arbeitgeber zur Ausführung einer Arbeit in einen anderen Mitgliedstaat entsandter Arbeitnehmer dort einen anderen, von einem anderen Arbeitgeber entsandten Arbeitnehmer ablöst. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Arbeitgeber der beiden betreffenden Arbeitnehmer ihren Sitz im selben Mitgliedstaat haben oder ob zwischen ihnen personelle oder organisatorische Verflechtungen bestehen.

## XVII. Verbraucherschutz

Im Urteil **Karel de Grote – Hogeschool Katholieke Hogeschool Antwerpen** (C-147/16, [EU:C:2018:320](#)) vom 17. Mai 2018 hat der Gerichtshof entschieden, dass die Richtlinie 93/13<sup>140</sup> über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherträgen auf eine Bildungseinrichtung anwendbar sein kann. Im Ausgangsrechtsstreit standen sich eine Bildungseinrichtung und eine ihrer Studentinnen gegenüber, die Studiengebühren und einen Beitrag für eine Studienreise schuldete. Die Parteien hatten einen Vertrag über die Rückzahlung geschlossen, der einen Zinssatz von 10 % jährlich bei Zahlungsausfall und eine Entschädigung zur Deckung der Beitreibungskosten vorsah.

Der Gerichtshof hat erstens ausgeführt, dass ein nationales Gericht, das nach innerstaatlichem Prozessrecht befugt ist, von Amts wegen zu prüfen, ob die Klausel, die Gegenstand der Klage ist, gegen zwingende nationale Bestimmungen verstößt, im Säumnisfall von Amts wegen prüfen muss, ob der Vertrag, der die Klausel enthält, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 fällt, und gegebenenfalls, ob die Klausel im Sinne der Richtlinie missbräuchlich ist.

Zweitens hat der Gerichtshof geprüft, ob eine Bildungseinrichtung, die einer ihrer Studentinnen durch einen Vertrag Zahlungserleichterungen für von ihr geschuldete Beträge gewährt hat, in Bezug auf diesen Vertrag als „Gewerbetreibender“ im Sinne von Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 93/13 anzusehen ist, so dass der Vertrag in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Der Gerichtshof hat insoweit darauf hingewiesen, dass der Unionsgesetzgeber diesen Begriff weit fassen wollte. Es handelt sich dabei um einen funktionalen Begriff, d. h., es ist zu beurteilen, ob die Vertragsbeziehung innerhalb der Tätigkeiten liegt, die eine Person im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit vornimmt. Der Gerichtshof ist zu dem Schluss gelangt, dass die Bildungseinrichtung als „Gewerbetreibender“ im Sinne der Richtlinie 93/13 handelt, wenn sie eine solche ihre Lehrtätigkeit ergänzende Nebenleistung erbringt.

Das Urteil **Sziber** (C-483/16, [EU:C:2018:367](#)) vom 31. Mai 2018 hat dem Gerichtshof Gelegenheit geboten, sich zur Vereinbarkeit nationaler Rechtsvorschriften, die zusätzliche prozessuale Anforderungen an die Geltendmachung der Missbräuchlichkeit von Klauseln in Verbraucherträgen stellen, mit Art. 7 der Richtlinie 93/13 zu äußern. Im Ausgangsrechtsstreit standen sich ein Privatmann, der einen Antrag auf Feststellung der Missbräuchlichkeit bestimmter Klauseln in einem zum Erwerb einer Wohnung geschlossenen Vertrag über ein Darlehen, das in ungarischen Forint (HUF) auszuzahlen und zurückzuzahlen war, aber auf Schweizer Franken (CHF) zum jeweils aktuellen Wechselkurs lautete, gestellt hatte, und eine ungarische Bank gegenüber.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass die Verfahren zur Prüfung, ob eine Vertragsklausel missbräuchlich ist, grundsätzlich nicht unionsrechtlich harmonisiert und damit Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der Mitgliedstaaten sind, vorausgesetzt allerdings, dass sie nicht ungünstiger sind als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte regeln, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen (Äquivalenzgrundsatz), und dass sie einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz im Sinne von Art. 47 der Charta vorsehen (Effektivitätsgrundsatz).

Im Rahmen der Prüfung des Äquivalenzgrundsatzes hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Tatsache, dass an den Verbraucher, der seine Rechte aus dem Unionsrecht herleitet, zusätzliche prozessuale Anforderungen gestellt werden, nicht per se bedeutet, dass diese Verfahrensmodalitäten für ihn ungünstiger sind. Bei der Prüfung des Sachverhalts sind nämlich die Stellung der betreffenden Vorschriften im gesamten Verfahren, dessen Ablauf und die Besonderheiten dieser Vorschriften vor den nationalen Stellen zu berücksichtigen.

140| Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

Der Gerichtshof hat Art. 7 der Richtlinie 93/13 somit dahin ausgelegt, dass er einer nationalen Regelung, die besondere prozessuale Anforderungen für Klagen von Verbrauchern vorsieht, die auf eine Fremdwährung lautende Darlehensverträge abgeschlossen haben, die eine Klausel über eine Kursspanne zwischen dem auf die Auszahlung des Darlehens anwendbaren Wechselkurs und dem auf seine Rückzahlung anwendbaren Wechselkurs und/oder eine Klausel über die Möglichkeit der einseitigen Änderung enthalten, grundsätzlich dann nicht entgegensteht, wenn die Feststellung der Missbräuchlichkeit der in einem solchen Vertrag enthaltenen Klauseln es ermöglicht, die Sach- und Rechtslage wiederherzustellen, in der sich der Verbraucher ohne diese missbräuchlichen Klauseln befände.

Schließlich hat der Gerichtshof zum Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 ausgeführt, dass diese auch auf Sachverhalte Anwendung findet, die keinen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen. Denn die Rechtsvorschriften der Union, die in den Mitgliedstaaten ein bestimmtes Rechtsgebiet harmonisieren, finden unabhängig davon Anwendung, ob der im Ausgangsverfahren in Rede stehende Sachverhalt rein innerstaatlichen Charakter hat.

## XVIII. Umwelt

### 1. Schutz der Meeresumwelt<sup>141</sup>

Im Urteil **Bosphorus Queen Shipping** (C-15/17, [EU:C:2018:557](#)) vom 11. Juli 2018 hatte sich der Gerichtshof u. a. zu der Frage geäußert, wie Art. 220 Abs. 6 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>142</sup> und damit Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/35<sup>143</sup> im Unionsrecht auszulegen sind. Diese Rechtssache hat dem Gerichtshof Gelegenheit gegeben, erstmals zu präzisieren, unter welchen Umständen ein Küstenstaat unionsrechtlich seine Zuständigkeit in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) gegenüber einem ausländischen Schiff ausüben kann, um die Meeresumwelt zu schützen, ohne über Gebühr in die Freiheit der Schifffahrt, wie sie im Seerechtsübereinkommen garantiert ist, einzutreten. Diese Frage stellte sich in einem Rechtsstreit, in dem die Eigentümergesellschaft eines in Panama registrierten Schiffs gegen den Rajavartiolaitos (Grenzschutzbehörde, Finnland) geklagt hatte, weil dieser gegen dieses Schiff eine Geldbuße wegen des Einleitens von Öl in der finnischen AWZ verhängt hatte.

Der Gerichtshof hat sich zunächst als für die Auslegung des Seerechtsübereinkommens zuständig erklärt, da dieses von der Union unterzeichnet und genehmigt wurde. Seine Bestimmungen sind daher integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung und binden die Union.

141| Vgl. hierzu auch Urteil vom 20. November 2018, **Kommission/Rat (Meeresschutzgebiet Antarktis)** (C-626/15 und C-659/16, [EU:C:2018:925](#)) in Abschnitt XIX.3 „Außenkompetenz der Union“ dieses Berichts.

142| Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, am 10. Dezember 1982 in Montego Bay unterzeichnet und am 16. November 1994 in Kraft getreten (*United Nations Treaty Series*, Bd. 1833, 1834 und 1835, S. 3) (ABl. 1998, L 179, S. 3). Es wurde mit dem Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. 1998, L 179, S. 1) im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

143| Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte (ABl. 2005, L 255, S. 11) in der durch die Richtlinie 2009/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (ABl. 2009, L 280, S. 52) geänderten Fassung.

Der Gerichtshof hat sodann ausgeführt, dass die Verfasser des Seerechtsübereinkommens dem Küstenstaat das Recht verleihen wollten, eine besonders strenge Maßnahme zu ergreifen, wenn zum einen der von einem Schiff begangene Verstoß diesem Staat schwere Schäden verursacht oder zu verursachen droht und zum anderen sowohl der Verstoß durch das Schiff als auch die Auswirkungen dieses Verstoßes nachgewiesen sind. Zur Beurteilung der Schwere der Beeinträchtigungen der geschädigten Rechtsgüter und der damit zusammenhängenden Interessen des Küstenstaats hat der Gerichtshof festgestellt, dass dabei insbesondere der kumulative Charakter der Beeinträchtigung dieser Rechtsgüter und der damit zusammenhängenden Interessen sowie der absehbaren nachteiligen Folgen der Einleitungen für diese Rechtsgüter und Interessen zu berücksichtigen ist, und zwar auf der Grundlage nicht nur der verfügbaren wissenschaftlichen Daten, sondern auch der Art der in den fraglichen Einleitungen enthaltenen Schadstoffe sowie von Volumen, Richtung, Geschwindigkeit und Dauer der Ausbreitung der Einleitungen.

Schließlich hat der Gerichtshof zur Frage, ob der Küstenstaat im Einklang mit dem Völkerrecht strengere als die in Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/35 aufgezählten Maßnahmen treffen darf, entschieden, dass diese Vorschrift nicht dahin verstanden werden kann, dass er dem Küstenstaat dies gestattet, da sonst die Gefahr bestünde, dass der gerechte Ausgleich zwischen den Interessen des Küstenstaats und denen des Flaggenstaats gestört wird.

## 2. Schutzgebiete

Am 17. April 2018 hat der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil in der Rechtssache **Kommission/Polen (Waldgebiet Białowieża)** (C-441/17, [EU:C:2018:255](#)) der Vertragsverletzungsklage in vollem Umfang stattgegeben, mit der der Republik Polen zur Last gelegt wurde, gegen ihre Verpflichtungen aus den Richtlinien 92/43<sup>144</sup> und 2009/147<sup>145</sup> verstoßen zu haben, weil sie im Natura-2000-Gebiet „Puszta Białowieska“, einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiet, Waldbewirtschaftungsmaßnahmen vornehme, die zum Verschwinden eines Teils dieses Gebiets führten.

Zur Richtlinie 92/43 hat der Gerichtshof ausgeführt, dass ein Plan (oder ein Projekt), der ein Schutzgebiet betrifft, nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie nur genehmigt werden kann, wenn die zuständigen Behörden Gewissheit darüber erlangt haben, dass er sich nicht dauerhaft nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt. Da die polnischen Behörden hier aber nicht über alle relevanten Daten verfügten, um die Auswirkungen der Maßnahmen der aktiven Waldbewirtschaftung auf das Gebiet beurteilen zu können, haben sie vor dem Erlass der Genehmigungsentscheidungen keine angemessene Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und deshalb gegen ihre Verpflichtungen aus der Habitatt Richtlinie verstoßen. Ferner braucht die Kommission für den Nachweis eines Verstoßes gegen Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der Habitatt Richtlinie in Anbetracht des Vorsorgegrundsatzes, der in dieser Bestimmung enthalten ist, keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen den fraglichen Maßnahmen und der Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten darzutun, sondern es genügt, wenn sie nachweist, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass die Maßnahmen eine solche Beeinträchtigung verursachen. Bei Maßnahmen der aktiven Waldbewirtschaftung, nämlich der Entfernung und dem Einschlag einer erheblichen Zahl von Bäumen in einem Natura-2000-Gebiet, besteht bereits aufgrund ihrer Art die Gefahr, dass die ökologischen Merkmale des Gebiets dauerhaft beeinträchtigt

<sup>144</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7) in der durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. 2013, L 158, S. 193) geänderten Fassung.

<sup>145</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010, L 20, S. 7) in der durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. 2013, L 158, S. 193) geänderten Fassung.

werden, da sie zum Verschwinden oder zu einer teilweisen irreparablen Zerstörung der in dem Gebiet vorkommenden geschützten Lebensräume und Arten führen könnten. Schließlich hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 12 Abs. 1 Buchst. a und d der Richtlinie 92/43 konkrete besondere Schutzmaßnahmen durchführen müssen.

Sodann hat er zur Richtlinie 2009/147 ausgeführt, dass diese u. a. die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern der in Anhang I genannten Vogelarten, die Entfernung von Nestern dieser Vogelarten sowie das absichtliche Stören der Vögel, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt, verbietet. Hierzu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Entscheidungen der polnischen Behörden, deren Durchführung zwangsläufig zur Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der geschützten Vogelarten führen würde, keine konkreten, spezifischen Schutzmaßnahmen enthalten, mit denen gewährleistet wäre, dass von ihrem Anwendungsbereich absichtliche Eingriffe in das Leben und den Lebensraum dieser Vögel ausgeschlossen sind und dass die genannten Verbote tatsächlich beachtet werden.

### 3. Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt

Am 25. Juli 2018 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil **Confédération paysanne u. a.** (C-528/16, EU:C:2018:583) zu der Frage geäußert, ob *durch Mutagenese gewonnene Organismen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/18 über gentechnisch veränderte Organismen (GVO)<sup>146</sup> fallen und unter welchen Voraussetzungen sie zu dem durch die Richtlinie 2002/53<sup>147</sup> geschaffenen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten zugelassen werden dürfen*. In diesem Fall hatten ein französischer Landwirtschaftsverband und acht Vereinigungen, deren Ziel der Umweltschutz und die Verbreitung von Informationen über die Gefahren von GVO ist, beim vorlegenden Gericht beantragt, die Ablehnung ihres Antrags auf Aufhebung der nationalen Bestimmung, wonach die durch die GVO-Richtlinie auferlegten Pflichten nicht für durch Mutagenese gewonnene Organismen gelten, durch den Premierminister für nichtig zu erklären.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass die GVO-Richtlinie dahin auszulegen ist, dass mit Verfahren/Methoden der Mutagenese gewonnene Organismen GVO im Sinne dieser Richtlinie darstellen, da durch diese Verfahren/Methoden eine auf natürliche Weise nicht mögliche Veränderung am genetischen Material eines Organismus vorgenommen wird. Nicht unter diese Richtlinie fallen dagegen Organismen, die mit Verfahren/Methoden der Mutagenese gewonnen wurden, die herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und seit Langem als sicher gelten. Da der Unionsgesetzgeber für die letztgenannten Organismen keine Regelung getroffen hat, sind die Mitgliedstaaten befugt, für sie eine rechtliche Regelung zu erlassen und sie – unter Beachtung des Unionsrechts, insbesondere der in den Art. 34 bis 36 AEUV aufgestellten Regeln über den freien Warenverkehr – den in der GVO-Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen oder anderen Verpflichtungen zu unterwerfen.

<sup>146</sup> Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. 2001, L 106, S. 1).

<sup>147</sup> Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. 2002, L 193, S. 1) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 (ABl. 2003, L 268, S. 1) geänderten Fassung.

Sodann hat der Gerichtshof die Frage, ob die GVO-Richtlinie auch auf Organismen Anwendung finden soll, die mit Mutagenese-Verfahren gewonnen werden, die erst nach dem Erlass der Richtlinie entstanden sind, bejaht. Denn die mit dem Einsatz dieser neuen Mutagenese-Verfahren verbundenen Risiken könnten sich als vergleichbar mit den bei der Erzeugung und Verbreitung von GVO im Wege der Transgenese auftretenden Risiken erweisen, da sich mit der unmittelbaren Veränderung des genetischen Materials eines Organismus durch Mutagenese die gleichen Wirkungen erzielen lassen wie mit der Einführung eines fremden Gens in diesen Organismus (Transgenese) und die neuen Verfahren die Erzeugung genetisch veränderter Sorten in einem ungleich größeren Tempo und Ausmaß als bei der Anwendung herkömmlicher Methoden der Mutagenese ermöglichen. In Anbetracht dieser gemeinsamen Gefahren würde durch den Ausschluss der mit den neuen Mutagenese-Verfahren gewonnenen Organismen vom Anwendungsbereich der GVO-Richtlinie deren Ziel, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verhindern, beeinträchtigt und gegen das Vorsorgeprinzip, das mit der Richtlinie umgesetzt werden soll, verstößen.

Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass genetisch veränderte Sorten, die durch Mutagenese gewonnen werden und unter die GVO-Richtlinie fallen, zwar die in der Richtlinie 2002/53 vorgesehene Voraussetzung erfüllen müssen, wonach eine gentechnisch veränderte Sorte nur dann zum „gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, deren Saat- oder Pflanzgut gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden darf“, zugelassen werden darf, wenn alle entsprechenden Maßnahmen getroffen wurden, um nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden. Die Sorten, die mit Mutagenese-Verfahren gewonnen wurden, die herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen verwendet wurden und seit Langem als sicher gelten, sind hingegen von dieser Verpflichtung ausgenommen. Es wäre nämlich widersprüchlich, für genetisch veränderte Sorten im Sinne der Richtlinie 2002/53 Verpflichtungen im Bereich der Bewertung der Gesundheits- und Umweltrisiken vorzuschreiben, von denen sie nach der GVO-Richtlinie ausdrücklich ausgenommen sind.

## 4. Übereinkommen von Aarhus

Im Urteil **North East Pylon Pressure Campaign und Sheehy** (C-470/16, [EU:C:2018:185](#)) vom 15. März 2018 hat sich der Gerichtshof mit Vorabentscheidungsfragen zur *Wirksamkeit gerichtlicher Überprüfungsverfahren im Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren, wie sie in Art. 9 des Übereinkommens von Aarhus<sup>148</sup> und Art. 11 der Richtlinie 2011/92<sup>149</sup> garantiert ist*, befasst. In diesem Fall hatten die Parteien die Festsetzung der Kosten beanstandet, die im Zusammenhang mit der Zurückweisung eines Antrags auf Zulassung der gerichtlichen Überprüfung des Planungsprozesses im Vorfeld der Errichtung von Masten mit Hochspannungsleitungen, die die Stromnetze von Irland und Nordirland verknüpfen sollten, erfolgt war. Das nationale Gericht hatte die Zulassung der gerichtlichen Überprüfung mit der Begründung abgelehnt, dass dieser Rechtsbehelf verfrüht sei, weil die irische Widerspruchsstelle bei Genehmigungen von Entwicklungsvorhaben noch keine abschließende Entscheidung über die Genehmigung erlassen habe. Den Antragstellerinnen waren Kosten von über 500 000 Euro auferlegt worden.

<sup>148</sup> Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichnet und mit Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 (ABl. 2005, L 124, S. 1) im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

<sup>149</sup> Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 2012, L 26, S. 1).

Der Gerichtshof hat erstens festgestellt, dass Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92 dahin auszulegen ist, dass das Erfordernis, dass bestimmte gerichtliche Verfahren nicht übermäßig teuer sein dürfen, für ein gerichtliches Verfahren gilt, durch das geklärt wird, ob ein Rechtsbehelf während eines Verfahrens zur Genehmigung eines Entwicklungsvorhabens zugelassen werden kann. Dies gilt erst recht, wenn der Mitgliedstaat nicht festgelegt hat, in welchem Verfahrensstadium die Einlegung eines Rechtsbehelfs möglich ist.

Zweitens gilt das in Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92 vorgesehene Erfordernis, dass bestimmte gerichtliche Verfahren nicht übermäßig teuer sein dürfen, in dem Fall, dass ein Rechtsbehelfsführer einen Verstoß gegen Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren in Umweltangelegenheiten und zugleich einen Verstoß gegen andere Bestimmungen rügt, nur für die Kosten, die auf den Teil des Rechtsbehelfs entfallen, der sich auf einen Verstoß gegen die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung stützt.

Drittens ist, was die Kosten betrifft, die auf den Teil des Rechtsbehelfs entfallen, der auf das nationale Umweltrecht gestützt ist, Art. 9 Abs. 3 und 4 des Übereinkommens von Aarhus dahin auszulegen, dass im Hinblick auf die Gewährleistung effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes in den vom Umweltrecht der Union erfassten Bereichen das Erfordernis, dass bestimmte gerichtliche Verfahren nicht übermäßig teuer sein dürfen, auch für den Teil eines Rechtsbehelfs gilt, der die Beachtung des nationalen Umweltrechts sicherstellen soll. Diese Bestimmungen haben zwar keine unmittelbare Wirkung, doch ist es Sache des nationalen Gerichts, das nationale Verfahrensrecht so auszulegen, dass es so weit wie möglich mit ihnen im Einklang steht.

Viertens kann ein Mitgliedstaat von dem in Art. 9 Abs. 4 des Übereinkommens von Aarhus und Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92 niedergelegten Erfordernis, dass bestimmte Verfahren nicht übermäßig teuer sein dürfen, nicht abweichen, selbst wenn ein Rechtsbehelf als mutwillig oder rechtsmissbräuchlich angesehen wird oder wenn zwischen dem behaupteten Verstoß gegen das nationale Umweltrecht und einer Schädigung der Umwelt kein Zusammenhang besteht.

Am 4. September 2018 hat der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil in der Rechtssache **ClientEarth/Kommission** (C-57/16 P, [EU:C:2018:660](#)) dem Rechtsmittel von ClientEarth gegen ein Urteil des Gerichts<sup>150</sup> stattgegeben, mit dem ihre Klagen auf Nichtigerklärung der *Beschlüsse der Kommission, den Zugang zu einer von ihr vorgenommenen Folgenabschätzung über die Umsetzung der Säule „Zugang zu Gerichten“ des Übereinkommens von Aarhus und zu einer von ihr vorgenommenen Folgenabschätzung betreffend die Überarbeitung des EU-Rechtsrahmens zur Umweltinspektion und -überwachung auf nationaler und EU-Ebene zu verweigern*, abgewiesen worden waren. Das Gericht hatte entschieden, dass für diese Dokumente, die im Übrigen ein und derselben Dokumentenkategorie angehörten, eine allgemeine Vertraulichkeitsvermutung gelte, da ihre Verbreitung den Entscheidungsprozess der Kommission bei der Ausarbeitung von Gesetzesinitiativen beeinträchtigen könnte.

Der Gerichtshof hat zunächst auf die Bedeutung der Transparenz im Gesetzgebungsverfahren hingewiesen und festgestellt, dass die Kommission zwar nichtselbst als Gesetzgeber tätig ist, ihr aber im Gesetzgebungsverfahren eine äußerst wichtige Rolle zukommt. Die von der Kommission durchgeföhrten Folgenabschätzungen sind Schlüsselinstrumente zur Gewährleistung dafür, dass ihre Initiativen und die Rechtsvorschriften der Union auf der Grundlage transparenter, vollständiger und ausgewogener Informationen ausgearbeitet werden. Sie gehören daher aufgrund ihres Gegenstands zu den in Art. 12 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001<sup>151</sup> genannten Dokumenten, zu denen ein umfassenderer Zugang zu gewähren ist. Da diese Dokumente ferner

150| Urteil des Gerichts vom 13. November 2015, **ClientEarth/Kommission** (T-424/14 und T-425/14, [EU:T:2015:848](#)).

151| Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

Umweltinformationen im Sinne der Verordnung Nr. 1367/2006<sup>152</sup> enthalten, ist die in Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehene Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses umso enger auszulegen und anzuwenden.

Der Gerichtshof hat sodann die im Urteil des Gerichts aufgestellte allgemeine Vermutung in Frage gestellt. Seines Erachtens muss die Kommission zwar über einen Raum für Überlegungen verfügen, um einen Beschluss über die zu treffenden politischen Entscheidungen und die eventuell zu unterbreitenden Vorschläge fassen zu können. Das Gericht hat jedoch zu Unrecht im Wesentlichen angenommen, dass der Schutz des Initiativrechts der Kommission nach Art. 17 Abs. 1 bis 3 EUV und die Bewahrung ihrer Möglichkeit, dieses Recht in völliger Unabhängigkeit und ausschließlich im allgemeinen Interesse auszuüben, grundsätzlich verlangten, dass die im Rahmen einer Folgenabschätzung erstellten Dokumente in der Regel vertraulich bleiben könnten, bis die Kommission einen solchen Beschluss gefasst habe.

## XIX. Internationale Übereinkünfte

### 1. Auslegung einer internationalen Übereinkunft

Im Urteil **Western Sahara Campaign UK** (C-266/16, [EU:C:2018:118](#)) vom 27. Februar 2018 hat der Gerichtshof (Große Kammer) in einem Vorabentscheidungsverfahren die Frage nach der Gültigkeit zweier Verordnungen<sup>153</sup> zur Genehmigung und Durchführung des Partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko<sup>154</sup> und des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten nach dem Abkommen<sup>155</sup> geprüft. Die Gültigkeit dieser Rechtsakte war von einer Organisation, die zum Ziel hat, die Anerkennung des Rechts des Volks der Westsahara auf Selbstbestimmung zu fördern, in Frage gestellt worden, weil das partnerschaftliche Fischereiabkommen und das Protokoll die Ausbeutung der Ressourcen der an das Gebiet der Westsahara angrenzenden Gewässer zuließen.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass er für die Entscheidung über die Auslegung des Unionsrechts und die Gültigkeit der von den Unionsorganen erlassenen Rechtsakte zuständig ist, und zwar ohne jede Ausnahme. Er hat insoweit präzisiert, dass eine von der Union geschlossene internationale

152| Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006, L 264, S. 13).

153| Verordnung (EG) Nr. 764/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. 2006, L 141, S. 1), Beschluss 2013/785/EU des Rates vom 16. Dezember 2013 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Protokolls zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko (ABl. 2013, L 349, S. 1), Verordnung (EU) Nr. 1270/2013 des Rates vom 15. November 2013 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko vereinbarten Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko (ABl. 2013, L 328, S. 40).

154| ABl. 2006, L 141, S. 4.

155| Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko (ABl. 2013, L 328, S. 2).

Übereinkunft eine Handlung eines Unionsorgans darstellt, dass sie, da sie mit den Verträgen in Einklang stehen muss, fester Bestandteil der Rechtsordnung der Union ist und dass die Union ihre Befugnisse unter Beachtung des gesamten Völkerrechts ausüben muss. Demnach hat der Gerichtshof sowohl im Rahmen einer Nichtigkeitsklage als auch im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens zu beurteilen, ob eine von der Union geschlossene internationale Übereinkunft mit den Verträgen und den die Union bindenden Völkerrechtssätzen vereinbar ist. Da aber die von der Union geschlossenen internationalen Übereinkünfte nicht nur die Unionsorgane (Art. 216 Abs. 2 AEUV), sondern auch die Drittstaaten, die Vertragsparteien der Übereinkunft sind, binden, ist ein die Gültigkeit einer internationalen Übereinkunft betreffendes Vorabentscheidungsersuchen dahin zu verstehen, dass es sich nicht auf die Übereinkunft selbst bezieht, sondern den Rechtsakt, mit dem die Union die Übereinkunft geschlossen hat. Die Überprüfung dieses Aktes auf seine Rechtmäßigkeit ist allerdings anhand des Inhalts der Übereinkunft vorzunehmen.

Sodann hat der Gerichtshof zu der von der Klägerin des Ausgangsverfahrens geltend gemachten Ungültigkeit ausgeführt, dass das Abkommen nach seinem Art. 11 „für das Gebiet Marokkos und die Gewässer unter der Gerichtsbarkeit Marokkos“ gilt. Nach Art. 2 Buchst. a bedeutet der Begriff „marokkanische Fischereizone“ „die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Marokkos“. Für die Bestimmung des Gebiets Marokkos verweist das Abkommen daher auf den räumlichen Bereich, in dem das Königreich Marokko sämtliche Befugnisse ausübt, die souveränen Einheiten nach dem Völkerrecht zustehen, nicht aber andere Gebiete wie etwa das Gebiet der Westsahara. Dieses Gebiet fällt demnach nicht unter den Begriff „Gebiet Marokkos“. Eine solche Einbeziehung würde gegen mehrere Regeln des allgemeinen Völkerrechts verstößen, die in den Beziehungen zwischen der Union und dem Königreich Marokko anwendbar sind und vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 21. Dezember 2016, **Rat/Front Polisario** (C-104/16 P, [EU:C:2016:973](#)) erläutert wurden.

Ferner hat der Gerichtshof, was die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit des Königreichs Marokko angeht, ausgeführt, dass der Küstenstaat nach dem Seerechtsübereinkommen seine Souveränität oder Hoheitsbefugnisse lediglich über die angrenzenden Gewässer seines Küstenmeers bzw. seiner ausschließlichen Wirtschaftszone ausüben darf. Da das Gebiet der Westsahara jedoch nicht zum Gebiet des Königreichs Marokko gehört, sind die daran angrenzenden Gewässer nicht Teil der Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit des Königreichs Marokko und fallen nicht unter das Fischereiabkommen.

Schließlich hat der Gerichtshof zum Protokoll festgestellt, dass dieses zwar keine speziellen Bestimmungen über seinen räumlichen Anwendungsbereich enthält, dass in verschiedenen Bestimmungen jedoch der Ausdruck „marokkanische Fischereizone“ verwendet wird, der auch im Abkommen vorkommt. Mit diesem Ausdruck sind jedoch die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit des Königreichs Marokko im Sinne des Abkommens gemeint, so dass auch das Protokoll nicht die an das Gebiet der Westsahara angrenzenden Gewässer erfasst.

Da demnach weder das partnerschaftliche Fischereiabkommen noch das Protokoll auf die an das Gebiet der Westsahara angrenzenden Gewässer anwendbar sind, ist der Gerichtshof zu dem Schluss gelangt, dass keine Anhaltspunkte dahin bestehen, dass die Unionsrechtsakte, mit denen sie geschlossen wurden, ungültig sind.

## 2. Errichtung eines Schiedsgerichts durch eine internationale Übereinkunft

In seinem Urteil **Achmea** (C-284/16, [EU:C:2018:158](#)) vom 6. März 2018 hatte sich der Gerichtshof zu der Frage zu äußern, ob eine Schiedsklausel in einem bilateralen Investitionsabkommen, das 1991 zwischen der ehemaligen Tschechoslowakei und dem Königreich der Niederlande geschlossen worden war, mit den Art. 18, 267 und 344 AEUV vereinbar ist. Im Ausgangsrechtsstreit hatte die Slowakische Republik, die nach der Auflösung der Tschechoslowakei in deren sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten eingetreten war, vor den deutschen Gerichten Klage auf Aufhebung eines auf der Grundlage dieser Schiedsklausel ergangenen Schiedsspruchs erhoben.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass eine internationale Übereinkunft nach ständiger Rechtsprechung die in den Verträgen festgelegte Zuständigkeitsordnung und damit die Autonomie des Rechtssystems der Union, deren Wahrung der Gerichtshof sichert, nicht beeinträchtigen darf. Denn nach Art. 344 AEUV verpflichten sich die Mitgliedstaaten, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Verträge nicht anders als hierin vorgesehen zu regeln.

Das Unionsrecht ist ferner dadurch gekennzeichnet, dass es einer autonomen Quelle, den Verträgen, entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat, sowie durch die unmittelbare Wirkung einer ganzen Reihe für ihre Staatsangehörigen und für sie selbst geltender Bestimmungen. Solche Merkmale haben zu einem strukturierten Netz von miteinander verflochtenen Grundätzen, Regeln und Rechtsbeziehungen geführt, das die Union selbst und ihre Mitgliedstaaten wechselseitig sowie die Mitgliedstaaten untereinander bindet. Um sicherzustellen, dass diese besonderen Merkmale erhalten bleiben, haben die Verträge ein Gerichtssystem, das der Gewährleistung der Kohärenz und der Einheitlichkeit bei der Auslegung des Unionsrechts dient, geschaffen, indem sie in Art. 19 EUV vorsehen, dass es Sache der nationalen Gerichte und des Gerichtshofs ist, die volle Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten und den Schutz der Rechte zu gewährleisten, die den Einzelnen aus ihm erwachsen. Das Unionsrecht ist jedoch angesichts seines Wesens und seiner Merkmale sowohl als Teil des in jedem Mitgliedstaat geltenden Rechts als auch als einem internationalen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten entsprungen anzusehen. Folglich hat unter diesen beiden Aspekten das mit dieser Schiedsklausel errichtete Schiedsgericht gegebenenfalls das Unionsrecht anzuwenden oder auszulegen.

Dieses Schiedsgericht ist aber, so der Gerichtshof, kein Teil des in den Niederlanden und in der Slowakei bestehenden Gerichtssystems, da seine Gerichtsbarkeit im Verhältnis zu derjenigen der Gerichte dieser beiden Mitgliedstaaten Ausnahmecharakter hat. Es kann daher nicht als Gericht „eines Mitgliedstaats“ im Sinne von Art. 267 AEUV oder als ein mehreren Mitgliedstaaten gemeinsames Gericht, wie der Benelux-Gerichtshof, eingestuft werden und ist folglich nicht befugt, den Gerichtshof mit einem Vorabentscheidungsersuchen anzurufen. Da ferner die Entscheidungen des Schiedsgerichts endgültig und nicht vor einem nationalen Gericht anfechtbar sind, ist mit dem Investitionsabkommen ein Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten geschaffen worden, der ausschließen kann, dass über diese Streitigkeiten, obwohl sie die Auslegung oder Anwendung des Unionsrechts betreffen könnten, in einer Weise entschieden wird, die die volle Wirksamkeit des Unionsrechts gewährleistet. Der Gerichtshof hat demnach entschieden, dass die in diesem Abkommen enthaltene Schiedsklausel die Autonomie des Unionsrechts beeinträchtigt und gegen die Art. 267 und 344 AEUV verstößt.

### 3. Außenkompetenz der Union

Am 4. September 2018 hat der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil **Kommission/Rat (Abkommen mit Kasachstan)** (C-244/17, [EU:C:2018:662](#)) den Beschluss 2017/477<sup>156</sup> über den im Kooperationsrat im Rahmen des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Kasachstan<sup>157</sup> im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt für nichtig erklärt. Während die Kommission gemeinsam mit der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates angenommen hatte, der verfahrensrechtlich auf Art. 218 Abs. 9 AEUV in Verbindung mit Art. 37 EUV und materiell-rechtlich auf den Art. 207 und 209 AEUV beruhte, hatte der Rat den Beschluss schließlich einstimmig angenommen, den vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen aber u. a. Art. 31 Abs. 1 EUV hinzugefügt. Nach dieser Bestimmung werden Beschlüsse, die unter Titel V Kapitel 2 des EU-Vertrags fallen, der die besonderen Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) enthält, einstimmig gefasst, soweit in diesem Kapitel nichts anderes festgelegt wird. Die Kommission beanstandete diese Rechtsgrundlage vor dem Gerichtshof.

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass ein Beschluss, mit dem der Rat nach Art. 218 Abs. 9 AEUV den im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertretenden Standpunkt festlegt und der ausschließlich die GASP betrifft, nach Art. 218 Abs. 8 Unterabs. 2 AEUV grundsätzlich einstimmig zu erlassen ist. Umfasst ein solcher Beschluss hingegen mehrere Komponenten oder verfolgt er mehrere Zielsetzungen, von denen manche unter die GASP fallen, ist die für seinen Erlass geltende Abstimmungsregel anhand seiner hauptsächlichen oder überwiegenden Zielsetzung oder Komponente zu bestimmen.

Der Gerichtshof hat zu diesem Partnerschaftsabkommen festgestellt, dass es zwar gewisse Bezüge zur GASP aufweist, diese Bezüge aber nicht ausreichend sind, um anzunehmen, dass die Rechtsgrundlage des Beschlusses über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung des Abkommens Art. 37 EUV einschließen musste. Denn zum einen gehört die Mehrheit der Bestimmungen dieses Abkommens teils zur gemeinsamen Handelspolitik der Union, teils zu ihrer Politik der Entwicklungszusammenarbeit. Zum anderen beschränken sich die Bestimmungen des Abkommens, die einen Bezug zur GASP aufweisen, auf Erklärungen der Vertragsparteien zu den Zielen und Themen ihrer Zusammenarbeit, ohne die konkreten Modalitäten der Durchführung dieser Zusammenarbeit festzulegen. Der Gerichtshof ist daher zu dem Schluss gelangt, dass der Rat zu Unrecht Art. 31 Abs. 1 EUV in die Rechtsgrundlage des Beschlusses 2017/477 aufgenommen hat und dieser Beschluss zu Unrecht nach der Abstimmungsregel der Einstimmigkeit erlassen wurde.

In den verbundenen Rechtssachen, in denen das Urteil **Kommission/Rat (Meeresschutzgebiet Antarktis)** (C-626/15 und C-659/16, [EU:C:2018:925](#)) vom 20. November 2018 ergangen ist, hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) mit der Problematik beschäftigt, wie die Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten bei der Beschlussfassung in einem internationalen Gremium aufzuteilen sind, wenn es um die Abgrenzung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und der Umweltpolitik geht. In diesem Fall hat der Gerichtshof die Klage der Kommission auf Nichtigerklärung zum einen des in den Schlussfolgerungen des Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter (AStV) vom 11. September 2015 enthaltenen Beschlusses des Rates, soweit mit ihm

<sup>156</sup> Beschluss (EU) 2017/477 des Rates vom 3. März 2017 über den im Kooperationsrat im Rahmen des Abkommens über verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Arbeitsvereinbarungen des Kooperationsrates, des Kooperationsausschusses, der Fachunterausschüsse und etwaiger sonstiger Gremien (ABl. 2017, L 73, S. 15).

<sup>157</sup> Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits (ABl. 2016, L 29, S. 3).

gebilligt wurde, dass der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (im Folgenden: CAMLR-Kommission) im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten ein Diskussionspapier über einen Vorschlag für die Einrichtung eines Meeresschutzgebiets im Weddell-Meer vorgelegt wird, und zum anderen des Beschlusses des Rates vom 10. Oktober 2016, soweit mit ihm gebilligt wurde, dass der CAMLR-Kommission im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten drei Vorschläge für die Einrichtung von Meeresschutzgebieten sowie ein Vorschlag für die Einrichtung besonderer Zonen vorgelegt werden, in vollem Umfang zurückgewiesen. Anders als der Rat und die Mitgliedstaaten war die Kommission der Meinung, dass die Einrichtung von Meeresschutzgebieten keine umweltpolitische Maßnahme zum Schutz der Meere sei, die in die geteilte Zuständigkeit falle, sondern eine Maßnahme zur Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der GFP, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union falle, so dass die Mitgliedstaaten nicht an der Seite der Unionsorgane mitwirken dürften.

Zur Zulässigkeit der Klage in der Rechtssache C-626/15 hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Funktion, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und vom Rat übertragene Aufgaben auszuführen, den AStV zwar nicht berechtigt, die Entscheidungsbefugnis auszuüben, die nach den Verträgen dem Rat zusteht, dass eine Handlung des AStV, da die Union eine Rechtsunion ist, aber gleichwohl einer Rechtmäßigkeitskontrolle unterliegen muss, wenn sie als solche Rechtswirkungen erzeugen soll und damit den Rahmen der Vorbereitungs- und Ausführungsfunktion verlässt.

Der Gerichtshof hat sodann bezüglich der Rechtsgrundlage darauf hingewiesen, dass dabei auf objektive Umstände abzustellen ist, zu denen der Kontext und der Inhalt der betreffenden Beschlüsse sowie die mit ihnen verfolgten Ziele gehören. Ergibt die Prüfung eines Unionsrechtsakts, dass er mehrere Zielsetzungen hat oder mehrere Komponenten umfasst, und lässt sich eine von ihnen als die hauptsächliche oder überwiegende ausmachen, während die andere nur nebensächliche Bedeutung hat, ist der Rechtsakt auf nur eine Rechtsgrundlage zu stützen, und zwar auf diejenige, die der hauptsächlichen Zielsetzung oder Komponente entspricht. Zur Reichweite der ausschließlichen Zuständigkeit der Union im Bereich der biologischen Meeresschätze nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. d AEUV hat der Gerichtshof ausgeführt, dass davon allein die im Rahmen der GFP gewährleistete und somit untrennbar mit ihr verbundene Erhaltung der biologischen Meeresschätze erfassst wird. Nur die in einem solchen Rahmen verfolgte Erhaltung der biologischen Meeresschätze fällt daher in die ausschließliche Zuständigkeit der Union und ist infolgedessen von der geteilten Zuständigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei ausgenommen. Die Fischerei ist nach Auffassung des Gerichtshofs in diesem Fall jedoch nur ein Nebenziel des Diskussionspapiers und der in Aussicht genommenen Maßnahmen. Da die hauptsächliche Zielsetzung und die hauptsächliche Komponente des Diskussionspapiers und der in Aussicht genommenen Maßnahmen der Umweltschutz ist, fallen die angefochtenen Beschlüsse nicht unter die in Art. 3 Abs. 1 Buchst. d AEUV verankerte ausschließliche Zuständigkeit der Union, sondern unter die nach Art. 4 Abs. 2 Buchst. e AEUV grundsätzlich geteilte Zuständigkeit der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich des Umweltschutzes.

Zum Hilfsvorbringen der Kommission, der Rat habe die ausschließliche Außenkompetenz der Union verkannt, da die streitigen Beschlüsse im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AEUV gemeinsame Regeln beeinträchtigten und deren Tragweite veränderten, hat der Gerichtshof festgestellt, dass diese Bestimmung zur Wahrung ihrer praktischen Wirksamkeit dahin auszulegen ist, dass sie, obwohl in ihrem Wortlaut nur vom Abschluss einer internationalen Übereinkunft die Rede ist, auch im Vorfeld, bei der Aushandlung einer solchen Übereinkunft, Anwendung findet sowie im Nachgang, wenn ein aufgrund dieser Übereinkunft geschaffenes Gremium Maßnahmen zu ihrer Durchführung zu erlassen hat. Der Gerichtshof hat außerdem darauf hingewiesen, dass die eine ausschließliche Außenkompetenz der Union rechtfertigende Gefahr der Beeinträchtigung gemeinsamer Regeln oder der Veränderung der Tragweite dieser Regeln insbesondere dann besteht, wenn die völkerrechtlichen Verpflichtungen einen Bereich betreffen, der bereits weitgehend von solchen Regeln erfasst ist, oder wenn sich die internationalen Verpflichtungen, mögen sie auch nicht zwangsläufig im Widerspruch zu diesen gemeinsamen Regeln stehen, auf deren Sinn, Tragweite und Wirksamkeit auswirken können. Dabei obliegt es der betroffenen Partei, nachzuweisen, dass der ausschließliche Charakter der Außenzuständigkeit der

Union, auf die sie sich berufen möchte, verletzt wurde. Dieser Beweispflicht ist die Kommission nach Auffassung des Gerichtshofs nicht nachgekommen. Seines Erachtens kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Anwendungsbereich der betreffenden völkerrechtlichen Verpflichtungen „weitgehend“ in den bereits von den Rechtsakten der Union<sup>158</sup> erfassten Anwendungsbereich fällt. Was die von der Kommission geltend gemachte Beeinträchtigungsgefahr betrifft, hat die Kommission keine hinreichenden Angaben dazu geliefert, worin diese Gefahr bestehen soll, da es im speziellen Rahmen des Systems von Übereinkommen über die Antarktis mit dem Völkerrecht unvereinbar wäre, wenn die Union ihre Außenzuständigkeit in einer die Mitgliedstaaten ausschließenden Weise ausüben würde.

Schließlich hat der Gerichtshof die in der neueren Rechtsprechung angesprochene Möglichkeit, dass die Union eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit in diesem Fall allein ausübt, verneint. Nach ständiger Rechtsprechung muss dabei nämlich das Völkerrecht gewahrt werden. Würde der Union jedoch gestattet, in der CAMLR-Kommission von ihrer Befugnis Gebrauch zu machen, ohne Mitwirkung ihrer Mitgliedstaaten in einem Bereich geteilter Zuständigkeit tätig zu werden, obwohl einige von ihnen – im Gegensatz zu ihr – den Status einer Beratenden Vertragspartei des Antarktis-Vertrags haben, bestünde in Anbetracht der besonderen Rolle des Übereinkommens von Canberra innerhalb des Systems von Übereinkommen über die Antarktis die Gefahr einer Beeinträchtigung der Verantwortlichkeiten und Vorrechte der Beratenden Vertragsparteien. Dies könnte die Kohärenz des Systems beeinträchtigen und liefe den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Canberra zuwider.

---

<sup>158</sup>| Hier der Beschluss 13908/1/09 REV 1 vom 19. Oktober 2009 über den im Zeitraum 2009 bis 2014 im Namen der Union in der CAMLR-Kommission einzunehmenden Standpunkt, der für den Zeitraum 2014 bis 2019 durch den Beschluss 10840/14 vom 11. Juni 2014 ersetzt wurde, sowie die Verordnung (EG) Nr. 600/2004 des Rates vom 22. März 2004 mit technischen Maßnahmen für die Fischerei im Bereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. 2004, L 97, S. 1) und die Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3943/90, (EG) Nr. 66/98 und (EG) Nr. 1721/1999 (ABl. 2004, L 97, S. 16).

# C | TÄTIGKEIT DER KANZLEI DES GERICHTSHOFS IM JAHR 2018

Von Marc-André Gaudissart, Beigeordneter Kanzler

Auch wenn der Kanzlei des Gerichtshofs aufgrund ihrer besonderen Stellung im Aufbau eines vielsprachigen Rechtsprechungsorgans wie des Gerichtshofs der Europäischen Union und ihrer Funktion als Schnittstelle zwischen den mitgliedstaatlichen Gerichten und den Parteienvertretern einerseits sowie den Kabinetten der Mitglieder und den Dienststellen des Organs andererseits zahlreiche und vielfältige Aufgaben übertragen sind, besteht ihre Kernaufgabe selbstverständlich darin, zunächst und vor allem für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verfahren zu sorgen und die Akten der beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen zu führen, und zwar von der Eintragung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks in das Register der Kanzlei bis zur Zustellung der verfahrensbeendenden Entscheidung an die Parteien oder das Gericht, das den Gerichtshof angerufen hat.

Die Zahl der beim Gerichtshof neu eingegangenen und von ihm erledigten Rechtssachen wirkt sich daher unmittelbar auf die Arbeitsbelastung der Kanzlei und auf ihre Fähigkeit aus, die zahlreichen Herausforderungen zu meistern, die sich ihr stellen, und zwar sowohl hinsichtlich der optimalen Führung der Akten und der Informatisierung der Verfahren in einem Kontext, in dem der Schutz personenbezogener Daten stärker in den Fokus rückt, als auch allgemeiner hinsichtlich der aktuellen Überlegungen zu den Änderungen, die an den das Gerichtssystem der Europäischen Union regelnden Vorschriften vorzunehmen sind, um im Interesse des Rechtsuchenden eine optimale Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht zu gewährleisten.

Da das vergangene Jahr erneut von einer intensiven Rechtsprechungstätigkeit geprägt war, und zwar sowohl hinsichtlich der neu eingegangenen Rechtssachen als auch hinsichtlich der erledigten Rechtssachen, konzentrieren sich die folgenden Ausführungen im Wesentlichen auf die Rechtsprechungstätigkeit und nicht auf die anderen Aufgaben der Kanzlei, auch wenn diese einen erheblichen Teil ihrer Ressourcen in Anspruch genommen haben.

## *Neu eingegangene Rechtssachen*

Im Jahr 2018 **wurden 849 Rechtssachen beim Gerichtshof anhängig gemacht**. Diese Zahl stellt einen neuen Rekord in der Geschichte des Organs dar, wobei der bisherige Rekord erst im Vorjahr erzielt worden war, und zwar mit nicht weniger als 739 neuen Rechtssachen im Jahr 2017. Dieser erhebliche Anstieg (um etwa 15 %) der Zahl der in einem Jahr neu eingegangenen Rechtssachen erklärt sich zunächst durch die stetig steigende Zahl der dem Gerichtshof vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen – mit 568 neuen Rechtssachen liegt diese Zahl 2018 um knapp 100 höher als 2016 (470 Rechtssachen) und beinahe doppelt so hoch wie vor zehn Jahren (288 neue Vorabentscheidungsverfahren im Jahr 2008) –, aber auch durch einen nicht unerheblichen Anstieg bei den Klagen und Rechtsmitteln.

2018 wurden beim Gerichtshof 6 Nichtigkeitsklagen und 57 Vertragsverletzungsklagen (in sämtlichen Kategorien) erhoben, während die Gesamtzahl der neuen Rechtsmittel, der Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und der die Streithilfe betreffenden Rechtsmittel 2018 bei 199 lag (gegenüber 147 im Jahr 2017). Dieser beachtliche Anstieg beruht teilweise darauf, dass in den Vorjahren (insbesondere 2016 und 2017) mehr Rechtssachen beim Gericht anhängig gemacht wurden, aber auch darauf, dass das Gericht, in erster Linie wegen der Erhöhung der Zahl seiner Richter im Zuge der Reform des Gerichtssystems der Europäischen Union, mehr Rechtssachen erledigt hat.

Ein kurzer Blick auf den Ursprung der Vorabentscheidungsersuchen – die heute über 70 % der beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen ausmachen – zeigt, dass sich, bis auf eine Ausnahme, Gerichte aus allen Mitgliedstaaten im vergangenen Jahr an den Gerichtshof gewandt haben. Dies belegt die Vitalität des Vorabentscheidungsverfahrens und das Vertrauen, das die nationalen Gerichte dem Gerichtshof bezüglich der Beantwortung ihrer Fragen nach der Auslegung oder Gültigkeit des Unionsrechts entgegenbringen. Wie sich aus den folgenden Tabellen ergibt, stehen Deutschland und Italien – mit 78 bzw. 68 Vorabentscheidungsersuchen im vergangenen Jahr – nach wie vor an der Spitze der „geografischen“ Reihung der Vorlagen zur Vorabentscheidung. Aber auch die Gerichte der anderen Mitgliedstaaten hielten sich nicht zurück, wie sich daran zeigt, dass sich die Zahl der 2018 an den Gerichtshof gerichteten Ersuchen im Vergleich zum Vorjahr teilweise verdoppelt (Belgien und Frankreich) oder sogar verdreifacht (Spanien und Tschechische Republik) hat. Die Zahl der Ersuchen aus Österreich und den Niederlanden ist ebenfalls gestiegen (auf jeweils 35), und der Aufwärtstrend bei den Vorlagen der Gerichte aus den 2004 und 2007 der Union beigetretenen Staaten, insbesondere aus Polen (31 Ersuchen), Ungarn (29 Ersuchen), Rumänien (23 Ersuchen) und Bulgarien (20 Ersuchen), setzt sich fort.

Natürlich spielen in diesem Zusammenhang auch die Zahl und die zunehmende Komplexität der von den Unionsorganen erlassenen Rechtsakte eine Rolle. Neben Rechtssachen, die traditionell auf Rechtsgebieten wie dem freien Verkehr von Personen, Dienstleistungen und Kapital, Wettbewerb, Vergabewesen, Steuerwesen, Sozialpolitik, Umwelt- und Verbraucherschutz und Verkehrspolitik anhängig gemacht werden, wurde der Gerichtshof weiterhin mit zahlreichen Rechtssachen befasst, die den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und insbesondere Fragen des Asyls und der Einwanderung betreffen. Erstmals hatte der Gerichtshof 2018 auch über so grundlegende Fragen zu entscheiden wie die Frage, ob die rechtsprechende Gewalt in den Mitgliedstaaten unabhängig ist und welche Maßnahmen in diesem Kontext zu ergreifen sind, um den Unionsbürgern einen wirksamen Rechtsschutz zu garantieren, oder die Frage, ob ein Mitgliedstaat einseitig die Mitteilung zurücknehmen kann, mit der er seine Absicht bekundet hat, aus der Europäischen Union auszutreten. Diese Rechtssache, die eine direkte Folge der vom Vereinigten Königreich im Juni 2016 getroffenen Austrittsentscheidung ist, stieß auf ein in der Geschichte des Gerichtshofs beispielloses Interesse und bildet sicherlich die erste in einer langen Reihe von Rechtssachen im Zusammenhang mit dem Brexit, so zahlreich und heikel noch die derzeit offenen Fragen sind.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass im vergangenen Jahr besonders viele Anträge auf Beschleunigung des Verfahrens gestellt wurden. So wurde 2018 in 36 Rechtssachen (gegenüber 31 im Jahr 2017) die Durchführung des beschleunigten Verfahrens beantragt, während die Durchführung des Eilvorabentscheidungsverfahrens in nicht weniger als 19 Rechtssachen (gegenüber 15 im Jahr 2017) beantragt (oder vorgeschlagen) wurde. Auch hierbei handelt es sich um die höchste vom Gerichtshof jemals in einem einzigen Jahr verzeichnete Zahl. Diesen Anträgen wurde zwar nicht in allen Fällen stattgegeben, doch hat der Gerichtshof sechs Vorabentscheidungssachen und drei Klagen, die recht heikel waren, beschleunigt bearbeitet und in zwölf Rechtssachen die Durchführung des Eilvorabentscheidungsverfahrens beschlossen, was zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung der Mitglieder der entsprechenden Kammern geführt hat.

#### *Erledigte Rechtssachen*

Zwar war die Zahl der neuen Rechtssachen im vergangenen Jahr besonders hoch, doch steht dem glücklicherweise eine sehr hohe Zahl erledigter Rechtssachen gegenüber. Mit **760 im Jahr 2018 erledigten Rechtssachen** hat der Gerichtshof knapp 10 % mehr Rechtssachen als 2017 (699 Rechtssachen) erledigt und damit einen historischen Rekord aufgestellt (der bisher bei 719 erledigten Rechtssachen im Jahr 2014 stand).

Ohne hier auf die Einzelheiten zu den 2018 erledigten Rechtssachen und ihrer Bedeutung – für die auf die Ausführungen zur Entwicklung der Rechtsprechung im zweiten Teil dieses Berichts zu verweisen ist – einzugehen, fällt bei den Zahlen und Statistiken dreierlei besonders ins Auge.

Erstens ist die Zahl der im vergangenen Jahr ergangenen Urteile und Beschlüsse des Gerichtshofs relativ stabil geblieben. Obwohl 2018 erheblich mehr Rechtssachen erledigt wurden als 2017, liegt die Zahl der ergangenen Entscheidungen (684) recht nahe bei derjenigen des Jahres 2017 (654). Dies liegt in erster Linie daran, dass mehrere Rechtssachen Ähnlichkeiten aufwiesen. 2017 war der Gerichtshof nämlich mit einer großen Zahl von Vorabentscheidungssachen befasst worden, die insbesondere die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annulierung oder großer Verspätung von Flügen<sup>1</sup> betrafen. Im Interesse der Verfahrensökonomie und der Effizienz hat der Gerichtshof die meisten dieser Verfahren zu gemeinsamem schriftlichen und mündlichen Verfahren und zu gemeinsamer Entscheidung verbunden, was zu einer Verringerung der Gesamtzahl der ergangenen Entscheidungen führte.

Zweitens fällt zweifellos die große Zahl der von der Großen Kammer des Gerichtshofs erledigten Rechtssachen auf. Während dieser Spruchkörper 2017 „nur“ 46 Rechtssachen erledigt hat – was angesichts des Aufwands, den die Bearbeitung einer Rechtssache durch einen Spruchkörper mit 15 (statt drei oder fünf) Richtern bedeutet, bereits eine beachtliche Zahl ist –, lag diese Zahl 2018 bei 80! Schon an dieser Zahl lässt sich ermessen, wie bedeutsam und heikel die Fragen waren, zu denen sich der Gerichtshof im vergangenen Jahr äußern musste.

Schließlich ist festzustellen, dass es dem Gerichtshof trotz der wachsenden Zahl und Komplexität der Rechtssachen, die er zu bearbeiten hatte, gelungen ist, die Verfahrensdauer in einem angemessenen Rahmen zu halten. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug bei Vorabentscheidungssachen 2018 nämlich 16 Monate (gegenüber 15,7 Monaten im Jahr 2017), während sie bei Klagen und Rechtsmitteln auf 18,8 Monate (gegenüber 20,3 Monaten im Jahr 2017) bzw. 13,4 Monate (gegenüber 17,1 Monaten im Jahr 2017) sank. Dieser Rückgang erklärt sich in erster Linie daraus, dass häufiger mit Beschluss entschieden wurde, insbesondere auf dem Gebiet des geistigen und gewerblichen Eigentums, wo eine große Zahl von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des Gerichts gemäß Art. 181 der Verfahrensordnung als offensichtlich unzulässig und/oder offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wurde. So wurde 2018 knapp die Hälfte der beim Gerichtshof eingelegten Rechtsmittel durch Beschluss erledigt, während es bei den Vorabentscheidungssachen 24 % waren (aber nur 7,5 % gemäß Art. 99 der Verfahrensordnung, da die meisten im vergangenen Jahr in Vorabentscheidungssachen ergangenen Beschlüsse Streichungs- oder Erledigungsbeschlüsse waren).

#### *Anhängige Rechtssachen*

Als logische Folge des erheblichen Anstiegs bei den 2018 neu eingegangenen Rechtssachen nahm auch die Zahl der beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen zu, die erstmals 1 000 Rechtssachen überstiegen hat. Am 31. Dezember 2018 lag die Zahl der beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen bei 1 001 (916 nach Verbindung).

Es ist insbesondere dieser Kontext, in dem der vom Gerichtshof im März 2018 gestellte Antrag auf Änderung des Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu sehen ist. Geleitet von dem Wunsch, seine Arbeitslast zu bewältigen und damit weiterhin imstande zu sein, innerhalb einer angemessenen Frist über die bei ihm anhängigen Rechtssachen zu entscheiden, hat der Gerichtshof dem

1] Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annulierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46 vom 17. Februar 2004, S. 1).

Unionsgesetzgeber vorgeschlagen, einen Teil der Vertragsverletzungsverfahren, die er bisher allein bearbeitet, dem Gericht zu übertragen und beim Gerichtshof ein vorgeschaltetes Zulassungsverfahren für bestimmte Kategorien von Rechtsmitteln einzuführen. In den Rechtssachen, die bereits zweifach – nämlich in einem ersten Schritt durch eine unabhängige Beschwerdekammer und sodann durch das Gericht – geprüft worden sind, würden nur diejenigen Rechtsmittel vom Gerichtshof geprüft, die eine für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufwerfen.

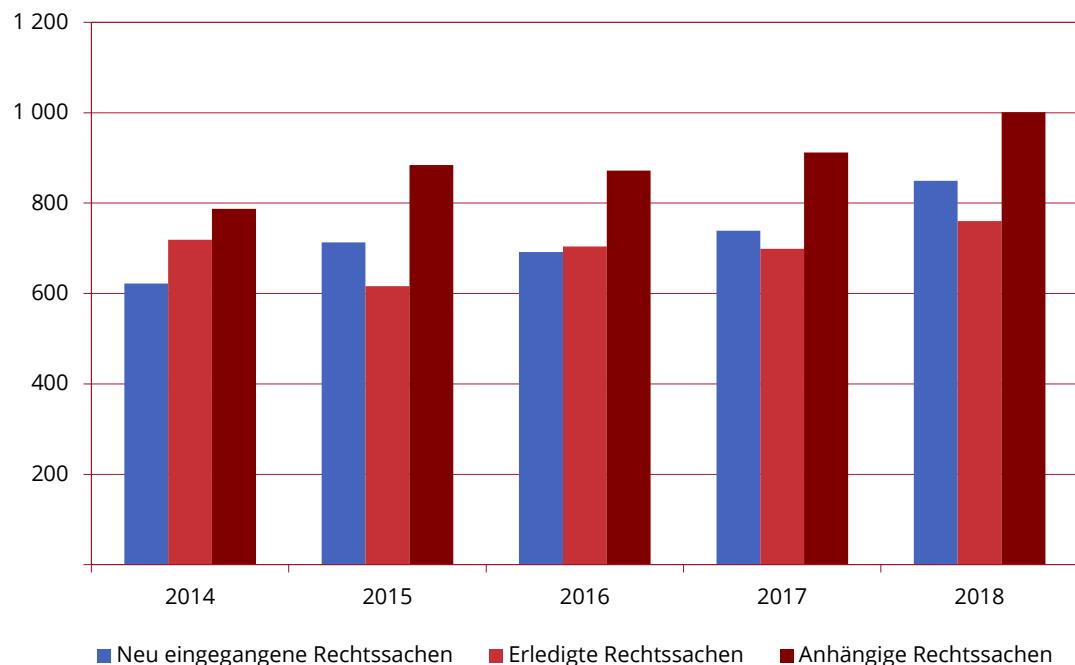
Zwar wurde der erste Teil dieses Legislativantrags, der die Vertragsverletzungsverfahren betrifft, vom Gesetzgeber zurückgestellt, da die Mitgliedstaaten zunächst die vollständige Durchführung der Reform des Gerichtssystems der Union und den Bericht abwarten wollen, den der Gerichtshof im Dezember 2020 zur Arbeitsweise des Gerichts vorzulegen hat. Die Erörterungen des zweiten Teils dieses Antrags waren allerdings zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts gut vorangekommen, und es erscheint realistisch, dass das vorherige Zulassungsverfahren für Rechtsmittel im Jahr 2019 in Kraft treten kann. Damit sollte es möglich sein, den Anstieg der Zahl der beim Gerichtshof neu eingegangenen Rechtssachen in gewissem Maße einzudämmen, ohne anderen Maßnahmen vorzugreifen, die der Gerichtshof zu gegebener Zeit vorschlagen könnte, um weiterhin in der Lage zu sein, die ihm durch die Verträge übertragene Aufgabe unter den bestmöglichen Bedingungen zu erfüllen.



# D | RECHTSPRECHUNGSSTATISTIKEN DES GERICHTSHOFS

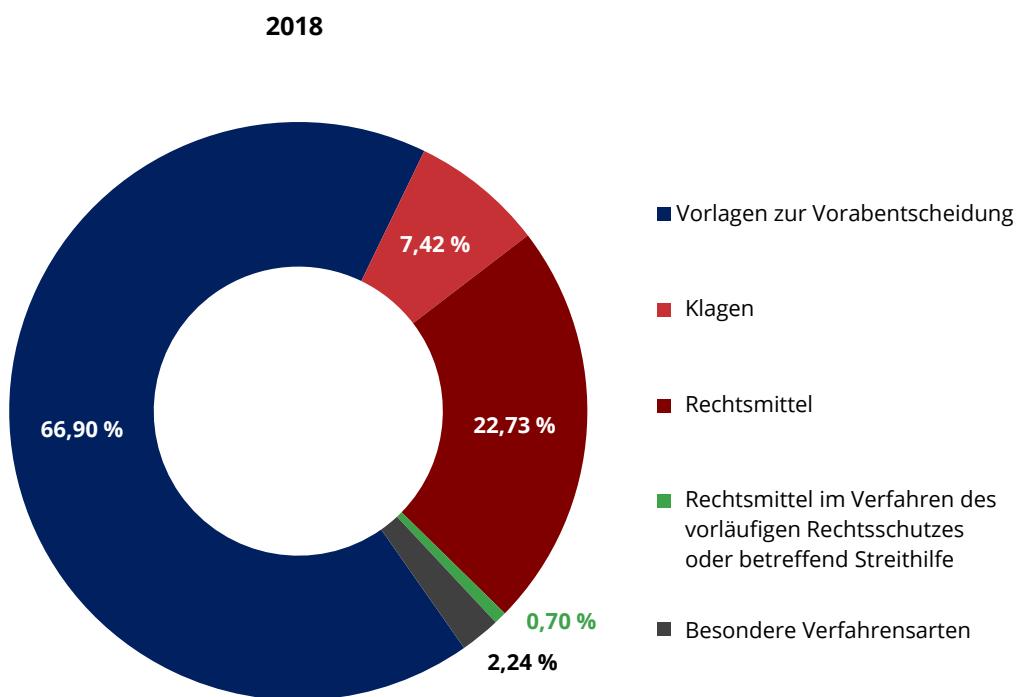
I. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofs – Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2014–2018)	129
II. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2014–2018)	130
III. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2014–2018)	131
IV. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2018)	132
V. Neu eingegangene Rechtssachen – Vorlagen zur Vorabentscheidung nach Mitgliedstaat (2014–2018)	133
VI. Neu eingegangene Rechtssachen – Vertragsverletzungsverfahren (2014–2018)	134
VII. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2014–2018)	135
VIII. Erledigte Rechtssachen – Urteile, Gutachten, Beschlüsse (2018)	136
IX. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2014–2018)	137
X. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2014–2018)	138
XI. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2018)	139
XII. Erledigte Rechtssachen – Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis der Entscheidung (2014–2018)	140
XIII. Erledigte Rechtssachen – Rechtsmittel: Ergebnis der Entscheidung	141
XIV. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer (2014–2018) in Monaten und Zehnteln von Monaten	142
XV. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2014–2018)	143
XVI. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2014–2018)	144
XVII. Beschleunigte Verfahren (2014–2018)	145
XVIII. Verschiedenes – Eilvorabentscheidungsverfahren (2014–2018)	146
XIX. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2014–2018)	147
XX. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2018) – Neu eingegangene Rechtssachen und Urteile oder Gutachten	148
XXI. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2018) – Neu eingegangene Vorlagen zur Vorabentscheidung nach Mitgliedstaat und Jahr	150
XXII. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2018) – Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2014–2018)	152
XXIII. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2018) – Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2014–2018)	155
XXIV. Tätigkeit der Kanzlei des Gerichtshofs (2016–2018)	156

## I. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofs Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2014–2018)



	2014	2015	2016	2017	2018
Neu eingegangene Rechtssachen	622	713	692	739	849
Erledigte Rechtssachen	719	616	704	699	760
Anhängige Rechtssachen	787	884	872	912	1 001

## II. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2014–2018)



	2014	2015	2016	2017	2018
Vorlagen zur Vorabentscheidung	428	436	470	533	568
Klagen	74	48	35	46	63
Rechtsmittel	111	206	168	141	193
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe		9	7	6	6
Anträge auf Gutachten	1	3		1	
Besondere Verfahrensarten <sup>1</sup>	8	11	12	12	19
<b>Summe</b>	<b>622</b>	<b>713</b>	<b>692</b>	<b>739</b>	<b>849</b>
Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	3	2	3	3	6

<sup>1</sup> Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Prozesskostenhilfe; Kostenfestsetzung; Berichtigung; Einspruch gegen ein Versäumnisurteil; Drittwiderruf; Auslegung; Wiederaufnahme; Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen; Pfändungsverfahren; Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung.

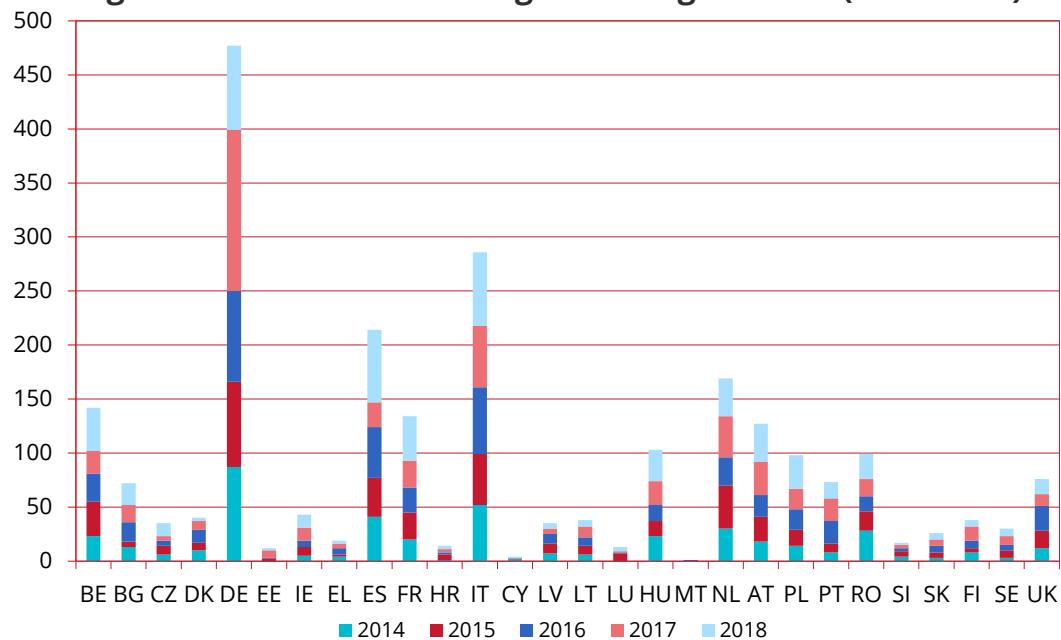
### III. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2014–2018)

	2014	2015	2016	2017	2018
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	1			2	
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete		1			
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	2	3	4	3	4
Beitritt neuer Mitgliedstaaten				1	
Beschäftigung	1				
Energie	4	1	3	2	12
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung, ...)	4	6	3	6	6
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	2	1	3	3	1
Freier Dienstleistungsverkehr	19	24	15	18	38
Freier Kapitalverkehr	7	6	4	12	9
Freier Warenverkehr	11	8	3	6	4
Freizügigkeit	11	15	28	16	19
Geistiges und gewerbliches Eigentum	47	88	66	73	92
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	7	12	7	6	7
Gemeinsame Fischereipolitik	2	1	3	1	1
Gesundheit der Bevölkerung	2	10	1	1	4
Grundsätze des Unionsrechts	23	13	11	12	29
Handelspolitik	11	15	20	8	5
Industriepolitik	9	11	3	6	3
Institutionelles Recht	28	24	22	26	34
Landwirtschaft	12	17	27	14	26
Niederlassungsfreiheit	26	12	16	8	7
Öffentliche Aufträge	21	26	19	23	28
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	53	53	76	98	82
Rechtsangleichung	21	22	34	42	53
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	2	5	2	2	1
Schiedsklausel				5	2
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	6	7	10	7	14
Sozialpolitik	25	32	33	43	46
Staatliche Beihilfen	32	29	39	21	26
Steuerrecht	57	49	70	55	71
Transeuropäische Netze	1				
Umwelt	41	47	30	40	50
Unionsbürgerschaft	9	6	7	8	6
Unternehmensrecht		1	7	1	2
Verbraucherschutz	34	40	23	36	41
Verkehr	29	27	32	83	39
Wettbewerb	23	40	35	7	25
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	1	3		2	1
Wirtschafts- und Währungspolitik	3	11	1	7	3
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	24	29	13	14	13
Zugang zu Dokumenten	1	7	6	1	10
<b>AEU-Vertrag</b>	<b>612</b>	<b>702</b>	<b>676</b>	<b>719</b>	<b>814</b>
Schutz der Bevölkerung	1				1
Sicherheitskontrolle					1
<b>EAG-Vertrag</b>	<b>1</b>				<b>2</b>
Grundsätze des Unionsrechts					1
<b>EU-Vertrag</b>					<b>1</b>
Beamtenstatut	1		1	8	16
Institutionelles Recht					4
Verfahren	6	9	13	12	12
Vorrechte und Befreiungen	2	2	2		
<b>Verschiedenes</b>	<b>9</b>	<b>11</b>	<b>16</b>	<b>20</b>	<b>32</b>
<b>GESAMTSUMMEN</b>	<b>622</b>	<b>713</b>	<b>692</b>	<b>739</b>	<b>849</b>

#### IV. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2018)

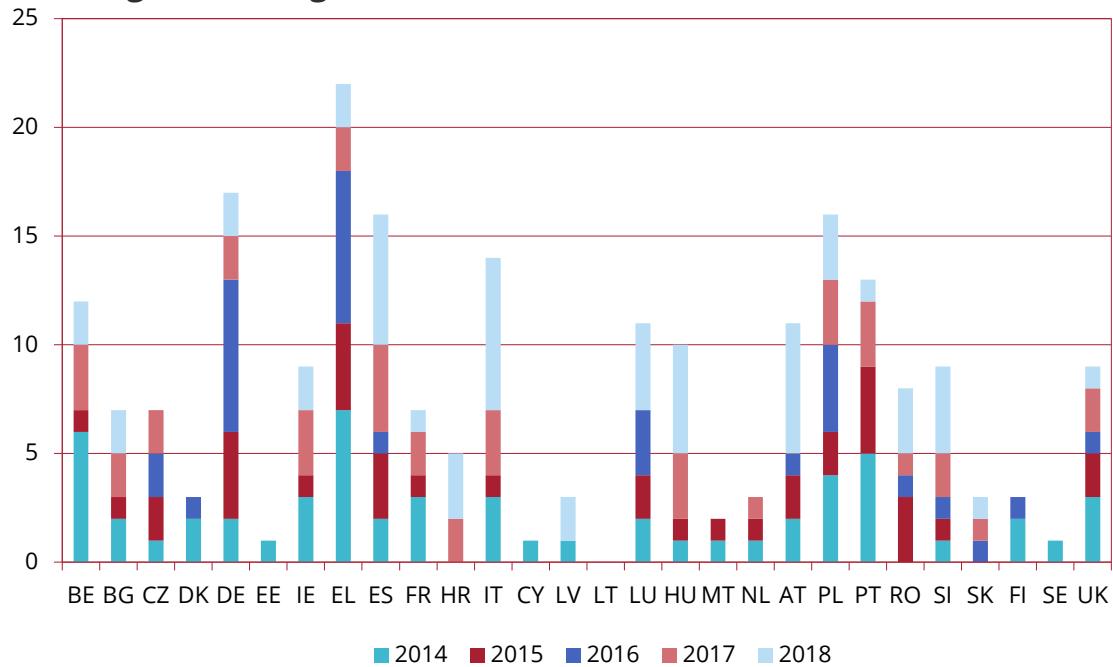
	Vorlagen zur Vorabentscheidung	Klagen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streitfälle	Summe	Besondere Verfahrensarten
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	4				4	
Energie	7	1	4		12	
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung, ...)	1	4	1		6	
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt			1		1	
Freier Dienstleistungsverkehr	31	7			38	
Freier Kapitalverkehr	8	1			9	
Freier Warenverkehr	4				4	
Freizügigkeit	16	2	1		19	
Geistiges und gewerbliches Eigentum	20	5	67		92	
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik			7		7	
Gemeinsame Fischereipolitik	1				1	
Gesundheit der Bevölkerung	2	1	1		4	
Grundsätze des Unionsrechts	23	3	3		29	
Handelspolitik	1		4		5	
Industriepolitik	3				3	
Institutionelles Recht	2	4	22		34	6
Landwirtschaft	19		7		26	
Niederlassungsfreiheit	6	1			7	
Öffentliche Aufträge	20	6	1	1	28	
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	80	2			82	
Rechtsangleichung	49	3	1		53	
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)			1		1	
Schiedsklausel			2		2	
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	14				14	
Sozialpolitik	45		1		46	
Staatliche Beihilfen	4	1	18	3	26	
Steuerrecht	69	2			71	
Umwelt	32	15	3		50	
Unionsbürgerschaft	6				6	
Unternehmensrecht	2				2	
Verbraucherschutz	41				41	
Verkehr	39				39	
Wettbewerb	4		20	1	25	
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	1				1	
Wirtschafts- und Währungspolitik	1		2		3	
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	12		1		13	
Zugang zu Dokumenten	1		9		10	
<b>AEU-Vertrag</b>	<b>568</b>	<b>58</b>	<b>177</b>	<b>5</b>	<b>814</b>	<b>6</b>
Schutz der Bevölkerung		1			1	
Sicherheitskontrolle		1			1	
<b>EAG-Vertrag</b>	<b>2</b>				<b>2</b>	
Grundsätze des Unionsrechts		1			1	
<b>EU-Vertrag</b>	<b>1</b>				<b>1</b>	
Beamtenstatut			14	1	16	1
Institutionelles Recht		2	2		4	
Verfahren					12	12
<b>Verschiedenes</b>	<b>2</b>	<b>16</b>		<b>1</b>	<b>32</b>	<b>13</b>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>568</b>	<b>63</b>	<b>193</b>	<b>6</b>	<b>849</b>	<b>19</b>

## V. Neu eingegangene Rechtssachen – Vorlagen zur Vorabentscheidung nach Mitgliedstaat (2014–2018)



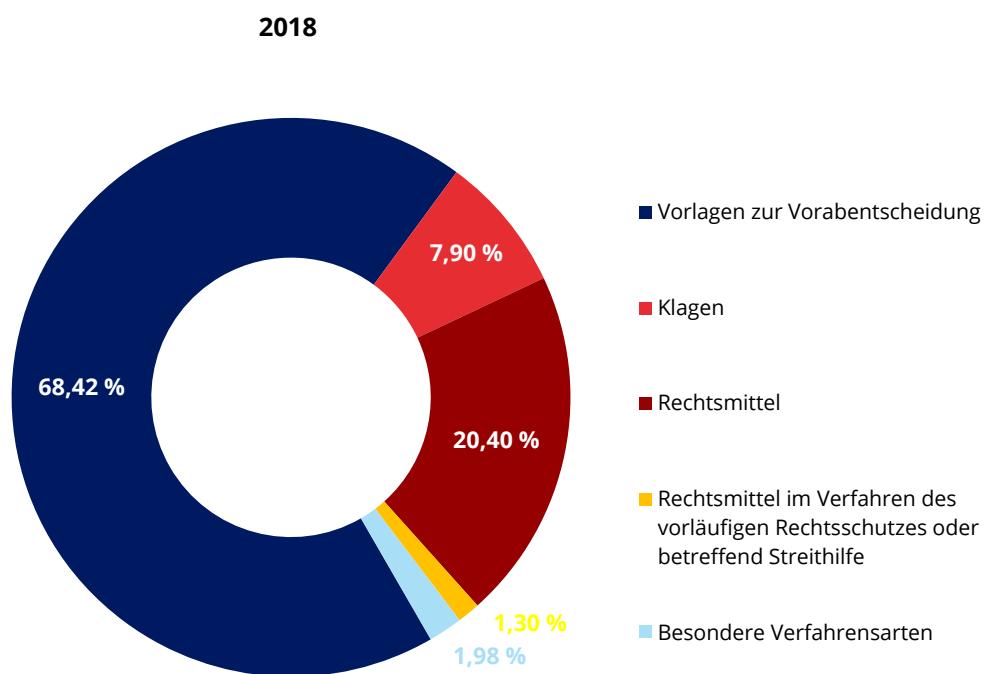
1| Rechtssache C-169/15, *Montis Design* (Benelux-Gerichtshof / Benelux Gerechtshof)

## VI. Neu eingegangene Rechtssachen – Vertragsverletzungsverfahren (2014–2018)<sup>1</sup>



	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Belgien	6	1	0	3	2	12
Bulgarien	2	1	0	2	2	7
Tschechische Republik	1	2	0	2	0	7
Dänemark	2	0	1	0	0	3
Deutschland	2	4	7	2	2	17
Estland	1	0	0	0	0	1
Irland	3	1	0	3	2	9
Griechenland	7	4	7	2	2	22
Spanien	2	3	1	4	6	16
Frankreich	3	1	0	2	1	7
Kroatien	0	0	0	2	3	5
Italien	3	1	0	3	7	14
Zypern	1	0	0	0	0	1
Lettland	1	0	0	0	2	3
Litauen	0	0	0	0	0	0
Luxemburg	2	2	3	0	4	11
Ungarn	1	1	0	3	5	10
Malta	1	1	0	0	0	2
Niederlande	1	1	0	1	0	3
Österreich	2	2	1	0	6	11
Polen	4	2	4	3	3	16
Portugal	5	4	0	3	1	13
Rumänien	0	3	1	1	3	8
Slowenien	1	1	1	2	4	9
Slowakei	0	0	1	1	1	3
Finnland	2	0	1	0	0	3
Schweden	1	0	0	0	0	1
Vereinigtes Königreich	3	2	1	2	1	9
<b>Summe</b>	<b>57</b>	<b>37</b>	<b>31</b>	<b>41</b>	<b>57</b>	<b>223</b>

## VII. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2014–2018)<sup>1</sup>

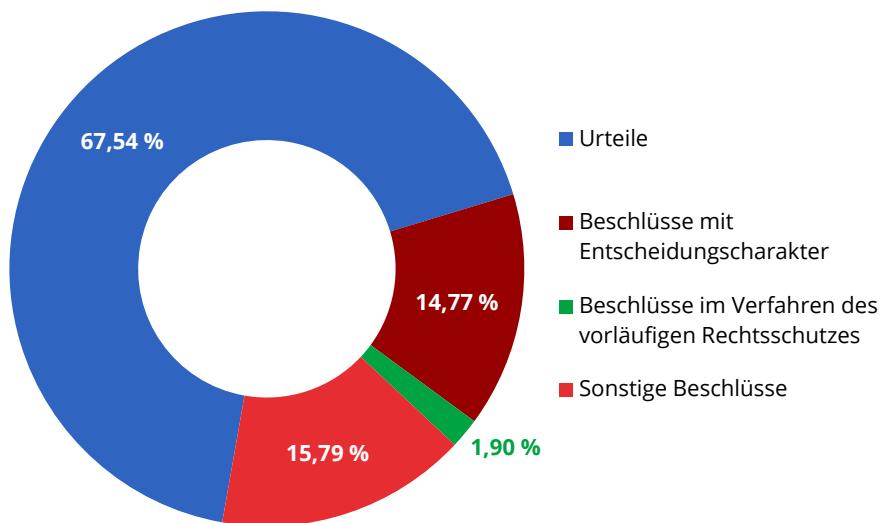


	2014	2015	2016	2017	2018
Vorlagen zur Vorabentscheidung	476	404	453	447	520
Klagen	76	70	49	37	60
Rechtsmittel	157	127	182	194	155
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	1	7	7	4	10
Anträge auf Gutachten	2	1		3	
Besondere Verfahrensarten <sup>2</sup>	7	7	13	14	15
<b>Summe</b>	<b>719</b>	<b>616</b>	<b>704</b>	<b>699</b>	<b>760</b>

1| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

2| Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Prozesskostenhilfe; Kostenfestsetzung; Berichtigung; Einspruch gegen ein Versäumnisurteil; Drittwiderruf; Auslegung; Wiederaufnahme; Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen; Pfändungsverfahren; Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung.

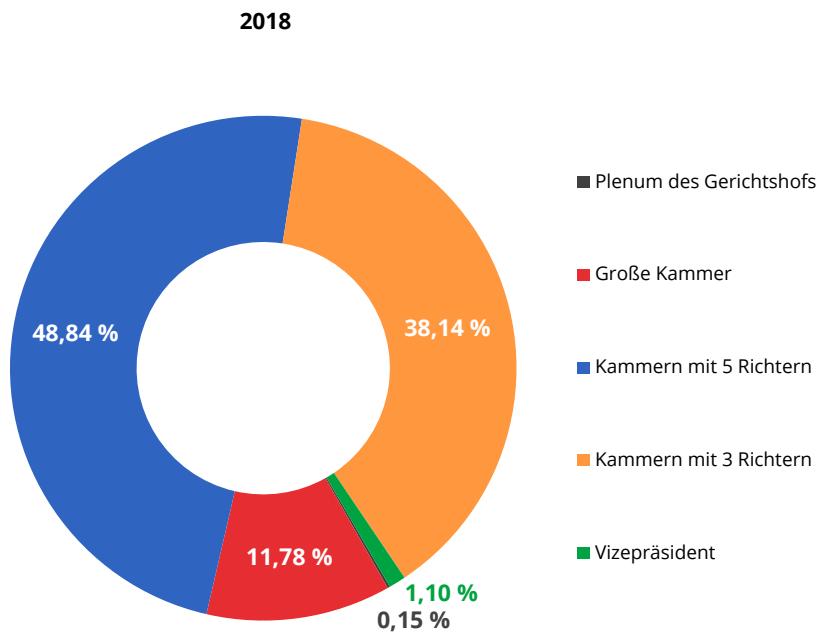
## VIII. Erledigte Rechtssachen – Urteile, Gutachten, Beschlüsse (2018)<sup>1</sup>



	Urteile	Beschlüsse mit Entscheidungscharakter <sup>2</sup>	Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes <sup>3</sup>	Sonstige Beschlüsse <sup>4</sup>	Gutachten	Summe
Vorlagen zur Vorabentscheidung	354	35		74		463
Klagen	37		4	22		63
Rechtsmittel	71	55		11		137
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe			9	1		10
Besondere Verfahrensarten		11				11
<b>Summe</b>	<b>462</b>	<b>101</b>	<b>13</b>	<b>108</b>		<b>684</b>

- 1| Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).
- 2| Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.
- 3| Beschlüsse, die auf einen Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV oder Art. 280 AEUV oder gemäß den entsprechenden Vorschriften des EAG-Vertrags oder auf ein Rechtsmittel gegen einen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss oder einen Streithilfebeschluss hin ergehen.
- 4| Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

## IX. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2014–2018)<sup>1</sup>



	2014			2015			2016			2017			2018		
	Urteile/Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe												
Plenum des Gerichtshofs	1		1						1			1			1
Große Kammer	51	3	54	47		47	54		54	46		46	76		76
Kammern mit 5 Richtern	320	20	340	298	20	318	280	20	300	312	10	322	300	15	315
Kammern mit 3 Richtern	110	118	228	93	89	182	120	162	282	151	105	256	153	93	246
Vizepräsident		1	1		7	7		5	5		3	3		7	7
<b>Summe</b>	<b>482</b>	<b>142</b>	<b>624</b>	<b>438</b>	<b>116</b>	<b>554</b>	<b>454</b>	<b>187</b>	<b>641</b>	<b>510</b>	<b>118</b>	<b>628</b>	<b>530</b>	<b>115</b>	<b>645</b>

- 1| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).
- 2| Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

## X. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2014–2018)<sup>1</sup>

	2014	2015	2016	2017	2018
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	1	1		2	
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	6	1	5	1	3
Beitritt neuer Mitgliedstaaten			1		1
Beschäftigung		1			
Energie	3	2		2	1
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung, ...)	5	1	2	7	2
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt		1	3	2	3
Freier Dienstleistungsverkehr	11	17	14	13	21
Freier Kapitalverkehr	6	8	7	1	13
Freier Warenverkehr	10	9	5	2	6
Freizügigkeit	20	13	12	17	24
Geistiges und gewerbliches Eigentum	69	51	80	60	74
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	3	6	11	10	5
Gemeinsame Fischereipolitik	5	3	1	2	2
Gesundheit der Bevölkerung	3	5	4	5	
Grundsätze des Unionsrechts	23	12	13	14	10
Handelspolitik	7	4	14	14	6
Industriepolitik	3	9	10	8	2
Institutionelles Recht	18	27	20	27	28
Landwirtschaft	29	20	13	22	15
Niederlassungsfreiheit	9	17	27	10	13
Öffentliche Aufträge	13	14	31	15	22
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	51	49	52	61	74
Rechtsangleichung	25	24	16	29	28
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	5	1	1	7	1
Schiedsklausel					3
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	6	14	5	6	10
Sozialpolitik	51	30	23	26	42
Staatliche Beihilfen	41	26	26	33	29
Steuerrecht	52	55	41	62	58
Transeuropäische Netze			1		
Umwelt	30	27	53	27	33
Unionsbürgerschaft	9	4	8	5	10
Unternehmensrecht	3	1	1	4	1
Verbraucherschutz	20	29	33	20	19
Verkehr	18	9	20	17	38
Wettbewerb	28	23	30	53	12
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	8	4	2		1
Wirtschafts- und Währungspolitik	1	3	10	2	3
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	21	20	27	19	12
Zugang zu Dokumenten	4	3	4	9	2
<b>AEU-Vertrag</b>	<b>617</b>	<b>544</b>	<b>626</b>	<b>614</b>	<b>627</b>
Schutz der Bevölkerung		1			
<b>EAG-Vertrag</b>		<b>1</b>			
Beamtenstatut	1	3		1	7
Verfahren	6	4	14	13	10
Vorrechte und Befreiungen		2	1		1
<b>Verschiedenes</b>	<b>7</b>	<b>9</b>	<b>15</b>	<b>14</b>	<b>18</b>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>624</b>	<b>554</b>	<b>641</b>	<b>628</b>	<b>645</b>

<sup>1</sup> Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

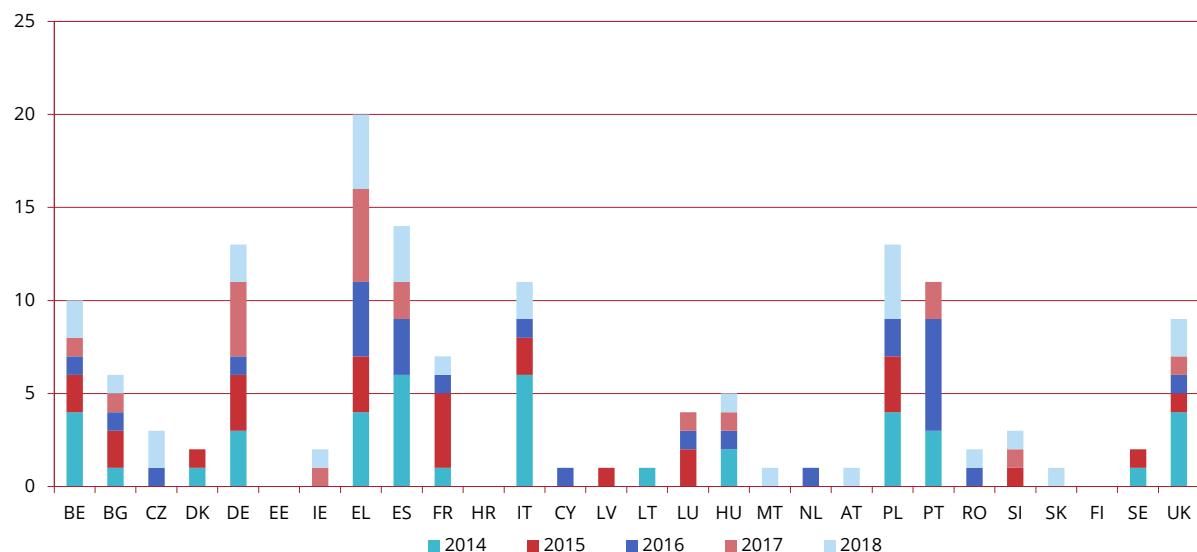
## XI. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2018)<sup>1</sup>

	Urteile/Gutachten	Beschlüsse <sup>2</sup>	Summe
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	3		3
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1		1
Energie	1		1
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung, ...)	2		2
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	2	1	3
Freier Dienstleistungsverkehr	19	2	21
Freier Kapitalverkehr	9	4	13
Freier Warenverkehr	6		6
Freizügigkeit	20	4	24
Geistiges und gewerbliches Eigentum	39	35	74
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	5		5
Gemeinsame Fischereipolitik	2		2
Grundsätze des Unionsrechts	9	1	10
Handelspolitik	6		6
Industriepolitik	2		2
Institutionelles Recht	16	12	28
Landwirtschaft	15		15
Niederlassungsfreiheit	12	1	13
Öffentliche Aufträge	19	3	22
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	67	7	74
Rechtsangleichung	26	2	28
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)		1	1
Schiedsklausel	2	1	3
Soziale Sicherheit der Wanderarbeiternehmer	10		10
Sozialpolitik	37	5	42
Staatliche Beihilfen	22	7	29
Steuerrecht	56	2	58
Umwelt	33		33
Unionsbürgerschaft	10		10
Unternehmensrecht	1		1
Verbraucherschutz	13	6	19
Verkehr	36	2	38
Wettbewerb	11	1	12
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt		1	1
Wirtschafts- und Währungspolitik	2	1	3
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	12		12
Zugang zu Dokumenten	1	1	2
<b>AEU-Vertrag</b>	<b>527</b>	<b>100</b>	<b>627</b>
Beamtenstatut	2	5	7
Verfahren		10	10
Vorrechte und Befreiungen	1		1
<b>Verschiedenes</b>	<b>3</b>	<b>15</b>	<b>18</b>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>530</b>	<b>115</b>	<b>645</b>

1| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

2| Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

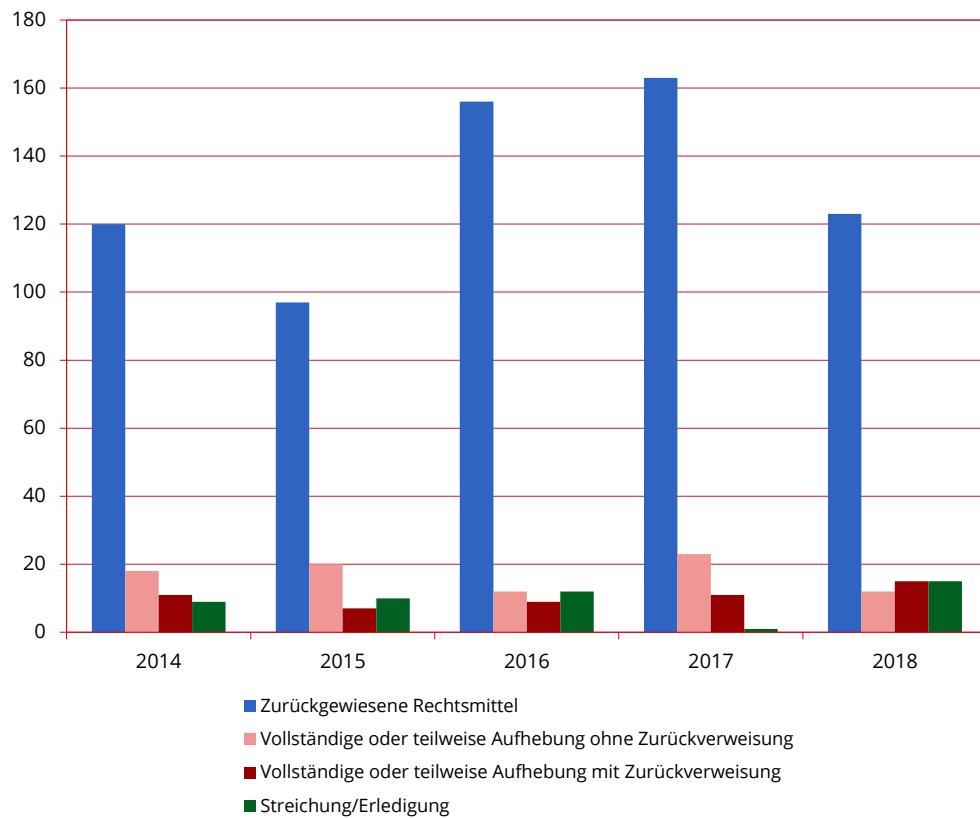
## XII. Erledigte Rechtssachen – Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis der Entscheidung (2014–2018)<sup>1</sup>



	2014		2015		2016		2017		2018	
	Zulassung	Abweisung								
Belgien	4		2		1		1		2	
Bulgarien	1	1	2		1		1		1	
Tschechische Republik					1				2	
Dänemark	1		1							1
Deutschland	3	1	3		1		4		2	1
Estland										
Irland				1			1		1	
Griechenland	4		3		4		5		4	
Spanien	6				3		2		3	
Frankreich	1		4		1				1	
Kroatien										
Italien	6		2		1				2	
Zypern					1					
Lettland			1							
Litauen	1									
Luxemburg			2		1		1			
Ungarn	2				1		1		1	
Malta						1			1	
Niederlande		1			1	1			1	1
Österreich						1			1	1
Polen	4		3	1	2					4
Portugal	3				6		2			
Rumänien					1				1	
Slowenien			1				1		1	
Slowakei				2					1	
Finnland										
Schweden	1		1							
Vereinigtes Königreich	4		1		1	1	1		2	
<b>Summe</b>	<b>41</b>	<b>3</b>	<b>26</b>	<b>5</b>	<b>27</b>	<b>4</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>3</b>	

1| Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

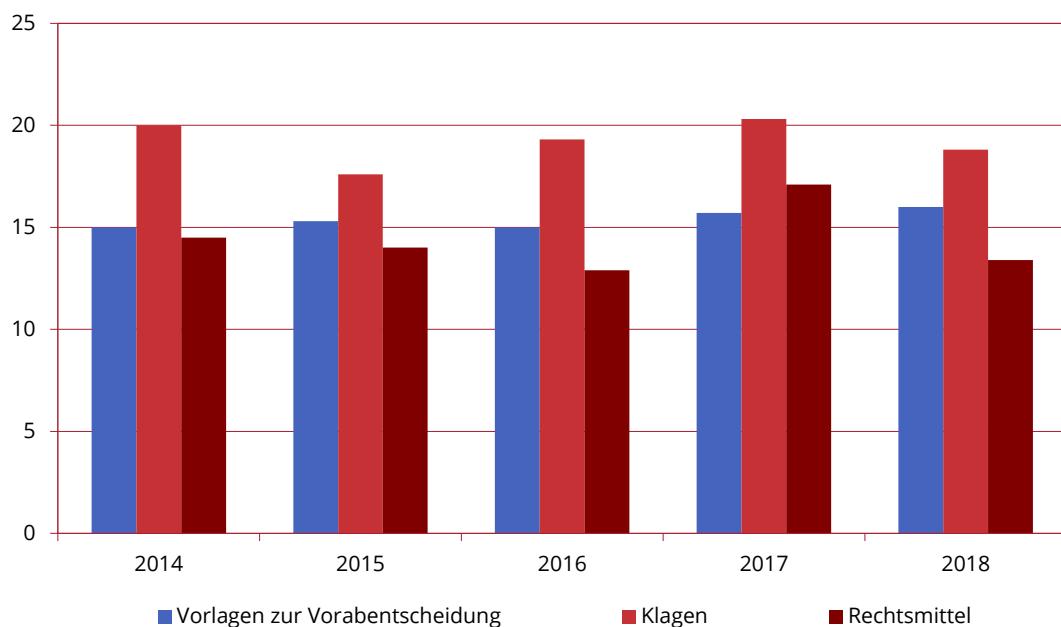
### XIII. Erledigte Rechtssachen – Rechtsmittel: Ergebnis der Entscheidung (Urteile und Beschlüsse mit Entscheidungscharakter)



	2014			2015			2016			2017			2018		
	Urteile	Beschlüsse	Summe	Urteile	Beschlüsse	Summe	Urteile	Beschlüsse	Summe	Urteile	Beschlüsse	Summe	Urteile	Beschlüsse	Summe
Zurückgewiesene Rechtsmittel	46	74	120	37	60	97	63	93	156	103	60	163	59	64	123
Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	18		18	19	1	20	12		12	23		23	11	1	12
Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	11		11	6	1	7	9		9	11		11	14	1	15
Streichung/Erliedigung		9	9		10	10		12	12		1	1		15	15
<b>Summe</b>	<b>75</b>	<b>83</b>	<b>158</b>	<b>62</b>	<b>72</b>	<b>134</b>	<b>84</b>	<b>105</b>	<b>189</b>	<b>137</b>	<b>61</b>	<b>198</b>	<b>84</b>	<b>81</b>	<b>165</b>

- 1| Nähere Einzelheiten zu den gegen die Entscheidungen des Gerichts eingelegten Rechtsmitteln finden sich in den Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts
- 2| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

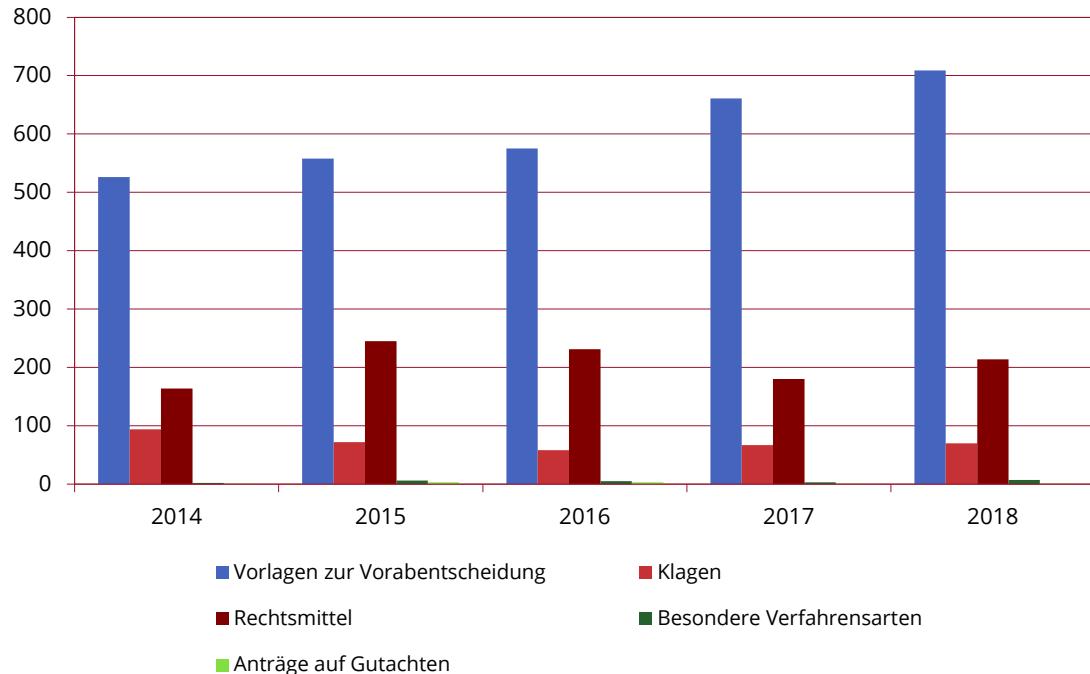
## XIV. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer (2014–2018) in Monaten und Zehnteln von Monaten<sup>1</sup> (Urteile und Beschlüsse mit Entscheidungscharakter)



	2014	2015	2016	2017	2018
Vorlagen zur Vorabentscheidung	15	15,3	15	15,7	16
Eilvorabentscheidungsverfahren	2,2	1,9	2,7	2,9	3,1
Beschleunigte Verfahren	3,5	5,3	4	8,1	2,2
Klagen	20	17,6	19,3	20,3	18,8
Beschleunigte Verfahren					9
Rechtsmittel	14,5	14	12,9	17,1	13,4
Beschleunigte Verfahren			10,2		

<sup>1</sup> In die Berechnung der Verfahrensdauer nicht eingeschlossen: Rechtssachen mit Zwischenurteil oder Beweisaufnahme; Gutachten; besondere Verfahrensarten (Prozesskostenhilfe, Kostenfestsetzung, Berichtigung, Einspruch gegen ein Versäumnisurteil, Drittwiderruf, Auslegung, Wiederaufnahme, Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen; Pfändungsverfahren und Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung); durch Streichungsbeschluss beendete Verfahren; Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht; Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sowie Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe.

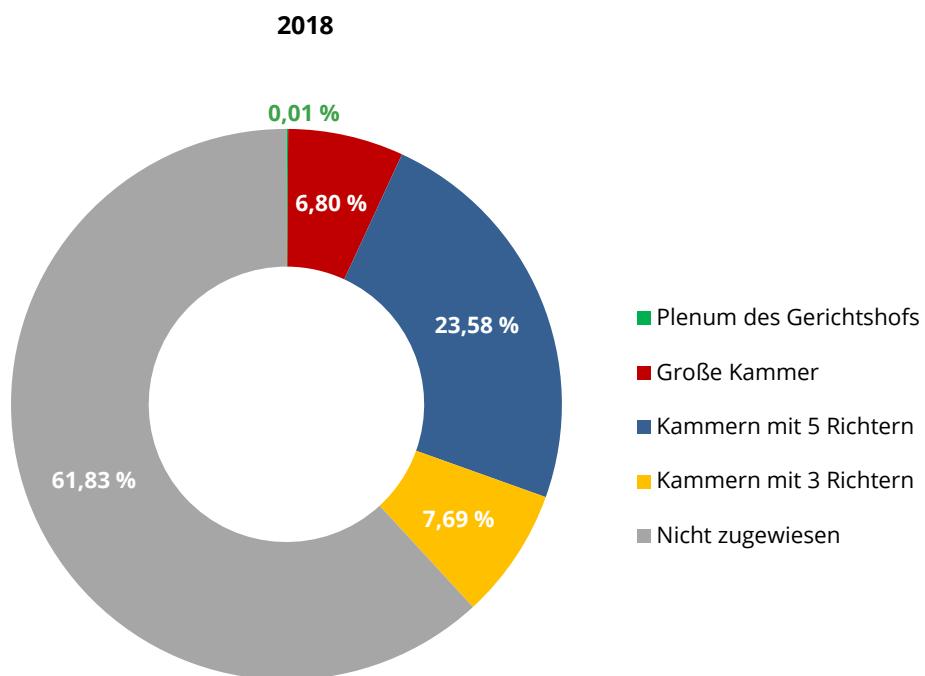
## XV. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2014–2018)<sup>1</sup>



	2014	2015	2016	2017	2018
Vorlagen zur Vorabentscheidung	526	558	575	661	709
Klagen	94	72	58	67	70
Rechtsmittel	164	245	231	180	214
Besondere Verfahrensarten <sup>2</sup>	2	6	5	3	7
Anträge auf Gutachten	1	3	3	1	1
<b>Summe</b>	<b>787</b>	<b>884</b>	<b>872</b>	<b>912</b>	<b>1 001</b>

- 1| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).
- 2| Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Prozesskostenhilfe; Kostenfestsetzung; Berichtigung; Einspruch gegen ein Versäumnisurteil; Drittwiderruf; Auslegung; Wiederaufnahme; Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen; Pfändungsverfahren; Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung.

## XVI. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2014–2018)<sup>1</sup>



	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Plenum des Gerichtshofs			1		1
Große Kammer	33	38	40	76	68
Kammern mit 5 Richtern	176	203	215	194	236
Kammern mit 3 Richtern	44	54	75	76	77
Vizepräsident		2	2	4	
Nicht zugewiesen	534	587	539	562	619
<b>Summe</b>	<b>787</b>	<b>884</b>	<b>872</b>	<b>912</b>	<b>1 001</b>

<sup>1</sup>| Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

## XVII. Beschleunigte Verfahren (2014–2018)

### Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens<sup>1</sup>

	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Vorlagen zur Vorabentscheidung	17	18	20	30	32	117
Klagen				1	3	4
Rechtsmittel	3		1		1	5
<b>Summe</b>	<b>20</b>	<b>18</b>	<b>21</b>	<b>31</b>	<b>36</b>	<b>126</b>

### Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens – Ergebnis der Entscheidung<sup>2</sup>

	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Erfolgreiche Anträge	2	1	4	4	9	20
Abweisung	12	23	12	29	17	93
Nicht stattgegeben <sup>3</sup>	3		4	1	1	9
Noch ausstehende Entscheidung				1	6	7
<b>Summe</b>	<b>17</b>	<b>24</b>	<b>20</b>	<b>35</b>	<b>33</b>	<b>129</b>

1| Die angegebenen Zahlen stehen für die Anzahl der im betreffenden Jahr neu eingegangenen Anträge unabhängig vom Jahr des Eingangs der Rechtssache, auf die sich der Antrag bezieht.

2| Die angegebenen Zahlen stehen für die Anzahl der im betreffenden Jahr auf einen Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens hin ergangenen Entscheidungen unabhängig vom Jahr des Eingangs eines solchen Antrags.

3| Fälle, in denen es wegen Streichung der Rechtssache oder ihrer Erledigung durch Urteil oder Beschluss keiner förmlichen Entscheidung über den Antrag bedurfte.

## XVIII. Verschiedenes – Eilvorabentscheidungsverfahren (2014–2018)

### Eilvorabentscheidungsverfahren<sup>1</sup>

	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen	3	4		5	5	17
Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	1	5	7	6	8	27
Grenzen, Asyl und Einwanderung	1	2	5	4	5	17
Sonstige	1				1	2
<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>19</b>	<b>63</b>

### Anträge auf Durchführung des Eilvorabentscheidungsverfahrens – Ergebnis der Entscheidung<sup>2</sup>

	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Erfolgreiche Anträge	4	5	9	4	12	34
Abweisung	2	5	4	11	7	29
<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>10</b>	<b>13</b>	<b>15</b>	<b>19</b>	<b>63</b>

1| Die angegebenen Zahlen stehen für die Anzahl der im betreffenden Jahr neu eingegangenen Anträge unabhängig vom Jahr des Eingangs der Rechtssache, auf die sich der Antrag bezieht.

2| Die angegebenen Zahlen stehen für die Anzahl der im betreffenden Jahr auf einen Antrag auf Durchführung des Eilverfahrens hin ergangenen Entscheidungen unabhängig vom Jahr des Eingangs eines solchen Antrags.

## XIX. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2014–2018)

### Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes<sup>1</sup>

	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt			1			1
Grundsätze des Unionsrechts					1	1
Handelspolitik	1					1
Industriepolitik				1		1
Institutionelles Recht	1				2	3
Landwirtschaft			1			1
Öffentliche Aufträge				1		1
Staatliche Beihilfen	1				2	3
Umwelt			1	1		2
Wettbewerb		2			1	3
<b>Summe</b>	<b>3</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>17</b>

### Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes – Ergebnis der Entscheidung<sup>2</sup>

	2014	2015	2016	2017	2018	Summe
Erfolgreiche Anträge	1		2	1	6	10
Abweisung	2		3		2	7
<b>Summe</b>	<b>3</b>		<b>5</b>	<b>1</b>	<b>8</b>	<b>17</b>

1| Die angegebenen Zahlen stehen für die Anzahl der im betreffenden Jahr neu eingegangenen Anträge unabhängig vom Jahr des Eingangs der Rechtssache, auf die sich der Antrag bezieht.

2| Die angegebenen Zahlen stehen für die Anzahl der im betreffenden Jahr auf einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hin ergangenen Entscheidungen unabhängig vom Jahr des Eingangs eines solchen Antrags.

## XX. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2018) – Neu eingegangene Rechtssachen und Urteile oder Gutachten

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen <sup>1</sup>						Urteile/Gutachten <sup>2</sup>
	Vorlagen zur Vorabentscheidung	Klagen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	
1953		4				4	
1954		10				10	2
1955		9				9	4
1956		11				11	6
1957		19				19	4
1958		43				43	10
1959		46			1	47	13
1960		22			1	23	18
1961	1	24			1	26	11
1962	5	30				35	20
1963	6	99				105	17
1964	6	49				55	31
1965	7	55				62	52
1966	1	30				31	24
1967	23	14				37	24
1968	9	24				33	27
1969	17	60				77	30
1970	32	47				79	64
1971	37	59				96	60
1972	40	42				82	61
1973	61	131				192	80
1974	39	63				102	63
1975	69	61			1	131	78
1976	75	51			1	127	88
1977	84	74				158	100
1978	123	146			1	270	97
1979	106	1 218				1 324	138
1980	99	180				279	132
1981	108	214				322	128
1982	129	217				346	185
1983	98	199				297	151
1984	129	183				312	165
1985	139	294				433	211
1986	91	238				329	174

>>>

- 1| Die angegebenen Zahlen stehen für alle beim Gerichtshof neu eingegangenen Rechtssachen unter Ausschluss der besonderen Verfahrensarten.
- 2| Die angegebenen Zahlen stehen für die Anzahl der vom Gerichtshof erlassenen Urteile und abgegebenen Gutachten unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache)

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen <sup>1</sup>							Urteile/Gutachten <sup>2</sup>
	Vorlagen zur Vorabentscheidung	Klagen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	
1987	144	251				395	21	208
1988	179	193				372	17	238
1989	139	244				383	19	188
1990	141	221	15	1		378	12	193
1991	186	140	13	1	2	342	9	204
1992	162	251	24	1	2	440	5	210
1993	204	265	17			486	13	203
1994	203	125	12	1	3	344	4	188
1995	251	109	46	2		408	3	172
1996	256	132	25	3		416	4	193
1997	239	169	30	5		443	1	242
1998	264	147	66	4		481	2	254
1999	255	214	68	4		541	4	235
2000	224	197	66	13	2	502	4	273
2001	237	187	72	7		503	6	244
2002	216	204	46	4		470	1	269
2003	210	277	63	5	1	556	7	308
2004	249	219	52	6	1	527	3	375
2005	221	179	66	1		467	2	362
2006	251	201	80	3		535	1	351
2007	265	221	79	8		573	3	379
2008	288	210	77	8	1	584	3	333
2009	302	143	105	2	1	553	1	376
2010	385	136	97	6		624	3	370
2011	423	81	162	13		679	3	370
2012	404	73	136	3	1	617		357
2013	450	72	161	5	2	690	1	434
2014	428	74	111		1	614	3	416
2015	436	48	206	9	3	702	2	399
2016	470	35	168	7		680	3	412
2017	533	46	141	6	1	727	3	466
2018	568	63	193	6		830	6	462
<b>Summe</b>	<b>10 717</b>	<b>9 093</b>	<b>2 397</b>	<b>134</b>	<b>27</b>	<b>22 368</b>	<b>373</b>	<b>11 952</b>

<sup>1</sup>| Die angegebenen Zahlen stehen für alle beim Gerichtshof neu eingegangenen Rechtssachen unter Ausschluss der besonderen Verfahrensarten.

<sup>2</sup>| Die angegebenen Zahlen stehen für die Anzahl der vom Gerichtshof erlassenen Urteile und abgegebenen Gutachten unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache)

**XXI. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2018) –  
Neu eingegangene Vorlagen zur Vorabentscheidung  
nach Mitgliedstaat und Jahr**

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Andere <sup>1</sup>	Summe
1961																													1	5
1962																													5	
1963																													6	
1964																													6	
1965																													7	
1966																													1	
1967	5																												23	
1968	1																												9	
1969	4																												17	
1970	4																												32	
1971	1																												37	
1972	5																												40	
1973	8																												61	
1974	5																												39	
1975	7																												69	
1976	11																												75	
1977	16																												84	
1978	7																												123	
1979	13																												106	
1980	14																												99	
1981	12																												108	
1982	10																												129	
1983	9																												91	
1984	13																												144	
1985	13																												179	
1986	13																												16	
1987	15																												141	
1988	30																												139	
1989	13																												18	
1990	17																												186	
1991	19																												14	
1992	16																												162	

&gt;&gt;&gt;

1| Rechtssache C-2265/00, *Campina Melkunie* (Cour de justice Benelux / Benelux Gerechtshof).  
Rechtssache C-196/09, *Miles* u.a. (Beschwerdekommission der Europäischen Schulen).  
Rechtssache C-169/15, *Montis Design* (Cour de Justice Benelux / Benelux Gerechtshof).

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MU	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Andere <sup>1</sup>	Summe	
1993	22		7	57	1	5	7	22	24		1		43		3												12	204		
1994	19		4	44	2	13	36	46		1		13		1													24	203		
1995	14		8	51	3	10	10	43	58	2		19	2	5												6	20	251		
1996	30		4	66		4	6	24	70	2		10	6	6												3	4	21	256	
1997	19		7	46		1	2	9	10	50		3		24	35	2									6	7	18	239		
1998	12		7	49		3	5	55	16	39		2		21	16	7									2	6	24	264		
1999	13		3	49		2	3	4	17	43		4		23	56	7									4	5	22	255		
2000	15		3	47		2	3	5	12	50			12	31	8										5	4	26	1	224	
2001	10		5	53		1	4	4	15	40		2		14	57	4									3	4	21	237		
2002	18		8	59		7	3	8	37	4		12	31	3											7	5	14	216		
2003	18		3	43		2	4	8	9	45		4		28	15	1									4	4	22	210		
2004	24		4	50		1	18	8	21	48		1	2		28	12	1								4	5	22	249		
2005	21		1	4	51		2	11	10	17	18		2	3		36	15	1	2						4	11	12	221		
2006	17		3	77		1	14	17	24	34		1	1	4		20	12	2	3						1	5	2	10	251	
2007	22		1	2	59		2	2	8	14	26	43		1	2		19	20	7	3	1					1	5	6	16	265
2008	24		1	6	71		2	1	9	17	12	39	1	3	3	4	6		34	25	4	1				4	7	14	288	
2009	35		8	5	3	59	2	11	28	29	1	4	3	10	1	24	15	10	3	1	2	1			1	5	28	1	302	
2010	37		9	3	10	71		4	6	22	33	49	3	2	9	6		24	15	8	10	17	1			5	6	29	385	
2011	34		22	5	6	83	1	7	9	27	31	44	10	1	2	13		22	24	11	11	14	1			3	12	4	26	423
2012	28		15	7	8	68	5	6	1	16	15	65	5	2	8	18	1	44	23	6	14	13	9	3	8	16	404			
2013	26		10	7	6	97	3	4	5	26	24	62	3	5	10		20		46	19	11	14	17	1	4	4	12	14	450	
2014	23		13	6	10	87	5	4	41	20	1	52	2	7	6		23		30	18	14	8	28	4	3	8	3	12	428	
2015	32		5	8	7	79	2	8	2	36	25	5	47	9	8	7	14		40	23	15	8	18	5	5	4	7	16	1	436
2016	26		18	5	12	84	1	6	6	47	23	2	62	9	8	1	15	1		26	20	19	21	14	3	6	7	5	23	470
2017	21		16	4	8	149	7	12	4	23	25	3	57	5	10	1	22		38	31	19	21	16	3	6	13	8	11	533	
2018	40		20	12	3	78	2	12	3	67	41	3	68	1	5	6	4	29		35	31	15	23	2	6	6	7	14	568	
<b>Summe</b>	<b>881</b>	<b>137</b>	<b>69</b>	<b>195</b>	<b>2527</b>	<b>27</b>	<b>115</b>	<b>185</b>	<b>527</b>	<b>1020</b>	<b>14</b>	<b>1513</b>	<b>8</b>	<b>65</b>	<b>61</b>	<b>96</b>	<b>187</b>	<b>3</b>	<b>1048</b>	<b>556</b>	<b>158</b>	<b>189</b>	<b>162</b>	<b>22</b>	<b>50</b>	<b>121</b>	<b>141</b>	<b>637</b>	<b>3</b>	<b>10717</b>

1| Rechtssache C-265/00, **Campina Melkunie** (Cour de justice Benelux / Benelux Gerechtshof).

Rechtssache C-196/09, **Miles** u. a. (Beschwerdeklammer der Europäischen Schulen).

Rechtssache C-169/15, **Montis Design** (Cour de justice Benelux / Benelux Gerechtshof).

**XXII. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2018) –  
Neu eingegangene Vorlagen zur Vorabentscheidung nach  
Mitgliedstaat und Gericht**

			Summe
<b>Belgien</b>	Cour constitutionnelle	38	
	Cour de cassation	98	
	Conseil d'État	85	
	Andere Gerichte	660	<b>881</b>
<b>Bulgarien</b>	Върховен касационен съд	5	
	Върховен административен съд	20	
	Andere Gerichte	112	<b>137</b>
<b>Tschechische Republik</b>	Ústavní soud		
	Nejvyšší soud	10	
	Nejvyšší správní soud	32	
	Andere Gerichte	27	<b>69</b>
<b>Dänemark</b>	Højesteret	36	
	Andere Gerichte	159	<b>195</b>
<b>Deutschland</b>	Bundesverfassungsgericht	2	
	Bundesgerichtshof	240	
	Bundesverwaltungsgericht	135	
	Bundesfinanzhof	327	
	Bundesarbeitsgericht	43	
	Bundessozialgericht	76	
	Andere Gerichte	1 704	<b>2 527</b>
<b>Estland</b>	Riigikohus	11	
	Andere Gerichte	16	<b>27</b>
<b>Irland</b>	Supreme Court	38	
	High Court	38	
	Andere Gerichte	39	<b>115</b>
<b>Griechenland</b>	Άρειος Πάγος	12	
	Συμβούλιο της Επικρατείας	60	
	Andere Gerichte	113	<b>185</b>
<b>Spanien</b>	Tribunal Constitucional	1	
	Tribunal Supremo	98	
	Andere Gerichte	428	<b>527</b>
<b>Frankreich</b>	Conseil constitutionnel	1	
	Cour de cassation	136	
	Conseil d'État	138	
	Andere Gerichte	745	<b>1 020</b>
<b>Kroatien</b>	Ustavni sud		
	Vrhovni sud		
	Visoki upravni sud	1	
	Visoki prekršajni sud		
	Andere Gerichte	13	<b>14</b>

>>>

<b>Italien</b>	Corte Costituzionale	3	
	Corte suprema di Cassazione	153	
	Consiglio di Stato	176	
	Andere Gerichte	1 181	<b>1 513</b>
<b>Zypern</b>	Ανώτατο Δικαστήριο	4	
	Andere Gerichte	4	<b>8</b>
<b>Lettland</b>	Augstākā tiesa	21	
	Satversmes tiesa	1	
	Andere Gerichte	43	<b>65</b>
<b>Litauen</b>	Konstitucinė Teismas	2	
	Aukščiausiasis Teismas	20	
	Vyriausiasis administracinių Teismas	22	
	Andere Gerichte	17	<b>61</b>
<b>Luxemburg</b>	Cour constitutionnelle	1	
	Cour de cassation	28	
	Cour administrative	29	
	Andere Gerichte	38	<b>96</b>
<b>Ungarn</b>	Kúria	28	
	Fövárosi Ítélőtábla	8	
	Szegedi Ítélőtábla	3	
	Andere Gerichte	148	<b>187</b>
<b>Malta</b>	Qorti Kostituzzjoni		
	Qorti ta' l-Appel		
	Andere Gerichte	3	<b>3</b>
<b>Niederlande</b>	Hoge Raad der Nederlanden	294	
	Raad van State	128	
	Centrale Raad van Beroep	68	
	College van Beroep voor het Bedrijfsleven	164	
	Tariefcommissie	35	
	Andere Gerichte	359	<b>1 048</b>
<b>Österreich</b>	Verfassungsgerichtshof	5	
	Oberster Gerichtshof	130	
	Verwaltungsgerichtshof	108	
	Andere Gerichte	313	<b>556</b>
<b>Polen</b>	Trybunał Konstytucyjny	1	
	Sąd Najwyższy	25	
	Naczelnego Sądu Administracyjnego	49	
	Andere Gerichte	83	<b>158</b>
<b>Portugal</b>	Supremo Tribunal de Justiça	15	
	Supremo Tribunal Administrativo	64	
	Andere Gerichte	110	<b>189</b>
<b>Rumänien</b>	Înalta Curte de Casație și Justiție	12	
	Curtea de Apel	83	
	Andere Gerichte	67	<b>162</b>

&gt;&gt;&gt;

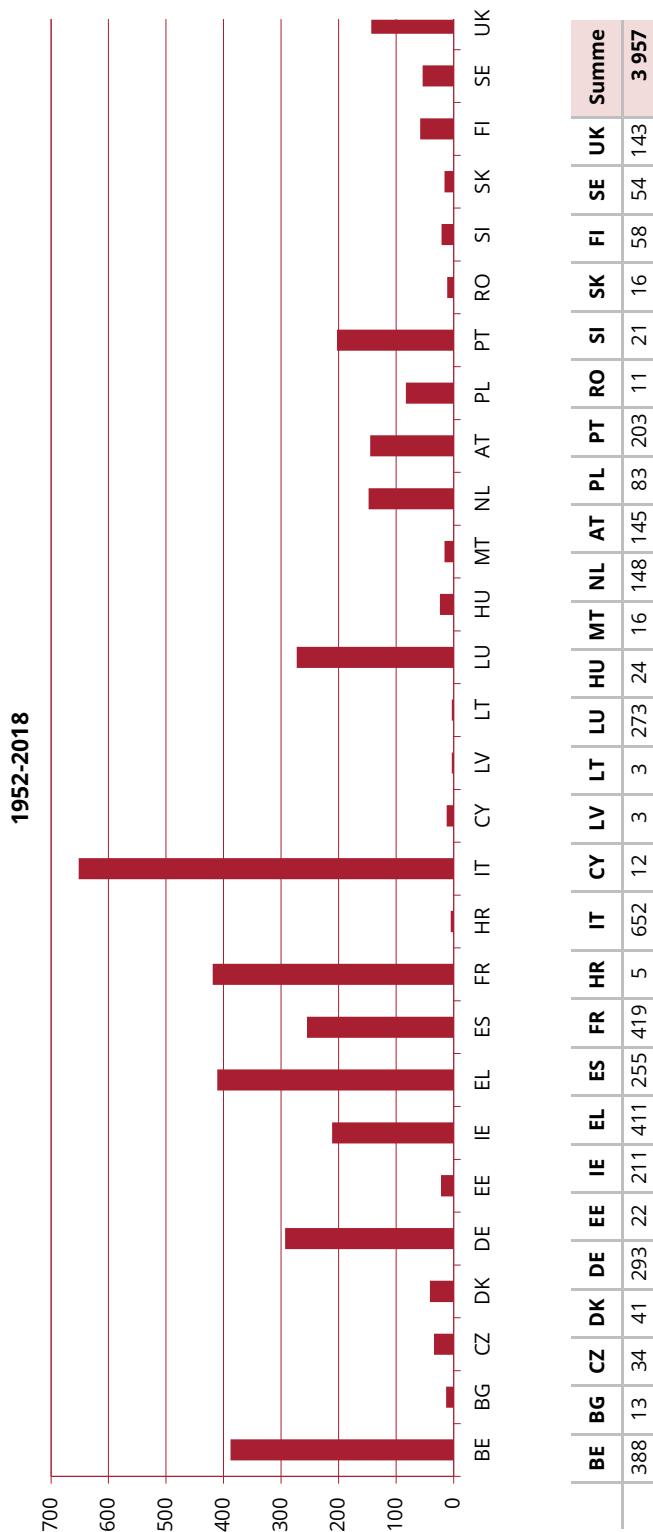
<b>Slowenien</b>	Ustavno sodišče	1	
	Vrhovno sodišče	15	
	Andere Gerichte	6	<b>22</b>
<b>Slowakei</b>	Ústavný Súd		
	Najvyšší súd	19	
	Andere Gerichte	31	<b>50</b>
<b>Finnland</b>	Korkein oikeus	25	
	Korkein hallinto-oikeus	58	
	Työtuomioistuin	5	
	Andere Gerichte	33	<b>121</b>
<b>Schweden</b>	Högsta Domstolen	24	
	Högsta förvaltningsdomstolen	13	
	Marknadsdomstolen	5	
	Arbetsdomstolen	4	
	Andere Gerichte	95	<b>141</b>
<b>Vereinigtes Königreich</b>	House of Lords	40	
	Supreme Court	15	
	Court of Appeal	90	
	Andere Gerichte	492	<b>637</b>
<b>Sonstige</b>	Cour de justice Benelux/Benelux Gerechtshof <sup>1</sup>	2	
	Beschwerdekommission der Europäischen Schulen <sup>2</sup>	1	<b>3</b>
<b>Summe</b>			<b>10 717</b>

1| Rechtssache C-265/00, *Campina Melkunie*.

Rechtssache C-169/15, *Montis Design*.

2| Rechtssache C-196/09, *Miles u. a.*

**XXIII. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2018) –  
Neu eingegangene Vertragsverletzungsklagen gegen Mitgliedstaaten**



## **XXIV. Tätigkeit der Kanzlei des Gerichtshofs (2016–2018)**

<b>Art des Tätigwerdens</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
In das Register der Kanzlei eingetragene Unterlagen	89 328	93 215	99 266	108 247
Prozentualer Anteil der über e-Curia eingereichten Verfahrensschriftstücke	69 %	75 %	73 %	75 %
Anzahl der anberaumten und durchgeführten mündlichen Verhandlungen	256	270	263	295
Anzahl der anberaumten und durchgeführten mündlichen Verhandlungen mit Schlussanträgen	239	319	301	305
Anzahl der den Parteien zugestellten Urteile, Gutachten und verfahrensbeendenden Beschlüsse	570	645	654	684
Anzahl der Sitzungsprotokolle (mündliche Verhandlungen, Schlussanträge und Urteile)	894	1 001	1 033	1 062
Anzahl der Mitteilungen über neu eingegangene Rechtssachen im Amtsblatt	639	660	679	695
Anzahl der Mitteilungen über erledigte Rechtssachen im Amtsblatt	546	522	637	661



# E | ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTSHOFS



(Protokollarische Rangfolge am 31. Dezember 2018)

*Erste Reihe, von links nach rechts:*

Erster Generalanwalt M. Szpunar, Kammerpräsidenten M. Vilaras und A. Arabadjiev, Vizepräsidentin des Gerichtshofs R. Silva de Lapuerta, Präsident des Gerichtshofs K. Lenaerts, Kammerpräsident J. C. Bonichot, Kammerpräsidentin A. Prechal, Kammerpräsidenten E. Regan und T. von Danwitz

*Zweite Reihe, von links nach rechts:*

Richter M. Ilešić, Generalanwältin J. Kokott, Kammerpräsidenten C. Lycourgos und F. Biltgen, Kammerpräsidentinnen C. Toader und K. Jürimäe, Richter A. Rosas und E. Juhász

*Dritte Reihe, von links nach rechts:*

Richterin M. Berger, Richter M. Safjan, Generalanwältin E. Sharpston, Richter E. Levits, J. Malenovský und L. Bay Larsen, Generalanwalt Y. Bot, Richter D. Šváby

*Vierte Reihe, von links nach rechts:*

Generalanwälte E. Tanchev und H. Saugmandsgaard Øe, Richter S. Rodin, C. Vajda und C. G. Fernlund, Generalanwälte N. Wahl, M. Campos Sánchez-Bordona und M. Bobek

*Fünfte Reihe, von links nach rechts:*

Richter I. Jarukaitis, Generalanwalt G. Hogan, Richter N. J. Piçarra und P. G. Xuereb, Richterin L. S. Rossi, Generalanwalt G. Pitruzzella, Kanzler A. Calot Escobar

# **1. ÄNDERUNG IN DER ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTSHOFS IM JAHR 2018**

## **Feierliche Sitzung vom 8. Oktober 2018**

Am 8. Oktober 2018 fand am Gerichtshof eine feierliche Sitzung anlässlich der Verlängerung der Amtszeiten einiger Mitglieder sowie der Eidesleistung und des Amtsantritts der neuen Mitglieder des Organs statt.

Mit Beschlüssen vom 28. Februar 2018, 13. Juni 2018, 25. Juli 2018 und 5. September 2018 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Zeit vom 7. Oktober 2018 bis zum 6. Oktober 2024 acht Richter des Gerichtshofs, nämlich Herrn Alexander Arabadjiev, Herrn Jean-Claude Bonichot, Herrn Thomas von Danwitz, Herrn Carl Gustav Fernlund, Herrn Egils Levits, Herrn Constantinos Lycourgos, Herrn Jiří Malenovský und Frau Alexandra Prechal, sowie zwei Generalanwälte, nämlich Herrn Yves Bot und Maciej Szpunar, wiederernannt.

Wegen des Endes der Amtszeit von Herrn Antonio Tizzano, Herrn Egidijus Jarašiūnas, Herrn Anthony Borg Barthet und Herrn José Luís da Cruz Vilaça wurden Frau Lucia Serena Rossi, Herr Irmantas Jarukaitis, Herr Peter George Xuereb und Herr Nuno José Cardoso da Silva Piçarra für die Zeit vom 7. Oktober 2018 bis zum 6. Oktober 2024 zu Richtern am Gerichtshof ernannt.

Für die Zeit vom 7. Oktober 2018 bis zum 6. Oktober 2024 wurden Herr Giovanni Pitruzzella für Herrn Paolo Mengozzi und Herr Gerard Hogan<sup>1</sup> zu Generalanwälten am Gerichtshof ernannt.

Nach der teilweisen Neubesetzung des Gerichtshofs wurde Herr Koen Lenaerts von seinen Richterkollegen für die Zeit vom 9. Oktober 2018 bis zum 6. Oktober 2021 als Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union wiedergewählt.

Frau Rosario Silva de Lapuerta wurde für die Zeit vom 9. Oktober 2018 bis zum 6. Oktober 2021 zur Vizepräsidentin des Gerichtshofs der Europäischen Union gewählt. Sie folgt in diesem Amt Herrn Antonio Tizzano nach.

Herr Maciej Szpunar wurde zum Ersten Generalanwalt des Gerichtshofs ernannt. Er folgt in diesem Amt Herrn Melchior Wathelet nach.

Ferner haben die Richter des Gerichtshofs aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren die Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern gewählt, nämlich Herrn Jean-Claude Bonichot, Herrn Alexander Arabadjiev, Frau Alexandra (Sacha) Prechal, Herrn Michail Vilaras und Herrn Eugene Regan.

Die Richter des Gerichtshofs haben aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr die Präsidenten der Kammern mit drei Richtern gewählt, nämlich Herrn Thomas von Danwitz, Frau Camelia Toader, Herrn François Biltgen, Frau Küllike Jürimäe und Herrn Constantinos Lycourgos.

1| Nach dem Rotationsprinzip ist Herr Hogan, irischer Staatsangehörigkeit, Herrn Wathelet, belgischer Staatsangehörigkeit, dessen Amtszeit am 8. Oktober 2018 endete, nachgefolgt.

## **2. PROTOKOLLARISCHE RANGFOLGEN**

### **VOM 1. JANUAR 2018 BIS ZUM 8. OKTOBER 2018**

K. LENAERTS, Präsident  
A. TIZZANO, Vizepräsident  
R. SILVA de LAPUERTA, Präsidentin der Ersten Kammer  
M. ILEŠIĆ, Präsident der Zweiten Kammer  
L. BAY LARSEN, Präsident der Dritten Kammer  
T. von DANWITZ, Präsident der Vierten Kammer  
J. L. da CRUZ VILAÇA, Präsident der Fünften Kammer  
M. WATHELET, Erster Generalanwalt  
A. ROSAS, Präsident der Siebten Kammer  
J. MALENOVSKÝ, Präsident der Achten Kammer  
E. LEVITS, Präsident der Zehnten Kammer  
C. G. FERNLUND, Präsident der Sechsten Kammer  
C. VAJDA, Präsident der Neunten Kammer  
J. KOKOTT, Generalanwältin  
E. JUHÁSZ, Richter  
A. BORG BARTHET, Richter  
E. SHARPSTON, Generalanwältin  
P. MENGozzi, Generalanwalt  
Y. BOT, Generalanwalt  
J. C. BONICHOT, Richter  
A. ARABADJIEV, Richter  
C. TOADER, Richterin  
M. SAFJAN, Richter  
D. ŠVÁBY, Richter  
M. BERGER, Richterin  
A. PRECHAL, Richterin  
E. JARAŠIŪNAS, Richter  
N. WAHL, Generalanwalt  
S. RODIN, Richter  
F. BILTGEN, Richter  
K. JÜRIMÄE, Richterin  
M. SZPUNAR, Generalanwalt  
C. LYCOURGOS, Richter  
M. CAMPOS SÁNCHEZ-BORDONA, Generalanwalt  
M. VILARAS, Richter  
E. REGAN, Richter  
H. SAUGMANDSGAARD ØE, Generalanwalt  
M. BOBEK, Generalanwalt  
E. TANCHEV, Generalanwalt  
  
A. CALOT ESCOBAR, Kanzler

## **9. OKTOBER 2018**

K. LENAEERTS, Präsident  
R. SILVA DE LAPUERTA, Vizepräsidentin  
J. C. BONICHOT, Präsident der Ersten Kammer  
A. ARABADJIEV, Präsident der Zweiten Kammer  
A. PRECHAL, Präsidentin der Dritten Kammer  
M. VILARAS, Präsident der Vierten Kammer  
E. REGAN, Präsident der Fünften Kammer  
A. ROSAS, Richter  
J. KOKOTT, Generalanwältin  
E. JUHÁSZ, Richter  
M. ILEŠIČ, Richter  
J. MALENOVSKÝ, Richter  
E. LEVITS, Richter  
L. BAY LARSEN, Richter  
E. SHARPSTON, Generalanwältin  
Y. BOT, Generalanwalt  
T. von DANWITZ, Richter  
C. TOADER, Richterin  
M. SAFJAN, Richter  
D. ŠVÁBY, Richter  
M. BERGER, Richterin  
C. G. FERNLUND, Richter  
C. VAJDA, Richter  
N. WAHL, Generalanwalt  
S. RODIN, Richter  
F. BILTGEN, Richter  
K. JÜRIMÄE, Richterin  
M. SZPUNAR, Generalanwalt  
C. LYCOURGOS, Richter  
M. CAMPOS SÁNCHEZ-BORDONA, Generalanwalt  
H. SAUGMANDSGAARD ØE, Generalanwalt  
M. BOBEK, Generalanwalt  
E. TANCHEV, Generalanwalt  
P. G. XUEREB, Richter  
N. PIÇARRA, Richter  
L. S. ROSSI, Richterin  
G. HOGAN, Generalanwalt  
G. PITRUZZELLA, Generalanwalt  
I. JARUKAITIS, Richter  
  
A. CALOT ESCOBAR, Kanzler

## **VOM 10. OKTOBER 2018 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2018**

K. LENAERTS, Präsident  
R. SILVA de LAPUERTA, Vizepräsidentin  
J. C. BONICHOT, Präsident der Ersten Kammer  
A. ARABADJIEV, Präsident der Zweiten Kammer  
A. PRECHAL, Präsidentin der Dritten Kammer  
M. VILARAS, Präsident der Vierten Kammer  
E. REGAN, Präsident der Fünften Kammer  
M. SZPUNAR, Erster Generalanwalt  
T. von DANWITZ, Präsident der Siebten Kammer  
C. TOADER, Präsidentin der Sechsten Kammer  
F. BILTGEN, Präsident der Achten Kammer  
K. JÜRIMÄE, Präsidentin der Neunten Kammer  
C. LYCOURGOS, Präsident der Zehnten Kammer  
A. ROSAS, Richter  
J. KOKOTT, Generalanwältin  
E. JUHÁSZ, Richter  
M. ILEŠIČ, Richter  
J. MALENOVSKÝ, Richter  
E. LEVITS, Richter  
L. BAY LARSEN, Richter  
E. SHARPSTON, Generalanwältin  
Y. BOT, Generalanwalt  
M. SAFJAN, Richter  
D. ŠVÁBY, Richter  
M. BERGER, Richterin  
C. G. FERNLUND, Richter  
C. VAJDA, Richter  
N. WAHL, Generalanwalt  
S. RODIN, Richter  
M. CAMPOS SÁNCHEZ-BORDONA, Generalanwalt  
H. SAUGMANDSGAARD ØE, Generalanwalt  
M. BOBEK, Generalanwalt  
E. TANCHEV, Generalanwalt  
P. G. XUEREB, Richter  
N. PIÇARRA, Richter  
L. S. ROSSI, Richterin  
G. HOGAN, Generalanwalt  
G. PITRUZZELLA, Generalanwalt  
I. JARUKAITIS, Richter

A. CALOT ESCOBAR, Kanzler

### **3. EHEMALIGE MITGLIEDER DES GERICHTSHOFS**

(in der Reihenfolge des Amtsantritts)

#### **RICHTER**

Massimo PILOTTI, Richter (1952–1958), Präsident von 1952 bis 1958 (†)  
Petrus SERRARENS, Richter (1952–1958) (†)  
Otto RIESE, Richter (1952–1963) (†)  
Louis DELVAUX, Richter (1952–1967) (†)  
Jacques RUEFF, Richter (1952–1959 und 1960–1962) (†)  
Charles Léon HAMMES, Richter (1952–1967), Präsident von 1964 bis 1967 (†)  
Adrianus VAN KLEFFENS, Richter (1952–1958) (†)  
Maurice LAGRANGE, Generalanwalt (1952–1964) (†)  
Karl ROEMER, Generalanwalt (1953–1973) (†)  
Rino ROSSI, Richter (1958–1964) (†)  
Nicola CATALANO, Richter (1958–1961) (†)  
Andreas Matthias DONNER, Richter (1958–1979), Präsident von 1958 bis 1964 (†)  
Alberto TRABUCCHI, Richter (1962–1972), dann Generalanwalt (1973–1976) (†)  
Robert LECOURT, Richter (1962–1976), Präsident von 1967 bis 1976 (†)  
Walter STRAUSS, Richter (1963–1970) (†)  
Riccardo MONACO, Richter (1964–1976) (†)  
Joseph GAND, Generalanwalt (1964–1970) (†)  
Josse J. MERTENS de WILMARS, Richter (1967–1984), Präsident von 1980 bis 1984 (†)  
Pierre PESCATORE, Richter (1967–1985) (†)  
Hans KUTSCHER, Richter (1970–1980), Präsident von 1976 bis 1980 (†)  
Alain Louis DUTHEILLET DE LAMOTHE, Generalanwalt (1970–1972) (†)  
Henri MAYRAS, Generalanwalt (1972–1981) (†)  
Cearbhall O'DALAIIGH, Richter (1973–1974) (†)  
Max SØRENSEN, Richter (1973–1979) (†)  
Jean-Pierre WARNER, Generalanwalt (1973–1981) (†)  
Alexander J. MACKENZIE STUART, Richter (1973–1988), Präsident von 1984 bis 1988 (†)  
Gerhard REISCHL, Generalanwalt (1973–1981) (†)  
Aindrias O'KEEFFE, Richter (1974–1985) (†)  
Francesco CAPOTORTI, Richter (1976), dann Generalanwalt (1976–1982) (†)  
Giacinto BOSCO, Richter (1976–1988) (†)  
Adolphe TOUFFAIT, Richter (1976–1982) (†)  
Thijmen KOOPMANS, Richter (1979–1990) (†)  
Ole DUE, Richter (1979–1994), Präsident von 1988 bis 1994 (†)  
Ulrich EVERLING, Richter (1980–1988)  
Alexandros CHLOROS, Richter (1981–1982) (†)  
Sir Gordon SLYNN, Generalanwalt (1981–1988), dann Richter (1988–1992) (†)  
Simone ROZÈS, Generalanwältin (1981–1984)  
Pieter VERLOREN van THEMAAT, Generalanwalt (1981–1986) (†)  
Fernand GRÉVISSE, Richter (1981–1982 und 1988–1994) (†)  
Kai BAHLMANN, Richter (1982–1988) (†)  
G. Federico MANCINI, Generalanwalt (1982–1988), dann Richter (1988–1999) (†)  
Yves GALMOT, Richter (1982–1988) (†)

Constantinos KAKOURIS, Richter (1983–1997) (†)  
Carl Otto LENZ, Generalanwalt (1984–1997)  
Marco DARMON, Generalanwalt (1984–1994) (†)  
René JOLIET, Richter (1984–1995) (†)  
Thomas Francis O'HIGGINS, Richter (1985–1991) (†)  
Fernand SCHOCKWEILER, Richter (1985–1996) (†)  
Jean MISCHO, Generalanwalt (1986–1991 und 1997–2003) (†)  
José Carlos de CARVALHO MOITINHO de ALMEIDA, Richter (1986–2000)  
José Luís da CRUZ VILAÇA, Generalanwalt (1986–1988), Richter (2012–2018)  
Gil Carlos RODRÍGUEZ IGLÉSIAS, Richter (1986–2003), Präsident von 1994 bis 2003 (†)  
Manuel DIEZ de VELASCO, Richter (1988–1994) (†)  
Manfred ZULEEG, Richter (1988–1994) (†)  
Walter VAN GERVEN, Generalanwalt (1988–1994) (†)  
Francis Geoffrey JACOBS, Generalanwalt (1988–2006)  
Giuseppe TESAURO, Generalanwalt (1988–1998)  
Paul Joan George KAPTEYN, Richter (1990–2000)  
Claus Christian GULMANN, Generalanwalt (1991–1994), dann Richter (1994–2006)  
John L. MURRAY, Richter (1991–1999)  
David Alexander Ogilvy EDWARD, Richter (1992–2004)  
Antonio Mario LA PERGOLA, Richter (1994 und 1999–2006), Generalanwalt (1995–1999) (†)  
Georges COSMAS, Generalanwalt (1994–2000)  
Jean-Pierre PUISSOCHEZ, Richter (1994–2006)  
Philippe LÉGER, Generalanwalt (1994–2006)  
Günter HIRSCH, Richter (1994–2000)  
Michael Bendik ELMER, Generalanwalt (1994–1997)  
Peter JANN, Richter (1995–2009)  
Hans RAGNEMALM, Richter (1995–2000) (†)  
Leif SEVÓN, Richter (1995–2002)  
Nial FENNELLY, Generalanwalt (1995–2000)  
Melchior WATHELET, Richter (1995–2003), Generalanwalt (2012–2018)  
Dámaso RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt (1995–2009) (†)  
Romain SCHINTGEN, Richter (1996–2008)  
Krateros IOANNOU, Richter (1997–1999) (†)  
Siegbert ALBER, Generalanwalt (1997–2003)  
Antonio SAGGIO, Generalanwalt (1998–2000) (†)  
Vassilios SKOURIS, Richter (1999–2015), Präsident von 2003 bis 2015  
Fidelma O'KELLY MACKEN, Richterin (1999–2004)  
Ninon COLNERIC, Richterin (2000–2006)  
Stig von BAHR, Richter (2000–2006)  
Antonio TIZZANO, Generalanwalt (2000–2006), dann Richter (2006–2018), Vizepräsident von 2015 bis 2018  
José Narciso da CUNHA RODRIGUES, Richter (2000–2012)  
Christiaan Willem Anton TIMMERMANS, Richter (2000–2010)  
Leendert A. GEELHOED, Generalanwalt (2000–2006) (†)  
Christine STIX-HACKL, Generalanwältin (2000–2006) (†)  
Luís Miguel POIARES PESSOA MADURO, Generalanwalt (2003–2009)  
Konrad Hermann Theodor SCHIEMANN, Richter (2004–2012)  
Jerzy MAKARCZYK, Richter (2004–2009)  
Pranas KŪRIS, Richter (2004–2010)  
Georges ARESTIS, Richter (2004–2014)  
Anthony BORG BARTHET, Richter (2004–2018)

Ján KLUČKA, Richter (2004–2009)  
Uno LÖHMUS, Richter (2004–2013)  
Aindrias Ó CAOIMH, Richter (2004–2015)  
Paolo MENGOTZI, Generalanwalt (2006–2018)  
Pernilla LINDH, Richterin (2006–2011)  
Ján MAZÁK, Generalanwalt (2006–2012)  
Verica TRSTENJAK, Generalanwältin (2006–2012)  
Jean-Jacques KASEL, Richter (2008–2013)  
Niilo JÄÄSKINEN, Generalanwalt (2009–2015)  
Pedro CRUZ VILLALÓN, Generalanwalt (2009–2015)  
Egidijus JARAŠIŪNAS, Richter (2010–2018)

## PRÄSIDENTEN

Massimo PILOTTI (1952–1958) (†)  
Andreas Matthias DONNER (1958–1964) (†)  
Charles Léon HAMMES (1964–1967) (†)  
Robert LECOURT (1967–1976) (†)  
Hans KUTSCHER (1976–1980) (†)  
Josse J. MERTENS de WILMARS (1980–1984) (†)  
Alexander John MACKENZIE STUART (1984–1988) (†)  
Ole DUE (1988–1994) (†)  
Gil Carlos RODRÍGUEZ IGLÉSIAS (1994–2003) (†)  
Vassilios SKOURIS (2003–2015)

## KANZLER

Albert VAN HOUTTE (1953–1982) (†)  
Paul HEIM (1982–1988)  
Jean-Guy GIRAUD (1988–1994)  
Roger GRASS (1994–2010)



---

## KAPITEL II GERICHT

# A | TÄTIGKEIT DES GERICHTS IM JAHR 2018

Von Marc Jaeger, Präsident des Gerichts

Das Jahr 2018 hat als zweites volles Jahr seit dem Beginn der Reform des Gerichtssystems der Europäischen Union eine Vorstellung von der neugestalteten Tätigkeit und Funktionsweise des Gerichts im Rahmen der Umsetzung der strategischen Ziele dieser Reform vermittelt, die die stufenweise Verdopplung der Zahl der Richter vorsieht und deren dritte und letzte Stufe im September 2019 erfolgen wird.

Hinsichtlich seiner Zusammensetzung war es für das Gericht eine Periode der Stabilität, mit Ausnahme des Ausscheidens des Richters Xuereb, der am 8. Oktober 2018 zum Richter am Gerichtshof ernannt wurde. Seit diesem Zeitpunkt besteht das Gericht in Erwartung der Ernennung eines Richters, der an die Stelle des Richters Xuereb tritt, und eines Richters im Rahmen der ersten Stufe der Reform des Gerichts (die die Ernennung zwölf neuer Richter ab dem 25. Dezember 2015 vorsah) aus 45 Mitgliedern<sup>1</sup>.

Gestärkt durch seine neuen Ressourcen hatte das Gericht nach 2017, dem ersten Jahr der Umsetzung seiner neuen Struktur, hohe Hürden in Bezug auf die Produktivität zu überwinden. Das ist nun, mit 1 009 erledigten Rechtssachen<sup>2</sup> im Jahr 2018 geschafft. Es handelt sich um einen neuen Rekord mit einem Anstieg um etwa 13 % gegenüber dem Vorjahr. Gleichzeitig ging die Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen leicht zurück (834 neu eingegangene Rechtssachen). Das Zusammenspiel dieser Faktoren hat somit einen erheblichen Abbau des Bestands an anhängigen Rechtssachen (~ 175 Rechtssachen, d. h. eine Verringerung um etwa 12 %) ermöglicht. Dieser liegt wieder auf dem Niveau von 2010. Die aktuelle Situation unterscheidet sich jedoch insofern von der damaligen, als die Urteilskapazität des Gerichts deutlich höher ist mit der Folge, dass die theoretische Dauer für das Abarbeiten des Bestands deutlich kürzer ist (482 Tage im Jahr 2018 gegenüber 900 Tagen im Jahr 2010). Das Gericht ist somit bereit für eine mögliche Übertragung von Zuständigkeiten des Gerichtshofs.

Bei der Gesamtdauer der Verfahren (20,0 Monate für Rechtssachen, die durch Urteil oder Beschluss erledigt werden) ist ein gewisser Anstieg gegenüber dem Jahr 2017 zu verzeichnen. Grund hierfür ist insbesondere der Abschluss einer großen Zahl von Wettbewerbssachen solchen Umfangs und solcher Komplexität, dass die Dauer dieser Verfahren naturgemäß deutlich über der durchschnittlichen Verfahrensdauer lag<sup>3</sup>. Trotz dieses konjunkturellen Umstands ist festzustellen, dass die Werte auf einem deutlich niedrigeren Niveau bleiben als vor der Umsetzung der Reform des Gerichtssystems der Union.

Kennzeichnend für die statistischen Ergebnisse dieses Jahres ist auch die gestiegene Zahl von Rechtssachen, die im Interesse der Autorität, der Kohärenz, der Klarheit und letztlich der Qualität der Rechtsprechung in der erweiterten Besetzung von fünf Richtern entschieden wurden. Im Jahr 2018 wurden 87 Rechtssachen von erweiterten Spruchkörpern entschieden, was 8,6 % der insgesamt erledigten Rechtssachen ausmacht, d. h. ein Vierfaches des seit 2009 verzeichneten durchschnittlichen Anteils. In den Jahren vor der Reform hatten wegen des wachsenden Rechtsprechungsrückstands und fehlender Mittel die Umstände dazu gezwungen, in gewissem Maß auf Entscheidungen durch erweiterte Kammern, die in den Jahren 1995 bis

1| Am 31. Dezember 2018.

2| Nicht mitgerechnet sind die 44 Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz in diesem Jahr.

3| Rechnet man diese 23 Rechtssachen (die zum einen zu der Gruppe von Rechtssachen mit der Bezeichnung „Stromkabel“ und zum anderen zu der Gruppe von Rechtssachen mit der Bezeichnung „Perindopril“ gehören) nicht mit, betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer der 986 anderen durch Urteil oder durch Beschluss erledigten Rechtssachen 19,2 Monate. Die Auswirkung der genannten 23 Rechtssachen auf die Gesamtverfahrensdauer kann somit mit + 0,8 Monaten, d. h. + 4 %, veranschlagt werden.

2005 doch häufig waren, zu verzichten. Die neue Struktur des Gerichts hat es ihm somit ermöglicht, die Verweisung an diese Spruchkörper gezielt zu verstärken, wenn die rechtliche Schwierigkeit, die Bedeutung der Rechtssache oder andere besondere Umstände dies rechtfertigen. Dies gilt insbesondere für bestimmte Rechtssachen, die in diesem Jahr erledigt wurden oder noch anhängig sind, in denen die auf dem Spiel stehenden rechtlichen, wirtschaftlichen und institutionellen Belange unbestreitbar bedeutend sind.

Schließlich sind zwei verfahrensrechtliche Entwicklungen zu nennen, die am 1. Dezember 2018 in Kraft getreten sind. Erstens wurden Art. 3 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichts dahin geändert, dass dem Vizepräsidenten die Befugnis verliehen wird, die Tätigkeit eines Generalanwalts auszuüben bzw. wie der Präsident des Gerichts und die mit der Rechtssache ursprünglich befasste Kammer der Vollversammlung vorzuschlagen, eine Rechtssache an eine auf fünf Richter erweiterte Kammer oder an die Große Kammer zu verweisen. Es handelt sich um Instrumente zur Stärkung der Mittel, die dem Vizepräsidenten des Gerichts bei der Erfüllung seiner Aufgabe der Koordinierung der anhängigen Rechtssachen und der Förderung der Kohärenz der Rechtsprechung zur Verfügung stehen. Zweitens ist e-Curia – die IT-Anwendung, die die Einreichung und Zustellung von Verfahrensschriftstücken auf elektronischem Weg ermöglicht – nunmehr der ausschließliche Modus der Übermittlung der gerichtlichen Dokumente zwischen den Parteivertretern und dem Gericht. Dass e-Curia verpflichtend wurde<sup>4</sup>, knüpft an positive Rückmeldungen von Nutzern an und bezweckt, alle Vorteile aus der Unmittelbarkeit des Austauschs auf elektronischem Weg zu ziehen und Effizienzgewinne daraus zu erzielen, dass die Bearbeitung einer Vielzahl von Formaten abgeschafft wird.

Das Jahr 2018 stellt somit einen markanten Ausdruck des sich aus der Reform des Gerichtssystems der Union ergebenden Paradigmenwechsels der Funktionsweise des Gerichts dar. Es lässt die neue Urteilskapazität des Gerichts bereits erkennen, der der entschiedene Wille des Gerichts zugrunde liegt, die Rechtssachen, in denen dies gerechtfertigt ist, verstärkt an erweiterte Spruchkörper zu verweisen und Anforderungen an Qualität und Zügigkeit durch eine ständige Modernisierung seiner Methoden und ein beständiges Streben nach Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit zu erfüllen.

Auf den folgenden Seiten, in die Vizepräsident van der Woude einführt, wird ein Überblick über die Vielfalt der Gebiete und die Bedeutung der Rechtsstreitigkeiten gegeben, die das Gericht im Rahmen seiner Aufgabe der Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union – die Grundlage der Legitimität des von den Verträgen vorgesehenen institutionellen Gefüges ist – behandelt hat. Abschließend stellt Kanzler Coulon in einer Synthese die wichtige unterstützende Tätigkeit dar, die die Kanzlei des Gerichts dem Rechtsprechungsorgan leistet, gefolgt von einer Reihe von Statistiken, die das Jahr 2018 in Zahlen abbilden.

---

4] Die Notwendigkeit, dieser Entwicklung einen rechtlichen Rahmen zu verleihen, veranlasste das Gericht dazu, am 11. Juli 2018 Änderungen seiner Verfahrensordnung und einen neuen Beschluss betreffend die Einreichung und Zustellung von Verfahrensschriftstücken über e-Curia zu erlassen. Diese Entwicklung betrifft alle Parteien – Kläger, Beklagte und Streithelfer – sowie alle Verfahrensarten einschließlich der Eilverfahren. Gleichwohl sind zur Wahrung des Grundsatzes des Zugangs zu einem Gericht einige Ausnahmen vorgesehen (insbesondere für den Fall, dass sich die Verwendung von e-Curia als technisch unmöglich erweist oder Prozesskostenhilfe von einer beklagten Partei beantragt wird, die nicht anwaltlich vertreten ist).

# B | RECHTSPRECHUNG DES GERICHTS IM JAHR 2018

## Tendenzen in der Rechtsprechung

Von Vizepräsident Marc van der Woude

Das Jahr 2018 war angesichts der Rekordzahl verfahrensbeender Entscheidungen ein besonders produktives Jahr. Nicht minder bedeutend war es hinsichtlich der Art und Weise der vom Gericht ausgeübten richterlichen Kontrolle. Im vergangenen Jahr konnte das Gericht nämlich erneut Vorteile aus der durch die Verordnung 2015/2422<sup>1</sup> bewirkten Reform des Gerichtssystems ziehen, indem es eine erhebliche Zahl an Rechtssachen Spruchkörpern mit fünf Richtern und eine Rechtssache der Großen Kammer zuwies. Dass in bedeutenden und besonderen Rechtssachen oder Rechtssachen, die rechtliche Schwierigkeiten aufweisen, eine höhere Zahl von Richtern tätig wird, erlaubt es, mehr Standpunkte und Kenntnisse heranzuziehen, dem Rechtsuchenden mehr Gehör zu schenken und damit die Autorität der Urteile des Gerichts zu stärken. Die Zuweisung an erweiterte Spruchkörper erlaubt es dem Gericht auch, seine Rechtsprechung dadurch zu strukturieren, dass es bestimmten Entscheidungen eine besondere Bedeutung zumisst.

Die gerichtliche Tätigkeit war auch aufgrund der Vielfalt der Rechtsgebiete, in denen das Gericht zu entscheiden hat, sehr umfangreich. Zunehmend spiegelt sich nämlich die Erweiterung der Tätigkeitsbereiche der Union in der Rechtsprechung wider. So hatte das Gericht Gelegenheit, seine Rechtsprechung auf neuen Gebieten wie der Aufsicht über den Finanzsektor (vgl. z. B. Urteil vom 24. April 2018, *Caisse régionale de crédit agricole mutuel Alpes Provence u. a./EZB*, T-133/16 bis T-136/16, [EU:T:2018:219](#)) oder auf Gebieten von großer gesellschaftlicher Bedeutung wie dem Schutz der Umwelt und der Gesundheit (vgl. z. B. Urteil vom 17. Mai 2018, *Bayer CropScience u. a./Kommission*, T-429/13 und T-451/13, [EU:T:2018:280](#), und Urteil vom 13. Dezember 2018, *Ville de Paris, Ville de Bruxelles und Ayuntamiento de Madrid/Kommission*, T-339/16, T-352/16 und T-391/16, [EU:T:2018:927](#)) weiterzuentwickeln. Der durch das Gericht gewährte Rechtsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf alle Tätigkeiten der Union. Insbesondere ergibt sich aus Art. 275 AEUV, dass der Gerichtshof der Europäischen Union nicht zuständig ist für die Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und für die auf der Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsakte. In Fortsetzung der vom Gerichtshof im Urteil *Rosneft*<sup>2</sup> vorgezeichneten Rechtsprechungslinie hat das Gericht allerdings geurteilt, dass diese Ausnahme vom Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes im Sinne von Art. 47 der Charta und von der Regel der allgemeinen Zuständigkeit, die Art. 19 EUV dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Wahrung des Rechts bei der Auslegung der Verträge verleiht, restriktiv auszulegen ist. Das Gericht erachtet sich daher für zuständig, Rechtsstreitigkeiten zwischen einer Stelle im Rahmen der GASP und ihren Bediensteten zu entscheiden (Urteil vom 25. Oktober 2018, *KF/SATCEN*, T-286/15, [EU:T:2018:718](#)).

In den meisten Fällen erfolgt der durch das Gericht gewährte gerichtliche Rechtsschutz im Rahmen der Kontrolle der Rechtmäßigkeit nach Art. 263 AEUV. Diese Kontrolle bedeutet, dass das Gericht auf Antrag des Klägers prüft, ob die Verwaltungs- oder Regulierungsbehörden bei Erlass des angefochtenen Rechtsakts das Unionsrecht eingehalten haben. Die Intensität dieser Kontrolle ist nicht einheitlich. Sie kann von Fall zu Fall, insbesondere nach dem Umfang des Ermessens, das das Unionsrecht den betreffenden Behörden einräumt, unterschiedlich sein. Die Rechtmäßigkeitskontrolle erlaubt es dem Gericht jedoch niemals, die Entscheidung der Verwaltung durch seine eigene zu ersetzen. Es kontrolliert und erklärt für nichtig, wenn die Rechtsvorschrift

1| Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. 2015, L 341, S. 14).

2| Urteil vom 28. März 2017, *Rosneft* (C-72/15, [EU:C:2017:236](#), Rn. 74).

verletzt wurde, kann aber keine Entscheidung anstelle der Verwaltung treffen. Obwohl diese Kontrolle stets in konkreten Fällen ausgeübt wird und es schwierig ist, aus einer Vielzahl von Einzelfällen allgemeine Orientierungslinien herzuleiten, dürften sich der im Jahr 2018 ergangenen Rechtsprechung des Gerichts zwei Tendenzen entnehmen lassen.

Ein erstes Merkmal betrifft die vergleichsweise hohe Zahl an Nichtigkeitsklärungen, die auf der Begründung beruhen, dass die Verwaltung zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Rechtsakte nicht über alle relevanten Informationen verfügte. In der ersten Entscheidung dieser Reihe geht es um das Recht der Zusammenschlüsse, genauer um die Pflicht der Kommission, alle relevanten Gesichtspunkte zusammenzutragen, wenn sie über einen Antrag auf Überprüfung von Verpflichtungszusagen entscheidet, im entschiedenen Fall der Verpflichtungszusagen, die die Deutsche Lufthansa gemacht hatte, um die unter Bedingungen stehende Genehmigung ihres Erwerbs von Swiss International Air Lines zu erhalten (Urteil vom 16. Mai 2018, *Deutsche Lufthansa/Kommission*, T-712/16, [EU:T:2018:269](#)). Zweitens hat das Gericht auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen darauf hingewiesen, dass die Unzulänglichkeit oder Unvollständigkeit der im Rahmen des in Art. 108 Abs. 3 AEUV vorgesehenen Verfahrens durchgeführten vorläufigen Prüfung einen Hinweis auf ernste Schwierigkeiten darstellt, auf die die Kommission bei dieser Prüfung gestoßen ist, die sie zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens nach Art. 108 Abs. 2 AEUV hätten veranlassen müssen (Urteil vom 19. September 2018, *HH Ferries u. a./Kommission*, T-68/15, [EU:T:2018:563](#)). Im Urteil vom 15. November 2018, *Tempus Energy und Tempus Energy Technology/Kommission* (T-793/14, [EU:T:2018:790](#)), hat das Gericht hierzu auch klargestellt, dass die Kommission alle relevanten Gesichtspunkte sorgfältig und unparteiisch zusammenzutragen muss, um jeden Zweifel an der Vereinbarkeit der angemeldeten Maßnahme mit dem Binnenmarkt auszuräumen. Drittens hat das Gericht zudem auf dem Gebiet des Markenrechts auf die Pflicht der Verwaltung zur ordnungsgemäßen Prüfung der Unterlagen hingewiesen. Auch wenn der Kläger es versäumt hatte, Angaben zum Beleg der Bekanntheit der älteren Marke, auf die er seinen Widerspruch gestützt hatte, fristgerecht vorzulegen, war die Beschwerdekommission in Anbetracht ihrer früheren Entscheidungspraxis zur Bekanntheit einer Marke, verpflichtet, alle für die Ausübung ihres Ermessens erforderlichen Gesichtspunkte zusammenzutragen. Viertens muss sich der Rat, wenn er Eintragungen von natürlichen oder juristischen Personen in die Listen von Personen und Einrichtungen, gegen die restriktive Maßnahmen verhängt werden, vornimmt oder verlängert, vergewissern, dass er über zuverlässige Informationen verfügt, und erforderlichenfalls weitere Nachforschungen anstellen. Des Weiteren muss er rechtlich hinreichend begründen, weshalb die zusammengetragenen Gesichtspunkte den Erlass restiktiver Maßnahmen gegenüber der betreffenden Person rechtfertigen.

Eine zweite Tendenz, die sich in der neueren Rechtsprechung abzeichnet, betrifft die Zulässigkeit nach Art. 263 AEUV eingereichter Klagen, insbesondere solcher, mit denen Rechtsakte mit Verordnungscharakter angefochten werden, die den Kläger unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen. In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof die Urteile des Gerichts vom 15. September 2016, *Ferracci/Kommission* (T-219/13, [EU:T:2016:485](#)), und *Scuola Elementare Maria Montessori* (T-220/13, nicht veröffentlicht, [EU:T:2016:484](#)), in denen das Gericht die Nichtigkeitsklagen, die zwei Wettbewerber der Begünstigten dreier nationaler Regelungen gegen den zu diesen Regelungen erlassenen Beschluss der Kommission über staatliche Beihilfen, erhoben hatten, für zulässig erklärt hat, im Urteil vom 6. November 2018, *Scuola Elementare Maria Montessori/Kommission, Kommission/Scuola Elementare Maria Montessori und Kommission/Ferracci* (C-622/16 P bis C-624/16 P, [EU:C:2018:873](#)), hinsichtlich der Zulässigkeit überwiegend bestätigt hat. Der Gerichtshof folgte der Beurteilung durch das Gericht, wonach der angefochtene Beschluss bezüglich der drei Regelungen einen Rechtsakt mit Verordnungscharakter im Sinne von Art. 263 Abs. 4 letzter Satzteil AEUV darstellte, der keine Durchführungsmaßnahmen im Sinne dieser Bestimmung erforderte und die Kläger aufgrund ihrer Wettbewerbsbeziehungen zu den Begünstigten der streitigen Regelungen unmittelbar betraf.

Ebenfalls auf der Grundlage des letzten Satzteils von Art. 263 Abs. 4 AEUV sah das Gericht im Urteil vom 13. September 2018, *Gazprom Neft/Rat* (T-735/14 und T-799/14, [EU:T:2018:548](#)), eine Klage des russischen Unternehmens Gazprom Neft auf Nichtigerklärung mehrerer Vorschriften mit allgemeiner Geltung, nämlich der Vorschriften über ein System der vorherigen Genehmigung für Ausfuhren bezüglich der Erdölexploration und -förderung nach Russland, als zulässig an. Das Gericht stellte hierzu fest, dass diese Vorschriften keine Durchführungsmaßnahmen erforderten, da die nationalen Behörden bei der Anwendung dieser Vorschriften über keinerlei Ermessen verfügten und Gazprom Neft Ausfuhrgenehmigungen nicht selbst beantragen konnte. Da Gazprom Neft nachgewiesen hatte, dass sie auf dem von den streitigen Ausfuhrverboten erfassten Gebiet der Exploration und Förderung tätig war, war ihre Klage zulässig.

Um die Zulässigkeit einer Klage gegen einen Rechtsakt mit Verordnungscharakter ging es auch bei den von drei europäischen Hauptstädten erhobenen Klagen auf Nichtigerklärung einer Verordnung der Kommission, die Emissionsnormen für leichte Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge betraf. Diese Normen waren nach Auffassung dieser Städte im Vergleich zu den durch die Grundverordnung festgelegten Standards zu nachgiebig (oben angeführte Rechtssachen T-339/16, T-352/16 und T-391/16). Die Kommission hielt diese Klagen für unzulässig, da sich die fragliche Verordnung nicht unmittelbar auf die Rechtsstellung der drei Klägerinnen auswirke. Das Gericht wies dieses Argument mit der Begründung zurück, dass der angefochtene Rechtsakt die Möglichkeit der Behörden eines Mitgliedstaats beschränkt, die Luftverschmutzung zu bekämpfen, indem der Kraftverkehr aus durch die angefochtene Verordnung geregelten technischen Gründen eingeschränkt wird. Folglich greift die angefochtene Verordnung unmittelbar in ihre Regulierungsbefugnisse ein.

Schließlich hatte das Gericht im Jahr 2018 mehrfach die Gelegenheit, über die Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung im Sinne von Art. 261 AEUV, wie sie insbesondere auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts gemäß Art. 31 der Verordnung Nr. 1/2003<sup>3</sup> besteht, und die Abänderungsbefugnis im Sinne von Art. 72 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001 über die Unionsmarke<sup>4</sup> zu entscheiden. Diese beiden Arten von Befugnissen ergänzen die Rechtmäßigkeitskontrolle insofern, als sie es den Unionsgerichten erlauben, den Standpunkt der Verwaltung durch ihren eigenen zu ersetzen. Sie unterscheiden sich gleichwohl, wie z. B. dem Beschluss vom 1. Februar 2018, *ExpressVPN/EUIPO (EXPRESSVPN)* (T-265/17, [EU:T:2018:79](#)), zu entnehmen ist. In dieser Rechtssache hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die teilweise oder vollständige Aufhebung des angefochtenen Rechtsakts eine notwendige Vorbedingung der Ausübung der Abänderungsbefugnis ist. Dagegen kann die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung, die nur im Bereich der Geldbußen besteht, ohne Nichtigerklärung des betreffenden Rechtsakts ausgeübt werden (Urteil vom 15. Oktober 2002, *Limburgse Vinyl Maatschappij u. a./Kommission*, C-238/99 P, C-244/99 P, C-245/99 P, C-247/99 P, C-250/99 P bis C-252/99 P und C-254/99 P, [EU:C:2002:582](#), Rn. 692). Das Gericht hat sich auch erstmals zur Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung hinsichtlich der nach der Verordnung Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>5</sup>, vorgesehenen Sanktionen geäußert und auf den auf dem Gebiet des Wettbewerbs bereits entwickelten Grundsatz hingewiesen, dass diese Befugnis nicht von Amts wegen ausgeübt wird, sondern nur, wenn das Gericht bereits bei Klageerhebung mit einem hierauf gerichteten Antrag befasst wird (Urteil vom 8. November 2018, „*Pro NGO!//Kommission*, T-454/17, [EU:T:2018:755](#)).

3| Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den [Art. 101 und 102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

4| Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. 2017, L 154, S. 1). Diese Abänderungsbefugnis ist dem Gerichtshof gemäß Art. 263 Abs. 5 AEUV verliehen worden.

5| Verordnung (EU, Euratom) 2015/1929 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. 2015, L 286, S. 1).

# I. Institutionelles Recht

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 23. April 2018, ***One of Us u. a./Kommission*** (T-561/14, mit Rechtsmittel angefochten<sup>6</sup>, [EU:T:2018:210](#)), ergangen ist, hatte das Gericht über die Rechtmäßigkeit der auf der Grundlage von Art. 10 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 211/2011<sup>7</sup> erlassenen Mitteilung COM(2014) 355 final<sup>8</sup> zu entscheiden. Darin teilte die Europäische Kommission mit, dass sie der Europäischen Bürgerinitiative (EBI), mit der das Ziel verfolgt wurde, dass die Europäische Union Aktivitäten, die die Zerstörung menschlicher Embryonen voraussetzen, sowie deren Finanzierung unterbindet, kein weiteres Vorgehen folgen lassen werde.

Das Gericht prüft zuerst, ob die Einheit „European Citizens’ Initiative One of Us“ vor den Unionsgerichten auftreten kann, um gemäß Art. 263 Abs. 4 AEUV die Nichtigerklärung der angefochtenen Mitteilung zu beantragen. Hierzu stellt es fest, dass aus den Akten nicht hervorgeht, dass „European Citizens’ Initiative One of Us“ nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats über Rechtspersönlichkeit verfügt, und dass aus der Verordnung Nr. 211/2011 nicht hervorgeht, dass diese einer EBI Rechtspersönlichkeit verleiht, indem sie sie als eigenständiges Subjekt behandelt. In Anbetracht dieser Erwägungen und des Umstands, dass aus keiner Entscheidung oder Handlung der Kommission hervorgeht, dass sie die Einheit „European Citizens’ Initiative One of Us“ als ein eigenständiges Subjekt behandelt hätte, ist das Gericht der Auffassung, dass diese vor den Unionsgerichten nicht parteifähig ist. Somit ist festzustellen, dass die Klage unzulässig ist, soweit sie von „European Citizens’ Initiative One of Us“ erhoben wurde. Dies gilt unbeschadet der Zulässigkeit der Klage, soweit sie von den sieben natürlichen Personen erhoben wurde, aus denen der Bürgerausschuss der streitigen EBI besteht.

Zur Begründetheit machten die Kläger geltend, die Kommission hätte im Rahmen der ihr obliegenden Begründungspflicht nachweisen müssen, dass ausreichende ethische und rechtliche Garantien bestünden, die die streitige EBI überflüssig machen. Das habe sie aber nicht getan. Hierzu weist das Gericht darauf hin, dass die Begründungspflicht für jede Handlung gelten muss, die Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein kann, und dass folglich die angefochtene Mitteilung, in der die Entscheidung der Kommission enthalten ist, dem Unionsgesetzgeber auf die streitige EBI hin keinen Vorschlag für einen Rechtsakt zu unterbreiten, einer solchen Begründungspflicht unterliegt. Zudem ist die Verpflichtung der Kommission, in der gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 211/2011 angenommenen Mitteilung die Gründe für ihr weiteres Vorgehen bzw. den Verzicht auf ein weiteres Vorgehen auf eine EBI hin darzulegen, spezifischer Ausdruck der im Rahmen der genannten Vorschrift auferlegten Begründungspflicht. Im entschiedenen Fall weist das Gericht die Auffassung der Kommission, wonach das einzige Ziel der Begründung der in Art. 10 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 211/2011 vorgesehenen Mitteilung darin bestehe, eine etwaige öffentliche Debatte zu ermöglichen, zurück und führt aus, dass die in der angefochtenen Mitteilung enthaltenen Erläuterungen den Klägern ermöglichen, festzustellen, ob die Weigerung der Kommission, einen Vorschlag zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union zu unterbreiten, wozu sie in der streitigen EBI aufgefordert wurde, berechtigt oder mit Mängeln behaftet ist. Darüber hinaus ermöglichen diese Erläuterungen dem Unionsrichter die Ausübung seiner Kontrolle über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Mitteilung. Daher ist diese Mitteilung rechtlich hinreichend begründet.

6| Rechtssache C-418/18 P, ***One of Us/Kommission***.

7| Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. 2011, L 65, S. 1).

8| Mitteilung COM(2014) 355 final der Kommission vom 28. Mai 2014 über die europäische Bürgerinitiative (EBI) „Einer von uns“.

In den Rechtssachen, in denen die Urteile vom 31. Mai 2018, **Korwin-Mikke/Parlament** (T-352/17, [EU:T:2018:319](#)), und **Korwin-Mikke/Parlament** (T-770/16, [EU:T:2018:320](#)), ergangen sind, hatte das Gericht über Klagen zu entscheiden, die der Kläger, ein Europaabgeordneter, gegen Entscheidungen des Europäischen Parlaments erhoben hatte, mit denen gegen ihn wegen der Äußerungen über Einwanderer und Frauen, die er in zwei Plenarsitzungen des Parlaments gemacht hatte, die die Einwanderung nach Europa bzw. die Problematik des Entgeltgefälles zwischen Männern und Frauen zum Gegenstand hatten, ordnungsrechtliche Sanktionen verhängt wurden. Der Kläger warf dem Parlament u. a. vor, sein Recht auf freie Meinungsäußerung, wie es durch Art.11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 10 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) gewährleistet sei, verletzt sowie den Anwendungsbereich von Art. 166 der Geschäftsordnung des Parlaments verkannt zu haben.

Zunächst weist das Gericht darauf hin, dass die Freiheit der Meinungsäußerung zwar einen wesentlichen Platz in den demokratischen Gesellschaften einnimmt, jedoch nicht schrankenlos gilt und seine Ausübung unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen unterliegen kann, die streng zu beurteilen sind. Eingriffe in die Freiheit der Meinungsäußerung sind nämlich nur zulässig, wenn sie drei Voraussetzungen erfüllen. Erstens muss die betreffende Einschränkung „gesetzlich vorgesehen sein“. Zweitens muss die betreffende Einschränkung ein dem Gemeinwohl dienendes Ziel, das als solches von der Union anerkannt wird, verfolgen. Drittens darf die betreffende Einschränkung nicht unverhältnismäßig sein, was zum einen bedeutet, dass sie in Bezug auf das verfolgte Ziel erforderlich und angemessen sein muss, und zum anderen, dass die Substanz dieser Freiheit nicht beeinträchtigt werden darf. Außerdem kann ein Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung oder eine Einschränkung derselben nur dann als „gesetzlich vorgesehen“ erachtet werden, wenn die Norm hinreichend genau gefasst ist. Ungeachtet des Umstands, dass der Freiheit der Meinungsäußerung von Parlamentsabgeordneten wegen der grundlegenden Bedeutung des Parlaments in einer demokratischen Gesellschaft ein verstärkter Schutz zuerkannt werden muss, die Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung manchmal hinter den legitimen Interessen des Schutzes der ordnungsgemäßen parlamentarischen Arbeit und des Schutzes der anderen Abgeordneten zurücktreten muss. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zum einen die Möglichkeit für ein Parlament, das Verhalten eines seiner Mitglieder zu ahnden, an die Notwendigkeit geknüpft, für eine ordnungsgemäße parlamentarische Arbeit zu sorgen, und zum anderen den Parlamenten eine weitreichende Autonomie zuerkannt, um Art, Zeitpunkt und Ort zu regeln, die die Abgeordneten für ihre Ausführungen wählen, ihnen aber sehr wenig Freiraum bei der Regulierung des Inhalts der Äußerungen der Abgeordneten zugestanden. Daraus folgt nach Ansicht des Gerichts, dass die Geschäftsordnung eines Parlaments die Möglichkeit, eine Sanktion für Äußerungen von Abgeordneten zu verhängen, nur für den Fall vorsehen könnte, dass diese die ordnungsgemäße Arbeit des Parlaments beeinträchtigen oder eine ernste Gefahr für die Gesellschaft darstellen sollten, wie etwa Aufrufe zur Gewalt oder zum Rassenhass. Daraus folgt auch, dass die den Parlamenten zuerkannte Befugnis, zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs ihrer Arbeit oder zum Schutz bestimmter Rechte, Grundsätze oder Grundfreiheiten ordnungsrechtliche Sanktionen zu verhängen, mit der Notwendigkeit in Einklang gebracht werden müsste, die Wahrung der Meinungsäußerungsfreiheit der Abgeordneten sicherzustellen.

Das Gericht prüft anschließend, ob das Parlament bei der Verhängung der fraglichen ordnungsrechtlichen Sanktion die in Art. 166 Abs. 1 seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Voraussetzungen beachtet hat, und hebt hervor, dass diese Bestimmung den Fall einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Parlaments oder der ordnungsgemäßen parlamentarischen Arbeit betrifft und somit darauf abzielt, das Verhalten eines an der Sitzung oder an der parlamentarischen Arbeit teilnehmenden Mitglieds zu ahnden, das geeignet ist, deren Ablauf ernsthaft zu beeinträchtigen, d. h. bei „schwerwiegender Verstößen gegen die Ordnung“ und bei „Störungen der Arbeit des Parlaments“ unter Verletzung der in Art. 11 der Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, wo Verhaltensregeln für die Abgeordneten aufgestellt werden. Wegen einer Verletzung der in Art. 11 der Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze als solcher kann keine Sanktion verhängt werden, sondern nur dann, wenn mit ihr ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung oder eine Störung der

Arbeit des Parlaments im Sinne von Art. 166 Abs. 1 seiner Geschäftsordnung einhergeht. Hier ging aus den Akten nicht hervor, dass die Äußerungen des Abgeordneten in den Plenarsitzungen einen Verstoß gegen die Ordnung oder eine Störung der Arbeit des Parlaments verursacht hätten. Überdies kann die Störung der Arbeit des Parlaments im Sinne von Art. 166 Abs. 1 Unterabs. 1 seiner Geschäftsordnung, die sich außerhalb des Sitzungssaals durch den Widerhall der Äußerungen des Klägers außerhalb des Parlaments konkretisiert haben soll, nicht als eine Beeinträchtigung des Ansehens oder der Würde des Parlaments als Unionsorgan angesehen werden. Unter diesen Umständen und ungeachtet des besonders anstößigen Charakters der vom Kläger in seinen Ausführungen in der Plenarsitzung gebrauchten Worte konnte das Parlament unter den Gegebenheiten dieser Rechtssache gegen den Kläger keine ordnungsrechtlichen Sanktionen auf der Grundlage von Art. 166 Abs. 1 seiner Geschäftsordnung verhängen.

In der Rechtssache, in der das – in erweiterter Besetzung erlassene – Urteil vom 25. Oktober 2018, **KF/SATCEN** (T-286/15, [EU:T:2018:718](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage befasst, die zum einen auf Nichtigerklärung mehrerer gegen die Klägerin ergangener Entscheidungen, u. a. der Entscheidung, mit der der Direktor des Satellitzenzentrums der Europäischen Union (SATCEN) sie wegen Verhaltensweisen, die als Mobbing bezeichnet werden könnten, entlassen hat, und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin entstanden sein soll, gerichtet war.

Während das SATCEN geltend machte, dass der Rechtsstreit unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) falle und das Gericht daher unzuständig sei, wies dieses darauf hin, dass der Umstand, dass sich die angefochtenen Entscheidungen in den Kontext der Funktionsweise einer Einrichtung einfügen, die auf dem Gebiet der GASP tätig ist, an sich nicht bedeutet, dass die Unionsgerichte unzuständig sind. Im Wesentlichen sind die angefochtenen Entscheidungen reine Personalverwaltungshandlungen, die angesichts ihrer Begründungen und Ziele sowie des Zusammenhangs, in dem sie erlassen wurden, nicht die Verfolgung, Bestimmung und Verwirklichung der GASP im Sinne von Art. 24 Abs. 2 EUV bezeichnen und vor allem nicht den Auftrag des SATCEN im Zusammenhang mit der GASP erfüllen sollten. Das Gericht zieht hieraus den Schluss, dass der bei ihm anhängige Rechtsstreit den Streitsachen zwischen einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen nicht im Zusammenhang mit der GASP stehenden Stelle der Union und einem ihrer Beamten oder Bediensteten nahekommt, die nach Art. 270 AEUV, wonach der Gerichtshof der Europäischen Union für alle Streitsachen zwischen der Union und deren Bediensteten zuständig ist, vor die Unionsgerichte gebracht werden können. Das Gericht ist daher der Auffassung, dass es für die Entscheidung dieses Rechtsstreits zuständig ist. Diese Zuständigkeit ergibt sich hinsichtlich der Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidungen aus Art. 263 AEUV und hinsichtlich der Anträge, mit denen die außervertragliche Haftung der Union geltend gemacht wird, aus Art. 268 AEUV in Verbindung mit Art. 340 Abs. 2 AEUV.

Im Rahmen der Begründetheit prüft das Gericht die Einrede der Rechtswidrigkeit von Art. 28 Abs. 6 des Personalstatuts des SATCEN<sup>9</sup>, die die Klägerin mit der Begründung erhaben, dass diese Vorschrift den Beschwerdeausschuss zur einzigen Instanz für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des Direktors des SATCEN bestimme, und gibt ihr statt. Nach seiner Auffassung konnte der Rat dem Beschwerdeausschuss nicht, ohne damit gegen Art. 19 EUV und Art. 265 AEUV zu verstößen, die zwingende und ausschließliche Zuständigkeit für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des Direktors des SATCEN und für die Entscheidung über Schadensersatzanträge seiner Bediensteten verleihen, wenn das Gericht wie hier für diese Art von Streitsachen in erster Instanz zuständig ist. Folglich hat die Entscheidung des Beschwerdeausschusses keine Rechtsgrundlage, so dass sie für nichtig zu erklären ist. Das Gleiche gilt für die Entscheidungen über die vorläufige Dienstenthebung und Entlassung der Klägerin, da das SATCEN bei der Durchführung der Verwaltungsuntersuchung gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung,

9| Beschluss 2009/747/GASP vom 14. September 2009 über das Personalstatut des Satellitzenzentrums der Europäischen Union (ABl. 2009, L 276, S. 1).

die Sorgfaltspflicht und das Erfordernis der Unparteilichkeit verstoßen hat, als es mehreren seiner Bediensteten einen „Fragebogen über Mobbing“ mit Multiple-Choice-Positionen übermittelte, die im Wesentlichen allgemeinen Verhaltenskategorien entsprechen, die „Mobbing“ darstellen können. Hinsichtlich der Schadensersatzanträge entscheidet das Gericht betreffend den Ersatz des materiellen Schadens, der der Klägerin durch die angefochtenen Entscheidungen entstanden sein soll und dem Betrag der Vergütung entspreche, auf die sie Anspruch gehabt hätte, wenn sie zwischen dem Zeitpunkt ihrer Entlassung und dem Zeitpunkt der Beendigung ihres Arbeitsvertrags weiter beim SATCEN im Dienst gewesen wäre, dass der Antrag auf Schadensersatz als verfrüht zurückzuweisen ist. Hingegen urteilt es, dass die Klägerin aufgrund des Zustands der Unsicherheit in Bezug auf den ihr vorgeworfenen Sachverhalt und eine Schädigung ihres Rufs sowie ihres beruflichen Ansehens einen immateriellen Schaden erlitten hat und dass eine Entschädigung von 10 000 Euro einen angemessenen Ersatz dieses Schadens darstellt.

## II. Wettbewerbsregeln für Unternehmen

### 1. Entscheidungen zum Bereich des Art. 101 AEUV

In den Urteilen vom 12. Juli 2018, *The Goldman Sachs Group/Kommission* (T-419/14, mit Rechtsmittel angefochten<sup>10</sup>, [EU:T:2018:445](#)), *Prysmian und Prysmian Cavi e Sistemi/Kommission* (T-475/14, mit Rechtsmittel angefochten<sup>11</sup>, [EU:T:2018:448](#)), *Brugg Kabel und Kabelwerke Brugg/Kommission* (T-441/14, mit Rechtsmittel angefochten<sup>12</sup>, [EU:T:2018:453](#)), sowie *Nexans France und Nexans/Kommission* (T-449/14, mit Rechtsmittel angefochten<sup>13</sup>, [EU:T:2018:456](#)), hat das Gericht über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Kommission entschieden, mit dem die Beteiligung der Klägerinnen an einem Kartell auf dem europäischen Markt für Stromkabel festgestellt wurde<sup>14</sup>. Diese Rechtssachen boten dem Gericht die Gelegenheit, sachdienliche Klarstellungen zu den Nachprüfungsbefugnissen der Kommission, den extraterritorialen Wirkungen des Wettbewerbsrechts und den Beziehungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften zu erteilen.

Was zunächst die Nachprüfungsbefugnisse der Kommission betrifft, rügten die Klägerinnen in den Rechtssachen, in denen die Urteile *Prysmian und Prysmian Cavi e Sistemi/Kommission* (T-475/14, mit Rechtsmittel angefochten, [EU:T:2018:448](#)), sowie *Nexans France und Nexans/Kommission* (T-449/14, mit Rechtsmittel angefochten, [EU:T:2018:456](#)), ergangen sind, dass die Kommission eine Bildkopie der Festplatten der Rechner einiger ihrer Mitarbeiter angefertigt hatte, um sie später für eine Untersuchung in ihren Räumlichkeiten zu verwenden, ohne vorher die Relevanz der darin enthaltenen Dokumente für den Untersuchungszweck geprüft zu haben. Mit diesem Vorgehen habe die Kommission ihre Befugnisse aus Art. 20 Abs. 1 und 2 der

10| Rechtssache C-595/18 P, *The Goldman Sachs Group/Kommission*.

11| Rechtssache C-601/18 P, *Prysmian und Prysmian Cavi e Sistemi/Kommission*.

12| Rechtssache C-591/18 P, *Brugg Kabel und Kabelwerke Brugg/Kommission*.

13| Rechtssache C-606/18 P, *Nexans France und Nexans/Kommission*.

14| Beschluss C(2014) 2139 final der Kommission vom 2. April 2014 in einem Verfahren nach Artikel [101 AEUV] sowie nach Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache AT.39610 – Stromkabel).

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 überschritten<sup>15</sup>. Nach Auffassung des Gerichts hatte die Kommission die Bildkopie der Festplatte der betreffenden Computer bei ihrer Anwendung der forensischen Informationstechnologie (FIT) angefertigt, mit deren Hilfe nach den für die Untersuchung relevanten Informationen gesucht werden sollte, so dass die Anfertigung dieser Kopien von den Befugnissen nach Art. 20 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 1/2003 gedeckt war. Was den Umstand betrifft, dass die Kommission diese Bildkopien in ihre Räumlichkeiten in Brüssel (Belgien) gebracht habe, um dort später nach für die Untersuchung relevanten Informationen zu suchen, weist das Gericht darauf hin, dass Art. 20 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 1/2003 nicht die Regelung enthält, dass die Prüfung der Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen der einer Nachprüfung unterzogenen Unternehmen ausschließlich in deren Räumlichkeiten zu erfolgen hat, wenn diese Nachprüfung wie in diesem Fall nicht in der ursprünglich dafür vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden konnte. Nach dieser Bestimmung muss die Kommission bei der Prüfung der Dokumente in ihren Räumlichkeiten den überprüften Unternehmen nur dieselben Garantien gewährleisten, die sie bei einer Prüfung vor Ort zu beachten hat. Da diese Garantien hier gewährleistet wurden, hat die Kommission ihre Befugnisse nach Art. 20 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 bei der Nachprüfung nicht überschritten.

Zu den extraterritorialen Wirkungen des Wettbewerbsrechts haben die Klägerinnen in der Rechtssache, in der das Urteil vom 12. Juli 2018, **Brugg Kabel und Kabelwerke Brugg/Kommission** (T-441/14, mit Rechtsmittel angefochten, [EU:T:2018:453](#)), geltend gemacht, dass die Kommission nicht dafür zuständig gewesen sei, Art. 101 AEUV auf Verhaltensweisen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und auf außerhalb des EWR zu verwirklichende Projekte anzuwenden, soweit diese keine Auswirkung im EWR gehabt hätten. In Ermangelung von Beweisen dafür, dass die Verhaltensweisen bei jedem dieser Projekte unmittelbare, wesentliche und vorhersehbare Auswirkungen im EWR gehabt hätten, habe die Kommission sie nicht einfach der im angefochtenen Beschluss festgestellten einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung zuordnen dürfen, um ihre extraterritoriale Zuständigkeit zu begründen; anderenfalls würde ihr das Recht zuerkannt, diese Zuständigkeit uneingeschränkt anzuwenden. Hierzu weist das Gericht darauf hin, dass Art. 101 AEUV auf Verhaltensweisen und Vereinbarungen anwendbar ist, die einem einheitlichen wettbewerbswidrigen Ziel dienen, soweit vorhersehbar ist, dass sie insgesamt unmittelbare und wesentliche Auswirkungen im Binnenmarkt haben werden. Daraus folgt, dass die Anwendbarkeit von Art. 101 AEUV auf diesen Fall entgegen dem Vorbringen der Klägerinnen im Hinblick auf die Gesamtwirkung der verschiedenen Verhaltensweisen, die im angefochtenen Beschluss beschrieben werden, einschließlich derjenigen, die außerhalb des EWR zu realisierende Projekte betrafen, zu prüfen war. Die Kommission hat im angefochtenen Beschluss rechtsfehlerfrei befunden, dass die Auswirkungen der Verhaltensweisen und Vereinbarungen, an denen die Kartellmitglieder beteiligt waren, auf den Wettbewerb im EWR einschließlich des Binnenmarkts vorhersehbar, wesentlich und unmittelbar waren. In diesem Zusammenhang reicht es aus, die wahrscheinlichen Auswirkungen einer Verhaltensweise auf den Wettbewerb zu berücksichtigen, damit das Erfordernis der Vorhersehbarkeit erfüllt ist. Was die Unmittelbarkeit der Auswirkungen der fraglichen Verhaltensweisen auf das Unionsgebiet betrifft, hatten diese Verhaltensweisen zwangsläufig einen direkten Einfluss auf die im Unionsgebiet vorzunehmende Lieferung von Hoch- und Höchstspannungskabeln, da dies gerade der Zweck der verschiedenen Zusammenkünfte und Kontakte der Kartellteilnehmer war. Was die Wesentlichkeit der Auswirkungen in der Union angeht, hebt das Gericht die Zahl und die Wichtigkeit der am Kartell beteiligten Hersteller, die nahezu den gesamten Markt abdeckten, das breite Produktspektrum, das von den verschiedenen Absprachen betroffen war, die Schwere der fraglichen Verhaltensweisen sowie die erhebliche Dauer der einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung, die sich über zehn Jahre erstreckte, hervor. All diese Aspekte belegen in der Gesamtwürdigung die Wesentlichkeit

<sup>15</sup> | Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101] und [102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

der Auswirkungen der fraglichen Verhaltensweisen auf das Unionsgebiet. Folglich stellt das Gericht fest, dass die einheitliche und fortgesetzte Zu widerhandlung, wie im angefochtenen Beschluss definiert, in den Anwendungsbereich von Art. 101 AEUV fiel und die Kommission dafür zuständig war, sie zu ahnden.

Schließlich hat hinsichtlich der Beziehungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften die Klägerin in der Rechtssache, in der das Urteil vom 12. Juli 2018, ***The Goldman Sachs Group/Kommission*** (T-419/14, mit Rechtsmittel angefochten, [EU:T:2018:445](#)), u. a. geltend gemacht, dass sich die Kommission zu Unrecht auf die Vermutung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses gestützt habe, um sie als Gesamtschuldnerin für die gegen ihre Tochtergesellschaften verhängte Geldbuße haftbar zu machen. Hierzu führt das Gericht aus, dass die Vermutung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses im Wesentlichen auf der Prämissee beruht, wonach die Kommission aus dem Umstand, dass eine Muttergesellschaft 100 % oder nahezu 100 % am Kapital ihrer Tochtergesellschaft hält, ohne die Vorlage weiterer Beweise den Schluss ziehen darf, dass diese Muttergesellschaft einen bestimmenden Einfluss auf die Tochtergesellschaft ausüben kann und die Interessen anderer Anteilseigner weder bei strategischen Entscheidungen noch im Tagesgeschäft der Tochtergesellschaft zu berücksichtigen braucht, die ihr Marktverhalten nicht autonom bestimmt, sondern in Übereinstimmung mit den Wünschen ihrer Muttergesellschaft handelt. Diese Erwägungen gelten in vollem Umfang für den Fall, dass eine Muttergesellschaft sämtliche mit den Aktien ihrer Tochtergesellschaft verbundenen Stimmrechte ausüben kann, denn diese Muttergesellschaft ist in der Lage, das Verhalten der Tochtergesellschaft vollständig zu kontrollieren, ohne dass Dritte, insbesondere andere Anteilseigner, sich dem grundsätzlich widersetzen könnten. Zwar ist nicht auszuschließen, dass Minderheitsaktionäre, die über keine Stimmrechte aus den Aktien der Tochtergesellschaft verfügen, dieser gegenüber in gewissen Fällen bestimmte Rechte geltend machen können, aufgrund deren gegebenenfalls auch sie in der Lage sind, das Verhalten der Tochtergesellschaft zu beeinflussen. In diesen Fällen kann die Muttergesellschaft jedoch die Vermutung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses widerlegen, indem sie Beweismittel beibringt, aus denen sich ergibt, dass sie nicht über die Geschäftspolitik der Tochtergesellschaft auf dem Markt bestimmt. Außerdem hat die Kommission nach Auffassung des Gerichts weitere objektive Faktoren zutreffend berücksichtigt, die die Feststellung zulassen, dass die Klägerin tatsächlich einen bestimmenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaft ausgeübt hat, nämlich die Befugnis der Muttergesellschaft, die Mitglieder des Vorstands der Tochtergesellschaft zu ernennen, die Befugnis, die Anteilseigner zu den Hauptversammlungen einzuberufen und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern vorzuschlagen, die Rolle der Vorstandsvertreter der Muttergesellschaft im strategischen Ausschuss der Tochtergesellschaft oder der Umstand, dass die Muttergesellschaft regelmäßige Aktualisierungen und Monatsberichte zur Tätigkeit der Tochtergesellschaft erhielt. Schließlich hat die Klägerin nicht hinreichend dargetan, dass ihre Beteiligungen an ihrer Tochtergesellschaften nur den Zweck verfolgten, eine reine Finanzinvestition zu tätigen, und nicht auf die Geschäftsführung und Kontrolle dieser Gesellschaft gerichtet waren.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 12. Dezember 2018, ***Servier u. a./Kommission*** (T-691/14, [EU:T:2018:922](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage gegen den Beschluss befasst, mit dem die Kommission festgestellt hatte, dass sich die Servier SAS an Kartellen auf dem Markt für Perindopril, einem Arzneimittel zur Behandlung von arterieller Hypertonie und Herzinsuffizienz, beteiligt hatte. Dabei ging es um Vergleiche, durch die Rechtsstreitigkeiten beendet wurden, die einige der Patente von Servier betrafen<sup>16</sup>. Das Urteil trägt Erläuterungen dazu bei, wie in einem solchen Kontext das Patent- und das Wettbewerbsrecht miteinander zu vereinbaren sind.

<sup>16</sup> | Beschluss K(2014) 4955 endg. der Kommission vom 9. Juli 2014 in einem Verfahren nach den Art. 101 und 102 AEUV (Sache AT.39612 – Perindopril [Servier]).

Zwar ist es nach Auffassung des Gerichts grundsätzlich legitim, wenn die Parteien einer Patentrechtsstreitigkeit einen Vergleich schließen, statt einen Rechtsstreit einzuleiten, doch wird die Feststellung der relevanten Umstände, die den Schluss zulassen, dass ein Vergleich in einer Patentrechtsstreitigkeit nach seinem Zweck wettbewerbsbeschränkend ist, dadurch besonders heikel, dass weder die Kommission noch die Unionsgerichte dafür zuständig sind, den Umfang eines Patents zu bestimmen oder über seine Gültigkeit zu entscheiden. Dies hindert sie an einer objektiven Beurteilung dieser Fragen und muss vielmehr dazu führen, dass sie einem subjektiven Ansatz Vorzug geben, der auf der Anerkennung der Gültigkeit des Patents durch die Parteien der streitigen Vergleiche beruht. Das Gericht hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass ein Vergleich zur gütlichen Beilegung einer Patentrechtsstreitigkeit durchaus frei von negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb sein kann. Das ist z. B. der Fall, wenn sich die Parteien einigen, weil sie der Auffassung sind, dass das betreffende Patent nicht gültig ist, und deshalb vorsehen, dass der Generikahersteller sofort in den Markt eintritt. Einigen sich die Parteien, weil sie der Auffassung sind, dass das streitige Patent gültig ist, wird die Unterscheidung zwischen Vergleichen, die wettbewerbsrechtskonform sind, und solchen, die es nicht sind, dagegen heikler.

Das erste der Kriterien, anhand deren festgestellt werden kann, ob ein Vergleich in einer Patentrechtsstreitigkeit nach seinem Zweck wettbewerbsbeschränkend ist, ist nach Auffassung des Gerichts, ob der betreffende Vergleich eine Nichtangriffsklausel und ein Vermarktungsverbot enthält, die als solche wettbewerbsbeschränkend sind. Solche Klauseln können jedoch zulässig sein, wenn sie in den Vergleich aufgenommen worden sind, weil die Parteien die Gültigkeit des betreffenden Patents anerkennen. Das zweite Kriterium besteht darin, ob eine „umgekehrte Zahlung“, d. h. eine Zahlung des Herstellers des Originalpräparats an den Generikahersteller, um diesen zu einem Verhalten zu bestimmen, vorgesehen ist. Wird eine Bestimmungshandlung festgestellt, ist der wahre Grund der Wettbewerbsbeschränkungen, die durch ein Vermarktungsverbot und eine Nichtangriffsklausel eingeführt werden, also die Bestimmung zum Abschluss des Vergleichs, und nicht die Anerkennung der Gültigkeit des Patents durch die Parteien in dem Vergleich. Da es für solche Klauseln keine Rechtfertigung gibt, sind sie für das reibungslose Funktionieren des Wettbewerbs derart schädlich, dass sie als bezweckte Beschränkung einzustufen sind. Das Gericht hatte daher den Begriff „Bestimmung“ näher zu erläutern. Ohne eine Umkehr der Beweislast vorzunehmen, die der Rechtsprechung zuwiderliefe, wonach grundsätzlich die Kommission die Zu widerhandlung nachzuweisen hat, führt das Gericht eine Anpassung der Beweislast ein, die auf einer Einteilung nach der Art der Bestimmungshandlungen beruht, um Unternehmen, die ihre Rechtsstreitigkeiten gütlich beilegen wollen, eine bessere Vorhersehbarkeit bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts zu garantieren, die durch eine bloße Einzelfallprüfung unzureichend gewährleistet ist. Insoweit unterscheidet es zwischen einer Zahlung des Herstellers des Originalpräparats an den Generikahersteller ohne Gegenleistung (abgesehen von der Hinnahme beschränkender Klauseln) und der Übertragung von Werten im Rahmen einer geschäftlichen Vereinbarung, die mit einem Vergleich zur gütlichen Beilegung eines Rechtsstreits verbunden ist (d. h. einer „akzessorischen Vereinbarung“).

Dieses Urteil bot dem Gericht auch die Gelegenheit, auf die für die Kumulierung von Geldbußen geltenden Grundsätze zurückzukommen. Servier machte zum einen geltend, dass der Gesamtbetrag der gegen sie nach Art. 101 AEUV verhängten Geldbußen unverhältnismäßig sei, und zum anderen, dass die fraglichen Vergleiche zweifach sanktioniert worden seien, da gegen Servier wegen dieser Vergleiche sowohl gemäß Art. 101 AEUV als auch gemäß Art. 102 AEUV eine Geldbuße verhängt worden sei.

Zum erstgenannten Punkt stellt das Gericht fest, dass die Kommission in dem angefochtenen Beschluss dem Umstand Rechnung getragen hat, dass Servier mehrere Zu widerhandlungen begangen hatte, die zwar voneinander getrennt waren, aber dasselbe Erzeugnis, Perindopril, und in weitem Umfang dieselben geografischen Gebiete und dieselben Zeiträume betrafen. In diesem besonderen Kontext hat sie, um ein potenziell unverhältnismäßiges Ergebnis zu vermeiden, beschlossen, den zur Ermittlung des Grundbetrags der Geldbuße berücksichtigten Anteil des von Servier erzielten Umsatzes für jede Zu widerhandlung zu beschränken. Somit billigt das Gericht diese Vorgehensweise im Wesentlichen und stellt fest, dass der

kumulierte Betrag der gegen Servier gemäß Art. 101 AEUV verhängten Geldbußen nicht unverhältnismäßig ist. Es äußert sich hingegen nicht zum zweitgenannten Punkt, da die gemäß Art. 102 AEUV gegen Servier verhängte Geldbuße für nichtig erklärt wurde.

## 2. Entscheidungen zum Bereich des Art. 102 AEUV

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 12. Dezember 2018, **Servier u. a./Kommission** (T-691/14, [EU:T:2018:922](#)), ergangen ist, hatte das Gericht darüber hinaus über den Servier zur Last gelegten Missbrauch einer beherrschenden Stellung zu entscheiden. Die Klägerinnen machten u. a. geltend, die Kommission habe einen Beurteilungsfehler und einen Rechtsfehler begangen, indem sie mit dem einzigen Ziel, eine beherrschende Stellung von Servier auf diesem Markt feststellen zu können, den Markt für die relevanten Endprodukte auf das Perindopril-Molekül beschränkt und die anderen 15 auf dem Markt verfügbaren Konversionsenzym-Hemmstoffe ausgeschlossen habe.

Das Gericht hebt hierzu hervor, dass der Arzneimittelsektor in dem Sinne atypisch ist, dass die Nachfrage nach verschreibungspflichtigen Arzneimitteln durch den Verschreibenden und nicht den Endverbraucher, d. h. den Patienten bestimmt wird. Zudem werden die Ärzte bei der Entscheidung, welches Präparat sie verschreiben, in erster Linie durch die therapeutische Wirkung der Arzneimittel geleitet. Die freie Wahl der Ärzte zwischen den auf dem Markt verfügbaren Originalpräparaten oder zwischen Originalpräparaten und Generika anderer Moleküle sowie das Augenmerk, das die Verschreibenden in erster Linie auf die therapeutischen Aspekte legen, ermöglichen gegebenenfalls einen erheblichen qualitativen und außerpreislichen Wettbewerbsdruck außerhalb der üblichen Preisdruckmechanismen. Somit ist bei Arzneimitteln, die als gleichwertig oder austauschbar anerkannt sind oder wahrgenommen werden, in der Marktanalyse besonderes Augenmerk auf Umstände zu legen, anhand deren das Vorliegen von Wettbewerbsdruck dieser Art festgestellt werden kann.

In diesem Fall urteilt das Gericht, dass die Kommission bei der Analyse der Definition des relevanten Marktes eine Reihe von Fehlern begangen hat, die das Ergebnis ihrer Analyse fehlerhaft machen. Die Kommission hat nämlich hinsichtlich der therapeutischen Verwendung unzutreffend festgestellt, dass die Konversionsenzym-Hemmstoffe eine heterogene Klasse von Arzneimitteln seien und Perindopril innerhalb dieser Klasse besondere Eigenschaften aufweise. Außerdem hat sie die Bereitschaft von Patienten, die mit Perindopril behandelt werden, die Behandlung zu wechseln, unterschätzt und die besonderen Merkmale des Wettbewerbs im Arzneimittelsektor verkannt, indem sie aus einer im Wesentlichen auf Preisschwankungen gestützten Analyse natürlicher Vorgänge den unzutreffenden Schluss gezogen hat, dass Perindopril keinem nennenswerten Wettbewerbsdruck anderer Konversionsenzym-Hemmstoffe ausgesetzt sei. Das Gericht gelangt zu dem Schluss, dass die Kommission nicht nachgewiesen hat, dass der relevante Produktmarkt auf das Originalpräparat und das Generikum von Perindopril beschränkt ist.

In den Rechtssachen, in denen die Urteile vom 13. Dezember 2018, **Slovak Telekom/Kommission** (T-851/14, [EU:T:2018:929](#)), und **Deutsche Telekom/Kommission** (T-827/14, [EU:T:2018:930](#)), ergangen sind, hatte das Gericht die Rechtmäßigkeit des Beschlusses zu prüfen, mit dem die Kommission festgestellt hatte, dass das aus der Slovak Telekom, a.s. und der Deutschen Telekom AG bestehende Unternehmen seine beherrschende

Stellung auf dem slowakischen Telekommunikationsmarkt missbraucht habe<sup>17</sup>. Die Klägerinnen trugen u. a. vor, dass die Kommission es fehlerhaft unterlassen habe, die Unerlässlichkeit des Zugangs zum Netz von Slovak Telekom für ein Tätigwerden auf dem slowakischen Endkundenmarkt für Breitbandzugänge zu prüfen.

Hierzu weist das Gericht darauf hin, dass es nach den einschlägigen Rechtsvorschriften eindeutig erforderlich war, dass Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen von Slovak Telekom besteht, um auf dem slowakischen Markt der Breitband-Internetzugänge die Entstehung und Entwicklung eines wirksamen Wettbewerbs zu ermöglichen. Die Kommission musste deshalb nicht nachweisen, dass der Zugang zu diesen Anschlüssen unentbehrlich gewesen wäre.

Das Gericht prüfte auch, ob Art. 1 Abs. 2 Buchst. d des angefochtenen Beschlusses teilweise für nichtig erklärt werden konnte, soweit darin festgestellt wurde, dass das Verhalten von Slovak Telekom in der Zeit vom 12. August bis zum 31. Dezember 2005 zu einer Margenbeschneidung geführt habe. Hierzu stellt das Gericht fest, dass die von der Kommission durchgeführte Analyse für diese Zeit bei allen Szenarien eine positive Marge ergeben hat. Soweit das Unternehmen in beherrschender Stellung seine Preise in einer Höhe festlegt, die die Kosten für den Vertrieb der betreffenden Ware oder für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung im Wesentlichen deckt, hat ein ebenso leistungsfähiger Wettbewerber wie dieses Unternehmen grundsätzlich die Möglichkeit, mit diesen Preisen zu konkurrieren, ohne Verluste zu erleiden, die langfristig untragbar wären. Demnach hatte ein ebenso effizienter Wettbewerber wie Slovak Telekom in der Zeit vom 12. August bis zum 31. Dezember 2005, sofern ihm ein entbündelter Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen gewährt worden wäre, grundsätzlich die Möglichkeit, auf dem Endkundenbreitbandmarkt mit Slovak Telekom zu konkurrieren, ohne Verluste zu erleiden, die langfristig untragbar wären. Zwar kann die Kommission bei einer positiven Differenz im Rahmen der Prüfung der Ausschlusswirkungen einer Preispolitik durchaus nachweisen, dass diese Preispolitik den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern die Ausübung ihrer Tätigkeiten auf dem betreffenden Markt, z. B. aufgrund einer geringeren Rentabilität, zumindest erschweren konnte. In diesem Fall hat die Kommission im angefochtenen Beschluss aber nicht nachgewiesen, dass die Preispolitik von Slovak Telekom in der Zeit vom 12. August bis zum 31. Dezember 2005 solche Ausschlusswirkungen gehabt hätte. Wegen der festgestellten positiven Margen war ein solcher Nachweis aber unbedingt erforderlich.

Außerdem war das Gericht in der Rechtssache, in der das Urteil vom 13. Dezember 2018, **Deutsche Telekom/Kommission** (T-827/14, EU:T:2018:930), ergangen ist, dazu aufgerufen, das Argument der Klägerin zu prüfen, wonach die Kommission dadurch gegen den unionsrechtlichen Unternehmensbegriff und den Grundsatz der individuellen Straf- und Sanktionsfestsetzung verstoßen habe, dass sie zusätzlich zu der gesamtschuldnerisch mit Slovak Telekom gegen sie verhängten Geldbuße eine gesonderte Geldbuße gegen sie verhängt habe, und weist darauf hin, dass der erschwerende Umstand der Rückfälligkeit einen Faktor darstellen kann, der das eigene Verhalten der Muttergesellschaft individuell charakterisiert und rechtfertigt, dass deren Haftung die der Tochtergesellschaft übersteigt. Legt aber die Kommission wie in diesem Fall bei der Beurteilung der Schwere der von dem Unternehmen begangenen Zu widerhandlung und der Berechnung der gegen das Unternehmen zu verhängenden Geldbuße den Umsatz der Tochtergesellschaft zugrunde, ist der Umsatz der Muttergesellschaft, auch wenn er wesentlich höher ist als der der Tochtergesellschaft, kein Faktor, der das individuelle Verhalten der Muttergesellschaft bei der Verwirklichung der dem Unternehmen zugerechneten Zu widerhandlung charakterisiert, da es sich bei der Haftung der Muttergesellschaft um eine vollständig von der Haftung der Tochtergesellschaft abgeleitete Haftung handelt. Folglich hat die Kommission dadurch, dass sie im angefochtenen Beschluss den Abschreckungsmultiplikator 1,2 auf die Klägerin angewandt hat, den Begriff des Unternehmens im Sinne des Unionsrechts nicht richtig aufgefasst. In Ausübung seiner Befugnis

<sup>17</sup> | Beschluss C(2014) 7465 final der Kommission vom 15. Oktober 2014 in einem Verfahren nach Artikel 102 AEUV und Artikel 54 des EWR-Abkommens (Sache AT.39523 – Slovak Telekom), berichtet durch den Beschluss C(2014) 10119 final der Kommission vom 16. Dezember 2014 und den Beschluss C(2015) 2484 final der Kommission vom 17. April 2015.

zu unbeschränkter Nachprüfung nimmt das Gericht wegen des Fehlers, den die Kommission mit der Feststellung begangen hat, dass die Verhaltensweise von Slovak Telekom, die zu einer Margenbeschneidung geführt habe, vor dem 1. Januar 2006 begonnen habe, eine Neuberechnung der gegen Deutsche Telekom und Slovak Telekom als Gesamtschuldner verhängte Geldbuße vor. Es berechnet auch die gegen die Klägerin wegen der von der Kommission im angefochtenen Beschluss festgestellten Rückfälligkeit verhängte gesonderte Geldbuße neu auf 50 % der gesamtschuldnerischen Geldbuße ohne Anwendung des Abschreckungsmultiplikators 1,2. Was schließlich den Antrag der Kommission in der Rechtssache, in der das Urteil vom 13. Dezember 2018, **Slovak Telekom/Kommission** (T-851/14, [EU:T:2018:929](#)), ergangen ist, auf Erhöhung der gesamtschuldnerischen Geldbuße betrifft, ist diese nach Auffassung des Gerichts in Anbetracht der Umstände dieses Falles nicht abzuändern.

### 3. Entscheidungen zum Bereich der Zusammenschlüsse

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 16. Mai 2018, **Deutsche Lufthansa/Kommission** (T-712/16, [EU:T:2018:269](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses befasst, mit dem die Kommission den Antrag der Klägerin auf Befreiung von bestimmten Verpflichtungszusagen, die mit der Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2005 über die Genehmigung der Übernahme der Swiss International Air Lines Ltd durch die Deutsche Lufthansa AG für verbindlich erklärt wurden, abgelehnt hatte<sup>18</sup>. Der Antrag betraf die Befreiung von Tarifverpflichtungen und, wenn möglich, von Verpflichtungszusagen in Bezug auf Zeitnischen sowie von weiteren, auf den Zugang zu den Linien Zürich-Stockholm (im Folgenden Linie ZRH-STO) und Zürich-Warschau (im Folgenden: Linie ZRH-WAW) bezogenen Abhilfemaßnahmen. Auf die Ablehnung durch die Kommission hin erhob die Klägerin Klage beim Gericht gegen diese Ablehnung, soweit diese den Antrag auf Befreiung von den für die Linien ZRH-STO und ZRH-WAW geltenden tariflichen Verpflichtungszusagen betraf.

Hierzu hebt das Gericht zunächst hervor, dass die Verpflichtungen, die die Parteien eingehen, um ernsthafte Bedenken bezüglich eines Zusammenschlusses auszuräumen und dessen Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt herzustellen, gewöhnlich eine Überprüfungsklausel enthalten, in der die Voraussetzungen geregelt sind, unter denen die Kommission diese Verpflichtungszusagen auf Antrag aufheben, abändern oder ersetzen kann. Die Aufhebung oder Abänderung von Verpflichtungszusagen ist besonders für Verhaltenszusagen von Bedeutung, für die zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung über den Zusammenschluss nicht alle Entwicklungen vorhergesehen werden können. In der Tat dienen Verpflichtungszusagen dazu, die festgestellten wettbewerbsrechtlichen Probleme zu beseitigen, so dass je nach Entwicklung der Marktverhältnisse ihr Inhalt einer Änderung bedürfen kann. In diesem Zusammenhang besitzt die Kommission bei der Beurteilung, ob Zusagen einzuholen sind, um die gegen einen Zusammenschluss bestehenden ernsthaften Bedenken zu zerstreuen, ein gewisses Ermessen. Insbesondere wirft ein Antrag auf Befreiung von Verpflichtungszusagen nicht unbedingt dieselben Schwierigkeiten einer vorausschauenden Betrachtung auf wie die Prüfung eines Zusammenschlusses. Bei der Prüfung eines solchen Antrags wird es darauf ankommen, zu prüfen, ob die Voraussetzungen, die in der Überprüfungsklausel vorgesehen sind, erfüllt sind, oder zu beurteilen, ob sich die zum Zeitpunkt der Genehmigung des Zusammenschlusses angestellten Prognosen als zutreffend erwiesen haben oder ob die durch den Zusammenschluss veranlassten ernsthaften Bedenken noch bestehen. Dessen ungeachtet erfordert die Prüfung eines Antrags auf Befreiung von Verpflichtungszusagen zuweilen komplexe wirtschaftliche Bewertungen, um zu prüfen, ob sich die Marktsituation maßgeblich und nachhaltig verändert

<sup>18</sup>| Beschluss C(2016) 4964 final der Kommission vom 25. Juli 2016, mit dem der Antrag der Deutschen Lufthansa AG auf Befreiung von bestimmten Verpflichtungszusagen, die mit der Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2005 über die Genehmigung des Zusammenschlusses in der Sache COMP/M.3770 – Lufthansa/Swiss für verbindlich erklärt wurden, abgelehnt wurde.

hat, so dass die Verpflichtungszusagen nicht mehr notwendig sind. Daher ist davon auszugehen, dass die Kommission auch bei einer mit komplexen wirtschaftlichen Bewertungen verbundenen Prüfung eines Antrags auf Befreiung von Verpflichtungszusagen über ein gewisses Ermessen verfügt. Sie ist dennoch verpflichtet, diesen Antrag sorgfältig zu prüfen und ihre Schlussfolgerungen auf alle relevanten Daten zu stützen. Zudem setzt die Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von Verpflichtungszusagen einen Widerruf der Fusionskontrollentscheidung, mit der die Zusagen für verbindlich erklärt wurden, nicht voraus und besteht auch nicht in einem solchen Widerruf. Ihr Gegenstand ist vielmehr die Prüfung, ob die in der Überprüfungsklausel, die in den Verpflichtungszusagen enthalten ist, vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, oder gegebenenfalls, ob sich die in der Entscheidung, mit der der Zusammenschluss unter Auflagen genehmigt wurde, festgestellten wettbewerbsrechtlichen Probleme erledigt haben. Außerdem obliegt es den durch die Verpflichtungszusagen gebundenen Parteien, hinreichende Beweise vorzulegen, um nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung der Zusagen erfüllt sind. Soweit die Parteien aber Beweise vorlegen, die zum Nachweis geeignet sind, dass die Voraussetzungen der in den Verpflichtungszusagen enthaltenen Überprüfungsklauseln erfüllt sind, ist es Sache der Kommission, darzulegen, inwiefern diese Beweise nicht ausreichend oder nicht tragfähig sind, und erforderlichenfalls eine Untersuchung durchzuführen, um die von den Parteien vorgelegten Beweise zu prüfen, zu vervollständigen oder zu widerlegen.

Nach diesen Erwägungen ist das Gericht der Auffassung, dass die Kommission in diesem Fall ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. In Bezug auf die Linie ZRH-STO weist es u. a. darauf hin, dass die Kommission die Auswirkungen der Auflösung der zwischen der Deutschen Lufthansa und der Scandinavian Airlines System geschlossenen Joint-Venture-Vereinbarung auf den Wettbewerb weder als solche noch zusammen mit dem Vorschlag der Deutschen Lufthansa, die bilaterale Allianzvereinbarung mit der Scandinavian Airlines System ebenfalls aufzulösen, geprüft hat. Nach Ansicht des Gerichts ist die Kommission auch weder ausreichend auf das Argument der Deutschen Lufthansa eingegangen, wonach die Kommission ihre Politik dahin geändert habe, dass sie die Allianzpartner bei der Bestimmung der betroffenen Märkte nicht mehr berücksichtige, noch hat sie die Auswirkungen der Code-Sharing-Vereinbarung zwischen der Swiss International Air Lines und der Scandinavian Airlines System auf den Wettbewerb hinreichend geprüft. Infolgedessen stellt das Gericht fest, dass die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat, indem sie nicht alle relevanten Daten berücksichtigt hat, und dass die im angefochtenen Beschluss dargelegten Gesichtspunkte hinsichtlich der Linie ZRH-STO nicht geeignet sind, die Ablehnung des Befreiungsantrags zu rechtfertigen. In Bezug auf die Linie ZRH-WAW entscheidet das Gericht hingegen, dass die festgestellten Versäumnisse nicht als ausreichend angesehen werden können, um zur Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses hinsichtlich dieser Linie zu führen, da es keinerlei Veränderung der vertraglichen Beziehungen zwischen der Swiss International Air Lines und der Polskie Linie Lotnicze LOT S.A. gibt, in Anbetracht deren die tariflichen Verpflichtungszusagen für verbindlich erklärt wurden.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 9. Oktober 2018, **1&1 Telecom/Kommission** (T-43/16, [EU:T:2018:660](#)), ergangen ist, hatte das Gericht über eine Klage gegen den Beschluss zu entscheiden, den die Kommission zur Umsetzung endgültiger Verpflichtungszusagen erlassen haben soll, die durch ihren Beschluss zur Feststellung der Vereinbarkeit des Erwerbs der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG durch die Telefónica Deutschland Holding AG für verbindlich erklärt worden waren. In der Rechtssache stellte sich vor allem eine Zulässigkeitsfrage, nämlich ob ein Schreiben, in dem die Kommission auf eine Beschwerde wie die von der Klägerin erhobene hin die Tragweite endgültiger Verpflichtungszusagen auslegt und zu der Auffassung gelangt, dass das zur Einhaltung dieser Verpflichtungszusagen verpflichtete Unternehmen nicht gegen sie verstöße, und es somit ablehnt, diesem Unternehmen gegenüber Maßnahmen zu ergreifen, eine anfechtbare Handlung im Sinne von Art. 263 AEUV darstellt.

Erstens stellt das Gericht fest, dass in diesem Fall das streitige Schreiben die endgültigen Verpflichtungszusagen nur bestätigt, ohne die Rechtsstellung der Klägerin zu verändern. Folglich stellt dieses Schreiben, soweit darin die Tragweite der endgültigen Verpflichtungszusagen ausgelegt wird, keinen Beschluss dar, sondern eine bloße rechtlich unverbindliche Erklärung, zu der die Kommission im Rahmen der nachträglichen

Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Beschlüsse im Bereich der Kontrolle von Zusammenschlüssen befugt ist. Zweitens hebt das Gericht hervor, dass die Klägerin über kein individuelles Recht verfügt, die Kommission zum Erlass eines Beschlusses zu verpflichten, mit dem sie einen Verstoß von Telefónica Deutschland Holding gegen die endgültigen Verpflichtungszusagen feststellen und Maßnahmen ergreifen würde, um nach Art. 8 Abs. 4 oder 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004<sup>19</sup>, die Bedingungen eines wirksamen Wettbewerbs wiederherzustellen, und zwar auch dann nicht, wenn die einen solchen Beschluss rechtfertigenden Bedingungen erfüllt wären. Selbst wenn es sich um eine Lücke im Bereich der Kontrolle von Zusammenschlüssen handeln sollte, wäre es gegebenenfalls Aufgabe des Gesetzgebers und nicht des Unionsrichters, sie zu schließen. Drittens schließlich wird die Schlussfolgerung, dass das streitige Schreiben keine anfechtbare Handlung im Sinne von Art. 263 AEUV darstellt, durch das Vorbringen der Klägerin, diese Schlussfolgerung könnte ihr Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verletzen, nicht in Frage gestellt. Unbeschadet der Möglichkeit für die Kommission, einen Verstoß gegen die endgültigen Verpflichtungszusagen festzustellen und mittels eines Beschlusses nach Art. 8 Abs. 4 und 5 der Verordnung Nr. 139/2004 die von ihr für angemessen gehaltenen Maßnahmen zu ergreifen, steht es folglich den von den endgültigen Verpflichtungszusagen betroffenen Dritten, zu denen die Klägerin gehören kann, frei, sich darauf vor den zuständigen nationalen Gerichten zu berufen. In diesem Zusammenhang stellt eine Meinungsäußerung der Kommission zur Auslegung der endgültigen Verpflichtungszusagen nur eine mögliche Auslegung dar, die im Gegensatz zu Beschlüssen im Sinne von Art. 288 AEUV nur zur Bildung einer Überzeugung dienen kann und die zuständigen nationalen Gerichte nicht bindet. Infolgedessen entscheidet das Gericht, dass das streitige Schreiben keine Handlung mit Beschlusscharakter darstellt, gegen die nach Art. 263 AEUV eine Nichtigkeitsklage erhoben werden kann.

## 4. Nachprüfungsbefugnisse

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 20. Juni 2018, **České dráhy/Kommission** (T-325/16, mit Rechtsmittel angefochten<sup>20</sup>, [EU:T:2018:368](#)), ergangen ist, hatte das Gericht über eine Klage des tschechischen staatlichen Eisenbahnunternehmens auf Nichtigerklärung des Beschlusses, den die Kommission an dieses Unternehmen sowie an alle von ihm direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften gerichtet hatte und mit dem ihnen aufgegeben worden war, eine Nachprüfung gemäß Art. 20 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1/2003 zu dulden<sup>21</sup>. Die Klägerin wandte sich mit der Begründung gegen diesen Beschluss, dass die Kommission zum Zeitpunkt seines Erlasses keine (auch nur mittelbaren) ernsthaften Beweise haben konnte, die den Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln stützten. Außerdem sei der angefochtene Beschluss unzureichend begründet und fasse den Gegenstand und den Zweck der Nachprüfung zu weit, indem er praktisch auf jedes Verhalten der Klägerin auf dem Gebiet des Schienenpersonenverkehrs in der Tschechischen Republik abziele.

Das Gericht weist darauf hin, dass das Erfordernis eines Schutzes vor willkürlichen oder unverhältnismäßigen Eingriffen der öffentlichen Gewalt in die Sphäre der privaten Betätigung einer natürlichen oder juristischen Person einen allgemeinen Grundsatz des Rechts der Europäischen Union darstellt. Zur Wahrung dieses allgemeinen Grundsatzes muss eine Nachprüfungsmaßnahme somit auf die Erlangung von Unterlagen gerichtet sein, die erforderlich sind, um die Richtigkeit und die Tragweite einer bestimmten Sach- und

<sup>19</sup>| Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG-Fusionskontrollverordnung) (ABl. 2004, L 24, S. 1).

<sup>20</sup>| Rechtssache C-538/18 P, **České dráhy/Kommission**.

<sup>21</sup>| Beschluss C(2016) 2417 final der Kommission vom 18. April 2016 in einem Verfahren nach Art. 20 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003, der sich an die České dráhy sowie an alle von dieser direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften richtet und mit dem ihnen die Duldung einer Nachprüfung aufgegeben wird (Sache AT.40156 – Falcon).

Rechtslage zu prüfen, in Bezug auf die die Kommission bereits über Erkenntnisse verfügt, die hinreichend ernsthafte Indizien beinhalten, die für den Verdacht eines Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln ausreichen. Da die Begründung eines Nachprüfungsbeschlusses die den Kommissionsbediensteten verliehenen Befugnisse eingrenzt, steht der genannte allgemeine Grundsatz daher jedenfalls Formulierungen in einem Nachprüfungsbeschluss entgegen, die diese Befugnisse über das hinaus erweitern, was sich aus den hinreichend ernsthaften Indizien ergibt, über die die Kommission zum Zeitpunkt des Erlasses eines solchen Beschlusses verfügt.

In diesem Fall ist nach Auffassung des Gerichts, da die Begründung des angefochtenen Beschlusses als solche keinen Grund für die Annahme liefert, dass die Kommission zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses tatsächlich über hinreichend ernsthafte Indizien für den Verdacht einer Zu widerhandlung gegen Art. 102 AEUV verfügte, anhand anderer relevanter Faktoren zu prüfen, ob die Kommission zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Beschlusses über hinreichend ernsthafte Indizien verfügte, die für den Verdacht einer Zu widerhandlung gegen Art. 102 AEUV ausreichten. Das Gericht urteilt daher auf der Grundlage der in den Akten bereits enthaltenen Informationen, insbesondere eines im Rahmen des nationalen Verfahrens erstellten Gutachtens einer tschechischen Universität, dass die Kommission über hinreichend ernsthafte Indizien für den Verdacht einer Zu widerhandlung der Klägerin gegen Art. 102 AEUV verfügte, die in der Praxis von Verdrängungspreisen auf der Strecke Prag-Ostrava seit 2011 bestand. Hingegen ist das Gericht insbesondere auf der Grundlage der von der Kommission vorgelegten Dokumente der Auffassung, dass die Kommission hinsichtlich einer Zu widerhandlung der Klägerin gegen Art. 102 AEUV, die in einer anderen Form als der behaupteten Praxis von Verdrängungspreisen erfolgte oder andere Strecken als die Strecke Prag-Ostrava betraf, nicht über solche Indizien verfügte, und erklärt den angefochtenen Beschluss insoweit für nichtig.

## III. Staatliche Beihilfen

### 1. Begriff der staatlichen Beihilfe

#### a. Bestimmung des Beihilfebetrags – Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 25. Januar 2018, **BSCA/Kommission** (T-818/14, [EU:T:2018:33](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage auf Nichtigerklärung einiger Bestimmungen des Beschlusses der Kommission vom 1. Oktober 2014 über die von Belgien zugunsten von Brussels South Charleroi Airport (BSCA) und dem Luftfahrtunternehmen Ryanair Ltd. durchgeführten Maßnahmen<sup>22</sup> befasst. Dieser Beschluss knüpfte an das Urteil Ryanair/Kommission<sup>23</sup> an, mit dem das Gericht die Entscheidung der Kommission vom 12. Februar 2004 über die Vorteilsgewährung seitens der Region Wallonien und des BSCA zugunsten des Luftfahrtunternehmens

22| Beschluss C(2014) 6849 final der Kommission vom 1. Oktober 2014 über die von Belgien zugunsten von BSCA und Ryanair durchgeführten Maßnahmen SA. 14093 (C76/2002).

23| Urteil vom 17. Dezember 2008, **Ryanair/Kommission** (T-196/04, [EU:T:2008:585](#)).

Ryanair bei dessen Niederlassung in Charleroi<sup>24</sup> für nichtig erklärt hatte. Darin waren Klarstellungen zu Beihilfen erfolgt, die von bestimmten Regionen zugunsten von Flughäfen gewährt wurden, an denen sich Billigfluggesellschaften niedergelassen haben. Das Gericht wies die Klage dieses Mal ab.

Das Gericht weist darauf hin, dass als Kriterium für die Bestimmung des Zeitpunkts einer Beihilfegewährung auf die rechtsverbindliche Entscheidung abzustellen ist, mit der sich die zuständige nationale Instanz verpflichtet, die Beihilfe ihrem Empfänger zu bewilligen und stellt fest, dass die vom Kläger angeführten Entscheidungen vom 20. Juli und 8. November 2000 keine rechtsverbindlichen und präzisen Zusagen der wallonischen Regierung gegenüber dem Kläger enthielten.

Das Gericht hatte außerdem darüber zu entscheiden, ob ein System, das es Flugzeugen ermöglicht, bei schlechter Sicht die Landebahn anzufliegen, wie vom Kläger geltend gemacht, als Investition nicht wirtschaftlicher Art zu qualifizieren ist. Es weist darauf hin, dass jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten, eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, im Gegensatz zu Tätigkeiten, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse zusammenhängen. Ein Landeanflugsystem, das ein Funksignal zur Erhöhung der Präzision bei der Landung eines sich der Landebahn nähern Flugzeugs verwendet, spielt, selbst wenn es vorgeschrieben ist und obwohl es zur Sicherheit der Landungen beiträgt, keine Rolle bei der Kontrolle und Überwachung des Luftraums und hat auch mit anderen hoheitlichen Befugnissen, die in einem Flughafen ausgeübt werden können, nichts zu tun. Es gehört zu den Dienstleistungen, die ein ziviler Flughafen in einer Wettbewerbssituation den Fluggesellschaften im Rahmen seiner allgemeinen Tätigkeit, die wirtschaftlicher Natur ist, anbietet. Der Verzicht eines Flughafens auf eine solche Anlage hat nur zur Folge, dass die Fluggesellschaften, die diesen Flughafen normalerweise anfliegen, ihre Flüge bei bestimmten Witterungsbedingungen annullieren oder ihre Flugzeuge auf andere Flughäfen umleiten, die eine solche Anlage besitzen. Ein Flughafen, der nicht mit einer solchen Anlage ausgerüstet ist, befindet sich somit gegenüber einem Flughafen, der über eine solche Anlage verfügt, in einer ungünstigeren Wettbewerbsstellung, wobei diese Feststellung die Einstufung dieser Anlage als Tätigkeit wirtschaftlicher Natur unberührt lässt.

## b. Selektivität im Steuerbereich

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 15. November 2018, **Banco Santander und Santusa/Kommission** (T-399/11 RENV, [EU:T:2018:787](#)), ergangen ist, ging es um die Regelung, die in Spanien steuerlich ansässigen Unternehmen die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts aus Beteiligungen an im Ausland steuerlich ansässigen Unternehmen erlaubt. Mit diesem Urteil und fünf weiteren Urteilen vom selben Tag (Urteile vom 15. November 2018, **Axa Mediterranean/Kommission**, T-405/11, nicht veröffentlicht, [EU:T:2018:780](#), vom 15. November 2018, **Sigma Alimentos Exterior/Kommission**, T-239/11, nicht veröffentlicht, [EU:T:2018:781](#), vom 15. November 2018, **World Duty Free Group/Kommission**, T-219/10 RENV, [EU:T:2018:784](#), vom 15. November 2018, **Banco Santander/Kommission**, T-227/10, nicht veröffentlicht, [EU:T:2018:785](#), und vom 15. November 2018, **Prosegur Compañía de Seguridad/Kommission**, T-406/11, nicht veröffentlicht, [EU:T:2018:793](#)), die Anträge auf Nichtigerklärung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2011/282/EU<sup>25</sup> zum Gegenstand haben, kommt

<sup>24</sup>| Entscheidung 2004/393/EG der Kommission vom 12. Februar 2004 über die Vorteilsgewährung seitens der Region Wallonien und des BSCA zugunsten des Luftfahrtunternehmens Ryanair bei dessen Niederlassung in Charleroi (ABl. 2004, L 137, S. 1).

<sup>25</sup>| Beschluss 2011/282/EU der Kommission vom 12. Januar 2011 über die steuerliche Abschreibung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts bei Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen C 45/07 (ex NN 51/07, ex CP 9/07) in Spanien (ABl. 2011, L 135, S. 1).

das Gericht auf die Frage der Selektivität der fraglichen steuerlichen Maßnahme zurück, nachdem der Gerichtshof auf Rechtsmittel<sup>26</sup>, die Urteile aufgehoben hat, mit denen das Gericht entschieden hatte, dass die Kommission die Selektivität dieser Maßnahme nicht nachgewiesen hatte<sup>27</sup>.

Das Gericht wendet die Methode in drei Schritten zur Feststellung der Selektivität einer nationalen Steuermaßnahme, zu deren Anwendung der Gerichtshof in seinem Rechtsmittelurteil aufgefordert hat<sup>28</sup>, an und weist darauf hin, dass die Rechtsprechung den Schwerpunkt auf einen Begriff der Selektivität gelegt hat, der sich auf die Unterscheidung zwischen Unternehmen, die entscheiden, gewisse Transaktionen durchzuführen, und anderen Unternehmen, die entscheiden, sie nicht durchzuführen, gründet und nicht auf die Unterscheidung zwischen Unternehmen im Hinblick auf ihre besonderen Merkmale. Auf dieser Grundlage urteilt das Gericht, dass eine nationale steuerliche Maßnahme wie die streitige Maßnahme, die einen Vorteil verschafft, dessen Gewährung von der Durchführung einer wirtschaftlichen Transaktion abhängt, auch dann selektiv sein kann, wenn in Anbetracht der Merkmale der in Rede stehenden Transaktion jedes Unternehmen frei entscheiden kann, diese Transaktion durchzuführen. Hier hat die Kommission die Prüfung des Kriteriums der Selektivität im Rahmen des ersten Schritts der oben angeführten Methode zu Recht nicht auf den Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften beschränkt und hat somit als normale Regelung die steuerliche Behandlung des Geschäfts- oder Firmenwerts und nicht die durch die streitige Maßnahme eingeführte steuerliche Behandlung des finanziellen Geschäfts- oder Firmenwerts herangezogen. Ebenfalls zu Recht hat die Kommission angenommen, dass die streitige Maßnahme, indem sie die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts für den Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften gestattet, auf diese Transaktionen eine andere Behandlung anwendet als die, die auf den Erwerb von Beteiligungen an gebietsansässigen Gesellschaften Anwendung findet, obwohl sich diese beiden Arten von Transaktionen im Hinblick auf das mit der normalen Regelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden. Da die Anwendung der streitigen Maßnahme somit dazu führt, dass Unternehmen, obwohl sie sich in vergleichbaren Situationen befinden, unterschiedlich behandelt werden, haben ihre Auswirkungen jedenfalls zur Folge, dass sie nicht als im Hinblick auf den Grundsatz der steuerlichen Neutralität gerechtfertigt angesehen werden kann.

### c. Zurechenbarkeit – Grundsatz des privaten Kapitalgebers

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 13. Dezember 2018, **Comune di Milano/Kommission** (T-167/13, [EU:T:2018:940](#)), ergangen ist, hatte das Gericht über eine Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses zu entscheiden, mit dem die Kommission die Beihilfe der Betreibergesellschaft der Flughäfen Mailand-Linate und Mailand-Malpensa (Italien), SEA SpA, in Form von Kapitalerhöhungen zugunsten der SEA Handling SpA, einer neuen Gesellschaft, die zur Gänze von der SEA SpA kontrolliert wurde, für mit dem Binnenmarkt

26| Urteil vom 21. Dezember 2016, **Kommission/World Duty Free Group u. a.** (C-20/15 P und C-21/15 P, [EU:C:2016:981](#)).

27| Urteile vom 7. November 2014, **Banco Santander und Santusa/Kommission** (T-399/11, [EU:T:2014:938](#)), und vom 7. November 2014, **Autogrill España/Kommission** (T-219/10, [EU:T:2014:939](#)).

28| Nach dieser Methode muss die Kommission für die Einstufung einer nationalen steuerlichen Maßnahme als „selektiv“ zuerst die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltende allgemeine oder „normale“ Steuerregelung ermitteln (erster Schritt) und dann daran, dass die in Rede stehende steuerliche Maßnahme vom allgemeinen System insoweit abweicht, als sie Unterscheidungen zwischen Wirtschaftsteilnehmern einführt, die sich im Hinblick auf das mit dieser allgemeinen Regelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden (zweiter Schritt). Der Begriff „staatliche Beihilfe“ erfasst jedoch nicht die Maßnahmen, die eine Unterscheidung zwischen Unternehmen einführen, die sich im Hinblick auf das von der betreffenden rechtlichen Regelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden, und damit *a priori* selektiv sind, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, dass diese Unterscheidung gerechtfertigt ist, weil sie sich aus der Natur oder dem Aufbau des Systems, in das sie sich einfügen, ergeben (dritter Schritt).

unvereinbar erklärt hat<sup>29</sup>. Die Klägerin machte einen Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV geltend, da die Kommission zum einen fälschlicherweise festgestellt habe, dass eine Übertragung staatlicher Mittel stattgefunden habe und dass die betreffenden Maßnahmen dem italienischen Staat zurechenbar seien, und zum anderen das Kriterium des privaten Kapitalgebers verkannt habe. Das Urteil enthält Klarstellungen zu den Kriterien, anhand deren festzustellen ist, ob Beihilfemaßnahmen dem Staat zurechenbar sind, sowie zur Beweislast in Bezug auf den Grundsatz des umsichtigen privaten Kapitalgebers.

Hinsichtlich der Frage, ob die fraglichen Maßnahmen dem Staat zurechenbar waren, hatte das Gericht darüber zu entscheiden, ob die Kommission für jedes Jahr gesondert nachweisen musste, dass die fraglichen Beihilfemaßnahmen für jedes Jahr des Zeitraums 2002 bis 2010 einzeln betrachtet dem Staat zurechenbar waren. Hierzu stellt das Gericht fest, dass, da staatliche Maßnahmen unterschiedliche Formen annehmen und nach ihren Wirkungen zu untersuchen sind, nicht ausgeschlossen werden kann, dass mehrere aufeinanderfolgende Maßnahmen des Staates für die Zwecke der Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV als eine einzige Maßnahme zu betrachten sind. Dies gilt insbesondere, wenn aufeinanderfolgende Maßnahmen in Anbetracht ihrer zeitlichen Abfolge, ihres Zwecks und der Lage des Unternehmens zum Zeitpunkt dieser Maßnahmen derart eng miteinander verknüpft sind, dass sie sich unmöglich voneinander trennen lassen. Dies war hier nach Auffassung des Gerichts der Fall.

Zur Beweislast in Bezug auf den Grundsatz des privaten Kapitalgebers weist das Gericht zunächst darauf hin, dass nach den Grundsätzen der Beweislast im Bereich staatlicher Beihilfen die Kommission das Vorliegen einer Beihilfe zu beweisen hat. Insoweit hat sie das Verfahren zur Prüfung der betreffenden Maßnahmen sorgfältig und unvoreingenommen zu führen, damit sie bei Erlass der endgültigen Entscheidung, in der das Vorliegen und gegebenenfalls die Unvereinbarkeit oder Rechtswidrigkeit der Beihilfe festgestellt wird, über möglichst vollständige und verlässliche Informationen verfügt. Insbesondere erfordert die Prüfung der Kommission, ob bestimmte Maßnahmen als staatliche Beihilfen zu qualifizieren sind, weil die Behörden nicht wie ein privater Kapitalgeber gehandelt haben, eine komplexe wirtschaftliche Beurteilung. Im Rahmen der Kontrolle, die der Unionsrichter in diesem Kontext ausübt, darf dieser nicht die wirtschaftliche Beurteilung der Kommission durch seine eigene ersetzen, sondern muss seine Kontrolle auf die Prüfung beschränken, ob die Verfahrensvorschriften und die Begründungspflicht beachtet worden sind, der Sachverhalt richtig ermittelt wurde und kein offensichtlicher Fehler in der Beurteilung der Tatsachen oder Ermessensmissbrauch vorliegt. Ein offensichtlicher Irrtum der Kommission bei der Würdigung des Sachverhalts, der die Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung rechtfertigt, kann nur festgestellt werden, wenn die von den Klägern vorgebrachten Beweise ausreichen, um die Sachverhaltswürdigung in der Entscheidung als nicht plausibel erscheinen zu lassen. Des Weiteren hat die Kommission bei der Anwendung des Kriteriums des privaten Kapitalgebers eine Gesamtwürdigung vorzunehmen und dabei jeden im betreffenden Fall erheblichen Anhaltspunkt zu berücksichtigen. In diesem Rahmen ist zum einen jede Information als erheblich zu betrachten, die den Entscheidungsprozess eines durchschnittlich vorsichtigen und sorgfältigen privaten Gläubigers, der sich in einer möglichst ähnlichen Lage befindet wie der öffentliche Gläubiger, und von einem Schuldner, der sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, die Zahlung der ihm geschuldeten Beträge zu erlangen sucht, nicht unwesentlich beeinflussen kann. Zum anderen sind für die Anwendung des Kriteriums des privaten Gläubigers nur die im Zeitpunkt der Entscheidung verfügbaren Informationen und vorhersehbaren Entwicklungen relevant. Die Kommission ist nicht verpflichtet, eine Information zu prüfen, wenn die vorgelegten Beweise aus der Zeit nach Erlass der Entscheidung über die Vornahme der betreffenden Kapitalanlage stammen, und diese entbinden den betreffenden Mitgliedstaat nicht von der Pflicht, eine angemessene vorherige Bewertung der Rentabilität seiner Investition vorzunehmen, bevor er diese Investition tätigt. Da eine solche vorherige Bewertung der Rentabilität der Investition hier fehlte, gelangt das Gericht zu dem Schluss, dass die Klägerin

29| Beschluss (EU) 2015/1225 der Kommission vom 19. Dezember 2012 über die von der SEA SpA zugunsten der SEA Handling SpA vorgenommenen Kapitalerhöhungen (SA.21420 [C 14/10] [ex NN 25/10] [ex CP 175/06]) (ABl. 2015, L 201, S. 1).

nicht nachgewiesen hat, dass die Kommission durch die Zurückweisung des Vorbringens, dass das Kriterium des privaten Kapitalgebers in diesem Fall beachtet worden sei, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat.

## 2. Vereinbarkeit

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 12. Juli 2018, **Österreich/Kommission** (T-356/15, mit Rechtsmittel angefochten<sup>30</sup>, [EU:T:2018:439](#)), ergangen ist, hatte das Gericht die Rechtmäßigkeit des Beschlusses zu prüfen, mit dem die Kommission festgestellt hatte, dass die vom Vereinigten Königreich geplante staatliche Beihilfe zugunsten des Kernkraftwerks Hinkley Point mit dem Binnenmarkt vereinbar sei, und die Durchführung dieser Beihilfe genehmigt hatte<sup>31</sup>. Die Rechtssache bot dem Gericht u. a. die Gelegenheit, das Verhältnis zwischen Art. 107 AEUV und dem Euratom-Vertrag in Bezug auf Maßnahmen, die den Bereich der Kernenergie betreffen, zu erläutern.

Da im Euratom-Vertrag staatliche Beihilfen nicht abschließend geregelt sind, ist Art. 107 AEUV auf die fraglichen Maßnahmen anwendbar, auch wenn mit ihnen ein Ziel verfolgt wird, das unter den Euratom-Vertrag fällt. Bei seiner Anwendung auf Maßnahmen, die den Bereich der Kernenergie betreffen, sind jedoch die Vorschriften und Ziele des Euratom-Vertrags zu beachten.

Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen der Anwendung von Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV auf solche Maßnahmen weist das Gericht erstens darauf hin, dass bei dieser Bestimmung das Ziel von öffentlichem Interesse, das mit der Maßnahme verfolgt wird, nicht unbedingt ein Ziel sein muss, das von allen Mitgliedstaaten oder der Mehrheit der Mitgliedstaaten geteilt wird. In Anbetracht der Bestimmungen des Euratom-Vertrags und des Rechts der Mitgliedstaaten, zwischen verschiedenen Energiequellen zu wählen, ist ein Mitgliedstaat befugt, die Förderung der Kernenergie, insbesondere die Schaffung von Anreizen für die Schaffung neuer Kapazitäten der Erzeugung von Kernenergie, als Ziel von öffentlichem Interesse im Sinne von Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV zu definieren. Zu der Frage, ob die Beihilfe als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig angesehen werden kann, führt das Gericht zweitens aus, dass entscheidend für die Erforderlichkeit eines Eingreifens des Staates ist, ob das verfolgte Ziel von öffentlichem Interesse auch ohne das Eingreifen des betreffenden Mitgliedstaats erreicht würde. So kann ein Eingreifen des Staates als notwendig im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden, wenn das verfolgte Ziel von öffentlichem Interesse durch die Kräfte des Marktes allein nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann, auch wenn bei dem Markt als solchem kein Marktversagen vorliegt. Außerdem verlangt Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV nicht ausdrücklich, dass die Kommission das Subventionsäquivalent der Beihilfemaßnahme beziffert. Kann die Kommission bei einer Beihilfemaßnahme also ohne Bezifferung des Subventionsäquivalents feststellen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist, ist nicht zu beanstanden, dass sie das Subventionsäquivalent nicht beziffert hat. Schließlich können Betriebsbeihilfen, d. h. Beihilfen, die den Status quo erhalten oder ein Unternehmen von den Kosten befreien sollen, die es normalerweise im Rahmen seiner laufenden Geschäftsführung oder seiner üblichen Tätigkeiten zu tragen gehabt hätte, nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, da sie die Voraussetzungen von Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV nicht erfüllen. Hingegen kann eine Beihilfemaßnahme, mit der ein Ziel von öffentlichem Interesse verfolgt wird, die zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich ist und die die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert, die dem

30| Rechtssache C-594/18 P, **Österreich/Kommission**.

31| Beschluss (EU) 2015/658 der Kommission vom 8. Oktober 2014 über die vom Vereinigten Königreich geplante staatliche Beihilfe SA.34947 (2013/C) (ex 2013/N) zugunsten des Kernkraftwerks Hinkley Point C (ABl. 2015, L 109, S. 44).

gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, eine Beihilfemaßnahme also, die die Voraussetzungen von Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV erfüllt, gemäß dieser Bestimmung durchaus für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden, und zwar unabhängig davon, ob sie als Investitions- oder Betriebsbeihilfe einzustufen ist.

### 3. Vorprüfungsphase – Prüfungspflicht

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 19. September 2018, **HH Ferries u. a./Kommission** (T-68/15, EU:T:2018:563), ergangen ist, hatte das Gericht über eine Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission zu entscheiden, bestimmte Maßnahmen nicht als Beihilfen einzustufen und nach dem Vorprüfungsverfahren gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV keine Einwände gegen die dem Konsortium zur Errichtung und zum Betrieb des Infrastrukturvorhabens der festen Schienen- und Straßenverbindung über den Öresund zwischen Kastrup (Dänemark) und Limhamn (Schweden) gewährten staatlichen Bürgschaften und Steuerbeihilfen zu erheben<sup>32</sup>. Die Klägerinnen machten u. a. einen Verstoß der Kommission gegen die Verpflichtung zur Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens nach Art. 108 Abs. 2 AEUV geltend. Die Kommission sei bei der Vorprüfung auf ernsthafte Schwierigkeiten gestoßen und wäre daher zur Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens verpflichtet gewesen.

Das Gericht weist darauf hin, dass die Kommission, wenn sie nach einer ersten Prüfung im Verfahren von Art. 108 Abs. 3 AEUV nicht die Überzeugung gewinnen kann, dass eine Beihilfemaßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt oder dass sie, wenn sie als Beihilfe eingestuft wird, mit dem AEU-Vertrag vereinbar ist, oder wenn dieses Verfahren es ihr nicht erlaubt hat, alle Schwierigkeiten hinsichtlich der Beurteilung der Vertragskonformität der betroffenen Maßnahme auszuräumen, verpflichtet ist, das Verfahren gemäß Art. 108 Abs. 2 AEUV einzuleiten, ohne hierbei über einen Ermessensspieldraum zu verfügen. Zwar stellt es einen Anhaltspunkt für das Bestehen ernster Schwierigkeiten dar, wenn die Prüfung durch die Kommission in der Vorprüfungsphase unzureichend oder unvollständig war, doch trägt der Kläger die Beweislast dafür, dass ernsthafte Schwierigkeiten bestanden, und kann diesen Beweis durch ein Bündel übereinstimmender Anhaltspunkte erbringen.

Hierzu stellt das Gericht fest, dass der angefochtene Beschluss keine Ausführungen zu den Gründen enthält, aus denen die staatlichen Bürgschaften als Beihilferegelungen anzusehen sind, was auf eine unzureichende und unvollständige Prüfung schließen lässt. Insbesondere legt der angefochtene Beschluss nicht dar, inwiefern die in den staatlichen Bürgschaften enthaltenen Beihilfen die Voraussetzung nach Art. 1 Buchst. d der Verordnung (EG) Nr. 659/1999<sup>33</sup> erfüllen, wonach die Beihilfe nicht an ein bestimmtes Vorhaben gebunden sein darf.

Zudem stellt das Gericht fest, dass die Prüfung der Vereinbarkeit der streitigen Beihilfen unzureichend und unvollständig war, soweit die Kommission erstens das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der staatlichen Bürgschaften nicht überprüft hat, zweitens nicht in der Lage war, nach ihrer Vorprüfung das in den staatlichen Bürgschaften enthaltene Beihilfelement zu bestimmen, drittens die Möglichkeit einer die Betriebskosten abdeckenden Betriebsbeihilfe nicht überprüft hat, viertens weder die betragsmäßige

---

32| Beschluss C(2014) 7358 final der Kommission vom 15. Oktober 2014, bestimmte Maßnahmen nicht als Beihilfen einzustufen und nach dem Vorprüfungsverfahren gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV keine Einwände gegen die staatlichen Beihilfen SA.36558 (2014/NN) und SA.38371 (2014/NN) – Dänemark sowie SA.36662 (2014/NN) – Schweden betreffend die öffentliche Finanzierung des Infrastrukturvorhabens der festen Schienen- und Straßenverbindung über den Öresund (ABl. 2014, C 418, S. 1, und ABl. 2014, C 437, S. 1) zu erheben.

33| Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von [Art. 108 AEUV] (ABl. 1999, L 83, S. 1).

noch die genaue zeitliche Grenze der fraglichen Beihilfen kannte, fünftens nicht über hinreichende Beweismittel dafür verfügte, dass die mit den staatlichen Bürgschaften verbundene Beihilfe und die mit den dänischen steuerlichen Beihilfen verbundene Beihilfe auf das für die Verwirklichung des streitigen Vorhabens erforderliche Minimum beschränkt waren, und sechstens weder die Auswirkungen der fraglichen Beihilfen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten geprüft noch eine Abwägung ihrer negativen und ihrer positiven Auswirkungen vorgenommen hat. Das Gericht zieht hieraus den Schluss, dass die Kommission bei der Feststellung der Vereinbarkeit der fraglichen staatlichen Beihilfen auf ernsthafte Schwierigkeiten gestoßen ist und daher verpflichtet gewesen wäre, das förmliche Prüfverfahren zu eröffnen. Daher erklärt es den angefochtenen Beschluss für nichtig.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 15. November 2018, ***Energy und Tempus Energy Technology/Kommission*** (T-793/14, [EU:T:2018:790](#)), ergangen ist, hatte das Gericht über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Kommission zu entscheiden, keine Einwände gegen die Beihilferegelung betreffend den Kapazitätsmarkt im Vereinigten Königreich zu erheben, da die Regelung gemäß Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sei<sup>34</sup>. Die Klägerinnen machten geltend, dass die Kommission nach einer vorläufigen Prüfung und angesichts der zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Beschlusses verfügbaren Informationen nicht die Ansicht habe vertreten können, dass der geplante Kapazitätsmarkt keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gebe.

Das Gericht prüft diese Frage insbesondere im Hinblick auf die Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020<sup>35</sup>, und hebt hervor, dass der Begriff „Bedenken“ im Sinne von Art. 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung Nr. 659/1999 seinem Wesen nach objektiv ist. Ob solche Bedenken vorliegen, ist anhand der Umstände des Erlasses des angefochtenen Rechtsakts sowie seines Inhalts in objektiver Weise zu beurteilen, wobei die Gründe der Entscheidung zu den Angaben in Beziehung zu setzen sind, die der Kommission zur Verfügung standen, als sie sich zur Vereinbarkeit der streitigen Beihilfen mit dem Binnenmarkt äußerte. Zudem muss die Kommission, um eine hinreichende Prüfung im Hinblick auf die Bestimmungen über staatliche Beihilfen durchführen zu können, ihre Prüfung nicht auf die Gesichtspunkte beschränken, die in der Anmeldung der fraglichen Maßnahme aufgeführt sind. Sie kann und muss sich gegebenenfalls die maßgeblichen Informationen beschaffen, um beim Erlass des Beschlusses über Bewertungskriterien zu verfügen, die vernünftigerweise als für ihre Beurteilung ausreichend und einleuchtend eingestuft werden können. In diesem Fall hatten die Klägerinnen zum Beweis von Bedenken im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 659/1999 nachzuweisen, dass die Kommission nicht alle Gesichtspunkte, die für diese Prüfung maßgeblich sind, zusammengetragen und sorgfältig und unparteiisch geprüft hat oder dass sie diese Gesichtspunkte nicht angemessen in einer Weise berücksichtigt hat, die jegliche Zweifel an der Vereinbarkeit der angemeldeten Maßnahme mit dem Binnenmarkt beseitigt.

Nach Auffassung des Gerichts kann die Tatsache, dass die vorläufige Prüfung nur einen Monat gedauert hat, nicht als stichhaltiger Anhaltspunkt für das Fehlen von Bedenken nach Abschluss der ersten Prüfung der fraglichen Maßnahme angesehen werden. Im Vorfeld der Anmeldung übermittelte die Kommission dem Vereinigten Königreich nämlich mehrere Reihen von Fragen, die die Schwierigkeiten belegen, die die umfassende Beurteilung der anzumeldenden Maßnahme aufwarf. So übermittelte die Kommission dem Vereinigten Königreich eine Woche vor der Anmeldung der fraglichen Maßnahme eine Reihe von Fragen, die den Anreizeffekt der geplanten Maßnahme, ihre Angemessenheit und etwaige Ungleichbehandlungen der Kapazitätsanbieter betrafen. Diese Fragen bildeten den Kern der Beurteilung, die die Kommission gemäß

---

<sup>34</sup>| Beschluss C(2014) 5083 final der Kommission vom 23. Juli 2014, keine Einwände gegen die Beihilferegelung zum Kapazitätsmarkt im Vereinigten Königreich zu erheben, da die Regelung gemäß Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist (staatliche Beihilfe 2014/N-2) (ABI. 2014, C 348, S. 5).

<sup>35</sup>| Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (ABI. 2014, C 200, S. 1).

den Leitlinien vorzunehmen hatte. Daneben wurde die Kommission von drei verschiedenen Arten von Betreibern kontaktiert, die ihre Bedenken zu einigen für den Kapazitätsmarkt geplanten Aspekten mitteilten. Außerdem ist nicht ersichtlich, dass die Kommission im Rahmen der Vorprüfung hinsichtlich der Rolle der Demand-Side Response (DSR) innerhalb des Kapazitätsmarkts eine besondere Untersuchung vorgenommen oder die vom Vereinigten Königreich hierzu übermittelten Informationen eigens geprüft hat. Nach Auffassung des Gerichts hat die Kommission diese Rolle im Übrigen nicht zutreffend beurteilt. Überdies waren der Kommission die von einem Team unabhängiger technischer Sachverständiger benannten Schwierigkeiten bei der Berücksichtigung des Potenzials von DSR im Rahmen des Kapazitätsmarkts bekannt. Aus dem angefochtenen Beschluss geht jedoch hervor, dass die Kommission es für die Beurteilung der tatsächlichen Berücksichtigung von DSR – und die Beendigung einer Situation, in der sie Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilferegelung mit dem Binnenmarkt haben könnte – für ausreichend hielt, die hierzu vom Vereinigten Königreich vorgesehenen Modalitäten anzuerkennen. Das Gericht gelangt nach seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Beurteilung der Vereinbarkeit der angemeldeten Maßnahme mit dem Binnenmarkt Anlass zu Bedenken im Sinne von Art. 4 der Verordnung Nr. 659/1999 gab, aufgrund deren die Kommission verpflichtet gewesen wäre, das förmliche Prüfverfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV zu eröffnen.

## 4. Rückforderung

Die Rechtssache, in der das Urteil vom 15. November 2018, **Banco Santander und Santusa/Kommission** (T-399/11 RENV, [EU:T:2018:787](#)), ergangen ist, bot dem Gericht die Gelegenheit, die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter denen es möglich ist, dass eine für rechtswidrig und unvereinbar erklärte Beihilfe nicht zurückgefordert wird, um dem Grundsatz des Vertrauenschutzes Rechnung zu tragen. In diesem Fall war die Kommission der Ansicht, dass sich die Begünstigten der betreffenden Beihilferegelung bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung über die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens im Amtsblatt der Europäischen Union auf ein berechtigtes Vertrauen berufen konnten. In ihren Klagen vertraten die Klägerinnen u. a. die Auffassung, dass die Kommission ein solches Vertrauen bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des angefochtenen Beschlusses hätte anerkennen müssen.

Hierzu weist das Gericht zunächst darauf hin, dass das Recht auf Vertrauenschutz an drei kumulative Voraussetzungen gebunden ist. Erstens muss die Verwaltung dem Betroffenen präzise, nicht an Bedingungen geknüpfte und übereinstimmende Zusicherungen von zuständiger und zuverlässiger Seite machen. Zweitens müssen diese Zusicherungen geeignet sein, bei dem Adressaten begründete Erwartungen zu wecken. Drittens müssen die gegebenen Zusicherungen den geltenden Vorschriften entsprechen. Gäbe es eine Regel oder einen Grundsatz, wonach die Kommission die Rückforderung jeder rechtswidrigen oder mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe anordnen müsste, würden bei fehlender Rückforderung einer solchen Beihilfe gegebene Zusicherungen, die sich aus Zusicherungen hinsichtlich der fehlenden Einstufung der betreffenden Maßnahme als Beihilfe ergeben können, diesem Grundsatz oder dieser Regel zwangsläufig widersprechen. Daher könnte die dritte der kumulativen Voraussetzungen für die Anwendung des Grundsatzes des Vertrauenschutzes niemals erfüllt sein. Das Gericht ist jedoch der Auffassung, dass die Unternehmen, auf die die streitige Regelung anwendbar war oder anwendbar sein konnte, ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Eröffnungsentscheidung in der Lage waren, ihr Verhalten sofort anzupassen und keine Verpflichtung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an einer ausländischen Gesellschaft einzugehen, wenn sie der Ansicht waren, dass eine solche Verpflichtung unter Berücksichtigung des Risikos, letztlich nicht in den Genuss des von der streitigen Maßnahme vorgesehenen Steuervorteils kommen zu können, wirtschaftlich nicht hinreichend interessant war.

Im Urteil vom 15. November 2018, **Deutsche Telekom/Kommission** (T-207/10, [EU:T:2018:786](#)), hat sich das Gericht im Rahmen einer diesmal von einer Mitbewerberin eines der Begünstigten der Regelung erhobenen Klage ebenfalls zu dem Beschluss der Kommission geäußert, der Gegenstand des Urteils vom 15. November

2018, **Banco Santander und Santusa/Kommission** (T-399/11 RENV, [EU:T:2018:787](#)), war. Nach Ansicht der Klägerin hätte die Kommission die Rückforderung der nach dieser Regelung gewährten Beihilfen anordnen müssen und hätte nicht auf der Grundlage des Grundsatzes des Vertrauensschutzes die Fortsetzung der Anwendung dieser Regelung auf vor der Veröffentlichung der Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens erfolgte Beteiligungserwerbe genehmigen dürfen.

Zu diesem Vorbringen hebt das Gericht hervor, dass der Empfänger einer Beihilfe, wenn diese ohne vorherige Anmeldung bei der Kommission durchgeführt wird, so dass sie gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV rechtswidrig ist, zu diesem Zeitpunkt kein schutzwürdiges Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit ihrer Gewährung haben kann, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor. Die Zulassung dieser Ausnahme ist namentlich durch den unterschiedlichen Status der Mitgliedstaaten und der Begünstigten im Hinblick auf die Anmeldepflicht gerechtfertigt. Die zugunsten der Beihilfeempfänger zugelassene Ausnahme ist außerdem durch den Umstand gerechtfertigt, dass der allgemeine Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes für den Bereich der staatlichen Beihilfen jeglichen Inhalts beraubt würde, wenn diese Ausnahme nicht zugelassen wäre, da die Rückforderungspflicht, die dieser Grundsatz abschwächen soll, nur für nicht angemeldete Beihilfen gilt, die ohne die Genehmigung der Kommission durchgeführt wurden.

Das Gericht hat insbesondere auch den zeitlichen Umfang des Vertrauensschutzes geprüft und darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt des Erwerbs des berechtigten Vertrauens, der dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme von präzisen Zusicherungen entspricht, und dem Gegenstand, auf den sich das erworbene berechtigte Vertrauen bezieht und der sich je nach dem Wortlaut der erteilten präzisen Zusicherungen auf vor diesem Zeitpunkt vorgenommene Vorgänge erstrecken kann, unterschieden werden muss. Das berechtigte Vertrauen bezieht sich aber zumeist und gerade auch in diesem Fall auf die Beibehaltung einer bestehenden Situation, die per definitionem vor der Handlung entstanden ist, die ein Vertrauen in ihre Beibehaltung begründet. Die Kommission nahm somit in diesem Fall nicht fälschlicherweise an, dass sich das berechtigte Vertrauen auf die gemäß der streitigen Regelung seit deren Inkrafttreten gewährten Beihilfen erstreckte.

## IV. Geistiges Eigentum – Unionsmarke

---

### 1. Abänderungsbefugnis

In der Rechtssache, in der der Beschluss vom 1. Februar 2018, **ExpressVPN/EUIPO (EXPRESSVPN)** (T-265/17, [EU:T:2018:79](#)), ergangen ist, hatte das Gericht darüber zu entscheiden, ob eine Klage mit dem einzigen Antrag, eine Entscheidung der Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) abzuändern, als zulässig angesehen werden konnte. In diesem Fall stellte die Klägerin in ihrer Stellungnahme zur vom EUIPO erhobenen Einrede der Unzulässigkeit klar, dass sie lediglich die Abänderung der angefochtenen Entscheidung beantrage

Das Gericht stellt fest, dass der einzige Antrag der bei ihm erhobenen Klage auf Abänderung im Sinne von Art. 65 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009<sup>36</sup> (jetzt Art. 72 Abs. 3 der Verordnung [EU] 2017/1001) gerichtet ist, wonach bei Klagen gegen die Entscheidungen der Beschwerdekammern „der Gerichtshof die angefochtene Entscheidung aufheben oder abändern“ kann. Da die Klägerin in ihrer Stellungnahme zur Einrede der Unzulässigkeit ausführt, dass sie lediglich die „Abänderung“ der angefochtenen Entscheidung beantrage, ist es dem Gericht nicht möglich, ihren Antrag dergestalt auszulegen, dass er sowohl auf die Aufhebung als auch auf die Abänderung der Entscheidung gerichtet sei. Daher kann das Gericht einem Antrag auf Abänderung im Sinne des Art. 65 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 nicht stattgeben, wenn mit ihm kein Antrag auf Aufhebung einhergeht, da die teilweise oder vollständige Aufhebung der Entscheidung eine notwendige Voraussetzung hierfür ist. Da der Antrag der Klägerin auf „die Eintragung der Marke in das Register der Unionsmarken durch das EUIPO“ gerichtet war und eine Beschwerdekammer nicht befugt ist, über einen solchen Antrag zu entscheiden, steht es auch dem Gericht nicht zu, über einen Abänderungsantrag zu entscheiden, der auf die entsprechende Abänderung der Entscheidung einer Beschwerdekammer gerichtet ist. Eine solche Klage ist daher als unzulässig abzuweisen.

## 2. Absolute Eintragungshindernisse

Gegenstand der Rechtssache, in der das Urteil vom 15. März 2018, ***La Mafia Franchises/EUIPO – Italien*** (La Mafia SE SIENTA A LA MESA) (T-1/17, [EU:T:2018:146](#)), ergangen ist, war der Antrag der Italienischen Republik auf Nichtigerklärung einer Bildmarke, die ein komplexes Zeichen ist, das aus einem schwarzen Hintergrund in Form eines Quadrats besteht, in dem sich die Wortelemente „La Mafia“ und „se sienta a la mesa“ in weißer Schrift befinden, mit der Darstellung einer roten Rose im Hintergrund, wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung. Die Nichtigkeitsabteilung und die Beschwerdekammer des EUIPO waren der Auffassung, dass die angegriffene Marke gegen die öffentliche Ordnung verstößen und deshalb in vollem Umfang gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung 2017/1001) für nichtig zu erklären sei.

Befasst mit der von der Klägerin gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer erhobenen Klage weist das Gericht zunächst darauf hin, dass für die Anwendung des absoluten Eintragungshindernisses gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 207/2009 sowohl auf die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Umstände abzustellen ist, als auch auf die besonderen Umstände in den einzelnen Mitgliedstaaten, die einen Einfluss auf die Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise im Gebiet dieser Staaten haben können. Daraus, dass das Wortelement „La Mafia“ in der angegriffenen Marke dominierend ist, schließt das Gericht, dass die angegriffene Marke als Bezugnahme auf die unter diesem Namen bekannte kriminelle Organisation aufgefasst wird, und stellt fest, dass die von dieser Organisation ausgeübten kriminellen Tätigkeiten gegen die Grundrechte der Union verstößen, insbesondere gegen die Werte der Achtung der Menschenwürde und der Freiheit, wie sie in Art. 2 EUV und in den Art. 2, 3 und 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehen sind. Diese Werte sind unteilbar und bilden das geistig-religiöse und sittliche Erbe der Union. Zudem ist die Mafia in Bereichen besonders schwerer Kriminalität tätig, die eine grenzüberschreitende Dimension aufweisen und in denen gemäß Art. 83 AEUV ein Tätigwerden des Unionsgesetzgebers vorgesehen ist. Außerdem wird das Wortelement „La Mafia“ in Italien als äußerst negativ wahrgenommen, da diese kriminelle Organisation die Sicherheit dieses Mitgliedstaats schwerwiegend beeinträchtigt. Folglich hat die

<sup>36</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1) in geänderter Fassung (ersetzt durch die Verordnung [EU] 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke [ABl. 2017, L 154, S. 1]).

Beschwerdekommission zu Recht angenommen, dass das Wortelement „La Mafia“ der angegriffenen Marke die angesprochenen Verkehrskreise offenkundig an den Namen einer kriminellen Organisation denken lässt, die für besonders schwerwiegende Verstöße gegen die öffentliche Ordnung verantwortlich ist.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 24. Oktober 2018, **Pirelli Tyre/EUIPO – Yokohama Rubber (Darstellung einer Nut in Form eines „L“)** (T-447/16, mit Rechtsmittel angefochten<sup>37</sup>, EU:T:2018:709), ergangen ist, hatte das Gericht über eine Klage zu entscheiden, die gegen die Entscheidung erhoben wurde, mit der die Fünfte Beschwerdekommission des EUIPO die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung bestätigt hatte, wonach die Marke der Klägerin, ein Bildzeichen, das eine Nut in Form eines „L“ darstellt und u. a. für Reifen eingetragen ist, im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung (EG) Nr. 40/94<sup>38</sup> ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist. Die Klägerin rügte u. a., dass die Beschwerdekommission ihre Entscheidung auf eine zeitlich unanwendbare Fassung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii gestützt habe.

Hierzu führt das Gericht aus, dass der Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung 2017/1001), der sich auf eine materiell-rechtliche Vorschrift bezieht, durch die Verordnung 2015/2424<sup>39</sup> tatsächlich geändert worden ist. Die ist jedoch am 23. März 2016 in Kraft getreten, und aus dem Wortlaut, der Zielsetzung oder dem Aufbau der Verordnung 2015/2424 geht nicht hervor, dass Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung Nr. 207/2009 in der durch die Verordnung 2015/2424 geänderten Fassung für vor dem Inkrafttreten der Verordnung 2015/2424 am 23. März 2016 entstandene Sachverhalte gelten sollte. Folglich ist Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung Nr. 207/2009 in der durch die Verordnung 2015/2424 geänderten Fassung in diesem Fall offensichtlich nicht anwendbar, da die beanstandete Marke am 18. Oktober 2002 infolge einer am 23. Juli 2001 eingereichten Anmeldung eingetragen worden ist. Daher hatte die Beschwerdekommission anhand von Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung Nr. 40/94 zu beurteilen, ob die beanstandete Marke für nichtig zu erklären war.

Zur Begründetheit stellt das Gericht zunächst fest, dass das beanstandete Zeichen, so wie es eingetragen worden ist, weder die Form eines Reifens noch die Form einer Reifenlauffläche darstellt. Zwar kann die Beschwerdekommission bei der Ermittlung der wesentlichen Merkmale eines zweidimensionalen Zeichens neben der grafischen Darstellung und den etwaigen bei der Anmeldung eingereichten Beschreibungen die sachdienlichen Elemente berücksichtigen, anhand deren sich beurteilen lässt, was das betreffende Zeichen konkret darstellt. Das EUIPO darf jedoch bei der Ermittlung der Form, die ein beanstandetes Zeichen darstellt, dieser Form keine Elemente hinzufügen, die keine Bestandteile dieses Zeichens sind, also außerhalb des Zeichens liegen oder ihm fremd sind. Das Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung Nr. 40/94 zugrunde liegende Allgemeininteresse lässt es nämlich nicht zu, dass sich die Beschwerdekommission im Rahmen der Anwendung dieser spezifischen Vorschrift von der mit dem Zeichen dargestellten Form löst. Zwar ist der Anwendungsbereich des in Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung Nr. 40/94 vorgesehenen absoluten Eintragungshindernisses nicht allein auf Zeichen beschränkt, die ausschließlich aus der Form „einer Ware“ als solcher bestehen, doch besteht das beanstandete Zeichen in diesem Fall weder ausschließlich aus der Form der fraglichen Waren noch aus einer Form, die als solche in quantitativer und qualitativer Hinsicht

37| Rechtssache C-818/18 P, **Yokohama Rubber – Pirelli Tyre/EUIPO**, und Rechtssache C-6/19 P, **Pirelli Tyre**.

38| Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1) in geänderter Fassung (ersetzt durch die Verordnung Nr. 207/2009 in geänderter Fassung, ihrerseits geändert durch die Verordnung 2017/1001).

39| Verordnung (EU) 2015/2424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung Nr. 207/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren (ABl. 2015, L 341, S. 21).

einen wesentlichen Teil dieser Waren darstellt. Daher hat die Beschwerdekommission zu Unrecht entschieden, dass das beanstandete Zeichen die Lauffläche eines Reifens darstelle und aus der „Form der Ware“ im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung Nr. 40/94 bestehe.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 25. Oktober 2018, **Devin/EUIPO – Haskovo (DEVIN)** (T-122/17, mit Rechtsmittel angefochten<sup>40</sup>, [EU:T:2018:719](#)), ergangen ist, hatte das Gericht das Gleichgewicht zwischen dem Allgemeininteresse an der Freihaltung geografischer Namen und dem Einzelinteresse des Inhabers einer Marke zu prüfen. In diesem Fall hatte die Zweite Beschwerdekommission des EUIPO die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung bestätigt, mit der die beanstandete Marke, die für nicht alkoholische Getränke eingetragen war, mit der Begründung für nichtig erklärt worden war, dass diese Marke, da die Stadt Devin (Bulgarien) der breiten Öffentlichkeit als Thermalbad bekannt sei, die geografische Herkunft der erfassten Waren beschreibe.

Das Gericht prüft zunächst die Wahrnehmung des Wortes „devin“ durch den Durchschnittsverbraucher der Nachbarländer Bulgarien, Griechenland und Rumänien, und stellt fest, dass die bloße Tatsache, dass die Stadt Devin durch Internetsuchmaschinen ausfindig gemacht wird, nicht als Nachweis dafür genügt, dass es sich um einen Ort handelt, der einem erheblichen Teil der maßgeblichen Verkehrskreise in Griechenland und Rumänien bekannt ist. Auch kann ein „nicht unerhebliches touristisches Profil im Internet“ für sich genommen kein Nachweis dafür sein, dass eine kleine Stadt bei den maßgeblichen Verkehrskreisen im Ausland bekannt ist. In diesem Fall hat die Beschwerdekommission, indem sie sich zu Unrecht auf die ausländischen, insbesondere griechischen und rumänischen Touristen konzentrierte, die Bulgarien oder Devin besuchen, nicht das gesamte maßgebliche Publikum berücksichtigt, das aus dem Durchschnittsverbraucher in der Union, u. a. dem griechischen und rumänischen Durchschnittsverbraucher besteht, sondern sich zu Unrecht auf einen kleinen oder gar sehr kleinen Teil des maßgeblichen Publikums beschränkt, der in jedem Fall unerheblich ist und nicht als ausreichend repräsentativ für das maßgebliche Publikum angesehen werden kann. Somit hat die Beschwerdekommission eine ungeeignete Prüfung vorgenommen, was zwangsläufig dazu geführt hat, dass sie die Wahrnehmung des Ausdrucks „devin“ durch das maßgebliche Publikum fehlerhaft beurteilt hat.

Da den Akten nicht zu entnehmen ist, dass der Durchschnittsverbraucher in anderen Mitgliedstaaten der Union als Bulgarien in dem Ausdruck „devin“ die Bezeichnung einer geografischen Herkunft erkennt, widmet sich das Gericht der Prüfung der Folgen, die sich aus dieser Feststellung für die Freihaltung des geografischen Namens Devin ergeben. Auch wenn Art. 12 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt in leicht geänderter Form Art. 14 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001) Dritten nicht das Recht einräumt, einen geografischen Namen als Marke zu verwenden, so stellt er gleichwohl sicher, dass sie ihn beschreibend, d. h. als Angabe über die geografische Herkunft, benutzen dürfen, sofern die Benutzung den anerkannten Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht. Daher ist insbesondere eine beschreibende Verwendung des Namens „Devin“ für die Bewerbung der Stadt als touristischem Ziel erlaubt. Außerdem bleibt der Name der Stadt Devin für Dritte nicht nur bezüglich einer beschreibenden Verwendung wie der Förderung des Tourismus in dieser Stadt freigehalten, sondern auch als Unterscheidungszeichen, wenn ein „rechtfertigender Grund“ vorliegt und keine Verwechslungsgefahr besteht, die die Anwendung der Art. 8 und 9 der Verordnung Nr. 207/2009 ausschließt. Das Allgemeininteresse an der Freihaltung eines geografischen Namens wie dem des Thermalbads Devin kann somit dadurch geschützt werden, dass beschreibende Verwendungen dieser Namen gestattet sind und Vorkehrungen zur Einschränkung des ausschließlichen Rechts des Inhabers der angegriffenen Marke getroffen werden, ohne dass es erforderlich wäre, diese Marke für nichtig zu erklären. Daraus folgt, dass die Beschwerdekommission einen Beurteilungsfehler begangen hat und die angefochtene Entscheidung aufzuheben war.

---

40| Rechtssache C-800/18 P, **Haskovo/EUIPO**.

### 3. Relative Eintragungshindernisse

Die Rechtssache, in der das Urteil vom 1. Februar 2018, ***Philip Morris Brands/EUIPO – Explosal (Superior Quality Cigarettes FILTER CIGARETTES Raquel)*** (T-105/16, [EU:T:2018:51](#)), ergangen ist, bot dem Gericht die Möglichkeit, die Frage zu prüfen, ob eine Beschwerdekommission des EUIPO im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens berechtigt war, verspätet vorgebrachte Beweise für die Bekanntheit einer Unionsmarke unberücksichtigt zu lassen. Die Klägerin hatte ihren Nichtigkeitsantrag beim EUIPO auf die Bekanntheit der Marke Marlboro gestützt, ohne jedoch Beweise hierfür vorzulegen. Da die später vor der Beschwerdekommission vorgelegten Beweise als verspätet zurückgewiesen wurden, warf die Klägerin der Beschwerdekommission eine fehlerhafte Anwendung von Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 95 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001) in Verbindung mit Regel 50 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95<sup>41</sup> vor. Sie vertrat die Auffassung, dass die Ablehnung der Berücksichtigung der fraglichen verspätet vorgebrachten Beweise, da diese für den Ausgang des Verfahrens eindeutig relevant seien, gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstöße. Sie verwies außerdem auf eine frühere Entscheidung dieser Beschwerdekommission, in der anerkannt worden sei, dass die Marke Marlboro in der gesamten Union eine „große Bekanntheit“ erlangt habe.

Das Gericht stellt zunächst fest, dass die bei der Beschwerdekommission vorgebrachten Beweise nicht als „ergänzende“ oder „zusätzliche“ Beweise gewertet werden konnten, die zu von der Klägerin bereits vorgelegten Beweisen hinzukommen, und die Beschwerdekommission sie daher nach Regel 50 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2868/95 und Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 an sich nicht berücksichtigen durfte. Sodann hebt es hervor, dass es der Partei, die sich auf die Bekanntheit ihrer älteren Marke beruft, obliegt, in dem durch jedes Verfahren, in dem sie Partei ist, festgelegten Rahmen auf der Grundlage der von ihr als geeignet angesehenen Tatsachen nachzuweisen, dass die Marke diese Bekanntheit erlangt hat. Diesen Beweis kann sie nicht einfach durch Hinweis auf die im Rahmen eines anderen Verwaltungsverfahrens erfolgte Anerkennung dieser Bekanntheit erbringen, auch dann nicht, wenn es sich um dieselbe Marke handelt. Daraus folgt, dass das EUIPO nicht automatisch die Bekanntheit der älteren Marke allein auf der Grundlage von Feststellungen anerkennen musste, die im Rahmen eines anderen Verfahrens, das zu einer anderen Entscheidung führte, getroffen wurden.

Doch angesichts der Rechtsprechung, wonach das EUIPO bereits ergangene Entscheidungen zu berücksichtigen und besonderes Augenmerk auf die Frage zu richten hat, ob im gleichen Sinne zu entscheiden ist oder nicht, war die frühere Entscheidung offensichtlich ein Indiz dafür, dass die ältere Marke im Sinne von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 bekannt sein könnte. Unter diesen Umständen hätten die von der Klägerin bei der Beschwerdekommission vorgelegten Beweismittel für den Ausgang des Verfahrens eindeutig relevant sein können. Als sie den Beweis als verspätet zurückwies, hat die Beschwerdekommission demnach einen bei der Anwendung dieser Vorschrift möglicherweise relevanten Gesichtspunkt außer Acht gelassen. Das weite Ermessen, das das EUIPO bei der Ausübung seiner Tätigkeit genießt, befreit dieses nicht von der Verpflichtung, alle für die Ermessensausübung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zusammenzutragen, wenn die Zurückweisung verspätet vorgebrachter Faktoren dazu führen würde, dass das EUIPO gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstößt. Somit hat die Beschwerdekommission durch ihre Entscheidung, dass die von der Klägerin erstmals bei ihr vorgelegten Beweismittel wegen Verspätung nicht zu berücksichtigen gewesen seien, gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstößen.

<sup>41</sup> Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung Nr. 40/94 (ABl. 1995, L 303, S. 1).

Die Rechtssache, in der das Urteil vom 15. Oktober 2018, ***John Mills/EUIPO – Jerome Alexander Consulting (MINERAL MAGIC)*** (T-7/17, mit Rechtsmittel angefochten<sup>42</sup>, [EU:T:2018:679](#)), ergangen ist, bot dem Gericht die Gelegenheit, Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 auszulegen, wonach auf Widerspruch des Markeninhabers von der Eintragung auch eine Marke ausgeschlossen ist, die der Agent oder Vertreter des Markeninhabers ohne dessen Zustimmung auf seinen eigenen Namen anmeldet.

Nach Auffassung des Gerichts verlangt diese Bestimmung, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Marke des Inhabers und der vom Agenten oder Vertreter auf seinen eigenen Namen angemeldeten Marke besteht. Ein solcher Zusammenhang ist nur denkbar, wenn die fraglichen Marken einander entsprechen. Insoweit lassen sich der Entstehungsgeschichte der Verordnung über die Unionsmarke nützliche Aufschlüsse zu den Absichten des Gesetzgebers entnehmen; sie spricht für die Auslegung, dass die ältere Marke und die angemeldete Marke identisch – und nicht nur ähnlich – sein müssen, damit Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 Anwendung finden kann. Die vom Unionsgesetzgeber im Vorentwurf der Verordnung über die Unionsmarke ursprünglich erwogene Möglichkeit, die Anwendbarkeit der betreffenden Bestimmung auch auf ähnliche Zeichen zu erstrecken, wurde nämlich nicht in die Endfassung übernommen. Aus der Entstehungsgeschichte geht außerdem hervor, dass die betreffende Bestimmung als international gültig im Sinne von Art. 6septies der Pariser Verbandsübereinkunft<sup>43</sup> auszulegen ist. Da die Union Partei des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS)<sup>44</sup> ist, dessen Art. 2 auf mehrere materielle Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft, u. a. auf Art. 6septies, verweist, ist sie verpflichtet, Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 im Rahmen des Möglichen im Licht des Wortlauts und des Zwecks dieses Übereinkommens und damit im Licht von Art. 6septies der Pariser Verbandsübereinkunft auszulegen. Da Art. 8 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 nach seinem Wortlaut nicht anders ausgelegt werden kann als dahin, dass die Marke des Inhabers die gleiche ist wie die vom Agenten oder Vertreter angemeldete Marke, kann das EUIPO sein Vorbringen, dass auch dieser Artikel so auszulegen sei, dass er die Fälle bloßer Ähnlichkeit der Zeichen erfasse, nicht auf die Entstehungsgeschichte der Übereinkunft stützen.

## 4. Verfallsverfahren

### a. Ernsthaftige Benutzung

Das Urteil vom 7. Juni 2018, ***Schmid/EUIPO – Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark (Steirisches Kürbiskernöl)*** (T-72/17, mit Rechtsmittel angefochten<sup>45</sup>, [EU:T:2018:335](#)), bot dem Gericht die Gelegenheit, über die Frage zu entscheiden, ob eine Bezeichnung, die als geschützte geografische Angabe

42| Rechtssache C-809/18 P, ***EUIPO/John Mills***.

43| Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in revidierter und geänderter Fassung.

44| Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums vom 15. April 1994 (AbI. 1994, L 336, S. 214) in Anhang 1 C des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) (AbI. 1994, L 336, S. 3).

45| Rechtssache C-514/18 P, ***Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark/Schmid***.

(g.g.A.) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012<sup>46</sup> unter Schutz gestellt ist, im Sinne von Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 ernsthaft benutzt werden kann. Das Gericht wandte in bisher einmaliger Weise die Rechtsprechung des Gerichtshofs aus dem Urteil W. F. Gözze Frottierweberei und Gözze<sup>47</sup> an.

Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass eine Marke nach ständiger Rechtsprechung „ernsthaft benutzt“ wird, wenn sie entsprechend ihrer Hauptfunktion – die Ursprungsidentität der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen wurde, zu garantieren – benutzt wird. Bei Individualmarken besteht die Hauptfunktion darin, dem Verbraucher oder Endabnehmer die Ursprungsidentität der durch die Marke gekennzeichneten Ware oder Dienstleistung zu garantieren, indem sie es ihm ermöglicht, diese Ware oder Dienstleistung ohne Verwechslungsgefahr von Waren oder Dienstleistungen anderer Herkunft zu unterscheiden. Die Marke muss die Gewähr bieten, dass alle mit ihr gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen unter der Kontrolle eines einzigen Unternehmens hergestellt oder erbracht wurden, das für ihre Qualität verantwortlich gemacht werden kann.

Die Hauptfunktion der Marke darf nicht mit den übrigen Funktionen verwechselt werden, die die Marke gegebenenfalls auch erfüllen kann, wie der, die Qualität der fraglichen Ware zu gewährleisten oder ihre geografische Herkunft anzuseigen. Eine Individualmarke erfüllt ihre Funktion als Herkunftsnnachweis, wenn ihre Benutzung den Verbrauchern garantiert, dass die mit ihr gekennzeichneten Waren aus einem einzigen Unternehmen stammen, unter dessen Kontrolle die Waren hergestellt werden und das für die Qualität verantwortlich gemacht werden kann. Im entschiedenen Fall war die angegriffene Marke nicht so benutzt worden, dass sie einer solchen Funktion als Herkunftsnnachweis entsprochen hätte. Folglich hat die Beschwerdekammer des EUIPO einen Rechtsfehler begangen, indem sie annahm, dass die ernsthafte Benutzung der angegriffenen Marke nachgewiesen worden sei.

## b. Marke, die im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung geworden ist

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 18. Mai 2018, **Mendes/EUIPO – Actial Farmaceutica (VSL#3)** (T-419/17, [EU:T:2018:282](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage auf Aufhebung der Entscheidung befasst, mit der die Zweite Beschwerdekammer des EUIPO den Antrag der Klägerin auf Verfallserklärung einer Wortmarke im Sektor der pharmazeutischen Erzeugnisse zurückgewiesen hatte. Die Beschwerdekammer war der Auffassung, dass zum einen anhand der von der Klägerin vorgelegten Beweise nicht habe nachgewiesen werden können, dass die angegriffene Marke im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung für die Waren, für die sie eingetragen sei, geworden sei, und zum anderen die irreführende Benutzung der angegriffenen Marke von der Klägerin nicht ordnungsgemäß nachgewiesen worden sei. In dieser Rechtssache wandte das Gericht erstmals Art. 51 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 (jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung 2017/1001) an.

46| Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. 2012, L 343 S. 1).

47| Urteil vom 8. Juni 2017, **W. F. Gözze Frottierweberei und Gözze** (C-689/15, [EU:C:2017:434](#)).

Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass es zwar keine Rechtsprechung zur Anwendung des Art. 51 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 gibt, der Gerichtshof jedoch Art. 12 Abs. 2 Buchst. a der Ersten Richtlinie 89/104/EWG<sup>48</sup> und Art. 12 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2008/95/EG<sup>49</sup> auszulegen hatte, deren Inhalt mit dem von Art. 51 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 im Wesentlichen übereinstimmt. Nach dieser Rechtsprechung, die *mutatis mutandis* für Art. 51 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 gilt, erfasst diese Vorschrift den Fall, dass die Verwendung der Marke so üblich geworden ist, dass die Marke bildende Zeichen eher die Gruppe, die Gattung oder die Art der von der Eintragung erfassten Waren oder Dienstleistungen und nicht mehr die speziellen Waren oder Dienstleistungen eines bestimmten Unternehmens bezeichnet. Die dem Inhaber einer Marke durch Art. 9 der Verordnung Nr. 207/2009 gewährten Rechte können also für verfallen erklärt werden, sofern erstens diese Marke im geschäftlichen Verkehr eine gebräuchliche Bezeichnung einer Ware oder Dienstleistung, für die sie eingetragen ist, geworden ist und sofern zweitens dieser Wandel auf das Verhalten oder die Untätigkeit dieses Inhabers zurückzuführen ist.

Zudem umfassen die maßgeblichen Verkehrskreise zwar vor allem die Verbraucher und Endabnehmer, aber die Zwischenhändler, die bei der Beurteilung der Gebräuchlichkeit der Marke eine Rolle spielen, sind auch zu berücksichtigen. Somit sind die maßgeblichen Verkehrskreise für die Beurteilung der Frage, ob die angegriffene Marke im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung der darunter vertriebenen Ware geworden ist, unter Berücksichtigung der Merkmale des Marktes dieser Ware zu bestimmen. Da in diesem Fall die unter der angegriffenen Marke vertriebene Ware ohne ärztliche Verschreibung erhältlich ist, umfassen die maßgeblichen Verkehrskreise in erster Linie die Endverbraucher dieser Ware. Was in zweiter Linie die Gewerbetreibenden bzw. Fachkreise betrifft, so umfassen die maßgebenden Verkehrskreise vor allem Apotheker, aber auch Allgemeinmediziner oder Fachärzte.

## V. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen

Die Streitigkeiten, die restriktive Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) betreffen, haben 2018 wie in den Vorjahren zugenommen. Mehrere Entscheidungen verdienen besonderes Augenmerk.

48| Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1).

49| Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 2008, L 299, S. 25).

## 1. Ukraine

Im Urteil vom 21. Februar 2018, **Klyuyev/Rat** (T-731/15, [EU:T:2018:90](#)), entschied das Gericht über eine Klage auf Nichtigerklärung der Rechtsakte, mit denen der Rat beschlossen hatte, den Namen des Klägers auf der Liste der Personen zu belassen, die den restriktiven Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine<sup>50</sup> unterliegen. Im Rahmen seiner Nichtigkeitsklage machte der Kläger u. a. geltend, dass dem Rat ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen sei, als er davon ausgegangen sei, dass das maßgebliche Kriterium zur Rechtfertigung der Verhängung restriktiver Maßnahmen in seinem Fall erfüllt sei.

Nachdem das Gericht auf die wesentlichen Grundsätze hingewiesen hat, die sich aus der Rechtsprechung<sup>51</sup> hinsichtlich der Verpflichtungen bezüglich u. a. der Erforderlichkeit, zusätzliche Überprüfungen vorzunehmen, denen der Rat beim Erlass restriktiver Maßnahmen unterliegt, weist es zunächst darauf hin, dass der Rat den zweiten Grund für die Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste, nämlich dass er mit einer Person, die Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder sei, „verbunden“ sei, nicht hinreichend genau und konkret belegt hat. Zu dem ersten Grund für die Beibehaltung des Namens des Klägers auf der Liste, nämlich dass er eine Person sei, die Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung seitens der ukrainischen Behörden wegen der Beteiligung an der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Vermögenswerte sei, hebt das Gericht insbesondere hervor, dass der Rat, wenn die betroffene Person zu der Begründung Stellung nimmt, verpflichtet ist, die Stichhaltigkeit der angeführten Gründe im Licht dieser Stellungnahme und der ihr gegebenenfalls beigefügten entlastenden Unterlagen und Gesichtspunkte sorgfältig und unparteiisch zu prüfen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der in Art. 41 der Charta der Grundrechte verankerten Verpflichtung zur Wahrung des Grundsatzes der guten Verwaltung. In diesem Zusammenhang muss der Rat zum einen prüfen, inwieweit sich mit den Beweismitteln, auf die er sich gestützt hat, nachweisen lässt, dass die Situation des Klägers dem Grund für die Beibehaltung seines Namens auf der Liste entspricht, und zum anderen, ob diese Beweismittel ermöglichen, die Handlungen des Klägers gemäß dem maßgeblichen Kriterium einzustufen. Nur wenn der Rat dabei nicht zu diesem Ergebnis gelangt, muss er zusätzliche Überprüfungen vornehmen. Es geht nicht darum, ob der Rat in Anbetracht der ihm zur Kenntnis gebrachten Anhaltspunkte verpflichtet war, den Namen des Klägers von der Liste zu streichen, sondern nur darum, ob er verpflichtet war, diese Beweismittel zu berücksichtigen und gegebenenfalls zusätzliche Überprüfungen vorzunehmen oder die ukrainischen Behörden um nähere Informationen zu ersuchen. Dabei genügt, dass diese Beweismittel geeignet sind, berechtigte Zweifel hinsichtlich zum einen des Ergebnisses der Untersuchung und zum anderen der Zuverlässigkeit und der Aktualität der übermittelten Informationen aufkommen zu lassen.

In diesem Fall muss der Rat, da er davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass die Staatsanwaltschaft eines Mitgliedstaats der Union ernsthafte Zweifel daran äußert, dass die Untersuchung der ukrainischen Behörden, die der Entscheidung des Rates, den Namen des Klägers auf der Liste zu belassen, zugrunde lag, auf hinreichende Beweise gestützt war, zusätzliche Überprüfungen bei diesen Behörden durchführen oder diese zumindest um nähere Informationen ersuchen. Daraus folgt, dass der Rat mit der Annahme, dass er weder dazu verpflichtet gewesen sei, die vom Kläger vorgelegten Beweismittel und die von ihm vorgebrachten

50| Vgl. insbesondere Beschluss (GASP) 2015/1781 des Rates vom 5. Oktober 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2015, L 259, S. 23), Beschluss (GASP) 2016/318 des Rates vom 4. März 2016 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2016, L 60, S. 76) und Beschluss (GASP) 2017/381 des Rates vom 3. März 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2017, L 58, S. 34).

51| Urteil vom 30. Juni 2016, **Al Matri/Rat** (T-545/13, nicht veröffentlicht, [EU:T:2016:376](#)).

Argumente zu berücksichtigen, noch dazu, zusätzliche Überprüfungen bei den ukrainischen Behörden vorzunehmen, obwohl diese Beweismittel und Argumente geeignet waren, berechtigte Zweifel hinsichtlich der Zuverlässigkeit der übermittelten Informationen zu wecken, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat.

Eine ähnliche Problematik stand im Mittelpunkt der Rechtssache, in der das Urteil vom 6. Juni 2018, **Arbuzov/Rat** (T-258/17, [EU:T:2018:331](#)), ergangen ist. Ein weiteres Mal war das Gericht mit einer Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses des Rates befasst, mit dem der Name des Klägers mit der Begründung, dass der Kläger Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung seitens der ukrainischen Behörden wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Vermögenswerte sei, auf der Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen belassen wurde, gegen die sich die restriktiven Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine richten<sup>52</sup>. Der Kläger macht insbesondere geltend, dass der Rat beim Erlass des angefochtenen Beschlusses einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe, weil er sich auf die von der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine erstellte kurze Zusammenfassung der Situation gestützt habe, ohne zusätzliche Informationen anzufordern und ohne die ihm vom Kläger vorgelegten Entlastungsbeweise sorgfältig geprüft zu haben.

Das Gericht gab zunächst erneut einen Überblick über die Grundsätze, die in der Rechtsprechung zu den vom Rat beim Erlass restriktiver Maßnahmen zu berücksichtigenden Kriterien entwickelt worden waren<sup>53</sup>, und prüfte dann die einzelnen Argumente des Klägers, die sich auf den Gegenstand des ihn betreffenden Strafverfahrens und dessen Stand bezogen, im Licht dieser Erwägungen. Was erstens den Gegenstand des Verfahrens betrifft, hat der Rat nach Auffassung des Gerichts keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler hinsichtlich des Gegenstands des von den ukrainischen Justizbehörden gegen den Kläger wegen Veruntreuung öffentlicher Vermögenswerte eingeleiteten Strafverfahrens und dessen Einschlägigkeit im Hinblick auf das maßgebliche Kriterium begangen, als er den angefochtenen Beschluss erlassen hat, soweit er den Kläger betrifft. Was zweitens den Stand des Verfahrens betrifft, weist das Gericht u. a. darauf hin, dass feststeht, dass ein ukrainisches Gericht die ukrainische Staatsanwaltschaft mit Entscheidung vom 15. Februar 2016 ermächtigt hat, das Strafverfahren in Abwesenheit des Beschuldigten durchzuführen, und dass die Existenz dieses Verfahrens nach Auffassung des Rates die restriktiven Maßnahmen gegen den Kläger rechtfertigte. Daraus zieht das Gericht den Schluss, dass der Rat die ukrainischen Behörden um Aufklärung zu den Gründen hätte ersuchen müssen, die es rechtfertigen können, dass das Verfahren trotz der Entscheidung vom 15. Februar 2016 nicht vorankam. Somit hat der Rat einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, der genügt, um die Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses zu begründen, soweit er den Kläger betrifft.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 13. September 2018, **DenizBank/Rat** (T-798/14, [EU:T:2018:546](#)), ergangen ist, hatte das Gericht über die Klage zu entscheiden, mit der sich die Klägerin gegen die Rechtsakte wandte, mit denen ihr Name in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgenommen worden war<sup>54</sup>.

---

52| Beschluss (GASP) 2017/381 des Rates vom 3. März 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABI. 2017, L 58, S. 34).

53| Urteil vom 7. Juli 2017, **Arbuzov/Rat** (T-221/15, nicht veröffentlicht, [EU:T:2017:478](#)).

54| Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABI. 2014, L 229, S. 13), in der durch den Beschluss 2014/659/GASP des Rates vom 8. September 2014 (ABI. 2014, L 271, S. 54), durch den Beschluss 2014/872/GASP des Rates vom 4. Dezember 2014 (ABI. 2014, L 349, S. 58), durch den Beschluss (GASP) 2015/2431 des Rates vom 21. Dezember 2015 (ABI. 2015, L 334, S. 22), durch den Beschluss (GASP) 2016/1071 des Rates vom 1. Juli 2016 (ABI. 2016, L 178, S. 21) und durch den Beschluss (GASP) 2016/2315 des Rates vom 19. Dezember 2016 (ABI. 2016, L 345, S. 65) geänderten Fassung, und Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABI. 2014, L 229, S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 960/2014 des Rates vom 8. September 2014 (ABI. 2014, L 271, S. 3) und durch die Verordnung (EU) Nr. 1290/2014 des Rates vom 4. Dezember 2014 (ABI. 2014, L 349, S. 20).

Die Klägerin machte insbesondere einen Verstoß gegen Art. 19 des Abkommens von Ankara<sup>55</sup>, Art. 41 Abs. 1, Art. 50 Abs. 3 und Art. 58 seines Zusatzprotokolls und Art. 6 seines Finanzprotokolls geltend. Diese Vorschriften hätten unmittelbare Wirkung, da sie hinreichend klare und präzise Verpflichtungen enthielten, deren Erfüllung oder deren Wirkungen nicht vom Erlass eines weiteren Aktes abhingen.

Das Gericht weist darauf hin, dass sich aus Art. 216 Abs. 2 AEUV ergibt, dass die von der Union geschlossenen Übereinkünfte, wie das Abkommen von Ankara und seine Zusatzprotokolle, die Organe der Union und die Mitgliedstaaten binden. Folglich haben diese Abkommen Vorrang vor den Rechtsakten des abgeleiteten Unionsrechts. Somit kann die Gültigkeit der angefochtenen Rechtsakte in diesem Fall im Licht des Abkommens von Ankara und seiner Zusatzprotokolle beurteilt werden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass zum einen Art und Struktur des betreffenden Übereinkommens dem nicht entgegenstehen und zum anderen die geltend gemachten Bestimmungen inhaltlich unbedingt und hinreichend genau erscheinen. Doch stellt für die Union ein von ihr gemäß den Vorschriften der Verträge geschlossenes internationales Übereinkommen eine Handlung eines Unionsorgans dar. Solche Abkommen sind ab ihrem Inkrafttreten fester Bestandteil der Rechtsordnung der Union. Ihre Bestimmungen müssen darum mit den Verträgen und den aus ihnen abzuleitenden Verfassungsgrundsätzen im Einklang stehen. Daher erstreckt sich der Vorrang der von der Union abgeschlossenen internationalen Übereinkommen vor den Rechtsakten des abgeleiteten Rechts der Union nicht auf das Primärrecht der Union. Auch wenn es in den Abkommen von Ankara keine ausdrückliche Bestimmung gibt, die es einer Partei erlaubt, die von ihr zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, hat der Rat aufgrund seiner Befugnisse nach Art. 29 EUV und Art. 215 AEUV daher die Möglichkeit, die sich aus den Abkommen von Ankara ergebenden Rechte zu beschränken, vorausgesetzt, dass solche Beschränkungen nicht diskriminierend und verhältnismäßig sind.

Insoweit kann dem Vorbringen, wonach die betreffenden Maßnahmen diskriminierend seien, nicht gefolgt werden. Die Lage der Klägerin ist nämlich angesichts der mit den fraglichen Maßnahmen verfolgten Ziele nicht mit der anderer in der Türkei tätiger Banken vergleichbar, die sich nicht in Inhaberschaft einer russischen Organisation befinden, auf die die in Rede stehenden restriktiven Maßnahmen abzielen. Im Übrigen ist die Lage der Klägerin auch nicht mit der Lage anderer Finanzinstitute mit Sitz im Hoheitsgebiet der Union vergleichbar. Das Gleiche gilt für das Vorbringen der Klägerin zu Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, der Dienstleistungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs, da diese Beschränkungen – unterstellt, sie seien erwiesen – durch die mit den angefochtenen Rechtsakten verfolgten Ziele gerechtfertigt sind, die auf der Grundlage von Art. 29 EUV und Art. 215 AEUV erlassen wurden, nämlich die Kosten für die Handlungen Russlands, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben, zu erhöhen und eine friedliche Beilegung der Krise zu unterstützen. Ein solches Ziel entspricht dem Ziel der Erhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit, in Einklang mit den in Art. 21 EUV genannten Zielen des auswärtigen Handelns der Union. Da diese Maßnahmen gezielt und zeitlich begrenzt sind, kann die Klägerin nicht geltend machen, dass die sich daraus ergebenden negativen Auswirkungen als unverhältnismäßig anzusehen seien. Daher sind die hier geltend gemachten Verstöße der Union gegen die einschlägigen Vorschriften der Abkommen von Ankara, einmal unterstellt, sie seien erwiesen, im Hinblick auf die mit den betreffenden Maßnahmen verfolgten Ziele gerechtfertigt und stehen zu ihnen in einem angemessenen Verhältnis.

55| Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, unterzeichnet am 12. September 1963.

Um die restriktiven Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ging es auch in der Rechtssache, in der das Urteil vom 13. September 2018, **Gazprom Neft/Rat** (T-735/14 und T-799/14, [EU:T:2018:548](#)), ergangen ist. Interessant ist dieses Urteil vor allem im Hinblick auf die vom Gericht vorgenommene Prüfung der Klagebefugnis der Klägerin gegen die Vorschriften der angefochtenen Verordnung<sup>56</sup> über Ausfuhrbeschränkungen anhand der Bestimmungen von Art. 263 Abs. 4 AEUV.

Auch wenn es sich bei diesen Vorschriften um Vorschriften mit allgemeiner Geltung handelt, betreffen sie die Klägerin unmittelbar. Mit diesen Vorschriften wird zwar ein System der vorherigen Genehmigung eingeführt, in dessen Rahmen die Behörden die vorgesehenen Verbote umsetzen müssen, doch verfügen die Behörden insoweit in Wirklichkeit über keinerlei Ermessen. Zu der Frage, ob die streitigen Vorschriften Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, weist das Gericht darauf hin, dass nicht offensichtlich ist, dass die Klägerin selbst bei den nationalen Behörden die Erteilung einer Genehmigung beantragen kann und dass sie vor den nationalen Gerichten den Rechtsakt anfechten kann, mit dem eine solche Genehmigung erteilt oder verweigert wird. Daher kann nicht angenommen werden, dass diese Vorschriften bloß deshalb Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf die Klägerin nach sich ziehen, weil diese möglicherweise ihre in der Union niedergelassenen Vertragspartner ersuchen könnte, bei den zuständigen nationalen Behörden Genehmigungen zu beantragen, um die von diesen Behörden getroffenen Entscheidungen vor den nationalen Gerichten anfechten zu können. In einem solchen Fall wäre es künstlich oder überzogen, von einem Marktteilnehmer zu verlangen, dass er einen Durchführungsrechtsakt beantragt, nur damit er diesen vor den nationalen Gerichten bekämpfen kann, wenn offensichtlich ist, dass ein solcher Antrag notwendigerweise abgelehnt werden würde und er daher im normalen Geschäftsverlauf nicht gestellt würde. Das Gericht gelangt zu dem Ergebnis, dass die Vorschriften der angefochtenen Verordnung über Ausfuhrbeschränkungen Vorschriften mit Verordnungscharakter, die keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, im Sinne der dritten Variante von Art. 263 Abs. 4 AEUV sind. Die Klägerin musste daher nur nachweisen, dass sie von diesen Vorschriften unmittelbar betroffen war, was sie getan hat. Daher ist ihre Klage auch insofern für zulässig zu erklären, als sie sich auf die Vorschriften der angefochtenen Verordnung über Ausfuhrbeschränkungen bezieht.

## 2. Ägypten

Im Urteil vom 27. September 2018, **Ezz u. a./Rat** (T-288/15, [EU:T:2018:619](#)), hat das Gericht über eine Klage entschieden, die einen Antrag auf Nichtigerklärung der Aufrechterhaltung der Nennung der Kläger, eines ägyptischen Industriellen und Politikers sowie seiner Ehefrauen, in der Liste im Anhang des Beschlusses 2011/172/GASP<sup>57</sup> für die Jahre 2015, 2016 und 2017 zum Gegenstand hatte. Die Kläger erhoben u. a. eine Einrede der Rechtswidrigkeit gegen Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses 2011/172 in seiner mit den Beschlüssen

<sup>56</sup>| Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 1), in der durch die Verordnung (EU) Nr. 960/2014 des Rates vom 8. September 2014 (ABl. 2014, L 271, S. 3) und durch die Verordnung (EU) Nr. 1290/2014 des Rates vom 4. Dezember 2014 (ABl. 2014, L 349, S. 20) geänderten Fassung.

<sup>57</sup>| Beschluss 2011/172/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten (ABl. 2011, L 76, S. 63); zur Aufrechterhaltung der Nennung in der Liste Beschluss (GASP) 2015/486 des Rates vom 20. März 2015 zur Änderung des Beschlusses 2011/172 (ABl. 2015, L 77, S. 16), Beschluss (GASP) 2016/411 des Rates vom 18. März 2016 zur Änderung des Beschlusses 2011/172 (ABl. 2016, L 74, S. 40) und Beschluss (GASP) 2017/496 des Rates vom 21. März 2017 zur Änderung des Beschlusses 2011/172 (ABl. 2017, L 76, S. 22).

(GASP) 2015/486, (GASP) 2016/411 und (GASP) 2017/496 geänderten Fassung<sup>58</sup> und Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 270/2011<sup>59</sup>. Sie machten im Wesentlichen geltend, dass es an einer Rechtsgrundlage fehle und gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen worden sei. Des Weiteren machten sie einen Verstoß des Rates gegen Art. 6 EUV in Verbindung mit Art. 2 und Art. 3 Abs. 5 EUV und gegen die Art. 47 und 48 der Charta der Grundrechte geltend, da der Rat sich nicht vergewissert habe, dass die gerichtlichen Verfahren gegen die Kläger in Ägypten die Grundrechte wahrten.

Das Gericht weist darauf hin, dass Art. 2 und Art. 3 Abs. 5 EUV die Unionsorgane verpflichten, vor allem im Rahmen der internationalen Beziehungen die Werte und Grundsätze, auf die sich die Union gründet, zu fördern, nämlich insbesondere die Achtung der Menschenwürde, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte. Jede Maßnahme der Union, auch im Bereich der GASP, muss die Werte und Grundsätze, auf die sich die Union gründet, beachten. In diesem Zusammenhang nimmt das Recht auf ein faires Verfahren eine herausragende Stellung in jeder demokratischen Gesellschaft ein. In diesem Fall lassen die Merkmale der im Beschluss 2011/172 getroffenen Regelung keine Ausnahme von der allgemeinen Verpflichtung des Rates zu, beim Erlass restriktiver Maßnahmen die Grundrechte, die Bestandteil der Unionsrechtsordnung sind, zu beachten. Diese Ausnahme hätte zur Folge, dass der Rat nicht prüfen müsste, ob in Ägypten die Achtung der Grundrechte gewährleistet ist. Zum einen kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass dieser Beschluss im Hinblick auf dieses Ziel wegen des Vorliegens schwerwiegender und systematischer Grundrechtsverletzungen offensichtlich ungeeignet ist. Im Übrigen wäre der Zweck dieses Beschlusses, den ägyptischen Behörden die Feststellung der rechtswidrigen Verwendung staatlicher Gelder zu erleichtern und die Möglichkeit zu erhalten, die Erträge aus einer solchen Verwendung wiederzuerlangen, irrelevant, wenn diese Feststellung der rechtswidrigen Verwendung staatlicher Gelder wegen Rechtsverweigerung oder gar Willkür fehlerhaft wäre. Zum anderen ist zwar das Vorliegen laufender Gerichtsverfahren in Ägypten grundsätzlich eine hinreichend gesicherte tatsächliche Grundlage für die Benennung von Personen in der Liste im Anhang des Beschlusses 2011/172 sowie für deren Verlängerung, dies gilt jedoch nicht, wenn der Rat vernünftigerweise annehmen muss, dass die am Ende dieser Verfahren getroffene Entscheidung nicht zuverlässig sein wird. Das Vorbringen des Rates, mit dem dargetan werden soll, dass der Rat nicht zu prüfen habe, ob im Rahmen ägyptischer Gerichtsverfahren Garantien gewährleistet würden, die denen gleichwertig seien, die das Unionsrecht im Bereich der Grundrechte gewähre, betrifft den Umfang der Pflicht zur Prüfung der Achtung der Grundrechte im politischen und justiziellen Kontext Ägyptens, stellt aber nicht das Bestehen dieser Pflicht in Frage.

Was insbesondere die Einrede der Rechtswidrigkeit betrifft, die gegen die Beschlüsse 2015/486, 2016/411 und 2017/496, erhoben wurde, soweit diese die in Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses 2011/172 getroffene Regelung restriktiver Maßnahmen verlängern, weist das Gericht darauf hin, dass, selbst wenn sich die Lage in Ägypten, angesichts deren der Rat den Beschluss 2011/172 erlassen hat, gegebenenfalls in eine für die Demokratisierung, die mit der Politik, in deren Rahmen sich dieser Beschluss einfügt, unterstützt werden soll, ungünstige Richtung geändert haben sollte, dies jedenfalls nicht die Kompetenz des Rates berührt, diesen Beschluss zu verlängern. Ungeachtet dieses Umstands fallen nämlich die mit den Beschlüssen 2015/486, 2016/411 und 2017/496 verfolgten Ziele und die Regeln, deren Gültigkeit sie verlängern, unter die GASP, was im vorliegenden Fall genügt, um die Rüge der Kläger zurückzuweisen. Das Gleiche gilt für die Rüge der Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, da die von den Klägern vorgelegten Informationen für sich allein nicht den Schluss zulassen, dass die ägyptischen Justizbehörden tatsächlich nicht mehr in der Lage gewesen wären, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte im Rahmen der Gerichtsverfahren, auf die sich der

58| Beschluss (GASP) 2015/486 des Rates vom 20. März 2015 zur Änderung des Beschlusses 2011/172 (ABl. 2015, L 77, S. 16), Beschluss (GASP) 2016/411 des Rates vom 18. März 2016 zur Änderung des Beschlusses 2011/172 (ABl. 2016, L 74, S. 40) und Beschluss (GASP) 2017/496 des Rates vom 21. März 2017 zur Änderung des Beschlusses 2011/172 (ABl. 2017, L 76, S. 22).

59| Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates vom 21. März 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten (ABl. 2011, L 76, S. 4).

Beschluss 2011/172 stützt, zu gewährleisten, und der Rat keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat, als er die Unterstützung der ägyptischen Behörden beim Vorgehen gegen die rechtswidrige Verwendung staatlicher Gelder auch in Anbetracht der genannten politischen und rechtlichen Entwicklungen weiterhin als angemessen ansah. Schließlich durfte der Rat angesichts der Informationen, die die ägyptischen Behörden zum Stand der Strafverfahren gegen den Ersten in der Liste der Kläger vorgelegt hatten, vernünftigerweise annehmen, dass das zuständige ägyptische Gericht in der Lage sein werde, in der Sache unter Bedingungen neu zu entscheiden, die das Recht auf ein faires Verfahren nicht verletzen und somit die Gefahr ausschließen, dass diese Entscheidungen nicht zuverlässig sein würden. Da die Urteile des ägyptischen Kassationsgerichtshofs in den betreffenden Strafverfahren und die dem Ersten in der Liste der Kläger später offenstehende Möglichkeit, ein zweites Rechtsmittel beim ägyptischen Kassationsgerichtshof einzulegen, nach Auffassung des Gerichts erkennen lassen, dass ein effektiver gerichtlicher Rechtsschutz gegeben ist, gelangt es zum Schluss, dass der Rat weder verpflichtet war, diese Benennung nicht mehr zu verlängern noch zusätzliche Überprüfungen vorzunehmen.

### 3. Bekämpfung des Terrorismus

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 15. November 2018, **PKK/Rat** (T-316/14, EU:T:2018:788), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage auf Nichtigerklärung von Rechtsakten befasst, durch die die Kurdische Arbeiterpartei (Kurdistan Workers' Party, PKK) in der Liste der an terroristischen Handlungen beteiligten Vereinigungen und Körperschaften im Sinne des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP<sup>60</sup> belassen wurde. Es ging um zwei im Jahr 2014 erlassene Durchführungsverordnungen und eine Reihe nachfolgender Rechtsakte. Die Klägerin machte u. a. geltend, der Rat habe gegen seine Begründungspflicht verstößen, da er die tatsächlichen und genauen Gründe nicht angegeben habe, weshalb er nach einer Überprüfung entschieden habe, den Namen der PKK auf den streitigen Listen zu belassen.

Das Gericht stellt fest, dass der Beschluss des Rates, die PKK auf der genannten Liste zu belassen, insbesondere auf der Benennung der PKK als „ausländische terroristische Organisation“ (foreign terrorist organisation: FTO) und „namentlich genannter internationaler Terrorist“ (specially designated global terrorist, SDGT) durch die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika beruhte, die angefochtenen Rechtsakte aber nicht die geringsten Anhaltspunkte enthalten, die den Schluss zuließen, dass der Rat tatsächlich überprüft hat, ob die Benennungen als FTO und SDGT unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz erfolgt waren. Außerdem ist zwischen der Annahme der Beschlüsse, die als Grundlage für die erstmalige Aufnahme des Namens der Klägerin in die streitigen Listen dienten, und der Annahme der angefochtenen Rechtsakte sowie zwischen der erstmaligen Aufnahme des Namens der Klägerin in die streitigen Listen und dem Erlass dieser Rechtsakte eine Zeitspanne von mehr als zehn Jahren vergangen. Eine solche Zeitspanne stellt für sich genommen einen Umstand dar, der die Annahme rechtfertigt, dass die Beurteilungen in der Verfügung des britischen Innenministers und die Benennungen als FTO und SDGT nicht mehr ausreichend waren, um das Fortbestehen der Gefahr einer Beteiligung der Klägerin an terroristischen Aktivitäten am Tag der Annahme dieser Rechtsakte zu beurteilen.

Zwar war der Rat durch nichts daran gehindert, sich auf Angaben zu stützen, die nicht den Beschlüssen einer zuständigen Behörde im Sinne von Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 entnommen wurden, um der Klägerin Vorfälle zuzurechnen und diese für die Zwecke der Belassung ihres Namens auf den streitigen Listen als terroristische Handlungen einzustufen, gleichwohl ist das Gericht hinsichtlich der

<sup>60</sup> | Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. 2001, L 344, S. 93).

beiden Durchführungsverordnungen aus dem Jahr 2014 der Auffassung, dass es ihm aufgrund der Kürze der in der Begründung enthaltenen Angaben nicht möglich ist, seine Kontrollaufgabe in Bezug auf die von der Klägerin bestrittenen Vorfälle wahrzunehmen. Daraus folgt, dass der Rat in den diesen Rechtsakten beigefügten Begründung seine Beurteilungen in Bezug auf das Vorliegen eines oder mehrerer Beschlüsse zuständiger Behörden im Sinne von Art. 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931 nicht hinreichend begründet hat und auch die besonderen und konkreten Gründe für die Belassung des Namens der Klägerin auf den streitigen Listen nicht hinreichend dargetan hat. Hinsichtlich der nachfolgenden Rechtsakte weist das Gericht darauf hin, dass sich der Rat nicht wie in diesem Fall darauf beschränken kann, die Begründung für einen Beschluss einer zuständigen Behörde zu wiederholen, ohne deren Stichhaltigkeit selbst zu prüfen. Zwar ist in der Begründung der angefochtenen Rechtsakte eine Erklärung enthalten, wonach der Rat geprüft habe, ob er über Anhaltspunkte für die Streichung des Namens der PKK von den streitigen Listen verfüge, und dies nicht der Fall gewesen sei. Eine solche allgemeine Formulierung mag ausreichen, wenn es überhaupt keine Stellungnahme von den Personen, Vereinigungen oder Körperschaften gibt, die von den Maßnahmen des Einfrierens von Geldern betroffen sind, doch ist dies nicht der Fall, wenn ein Kläger wie hier Informationen vorlegt, die seiner Auffassung nach die Streichung seines Namens von den streitigen Listen rechtfertigen können, unabhängig von der Frage der Stichhaltigkeit dieser Informationen. Es ist daher festzustellen, dass diese Rechtsakte auch einen Begründungsmangel aufweisen.

## VI. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 1. Februar 2018, **Frankreich/Kommission** (T-518/15, [EU:T:2018:54](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) Nr. 2015/1119 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union<sup>61</sup> für die Jahre 2011 bis 2013. Bei diesen Ausgaben handelte es sich um „Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile“ und die „Landwirtschafts- und Umweltpremie für Weideland“. Die Französische Republik machte geltend, dass die Kommission gegen die Vorschriften zweier Dokumente verstoßen habe, in denen die Leitlinien für den Rechnungsabschluss des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, festgelegt würden, nämlich die Dokumente VI/5330/97<sup>62</sup> und AGRI/60637/2006<sup>63</sup>, indem sie eine um 10 % erhöhte pauschale Berichtigung mit der Begründung angewandt habe, die den französischen Behörden vorgeworfenen Unzulänglichkeiten beim Zählen der Tiere seien wiederholt aufgetreten, da sie eine Schlüsselkontrolle beträfen, die bereits bei zwei vorangegangenen Untersuchungen korrigiert worden sei und für die keine Verbesserungen vorgenommen worden seien

61| Durchführungsbeschluss (EU) Nr. 2015/1119 der Kommission vom 22. Juni 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2015, L 182, S. 39).

62| Dokument VI/5330/97 der Kommission vom 23. Dezember 1997, „Leitlinien zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Vorbereitung der Entscheidung über den Rechnungsabschluss des EAGFL-Garantie“.

63| Mitteilung der Kommission über die Behandlung durch die Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie, von Fällen eines wiederholten Auftretens derselben Mängel in Kontrollsysteinen.

Das Gericht stellt fest, dass sich aus dem Wortlaut des Dokuments VI/5330/97 ergibt, dass die Verbesserung, deren Unterlassung einen erschwerenden Umstand darstellen kann, nach der Mitteilung der notwendigen Verbesserungen oder sogar, wie im Dokument AGRI/60637/2006 klargestellt wird, nach der im Rahmen des Rechnungsabschlusses erlassenen Entscheidung über eine finanzielle Berichtigung erfolgen muss. Würde man – wie die Kommission – die beanstandeten Unregelmäßigkeiten als erneut aufgetreten ansehen, ohne zu prüfen, ob der Mitgliedstaat Gelegenheit hatte, diesen Unregelmäßigkeiten, nachdem sie zum ersten Mal beanstandet worden waren, abzuheften, so würde diese zu einem Konzept des „erneuten Verstoßes“, das ausschließlich auf die bloße Wiederholung der zur Last gelegten Unregelmäßigkeiten, unabhängig vom Erlass einer Entscheidung – wie vom Dokument AGRI/60637/2006 gefordert – gestützt wäre. Der angefochtene Beschluss war daher für nichtig zu erklären, soweit eine um 10 % erhöhte pauschale Berichtigung mit der Begründung angewandt wird, die den französischen Behörden vorgeworfenen Unzulänglichkeiten beim Zählen der Tiere seien wiederholt aufgetreten und nicht von den französischen Behörden verbessert worden.

Im Urteil vom 1. März 2018, **Polen/Kommission** (T-402/15, [EU:T:2018:107](#)), hat das Gericht darüber entschieden, welche Folgen es hat, wenn die Kommission die in Art. 41 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006<sup>64</sup> vorgesehene dreimonatige Frist überschreitet, um gegenüber einem Mitgliedstaat eine finanziellen Beteiligung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) an einem Großprojekt abzulehnen.

Das Gericht stellt zunächst fest, dass die fragliche Frist, wie sich sowohl aus dem Wortlaut als auch aus der Struktur dieser Vorschrift ergibt, eine zwingende Frist ist und dass sie im entschiedenen Fall von der Kommission überschritten wurde. Da jedoch Art. 41 der Verordnung Nr. 1083/2006 keine Angaben zu den Folgen einer Überschreitung der dort vorgesehenen dreimonatigen Frist durch die Kommission enthält, sind gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs die Zielsetzung und die Struktur dieser Verordnung zu prüfen, um zu bestimmen, welche Folgen diese Überschreitung hat. Hierzu weist das Gericht erstens darauf hin, dass es sich bei der in Art. 41 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1083/2006 vorgesehenen Frist um eine Frist handelt, innerhalb deren die Kommission auf einen ihr von einem Dritten – hier von einem Mitgliedstaat – übermittelten Antrag zu antworten hat. Nur dann, wenn das Unterbleiben einer Antwort innerhalb dieser Frist dazu führt, dass dem Antrag stattgegeben wird oder die Kommission die Befugnis verliert, darüber zu entscheiden, könnte eine nicht fristgerecht erlassene abschlägige Antwort zwangsläufig allein wegen der Überschreitung einer solchen Frist für nichtig erklärt werden. Da der Umstand, dass innerhalb der in Art. 41 Abs. 2 dieser Verordnung vorgesehenen Frist keine Antwort auf den Antrag auf Bestätigung erfolgt, nicht die Genehmigung des Antrags auf Bestätigung nach sich zieht und nicht dazu führt, dass die Kommission die Befugnis verliert, über einen Antrag auf Bestätigung zu entscheiden, kann die Verordnung Nr. 1083/2006 nicht dahin ausgelegt werden, dass jede Überschreitung der in Art. 41 Abs. 2 dieser Verordnung vorgesehenen Frist zwangsläufig allein deshalb zu einer Nichtigerklärung des nicht fristgerecht erlassenen Beschlusses führt.

Zweitens prüfte das Gericht, ob die in diesem Fall festgestellte Überschreitung der dreimonatigen Frist zur Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses führen musste, und stellte fest, dass die Republik Polen nicht konkret nachgewiesen oder auch nur behauptet hat, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass das Verwaltungsverfahren zu einem anderen Ergebnis hätte führen können, wenn es innerhalb der in Art. 41 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1083/2006 vorgesehenen dreimonatigen Frist abgeschlossen worden wäre. Somit konnte diese Überschreitung in diesem Fall nicht zur Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses führen. Allerdings weist das Gericht darauf hin, dass, da die Kommission gegen Art. 41 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1083/2006 verstossen hat, indem sie nach Ablauf der dreimonatigen Frist entschieden hat, ein durch die Nichteinhaltung der in Art. 41 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1083/2006 für die Entscheidung über einen Antrag

<sup>64</sup> Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. 2006, L 210, S. 25).

auf Bestätigung vorgesehenen Frist etwa verursachter Schaden vor dem Gericht mit einer Schadensersatzklage geltend gemacht werden kann, sofern sämtliche Voraussetzungen der außervertraglichen Haftung der Union und des Anspruchs auf Schadensersatz gemäß Art. 340 Abs. 2 AEUV erfüllt sind.

## VII. Schutz der Gesundheit

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 14. März 2018, **TestBioTech/Kommission** (T-33/16, [EU:T:2018:135](#)), ergangen ist, war beim Gericht eine Klage einer Nichtregierungsorganisation auf Nichtigerklärung des Schreibens des für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zuständigen Mitglieds der Kommission anhängig, mit dem der auf Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006<sup>65</sup> gestützte Antrag auf interne Überprüfung der Durchführungsbeschlüsse der Kommission abgelehnt wurde, mit denen die Zulassung für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Sojabohnen erteilt worden war. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass die im Rahmen des genannten Antrags erhobenen Rügen nicht in den Anwendungsbereich von Art. 10 der Verordnung Nr. 1367/2006 fielen, da die Aspekte im Zusammenhang mit der Bewertung genetisch veränderter Lebens- oder Futtermittel nicht die Bewertung von Umweltrisiken beträfen.

Nach Auffassung des Gerichts ist der Begriff „Umweltrecht“ im Sinne der Verordnung Nr. 1367/2006 grundsätzlich sehr weit auszulegen. Daher ist der Umfang der Verpflichtung zur Durchführung einer internen Überprüfung nach Art. 10 der Verordnung Nr. 1367/2006 dahin auszulegen, dass die Kommission zur Prüfung eines Antrags auf interne Überprüfung nur verpflichtet ist, wenn der Antragsteller geltend gemacht hat, dass der fragliche Verwaltungsakt gegen das Umweltrecht im Sinne der Verordnung Nr. 1367/2006 verstößt. Was insbesondere die Überprüfung einer Zulassung für das Inverkehrbringen gemäß der Verordnung Nr. 1829/2003<sup>66</sup> betrifft, führt das Gericht aus, dass das Umweltrecht im Sinne der Verordnung Nr. 1367/2006 alle genetisch veränderten Organismen betreffenden unionsrechtlichen Rechtsvorschriften umfasst, die im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch oder Tier die Handhabung eines Risikos zum Ziel haben, das auf diesen genetisch veränderten Organismen oder auf Umweltfaktoren beruht, die sich auf die genannten Organismen bei deren Anbau oder ihrer Zucht in der natürlichen Umwelt auswirken könnten. Diese Feststellung gilt auch dann, wenn genetisch veränderte Organismen nicht in der Union angebaut wurden. Somit hat die Kommission in der angefochtenen Entscheidung zu Unrecht festgestellt, dass die von der Klägerin erhobenen Rügen nicht im Rahmen von Art. 10 der Verordnung Nr. 1367/2006 geprüft werden könnten.

<sup>65</sup>| Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006, L 264, S. 13).

<sup>66</sup>| Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. 2003, L 268, S. 1).

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 17. Mai 2018, **Bayer CropScience u. a./Kommission** (T-429/13 und T-451/13, mit Rechtsmittel angefochten<sup>67</sup>, [EU:T:2018:280](#)), ergangen ist, hatte das Gericht über die Rechtmäßigkeit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013<sup>68</sup> zu entscheiden, soweit diese die Bedingungen für die Genehmigung mehrerer Wirkstoffe nach einer Neubewertung ihrer Risiken für bestäubende Insekten geändert hat.

Unter Hinweis darauf, dass nach dem Wortlaut und der Systematik der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009<sup>69</sup> grundsätzlich derjenige, der den Antrag auf Genehmigung stellt, die Beweislast dafür trägt, dass die Bedingungen für die Genehmigung nach Art. 4 der Verordnung Nr. 1107/2009 erfüllt sind, weist das Gericht zunächst darauf hin, dass es im Rahmen einer Überprüfung vor dem Ende des Genehmigungszeitraums Sache der Kommission ist, nachzuweisen, dass die Bedingungen für die Genehmigung nicht mehr erfüllt sind. Damit die Kommission die Genehmigung eines Wirkstoffs nach Art. 21 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1107/2009 überprüfen kann, ist es ausreichend, dass neue Studien vorliegen, deren Ergebnisse gegenüber den bei der vorigen Bewertung verfügbaren Kenntnissen Bedenken in Bezug auf die Frage aufwerfen, ob die Genehmigungsbedingungen nach Art. 4 der Verordnung Nr. 1107/2009 weiterhin erfüllt sind. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich der Regelungsrahmen seit der ursprünglichen Genehmigung der fraglichen Wirkstoffe weiterentwickelt hat, insbesondere durch den Erlass der Verordnung Nr. 1107/2009 und der dazugehörigen Durchführungsverordnungen, die nunmehr vorsehen, dass den mit den Wirkstoffen, insbesondere den Pestiziden verbundenen Risiken für Bienen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Im Übrigen urteilt das Gericht, dass der Umstand, dass bei Fehlen einer wissenschaftlichen Gewissheit vorbeugende Maßnahmen getroffen werden, die sich, sobald diese Gewissheit erlangt ist, als zu vorsichtig herausstellen könnten, für sich genommen nicht als ein Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip angesehen werden kann und diesem Grundsatz vielmehr inhärent ist. Somit ist die Kommission frei von offensichtlichen Beurteilungsfehlern davon ausgegangen, dass die zusätzliche Frist zur Verschiebung der Risikobewertung, um die Berücksichtigung späterer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu ermöglichen, jedenfalls nicht mit dem Ziel der Erhaltung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt vereinbar war und dass sie nach dem Vorsorgeprinzip Schutzmaßnahmen zu treffen hatte, ohne länger abzuwarten. Schließlich sieht Punkt 6.3.4 der Mitteilung über das Vorsorgeprinzip<sup>70</sup> vor, dass eine Abwägung der mit einem Tätigwerden oder Nichttätigwerden verbundenen Vor- und Nachteile vorgenommen wird. Diese Anforderung ist erfüllt, wenn die betreffende Behörde, hier die Kommission, sich tatsächlich mit den positiven und negativen, wirtschaftlichen und anderen möglichen Auswirkungen der in Betracht gezogenen Maßnahme sowie des Nichttätigwerdens vertraut gemacht und sie bei ihrer Entscheidung berücksichtigt hat.

Nach Auffassung des Gerichts durfte die Kommission davon ausgehen, dass im Hinblick auf die Werte der Gefährdungsquotienten, die in den Schlussfolgerungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) für die fraglichen Wirkstoffe festgestellt worden waren, ein Risiko für die Bienenvölker nicht ausgeschlossen werden konnte, und dass es ihr daher oblag, auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips Schutzmaßnahmen zu

67| Rechtssache C-499/18 P, **Bayer CropScience und Bayer/Kommission**.

68| Durchführungsverordnung (EU) Nr. 485/2013 der Kommission vom 24. Mai 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung der Wirkstoffe Clothianidin, Thiamethoxam und Imidacloprid sowie des Verbots der Anwendung und des Verkaufs von Saatgut, das mit diesen Wirkstoffen enthaltenden Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde (ABl. 2013, L 139, S. 12).

69| Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. 2009, L 309, S. 1).

70| Mitteilung KOM(2000) 1 endg. vom 2. Februar 2000 über die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips.

treffen, ohne den vollständigen Nachweis abwarten zu müssen, unter welchen Bedingungen und ab welcher Sterblichkeitsrate der Verlust einzelner Bienen das Überleben oder die Entwicklung von Bienenvölkern gefährden könnte.

Diese Problematik stand auch im Mittelpunkt der Rechtssache, in der das Urteil vom 17. Mai 2018, **BASF Agro u. a./Kommission** (T-584/13, [EU:T:2018:279](#)), ergangen ist. Auf eine Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 781/2013<sup>71</sup>, erklärte das Gericht den angefochtenen Rechtsakt für nichtig, da die Kommission keinen Nachweis dafür beigebracht hatte, dass eine Folgenabschätzung im Rahmen der Anwendung des Vorsorgeprinzips tatsächlich stattgefunden hatte.

Zwar hat im Rahmen der Anwendung der Verordnung Nr. 1107/2009 der Schutz der Umwelt vorrangige Bedeutung gegenüber wirtschaftlichen Erwägungen, so dass er sogar beträchtliche negative Folgen wirtschaftlicher Art für bestimmte Wirtschaftsteilnehmer rechtfertigen kann. In der allgemeinen Bekräftigung eines solchen Grundsatzes kann jedoch nicht die vorweggenommene Ausübung eines Ermessens durch den Gesetzgeber gesehen werden, so dass die Kommission von der Durchführung einer Abschätzung der Vorteile und Nachteile einer konkreten Maßnahme befreit wäre.

Außerdem stellt die in Punkt 6.3.4 der Mitteilung über das Vorsorgeprinzip enthaltene Verpflichtung, eine Folgenabschätzung durchzuführen, letztlich nur einen spezifischen Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dar. In einem Bereich, in dem die Kommission über einen weiten Ermessensspieldraum verfügt, ist jedoch die Behauptung, dass sie das Recht hätte, Maßnahmen zu treffen, ohne deren Vorteile und Nachteile bewerten zu müssen, mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar. Daraus, dass der Verwaltung ein Ermessensspieldraum eingeräumt wird, ergibt sich nämlich als notwendige und unerlässliche Folge eine Verpflichtung, dieses Ermessen auszuüben und alle dafür relevanten Informationen zu berücksichtigen. Dies gilt umso mehr im Rahmen der Anwendung des Vorsorgeprinzips, bei der die Verwaltung Maßnahmen trifft, die die Rechte der Einzelnen nicht auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Gewissheit, sondern auf der Grundlage einer Ungewissheit beschränken.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 27. September 2018, **Mellifera/Kommission** (T-12/17, mit Rechtsmittel angefochten<sup>72</sup>, [EU:T:2018:616](#)), ergangen ist, ging es um eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission über die Zurückweisung des gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 gestellten Antrags auf interne Überprüfung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1056<sup>73</sup>, mit der die Kommission den Genehmigungszeitraum für Glyphosat ein zweites Mal verlängert hatte. Die Kommission wies diesen Antrag auf interne Überprüfung als unzulässig zurück, weil es sich bei dem Rechtsakt, auf den der Antrag abziele, nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung Nr. 1367/2006, d. h. eine Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalls, gehandelt habe.

---

71| Durchführungsverordnung (EU) Nr. 781/2013 der Kommission vom 14. August 2013 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Fipronil und zum Verbot der Verwendung und des Verkaufs von Saatgut, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, die diesen Wirkstoff enthalten (ABl. 2013, L 219, S. 22).

72| Rechtssache C-784/18 P, **Mellifera/Kommission**.

73| Durchführungsverordnung (EU) 2016/1056 der Kommission vom 29. Juni 2016 zur Änderung der Durchführungsverordnung Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat (ABl. 2016, L 173, S. 52).

Da die Kommission durch ihre Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 vom 12. Dezember 2017<sup>74</sup>, die nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens in dieser Rechtssache erlassen wurde, die Genehmigung von Glyphosat um fünf Jahre verlängert hat, prüfte das Gericht zunächst das Rechtsschutzinteresse des Klägers. Das Gericht weist darauf hin, dass ein Kläger weiterhin ein Interesse daran hat, eine Handlung eines Organs der Europäischen Union für nichtig erklären zu lassen, um zu verhindern, dass sich der behauptete Rechtsverstoß in Zukunft wiederholt. Dies war in dieser Rechtssache der Fall, weil der vom Kläger behauptete Rechtsverstoß auf einer Auslegung von Art. 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1367/2006 in Verbindung mit deren Art. 2 Abs. 1 Buchst. g beruhte, der die Kommission aller Wahrscheinlichkeit nach bei einem neuen Antrag auf interne Überprüfung eines Verwaltungsakts nach dem Umweltrecht erneut folgen wird.

Zur Begründetheit führt das Gericht aus, dass eine auf der Grundlage von Art. 17 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1107/2009 erlassene Durchführungsverordnung die Genehmigung des betreffenden Wirkstoffs um einen bestimmten Zeitraum verlängert. Diese Maßnahme hat somit dieselben Folgen wie eine Durchführungsverordnung über die ursprüngliche Genehmigung eines solchen Wirkstoffs gemäß Art. 13 Abs. 2 dieser Verordnung oder eine Verordnung über die Erneuerung der Genehmigung gemäß Art. 20 dieser Verordnung. Aus Art. 28 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1107/2009 ergibt sich, dass ein Pflanzenschutzmittel grundsätzlich nur in Verkehr gebracht oder verwendet werden darf, wenn es in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung zugelassen wurde. Ferner wird nach Art. 29 Abs. 1 Buchst. a dieser Verordnung ein Pflanzenschutzmittel nur zugelassen, wenn der Wirkstoff, den es enthält, genehmigt ist. Folglich erzeugt die Genehmigung eines Wirkstoffs auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1107/2009 Rechtswirkungen nicht nur gegenüber demjenigen, der diese Genehmigung beantragt hat, sondern auch gegenüber jedem Wirtschaftsteilnehmer, für dessen Tätigkeit diese Genehmigung erforderlich ist, insbesondere den Herstellern von Pflanzenschutzmitteln, die diesen Wirkstoff enthalten und jeder zuständigen Behörde, insbesondere den Behörden der Mitgliedstaaten, denen die Zulassung dieser Mittel obliegt. Daher ist festzustellen, dass die Durchführungsverordnung 2016/1056 allgemeine Geltung hat, da sie für objektiv bestimmte Situationen gilt und Rechtswirkungen gegenüber einer allgemein und abstrakt umschriebenen Personengruppe erzeugt.

Zwar stellt Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus<sup>75</sup> nicht klar, ob die darin vorgesehene Möglichkeit zur Einleitung von verwaltungsbehördlichen Verfahren nur auf Fälle abzielt, in denen die in Rede stehenden Rechtsakte den Charakter einer Einzelfallregelung haben, doch ist diese Bestimmung nicht unmittelbar in der Unionsrechtsordnung anwendbar und kann auch nicht als Kriterium für die Rechtmäßigkeit von Unionsrechtsakten geltend gemacht werden. Da gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1367/2006 nur „Verwaltungsakt[e]“, die in Art. 2 Abs. 1 Buchst. g dieser Verordnung als „Maßnahme[n] ... zur Regelung eines Einzelfalls“ definiert werden, Gegenstand eines Antrags auf interne Überprüfung sein können, ist eine Auslegung dieser Bestimmungen dahin, dass die Verwaltungsakte, auf die sie abzielen, auch Rechtsakte allgemeiner Geltung umfassen, ausgeschlossen, da eine solche Auslegung contra legem wäre.

Im Urteil vom 13. Dezember 2018, *Ville de Paris, Ville de Bruxelles und Ayuntamiento de Madrid/Kommission* (T-339/16, T-352/16, und T-391/16, [EUT:2018:927](#)), hat das Gericht über Klagen der Städte Paris, Brüssel und Madrid auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) 2016/646<sup>76</sup> sowie eine Klage auf Ersatz des Schadens, der der Stadt Paris durch den Erlass dieser Verordnung entstanden sein soll, entschieden. Im Rahmen der

<sup>74</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/2324 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 (ABl. 2017, L 333, S. 10).

<sup>75</sup> Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, unterzeichnet in Aarhus am 25. Juni 1998.

<sup>76</sup> Verordnung (EU) 2016/646 der Kommission vom 20. April 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 6) (ABl. 2016, L 109, S. 1).

Nichtigkeitsklagen machten die Klägerinnen geltend, dass die Kommission für Prüfungen im praktischen Fahrbetrieb, keine verbindlichen Grenzwerte (NTE-Werte) für Stickstoffoxidemissionen festsetzen könne, die höher seien als die für die Euro-6-Norm in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007<sup>77</sup> definierten Grenzwerte.

Während die Kommission geltend machte, dass die Klagen unzulässig seien, weil die Befugnisse der Klägerinnen, den Kraftverkehr zur Bekämpfung der Luftverschmutzung zu regeln, durch die angefochtene Verordnung nicht beeinträchtigt würden und sich diese daher nicht auf ihre Rechtsstellung auswirke, teilte das Gericht diese Auffassung nicht. Es weist zunächst darauf hin, dass ein Kläger von dem beanstandeten Rechtsakt unmittelbar betroffen im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV ist, wenn sich dieser Rechtsakt auf die Rechtsstellung des Klägers unmittelbar auswirkt und seinen Adressaten, die mit seiner Durchführung betraut sind, keinerlei Ermessensspieldraum lässt, und stellt fest, dass dies der Fall ist, wenn die einer Einheit unterhalb der staatlichen Ebene zustehenden Rechtsetzungsbefugnisse beeinträchtigt werden. Die wörtliche, die teleologische und die systematische Auslegung der Richtlinie 2007/46/EG<sup>78</sup>, in deren Rahmen die angefochtene Verordnung erlassen wurde, gehen in dieselbe Richtung, nämlich dass diese Richtlinie die Behörden eines Mitgliedstaats tatsächlich daran hindert, die Teilnahme am Straßenverkehr von Fahrzeugen unter Verweis auf die von dieser Richtlinie erfassten Aspekte ihrer Bau- oder Wirkungsweise zu untersagen, zu beschränken oder zu behindern, wenn diese den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Daraus folgt, dass die Klägerinnen aufgrund des Erlasses der angefochtenen Verordnung nicht den Verkehr der Fahrzeuge beschränken konnten, die in der Euro-6-Norm festgelegten Grenzwerte für Stickstoffoxidemissionen nicht einhielten, die in dieser Verordnung definierten höheren NTE-Werte für Stickstoffoxidemissionen aber einhielten. Das Gericht hat sich außerdem vergewissert, dass die Beschränkung der Befugnisse der Klägerinnen nicht hypothetisch war, und festgestellt, dass sie nach dem nationalen Recht über Befugnisse zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit, insbesondere zur Bekämpfung der Luftverschmutzung verfügen, einschließlich der Befugnis, zu diesem Zweck den Kraftverkehr einzuschränken, dass sie derartige Maßnahmen tatsächlich ergriffen haben und sich in Situationen befanden, in denen Luftverschmutzung vorlag.

Zur Begründetheit urteilt das Gericht, dass die Kommission, da die Änderung der für die Euro-6-Norm festgesetzten Grenzwerte für Stickstoffoxidemissionen in Anhang I der Verordnung Nr. 715/2007 die Änderung eines wesentlichen Elements dieser Verordnung darstellt, nicht dafür zuständig war, eine solche Änderung aufgrund ihrer Durchführungsbefugnisse vorzunehmen. Zum Umfang der Nichtigkeitsklärung stellt das Gericht fest, dass die Bestimmungen der angefochtenen Verordnung, die nicht die Grenzwerte für Stickstoffoxidemissionen betreffen, von diesen trennbar sind. Folglich ist nur Nr. 2 von Anhang II der angefochtenen Verordnung für nichtig zu erklären, soweit er den Wert des endgültigen Übereinstimmungsfaktors CF pollutant und den Wert des vorläufigen Übereinstimmungsfaktors CF pollutant für die Masse der Stickstoffoxide festsetzt. Das Gericht hebt jedoch hervor, dass ein Organ, das eine für nichtig erklärt Bestimmung erlassen hat, diese aus den von ihm anschließend erlassenen Rechtsakten, in die diese Bestimmung übernommen wurde, zu entfernen hat und sie von ihren zukünftigen Rechtsakten auszuschließen hat, wobei es nicht nur den Tenor des Urteils zu beachten hat, sondern auch die Gründe, die zu ihm geführt haben und es tragen, um einem Nichtigkeitsurteil nachzukommen und es voll durchzuführen. Außerdem werden die Wirkungen der für nichtig erklärt Bestimmung für die Zukunft für einen angemessenen Zeitraum, der die Änderung der Regelung in dem Bereich erlaubt und zwölf Monate ab Rechtskraft dieses Urteils nicht überschreiten darf, aufrechterhalten,

---

<sup>77</sup> | Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. 2007, L 171, S. 1).

<sup>78</sup> | Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie) (ABl. 2007, L 263, S. 1).

um zu verhindern, dass die Nichtigerklärung berechtigte wirtschaftliche Interessen des Automobilsektors, der die anwendbare Regelung eingehalten hat, und gegebenenfalls der Verbraucher, die Fahrzeuge erworben haben, die dieser Regelung entsprachen, sowie die Umwelt- und Gesundheitspolitik der Union beeinträchtigt.

Was schließlich den Schadensersatzantrag betrifft, ist der bloße Schaden an „Image und Legitimität“, dessen Ersatz die Stadt Paris in Höhe des symbolischen Euros beantragt, nach Auffassung des Gerichts in keiner Weise nachgewiesen. Jedenfalls eignet sich dieser Schaden besonders gut, um bereits durch die Nichtigerklärung der von der Stadt Paris beanstandeten Bestimmung der angefochtenen Verordnung symbolisch ausreichend wiedergutmacht zu werden.

## VIII. Dumping

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 3. Mai 2018, *Distillerie Bonollo u. a./Rat* (T-431/12, [EU:T:2018:251](#), mit Rechtsmittel angefochten<sup>79)</sup>, ergangen ist, hatte das Gericht über eine Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 626/2012<sup>80</sup>, im Rahmen eines Rechtsstreits zu entscheiden, der die Antidumpingzölle auf Einführen von Weinsäure mit Ursprung in China betraf. Mit der angefochtenen Verordnung verweigerte der Rat zwei chinesischen ausführenden Herstellern die Marktwirtschaftsbehandlung (MWB) und hob den auf die von ihnen hergestellten Erzeugnisse anwendbaren Antidumpingzoll nach der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts auf der Grundlage von Informationen eines an der Untersuchung mitarbeitenden Herstellers in einem Vergleichsland, nämlich Argentinien, an. Diese Rechtssache bot dem Gericht erstmals die Gelegenheit, die Zulässigkeit einer Klage von Unionsherstellern gegen eine Verordnung zu prüfen, mit der auf einen Antrag dieser Hersteller auf teilweise Interimsüberprüfung hin Antidumpingzölle verhängt wurden.

Insoweit weist das Gericht zu der Frage, ob die Klägerinnen von der angefochtenen Verordnung unmittelbar betroffen sind, zunächst darauf hin, dass in der Rechtsprechung immer wieder Nichtigkeitsklagen Einzelner gegen Unionsrechtsakte zugelassen werden, deren Auswirkungen auf die jeweiligen Kläger nicht rechtlicher, sondern lediglich tatsächlicher Natur sind, etwa, weil sie in ihrer Eigenschaft als Marktteilnehmer im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern unmittelbar betroffen sind. So sind die Klägerinnen, da sie das Verfahren der teilweisen Interimsüberprüfung veranlasst haben und die am Ende dieses Verfahrens erlassenen Maßnahmen dazu bestimmt waren, das Dumping auszugleichen, das ihrer Schädigung als auf demselben Markt tätige konkurrierende Hersteller zugrunde liegt, durch die angefochtene Verordnung unmittelbar betroffen. Zu der Frage, ob die Klägerinnen von dem angefochtenen Rechtsakt auch individuell betroffen sind, stellt das Gericht fest, dass die individuelle Betroffenheit eines Klägers umso eher anzunehmen ist, je direkter die Wettbewerbsbeziehungen zwischen ihm und dem betreffenden Konkurrenten sind – sei es, weil die Zahl der auf dem Markt tätigen Unternehmen begrenzt ist, sei es, weil das betreffende Unternehmen der Hauptkonkurrent des Klägers ist – und je erheblicher die nachteiligen Folgen für den Kläger sind. In diesem Fall haben die Klägerinnen aktiv am Verwaltungsverfahren teilgenommen und in signifikanter Weise zu seinem Ablauf wie zu seinem Ergebnis beigetragen. Da die Marktstellung der Klägerinnen außerdem

79| Rechtssache C-461/18 P, *Changmao Biochemical Engineering/Distillerie Bonollo u. a. und Rat*.

80| Durchführungsverordnung (EU) Nr. 626/2012 des Rates vom 26. Juni 2012 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 349/2012 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen von Weinsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2012, L 182, S. 1).

spürbar beeinträchtigt wurde, weisen sie als Konkurrentinnen der beiden chinesischen ausführenden Hersteller besondere Eigenschaften auf und befinden sich in einer tatsächlichen Situation, die sie in ähnlicher Weise wie die Adressaten der angefochtenen Verordnung kennzeichnet und individualisiert.

Zur Begründetheit hebt das Gericht, soweit die Klägerinnen eine nach Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009<sup>81</sup> verbotene Änderung der Methode geltend machen, hervor, dass es, wenn mehreren ausführenden Herstellern die MWB gewährt wird, zwar folgerichtig ist, dass der Normalwert für jeden von ihnen verschieden ist, da er auf der Grundlage ihrer jeweiligen Daten ermittelt wird, es jedoch keinen Grund dafür gibt, dass der Normalwert im Fall mehrerer ausführender Hersteller, denen die MWB verweigert wird, unterschiedlich ist. In dieser Situation stützt sich die Ermittlung des Normalwerts nämlich auf die Daten eines Vergleichslands und ist daher unabhängig von ihren jeweiligen Daten. Daher ist die angefochtene Verordnung für nichtig zu erklären.

Ebenfalls eine Frage der Zulässigkeit hat das Gericht in der Rechtssache geprüft, in der das Urteil vom 18. Oktober 2018, **ArcelorMittal Tubular Products Ostrava u. a./Kommission** (T-364/16, [EU:T:2018:696](#)), ergangen ist. Diese Rechtssache schließt sich an das Urteil Hubei Xinyegang Steel/Rat<sup>82</sup> an, mit dem das Gericht die Verordnung (EG) Nr. 926/2009<sup>83</sup> für nichtig erklärt hat, soweit Antidumpingzölle auf Ausfuhren von der Hubei Xinyegang Steel Co. Ltd hergestellter Erzeugnisse erhoben und die vorläufigen Zölle auf diese Ausfuhren vereinnahmt wurden. Der Gerichtshof hat dieses Urteil auf Rechtsmittel bestätigt<sup>84</sup>.

Vor der Verkündung des Rechtsmittelurteils hatte die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2272 erlassen, durch die eine Überprüfung vorgenommen wird und für einen neuen Zeitraum Antidumpingmaßnahmen auferlegt werden<sup>85</sup>. Nachdem die Kommission in der Folge darauf aufmerksam geworden war, dass auf die Einfuhren von Hubei Xinyegang Steel weiterhin Antidumpingzölle erhoben wurden, sah die Kommission im angefochtenen Beschluss von der Vereinnahmung von Antidumpingzöllen auf diese Einfuhren ab. Insbesondere strich die Kommission Hubei Xinyegang Steel aus der Liste der unter dem Zusatzcode A950 des Integrierten Zolltarifs der Europäischen Union (TARIC) geführten Unternehmen und trug dieses Unternehmen für alle in Art. 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung genannten Codes der Kombinierten Nomenklatur unter dem TARIC-Zusatzcode C129 ein. Eine Fußnote im genannten TARIC-Code verwies auf das Urteil des Gerichtshofs.

Zur Zulässigkeit der Klage weist das Gericht zunächst darauf hin, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich verpflichtet sind, die in den Codes und Zusatzcodes von TARIC vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick auf die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden. Des Weiteren führt es aus, dass die Kommission durch den angefochtenen Beschluss einen TARIC Zusatzcode C129 einführt, der vorher nicht bestanden hatte, und dass die Einführung des TARIC-Zusatzcodes C129 es zumindest ermöglichte, den nationalen Zollbehörden anzuseigen, dass für die Einfuhren der von Hubei Xinyegang Steel hergestellten

---

81| Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpfte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. 2009, L 343, S. 51) ersetzt durch die Verordnung [EU] 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpfte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern [ABl. 2016, L 176, S. 21].

82| Urteil vom 29. Januar 2014, **Hubei Xinyegang Steel/Rat** (T-528/09, [EU:T:2014:35](#)).

83| Verordnung (EG) Nr. 926/2009 des Rates vom 24. September 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2009, L 262, S. 19).

84| Urteil vom 7. April 2016, **ArcelorMittal Tubular Products Ostrava u. a./Hubei Xinyegang Steel** (C-186/14 P und C-193/14 P, [EU:C:2016:209](#)).

85| Durchführungsverordnung (EU) 2015/2272 der Kommission vom 7. Dezember 2015 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Art. 11 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. 2015, L 322, S. 21).

Waren keine Antidumpingzölle erhoben werden dürfen, trotz des Vorliegens der Durchführungsverordnung 2015/2272, in der eine solche Erhebung vorgesehen war. Im Übrigen weist das Gericht darauf hin, dass in den beiden vorangegangenen Urteilen die Rechtmäßigkeit der Durchführungsverordnung 2015/2272, soweit sie Hubei Xinyegang Steel betraf, nicht in Rede stand und dass sich die Einführung des TARIC-Zusatzcodes C129 speziell auf die Nichtanwendung der nach dieser Verordnung vorgesehenen Antidumpingzölle auf Hubei Xinyegang Steel bezieht. Für die Rechtsakte der Organe spricht grundsätzlich die Vermutung der Rechtmäßigkeit, außerdem kann der angefochtene Beschluss auch als eine Maßnahme zur Durchführung dieser Urteile im Sinne von Art. 266 AEUV angesehen werden. Da die gerichtliche Kontrolle darüber, dass die Organe die Verpflichtung aus Art. 266 AEUV befolgen, insbesondere durch den in Art. 263 AEUV vorgesehenen Rechtsweg gewährleistet wird, ist der angefochtene Beschluss als anfechtbare Handlung im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Das Gericht bejaht zudem die Klagebefugnis der Klägerinnen in Anbetracht der Umstände dieses Falles, insbesondere der Tatsache, dass sie der Vereinigung angehörten, die in den betreffenden Antidumpingverfahren Beschwerde erhoben hatte, und sich aktiv an diesen Verfahren beteiligt hatten.

Zur Begründetheit stellt das Gericht fest, dass die Kommission, da für die Durchführungsverordnung 2015/2272 grundsätzlich die Vermutung der Rechtmäßigkeit gilt, diese durch eine Verordnung hätte ändern oder aufheben müssen. Gemäß der Regel der Parallelität der Formen, die einem allgemeinen Rechtsgrundsatz entspricht, ist nämlich die Form, in der ein Rechtsakt einem Dritten zur Kenntnis zu bringen ist, auch bei allen späteren Änderungen dieses Rechtsakts zu beachten. Hier konstatiert das Gericht insbesondere, dass nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1225/2009 die Antidumpingzölle „... durch Verordnung eingeführt und von den Mitgliedstaaten in der Form, zu dem Satz und nach den sonstigen Modalitäten erhoben [werden], die in der Verordnung zur Einführung dieser Zölle festgelegt sind“. Daraus folgt, dass die Nichterhebung von Antidumpingzöllen gegenüber einem Unternehmen, wenn diese Antidumpingzölle durch eine Verordnung festgesetzt wurden, die vom Unionsrichter weder für richtig noch für ungültig erklärt wurde, normalerweise ebenfalls mittels Verordnung erfolgen muss. Somit hat die Kommission, indem sie die sich aus der Durchführungsverordnung 2015/2272 ergebende Erhebung von Antidumpingzöllen auf von Hubei Xinyegang Steel hergestellte Waren durch die Einführung eines TARIC-Zusatzcodes endgültig einstellte, gegen den Grundsatz der Parallelität der Formen verstößen. Außerdem hätte im Hinblick auf die Einhaltung der Regel der Parallelität der Formen nicht nur das Kollegium der Mitglieder der Kommission befasst werden, sondern auch eine Stellungnahme des gemäß Art. 15 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1225/2009 eingesetzten Ausschusses eingeholt werden müssen. Schließlich hebt das Gericht hervor, dass sich aus dem angefochtenen Beschluss eine Situation der Rechtsunsicherheit ergibt und dass die Begründung der Kommission bei Beachtung der Regel der Parallelität der Formen ausführlicher hätte ausfallen können. Daher stellt die Verletzung der Regel der Parallelität der Formen durch die Kommission einen Verfahrensfehler dar, der zur Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses führt.

## IX. Aufsicht über den Finanzsektor

Im Urteil vom 24. April 2018, *Caisse régionale de crédit agricole mutuel Alpes Provence u. a./EZB* (T-133/16 bis T-136/16, [EU:T:2018:219](#)), entschied das Gericht über die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse, mit denen die Europäische Zentralbank (EZB) die Benennung der Vorsitzenden der Verwaltungsräte der Klägerinnen als ihre „tatsächlichen Geschäftsleiter“ im Sinne von u. a. Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU<sup>86</sup> abgelehnt

<sup>86</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. 2013, L 176, S. 338).

hat. Nach Ansicht der EZB muss es sich bei Funktionen, die es erlauben, eine Person als tatsächlichen Geschäftsleiter zu qualifizieren, um geschäftsführende Funktionen wie die des Geschäftsführers handeln, die von den dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats verliehenen Funktionen zu unterscheiden seien, um die Trennung zwischen der Ausübung geschäftsführender und nicht geschäftsführender Funktionen zu gewährleisten. Die Klägerinnen traten dieser Auslegung entgegen und machten geltend, dass der Begriff „tatsächlicher Geschäftsleiter“ nicht auf Mitglieder der Geschäftsleitung mit geschäftsführenden Funktionen beschränkt sei.

Hierzu weist das Gericht zunächst darauf hin, dass die EZB nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013<sup>87</sup> verpflichtet war, nicht nur Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36 anzuwenden, sondern auch die Bestimmung des nationalen Rechts, durch die dieser umgesetzt wurde. Dies impliziert notwendigerweise, dass das Gericht die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Beschlüsse sowohl im Hinblick auf Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36 als auch im Hinblick auf das nationale, hier das französische Recht prüft. Im Rahmen dieser Prüfung urteilt das Gericht, dass sich aus der wörtlichen, historischen, teleologischen und systematischen Auslegung von Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36 ergibt, dass sich der Begriff „tatsächliche Geschäftsleitung“ auf Mitglieder des Leitungsorgans bezieht, die auch zur Geschäftsführung des Kreditinstituts gehören. Insbesondere erfordert nach der Systematik der Richtlinie das Ziel der guten Unternehmensführung von Kreditinstituten eine wirksame Überwachung der Geschäftsleitung durch die nicht geschäftsführenden Mitglieder des Leitungsorgans. Diese wirksame Überwachung setzt ein Kräftegleichgewicht innerhalb des Leitungsorgans voraus. Die Wirksamkeit einer solchen Überwachung könnte gefährdet werden, wenn der Vorsitzende des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion, ohne formell die Funktion des Geschäftsführers auszuüben, zugleich für die tatsächliche Geschäftsleitung der Tätigkeit des Kreditinstituts zuständig wäre.

Außerdem ist, da die Auslegung einer Bestimmung des nationalen Rechts in Rede steht, die Bedeutung der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften unter Berücksichtigung ihrer Auslegung durch die nationalen Gerichte zu beurteilen. In diesem Zusammenhang stellt das Gericht fest, dass der französische Conseil d’État in einem Urteil vom 30. Juni 2016 entschieden hat, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats eines Kreditinstituts nur dann, wenn ihm ausdrücklich gestattet wurde, dessen Geschäftsführung wahrzunehmen, als „tatsächlicher Geschäftsleiter“ dieses Instituts benannt werden kann. Daraus folgt, dass die EZB den Begriff „tatsächlicher Geschäftsleiter“ eines Kreditinstituts frei von Rechtsfehlern dahin ausgelegt hat, dass darunter Personen in Leitungsfunktionen zu verstehen sind, die wie der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer, die Vorstandsmitglieder oder der Alleingeschäftsführer über Geschäftsführungsfunktionen verfügen.

## X. Öffentliche Aufträge der Unionsorgane

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 8. November 2018, „**Pro NGO!-/Kommission** (T-454/17, [EU:T:2018:755](#)), ergangen ist, hatte das Gericht erstmals über die Tragweite von Art. 108 Abs. 11 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>88</sup> in der Fassung der Verordnung (EU, Euratom) 2015/1929<sup>89</sup> zu entscheiden. Die Bestimmung

<sup>87</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die EZB (ABl. 2013, L 287, S. 63).

<sup>88</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. 2012, L 298, S. 1).

<sup>89</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2015/1929 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung Nr. 966/2012 (ABl. 2015, L 286, S. 1).

sieht die unbeschränkte Befugnis des Gerichts zur Überprüfung einer Entscheidung, durch die der öffentliche Auftraggeber einen Wirtschaftsteilnehmer ausschließt oder eine finanzielle Sanktion gegen ihn verhängt; es kann z. B. die Ausschlussdauer verkürzen oder verlängern oder die finanzielle Sanktion aufheben, senken oder erhöhen. Gegenstand der Rechtssache war die Entscheidung der Kommission, den Kläger wegen einer schweren Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit für die Dauer von sechs Monaten von der Teilnahme an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und zur Gewährung von Finanzbeihilfen aus dem Gesamthaushaltsplan der Union auszuschließen. Die zentrale Frage in der Rechtssache war, ob die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung auszuüben war, obwohl der Kläger die Unverhältnismäßigkeit der von der Kommission verhängten Sanktion erst im Stadium der Erwiderung geltend gemacht hatte.

Hierzu weist das Gericht darauf hin, dass die Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung nicht einer Prüfung von Amts wegen gleichkommt, und das Verfahren vor den Gerichten der Union ein streitiges Verfahren ist. Mit Ausnahme der vom Richter von Amts wegen zu berücksichtigenden Gründe zwingenden Rechts wie dem Fehlen einer Begründung des angefochtenen Beschlusses ist es Sache des Klägers, gegen ihn Klagegründe vorzubringen und sie durch Beweise zu untermauern. In diesem Fall hat der Kläger in der Klageschrift die Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses beantragt, ohne jedoch die Rechtmäßigkeit der gegen ihn verhängten Sanktion oder gar deren Verhältnismäßigkeit in Frage zu stellen. Die Rüge eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die erstmals in der Erwiderung erhoben wurde, stellt somit keine Erweiterung eines bereits zuvor – unmittelbar oder implizit – in der Klageschrift vorgetragenen und einen engen Zusammenhang mit ihm aufweisenden Angriffsmittels dar. Zudem wird die Rüge eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf Gesichtspunkte gestützt, die dem Kläger zum Zeitpunkt der Erhebung seiner Klage bekannt waren. Da nach Art. 84 Abs. 1 der Verfahrensordnung neue Angriffs- und Verteidigungsmittel im Laufe des Verfahrens nicht mehr vorgebracht werden können, es sei denn, sie werden auf rechtliche oder tatsächliche Gründe gestützt, die erst während des Verfahrens zutage getreten sind, ist diese im Stadium der Erwiderung erhobene Rüge somit unzulässig.

## XI. Zugang zu Dokumenten der Organe

### 1. Dokumente im Besitz der EMA im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung des Inverkehrbringens eines Arzneimittels

Die Rechtssache, in der das Urteil vom 5. Februar 2018, *Pari Pharma/EMA* (T-235/15, [EU:T:2018:65](#)), ergangen ist, bot dem Gericht die Gelegenheit, über die Anwendung einer allgemeinen Vermutung der Vertraulichkeit, die auf die nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>90</sup> zum Schutz geschäftlicher Interessen vorgesehene Ausnahme vom Recht auf Zugang gestützt ist, auf sämtliche im Rahmen eines Verfahrens betreffend einen Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens eines Arzneimittels vorgelegte Dokumente zu entscheiden. Die Rechtssache betrifft einen Antrag der Klägerin auf Nichtigerklärung des Beschlusses, mit dem die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) einem Dritten gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 141/2000<sup>91</sup> und

90| Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

91| Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. 2000, L 18, S. 1).

(EG) Nr. 726/2004<sup>92</sup> Zugang zu Dokumenten gewährt hatte, die Informationen enthielten, die im Rahmen eines solchen Verfahrens vorgelegt worden waren. Die Klägerin wandte sich gegen diesen Beschluss, der gegen die allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit verstößt, die für die Akten der Genehmigung des Inverkehrbringens von Arzneimitteln gelten müsse, und ihre geschäftlichen Interessen beeinträchtige.

Hierzu weist das Gericht darauf hin, dass im Unterschied zu den Fällen, für die der Gerichtshof und das Gericht die Geltung der allgemeinen Vermutungen der Vertraulichkeit zur Rechtfertigung der Verweigerung des Zugangs zu den Dokumenten zugelassen haben, die Verordnungen Nrn. 141/2000 und 726/2004 die Verwendung der in der Akte eines Genehmigungsverfahrens für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels enthaltenen Dokumente nicht restriktiv regeln und anders als die Verordnungen Nr. 1/2003 und (EG) Nr. 773/2004<sup>93</sup> keine Beschränkung des Zugangs zur Akte auf die „betroffenen Parteien“ oder auf die „Beschwerdeführer“ vorsehen. Keine Bestimmung der Verordnungen Nrn. 141/2000 und 726/2004 kann dahin ausgelegt werden, dass sie die Absicht des Gesetzgebers erkennen ließe, eine Regelung des eingeschränkten Zugangs zu den Dokumenten über eine allgemeine Vermutung ihrer Vertraulichkeit zu schaffen. Daher kann nicht angenommen werden, dass für die streitigen Dokumente eine allgemeine Vermutung der Vertraulichkeit mit der impliziten Begründung gilt, dass sie grundsätzlich und in vollem Umfang offenkundig von der Ausnahme zum Schutz der geschäftlichen Interessen der Antragsteller einer Genehmigung für das Inverkehrbringen erfasst wären.

Das Gericht hatte auch darüber zu entscheiden, ob die Verbreitung der in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen den Schutz der geschäftlichen Interessen der Klägerin beeinträchtigen konnte, und wies darauf hin, dass die bloße Tatsache, dass veröffentlichte Daten in diesen Dokumenten in einer Zusammenstellung vereint wurden, als solche nicht für den Nachweis genügen kann, dass sie insgesamt den Inhalt des strategischen Know-hows der Klägerin erkennen lassen und daher vertraulich wären. Damit festgestellt werden kann, dass ein solches Know-how unter das geschäftliche Interesse im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 fällt, muss die Klägerin daran, dass die Zusammenstellung dieser öffentlich zugänglichen Daten und deren Beurteilung durch sie einen Mehrwert darstellen – also z. B. in neuen wissenschaftlichen Schlussfolgerungen oder Überlegungen zu einer kreativen Strategie bestehen, die dem Unternehmen gegenüber seinen Mitbewerbern einen geschäftlichen Vorteil verschaffen können. In diesem Fall hat die Klägerin nicht dargetan, dass sämtliche Informationen das Ergebnis einer kreativen Strategie waren, die bei isolierter Betrachtung den nicht vertraulichen Bestandteilen einen wissenschaftlichen Mehrwert verliehen hätten, und erst recht nicht, dass diese Strategie und die Gesamtheit der Dokumente, die sie beschrieben, als vertraulich im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 angesehen werden konnten.

## 2. Vom juristischen Dienst eines Organs stammende Dokumente

In den Rechtssachen, in denen die Urteile vom 7. Februar 2018, **Access Info Europe/Kommission** (T-851/16, EU:T:2018:69), und vom 7. Februar 2018, **Access Info Europe/Kommission** (T-852/16, EU:T:2018:71), ergangen sind, hatte das Gericht über zwei Klagen auf Nichtigerklärung des Beschlusses zu entscheiden, mit dem die Kommission der Klägerin den Zugang zu von ihrem juristischen Dienst stammenden Dokumenten, die die

<sup>92</sup>| Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. 2004, L 136, S. 1).

<sup>93</sup>| Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel [101] und [102 AEUV] durch die Kommission (ABl. 2004, L 123, S. 18).

Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 8. März 2016 zur Migrationskrise betrafen, verweigerte. Die Weigerung wurde insbesondere mit den Ausnahmen zum Schutz der internationalen Beziehungen und zum Schutz der Rechtsberatung begründet.

Zunächst hatte das Gericht zu prüfen, ob die Ausnahme zum Schutz der internationalen Beziehungen zu Recht angewandt worden war, und wies darauf hin, dass die Verbreitung von Einzelheiten, die einen Zusammenhang mit den von der Union und ihren Mitgliedstaaten in Entscheidungen verfolgten Zielen insbesondere bei der Behandlung des spezifischen Inhalts eines beabsichtigten Abkommens oder der von der Union in den Verhandlungen verfolgten strategischen Ziele aufweisen, dem Vertrauensklima in den zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verweigerung des Zugangs zu den diese Einzelheiten enthaltenden Dokumenten geführten Verhandlungen schaden würde. Somit hat die Kommission die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten, die Stellungnahmen der Union enthielten, die die Republik Türkei und allgemeiner die internationalen Beziehungen der Union betrafen, ohne offensichtlichen Beurteilungsfehler begründet. Die Verbreitung solcher Dokumente bringt nämlich die konkrete Gefahr mit sich, die Position der Union im Dialog mit der Republik Türkei schwieriger zu gestalten und damit die Beziehungen der Union zu beeinträchtigen. Außerdem durfte sich die Kommission darauf beschränken, einen solchen Beweggrund summarisch darzulegen, da nähere Erläuterungen dazu geführt hätten, dass der Inhalt der unter den Schutz von Art. 4 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1049/2001 fallenden Dokumente unter Verkennung der Bedeutung des vom Gesetzgeber im Wortlaut dieser Vorschrift vorgesehenen zwingenden Schutzes offengelegt worden wäre.

Was die Ausnahme zum Schutz der Rechtsgutachten der Organe betrifft, hätte eine Verbreitung solcher – vorläufiger und interner – Rechtsgutachten, die für die Zwecke eines politischen Dialogs zwischen dem Organ einerseits und den Vertretern eines Mitglied- und eines Drittstaats andererseits ausgearbeitet worden sind, das Interesse der Kommission, bei ihren verschiedenen Dienststellen freimütige, objektive und vollständige Rechtsgutachten einzuholen und von ihnen zu erhalten, um ihren endgültigen Standpunkt als Organ vorzubereiten, absehbar beeinträchtigt. Dies gilt in besonderem Maß in einem durch eine gewisse politische Sensibilität gekennzeichneten Bereich und im Kontext einer dringlich zu bewältigenden heiklen Migrationssituation.

### 3. Dokumente betreffend die Gewährung eines Euratom-Darlehens

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 27. Februar 2018, **CEE Bankwatch Network/Kommission** (T-307/16, EU:T:2018:97), ergangen ist, war beim Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses anhängig, mit dem die Kommission der Klägerin, einer im Bereich Umwelt tätigen Nichtregierungsorganisation, den Zugang zu einer Reihe von Dokumenten betreffend die Vergabe eines Euratom-Darlehens zur Unterstützung des ukrainischen Programms zur Erhöhung der Betriebssicherheit von Kernkraftwerken, das auf der Grundlage der Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) gewährt wurde, verweigert hat. Die Klägerin beanstandete den angefochtenen Beschluss, soweit dieser nicht alle auf diesen Fall anwendbaren Rechtsvorschriften berücksichtigt habe. Hier sei der Beschluss auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1049/2001 erlassen worden, ohne dass die Kommission die Verordnung Nr. 1367/2006 über das Übereinkommen von Aarhus berücksichtigt habe, die jedoch wesentlich sei, da sie die Möglichkeiten der Unionsorgane beschränke, den Zugang zu Dokumenten zu verweigern, wenn die angeforderten Informationen einen Bezug zu Umweltemissionen hätten.

Das Gericht weist diese Argumentation zurück. Hierzu stellt es erstens fest, dass die Verordnung Nr. 1367/2006 gemäß ihrem Titel, ihren Erwägungsgründen und ihren Bestimmungen im Bereich der Informationen Verpflichtungen umsetzt, die im Rahmen eines völkerrechtlichen Übereinkommens übernommen wurden, dessen Vertragspartei die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) nicht ist, nämlich des Übereinkommens von Aarhus. Da die EAG nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, kann sie in Ermangelung entgegenstehender

Angaben nicht an die Verpflichtungen gebunden sein, die in der Verordnung, mit der das Übereinkommen umgesetzt wird, enthalten sind. Zweitens sind die gemäß dem EAG-Vertrag erlassenen Rechtsakte nicht zwingend den Verpflichtungen unterworfen, die im Rahmen der Union gelten. So gelten im Rahmen der EAG die Rechtsvorschriften, die durch den EAG-Vertrag vorgesehen sind. Zu diesen Vorschriften gehört Art. 106a Abs. 1 EA, der für die Arbeitsweise der Europäischen Atomgemeinschaft bestimmte Vorschriften des EU-Vertrags und des AEU-Vertrags, insbesondere Art. 15 AEUV (vormals Art. 255 EG) für anwendbar erklärt, der die Rechtsgrundlage der Verordnung Nr. 1049/2001 darstellt. Da diese Verordnung, die die allgemeine Regelung des Zugangs zu Dokumenten der Organe normiert, auf einer in der EAG anwendbaren Bestimmung beruht, ist sie auf die Dokumente der in diesem Rahmen tätigen Einrichtungen und Organe anwendbar. Anders zu beurteilen ist insoweit die Verordnung Nr. 1367/2006, die, wie aus ihrer Präambel folgt, auf der Grundlage von Art. 175 EG (jetzt Art. 192 AEUV) erlassen wurde. Da der letztgenannte Artikel in Art. 106a Abs. 1 EA nicht genannt wird, können die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsakte, einschließlich dieser Verordnung, im Rahmen von Euratom nicht zur Anwendung kommen. Drittens schließlich nimmt die Verordnung Nr. 1367/2006 nach ihrem Wortlaut in besonderer Weise Bezug auf die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft, ohne eine Anwendung ihrer Bestimmungen auf andere Institutionen wie z. B. Einrichtungen oder Organe der EAG vorzusehen.

## 4. Dokumente betreffend ein laufendes Gesetzgebungsverfahren

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 22. März 2018, **De Capitani/Parlament** (T-540/15, [EU:T:2018:167](#)), ergangen ist, hatte das Gericht die Voraussetzungen des Zugangs zu vom Parlament ausgearbeiteten bzw. ihm zur Verfügung gestellten Dokumenten zu prüfen, die Informationen zu den Standpunkten der Organe zu laufenden Mitentscheidungsverfahren enthielten. Das Gericht prüfte insbesondere die Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Parlaments, mit dem dem Kläger der vollständige Zugang zu zwei im Rahmen von damals laufenden Trilogien erstellten Tabellen verweigert wurde. Die streitigen Tabellen wiesen vier Spalten auf, wobei die ersten drei den Vorschlag der Kommission, den Standpunkt des Parlaments und des Rates wiedergaben, während die vierte Spalte den Wortlaut des vorläufigen Kompromisses bzw. den vorläufigen Standpunkt des Ratsvorsitzes gegenüber den vom Parlament vorgeschlagenen Abänderungen enthielt. Das Parlament verweigerte dem Kläger den Zugang zu der vierten Spalte der Tabellen, da ihre Verbreitung eine tatsächliche, konkrete und ernsthafte Beeinträchtigung des Entscheidungsprozesses des Organs sowie des interinstitutionellen Entscheidungsprozesses im Zusammenhang mit dem laufenden Gesetzgebungsverfahren darstelle.

Das Gericht stellt zunächst fest, dass der Kläger weiterhin ein Rechtsschutzinteresse hatte, obwohl das Gesetzgebungsverfahren, auf das sich die streitigen Dokumente bezogen, zwischenzeitlich abgeschlossen worden war, und weist dann darauf hin, dass die Trilogie Teil des Gesetzgebungsverfahrens sind und dass es in diesem Bereich nicht möglich ist, eine allgemeine Vermutung der Nichtverbreitung der vierten Spalte der Tabellen der laufenden Trilogie anzuwenden. Diese Schlussfolgerung kann aus den Grundsätzen der Offenheit und der Transparenz, die den Gesetzgebungsverfahren der Union inhärent sind, sowie daraus gezogen werden, dass in der Rechtsprechung des Gerichtshofs das Bestehen von allgemeinen Vermutungen der Nichtverbreitung nur in Bezug auf Dokumente anerkannt wurde, die durch ihre Zugehörigkeit zu einer Akte in einem noch anhängigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren klar umschrieben waren, nie aber im Hinblick auf das Gesetzgebungsverfahren.

Dem Gericht blieb zu prüfen, ob das Parlament seiner Verpflichtung nachgekommen ist, dem Kläger Erläuterungen zu der Frage zu geben, wie der vollständige Zugang zu den in Rede stehenden Dokumenten das durch die Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses geschützte Interesse konkret und tatsächlich beeinträchtigen könnte, wobei die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung bei verständiger Betrachtung absehbar sein muss und nicht rein hypothetisch sein darf. Was erstens die im angefochtenen Beschluss

vorgebrachten konkreten Erwägungen in Bezug auf das fragliche Gesetzgebungsverfahren anbelangt, weist das Gericht darauf hin, dass der dort angeführte Umstand, dass sich die fraglichen Dokumente auf den Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit bezögen, für sich allein nicht genügen kann, um die besondere Sensibilität dieser Dokumente zu belegen. Das gegenteilige Ergebnis hätte nämlich zur Folge, dass ein gesamter Bereich des Unionsrechts den Anforderungen an die Transparenz des entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens entzogen würde. Was zweitens die allgemeineren Erwägungen im angefochtenen Beschluss betrifft, hebt das Gericht hervor, dass es, auch wenn die Rechtsprechung anerkennt, dass das Risiko eines Drucks von außen einen legitimen Grund für die Beschränkung des Zugangs zu Dokumenten im Zusammenhang mit dem Beschlussfassungsverfahren darstellen kann, erforderlich ist, dass das Vorliegen solchen Drucks von außen eindeutig erwiesen ist und der Nachweis erbracht wird, dass das Risiko, dass die zu treffende Entscheidung erheblich beeinträchtigt wird, wegen dieses Drucks von außen bei verständiger Betrachtung absehbar ist. In diesem Fall konnte die Akte in keiner Hinsicht einen belastbaren Beweis liefern, dass es im Fall der Verbreitung der vierten Spalte der in Rede stehenden Dokumente zu solchem Druck von außen kommen würde. Im Übrigen stellt das Gericht klar, dass der vorläufige Charakter der Informationen in den streitigen Dokumenten für sich genommen nicht die Anwendung der Ausnahme zum Schutz des Entscheidungsprozesses rechtfertigen kann, da diese Bestimmung nicht nach dem jeweiligen Stand der Beratungen unterscheidet. In diesem Zusammenhang ist es außerdem unerheblich, ob die fraglichen Dokumente in einem frühen, fortgeschrittenen oder im Endstadium des Entscheidungsprozesses erstellt oder übermittelt wurden oder ob dies in einem formellen oder informellen Kontext geschah. Dies gilt zumal ein Vorschlag seinem Wesen nach dazu dient, diskutiert zu werden, und nicht davon auszugehen ist, dass er nach dieser Diskussion unverändert fortbestehen soll. Die öffentliche Meinung ist durchaus imstande nachzuvollziehen, dass der Urheber eines Vorschlags dessen Inhalt in der Folge ändern kann.

## **5. Von einem Mitgliedstaat stammende Dokumente, die im Rahmen der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ausgetauscht werden**

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 3. Mai 2018, *Malta/Kommission* (T-653/16, [EU:T:2018:241](#)), ergangen ist, hat das Gericht über eine Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission entschieden, Zugang zu von einem Mitgliedstaat stammenden Dokumenten, die im Rahmen der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ausgetauscht wurden, zu gewähren. Die Republik Malta machte geltend, dass die Kommission ihren Antrag nicht innerhalb der in den Art. 7 und 8 der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Fristen bearbeitet habe und somit gegen die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit mit den maltesischen Behörden verstößen habe.

Das Gericht stellt zunächst fest, dass sich der Verstoß gegen die in den Art. 6 bis 8 der Verordnung Nr. 1049/2001 enthaltenen Vorschriften über die Prüfung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten zwar unter bestimmten Umständen auf die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses auswirken kann, mit dem der Zugang zu Dokumenten verweigert wird, jedoch nicht die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses in Frage stellen kann, der den Zugang zu Dokumenten gewährt. Daraus folgt, dass sich ein Mitgliedstaat gegenüber dem Beschluss eines Organs, der den Zugang zu Dokumenten gewährt, nicht mit Erfolg auf Klagegründe berufen kann, die auf einen Verstoß gegen diese Vorschriften gestützt werden. Anders als die Art. 6 bis 8 der Verordnung Nr. 1049/2001 regelt Art. 4 Abs. 4 und 5 der Verordnung die Beziehungen zwischen dem Organ und Dritten, insbesondere den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Dokumente, die von den Letztgenannten stammen, und hat den Zweck, das Interesse der Dritten und der Mitgliedstaaten zu schützen, der Offenlegung der genannten Dokumente entgegenzutreten. Folglich kann der Verstoß gegen Art. 4 Abs. 4 und 5 der Verordnung Nr. 1049/2001 sowie

gegen die gegenüber einem Mitgliedstaat bestehende Verpflichtung des Organs zur loyalen Zusammenarbeit die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses in Frage stellen, mit dem der Zugang zu Dokumenten, die aus diesem Mitgliedstaat stammen, gewährt wird.

Diese Rechtssache bot dem Gericht außerdem die Gelegenheit, das Verhältnis zwischen der Verordnung Nr. 1049/2001 und der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009<sup>94</sup> zu prüfen. Das Gericht hebt hervor, dass eine kohärente Anwendung beider Verordnungen sicherzustellen ist. Richtet sich ein nach der Verordnung Nr. 1049/2001 gestellter Antrag auf die Gewährung des Zugangs zu Dokumenten, die Daten im Sinne der Verordnung Nr. 1224/2009 enthalten, werden die Bestimmungen des Art. 113 Abs. 2 und 3 der genannten Verordnung in vollem Umfang anwendbar und machen jede nicht in der Verordnung vorgesehene Übermittlung oder Verwendung der genannten Daten von der ausdrücklichen Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats abhängig. Art. 113 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 1224/2009 begnügt sich anders als Art. 4 Abs. 5 der Verordnung Nr. 1049/2001 nicht mit der Regelung, dass ein aus einem Mitgliedstaat stammendes Dokument, wenn dieser Mitgliedstaat einen entsprechenden spezifischen Antrag gestellt hat, nicht mehr ohne seine vorherige Zustimmung verbreitet werden kann, sondern macht, nach dem Vorbild von Art. 9 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1049/2001, die vorherige und ausdrückliche Zustimmung des Mitgliedstaats zu einer absoluten Voraussetzung für bestimmte Formen der Weiterleitung und Verwendung von Daten, die von diesem Mitgliedstaat übermittelt werden. Somit zeigt sich, dass der Unionsgesetzgeber die auf dem Gebiet des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten durch die Verordnung Nr. 1049/2001 grundsätzlich aufgehobene Urheberregel in Bezug auf derartige Daten in gewisser Form erhalten wollte. Folglich verbietet es Art. 113 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 1224/2009 grundsätzlich, Dokumente, aus denen die von einem Mitgliedstaat im Rahmen der Verordnung Nr. 1224/2009 an die Kommission übermittelten Daten nicht entfernt wurden, auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1049/2001 der Öffentlichkeit, insbesondere aber einer Nichtregierungsorganisation offenzulegen, wenn dieser Mitgliedstaat nicht ausdrücklich seine Zustimmung erteilt hat, erst recht aber, wenn der genannte Mitgliedstaat, wie hier, ausdrücklich widersprochen hat.

## 6. Dokumente betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Parlaments

In den Rechtssachen, in denen das Urteil vom 25. September 2018, **Psara u. a./Parlament** (T-639/15 bis T-666/15 und T-94/16, [EUT:2018:602](#)), ergangen ist, war das Gericht mit Klagen auf Nichtigerklärung einer Reihe von Beschlüssen des Parlaments befasst, mit denen die Anträge der Kläger auf Zugang zu Dokumenten des Parlaments, die Informationen über Vergütungen seiner Mitglieder enthielten, abgelehnt worden waren. In den angefochtenen Beschlüssen hatte das Parlament u. a. zum einen angegeben, es verfüge über keine Angaben zu den von den Mitgliedern des Parlaments im Rahmen der allgemeinen Kostenvergütungen tatsächlich getätigten Ausgaben und sei daher nicht in der Lage, die in diesem Kontext angeforderten Dokumente offenzulegen. Zum anderen sei es nicht im Besitz der Aufstellungen der Bewegungen auf den spezifisch für die Verwendung der allgemeinen Kostenvergütungen bestimmten Bankkonten der Mitglieder

<sup>94</sup> Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. 2009, L 343, S. 1).

des Parlaments. Es berief sich zudem auf die in Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 in Verbindung mit Art. 8 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>95</sup> zum Schutz der Privatsphäre vorgesehenen Ausnahme vom Recht auf Zugang.

Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass sich das in der Verordnung Nr. 1049/2001 niedergelegte Recht auf Zugang der Öffentlichkeit nur auf Dokumente bezieht, die sich tatsächlich im Besitz der Organe befinden, und nicht auf Dokumente ausgedehnt werden kann, die sich nicht im Besitz der Organe befinden oder die nicht existieren. Was die Unterlagen angeht, in denen im Einzelnen angegeben wird, wie und wann die Mitglieder des Parlaments aus jedem Mitgliedstaat während unterschiedlicher Zeiträume ihre allgemeinen Kostenvergütungen ausgegeben haben, steht fest, dass die Mitglieder des Parlaments auf einen einmaligen, zu Beginn ihres Mandats gestellten Antrag monatlich eine pauschale Vergütung erhalten, deren Höhe im Übrigen öffentlich bekannt ist. Daraus folgt, dass das Parlament in Anbetracht des pauschalen Charakters der allgemeinen Kostenvergütungen über keinerlei Unterlagen verfügt, die inhaltlich oder zeitlich Auskunft über die Verwendung dieser Vergütungen durch seine Mitglieder geben. Folglich hat das Parlament zu Recht angegeben, es verfüge über keine Angaben zu den von den Mitgliedern des Parlaments in diesem Rahmen tatsächlich getätigten Ausgaben. Was die Aufstellungen der Bewegungen auf den spezifisch für die Verwendung der allgemeinen Kostenvergütungen bestimmten Bankkonten der Mitglieder des Parlaments angeht, ist entsprechend dem für die Handlungen der Union geltenden Grundsatz der Vermutung der Rechtmäßigkeit davon auszugehen, dass ein Dokument, zu dem der Zugang begehrt wird, nicht existiert, wenn dies von dem betreffenden Organ behauptet wird. Es handelt sich allerdings um eine einfache Vermutung, die der Antragsteller in jeder Weise aufgrund stichhaltiger und übereinstimmender Indizien widerlegen kann. Da die Kläger in diesem Fall nichts vorgetragen haben, was die Nichtexistenz der fraglichen Dokumente in Frage stellen könnte, ist das Gericht der Auffassung, dass das Parlament ihre auf diese Dokumente gerichteten Anträge zu Recht abgelehnt hat.

Hinsichtlich der Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre machen die Kläger geltend, die angefochtenen Beschlüsse seien insoweit rechtswidrig, als die Verordnung Nr. 45/2001 im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, da die fraglichen Daten nicht zur Privatsphäre der Mitglieder des Parlaments, sondern zu ihrer öffentlichen Sphäre gehörten und die angeforderten Dokumente im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Funktionen als gewählte Vertreter stünden. Nach Auffassung des Gerichts ergibt sich diese Unterscheidung offensichtlich aus einer Konfusion zwischen dem, was zu den personenbezogenen Daten gehört, und dem, was zur Privatsphäre gehört. Außerdem bedeutet der Umstand, dass Daten betreffend die fraglichen Personen in engem Zusammenhang mit öffentlichen Daten betreffend diese Personen stehen, keineswegs, dass diese Daten ihre Eigenschaft als personenbezogene Daten im Sinne von Art. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 45/2001 verlieren. Die Einstufung der fraglichen Daten als personenbezogene Daten kann daher mit anderen Worten nicht allein deswegen ausgeschlossen werden, weil diese Daten in Verbindung mit anderen Daten stehen, die öffentlich sind. In diesem Kontext weist das Gericht im Übrigen darauf hin, dass sich aus Art. 8 Buchst. b der Verordnung Nr. 45/2001 ergibt, dass dieser die Übertragung personenbezogener Daten von zwei kumulativen Voraussetzungen abhängig macht. Zunächst ist es Sache desjenigen, der eine solche Übermittlung beantragt, deren Notwendigkeit nachzuweisen. Ist dieser Nachweis erbracht, ist es sodann Sache des betreffenden Organs, zu prüfen, ob ein Grund für die Annahme besteht, dass durch die Übermittlung möglicherweise die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Da sich die Kläger in diesem Fall in ihren Anträgen lediglich auf die allgemeinen Ziele berufen haben, es der Öffentlichkeit zu ermöglichen, die Angemessenheit der von den Mitgliedern des Parlaments im Rahmen der Ausübung ihres Mandats getätigten Ausgaben zu überprüfen, und das Recht der Öffentlichkeit auf Information und Transparenz

95| Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. 2001, L 8, S. 1).

zu gewährleisten, urteilt das Gericht, dass dem Parlament nicht vorgeworfen werden kann, dass es solchen, durch derart weite und allgemeine Erwägungen zum Ausdruck gebrachten Zielen nicht implizit den Nachweis der Notwendigkeit der Übermittlung dieser persönlichen Daten entnommen hat.

## XII. Öffentlicher Dienst

### 1. Mobbing

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 29. Juni 2018, **HF/Parlament** (T-218/17, mit Rechtsmittel angefochten<sup>96</sup>, [EU:T:2018:393](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage befasst, die zum einen auf Aufhebung des Beschlusses über die Zurückweisung des Antrags der Klägerin auf Beistand und zum anderen auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch die von der Einstellungsbehörde des Parlaments begangenen Rechtsfehler bei der Bearbeitung dieses Beistandsantrags entstanden sein soll, gerichtet war.

Das Gericht weist darauf hin, dass sich eine infolge eines von einem Beamten oder Bediensteten gestellten Antrags auf Beistand im Sinne von Art. 24 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) wegen Handlungen eines Dritten – Beamten oder Bediensteten –, die angeblich ein Mobbing im Sinne von Art. 12a des Statuts darstellen, durchgeführte Verwaltungsuntersuchung gewiss auf dessen Antrag eingeleitet wird, jedoch keinesfalls mit einer Untersuchung gleichgesetzt werden kann, die gegenüber dem genannten Beamten oder Bediensteten eingeleitet wird. Daraus folgt, dass im Rahmen des von der Anstellungsbehörde eines Organs oder der Einstellungsbehörde zur Entscheidung über einen auf einen Verstoß gegen Art. 12a des Statuts gestützten Beistandsantrag durchgeführten Verfahrens der betreffende Antragsteller weder die Wahrung der Verteidigungsrechte im Sinne von Art. 48 der Grundrechtecharta als solche noch – in diesem Rahmen – in der Form eines Verstoßes gegen den Grundsatz des kontradiktionsverfahrens geltend machen kann. Dies gilt im Übrigen in gleicher Weise für den mutmaßlichen Mobber.

Indessen muss zur Wahrung des Rechts auf eine geordnete Verwaltung die Person, die den Beistandsantrag gestellt hat, unbedingt gemäß Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Grundrechtecharta sachdienlich angehört werden, bevor diese Entscheidung, den Beistandsantrag zurückzuweisen, von der Anstellungsbehörde oder der Einstellungsbehörde getroffen wird. In diesem Kontext muss, wenn die Verwaltung beschließt, sich der Stellungnahme eines Beratenden Ausschusses zu bedienen, dem sie die Aufgabe überträgt, eine Verwaltungsuntersuchung durchzuführen, und wenn sie in der Entscheidung über den Beistandsantrag die von diesem Beratenden Ausschuss abgegebene Stellungnahme berücksichtigt, diese Stellungnahme in Anwendung des Rechts der Person, die den Beistandsantrag gestellt hat, gehört zu werden, dieser grundsätzlich zur Kenntnis gebracht werden. Jedoch steht es der Verwaltung – um das Verbot jeder Art von Mobbing oder sexueller Belästigung am Arbeitsplatz wirksam durchzusetzen – grundsätzlich frei, die Möglichkeit vorzusehen, dass den Zeugen, die bereit sind, ihre Darstellung der streitigen Geschehnisse in einem angeblichen Mobbingfall zu liefern, zuzusichern, dass ihre Aussagen sowohl gegenüber dem mutmaßlichen Mobber als auch gegenüber dem angeblichen Opfer vertraulich bleiben. Daher stellt das Gericht fest, dass die Einstellungsbehörde es in diesem Fall ohne Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 41 der Grundrechtecharta abgelehnt hat, der Klägerin die Protokolle der Zeugenanhörung im Vorverfahren zu übermitteln.

---

<sup>96</sup> | Rechtssache C-570/18 P, **HF/Parlament**.

Was außerdem die Definition von „Mobbing“ betrifft, ist nach Auffassung des Gerichts die vor dem Inkrafttreten des im Jahr 2004 erlassenen Statuts im Wege richterlicher Rechtsfortbildung zugrunde gelegte Definition aufzugeben, wonach das fragliche Verhalten einen objektiv vorsätzlichen Charakter haben musste. Mit anderen Worten kann ein Mobbing vorliegen, ohne dass nachgewiesen wird, dass derjenige, der es betreibt, das Opfer mit seinen Handlungen in Misskredit bringen oder vorsätzlich dessen Arbeitsbedingungen verschlechtern wollte. Es genügt, dass diese Handlungen, sofern sie willentlich begangen wurden, objektiv derartige Folgen hatten. Somit stellt die in Art. 12a des Statuts enthaltene Definition von Mobbing einen objektiven Begriff dar, der, selbst wenn er auf einer kontextbezogenen Einstufung von Handlungen und Verhaltensweisen Dritter beruht, die nicht immer leicht durchzuführen ist, gleichwohl nicht die Vornahme komplexer Beurteilungen wie derjenigen impliziert, die sich aus Begriffen wirtschaftlicher Art, wissenschaftlicher Art oder auch technischer Art ergeben können, die es rechtfertigen würden, der Verwaltung ein Ermessen bei der Anwendung des fraglichen Begriffs einzuräumen.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 13. Juli 2018, ***Curto/Parlament*** (T-275/17, [EU:T:2018:479](#)), ergangen ist, wurde das Gericht mit einem ebensolchen Antrag befasst, der insbesondere auf die überlange Dauer des Verfahrens gestützt wurde. Da der fragliche Antrag auf Beistand eine Europaabgeordnete betraf, stellte sich die Frage, ob das in Art. 12a des Statuts vorgesehene Mobbingverbot anwendbar war.

Hierzu führt das Gericht aus, dass die Mitglieder der Organe zwar weder den Verpflichtungen nach dem Statut noch insbesondere dem Verbot von Mobbing nach Art. 12a des Statuts unmittelbar unterliegen, gleichwohl schreiben die Bestimmungen der Geschäftsordnung den Mitgliedern dieses Organs vor, auch das Mobbingverbot nach Art. 12a des Statuts einzuhalten, da das auf der Ebene des Statuts vorgesehene Verbot einer solchen Verhaltensweise in Wirklichkeit aus den in den Grundlagentexten festgelegten Werten und Grundsätzen abgeleitet ist und unter Art. 31 der Charta der Grundrechte fällt, wonach „jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer ... das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen [hat]“. Hinsichtlich der Bewertung des streitigen Verhaltens stellt das Gericht fest, dass der Inhalt und vor allem das besondere Ausmaß an Vulgarität der Äußerungen der betreffenden Europaabgeordneten gegenüber der Klägerin, insbesondere am Telefon, eine Herabwürdigung sowohl der Person der Klägerin als auch ihrer Arbeit darstellte. Da die betreffende Europaabgeordnete die Arbeit der Klägerin an ihrem Arbeitsplatz herabwürdigte oder sie sogar, auch in Gegenwart von dem Organ nicht angehörenden Dritten, beleidigte, war ihr Verhalten ungebührlich und kann in keiner Weise als eines Mitglieds eines Unionsorgans würdig angesehen werden. Der ungebührliche Charakter der streitigen Verhaltensweisen kann durch die Nähe der Beziehung zwischen der Europaabgeordneten und der Klägerin, die aufgrund der Tatsache bestand, dass die Klägerin eine Freundin der Tochter der Europaabgeordneten war, oder auch durch das Klima von Spannungen, das innerhalb der Gruppe der parlamentarischen Assistentinnen der betreffenden Europaabgeordneten geherrscht haben soll, nicht abgemildert werden.

Was schließlich den immateriellen Schaden betrifft, den die Klägerin durch das streitige Verhalten erlitten haben soll, hat die Klägerin nach Art. 24 des Statuts den Ersatz eines solchen Schadens in erster Linie mittels einer Schadensersatzklage vor einem nationalen Gericht anzustreben. Nach dieser Bestimmung des Statuts hat die Einstellungsbehörde den der Klägerin durch ein solches Verhalten „Dritter“ im Sinne dieser Bestimmung verursachten Schaden nämlich nur dann solidarisch zu ersetzen, wenn Ersatz für einen solchen Schaden nicht erlangt werden konnte. Aufgrund der Beistandspflicht konnte die Einstellungsbehörde jedoch bereits gehalten sein, der Klägerin – insbesondere finanziellen – Beistand bei der Geltendmachung von Schadensersatz zu leisten, hier um durch eine „unterstützte“ Klage zu erreichen, dass ein nationales Gericht die Rechtswidrigkeit des sie aufgrund ihrer Dienststellung oder ihres Amtes betreffenden Verhaltens, das der Grund für den Antrag auf Beistand war, feststellt und ihr Schadensersatz zuspricht.

Im Urteil vom 13. Juli 2018, ***SQ/EIB*** (T-377/17, [EU:T:2018:478](#)), entschied das Gericht über eine Klage zum einen auf teilweise Aufhebung der Entscheidung des Präsidenten der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 20. März 2017, mit der die Klägerin vom Abschluss des auf ihre Beschwerde wegen Mobbings eingeleiteten

Untersuchungsverfahrens unterrichtet wurde, und zum anderen auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, den die Klägerin aufgrund eines Mobbings durch ihren Vorgesetzten und aufgrund des Verhaltens der EIB erlittenen haben soll, und gab dem Schadensersatzantrag teilweise statt.

Das Gericht weist darauf hin, dass die Bezugnahme in der Rechtsprechung zu Art. 12a des Statuts auf einen „Vorgang ..., der notwendigerweise eine gewisse Zeitspanne umfasst und wiederholte oder andauernde Handlungen voraussetzt“ entsprechend auch für die Zwecke der Anwendung des für die Bediensteten der EIB geltenden Begriffs „Mobbing“ angewandt werden kann. Zwar beruht die Feststellung eines Mobbings auf der Feststellung einer Gesamtheit von Verhaltensweisen und kann grundsätzlich nicht auf der Grundlage der Feststellung eines einmaligen Verhaltens getroffen werden, verlangte man jedoch, dass die Einstufung als „Mobbing“ von der Wiederholung identischer Verhaltensweisen oder Verhaltensweisen gleicher Art abhänge, so liefe dies diesem Begriff des sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Vorgangs zuwider. Als Folge eines solchen Vorgangs kann Mobbing nämlich per Definition das Ergebnis einer Gesamtheit unterschiedlicher Verhaltensweisen eines Mitglieds des Personals der EIB gegenüber einem anderen sein, die für sich allein genommen nicht notwendigerweise ein Mobbing darstellen würden, die jedoch in ihrer Gesamtheit und in ihrem Kontext betrachtet, auch aufgrund ihrer zeitlichen Häufung, als Mobbing angesehen werden könnten. Folglich kann allein daraus, dass ein behauptetes Verhalten nur einmal festgestellt wurde, nicht abgeleitet werden, dass es sich bei diesem Verhalten nicht um Mobbing handelt.

Im Rahmen der Prüfung der Maßnahmen, die das Organ gegenüber dem Mobber zu treffen hat, stellt das Gericht fest, dass die Verwaltung lediglich angeordnet hat, ein Entschuldigungsschreiben an die Klägerin zu senden und ein professionelles Coaching zu absolvieren. Es wurde nicht für erforderlich gehalten, eine schriftliche Verwarnung zu verhängen oder die paritätische Disziplinarkommission zu befassen. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass bei einem wiederholten Verstoß innerhalb von drei Jahren ein Disziplinarverfahren eingeleitet werde. Zwar verfügt die Verwaltung unter der Kontrolle des Unionsrichters über ein weites Ermessen bei der Wahl der Maßnahmen und Mittel zur Anwendung von Art. 24 des Statuts, doch ist eine Maßnahme der EIB, die nur bei einem wiederholten Verstoß des Betreffenden greift, angesichts der mit dem Verhaltenskodex der EIB und der Politik zur Würde am Arbeitsplatz angestrebten Ziele und insbesondere des Umstands, dass es sich bei jedem Mobbingverhalten, wie in diesen von der EIB angenommenen Texten bekräftigt wird, um ein schwerwiegendes Fehlverhalten handelt, unzureichend und daher in Anbetracht der Schwere des Falles unangemessen.

Im Übrigen urteilt das Gericht, dass die EIB einen Bediensteten, der Opfer von Mobbing geworden ist, über den Zeitraum der Verwaltungsuntersuchung hinaus nicht verpflichten kann, in Bezug auf seinen Fall und die Dokumente des Untersuchungsverfahrens innerhalb und außerhalb der EIB die Vertraulichkeit zu wahren. Würde man einem Mitglied des Personals der EIB, das Opfer von Mobbing geworden ist, dazu verpflichten, über das Vorliegen eines solchen Mobbings zu schweigen, so würde dies nämlich neben der Tatsache, dass der Betroffene möglicherweise nicht mehr in der Lage wäre, etwaige krankheitsbedingte, mit diesem Mobbing verbundene Abwesenheiten zu rechtfertigen, dazu führen, dass sich der Betroffene insbesondere im Rahmen einer gegebenenfalls bei einem nationalen Gericht erhobenen Klage gegen die Person, von der er gemobbt wurde, nicht auf die in der Untersuchung getroffenen Feststellungen berufen könnte.

## 2. Berufskrankheit

Die Rechtssache, in der das Urteil vom 23. Oktober 2018, **McCoy/Ausschuss der Regionen** (T-567/16, EU:T:2018:708), ergangen ist, bot dem Gericht die Möglichkeit, die von den Unionsgerichten ausgeübte Kontrolle über eine Entscheidung eines Invaliditätsausschusses oder eine Entscheidung einer Anstellungsbehörde, die ihrerseits auf einer Entscheidung eines Invaliditätsausschusses beruht, sowie die Folgen, die sich aus den von dem Organ im Vorverfahren begangenen Fehlern ergeben, obgleich sich diese Fehler nicht auf die Rechtmäßigkeit

der angefochtenen Entscheidung auswirken, näher zu erläutern. Es ging um die Entscheidung, mit der der Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen des Invaliditätsausschusses bestätigt hatte, mit denen der Antrag des Klägers auf Anerkennung seiner Krankheit als Berufskrankheit zurückgewiesen worden war. Der Kläger machte insbesondere geltend, der Ausschuss der Regionen habe seine Begründungspflicht verletzt, weil die angefochtene Entscheidung und die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde, die die Schlussfolgerungen des zweiten Invaliditätsausschusses bestätigten, nicht erkennen ließen, aus welchen Gründen dieser Ausschuss in seiner Mehrheit von den früheren medizinischen Gutachten abgewichen sei, und erst recht nicht, auf welche Umstände er die getroffene Feststellung stütze, die Dienstunfähigkeit des Klägers sei nicht berufsbedingt.

Hierzu führt das Gericht aus, dass der Invaliditätsausschuss zwar einer verstärkten Begründungspflicht unterliegt, wenn er von früheren medizinischen Gutachten abweichen will, von ihm aber nicht verlangt werden kann, zu jedem Gutachten eine besondere eingehende Begründung zu geben. Er muss jedoch klar und verständlich darlegen, aus welchen Gründen er von diesen Gutachten abweicht. In diesem Fall stellt das Gericht fest, dass der zweite Invaliditätsausschuss zum einen die Gründe rechtlich nicht hinreichend dargelegt hat, die ihn veranlassten, von den früheren medizinischen Gutachten abzuweichen, die eindeutig bescheinigten, dass die Krankheit des Klägers berufsbedingt ist, und zum anderen auch nicht hinreichend erläutert hat, aus welchem Grund die Dienstunfähigkeit des Klägers nicht berufsbedingt sein konnte. Der zweite Invaliditätsausschuss hat insbesondere keine hinreichenden Erklärungen dafür gegeben, dass er die möglichen Auswirkungen der sich aus der Verwaltungsakte ergebenden Umstände auf den Gesundheitszustand des Klägers nicht berücksichtigt hat, obwohl diese Akte klar auf einen schweren beruflichen Konflikt und auf „Mobbing“ gegen den Kläger Bezug nimmt.

Im Rahmen der Prüfung des Vorbringens des Klägers, mit dem dieser einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und eine Verkennung des Begriffs der Berufskrankheit geltend macht, weist das Gericht darauf hin, dass die begrenzte richterliche Kontrolle, die der Unionsrichter hinsichtlich ärztlicher Beurteilungen im eigentlichen Sinne auszuüben hat, diesen nicht daran hindern, zu überprüfen, ob der Invaliditätsausschuss alle Umstände berücksichtigt hat, die im Hinblick auf die ihm übertragene Aufgabe als offenkundig bedeutsam erscheinen. Aus den Akten geht hervor, dass der Kläger während des Zeitraums, in dem er seinen Dienst beim Ausschuss der Regionen versah, im Rahmen seiner Tätigkeit Mobbing und Druck ausgesetzt war und in dieser Zeit und kurz danach gesundheitliche Probleme hatte. Der zweite Invaliditätsausschuss hat es jedoch offenbar unterlassen, diese Umstände, die im vorliegenden Fall von großer Bedeutung sind, zu untersuchen. Da Zweck der Arbeiten des zweiten Invaliditätsausschusses war, einen Zusammenhang zwischen der beruflichen Situation und der Dienstunfähigkeit des Klägers festzustellen oder auszuschließen, konnte der Ausschuss daher nicht, ohne den Begriff der Berufskrankheit zu verkennen und somit in seinem zusammenfassenden medizinischen Gutachten einen offensichtlichen Beurteilungsfehler zu begehen, zu erkennen geben, dass er sich ausschließlich auf die psychische und außerdienstliche Vorgesichte des Klägers sowie auf dessen Gesundheitszustand im Jahr 2014 stützte. Dies gilt vor allem, weil in der Verwaltungsakte festgestellt worden war, dass der Kläger im Rahmen seiner Tätigkeit Opfer von Mobbing und Druck gewesen war. Das Gericht weist darauf hin, dass in komplexen Situationen, in denen die Krankheit eines Beamten mehrere – berufliche und außerberufliche, physische oder psychische – Ursachen hat, von denen jede einzelne zum Auftreten der Krankheit beigetragen hat, der Ärzteausschuss festzustellen hat, ob die Ausübung des Dienstes bei den Unionsorganen einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Krankheit des Beamten, z. B. als deren auslösender Faktor, aufweist. In solchen Fällen ist es für die Anerkennung der Krankheit als Berufskrankheit nicht erforderlich, dass die Ausübung des Dienstes die einzige, wesentliche oder überwiegende Ursache der Krankheit ist.

### 3. Aufhebung der gerichtlichen Immunität

Im Urteil vom 24. Oktober 2018, **RQ/Kommission** (T-29/17, [EU:T:2018:717](#), mit Rechtsmittel angefochten<sup>97</sup>), hat das Gericht über die Aufhebung des Beschlusses entschieden, mit dem die Kommission die gerichtliche Immunität des Klägers, des früheren Generaldirektors des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), gemäß Art. 17 Abs. 2 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union<sup>98</sup> teilweise aufgehoben hatte, um den belgischen Behörden zu ermöglichen, den Kläger zu der Anschuldigung des rechtswidrigen Abhörens eines Telefongesprächs, das im Rahmen einer Untersuchung erfolgte, die das OLAF hinsichtlich der Beteiligung eines früheren Mitglieds der Kommission an Bestechungsversuchen führte, zu vernehmen. Der Kläger wirft der Kommission vor, ihn vor Erlass des angefochtenen Beschlusses nicht angehört zu haben, obwohl es sich dabei um eine ihn beschwerende Maßnahme handle.

Das Gericht schließt sich der im Urteil A und G/Kommission<sup>99</sup> dargestellten Sichtweise des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union an, dass die Aufhebung der gerichtlichen Immunität für den betroffenen Beamten eine beschwerende Maßnahme ist, und weist darauf hin, dass das Untersuchungsgeheimnis in den Mitgliedstaaten, in denen darüber eine Regelung besteht, ein Grundsatz der öffentlichen Ordnung ist. Daher ist angesichts des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit, wie er in Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 EUV verankert ist, nicht zu beanstanden, dass die Kommission das Untersuchungsgeheimnis beachtet hat. Daher lässt sich die Unterlassung einer vorherigen Anhörung der betroffenen Person grundsätzlich mit dem Untersuchungsgeheimnis objektiv rechtfertigen. Gleichwohl muss die Kommission Maßnahmen ergreifen, die darauf gerichtet sind, berechtigte Erwägungen des Untersuchungsgeheimnisses mit der Notwendigkeit, dem Betroffenen hinreichend Schutz durch Achtung seiner Grundrechte, wie etwa das Recht auf Anhörung, zu gewährleisten, in Einklang zu bringen. Da die Kommission verpflichtet ist, das Recht auf Anhörung beim Erlass einer beschwerenden Maßnahme zu wahren, muss sie größtes Augenmerk auf die Frage legen, wie sie die Wahrung dieses Rechts der betroffenen Personen und die von den nationalen Behörden geltend gemachten berechtigten Erwägungen miteinander in Einklang bringen kann. In diesem Fall hat die Kommission diese Abwägung nicht sachgerecht vorgenommen, da sie den nationalen Behörden nicht die Frage stellte, inwiefern die vorherige Anhörung des Klägers mit Risiken für die Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses und letztlich den ordnungsgemäßen Ablauf des Strafverfahrens verbunden sein könnte. Daher stellt das Gericht fest, dass die Kommission das Recht des Klägers auf Anhörung verletzt hat und der angefochtene Beschluss daher aufzuheben ist.

### 4. Einstellung

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 21. November 2018, **HM/Kommission** (T-587/16, [EU:T:2018:818](#)), ergangen ist, war das Gericht mit einer Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO), den im Anschluss an die Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Klägerin nicht zur nächsten Phase eines allgemeinen Auswahlverfahrens zuzulassen, gestellten Antrag auf Überprüfung dieser Entscheidung nicht zu berücksichtigen, sowie der „stillschweigenden Entscheidung“ des Prüfungsausschusses, diesem Antrag nicht stattzugeben, befasst. Im Kern des Rechtsstreits stand die Frage,

97| Rechtssache C-831/18 P, **Kommission/RQ**.

98| Protokoll (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABl. 2010, C 83, S. 266).

99| Urteil vom 13. Januar 2010, **A und G/Kommission** (F-124/05 und F-96/06, [EU:F:2010:2](#)).

ob das EPSO für die Zurückweisung des auf der Grundlage der Allgemeinen Vorschriften für Allgemeine Auswahlverfahren<sup>100</sup> Überprüfungsantrags zuständig war, obwohl dieser gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses des fraglichen allgemeinen Auswahlverfahrens gerichtet war.

Das Gericht stellt zunächst fest, dass der Prüfungsausschuss keine Kenntnis davon hatte, dass die Klägerin einen Antrag auf Überprüfung gestellt hatte. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass er in Bezug auf diesen Antrag eine „stillschweigende“ ablehnende Entscheidung getroffen hat. Der gegen die stillschweigende Entscheidung des Prüfungsausschusses, ihrem Überprüfungsantrag nicht stattzugeben, gerichtete Antrag der Klägerin ist somit gegenstandslos und als unzulässig zurückzuweisen. Sodann stellt das Gericht fest, dass es sich bei dem Gremium, das die Bewerbung zurückweisende Entscheidung getroffen hat, um den Prüfungsausschuss handelt und nicht um das EPSO. Nach Abschnitt 3.4.3 der Allgemeinen Vorschriften oblag es somit dem Prüfungsausschuss und nicht dem EPSO, über den Antrag der Klägerin auf Überprüfung zu befinden. Somit lehnte das EPSO den von der Klägerin gestellten Antrag auf Überprüfung ab, obwohl es dafür keinerlei Rechtsgrundlage gab, wobei es keine Rolle spielt, dass dieser Antrag aus rein formalen Gründen zurückgewiesen wurde. Schließlich wird diese Schlussfolgerung durch das übrige Vorbringen der Kommission, u. a. zur allgemeinen Rolle des EPSO bei der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren nicht in Frage gestellt. Insbesondere lässt sich den Zuständigkeiten des EPSO nicht entnehmen, dass dieses die Zuständigkeit an sich ziehen durfte, über einen Antrag auf Überprüfung einer Entscheidung des Prüfungsausschusses zu befinden. Dies gilt umso mehr, als die Frage, ob ein Antrag auf Überprüfung verspätet gestellt wurde, eine Verfahrensentscheidung ist, die sich als komplex erweisen kann, da sie von einer Beurteilung technischer Gesichtspunkte abhängen kann, etwa dem Nachweis des genauen Zeitpunkts, zu dem die Entscheidung des Prüfungsausschusses dem betreffenden Bewerber zugestellt wurde.

## XIII. Schadensersatzklagen

Die Rechtssache, in der das Urteil vom 28. Februar 2018, *Vakakis kai Synergates/Kommission* (T-292/15, EU:T:2018:103), ergangen ist, bot dem Gericht die Möglichkeit, das Verhältnis zwischen Nichtigkeits- und Schadensersatzklagen zu erläutern. In dieser Rechtssache hatte das Gericht über eine Klage auf Ersatz des Schadens, den die Klägerin aufgrund von Unregelmäßigkeiten der Kommission im Rahmen einer Ausschreibung erlitten haben soll, insbesondere auf Ersatz des durch den Verlust der Chance auf einen Zuschlag entstandenen Schadens zu entscheiden. Diese geltend gemachten Unregelmäßigkeiten bezogen sich darauf, dass einer der Sachverständigen des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten hatte, an der Vorbereitung des Verfahrens mitgewirkt hatte. Die Kommission machte geltend, dass die Klage unzulässig sei, weil die Klägerin nicht im Wege einer Nichtigkeitsklage gegen das Ausschreibungsverfahren vorgegangen sei.

Nach Auffassung des Gerichts hat eine Schadensersatzklage, die auf den Ersatz des Schadens gerichtet ist, der einem abgelehnten Bieter aufgrund von Unregelmäßigkeiten entstanden sein soll, die ein Organ als öffentlicher Auftraggeber im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens begangen haben soll, angesichts der Besonderheiten der Rechtsstreitigkeiten über öffentliche Aufträge der Union weder den gleichen Gegenstand noch die gleichen rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen wie eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung über die Ablehnung des Angebots dieses Bieters und kann folglich zu keiner Aufhebung der Wirkungen dieser Entscheidung führen. Die Klage ist daher zulässig.

---

100| Allgemeine Vorschriften für Allgemeine Auswahlverfahren (ABl. 2014, C 60 A, S. 1).

Außerdem hatte das Gericht im Rahmen der Begründetheit über die Pflichten des öffentlichen Auftraggebers in Bezug auf mutmaßliche Interessenkonflikte während des Ausschreibungsverfahrens zu entscheiden und wies insbesondere darauf hin, dass der öffentliche Auftraggeber angesichts der Gefahr eines Interessenkonflikts im Bereich des öffentlichen Auftragswesens verpflichtet ist, seine Entscheidung über den Ausgang des fraglichen Vergabeverfahrens mit aller erforderlichen Sorgfalt und auf der Grundlage aller einschlägigen Informationen vorzubereiten und zu treffen. Eine solche Verpflichtung ergibt sich insbesondere aus den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Gleichbehandlung, denn er hat in allen Abschnitten eines Vergabeverfahrens darauf zu achten, dass die Gleichbehandlung und damit die Chancengleichheit aller Bieter gewährleistet sind. Da ein Interessenkonflikt gegen den Grundsatz der Gleichheit der Bieter verstößt, kann die Entscheidung, einen Bewerber nicht auszuschließen, in Bezug auf den ein Interessenkonflikt geltend gemacht wurde, nur unter der Bedingung getroffen werden, dass der öffentliche Auftraggeber die Gewissheit erlangen konnte, dass sich dieser Bewerber nicht in einer solchen Lage befindet. In diesem Fall haben der Bewertungsausschuss und der öffentliche Auftraggeber es nach Ansicht des Gerichts versäumt, alle relevanten Beweismittel sorgsam und umsichtig zu prüfen, die es ihnen ermöglicht hätten, alle bestehenden Zweifel zu beseitigen und die Lage der Gesellschaft, die den Zuschlag erhalten hat, zu klären. Daraus folgt, dass die Klägerin u. a. das Vorliegen eines hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen die Sorgfaltspflicht, den Grundsatz der guten Verwaltung und Art. 41 der Charta der Grundrechte nachgewiesen hat.

Auf dieser Grundlage gibt das Gericht dem Schadensersatzantrag der Klägerin teilweise statt, soweit er auf den Ersatz des Schadens durch den Verlust einer Chance, den Zuschlag zu erhalten, sowie den Ersatz der Kosten und Auslagen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren einschließlich Ausgleichszinsen gerichtet ist. Der Umstand, dass der öffentliche Auftraggeber niemals verpflichtet ist, einen öffentlichen Auftrag zu erteilen, kann nicht jede Wahrscheinlichkeit, den Zuschlag zu erhalten, und somit den Verlust einer Chance ausschließen. Da die von der Kommission bei der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens begangenen Rechtsverstöße dazu führten, dass dieses Verfahren grundlegend fehlerhaft war und die Chance der Klägerin, deren Angebot auf den zweiten Platz eingestuft wurde, den Zuschlag zu erhalten, beeinträchtigten, ist der wegen Verlusts einer Chance geltend gemachte Schaden in diesem Fall als tatsächlich und sicher einzustufen.

In den Urteilen vom 13. Juli 2018, **K. Chrysostomides & Co. u. a./Rat u. a.** (T-680/13, mit Rechtsmittel angefochten<sup>101</sup>, [EU:T:2018:486](#)), und vom 13. Juli 2018, **Bourdouvali u. a./Rat u. a.** (T-786/14, nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten<sup>102</sup>, [EU:T:2018:487](#)), hat das Gericht über zwei Klagen auf Ersatz des Schadens entschieden, der den Klägern durch eine Reihe von Rechtsakten und Handlungen der Kommission, des Rates, der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Euro-Gruppe im Zusammenhang mit der Gewährung einer Finanzhilfefazilität an die Republik Zypern entstanden sein soll. Den beiden Rechtssachen liegen die finanziellen Schwierigkeiten zugrunde, in denen sich die Republik Zypern und zwei der wichtigsten zyprischen Banken, die Cyprus Popular Bank Public Co Ltd, und die Trapeza Kyprou Dimosia Etaireia LTD, in den Jahren 2012–2013 befanden und in deren Kontext der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) diesem Mitgliedstaat gemäß einem Memorandum of Understanding vom 26. April 2013<sup>103</sup> eine Finanzhilfefazilität gewährte.

Während der Rat unter Hinweis auf das Urteil **Mallis u. a./Kommission und EZB**<sup>104</sup>, geltend machte, dass die Euro-Gruppe weder einer Formation des Rates gleichgestellt werden noch als eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union angesehen werden und daher die außervertragliche Haftung der Union nicht auslösen

101| Rechtssachen C-597/18 P, **Rat/K. Chrysostomides & Co. u. a.**, und C-603/18 P, **K. Chrysostomides & Co. u. a./Rat**.

102| Rechtssachen C-598/18 P, **Rat/Bourdouvali u. a.**, und C-604/18 P, **Bourdouvali u. a. /Rat**.

103| Memorandum of Understanding vom 26. April 2013 zwischen Zypern und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) über spezifische wirtschaftspolitische Auflagen.

104| Urteil vom 20. September 2016, **Mallis u. a./Kommission und EZB** (C-105/15 P bis C-109/15 P, [EU:C:2016:702](#)).

könne, teilt das Gericht diese Auffassung nicht. Es stellt fest, dass der Gerichtshof in diesem Urteil betont hat, dass die Euro-Gruppe nicht als eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union „im Sinne von Art. 263 AEUV“ angesehen werden kann. Angesichts der unterschiedlichen, einander ergänzenden Zwecke der Nichtigkeitsklage und der Schadensersatzklage kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Begriff „Organ“ im Sinne von Art. 340 Abs. 2 AEUV zwingend auf die Organe, Einrichtungen und andere Stellen der Union im Sinne von Art. 263 Abs. 1 AEUV beschränkt. Welche Einrichtungen der Union als „Organ“ im Sinne von Art. 340 Abs. 2 AEUV angesehen werden können, ist vielmehr anhand der spezifischen Kriterien der genannten Bestimmung festzustellen. Hierzu ist zu ermitteln, ob die Stelle der Union, der die beanstandete Handlung oder Verhaltensweise zugerechnet werden kann, durch die Verträge geschaffen wurde und zur Verwirklichung der Ziele der Union beiträgt. Da die Euro-Gruppe eine Stelle der Union ist, die durch die Verträge förmlich geschaffen wurde und zur Verwirklichung der Ziele der Union beiträgt, können ihre Handlungen und Verhaltensweisen in Ausübung der ihr nach dem Unionsrecht verliehenen Befugnisse somit der Union zugerechnet werden. Das Gericht stellt außerdem klar, dass dem Urteil **Ledra Advertising u. a./Kommission und EZB**<sup>105</sup> nicht entnommen werden kann, dass die rechtswidrigen Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Annahme eines Memorandum of Understanding die einzigen rechtswidrigen Verhaltensweisen eines Organs der Union im Rahmen des zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und der Republik Finnland geschlossenen Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus sind, die die außervertragliche Haftung der Union auslösen können. Daraus folgt, dass ihr rechtswidrige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der Überwachung der Anwendung der schädlichen Maßnahmen durch die EZB stehen, im Rahmen einer Schadensersatzklage zur Last gelegt werden können.

Nach Auffassung des Gerichts, das auch über die Verhältnismäßigkeit der fraglichen das Eigentumsrecht der Kläger beschränkenden Maßnahmen zu entscheiden hatte, ist zu berücksichtigen, dass für die zyprischen Behörden die Notwendigkeit bestand, beim Erlass der schädlichen Maßnahmen schnell zu handeln. Es ging nämlich darum, die unmittelbar bevorstehende Gefahr eines Zusammenbruchs der betroffenen Banken abzuwenden, um die Stabilität des zyprischen Finanzsystems zu erhalten und damit ein Übergreifen auf andere Mitgliedstaaten der Eurozone zu verhindern. Im Übrigen können sich die Maßnahmen, an die die Gewährung einer Finanzhilfe des Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Lösung der finanziellen Schwierigkeiten, denen sich ein Mitgliedstaat angesichts einer notwendigen Rekapitalisierung seines Bankensystems gegenüber sieht, geknüpft sein kann, von Fall zu Fall je nach den erworbenen Erfahrungen und den besonderen Umständen grundlegend voneinander unterscheiden. Hierzu zählen insbesondere die wirtschaftliche Lage des begünstigten Staates, die Bedeutung der Hilfe gemessen an dessen gesamter Wirtschaft, die Aussichten der betroffenen Banken auf eine Wiederherstellung der Rentabilität und die Gründe, die zu den bei ihnen aufgetretenen Schwierigkeiten geführt haben, sowie gegebenenfalls die unverhältnismäßige Größe des Bankensektors des begünstigten Staates gemessen an dessen Volkswirtschaft, die Entwicklung der internationalen Wirtschaftslage oder eine erhöhte Wahrscheinlichkeit zukünftiger Interventionen des Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Unterstützung anderer Staaten in Schwierigkeiten, die eine vorsorgliche Beschränkung der für die einzelne Intervention bereitgestellten Beträge erforderlich machen kann.

In den Rechtssachen, in denen die Urteile vom 13. Dezember 2018, **Iran Insurance/Rat** (T-558/15, [EU:T:2018:945](#)), und vom 13. Dezember 2018, **Post Bank Iran/Rat** (T-559/15, [EU:T:2018:948](#)), ergangen sind, hatte das Gericht die Gelegenheit, über Anträge gemäß Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens zu entscheiden, der den

---

105| Urteil vom 20. September 2016, **Ledra Advertising u. a./Kommission und EZB** (C-8/15 P bis C-10/15 P, [EU:C:2016:701](#)).

Klägerinnen infolge von Rechtsakten entstanden sein soll, durch die ihre Namen in Listen von Personen und Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, die eingeführt wurden, um auf die Islamische Republik Iran Druck auszuüben, damit sie proliferationsrelevante nukleare Tätigkeiten einstellt<sup>106</sup>, aufgenommen wurden oder darin verblieben. Die Klägerinnen machten geltend, dass der Erlass der streitigen Rechtsakte einen hinreichend qualifizierten Verstoß des Rates gegen eine Rechtsnorm darstelle, die dem Einzelnen Rechte verleihen solle, und verlangten daher Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihnen durch die Eintragung ihres Namens in den streitigen Listen entstanden sein soll.

Das Gericht weist darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Rechtsakte durch den Rat aus der Rechtsprechung bereits klar und eindeutig hervorging, dass der Rat im Streitfall die Informationen und Nachweise dafür beizubringen hat, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des genannten Kriteriums der „Unterstützung“ der nuklearen Proliferation erfüllt waren. Darüber hinaus verfügt der Rat mit Rücksicht darauf, dass seine Pflicht, die Rechtmäßigkeit der gegen eine Person oder Einrichtung getroffenen Maßnahmen vor deren Erlass zu überprüfen und nachzuweisen, durch die Wahrung der Grundrechte der betroffenen Person oder Einrichtung – insbesondere ihres Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – bestimmt wird, insoweit über keinen Wertungsspielraum. Somit verfügte der Rat hier über keinerlei Ermessensspielraum bei der Erfüllung dieser Verpflichtung. Folglich hat der Rat dadurch, dass er seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, die streitigen Rechtsakte zu untermauern, einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen eine Rechtsnorm begangen, die dem Einzelnen Rechte verleiht.

Was den immateriellen Schaden betrifft, der den Klägerinnen entstanden sein soll, folgt aus der zu Art. 268 AEUV in Verbindung mit Art. 340 Abs. 2 AEUV ergangenen Rechtsprechung, dass grundsätzlich auch einer juristischen Person Ersatz eines immateriellen Schadens zugesprochen werden kann und dass ein solcher Schaden in der Beeinträchtigung des Ansehens oder des Rufs dieser Person bestehen kann. Im Übrigen schließt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht aus, dass selbst eine Handelsgesellschaft einen anderen als einen materiellen Schaden erleiden kann, für den eine Entschädigung durch Geldzahlung zu gewähren ist, wobei eine solche Entschädigung von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängt. Bei einer solchen Gesellschaft kann dieser Schaden mehr oder minder „objektive“ und „subjektive“ Komponenten umfassen, zu denen der Ruf des Unternehmens zählt, für den sich die Folgen nicht genau beziffern lassen. Hier lässt sich jedoch allein auf der Grundlage der zulässigen Beweise, die die Klägerinnen beigebracht haben, nicht feststellen, dass die Feststellung der Rechtswidrigkeit des dem Rat vorgeworfenen Verhaltens und die Nichtigerklärung der streitigen Rechtsakte als solche nicht ausgereicht hätten, den immateriellen Schaden zu ersetzen, der den Klägerinnen wegen der Beeinträchtigung ihres Rufs durch die streitigen Rechtsakte entstanden sein soll.

106| Beschluss 2010/644/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. 2010, L 281, S. 81), Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (ABl. 2010, L 281, S. 1), Beschluss 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. 2011, L 319, S. 71), Durchführungsverordnung Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. 2011, L 319, S. 11) und Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. 2012, L 88, S. 1).

## XIV. Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz

Im Jahr 2018 wurden beim Gericht 41 Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz anhängig gemacht, was den Zahlen des Vorjahrs im Wesentlichen entspricht<sup>107</sup>. 2018 ergingen 42 Beschlüsse<sup>108</sup> und wurden 44 Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes abgeschlossen<sup>109</sup>. In vier Rechtssachen erließ das Gericht einen Aussetzungsbeschluss gemäß Art. 157 Abs. 2 der Verfahrensordnung.

Die ergangenen Beschlüsse decken eine große Bandbreite von Sachgebieten ab, u. a. die öffentliche Gesundheit (fünf Rechtssachen), staatliche Beihilfen (vier Rechtssachen), öffentliches Auftragswesen (sieben Rechtssachen) Fragen der Vertraulichkeit (vier Rechtssachen) und des öffentlichen Dienstes (acht Rechtssachen).

Der Präsident des Gerichts gab zwei Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz mit Beschlüssen vom 18. Januar 2018, **Strabag Belgium/Parlament** (T-784/17 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2018:17](#))<sup>110</sup>, und vom 15. Mai 2018, **Elche Club de Fútbol/Kommission** (T-901/16 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2018:268](#)) statt.

Bei der ersten Rechtssache, in der der Präsident des Gerichts einem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stattgab, handelt es sich um eine Rechtssache im Bereich des öffentlichen Auftragswesens. Der Präsident des Gerichts ordnete mit Beschluss vom 18. Januar 2018, **Strabag Belgium/Parlament** (T-784/17 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2018:17](#)), die Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses des Parlaments an, mit dem das Angebot der Antragstellerin abgelehnt und der Auftrag hinsichtlich eines Rahmenvertrags über Generalunternehmerleistungen für die Gebäude des Parlaments in Brüssel an fünf Bieter vergeben wurde.

Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzung der Dringlichkeit wandte der Präsident des Gerichts die im Bereich des öffentlichen Auftragswesens nunmehr gefestigte Rechtsprechung<sup>111</sup> an, wonach diese Voraussetzung abgemildert ist, wenn die Partei, die die vorläufigen Maßnahmen beantragt, das Vorliegen eines besonders ernsthaften *fumus boni iuris* beweisen kann und das Gericht innerhalb der Stillhaltefrist von zehn Kalendertagen angerufen hat.

Da der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz im entschiedenen Fall innerhalb der Stillhaltefrist eingereicht worden war, prüfte der Präsident des Gerichts den *fumus boni iuris*. Hierzu stellt der Präsident des Gerichts fest, dass das Parlament dem ersten Anschein nach gegen Art. 151 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012<sup>112</sup> verstoßen hat, indem es nicht festgestellt hat, dass das auf dem ersten Platz eingestufte Angebot ungewöhnlich niedrig zu sein schien, und die nach dieser Vorschrift vorgesehene Prüfung nicht

107| Im Jahr 2017 waren beim Gericht 47 Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz anhängig gemacht worden.

108| Diese Zahl umfasst sämtliche Beschlüsse des für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters. Darunter fallen nicht die Erledigungs- oder Streichungsbeschlüsse, wohingegen die Beschlüsse gemäß Art. 157 Abs. 2 der Verfahrensordnung davon erfasst sind.

109| Streng statistisch sind die Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht in der Gesamtzahl der im Jahr 2018 erledigten Rechtssachen enthalten, die in Abschnitt D („Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts“) des vorliegenden Berichts genannt ist, nämlich 1 009 erledigte Rechtssachen.

110| Das Rechtsmittel wurde durch Beschluss vom 19. September 2018, **Parlament/Strabag Belgium** (C-229/18 P[R], nicht veröffentlicht, [EU:C:2018:740](#)) zurückgewiesen.

111| Rechtsprechung aus dem Beschluss vom 23. April 2015, **Kommission/Vanbreda Risk & Benefits** (C-35/15 P[R], [EU:C:2015:275](#)).

112| Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2012, L 362, S. 1).

vorgenommen hat. Da der *fumus boni iuris* auf der Grundlage einer rechtlichen Würdigung unstreitiger Tatsachen und in Bezug auf eine klar eingegrenzte Frage nachgewiesen wurde, stellt der Präsident des Gerichts das Vorliegen eines besonders ernsthaften *fumus boni iuris* fest.

Darüber hinaus ist zu vermerken, dass im Bereich des öffentlichen Auftragswesens die meisten Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz innerhalb der Stillhaltefrist gestellt wurden und mit einem Antrag gemäß Art. 157 Abs. 2 der Verfahrensordnung versehen waren. In drei Rechtssachen, in denen die Beschlüsse vom 23. Januar 2018, ***Seco Belgium und Vinçotte/Parlament*** (T-812/17 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2018:25](#)), vom 3. Oktober 2018, ***Euronet Consulting/Kommission*** (T-350/18 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2018:653](#)), und vom 21. Dezember 2018, ***Phrenos u. a./Kommission*** (T-715/18 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2018:1015](#)), ergangen sind, nahm der öffentliche Auftraggeber im Laufe des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes und auf das Einschreiten des Präsidenten des Gerichts hin die Entscheidung über die Auftragsvergabe zurück oder änderte sie ab und entsprach damit dem Antragsbegehrn der Antragstellerin, so dass die Verfahren gegenstandslos wurden.

Die zweite Rechtssache, in der der Präsident des Gerichts einem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stattgegeben hat, betraf einen Beschluss der Kommission, mit dem die Rückforderung einer behaupteten staatlichen Beihilfe von ihrem Empfänger, dem spanischen Fußballverein Elche, angeordnet wurde, und führte zum Erlass des Beschlusses vom 15. Mai 2018, ***Elche Club de Fútbol/Kommission*** (T-901/16 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2018:268](#)). Diese Rechtssache gehörte zu einer Reihe von Rechtssachen, die staatliche Beihilfen betrafen, die spanischen Fußballvereinen gewährt worden sein sollen.

Was die Voraussetzung des *fumus boni iuris* betrifft, sieht der Präsident des Gerichts die Begründung des angefochtenen Beschlusses dem ersten Anschein nach nicht als ausreichend an, da sie ihm nicht erlaubt, das Vorliegen und gegebenenfalls die Höhe der Beihilfe zu beurteilen. Im Rahmen der Prüfung der Dringlichkeit stellt der Präsident des Gerichts fest, dass die Rückforderung der Beihilfe zur Liquidation des Fußballvereins zu führen droht, über den bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet ist. Insoweit weist der Präsident des Gerichts insbesondere die These der Kommission zurück, wonach sich der Verein die erforderlichen Mittel dadurch beschaffen könne, dass er Mitglieder seiner Fußballmannschaft „veräußere“. Nach Auffassung des Präsidenten des Gerichts umfasst nämlich die Mannschaft die wesentlichen „Betriebsmittel“ des Antragstellers. Unter diesen Umständen und angesichts der Tatsache, dass der Antragsteller nicht einen großen Teil seiner Mannschaft veräußern kann, ohne seine sportlichen Kapazitäten und damit sein wirtschaftliches Überleben zu gefährden, lässt sich nicht vertreten, dass er der sofortigen Zahlung des im Rahmen der Rückforderung der staatlichen Beihilfe geltend gemachten Betrags durch den „Verkauf“ eines großen Teils seiner Mannschaft begegnen kann, ohne seine finanzielle Überlebensfähigkeit zu gefährden. Außerdem weist der Präsident des Gerichts die These der Kommission zurück, der Antragsteller habe den nationalen Rechtsweg noch nicht ausgeschöpft, da diese These hier bedeuten würde, dass dem Antragsteller kategorisch und automatisch auferlegt würde, die internen Rechtsbehelfe auszuschöpfen, und damit der Zugang zu den Unionsgerichten in unverhältnismäßiger Weise beschränkt würde.

Zur Interessenabwägung weist der Präsident des Gerichts darauf hin, dass die Aussetzung des Vollzugs eines Beschlusses über die Rückforderung einer mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe die durch diese Beihilfe hervorgerufenen negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb zwar verlängern kann, umgekehrt aber der sofortige Vollzug eines solchen Beschlusses in der Regel nicht wieder rückgängig zu machende Auswirkungen auf das durch die Beihilfe begünstigte Unternehmen haben wird, ohne dass von vornherein ausgeschlossen werden könnte, dass die Aufrechterhaltung der Beihilfe letztlich wegen etwaiger Mängel dieses Beschlusses als rechtmäßig beurteilt wird. Es geht somit darum, dafür zu sorgen, dass der vorläufige Rechtsschutz nicht übermäßig verkürzt und das weite Ermessen, über das der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter bei der Ausübung der ihm übertragenen Befugnisse verfügen muss, nicht eingeschränkt wird. In diesem Fall läuft zum einen der Antragsteller Gefahr, aufgrund eines dem ersten Anschein nach rechtswidrigen Beschlusses in Liquidation zu geraten, und haben zum anderen die nationalen

Behörden Maßnahmen getroffen, um für den ordnungsgemäßen Vollzug des angefochtenen Beschlusses zu sorgen. Vor diesem Hintergrund stellt der Präsident des Gerichts fest, dass er sich im Geist der loyalen Zusammenarbeit auf den Willen und das Vermögen der nationalen Behörden verlassen kann, den Schutz des Unionsinteresses wie bisher sicherzustellen, indem sie eine effiziente Rückforderung der staatlichen Beihilfe zulassen, und daher eine Aussetzung des Vollzugs keine Hindernisse für eine etwaige wirksame Rückforderung in der Zukunft schafft.

Hingegen wies der Präsident des Gerichts die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz durch die Beschlüsse vom 22. März 2018, **Hércules Club de Fútbol/Kommission** (T-766/16 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2018:170](#))<sup>113</sup>, und vom 22. März 2018, **Valencia Club de Fútbol/Kommission** (T-732/16 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2018:171](#))<sup>114</sup>, zurück, da keiner der betroffenen Fußballvereine nachgewiesen hatte, dass er nicht in der Lage war, der Rückforderung der Beihilfe zu begegnen, ohne dass seine finanzielle Überlebensfähigkeit gefährdet würde.

Neben den oben genannten Beschlüssen ist auf einige weitere Entwicklungen der Rechtsprechung in den Bereichen Vertraulichkeitsschutz, restriktive Maßnahmen, institutionelles Recht und öffentliche Gesundheit hinzuweisen.

Was den Vertraulichkeitsschutz betrifft, hat der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter das Vorbringen zum Bestehen eines *fumus boni iuris* eingehend geprüft und anschließend die Anträge auf Aussetzung des Vollzugs in den Rechtssachen, in denen die Beschlüsse vom 25. Oktober 2018, **JPMorgan Chase u. a./Kommission** (T-420/18 R, nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten)<sup>115</sup>, [EU:T:2018:724](#)), und vom 25. Oktober 2018, **Crédit agricole und Crédit agricole Corporate and Investment Bank/Kommission** (T-419/18 R, nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten)<sup>116</sup>, [EU:T:2018:726](#)), zur Veröffentlichung eines Beschlusses der Kommission, mit dem ein Verstoß gegen Art. 101 AEUV festgestellt wurde, vom 12. Juli 2018, **RATP/Kommission** (T-250/18 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2018:458](#)), zum Zugang zu Dokumenten eines EU-Pilotverfahrens und vom 12. Oktober 2018, **Taminco/EFSA** (T-621/17 R, [EU:T:2018:763](#)), zur Prüfung eines Pflanzenschutzmittels ergangen sind, zurückgewiesen.

In den Beschlüssen vom 25. Oktober 2018, **JPMorgan Chase u. a./Kommission** (T-420/18 R, nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten, [EU:T:2018:724](#)), und vom 25. Oktober 2018, **Crédit agricole und Crédit agricole Corporate and Investment Bank/Kommission** (T-419/18 R, nicht veröffentlicht, mit Rechtsmittel angefochten, [EU:T:2018:726](#)), weist der Präsident des Gerichts insbesondere darauf hin, dass es im Bereich des vorläufigen Schutzes vertraulicher Informationen nicht ausreicht, zu erklären, dass die Informationen vertraulichen Charakter aufwiesen. Es ist vielmehr nachzuweisen, dass die Informationen dem ersten Anschein nach tatsächlich vertraulichen Charakter haben.

Des Weiteren stellt der Präsident des Gerichts fest, dass das Interesse eines von der Kommission wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht mit einer Geldbuße belegten Unternehmens daran, dass Einzelheiten der ihm zur Last gelegten Zu widerhandlung nicht der Öffentlichkeit preisgegeben werden, angesichts des Interesses der Öffentlichkeit, möglichst umfassende Kenntnis von den Gründen jedes Handelns der Kommission zu erhalten, keinen besonderen Schutz verdient.

---

113| Beschluss aufgehoben durch den Beschluss vom 22. November 2018, **Hércules Club de Fútbol/Kommission** (C-334/18 P[R], [EU:C:2018:952](#)).

114| Das Rechtsmittel wurde zurückgewiesen durch den Beschluss vom 22. November 2018, **Valencia Club de Fútbol/Kommission** (C-315/18 P[R], [EU:C:2018:951](#)).

115| Rechtssache C-1/19 P (R), **JPMorgan Chase u. a./Kommission**.

116| Rechtssache C-4/19 P (R), **Crédit agricole und Crédit agricole Corporate and Investment Bank**.

Der Präsident des Gerichts führt aus, dass dem Vorbringen der Antragsteller, wonach der Grundsatz der Unschuldsvermutung jeglicher Veröffentlichung des Beschlusses, mit dem die Zu widerhandlung festgestellt werde, entgegenstehe oder verlange, die gesamte Schilderung der Zu widerhandlung unkenntlich zu machen, nach dem ersten Anschein nicht stattgegeben werden kann. Für die Handlungen der Unionsorgane besteht nämlich eine Vermutung der Rechtmäßigkeit und sie erzeugen Rechtswirkungen, solange sie nicht zurückgenommen, für nichtig oder für ungültig erklärt worden sind. Daher kann die Veröffentlichung des Beschlusses, mit dem der Verstoß gegen Art. 101 AEUV festgestellt wird, nicht unter der Voraussetzung stehen, dass die Unionsgerichte zuvor über die Klage gegen diesen Beschluss entschieden haben.

Im Bereich der restriktiven Maßnahmen, in der Rechtssache, in der der Beschluss vom 28. November 2018, **Klyuyev/Rat** (T-305/18 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2018:849](#)), ergangen ist, wies der Präsident des Gerichts den Antrag auf Aussetzung des Vollzugs von Rechtsakten des Rates, mit denen restriktive Maßnahmen gegen den Antragsteller verlängert wurden, zurück.

So stellt der Präsident des Gerichts zwar einen *fumus boni iuris* fest, weist den Antrag jedoch wegen fehlender Dringlichkeit zurück. Insoweit prüft er insbesondere das Vorbringen des Antragstellers, mit dem dieser eine Beeinträchtigung seines Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf geltend macht, die sich daraus ergebe, dass die Eintragung seines Namens in die Liste immer wieder verlängert worden sei, obwohl Urteile vorgelegen hätten, in denen das Gericht die Rechtswidrigkeit bestimmter Rechtsakte festgestellt habe, die die Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen ihn betroffen hätten.

In diesem Zusammenhang stellt der Präsident des Gerichts fest, dass eine Anpassung der Voraussetzung der Dringlichkeit möglich ist, wenn systembedingte Gründe einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz zu vereiteln drohen. Der Präsident des Gerichts betont somit, dass die Besonderheiten der Verfahren, die restriktive Maßnahmen betreffen, nicht dazu führen dürfen, dass das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz hinfällig wird. Hier liegen allerdings keine systembedingten Gründe vor, die den Urteilen des Gerichts, mit denen die restriktiven Maßnahmen für nichtig erklärt werden, die Wirkung nehmen.

Erwähnung verdient im Bereich des institutionellen Rechts die Rechtssache, in der der Beschluss vom 4. Mai 2018, **Czarnecki/Parlament** (T-230/18 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2018:262](#)), ergangen ist. Der Präsident des Gerichts wies den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, der den Beschluss des Parlaments betraf, das Mandat des Antragstellers als Vizepräsident des Parlaments zu beenden, als unzulässig zurück. Die Beendigung war mit einer behaupteten schwerwiegenden Verfehlung begründet worden.

Zu dem Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses des Parlaments über die vorzeitige Beendigung des vom Antragsteller ausgeübten Mandats des Vizepräsidenten des Parlaments stellt der Präsident des Gerichts fest, dass dieser Beschluss seine Wirkungen mit seinem Erlass erschöpft hat und daher nicht Gegenstand einer Aussetzung sein kann. Was den zweiten Antrag betrifft, der auf „Aufrechterhaltung“ des Mandats des Antragstellers als Vizepräsident des Parlaments gerichtet ist, weist der Präsident des Gerichts darauf hin, dass das Mandat des Antragstellers als Vizepräsident zu dem Zeitpunkt beendet wurde, zu dem der angefochtene Beschluss erlassen wurde. Zudem wurde die Stelle des Vizepräsidenten, die mit der Beendigung des Mandats des Antragstellers als Vizepräsident frei wurde, am 1. März 2018 besetzt. Unter diesen Umständen kann das Mandat des Antragstellers als Vizepräsident des Parlaments nicht durch eine vorläufige Maßnahme, die fast zwei Monate nach dem Ende seines Mandats und fast einen Monat nach der Besetzung der zuvor von ihm besetzten Stelle als Vizepräsident gestellt wurde, „aufrechterhalten“ werden.

Schließlich ist auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit insbesondere eine Reihe von Rechtssachen zu nennen, die regulierte Märkte, in denen Belange der öffentlichen Gesundheit auf dem Spiel stehen (Bereiche Pflanzenschutzmittel, Humanarzneimittel und Biozidprodukte), betreffen und in denen die Beschlüsse vom 22. Juni 2018, **Arysta LifeScience Netherlands/Kommission** (T-476/17 R, [EU:T:2018:407](#)), vom 22. Juni 2018, **FMC/Kommission** (T-719/17 R, [EU:T:2018:408](#)), vom 11. Juli 2018, **GE Healthcare/Kommission** (T-783/17 R,

[EU:T:2018:503](#)), vom 24. August 2018, **Laboratoire Pareva und Biotech3D/Kommission** (T-337/18 R und T-347/18 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2018:587](#)), vom 25. Oktober 2018, **Laboratoire Pareva/Kommission** (T-337/18 R II, nicht veröffentlicht, [EU:T:2018:729](#)), vom 25. Oktober 2018, **Laboratoire Pareva/Kommission** (T-347/18 R II, nicht veröffentlicht, [EU:T:2018:730](#)), und vom 23. November 2018, **GMPO/Kommission** (T-733/17 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2018:839](#)), ergangen sind.

Insbesondere hebt der Präsident des Gerichts in den Rechtssachen, in denen der Beschluss vom 22. Juni 2018, **FMC/Kommission** (T-719/17 R, [EU:T:2018:408](#)), zu einem Antrag auf Aussetzung des Vollzugs einer Verordnung der Kommission, mit der die Genehmigung für das Inverkehrbringen einer in Herbiziden verwendeten Substanz entzogen wurde, und der Beschluss vom 23. November 2018, **GMPO/Kommission** (T-733/17 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2018:839](#)), zu einem Antrag auf Aussetzung des Vollzugs einer Verordnung der Kommission, mit der das Inverkehrbringen eines Arzneimittels genehmigt wurde, ohne dass dieses als Arzneimittel für seltene Leiden ausgewiesen ist, ergangen sind, dass zwar anerkannt worden ist, dass ein objektiv beträchtlicher finanzieller Schaden, der aus der Verpflichtung, eine wichtige geschäftliche Entscheidung innerhalb einer nicht angemessenen Frist abschließend zu treffen, entstanden sein soll, als „schwer“ bezeichnet oder die Schwere eines solchen Schadens auch ohne Informationen über die Größe des betreffenden Unternehmens als offensichtlich betrachtet werden kann, diese Rechtsprechung jedoch mit Blick auf den Tätigkeitsbereich des Antragstellers zu beurteilen ist. In einem Markt, der streng reguliert ist und auf dem zuständige Behörden aus nicht immer vorhersehbaren Gründen bei Anzeichen von Gefahren für die öffentliche Sicherheit schnell eingreifen können, ist es somit Sache der betreffenden Unternehmen sich vor den Folgen solcher Eingriffe durch eine geeignete Politik zu schützen, um nicht selbst den aus ihnen entstehenden Schaden tragen zu müssen.

Außerdem nimmt der Präsident des Gerichts in der Rechtssache, in der der Beschluss vom 22. Juni 2018, **FMC/Kommission** (T-719/17 R, [EU:T:2018:408](#)), ergangen ist, sowie in den Rechtssachen, die Anträge auf Aussetzung des Vollzugs von Entscheidungen der Kommission betreffen, mit denen die Verwendung eines Wirkstoffs in Pflanzenschutzmitteln Beschränkungen unterworfen wird (Beschluss vom 22. Juni 2018, **Arysta LifeScience Netherlands/Kommission**, T-476/17 R, [EU:T:2018:407](#)), bzw. die Genehmigung von zur Verwendung in gewissen Biozidprodukten bestimmten Wirkstoffen versagt wird (Beschluss vom 24. August 2018, **Laboratoire Pareva und Biotech3D/Kommission**, T-337/18 R und T-347/18 R, nicht veröffentlicht, [EU:T:2018:587](#)), zunächst eine Abwägung der beteiligten Interessen vor und weist diese Anträge sodann zurück. In diesem Kontext weist der Präsident des Gerichts darauf hin, dass wissenschaftliche Entwicklungen nicht selten sind und die Gelegenheit bieten, die Stoffe anhand neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Entdeckungen neu zu bewerten. Hierauf beruhen die Erneuerungsverfahren und die für die Genehmigungen für das Inverkehrbringen geltenden zeitlichen Beschränkungen. Daher genügt es nicht, darzutun, dass das betreffende Erzeugnis in der Vergangenheit ohne Beschränkungen verwendet werden konnte, um die in den Akten festgestellten Risiken für die öffentliche Gesundheit auszuschließen. Der Präsident des Gerichts weist darauf hin, dass er diese Risiken berücksichtigen muss und dass es ihm nicht obliegt, eine technische Beurteilung wissenschaftlicher Daten vorzunehmen, die seine Befugnisse überschritte.

# C | TÄTIGKEIT DER KANZLEI DES GERICHTS IM JAHR 2018

von Emmanuel Coulon, Kanzler des Gerichts

In einem Kontext intensiver Rechtsprechungstätigkeit<sup>1</sup> hat die Kanzlei ihre Ressourcen in vollem Umfang eingesetzt, um das Gericht zu unterstützen und im Rahmen ihrer Aufgaben der Unterstützung der Rechtsprechungstätigkeit und der administrativen Unterstützung zu den sehr guten Resultaten des Gerichts beizutragen. Sie hat sich den Anforderungen angepasst, die das Funktionieren eines erweiterten Gerichts<sup>2</sup> stellt, und Anstrengungen unternommen, um für bestimmte erwartete Auswirkungen der nächsten und letzten Erhöhung der Zahl der Richter, die im Rahmen der Reform des Gerichtssystems des Gerichtshofs der Europäischen Union<sup>3</sup> für September 2019 vorgesehen ist, Vorsorge zu treffen. Sie hat sich darauf eingestellt, neue Normen zu erfüllen. Die Zweckmäßigkeit der von der Kanzlei erbrachten Leistungen, die die Zahlenangaben nur annähernd widerspiegeln können, war jedenfalls nach wie vor stets ihr zentrales Anliegen.

Die Kanzlei, die mit 72 Planstellen (55 Assistenten und 17 Verwaltungsräte) ausgestattet ist, war von Personalfluktuation betroffen. Zudem wurde in diesem Jahr die Stelle des Hilfskanzlers des Gerichts frei.

Die Kanzlei hat die Rechtsprechung des Gerichts erneut dadurch unterstützt, dass sie

- für den ordnungsgemäßen Ablauf der Verfahren und die ordnungsgemäße Führung der Akten gesorgt hat;
- die Kommunikation zwischen den Vertretern der Parteien und den Richtern sichergestellt hat;
- die Richter und ihre Mitarbeiter aktiv unterstützt hat.

Die Kanzlei hat zudem die Verwaltung des Gerichts unter Aufsicht von dessen Präsidenten wahrgenommen, wobei ihr die Dienststellen des Gerichtshofs zur Seite standen.

Die der Kanzlei übertragenen Aufgaben, deren Beständigkeit, zumindest wie sie in den Vorschriften niedergelegt sind, im Kontrast zu der Notwendigkeit steht, zu ihrer Erfüllung flexibel und vielseitig zu handeln, wurden von engagierten und motivierten Beamten und sonstigen Bediensteten wahrgenommen, die sich der Bedeutung dieser Aufgaben bewusst sind und ihren Beitrag zur Rechtspflege der Union leisten wollen.

---

1| Dieser Kontext, auf den der Präsident des Gerichts in seinem Vorwort zur Tätigkeit des Gerichts im Jahr 2018 im Einzelnen eingeht, war durch eine in der Geschichte des Organs noch nie erreichte Zahl erledigter Rechtssachen (1 009) und durch einen gewissen Rückgang der neu eingegangenen Rechtssachen (834 gegenüber 917 im Jahr 2017) gekennzeichnet. Dies führte zu 12 % weniger anhängigen Rechtssachen am 31. Dezember 2018 (1 333 gegenüber 1 508 im Jahr 2017).

2| Am 1. Januar 2018 bestand das Gericht aus 46 Richtern. Mit dem Ausscheiden eines Richters, der ein Richteramt beim Gerichtshof angetreten hat, und der fehlenden Benennung seines Nachfolgers setzt sich das Gericht seit dem 8. Oktober 2018 aus 45 Richtern zusammen.

3| Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. 2015, L 341, S. 14) und Verordnung (EU, Euratom) 2016/1192 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung im ersten Rechtszug über die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Bediensteten auf das Gericht (ABl. 2016, L 200, S. 137).

# I. Beitrag zur Rechtsprechungstätigkeit

Im Jahr 2018 hat die Kanzlei 55 395 Verfahrensschriftstücke in 23 Verfahrenssprachen<sup>4</sup> (von den 24 in der Verfahrensordnung des Gerichts vorgesehenen Verfahrenssprachen) im Register eingetragen, 4 562 im Rahmen der anhängigen Rechtssachen eingereichte Schriftsätze (ohne Klageschriften) bearbeitet, die von den Spruchkörpern in Form prozessleitender Maßnahmen oder Maßnahmen der Beweisaufnahme erlassenen Entscheidungen ausgeführt und 1 371 Mitteilungen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Auch wenn natürlich nicht alle Daten dargestellt werden können, an denen sich die von der Kanzlei geleistete Arbeit ermessen lässt, kann jedoch die Angabe einiger (statistischer) Daten den Umfang ihrer Tätigkeit verdeutlichen:

- 9 746 eingereichte Verfahrensschriftstücke umfassten 318 Anträge auf Zulassung zur Streithilfe und 197 Anträge auf vertrauliche Behandlung gegenüber den Parteien oder der Öffentlichkeit;
- die Durchführung von Verfahren, die zu Gruppen oder Serien von Verfahren gehören, erforderte bei der Bearbeitung von Anträgen auf Fristverlängerung, Verbindung, Zulassung zur Streithilfe und gegebenenfalls vertrauliche Behandlung in jeder dieser Rechtssachen eine Koordinierung zugleich innerhalb der Kanzlei – in Anbetracht der Vielzahl der Verfahrenssprachen – und mit den Spruchkörpern;
- 12 436 von der Kanzlei erstellte elektronische Übermittlungsblätter (d. h. mehr als 1 000 im Monat) wurden den Kabinetten der Richter (in digitaler Form) für die Bearbeitung der Rechtssachen übersandt;
- Hunderte prozessleitende Maßnahmen und Dutzende Maßnahmen der Beweisaufnahme wurden beschlossen oder angeordnet, insbesondere zur Vorlage von Dokumenten, deren Vertraulichkeit von den Parteien geltend gemacht worden war.

Die Aufgaben der Kanzlei wurden zudem in 381 Kammersitzungen und mündlichen Verhandlungen, die im Rahmen von 387 Rechtssachen stattfanden, von 11 Verwaltungsräten wahrgenommen, die mit der Bearbeitung der Verfahrensakten betraut waren und am Ende jeder Kammersitzung und jeder mündlichen Verhandlung zusätzlich zur Vorbereitung der Akten ein Protokoll erstellten, das den Richtern zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Zwei Daten verdeutlichen den durchschnittlichen Umfang der von der Kanzlei geführten Akten. Zum einen ergeben die 85 % der Verfahrensschriftstücke, die bei der Kanzlei über die Anwendung e-Curia eingingen, insgesamt 823 076 Seiten. Zum anderen entsprach der Umfang der von der Kanzlei in den 1 333 am Ende des Jahres 2018 anhängigen Rechtssachen geführten Akten 530 laufenden Metern.

Darüber hinaus haben die am 1. Juli 2015 in Kraft getretenen Verfahrensregeln weiterhin positive Auswirkungen. Während einige Auswirkungen der neuen Verfahrensordnung, insbesondere im Bereich des geistigen Eigentums (Änderung der Sprachenregelung und Abschaffung des zweiten Schriftsatzwechsels) unmittelbar Abhilfe verschafften, haben sich andere – bedingt durch die Art der vorgenommenen Änderungen – erst im Lauf der Umsetzung der fraglichen Regeln gezeigt. So ist die Möglichkeit, Rechtssachen durch Urteil ohne mündliche Verhandlung abzuschließen, u. a. weil die Parteien keine mündliche Verhandlung beantragen, vom Gericht effektiv genutzt worden (in 29 % der Rechtssachen insgesamt und in 42 % der Rechtssachen im Bereich des geistigen Eigentums). Dieser Wegfall der mündlichen Verhandlung hat nicht nur dazu geführt,

4| Darunter eine Klage in maltesischer Sprache.

dass kein zusammenfassender Sitzungsbericht verfasst zu werden brauchte, sondern auch dazu, dass die Rechtssachen schneller durch Urteil erledigt werden konnten (durchschnittlich 16,6 Monate ohne mündliche Verhandlung gegenüber durchschnittlich 25,7 Monaten mit mündlicher Verhandlung).

Außerdem wächst der prozentuale Anteil von Klageverfahren, in denen es zu einer Erledigung durch Urteil ohne einen zweiten Schriftsatzwechsel kommt (13 % gegenüber 10 % im Jahr 2017<sup>5</sup>), wobei von diesem am häufigsten in den Verfahren, die den öffentlichen Dienst betreffen, abgesehen wird (32 % gegenüber 20 % im Jahr 2017).

Schließlich ist positiv zu vermerken, dass der Anteil der Klageschriften, bei denen Mängel zu beheben waren, weil sie den Formvorschriften nicht genügten, bei den Klageverfahren in anderen Bereichen als dem geistigen Eigentum – obgleich er immer noch zu hoch ist – gesunken ist (28 %). Dass bei einer von zwei Klageschriften im Bereich des geistigen Eigentums Mängel zu beheben sind, stellt hingegen weiterhin ein Problem dar.

Ungeachtet dieser insgesamt positiven Bilanz der Rechtsprechungstätigkeit im Jahr 2018 kann und muss innerhalb der Kanzlei weiterhin nach neuen Wegen gesucht werden, um zur zügigen und effizienten Bearbeitung der Akten beizutragen und die Dauer der einzelnen Phasen des streitigen Verfahrens und die Bearbeitung der Verfahrensschriftstücke zu optimieren. Die für September 2019 vorgesehene Erhöhung der Zahl der Richter des Gerichts und die daraus voraussichtlich folgende Zunahme der Verfahren, auf denen die Reform des Gerichtssystems des Gerichtshofs beruht, werden insoweit eine beispiellose Herausforderung für die Kanzlei sein.

## II. Beitrag zur Kohärenz

Die Organisation und die Funktionsweise des Gerichts bestimmen weitgehend, wie die Verteilung der Aufgaben innerhalb der Kanzlei erfolgt und wie diese ihre Ressourcen einsetzt, um das Gericht bestmöglich zu unterstützen.

Aktuell setzt sich das Gericht aus neun Kammern mit jeweils fünf Richtern zusammen. Diese Kammern umfassen zwei Spruchkörper von drei Richtern, jeweils unter dem Vorsitz des Präsidenten der Kammer von fünf Richtern. Bei der Unterstützung, die die Kanzlei jeder dieser Kammern leistet, muss sie alle Verfahrensschriftstücke (insbesondere was die Dauer der Bearbeitung angeht) gleichbehandeln. Ihre Aufgabe ist es auch, für die Kohärenz der Entscheidungen der Kammern oder Kammerpräsidenten in Verfahrensfragen zu sorgen, insbesondere indem sie ihren Sachverstand in verschiedenen Formen einbringt und dem Gericht eine gezielte Dokumentation zur Verfügung stellt (Bereitstellung von Onlinelinformationen zu Verfahrensfragen und Verfahrensbeschlüssen, monatliche Hinweise auf Rechtsprechung in Verfahrensfragen).

Diese Aufgaben stehen voll und ganz im Einklang mit den vom Gericht verfolgten Zielen, die u. a. durch die häufigere Verweisung von Rechtssachen an Kammern mit fünf Richtern und die Verweisung einer Rechtssache an die Große Kammer bereits konkretisiert wurden, und ergänzen in einem begrenzten Bereich die dem Vizepräsidenten des Gerichts übertragene allgemeinere Aufgabe, die horizontale rechtliche Analyse zu bündeln, um die Kohärenz und die Qualität der Rechtsprechung zu stärken.

5| Die Verfahren, die Rechte des geistigen Eigentums betreffen, sind nicht mitgerechnet, da die Verfahrensordnung für diese Kategorie von Rechtssachen keinen zweiten Austausch von Schriftsätze vorsieht.

In diesem Zusammenhang hatte das Gericht den Wunsch, dass die Befugnisse seines Vizepräsidenten erweitert werden und schlug vor, dass dieser zum einen die Tätigkeit eines Generalanwalts ausüben und zum anderen der Vollversammlung Vorschläge zur Verweisung von Rechtssachen an Spruchkörper mit mehr als drei Richtern unterbreiten können soll. Entsprechende Änderungen von Art. 3 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 2 der Verfahrensordnung wurden vorgeschlagen. Im Einvernehmen mit dem Gerichtshof und nach Genehmigung durch den Rat der Europäischen Union nach dem Verfahren gemäß Art. 254 Abs. 5 AEUV nahm das Gericht diese Änderungen vor<sup>6</sup>.

### **III. Eine weitreichende Reform: e-Curia in den Verfahren vor dem Gericht obligatorisch**

Die gemeinsame IT-Anwendung e-Curia der beiden Rechtsprechungsorgane, aus denen der Gerichtshof der Europäischen Union besteht, ermöglicht es seit November 2011, Verfahrensdokumente ausschließlich elektronisch einzureichen und zuzustellen.

Im Jahr 2016 wurde eine ehrgeizige Reform auf den Weg gebracht, um e-Curia vor dem Gericht verpflichtend zu machen. Zu den Faktoren, die dem Vorschlag des Gerichts zugrunde lagen, zur vollständigen Digitalisierung des Austauschs zwischen der Kanzlei und den Parteivertretern überzugehen, zählen die gestiegene Zahl der Inhaber von Zugangskonten dieser Anwendung, der Umstand, dass beim Gericht bereits ein sehr hoher Prozentsatz der Einreichungen von Verfahrensschriftstücken über e-Curia erfolgte, die von den Anwendern geäußerte Zufriedenheit mit diesem kostenlosen und ökologischen System, die umfangreiche Digitalisierung aller Etappen des gerichtlichen Verfahrens, die in den meisten Mitgliedstaaten abgeschlossen oder im Abschluss begriffen ist, und die Vorteile, die mit einem einzigen Modus der Einreichung und Zustellung von Verfahrensschriftstücken verbunden sind.

Die Ankündigung dieser Reform wurde von den Mitgliedstaaten und den durch den Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union (CCBE) vertretenen Anwälten sehr positiv aufgenommen.

Diese Reform wurde am 1. Dezember 2018 vollendet, und seit diesem Zeitpunkt findet der Austausch der gerichtlichen Dokumente zwischen den Parteivertretern und dem Gericht ausschließlich über e-Curia statt. Diese Entwicklung betrifft alle Parteien (Kläger, Beklagte und Streithelfer) sowie alle Verfahrensarten. Bestimmte Ausnahmen sind allerdings zur Wahrung des Grundsatzes des Zugangs zu einem Gericht vorgesehen (u. a., wenn sich die Verwendung von e-Curia als technisch unmöglich erweist oder Prozesskostenhilfe von einer beklagten Partei beantragt wird, die nicht anwaltlich vertreten ist).

Die Umsetzung der Reform zur obligatorischen Anwendung von e-Curia umfasste drei Aspekte.

---

6| Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts (ABl. 2018, L 240, S. 67).

Erstens erforderte der rechtliche Aspekt die Genehmigung der Änderungen der Verfahrensordnung durch den Rat der Europäischen Union<sup>7</sup>, ferner den Erlass eines neuen Beschlusses des Gerichts über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Wege der Anwendung e-Curia<sup>8</sup>, neue Nutzungsbedingungen für die Anwendung e-Curia, Änderungen der Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts<sup>9</sup> und ein neues Prozesskostenhilfeformular<sup>10</sup>.

Zweitens bestand der technische und organisatorische Aspekt in einer Reihe von Maßnahmen zur Konfigurierung der IT-Systeme, um sie den neuen Bedürfnissen anzupassen.

Drittens umfasste der Aspekt der Kommunikation, die nach dem Wunsch des Gerichts nachdrücklich und intensiv sein sollte, zahlreiche Mitteilungen an verschiedene Adressatengruppen (breite Öffentlichkeit, Parteivertreter einschließlich Anwälte und Bevollmächtigte in laufenden Verfahren vor dem Gericht und Personal des Organs).

Von Anfang an wurde diese Reform, die die Rationalisierung der Bearbeitung von Dokumenten ermöglicht, von der Kanzlei vorangetrieben, um für die erwarteten Auswirkungen der im Rahmen der dritten Stufe der Reform des Gerichtssystems des Gerichtshofs für September 2019 vorgesehenen Erhöhung der Zahl der Richter Vorsorge zu treffen. Mit der verpflichtenden Anwendung e-Curia entfällt nämlich die Bearbeitung einer Vielzahl von Formaten, die Digitalisierung in Papierform eingereichter Dokumente und, im Fall der Einreichung in Papierform nach vorheriger Einreichung per Fax, die doppelte Aufnahme in die Datenbank und die Überprüfung der Konformität des in Papierform eingereichten Schriftstücks. Die Vereinfachung der Regeln zur Vorlage von Verfahrensschriftstücken (u. a. Abschaffung der Pflicht, Kopien einzureichen, deren Übereinstimmung mit dem Original beglaubigt ist) dürfte darüber hinaus dazu beitragen, die Rate der Mängelbehebungen weiter zu senken.

Die erfolgreiche Durchführung dieses kühnen Projekts wäre ohne den unermüdlichen Einsatz der Mitarbeiter der Kanzlei und ohne die Unterstützung durch das Gericht, insbesondere seinen Ausschuss „Verfahrensordnung“, die Kanzlei des Gerichtshofs, die Generaldirektion Multilingualismus, die Direktion Informationstechnologien, die Direktion Kommunikation und das für die berufliche Fortbildung zuständige Referat nicht möglich gewesen.

## IV. Andere Formen der Unterstützung des Gerichts

Die Kanzlei hat den Präsidenten des Gerichts, den Vizepräsidenten des Gerichts und sämtliche Spruchkörper sowie die Mitarbeiter der Kabinette der Richter, aus denen sich die Spruchkörper zusammensetzen, in ihrer täglichen Arbeit unterstützt. So konnten diese auf die stetige Einsatzbereitschaft der Beamten und sonstigen Bediensteten der Kanzlei zählen und von ihrem verfahrenstechnischen Sachverstand profitieren. Die Erhöhung der Zahl der Richter und ihrer Mitarbeiter, die sich aus der Umsetzung der Reform des Gerichtssystems des Gerichtshofs ergibt, hat erneut zu einer sehr deutlichen Zunahme der internen Anfragen an die Kanzlei geführt.

---

7| Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts (AbI. 2018, L 240, S. 68).

8| Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2018 über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Wege der Anwendung e-Curia (AbI. 2018, L 240, S. 72).

9| Änderungen der Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts (AbI. 2018, L 294, S. 23, Berichtigung AbI. 2018, L 296, S. 40).

10| Prozesskostenhilfeformular (AbI. 2018, L 306, S. 61).

Gleichzeitig hat die Kanzlei Flexibilität bewiesen und ihre Suche nach Synergien und ihr Streben nach Effizienz fortgesetzt, während sie sich weiter den mit einem erweiterten Gericht einhergehenden Anforderungen angepasst und ihre Arbeitsmethoden perfektioniert hat. In einem organübergreifenden Rahmen hat es die Zusammenarbeit zwischen der Kanzlei des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Kanzlei des Gerichts zum einen ermöglicht, die notwendigen technischen Mittel zu entfalten, um die vollständige Übermittlung der Verwaltungsakten der Beschwerdekammern in ausschließlich digitaler Form an das Gericht zu gewährleisten, und zum anderen die Übermittlung bestimmter Informationen an die Beschwerdekammern, sobald sie auf der Curia-Website zugänglich sind, zu automatisieren<sup>11</sup>.

Schließlich leistet die Kanzlei über den Kanzler des Gerichts und seine Vertreter verschiedenen Organen des Gerichts (u. a. der Vollversammlung, der Versammlung der Kammerpräsidenten und dem Ausschuss „Verfahrensordnung“) sowie anderen Ausschüssen und Arbeitsgruppen je nach Bedarf bzw. Art der behandelten Themen nach wie vor Unterstützung.

## V. Administrative Tätigkeiten

Aufgrund verschiedener Faktoren hat sich der für administrative Tätigkeiten eingesetzte Anteil der Mittel der Kanzlei erhöht.

Erstens sind die Kosten für die Verwaltung eines erweiterten Gerichts, einschließlich der Vorbereitung der Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen (Tagesordnung, Prüfung der Akten, Verfassen von Protokollen und Berichten) und der Diversifizierung der zu behandelnden Themen, gestiegen.

Zweitens sind die Kosten für die Verwaltung der Dienststelle, für die Verwaltung ihres Personals, die Überwachung von IT-Projekten, die Koordination, die Kommunikation und die Verteilung von Informationen weiterhin erheblich.

Schließlich ist die Kanzlei in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsdienststelle verschiedenen anderen Anfragen nachgekommen, die an sie gerichtet waren. So wurden Maßnahmen getroffen, um

- gesetzliche Vorgaben zum Schutz der Umwelt (System „EMAS“ – Eco-Management and Audit Scheme) durch Fortsetzung ihrer Sensibilisierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit verschiedenen anderen Verwaltungsstellen des Organs und den Kabinetten der Richter zu erfüllen;
- für die volle Wirksamkeit der Regelung zum Schutz hochsensibler Daten im Rahmen von Rechtssachen, die vom Präsidenten des Gerichts entsprechend eingestuft werden, zu sorgen;
- die Regeln umzusetzen, die sich aus der neuen Haushaltssordnung<sup>12</sup> ergeben;

---

11| Das EUIPO war in 42,5 % der im Jahr 2018 eingegangenen Rechtssachen Beklagter (besondere Verfahrensarten nicht mitgerechnet).

12| Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. 2018, L 193, S. 1).

- der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union<sup>13</sup> nachzukommen. Um den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die sich aus der Entwicklung der Rollen und Verantwortlichkeiten ergeben, hat die Kanzlei (neben einem IT-Beauftragten und einem „EMAS“-Beauftragten) einen Beauftragten für den Schutz personenbezogener Daten benannt, der dem Netzwerk der Datenschutzbeauftragten des Organs angehört.

Hervorzuheben ist die allgemeine Tendenz der Erhöhung externer Kosten, die sich daraus ergibt, dass die Dokumentation und die Verfahren innerhalb der Dienststellen in Einklang zu bringen sind und Ressourcen gleichgeblieben sind. Dieser neuen Gegebenheit muss die Kanzlei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Dienst eines erweiterten Gerichts Rechnung tragen.

---

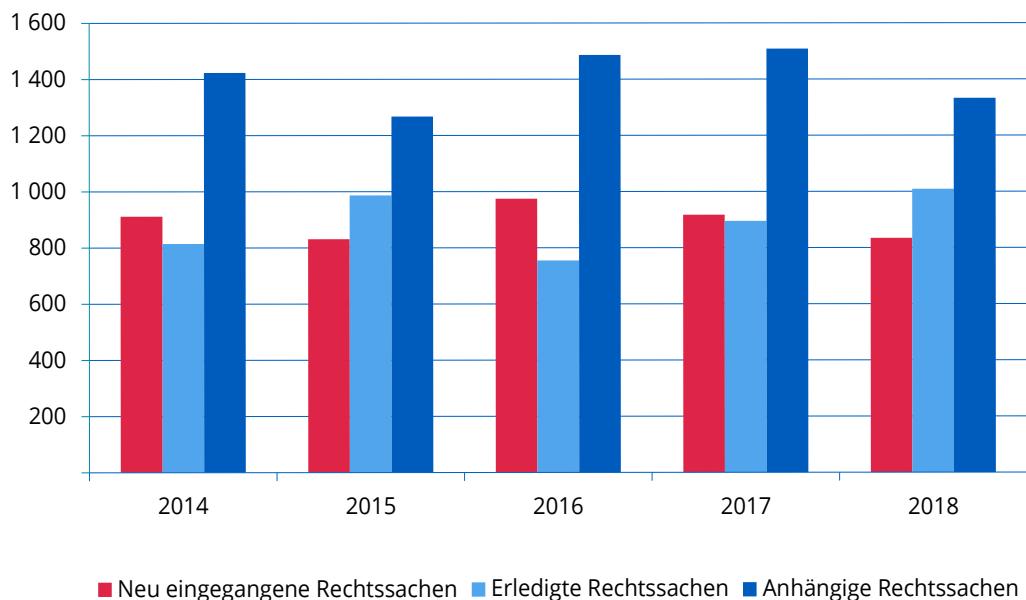
<sup>13</sup>| Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. 2018, L 295, S. 39).



# D | RECHTSPRECHUNGSSTATISTIKEN DES GERICHTS

I. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts – Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2014–2018)	247
II. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2014–2018)	248
III. Neu eingegangene Rechtssachen – Klageart (2014–2018)	249
IV. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2014–2018)	250
V. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2014–2018)	251
VI. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2018)	252
VII. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2014–2018)	253
VIII. Erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2014–2018)	254
IX. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer in Monaten (2014–2018)	255
X. Verfahrensdauer in Monaten (2014–2018)	256
XI. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2014–2018)	257
XII. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2014–2018)	258
XIII. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2014–2018)	259
XIV. Verschiedenes – Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2014–2018)	260
XV. Verschiedenes – Beschleunigte Verfahren (2014–2018)	261
XVI. Verschiedenes – Mit Rechtsmitteln beim Gerichtshof angefochtene Entscheidungen des Gerichts (1990–2018)	262
XVII. Verschiedenes – Aufgliederung der Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Verfahrensart (2014–2018)	263
XVIII. Verschiedenes – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2018)	264
XIX. Verschiedenes – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2014–2018)	265
XX. Verschiedenes – Allgemeine Entwicklung (1989–2018)	266
XXI. Tätigkeit der Kanzlei des Gerichts (2015–2018)	267
XXII. Arten der Einreichung von Verfahrensschriftstücken beim Gericht	268
XXIII. Anzahl der über e-Curia eingereichten Seiten (2014–2018)	269
XXIV. Mitteilungen im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> (2014–2018)	270
XXV. Anzahl der verhandelten Rechtssachen (2014–2018)	271

## I. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts – Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2014–2018)<sup>1</sup>



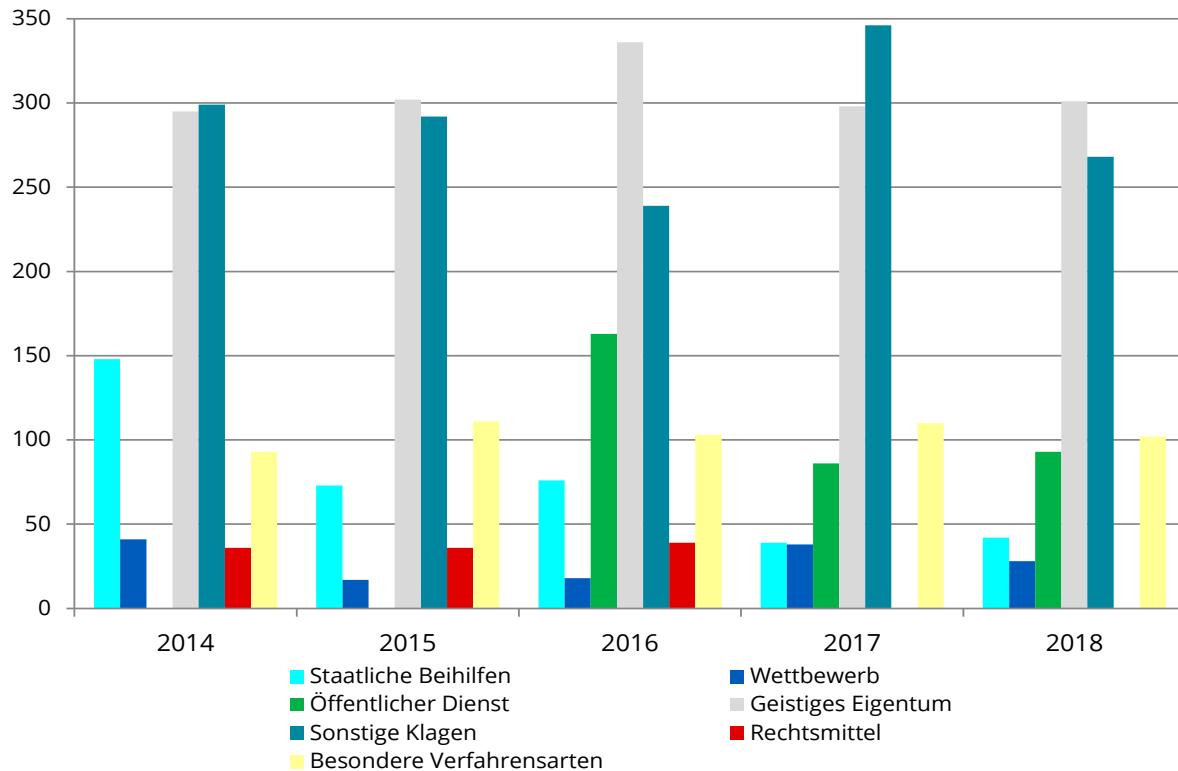
	2014	2015	2016	2017	2018
Neu eingegangene Rechtssachen	912	831	974	917	834
Erledigte Rechtssachen	814	987	755	895	1 009
Anhängige Rechtssachen	1 423	1 267	1 486	1 508	1 333

1| Soweit nicht anders angegeben, sind in dieser Übersicht und in den nachfolgenden Übersichten die besonderen Verfahrensarten berücksichtigt.

Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Einspruch gegen ein Versäumnisurteil (Art. 41 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 166 der Verfahrensordnung des Gerichts); Drittwiderruf (Art. 42 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 167 der Verfahrensordnung des Gerichts); Auslegung eines Urteils (Art. 43 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 168 der Verfahrensordnung des Gerichts); Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 44 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 169 der Verfahrensordnung des Gerichts); Prozesskostenhilfe (Art. 148 der Verfahrensordnung des Gerichts); Berichtigung (Art. 164 der Verfahrensordnung des Gerichts); Unterlassen einer Entscheidung (Art. 165 der Verfahrensordnung des Gerichts) und Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten (Art. 170 der Verfahrensordnung des Gerichts).

2| Soweit nicht anders angegeben, sind in dieser Übersicht und in den nachfolgenden Übersichten die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht berücksichtigt.

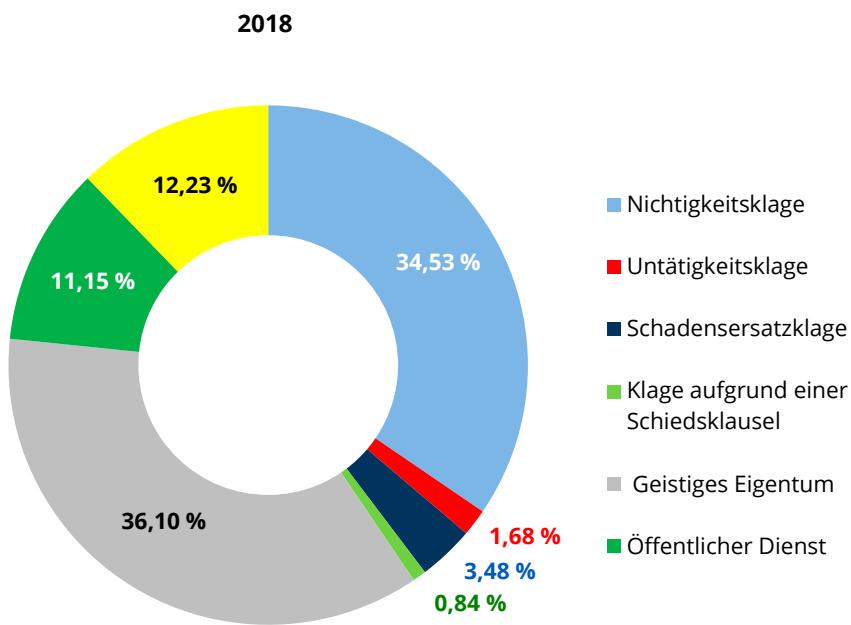
## II. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2014–2018)



	2014	2015	2016 <sup>1</sup>	2017	2018
Staatliche Beihilfen	148	73	76	39	42
Wettbewerb	41	17	18	38	28
Öffentlicher Dienst			163	86	93
Geistiges Eigentum	295	302	336	298	301
Sonstige Klagen	299	292	239	346	268
Rechtsmittel	36	36	39		
Besondere Verfahrensarten	93	111	103	110	102
<b>Insgesamt</b>	<b>912</b>	<b>831</b>	<b>974</b>	<b>917</b>	<b>834</b>

<sup>1</sup> Am 1. September 2016 wurden 123 Rechtssachen des öffentlichen Dienstes und 16 besondere Verfahren auf diesem Gebiet auf das Gericht übertragen.

### III. Neu eingegangene Rechtssachen – Klageart (2014–2018)

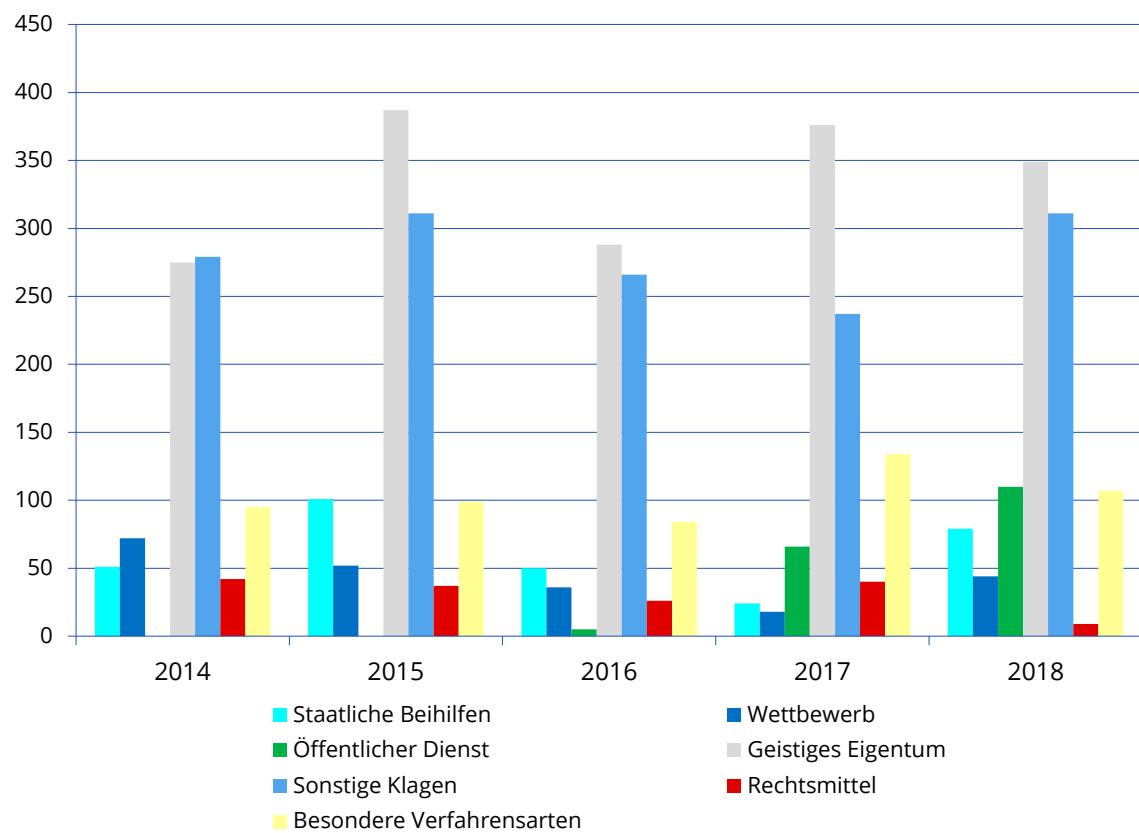


	2014	2015	2016	2017	2018
Nichtigkeitsklage	423	332	297	371	288
Untätigkeitsklage	12	5	7	8	14
Schadensersatzklage	39	30	19	23	29
Klage aufgrund einer Schiedsklausel	14	15	10	21	7
Geistiges Eigentum	295	302	336	298	301
Öffentlicher Dienst			163	86	93
Rechtsmittel	36	36	39		
Besondere Verfahrensarten	93	111	103	110	102
<b>Insgesamt</b>	<b>912</b>	<b>831</b>	<b>974</b>	<b>917</b>	<b>834</b>

## IV. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2014–2018)

	2014	2015	2016	2017	2018
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport		3	1		1
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	2	1	2	2	2
Energie	3	3	4	8	1
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	4	7	4	5	4
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	2	10	8	2	1
Freier Dienstleistungsverkehr	1		1		
Freier Kapitalverkehr		2	1		1
Freier Warenverkehr		2	1		
Freizügigkeit		1	1	1	1
Geistiges und gewerbliches Eigentum	295	303	336	298	301
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik			1		
Gemeinsame Fischereipolitik	3		1	2	3
Gesundheit der Bevölkerung	11	2	6	5	9
Handelspolitik	31	6	17	14	15
Industriepolitik	2				
Institutionelles Recht	67	53	52	65	71
Kultur			1		
Landwirtschaft	15	37	20	22	25
Niederlassungsfreiheit	1				1
Öffentliche Aufträge	16	23	9	19	15
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	1		7		2
Rechtsangleichung		1	1	5	3
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	3	5	6	10	4
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	69	55	28	27	40
Schiedsklausel	14	15	10	21	7
Sozialpolitik	1		1		1
Staatliche Beihilfen	148	73	76	39	42
Steuerrecht	1	1	2	1	2
Transeuropäische Netze				2	1
Umwelt	10	5	6	8	7
Unionsbürgerschaft	1				
Unternehmensrecht	1	1			
Verbraucherschutz	1	2	1		1
Verkehr	1				1
Wettbewerb	41	17	18	38	28
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	3	5	2	3	
Wirtschafts- und Währungspolitik	4	3	23	98	27
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	8		3	1	
Zugang zu Dokumenten	17	48	19	25	21
<b>Summe EG-Vertrag/AEUV</b>	<b>777</b>	<b>684</b>	<b>669</b>	<b>721</b>	<b>638</b>
Beamtenstatut	42	36	202	86	94
Besondere Verfahrensarten	93	111	103	110	102
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>912</b>	<b>831</b>	<b>974</b>	<b>917</b>	<b>834</b>

## V. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2014–2018)



	2014	2015	2016	2017	2018
Staatliche Beihilfen	51	101	50	24	79
Wettbewerb	72	52	36	18	44
Öffentlicher Dienst			5	66	110
Geistiges Eigentum	275	387	288	376	349
Sonstige Klagen	279	311	266	237	311
Rechtsmittel	42	37	26	40	9
Besondere Verfahrensarten	95	99	84	134	107
<b>Insgesamt</b>	<b>814</b>	<b>987</b>	<b>755</b>	<b>895</b>	<b>1 009</b>

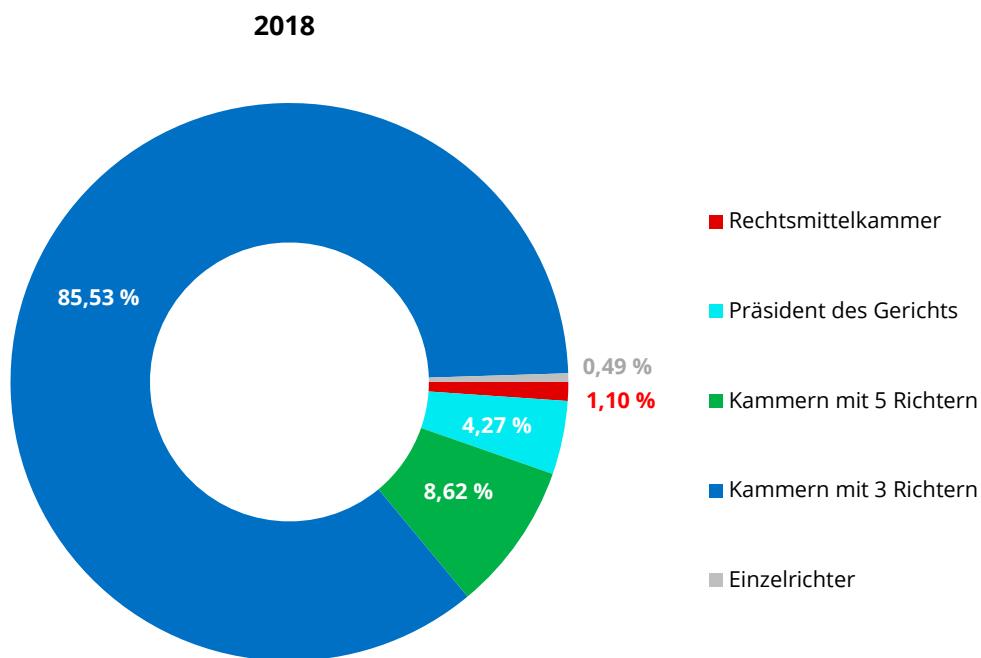
## VI. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2018)

	<b>Urteile</b>	<b>Beschlüsse</b>	<b>Insgesamt</b>
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	3		3
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union		2	2
Energie	4	2	6
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)		5	5
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	5	2	7
Freizügigkeit		1	1
Geistiges und gewerbliches Eigentum	267	82	349
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	1		1
Gemeinsame Fischereipolitik		2	2
Gesundheit der Bevölkerung	3	2	5
Handelspolitik	8	2	10
Institutionelles Recht	29	35	64
Landwirtschaft	25		25
Öffentliche Aufträge	9	11	20
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts		3	3
Rechtsangleichung		1	1
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	4		4
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	30	12	42
Schiedsklausel	5	2	7
Sozialpolitik	1		1
Staatliche Beihilfen	45	34	79
Transeuropäische Netze		1	1
Umwelt	6	5	11
Verbraucherschutz	1		1
Verkehr		1	1
Wettbewerb	39	5	44
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	4		4
Wirtschafts- und Währungspolitik	10	6	16
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif		1	1
Zugang zu Dokumenten	58	9	67
<b>Summe EG-Vertrag/AEUV</b>	<b>557</b>	<b>226</b>	<b>783</b>
Beamtenstatut	87	32	119
Besondere Verfahrensarten		107	107
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>644</b>	<b>365</b>	<b>1 009</b>

## VII. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2014–2018) (Urteile und Beschlüsse)

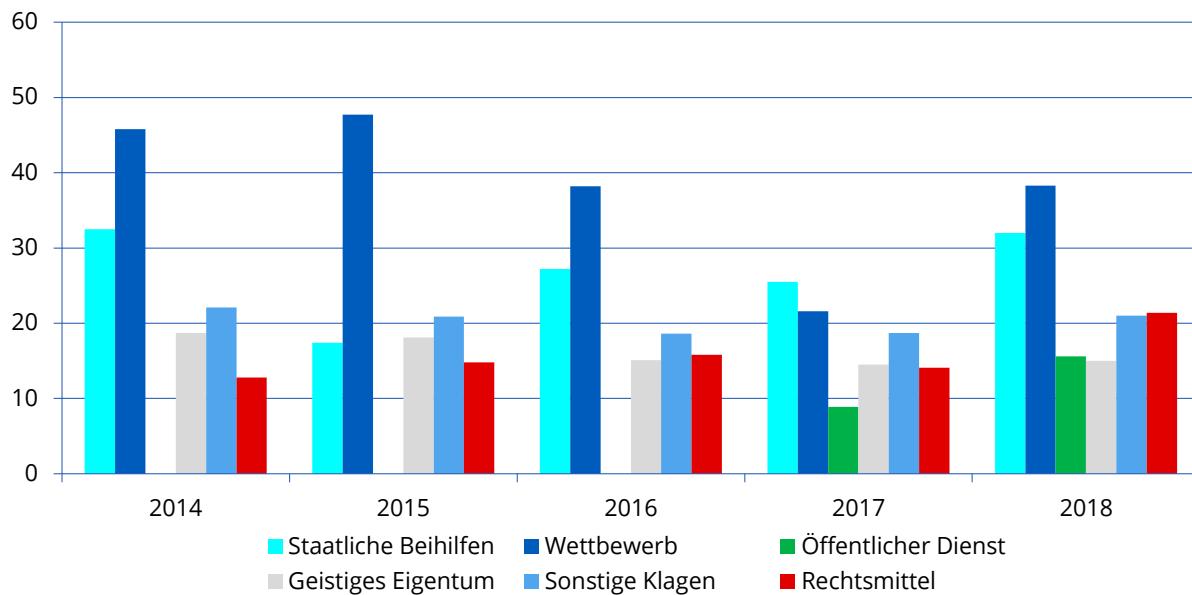
	2014	2015	2016	2017	2018
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	2		1		3
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	1				
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union		2		4	2
Beitritt neuer Mitgliedstaaten		1			
Energie	3	1	3	3	6
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)		5	1	5	5
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1	2	6	12	7
Freier Dienstleistungsverkehr	1		1		
Freier Kapitalverkehr		2	1		
Freier Warenverkehr		2	1		
Freizügigkeit		1		2	1
Geistiges und gewerbliches Eigentum	275	388	288	376	349
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	2	1			1
Gemeinsame Fischereipolitik	15	3	2	2	2
Gesundheit der Bevölkerung	10	15	3	3	5
Handelspolitik	18	24	21	15	10
Industriepolitik		2			
Institutionelles Recht	33	58	46	54	64
Kultur			1	1	
Landwirtschaft	15	32	34	21	25
Niederlassungsfreiheit		1			
Öffentliche Aufträge	18	22	20	16	20
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	1			5	3
Rechtsangleichung	13		1	2	1
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	3	9	8	4	4
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	68	60	70	26	42
Schiedsklausel	10	2	17	17	7
Sozialpolitik			1		1
Staatliche Beihilfen	51	101	50	24	79
Steuerrecht	2	1		3	
Tourismus	1				
Transeuropäische Netze	1		2		1
Umwelt	10	18	4	3	11
Unionsbürgerschaft	1				
Unternehmensrecht		1			
Verbraucherschutz		2	1	1	1
Verkehr	3	3			1
Wettbewerb	72	52	36	18	44
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	1	6	1	12	4
Wirtschafts- und Währungspolitik	13	9	2	6	16
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	6	4	3	5	1
Zugang zu Dokumenten	23	21	13	14	67
<b>Summe EG-Vertrag/AEUV</b>	<b>673</b>	<b>851</b>	<b>638</b>	<b>654</b>	<b>783</b>
Beamtenstatut	46	37	33	107	119
Besondere Verfahrensarten	95	99	84	134	107
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>814</b>	<b>987</b>	<b>755</b>	<b>895</b>	<b>1 009</b>

## VIII. Erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2014–2018)

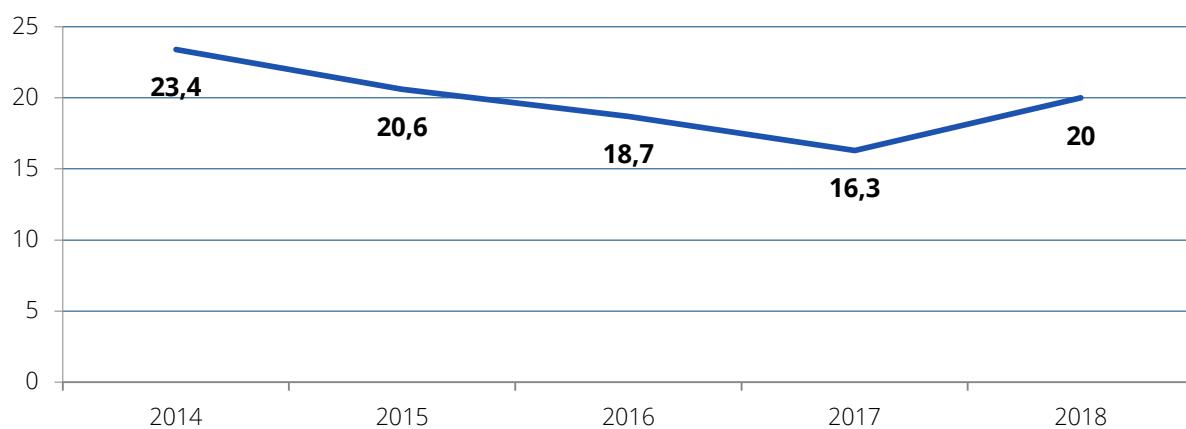


	2014			2015			2016			2017			2018		
	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt												
Rechtsmittelkammer	21	32	53	23	14	37	25	13	38	29	17	46	9	2	11
Präsident des Gerichts		46	46		44	44		46	46		80	80		43	43
Kammern mit 5 Richtern	9	7	16	8	3	11	10	2	12	13	5	18	84	3	87
Kammern mit 3 Richtern	398	301	699	538	348	886	408	246	654	450	301	751	546	317	863
Einzelrichter				1	8	9	5		5				5		5
<b>Insgesamt</b>	<b>428</b>	<b>386</b>	<b>814</b>	<b>570</b>	<b>417</b>	<b>987</b>	<b>448</b>	<b>307</b>	<b>755</b>	<b>492</b>	<b>403</b>	<b>895</b>	<b>644</b>	<b>365</b>	<b>1 009</b>

## IX. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer in Monaten (2014–2018)<sup>1</sup> (Urteile und Beschlüsse)

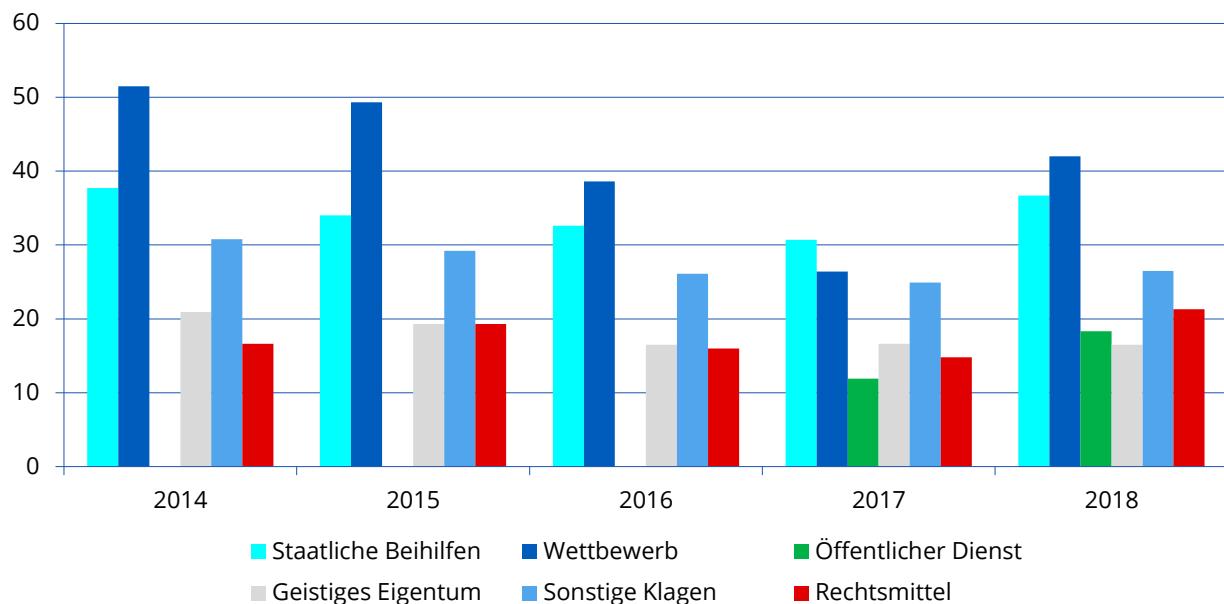


### Verfahrensdauer (in Monaten) Sämtliche durch Urteil oder Beschluss erledigten Rechtssachen



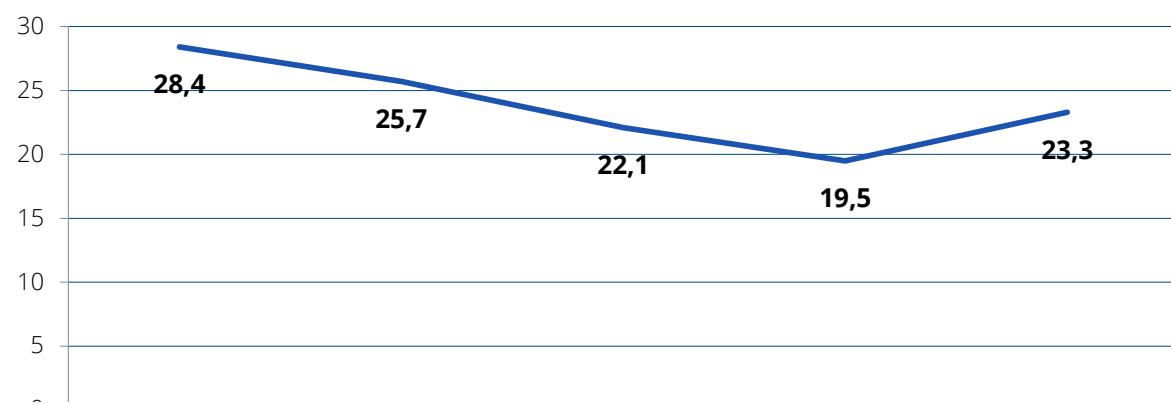
1| Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben. Für die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer nicht berücksichtigt: Rechtssachen, in denen ein Zwischenurteil ergangen ist; besondere Verfahrensarten; Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe; Rechtssachen des öffentlichen Dienstes, die am 1. September 2016 auf das Gericht übertragen wurden.  
Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Rechtssachen des öffentlichen Dienstes, die am 1. September 2016 auf das Gericht übertragen und von diesem durch Urteil oder Beschluss erledigt wurden, beträgt 20,3 Monate (unter Berücksichtigung sowohl des vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst als auch des vor dem Gericht verstrichenen Zeitraums).

## X. Verfahrensdauer in Monaten (2014–2018)<sup>1</sup> (Urteile)



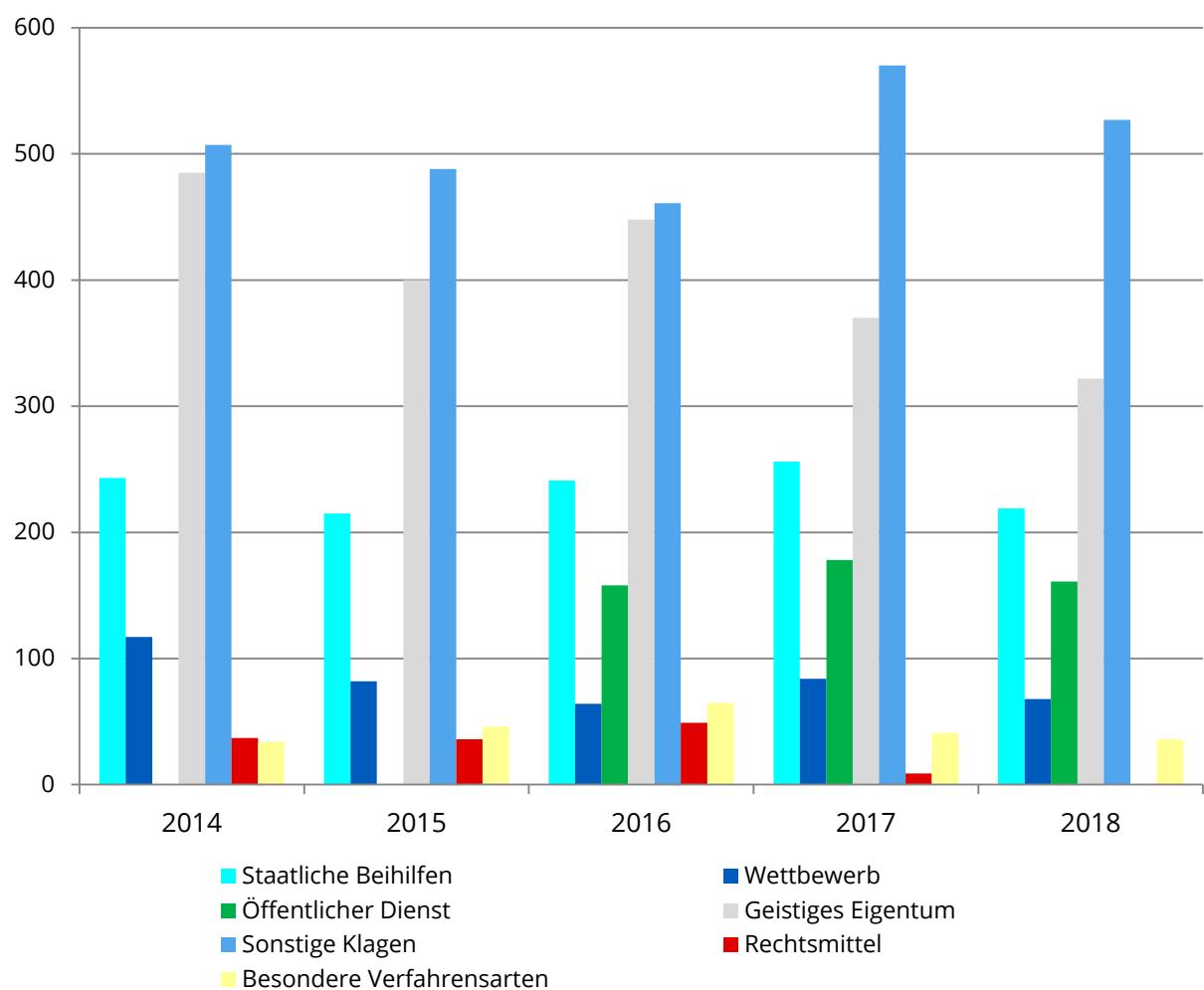
	2014	2015	2016	2017	2018
Staatliche Beihilfen	37,7	34,0	32,6	30,7	36,7
Wettbewerb	51,5	49,3	38,6	26,4	42,0
Öffentlicher Dienst				11,9	18,3
Geistiges Eigentum	20,9	19,3	16,5	16,6	16,5
Sonstige Klagen	30,8	29,2	26,1	24,9	26,5
Rechtsmittel	16,6	19,3	16	14,8	21,3
<b>Rechtssachen insgesamt</b>	<b>28,4</b>	<b>25,7</b>	<b>22,1</b>	<b>19,5</b>	<b>23,3</b>

### Verfahrensdauer (in Monaten) Sämtliche durch Urteil erledigten Rechtssachen



1| Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben. Für die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer nicht berücksichtigt: Rechtssachen, in denen ein Zwischenurteil ergangen ist; besondere Verfahrensarten; Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe; Rechtssachen des öffentlichen Dienstes, die am 1. September 2016 auf das Gericht übertragen wurden.  
Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Rechtssachen des öffentlichen Dienstes, die am 1. September 2016 auf das Gericht übertragen und von diesem durch Urteil erledigt wurden, beträgt 23,2 Monate (unter Berücksichtigung sowohl des vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst als auch des vor dem Gericht verstrichenen Zeitraums).

## XI. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2014–2018)

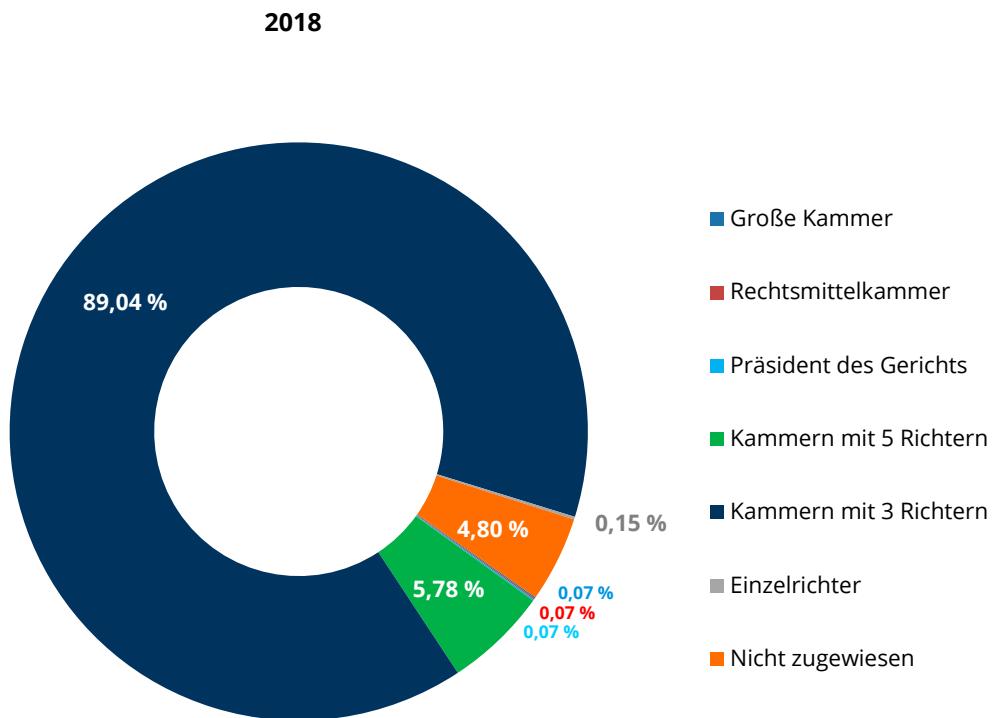


	2014	2015	2016	2017	2018
Staatliche Beihilfen	243	215	241	256	219
Wettbewerb	117	82	64	84	68
Öffentlicher Dienst			158	178	161
Geistiges Eigentum	485	400	448	370	322
Sonstige Klagen	507	488	461	570	527
Rechtsmittel	37	36	49	9	
Besondere Verfahrensarten	34	46	65	41	36
<b>Insgesamt</b>	<b>1 423</b>	<b>1 267</b>	<b>1 486</b>	<b>1 508</b>	<b>1 333</b>

## XII. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2014–2018)

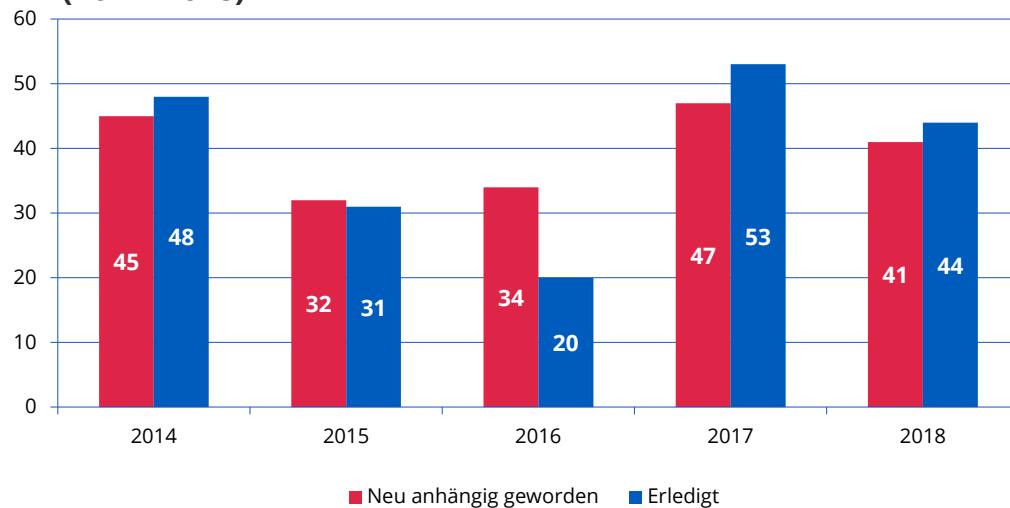
	2014	2015	2016	2017	2018
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport		3	3	3	1
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	3	2	4	2	2
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1				
Energie	1	3	4	9	4
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	5	7	10	10	9
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	9	17	19	9	3
Freier Kapitalverkehr					1
Freizügigkeit			1		
Geistiges und gewerbliches Eigentum	485	400	448	370	322
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	1		1	1	
Gemeinsame Fischereipolitik	5	2	1	1	2
Gesundheit der Bevölkerung	17	4	7	9	13
Handelspolitik	58	40	36	35	40
Industriepolitik	2				
Institutionelles Recht	84	79	85	96	103
Kultur	1	1	1		
Landwirtschaft	51	56	42	43	43
Niederlassungsfreiheit	1				1
Öffentliche Aufträge	34	35	24	27	22
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts			7	2	1
Rechtsangleichung		1	1	4	6
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	14	10	8	14	14
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	108	103	61	62	60
Schiedsklausel	17	30	23	27	27
Sozialpolitik	1	1	1	1	1
Staatliche Beihilfen	243	215	241	256	219
Steuerrecht			2		2
Transeuropäische Netze	2	2		2	2
Umwelt	18	5	7	12	8
Unternehmensrecht	1	1	1	1	1
Verbraucherschutz	2	2	2	1	1
Verkehr	3				
Wettbewerb	117	82	64	84	68
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	15	14	15	6	2
Wirtschafts- und Währungspolitik	9	3	24	116	127
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	9	5	5	1	
Zugang zu Dokumenten	32	59	65	76	30
<b>Summe EG-Vertrag/AEUV</b>	<b>1 349</b>	<b>1 182</b>	<b>1 213</b>	<b>1 280</b>	<b>1 135</b>
Beamtenstatut	40	39	208	187	162
Besondere Verfahrensarten	34	46	65	41	36
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>1 423</b>	<b>1 267</b>	<b>1 486</b>	<b>1 508</b>	<b>1 333</b>

### XIII. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2014–2018)



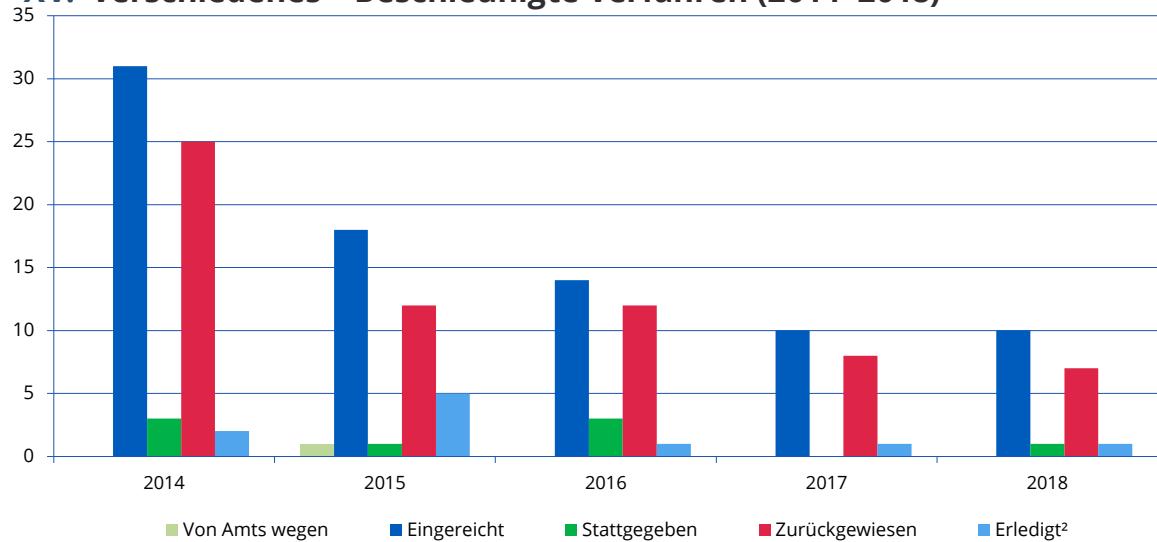
	2014	2015	2016	2017	2018
Große Kammer					1
Rechtsmittelkammer	37	48	51	11	1
Präsident des Gerichts	1	12	12	1	1
Kammern mit 5 Richtern	15	6	23	100	77
Kammern mit 3 Richtern	1 272	1 099	1 253	1 323	1 187
Einzelrichter		1			2
Nicht zugewiesen	98	101	147	73	64
<b>Insgesamt</b>	<b>1 423</b>	<b>1 267</b>	<b>1 486</b>	<b>1 508</b>	<b>1 333</b>

## XIV. Verschiedenes – Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2014–2018)



	Neu eingegangen	Erledigt	Ergebnis der Entscheidung		
			Gewährung	Streichung/ Erledigung der Hauptsache	Zurückweisung
Beamtenstatut	8	7			7
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	2	2		1	1
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1	1			1
Gemeinsame Fischereipolitik	1	1			1
Gesundheit der Bevölkerung	1	2			2
Institutionelles Recht	5	5		2	3
Landwirtschaft	9	7			7
Öffentliche Aufträge	6	8	1	3	4
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	1	1			1
Staatliche Beihilfen	1	4	1		3
Steuerrecht	1	1			1
Wettbewerb	2	2			2
Wirtschafts- und Währungspolitik	2	1			1
Zugang zu Dokumenten	1	2			2
<b>Insgesamt</b>	<b>41</b>	<b>44</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>36</b>

## XV. Verschiedenes – Beschleunigte Verfahren (2014–2018)<sup>1</sup>

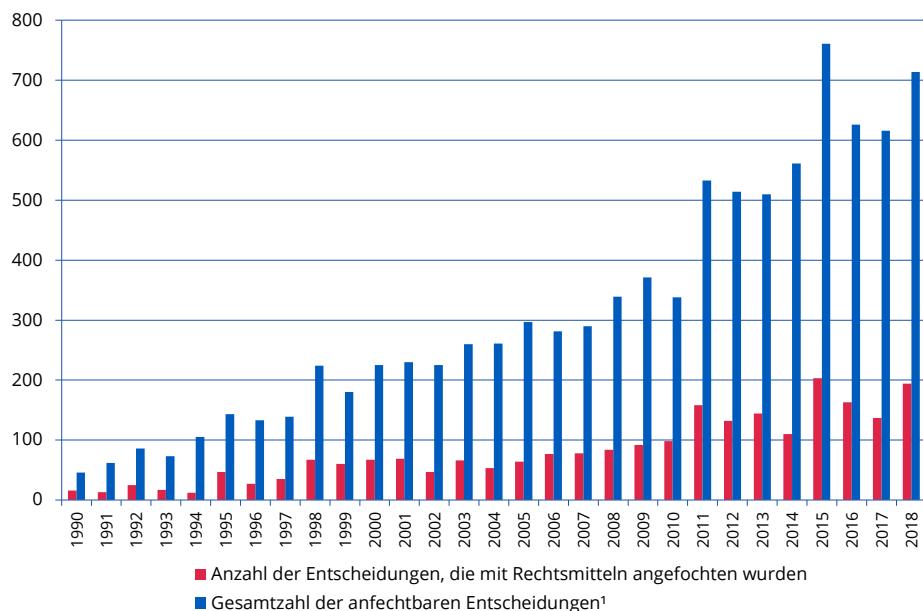


	2014				2015				2016				2017				2018									
	Von Amts wegen		Eingereicht		Ergebnis der Entscheidung		Von Amts wegen		Eingereicht		Ergebnis der Entscheidung		Von Amts wegen		Eingereicht		Ergebnis der Entscheidung		Von Amts wegen		Eingereicht		Ergebnis der Entscheidung			
	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt <sup>2</sup>	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt <sup>2</sup>	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt <sup>2</sup>	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt <sup>2</sup>	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt <sup>2</sup>	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt <sup>2</sup>	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt <sup>2</sup>	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt <sup>2</sup>		
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union					1	1																				
Beamtenstatut				1	1				1		1						1	1		2	2					
Freier Kapitalverkehr				2		2																				
Freier Warenverkehr													1		1											
Gesundheit der Bevölkerung	3	1	1	1									1		1											
Handelspolitik													1		1											
Institutionelles Recht	1		1	2					2		2		2		5		4	1		1						
Landwirtschaft					1	1														1	1					
Öffentliche Aufträge	1	2	1	1					1		1		1		1		1	1								
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts													3	3						1	1					
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	9	9		4		4			1		1															
Staatliche Beihilfen	13	2	10		3	2							2													
Umwelt	1			1																						
Verbraucherschutz																			1							
Wettbewerb	1	1											1		1		1	1		3	1	2				
Wirtschafts- und Währungspolitik					1	1														1	1					
Zugang zu Dokumenten	2	2		2		2			2		2		2		2		1									
<b>Insgesamt</b>	<b>31</b>	<b>3</b>	<b>25</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>18</b>	<b>1</b>	<b>12</b>	<b>5</b>	<b>14</b>	<b>3</b>	<b>12</b>	<b>1</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	<b>7</b>	<b>1</b>					

1| Die beschleunigte Behandlung einer Rechtssache vor dem Gericht kann auf Antrag einer Partei und, seit dem 1. Juli 2015, auch von Amts wegen beschlossen werden.

2| Unter der Kategorie „erledigt“ erfasste Fälle: Rücknahme des Antrags, Erledigung des Rechtsstreits und Klagerücknahme, Fälle, in denen das Verfahren vor einer Entscheidung über den Antrag auf beschleunigtes Verfahren durch Beschluss beendet wird.

## XVI. Verschiedenes – Mit Rechtsmitteln beim Gerichtshof angefochtene Entscheidungen des Gerichts (1990–2018)



	Anzahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen <sup>1</sup>	Prozentualer Anteil der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden
1990	16	46	35 %
1991	13	62	21 %
1992	25	86	29 %
1993	17	73	23 %
1994	12	105	11 %
1995	47	143	33 %
1996	27	133	20 %
1997	35	139	25 %
1998	67	224	30 %
1999	60	180	33 %
2000	67	225	30 %
2001	69	230	30 %
2002	47	225	21 %
2003	66	260	25 %
2004	53	261	20 %
2005	64	297	22 %
2006	77	281	27 %
2007	78	290	27 %
2008	84	339	25 %
2009	92	371	25 %
2010	98	338	29 %
2011	158	533	30 %
2012	132	514	26 %
2013	144	510	28 %
2014	110	561	20 %
2015	203	761	27 %
2016	163	626	26 %
2017	137	616	22 %
2018	194	714	27 %

1| Anzahl der anfechtbaren Entscheidungen – Urteile, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Beschlüsse über die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung als Streithelfer sowie andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird –, für die die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist oder gegen die ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

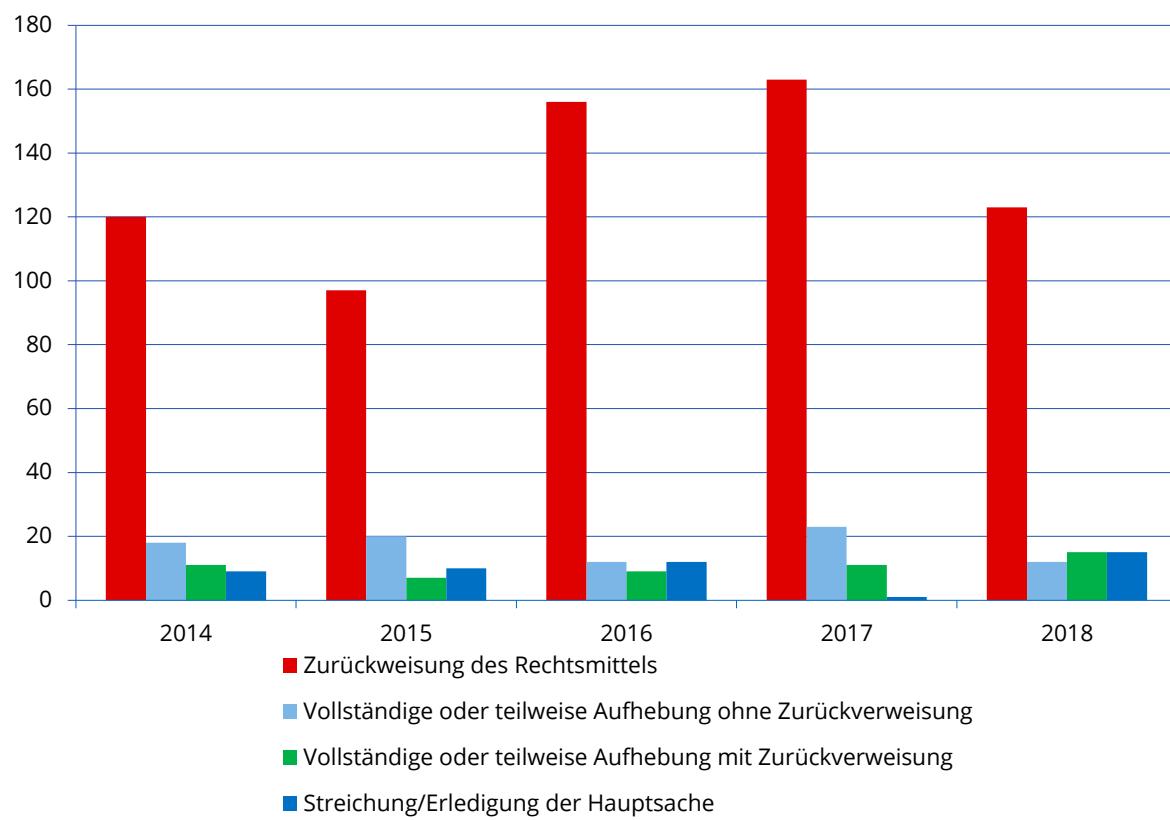
## XVII. Verschiedenes – Aufgliederung der Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Verfahrensart (2014–2018)

	2014				2015				2016				2017				2018				
	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden		Anfechtbare Entscheidungen		Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden		Anfechtbare Entscheidungen		Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden		Anfechtbare Entscheidungen		Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden		Anfechtbare Entscheidungen		Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden		Anfechtbare Entscheidungen		
	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %		Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %		Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %		Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %		Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Anfechtbare Entscheidungen	Rechtsmittel in %		
Staatliche Beihilfen	15	77	<b>19 %</b>	22	75	<b>29 %</b>		23	56	<b>41 %</b>	8	25	<b>32 %</b>	20	55	<b>36 %</b>					
Wettbewerb	15	44	<b>34 %</b>	32	61	<b>52 %</b>		17	41	<b>41 %</b>	5	17	<b>29 %</b>	21	35	<b>60 %</b>					
Öffentlicher Dienst											8	37	<b>22 %</b>	15	79	<b>19 %</b>					
Geistiges Eigentum	33	209	<b>16 %</b>	64	333	<b>19 %</b>		48	276	<b>17 %</b>	52	298	<b>17 %</b>	68	295	<b>23 %</b>					
Sonstige Klagen	47	231	<b>20 %</b>	85	290	<b>29 %</b>		75	253	<b>30 %</b>	61	236	<b>26 %</b>	69	249	<b>28 %</b>					
Rechtsmittel					2																
Besondere Verfahrensarten											3	3	<b>100 %</b>	1	1	<b>100 %</b>					
<b>Insgesamt</b>	<b>110</b>	<b>561</b>	<b>20 %</b>	<b>203</b>	<b>761</b>	<b>27 %</b>	<b>163</b>	<b>626</b>	<b>26 %</b>	<b>137</b>	<b>616</b>	<b>22 %</b>	<b>194</b>	<b>714</b>	<b>27 %</b>						

## **XVIII. Verschiedenes – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2018) (Urteile und Beschlüsse)**

	<b>Zurückweisung des Rechtsmittels</b>	<b>Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung</b>	<b>Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung</b>	<b>Streichung/Erlösigung der Hauptsache</b>	<b>Insgesamt</b>
Beamtenstatut	6	1			7
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)			1		1
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	3				3
Geistiges und gewerbliches Eigentum	54		5	5	64
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	3	2			5
Handelspolitik	3		1	8	12
Institutionelles Recht	18	1	2		21
Landwirtschaft	4	1			5
Öffentliche Aufträge	2			1	3
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	3				3
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	1				1
Schiedsklausel	3				3
Staatliche Beihilfen	11	5	5		21
Verbraucherschutz	1				1
Wettbewerb	8		1	1	10
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	1				1
Wirtschafts- und Währungspolitik	1				1
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	1	1			2
Zugang zu Dokumenten		1			1
<b>Insgesamt</b>	<b>123</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>165</b>

## XIX. Verschiedenes – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2014–2018) (Urteile und Beschlüsse)



	2014	2015	2016	2017	2018
Zurückweisung des Rechtsmittels	120	97	156	163	123
Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	18	20	12	23	12
Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	11	7	9	11	15
Streichung/Erlledigung der Hauptsache	9	10	12	1	15
<b>Insgesamt</b>	<b>158</b>	<b>134</b>	<b>189</b>	<b>198</b>	<b>165</b>

## XX. Verschiedenes – Allgemeine Entwicklung (1989–2018)

### Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen

	Neu eingegangene Rechtssachen <sup>1</sup>	Erledigte Rechtssachen <sup>2</sup>	Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen
<b>1989</b>	169	1	168
<b>1990</b>	59	82	145
<b>1991</b>	95	67	173
<b>1992</b>	123	125	171
<b>1993</b>	596	106	661
<b>1994</b>	409	442	628
<b>1995</b>	253	265	616
<b>1996</b>	229	186	659
<b>1997</b>	644	186	1 117
<b>1998</b>	238	348	1 007
<b>1999</b>	384	659	732
<b>2000</b>	398	343	787
<b>2001</b>	345	340	792
<b>2002</b>	411	331	872
<b>2003</b>	466	339	999
<b>2004</b>	536	361	1 174
<b>2005</b>	469	610	1 033
<b>2006</b>	432	436	1 029
<b>2007</b>	522	397	1 154
<b>2008</b>	629	605	1 178
<b>2009</b>	568	555	1 191
<b>2010</b>	636	527	1 300
<b>2011</b>	722	714	1 308
<b>2012</b>	617	688	1 237
<b>2013</b>	790	702	1 325
<b>2014</b>	912	814	1 423
<b>2015</b>	831	987	1 267
<b>2016</b>	974	755	1 486
<b>2017</b>	917	895	1 508
<b>2018</b>	834	1 009	1 333
<b>Insgesamt</b>	<b>15 208</b>	<b>13 875</b>	

1| 1989: Verweisung von 153 Rechtssachen vom Gerichtshof an das neu errichtete Gericht.  
 1993: Verweisung von 451 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der ersten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.  
 1994: Verweisung von 14 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der zweiten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.  
 2004–2005: Verweisung von 25 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der dritten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.  
 2016: Am 1. September 2016 Übertragung von 139 Rechtssachen des öffentlichen Dienstes auf das Gericht.

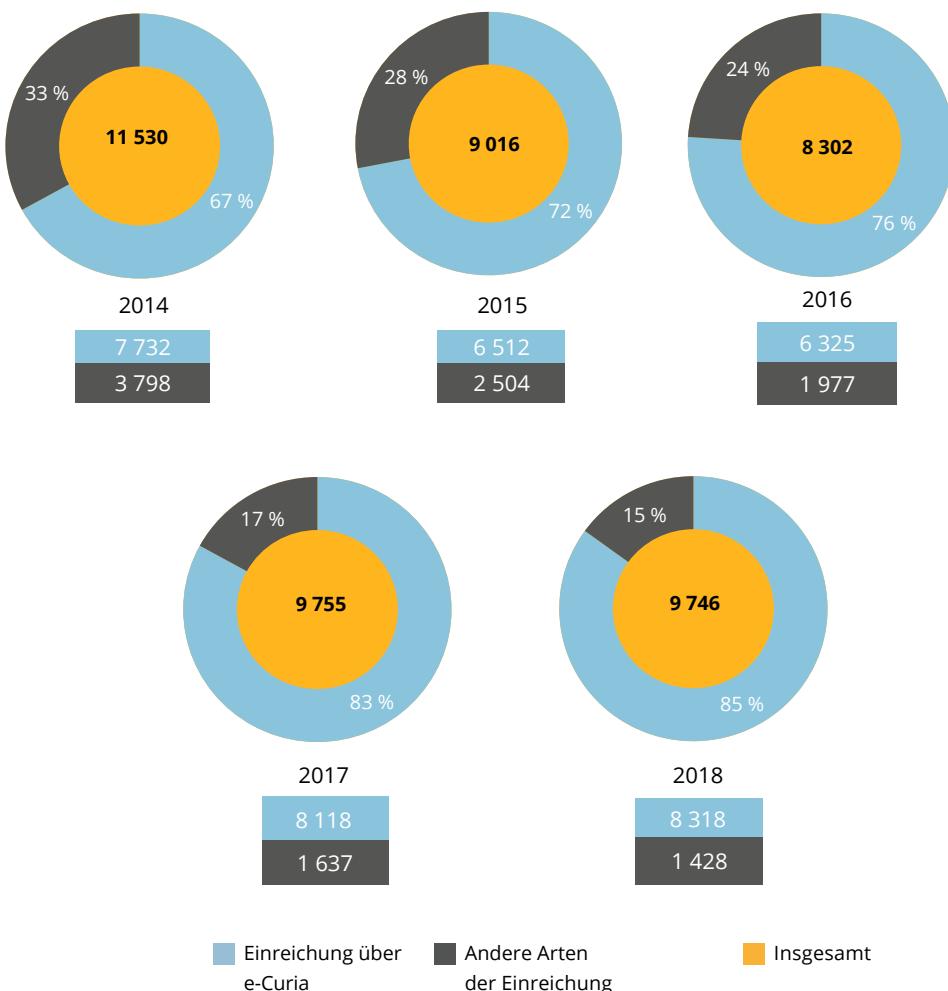
2| 2005–2006: Verweisung von 118 Rechtssachen vom Gericht an das neu errichtete Gericht für den öffentlichen Dienst.

## XXI. Tätigkeit der Kanzlei des Gerichts (2015–2018)

<b>Art des Tätigwerdens</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
In das Register der Kanzlei eingetragene Unterlagen <sup>1</sup>	46 432	49 772	55 069	55 395
Klageschriften <sup>2</sup>	831	835	917	834
Anzahl der auf das Gericht übertragenen Rechtssachen des öffentlichen Dienstes <sup>3</sup>	-	139	-	-
Prozentualer Anteil der Klageschriften mit Mängelbehebung <sup>4</sup>	42,50 %	38,20 %	41,20 %	35,85 %
Anzahl der Schriftsätze (ohne Klageschriften)	4 484	3 879	4 449	4 562
Anzahl der Anträge auf Zulassung zur Streithilfe	194	160	565	318
Anzahl der Anträge auf vertrauliche Behandlung (in Verfahrensschriftstücken enthaltener Angaben) <sup>5</sup>	144	163	212	197
Von der Kanzlei vorbereitete Beschlusssentwürfe <sup>6</sup> (offensichtliche Unzulässigkeit vor Zustellung, Aussetzung/Fortsetzung, Verbindung von Rechtssachen, Beschluss, die Entscheidung über die Einrede der Unzulässigkeit dem Endurteil vorzubehalten, Anträge auf Zulassung zur Streithilfe, zu denen keine Einwände erhoben wurden, Streichung, Erledigung in Rechtssachen betreffend das geistige Eigentum, Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung und Berichtigung, Entscheidung über die Einrede der Unzulässigkeit, dem Endurteil, von der Kanzlei vorbereitete Beschlusssentwürfe, von der Kanzlei vorbereitete Beschlusssentwürfe)	521	241	317	285
Anzahl der Kammerversammlungen (mit Dienstleistungen der Kanzlei)	303	321	405	381
Anzahl der Sitzungsprotokolle und der Feststellungen der Verkündung eines Urteils	873	637	812	924

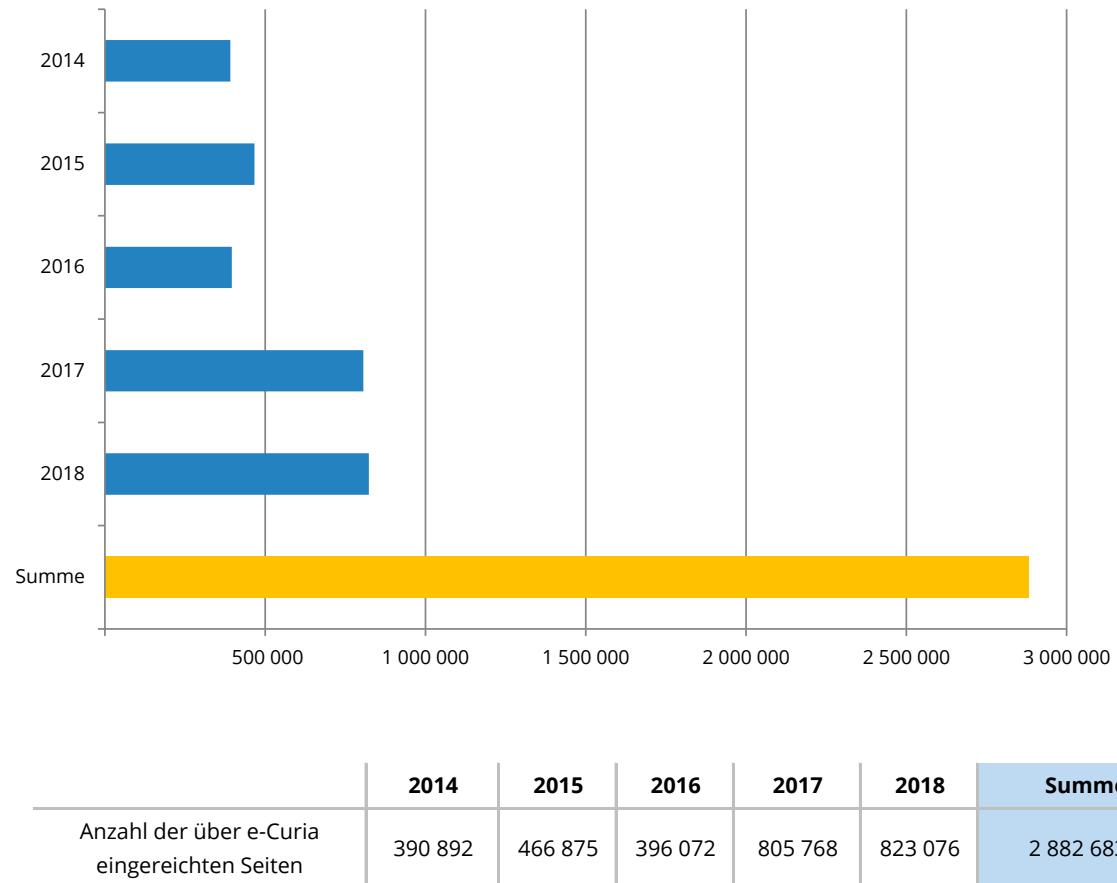
- 1| Diese Anzahl ist ein Indikator für den Arbeitsumfang der Dienststelle, da jede ein- oder ausgehende Unterlage in das Register eingetragen wird. Bei der Beurteilung der Anzahl der in das Register eingetragenen Verfahrensschriftstücke ist die Art der in die Zuständigkeit des Gerichts fallenden Rechtssachen zu berücksichtigen. Im Rahmen von Klagen ist die Zahl der am Rechtsstreit beteiligten Parteien begrenzt (Kläger, Beklagter und gegebenenfalls Streithelfer); Zustellungen erfolgen nur an diese beteiligten Parteien.
- 2| Jeder eingereichte Schriftsatz (auch jede Klageschrift) muss in das Register eingetragen, zur Akte gegeben, gegebenenfalls mängelbereinigt, mit einem, zuweilen detaillierten, Übersendungsvermerk den Richterkabinetten zugeleitet, eventuell anschließend übersetzt und schließlich den Parteien zugestellt werden.
- 3| Am 1. September 2016.
- 4| Entspricht eine Klageschrift (oder auch jeder andere Schriftsatz) bestimmten Vorschriften nicht, sorgt die Kanzlei gemäß den Verfahrensvorschriften für die Mängelbeseitigung.
- 5| Die Anzahl der Ersuchen um vertrauliche Behandlung ist unbeschadet der Anzahl der in einem oder mehreren Schriftsätzen enthaltenen Angaben, um deren vertrauliche Behandlung ersucht wird.
- 6| Seit dem 1. Juli 2015, dem Tag des Inkrafttretens der neuen Verfahrensordnung des Gerichts, werden bestimmte Entscheidungen, die zuvor als Beschlüsse ergangen sind (Aussetzung/Fortsetzung, Verbindung von Rechtssachen, Anträge eines Mitgliedstaats oder eines Organs auf Zulassung zur Streithilfe ohne vertrauliche Behandlung) in der Form einer einfachen, zur Verfahrensakte gegebenen Entscheidung getroffen.

## XXII. Arten der Einreichung von Verfahrensschriftstücken beim Gericht<sup>1</sup>



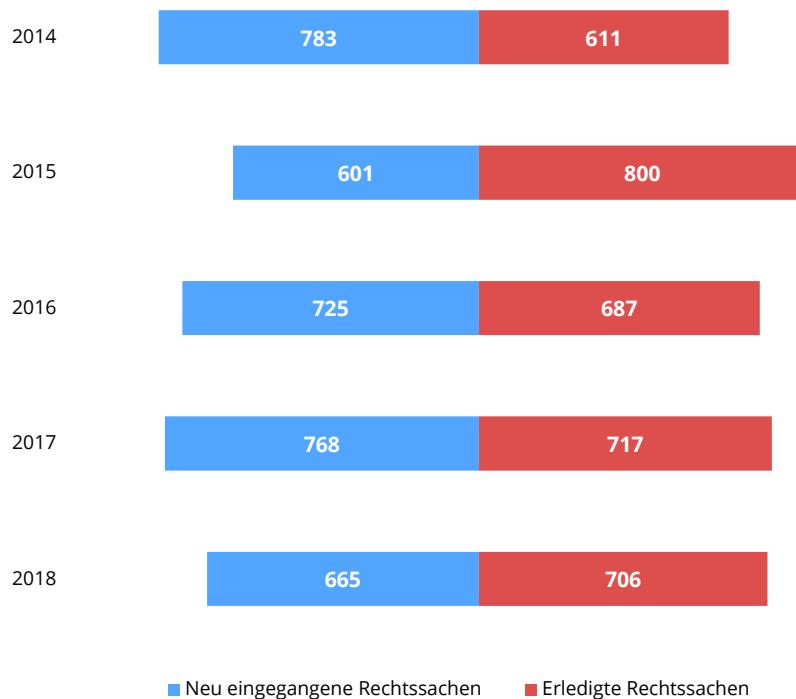
1| Seit dem 1. Dezember 2018 erfolgt der Austausch mit den Bevollmächtigten der Parteien in allen Verfahren vor dem Gericht verpflichtend über e-Curia.

### **XXIII. Anzahl der über e-Curia eingereichten Seiten (2014–2018)<sup>1</sup>**



<sup>1</sup>| Für die Jahre 2014 bis 2016 enthalten die Angaben nicht die Anzahl der Seiten der verfahrenseinleitenden Schriftsätze.

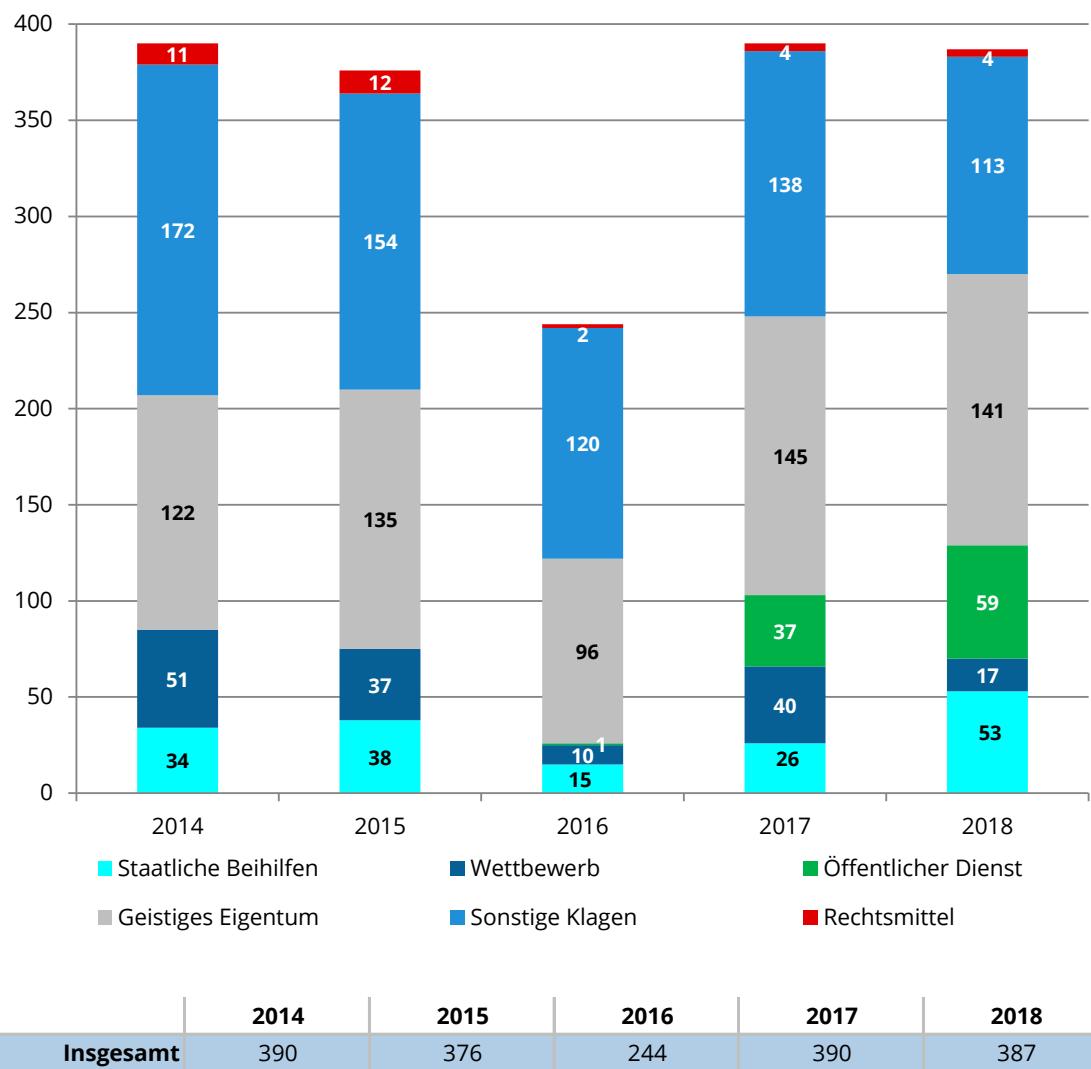
## **XXIV. Mitteilungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* (2014–2018)<sup>1</sup>**



■ Neu eingegangene Rechtssachen ■ Erledigte Rechtssachen

<sup>1</sup> Nach der Verfahrensordnung (Art. 79 und 122) sind Mitteilungen über neu eingegangene Klageschriften und die verfahrensbeendenden Entscheidungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

## XXV. Anzahl der verhandelten Rechtssachen (2014–2018)



# E | ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTSHOFS



(Protokollarische Rangfolge am 31. Dezember 2018)

*Erste Reihe, von links nach rechts:*

Richterin I. Labucka, Kammerpräsident A. M. Collins, Kammerpräsident G. Berardis, Kammerpräsident H. Kanninen, Kammerpräsident M. Prek, Vizepräsident des Gerichts M. van der Woude, Präsident des Gerichts M. Jaeger, Kammerpräsidentin I. Pelikánová, Kammerpräsident S. Frimodt Nielsen, Kammerpräsident D. Gratsias, Kammerpräsidentin V. Tomljenović, Kammerpräsident S. Gervasoni, Richter S. Papasavvas

*Zweite Reihe, von links nach rechts:*

Richter C. Iliopoulos, L. Madise, V. Kreuschitz, E. Buttigieg, J. Schwarcz und A. Dittrich, Richterin M. Kancheva, Richter E. Bieliūnas, I. Ulloa Rubio und I. S. Forrester

*Dritte Reihe, von links nach rechts:*

Richter P. Nihoul und R. Barents, Richterinnen I. Reine und A. Marcoulli, Richter Z. Csehi, D. Spielmann, L. Calvo-Sotelo Ibáñez-Martín und V. Valančius, Richterin N. Póltorak, Richter F. Schalin, E. Perillo, R. da Silva Passos und B. Berke

*Vierte Reihe, von links nach rechts:*

Kanzler E. Coulon, Richter C. Mac Eochaigh, Richterinnen K. Kowalik-Bańczyk und M. J. Costeira, Richter U. Öberg und J. Svensningsen, Richterin O. Spineanu-Matei, Richter J. Passer, A. Kornezov und G. De Baere

## **1. ÄNDERUNG IN DER ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS IM JAHR 2018**

Herr Peter George Xuereb, Richter am Gericht seit 8. Juni 2016, ist aufgrund seines Amtsantritts als Richter des Gerichtshofs am 8. Oktober 2018 ausgeschieden.

## **2. PROTOKOLLARISCHE RANGFOLGEN**

### **VOM 1. JANUAR 2018 BIS ZUM 7. OKTOBER 2018**

M. JAEGER, Präsident  
M. van der WOUDE, Vizepräsident  
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin  
M. PREK, Kammerpräsident  
S. FRIMODT NIELSEN, Kammerpräsident  
H. KANNINEN, Kammerpräsident  
D. GRATSIAS, Kammerpräsident  
G. BERARDIS, Kammerpräsident  
V. TOMLJENOVIC, Kammerpräsidentin  
A. M. COLLINS, Kammerpräsident  
S. GERVASONI, Kammerpräsident  
I. LABUCKA, Richterin  
S. PAPASAVVAS, Richter  
A. DITTRICH, Richter  
J. SCHWARCZ, Richter  
M. KANCHEVA, Richterin  
E. BUTTIGIEG, Richter  
E. BIELIŪNAS, Richter  
V. KREUSCHITZ, Richter  
I. ULLOA RUBIO, Richter  
L. MADISE, Richter  
I. S. FORRESTER, Richter  
C. ILIOPOULOS, Richter  
L. CALVO-SOTELO IBÁÑEZ-MARTÍN, Richter  
D. SPIELMANN, Richter  
V. VALANČIUS, Richter  
Z. CSEHI, Richter  
N. PÓŁTORAK, Richterin  
A. MARCOULLI, Richterin  
P. G. XUEREB, Richter  
F. SCHALIN, Richter  
I. REINE, Richterin  
E. PERILLO, Richter  
R. BARENTS, Richter  
R. da SILVA PASSOS, Richter  
P. NIHOUL, Richter  
B. BERKE, Richter  
J. SVENNINGSSEN, Richter  
U. ÖBERG, Richter  
O. SPINEANU-MATEI, Richterin  
M. J. COSTEIRA, Richterin  
J. PASSER, Richter  
K. KOWALIK-BAŃCZYK, Richterin  
A. KORNEZOV, Richter

C. MAC EOCHAIDH, Richter

G. DE BAERE, Richter

E. COULON, Kanzler

## **VOM 8. OKTOBER 2018 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2018**

M. JAEGER, Präsident  
M. van der WOUDE, Vizepräsident  
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin  
M. PREK, Kammerpräsident  
S. FRIMODT NIELSEN, Kammerpräsident  
H. KANNINEN, Kammerpräsident  
D. GRATSIAS, Kammerpräsident  
G. BERARDIS, Kammerpräsident  
V. TOMLJENOVIĆ, Kammerpräsidentin  
A. M. COLLINS, Kammerpräsident  
S. GERVASONI, Kammerpräsident  
I. LABUCKA, Richterin  
S. PAPASAVVAS, Richter  
A. DITTRICH, Richter  
J. SCHWARCZ, Richter  
M. KANCHEVA, Richterin  
E. BUTTIGIEG, Richter  
E. BIELIŪNAS, Richter  
V. KREUSCHITZ, Richter  
I. ULLOA RUBIO, Richter  
L. MADISE, Richter  
I. S. FORRESTER, Richter  
C. ILIOPoulos, Richter  
L. CALVO-SOTELO IBÁÑEZ-MARTÍN, Richter  
D. SPIELMANN, Richter  
V. VALANČIUS, Richter  
Z. CSEHI, Richter  
N. PÓŁTORAK, Richterin  
A. MARCOULLI, Richterin  
F. SCHALIN, Richter  
I. REINE, Richterin  
E. PERILLO, Richter  
R. BARENTS, Richter  
R. da SILVA PASSOS, Richter  
P. NIHOUl, Richter  
B. BERKE, Richter  
J. SVENNINGSEN, Richter  
U. ÖBERG, Richter  
O. SPINEANU-MATEI, Richterin  
M. J. COSTEIRA, Richterin  
J. PASSER, Richter  
K. KOWALIK-BAŃCZYK, Richterin  
A. KORNEZOV, Richter  
C. MAC EOCHAIDH, Richter  
G. DE BAERE, Richter

E. COULON, Kanzler

### **3. EHEMALIGE MITGLIEDER DES GERICHTS**

(in der Reihenfolge des Amtsantritts)

#### **RICHTER**

Donal Patrick Michael BARRINGTON (1989–1996) (†)  
Antonio SAGGIO (1989–1998), Präsident (1995–1998) (†)  
David Alexander Ogilvy EDWARD (1989–1992)  
Heinrich KIRSCHNER (1989–1997) (†)  
Christos YERARIS (1989–1992)  
Romain Alphonse SCHINTGEN (1989–1996)  
Cornelis Paulus BRIËT (1989–1998)  
José Luis da CRUZ VILAÇA (1989–1995), Präsident (1989–1995)  
Bo VESTERDORF (1989–2007), Präsident (1998–2007)  
Rafael GARCÍA-VALDECASAS Y FERNÁNDEZ (1989–2007)  
Jacques BIANCARELLI (1989–1995)  
Koen LENAERTS (1989–2003)  
Christopher William BELLAMY (1992–1999)  
Andreas KALOGEROPOULOS (1992–1998)  
Virpi TIILI (1995–2009)  
Pernilla LINDH (1995–2006)  
Josef AZIZI (1995–2013)  
André POTOCKI (1995–2001)  
Rui Manuel GENS de MOURA RAMOS (1995–2003)  
John D. COOKE (1996–2008)  
Jörg PIRRUNG (1997–2007)  
Paolo MENGONI (1998–2006)  
Arjen W. H. MEIJ (1998–2010)  
Michail VILARAS (1998–2010)  
Nicholas James FORWOOD (1999–2015)  
Hubert LEGAL (2001–2007)  
Maria Eugénia MARTINS de NAZARÉ RIBEIRO (2003–2016)  
Franklin DEHOUSSE (2003–2016)  
Ena CREMONA (2004–2012)  
Ottó CZÚCZ (2004–2016)  
Irena WISZNIEWSKA-BIAŁECKA (2004–2016) (†)  
Daniel ŠVÁBY (2004–2009)  
Vilenas VADAPALAS (2004–2013)  
Küllike JÜRIMÄE (2004–2013)  
Verica TRSTENJAK (2004–2006)  
Enzo MOAVERO MILANESI (2006–2011)  
Nils WAHL (2006–2012)  
Teodor TCHIPEV (2007–2010)  
Valeriu M. CIUCĂ (2007–2010)  
Santiago SOLDEVILA FRAGOSO (2007–2013)  
Laurent TRUCHOT (2007–2013)

Kevin O'HIGGINS (2008–2013)  
Andrei POPESCU (2010–2016)  
Carl WETTER (2013–2016)  
Peter George XUEREB (2016–2018)

## **PRÄSIDENTEN**

José Luis da CRUZ VILAÇA (1989–1995)  
Antonio SAGGIO (1995–1998) (†)  
Bo VESTERDORF (1998–2007)

## **KANZLER**

Hans JUNG (1989–2005) (†)





GERICHTSHOF  
DER EUROPÄISCHEN UNION

—  
Direktion Kommunikation  
Referat Publikationen und elektronische Medien

